

Europäisches Zivilverfahrensrecht: EuZVR

Geimer / Schütze

4. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-67801-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

D. Pflicht der Mitgliedstaaten, ein Gericht bereitzustellen

I. Pflicht zur Justizgewährung

1. Unionsrechtliche Verpflichtung. a) Grundsatz. Wenn ein Mitgliedstaat nach der Verordnung international zuständig ist, steht es nicht in seinem Belieben, ob er von der ihm eingeräumten Jurisdiktionsbefugnis Gebrauch macht oder nicht. Er ist vielmehr verpflichtet, ein kompetentes Gericht zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Verordnung den Jurisdiktionsbereich eines Mitgliedstaates im Vergleich zu seinem nationalen Recht erweitert.⁵³

So kann zB Deutschland eine auf Art. 8 Nr. 1 gestützte Klage gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaften *Streitgenossen* nicht deshalb wegen internationaler Unzuständigkeit abweisen, weil der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft dem autonomen deutschen Recht nur in engen Grenzen bekannt ist. Ebenso wenig dürfen die Niederlande sich für unzuständig erklären für *Vertragsklagen*, wenn nur der Erfüllungsort der eingeklagten Verbindlichkeit in ihrem Hoheitsgebiet liegt (Art. 7 Nr. 1).⁵⁴ Das Gleiche gilt für Österreich im Hinblick auf den *Gerichtsstand der unerlaubten Handlung*. § 92a JN eröffnet eine internationale Zuständigkeit nur für Personen- und Sachschäden und nur dort, wo „das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.“ Demgegenüber ist Art. 7 Nr. 2 wesentlich weiter gefasst.⁵⁵ Er ist zum einen auf Personen- und Sachschäden nicht begrenzt, sondern umfasst auch allgemeine Vermögensschäden, und eröffnet nicht nur am Handlungs-, sondern auch am Erfolgsort der unerlaubten Handlung eine internationale und örtliche Zuständigkeit (→ Art. 7 Rn. 201 ff).

Die Pflicht zur Justizgewährung ergibt sich bereits klar aus dem Text der Verordnung; so zB Art. 4 I: Danach „sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen“. Oder Art. 7: „Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden.“ Auch wären die in Art. 65 I gemachten Vorbehalte unverstänlich, wenn die Mitgliedstaaten frei darüber bestimmen könnten, ob sie die ihnen eingeräumten Jurisdiktionsbefugnisse ausüben wollen oder nicht.

Der Systemgedanke, der den Art. 4 ff. zugrunde liegt, bestätigt die vorstehende Auslegung. Andernfalls könnte es zu einem *negativen internationalen Kompetenzkonflikt* kommen, welchen die Verordnung gerade vermeiden will. Ein solcher würde zB entstehen, wenn sich der Wohnsitzstaat für bestimmte Arten von Klagen für unzuständig erklären würde, obwohl kein Fall des Art. 24 vorliegt und keine Anknüpfungen nach Art. 7 ff. zu anderen Mitgliedstaaten gegeben sind.

Die Justizgewährungspflicht besteht auch im Falle der Prorogation (Art. 25) eines nach Art. 4 ff. an sich international unzuständigen Mitgliedstaates.⁵⁶ Der Vorbehalt der materiellen Nichtigkeit lege *fori prorogati* in Art. 25 I 1 lit. d ermächtigt die Mitgliedstaaten nicht, ihre Pflicht zur Justizgewährung durch nationale Prorogationsverbote zu unterlaufen (→ Art. 25 Rn. 69 ff.).

Auch die Begründung der internationalen Zuständigkeit durch rügelose Einlassung (Art. 26) können die Mitgliedstaaten nicht durch nationale Vorschriften konterkarieren.

b) Ausnahmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verordnung es ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlässt, ob sie sich für international zuständig erklären wollen. Solche Vorbehalte finden sich insbesondere in

- Art. 5 Nr. 2 LugÜ:⁵⁷ Zuständigkeit für „Unterhaltssachen, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht“; ähnlich Art. 3 lit. c und d EuUnthVO (→ EuUnthVO Art. 3 Rn. 1 ff.);

⁵³ Geimer WM 1976, 835; Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 283. Zustimmung zB *Okotiska*, Die Widerklage im Zivilprozessrecht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, 2015, 359; *Mankowski* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 1; *Garber* in Mayr, Handbuch des Europäischen Zivilverfahrensrechts, 2017, Rn. 5.56 und 5.115.

⁵⁴ Geimer WM 1976, 835. Zustimmung zB *P. Huber*, Die englische *forum-non-conveniens*-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des EuGVÜ, 1994, 171.

⁵⁵ *Schack* IPRax 2005, 262 (263).

⁵⁶ Siehe auch EuGH 14.2.2019 – C-630/17, NJW 2019, 2994 – *Milivojević/Raiffeisenbank St. Stefan-Jägerberg-Wolfsberg eGen*; hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2020, 108: Art. 4 I und Art. 25 stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kreditverträgen mit Auslandsbezug Schuldern die Möglichkeit einräumt, gegen Kreditgeber, die nicht über eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats erteilte Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat verfügen, entweder bei den Gerichten des Staates, in dem diese Kreditgeber ihren Sitz haben, oder bei den Gerichten des Ortes, an dem die Schuldner ihren Wohnsitz oder Sitz haben, Klage zu erheben, und die die Zuständigkeit für die von diesen Kreditgebern gegen ihre Schuldner erhobene Klage ausschließlich den Gerichten des Staates, in dem diese Schuldner, seien sie Verbraucher oder Unternehmer, ihren Wohnsitz haben, vorbehält.

⁵⁷ Anstelle von Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO siehe im Hinblick auf Art. 1 II lit. e EuGVVO nunmehr Art. 3 lit. b EuUnthVO (→ EuUnthVO Art. 3 Rn. 1 ff.).

- 59 – Art. 7 Nr. 3: Zuständigkeit am Ort des Strafgerichts, „soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann“;⁵⁸
- 60 – Art. 9: Zuständigkeit für Klagen auf Beschränkung der Haftung für dasjenige Gericht eines Mitgliedstaates, das zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffs zuständig ist; an seine Stelle tritt auch die Zuständigkeit eines anderen, an seiner Stelle durch das Recht dieses Staates bestimmten Gerichts. Hier besteht nur ein geringer Regelungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber;
- 61 – Art. 13 I: Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, auch für Klagen gegen den Haftpflichtversicherer, „sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist“;
- 62 – Art. 13 II: Zuständigkeit für eine Klage des Verletzten unmittelbar gegen den Haftpflichtversicherer, „sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist“;
- 63 – Art. 15 Nr. 3: In Versicherungssachen Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung für Streitigkeiten aus schädigenden Ereignissen im Ausland, „es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist“;
- 64 – Art. 19 Nr. 3: Gleicher Vorbehalt wie in Art. 15 Nr. 3 für Zuständigkeitsvereinbarungen in Verbrauchersachen.
- 65 Die Verordnung setzt auch in den vorgenannten Fällen den nationalen Gesetzgebern Grenzen: Sie können nur den Inhalt der Normen, an die die *Zuständigkeitstatbestände der Verordnung* anknüpfen, festlegen. Ist aber der jeweilige Zuständigkeitsanknüpfungspunkt der Verordnung gegeben, dann greift die unions- bzw. konventionsrechtliche Pflicht zur Justizgewährung ein. Da zB der deutsche Gesetzgeber das Adhäsionsverfahren zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren gegen den Schädiger zugelassen hat, ist Deutschland verpflichtet, über das Begehren des Geschädigten eine Sachentscheidung zu treffen, allerdings nur nach näherer Maßgabe von §§ 403 ff. StPO.
- 66 **c) Derogation und Schiedsvereinbarung.** Die Pflicht zur Justizgewährung entfällt, wenn die Parteien die internationale Zuständigkeit des nach den Regeln der Verordnung an sich zuständigen Staates derogieren oder die schiedsgerichtliche Erledigung des Rechtsstreits vereinbart haben.⁵⁹
- 67 **2. Anspruch des Klägers (Antragstellers).** Die Pflicht zur Justizgewährung besteht nicht nur gegenüber der Europäischen Union bzw. den anderen Mitgliedstaaten, sondern auch gegenüber dem Kläger bzw. Antragsteller. Die Formulierung des Textes der Verordnung sowie das erklärte Ziel der Mitgliedstaaten, rechtsschutzfreie Oasen innerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Verordnung zu verhindern, belegen, dass die Verordnung auch dem Kläger bzw. Antragsteller ein *Individualrecht auf Justizgewährung* gewährt.⁶⁰
- 68 Dieses Individualrecht steht gleichfalls Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten (natürlichen und juristischen Personen) und Staatenlosen zu; auf den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kommt es nicht an.⁶¹ Den individualrechtlichen Ansatz des EuGVÜ hebt auch Pfeiffer⁶² hervor.
- Diesen will aber Schlosser⁶³ wiederum abschwächen für Kläger ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, die nicht im geographischen Anwendungsbereich der Verordnung bzw. des LugÜ ihren Wohnsitz/Sitz haben: „Sinn der Verordnung ist es aber nicht, auch den Bewohnern von Drittstaaten feste Zuständigkeitsgarantien zu geben. Kommt als alternatives Gericht nur ein solches eines Drittstaats in Betracht und sind die Kläger weder Bewohner noch Angehörige eines Mitgliedsstaats, dann kann ein englisches Gericht seine Zuständigkeit aus *forum non-conveniens*-Gründen ablehnen.“ Diese Einschränkung ist abzulehnen.⁶⁴

II. Pflicht zur Bereitstellung eines Gerichts zur Sachentscheidung

- 69 Inhaltlich geht der durch die Verordnung geschaffene Anspruch auf Bereitstellung eines Gerichts zur Sachentscheidung.⁶⁵ Die Regelung des Verfahrens vor diesem Gericht, insbesondere die Normierung der einzelnen Prozessvoraussetzungen, bleibt nach Maßgabe des Art. 81 AEUV Sache des nationalen Rechts.

⁵⁸ Beispiel: EuGH 22.10.2015 – C-523/14, ECLI:EU:C:2015:722 = BeckRS 2015, 81546 = IPRax 2019, 147 mAnm Kohler IPRax 2019, 120 – Aannemingsbedrijf Aertssen NV, Aertssen Terrasements SA/VSB Machineverhuur BV ua; hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2016, 1 (12); Stadler/Klopfer ZEuP 2017, 890 (895).

⁵⁹ ZB Geimer FS Ahrens, 2016, 501 ff.

⁶⁰ Geimer FamRZ 2016, 840.

⁶¹ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 285.

⁶² Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, 349.

⁶³ Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

⁶⁴ Thiele RIW 2002, 696 (699).

⁶⁵ Siehe auch Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

III. Unzulässigkeit der Prozessabweisung aus forum non conveniens-Erwägungen

Verboten sind aber alle Maßnahmen, durch welche die Verpflichtung, ein kompetentes Gericht zur Verfügung zu stellen, ausgehöhlt oder umgangen wird.⁶⁶ So wäre es unzulässig, wenn sich ein nach den Regeln der Verordnung zuständiges Gericht mit der Begründung für unzuständig erklärte, die Klage wäre nach forum (non) conveniens-Grundsätzen bei dem Gericht eines anderen Staates besser aufgehoben.⁶⁷ Die von der Verordnung bzw. vom Luganer Übereinkommen vorgesehenen Fora sind „convenient per se“.⁶⁸

Es ist nicht Aufgabe des Richters im Gerichtsstaat (Art. 2 lit. f) zu prüfen, ob sie „more or less convenient“ im konkreten Rechtsstreit sind.⁶⁹ Das richterliche Ermessen kann nicht wirksam kontrolliert werden.⁷⁰ Es kann daher leicht in kompetenzrechtliche Willkür ausarten. Daher ist es „mieux tuer dans l'oeuf cette source de chicane“.⁷¹

Dies hat Bedeutung vor allem für die Gerichte im Vereinigten Königreich und in Irland. Nach dem dortigen nationalen Zuständigkeitsrecht können die Gerichte sich nach pflichtgemäßem Ermessen für unzuständig erklären, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, es sei besser, dass ein (zuständiges) Gericht eines anderen Staates in der Sache entscheidet, weil dieses angesichts der Umstände des Einzelfalls dem Streitgegenstand näherstehe.⁷²

Soweit die Zuständigkeitsordnung der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens zur Anwendung kommt, müssen auch die britischen und irischen Gerichte ihre internationale Entscheidungszuständigkeit vorbehaltlos bejahen, wenn ein Zuständigkeitsanknüpfungspunkt im Sinne der Art. 4 ff. gegeben ist.⁷³ Eine Prozessabweisung nach forum non conveniens-Grundsätzen ist unzulässig.⁷⁴ Nach sec. 49 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 darf sich das britische Gericht auf die forum non conveniens-Doktrin nur dann berufen, „where to do so is not inconsistent with the 1968 Convention.“⁷⁵ Dieses Individualrecht steht gleichfalls Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten (natürlichen und juristischen Personen) zu; auf den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kommt es nicht an.⁷⁶

Schlosser⁷⁷ will aber bei Klägern ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, die nicht im geographischen Anwendungsbereich der Verordnung bzw. des LugÜ ihren Wohnsitz/Sitz haben, die Abweisung der Klage aus forum non-conveniens-Gründen zulassen. Hierfür findet sich aber weder in der Verordnung noch im LugÜ eine Rechtsgrundlage.⁷⁸

Wohnt der Beklagte in England und hat der Rechtsstreit keine Berührungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat, sondern lediglich zu einem Nichtmitgliedstaat, so hielt (früher) der Court of Appeal die

⁶⁶ Die Sonderregelungen in Art. 15 EuEheVO und Art. 6 EuErbVO sind nicht verallgemeinerungsfähig.

⁶⁷ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 Rn. 41 ff. = EuZW 2005, 345 = IPRax 2005, 224 mAnm Heinze/Dutta = RIW 2005, 292 = ZZPInt 10 (2005), 277 mAnm P. Huber – Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua. Siehe auch Geroldinger in Burgstaller/Neumayr, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2010, Kap. 31, EuGVO vor Art. 2 Rn. 21; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 35.

⁶⁸ Duintjer Tebbens in Jayme, Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa, 1992, 214. Weitere Nachweise zB bei Albrecht, Das EuGVÜ und der einstweilige Rechtsschutz in England und in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, 121; Bernasconi/Gerber IPRax 1994, 3; Erwand, forum non conveniens und EuGVÜ, 1996, 185 ff., 232; Geimer IntZivilProzR Rn. 1073; Kubis, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999, 141; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, § 3 Rn. 21; Arnaud Nuyts, L'exception de forum non conveniens, thèse Université libre de Bruxelles, 2002; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 33. Zur englischen forum non conveniens-Doktrin House of Lords 20.7.2000 – [2000] 1 W.L.R. 1545 – Lubbe et al. v. Cape plc (U.K.); hierzu Blobel/Späth RIW 2001, 598.

⁶⁹ Bernasconi/Gerber IPRax 1994, 9.

⁷⁰ Ebenso für die EuEheVO (→ EuEheVO Art. 1 ff.) Dilger in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 2201/2003 Art. 3 Rn. 52 ff.

⁷¹ Droz, Compétence Judiciaire et effets des jugements dans le Marché Commun, 1972, Nr. 206.

⁷² Cheshire/North & Fawcett, Private International Law, 14. Aufl. 2008, 426 ff.; Morris/Mc Clean/Beevers, The Conflict of Laws, 7. Aufl. 2009, 5–036 ff. Siehe auch Huber IPRax 1996, 48.

⁷³ → Rn. 68; Schlosser-Bericht Nr. 78.

⁷⁴ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 Rn. 41 ff. – Andrew Owusu/N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua. Hierzu siehe auch Ballarino in Erauw/Tomljenovic/Volken, Universalism, Tradition and the Individual, 2006, 3; Cumiberti IntCompLQuart 2005, 627; Peel Lloyd's MCLQ 2005, 363.

⁷⁵ Zur Handhabung der forum (non) conveniens-Doktrin in England Nachweise bei Ost, Doppelrelevante Tatsachen im Internationalen Zivilverfahrensrecht – Zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit bei den Gerichtsständen des Erfüllungsortes und der unerlaubten Handlung, Diss. Heidelberg, 2002, 201, 207.

⁷⁶ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 285.

⁷⁷ Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

⁷⁸ Thiele RIW 2002, 696 (699).

EuGVVO Art. 4

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin⁷⁹ zu Unrecht (→ Einl. Rn. 236) mit dem EuGVÜ für vereinbar.⁸⁰ Diese Rechtsprechung ist jedoch durch den EuGH⁸¹ overruled.

- 75 Auch in solchen Fällen ist das Vereinigte Königreich wie jeder andere Mitgliedstaat vorbehaltlos zur Gewährung von Rechtsschutz durch Erlass einer Sachentscheidung verpflichtet.⁸²

IV. Prorogation

- 76 Ist der Mitgliedstaat, dessen Gericht angerufen wurde, nach Art. 4 ff. an sich international unzuständig, haben die Parteien aber seine internationale Zuständigkeit wirksam nach Art. 25, 15, 16, 19, 23 prorogiert, dann ist er zur Justizgewährung verpflichtet, und zwar auch dann, wenn in der Sache nach fremdem Recht zu entscheiden ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle des Art. 24, 25 IV.
- 77 Dies ist zB auch für schweizerische Gerichte wichtig. Zwar gibt Art. 5 III IPRG dem forum prorogatum eine Ablehnungsbefugnis, wenn keine Partei ihren Wohnsitz im Gerichtskanton hat oder wenn von Gesetzes wegen schweizerisches Recht nicht anwendbar ist.⁸³ Doch wird diese Regel im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens durch die konventionsrechtliche Pflicht zur Justizgewährung verdrängt.

V. Unterwerfung des Beklagten

- 78 Die Justizgewährungspflicht besteht auch, wenn sich der Beklagte der Jurisdiktion des Erststaates ausdrücklich unterwirft oder wenn er auf die Rüge der internationalen Zuständigkeit in limine litis verzichtet, Art. 26 I 1, ausgenommen die Fälle des Art. 24, arg. Art. 26 I 2 (sa → Art. 24 Rn. 13).

VI. Justizgewährungspflicht auch in den Fällen, in denen eine der in Art. 24 aufgeführten Zuständigkeitsanknüpfungen außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens liegt

- 79 Sind die Zuständigkeitsanknüpfungspunkte des Art. 24 außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens zu lokalisieren, sind der Wohnsitzstaat des Beklagten und die sonstigen nach Art. 7 ff. international zuständigen Mitgliedstaaten zur Justizgewährung verpflichtet. Auch insoweit gilt das durch die Verordnung geschaffene Einheitsrecht, nicht nationales Recht.
- 80 Erhebt zB der Kläger eine dingliche Klage im Sinne des Art. 24 Nr. 1 im Wohnsitzstaat des Beklagten, so darf das Gericht eine Sachentscheidung nicht mit der Begründung ablehnen, dem Kläger stehe ja der Rechtsweg zu den Gerichten des Nichtmitgliedstaates offen. Dies ist nicht unbestritten (näher → Art. 24 Rn. 12 f.).
- 81 Etwas anderes gilt im Verhältnis zu den Lugano-Vertragsstaaten im Hinblick auf Art. 22 LugÜ.⁸⁴

VII. Wahlrecht des Klägers

- 82 Sind nach Art. 4 ff. mehrere Mitgliedstaaten international zuständig, dann ist jeder von ihnen zur Justizgewährung verpflichtet. Der Kläger/Antragsteller hat ein Wahlrecht. Er kann bestimmen, in

⁷⁹ Nachweise zB bei *Coester-Waltjen* RabelsZ 79 (2015), 471 (477 ff.).

⁸⁰ In re Harrods [1991] 4 All E.R. 334 (C.A.). Hierzu *North* IPRax 1992, 183. Zustimmend *Collins* L.Q.Rev. 1990, 335; *Hartley* Europ. L. Rev. 1992, 553; *Kaye* J. Bus. L. 1992, 75. Alle drei Autoren finden ihre bereits vorher literarisch vertretenen Thesen durch den Court of Appeal bestätigt. Vgl. *Collins*, The Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982, 1983, 45; *Hartley*, Civil Jurisdiction and Judgments, 1984, 78; *Kaye*, Civil Jurisdiction and Enforcement of Foreign Judgments, 1987, 1244.

⁸¹ EuGH 1.3.2005 – C-281/02, Slg. 2005, I-1383 Rn. 41 ff. = EuZW 2005, 345 = IPRax 2005, 224 mAnm *Heinze/Dutta* = RIW 2005, 292 = ZZPInt 10 (2005), 277 mAnm *P. Huber* – Andrew Owusu/N.B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ ua.

Die EuGH-Entscheidung erging auf Vorlage des Court of Appeal 19.6.2002 – [2002] EWCA Civ. 877 (C.A. 2002) – *Owusu v. Jackson* and others; hierzu *Ballarino* in Erauw/Tomljenovic/Volken, Universalism, Tradition and the Individual, 2006, 3; *Jayme/Kohler* IPRax 2002, 461 (466); *Thiele* RIW 2002, 696 (697).

Das House of Lords hatte die Frage dem EuGH bereits früher vorgelegt. Es kam aber wegen Einigung der Parteien zu keiner Entscheidung. Hierzu *Aufl*, Der Geltungsanspruch des EuGVÜ: „Binnensachverhalte“ und IZVR in der EU, 1996, 147; *Briggs* L.Q.Rev. 1991, 181; *Geimer* in Court of Justice of the European Communities, Civil Jurisdiction and Judgments in Europe, 1992, 251; *Geimer* IntZivilProzR. Rn. 1094b; *P. Huber* RIW 1993, 977; *Kohler* FS Matscher, 1993, 251; *Duintjer Tebbens* FS Voskuil, 1992, 47. Abzulehnen ist die differenzierende Lösung von *Gaudemet-Tallon* Rev. crit. 1991, 491. Umfangreiche Nachweise bei *P. Huber*, Die englische *forum-non-conveniens*-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des EuGVÜ, 1994, 177 sowie bei *von Rönns*, Die Anwendung des EuGVÜ im Vereinigten Königreich, 1996, 86 ff.

⁸² Siehe auch *Paulus* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 1215/2012 Vorb. zu Art. 4 ff. Rn. 35.

⁸³ Zur früheren inhaltsgleichen Regelung in Zürich *Schütze* IPRax 1985, 111.

⁸⁴ Hierzu auch *Kohler* FS Geimer I, 2002, 461 (469).

welchem Mitgliedstaat er seine(n) Klage/Antrag anhängig machen will.⁸⁵ Seine Wahlfreiheit darf nicht durch forum non conveniens-Erwägungen eingeengt werden.⁸⁶

Die Abschaffung aller konkurrierenden Spezialgerichtsstände durch Einführung streitgegenstandsbezogener ausschließlicher internationaler Zuständigkeiten wäre utopisch.⁸⁷

Die Koordination mehrerer Klagen in verschiedenen Staaten, die den gleichen „Kernpunkt“ 83 betreffen, regeln die Art. 29 ff. nach dem Prioritätsprinzip.

VIII. Kein Rechtsweg zum EuGH, um die Justizgewährung zu erzwingen

Man vermied es ganz bewusst, den Parteien einen Rechtsweg zum EuGH zu eröffnen. Auch wenn 84 sich die Gerichte der Mitgliedstaaten unter glatter Verletzung der Art. 4 ff. für unzuständig erklären und damit unter Missachtung der Verordnung dem Kläger sein Recht auf Justizgewährung verweigern, kann der EuGH nicht eingreifen. Dies sollte man in Zukunft ändern. Negative Kompetenzkonflikte sind nicht nur aus der Sicht des rechtsuchenden Klägers ein Skandal, sie verhindern auch eine den großen gemeineuropäischen Rechtstraditionen adäquate Pflege des Rechts über die engen nationalen Grenzpfähle hinaus.

Für die Durchsetzung der Justizgewährungspflicht nach dem Lugano-Übereinkommen bei einer 85 supranationalen Instanz besteht derzeit kein Ansatz, weil die Mitgliedstaaten nicht einmal einen dem Art. 267 AEUV vergleichbaren Mechanismus geschaffen haben. Das Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens zum LugÜ gibt dem Kläger/Antragsteller keiner subjektiven Rechte.

E. Unionsrechtliche Pflicht zur Klageabweisung bei fehlender internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichtsstaats

Der unionalen Justizgewährungspflicht zu Gunsten des Klägers/Antragstellers korrespondiert zu 86 Gunsten des Beklagten/Antragsgegners die unionsrechtliche Pflicht des angerufenen Gerichtsstaats, die Klage bzw. den Antrag als unzulässig abzuweisen, wenn er nach Art. 4 ff. international unzuständig ist. Hierauf hat der Beklagte bzw. der Antragsgegner Anspruch kraft Unionsrechts. Eine Ignorierung der internationalen Unzuständigkeit durch Berufung auf Treu und Glauben lässt die Verordnung nicht zu.⁸⁸

F. Voraussetzungen für die Anwendung der Zuständigkeitsnormen der Verordnung

I. Verfahren vor staatlichen Gerichten und gemeinschaftlichen Gerichten der Mitgliedstaaten

Die Verordnung regelt nur die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, *nicht jedoch von 87 Verwaltungsbehörden*. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift und der Gesamtkonzeption der Verordnung. Gerichte in diesem Sinne sind nur die staatlichen Gerichte, nicht die Schiedsgerichte. Dies ist in Art. 1 II lit. d klargestellt.⁸⁹

Art. 4 ff. gelten auch für die *Zuständigkeit der gemeinschaftlichen Gerichte der Mitgliedstaaten* (Art. 71a), 88 insbesondere des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs, nach Maßgabe von Art. 71b (→ Einl. Rn. 305).

Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden fallen nicht in den Anwen- 89 dungsbereich der Verordnung, auch wenn der Verfahrensgegenstand privatrechtlich zu qualifizieren ist. Art. 4 ff. setzen eine *Primärzuständigkeit* der Gerichte voraus.⁹⁰

⁸⁵ → Einl. Rn. 81. Siehe auch → Rn. 168 sowie → Art. 4 Rn. 82, → Art. 7 Rn. 244, → Art. 8 Rn. 56 und → Art. 21 Rn. 53.

⁸⁶ Siehe auch → Art. 11 Rn. 24; *Mankowski* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Vorb. zu Art. 4 Rn. 3.

⁸⁷ Geimer IntZivilProzR Rn. 1103. Vgl. auch OLG Hamm RIW 1999, 540. Zu behaupten, die klägerfreundliche Tendenz der Verordnung sei überzogen, weil es das forum shopping des Klägers begünstige (*Heß* IPRax 1994, 15 bei Fn. 67), ginge zu weit, Geimer IntZivilProzR Rn. 1095. Nüchtern resümiert Schack IntZivilVerfR Rn. 252: „Forum shopping ist ... legal und völlig legitim.“ Ebenso *Schack* RabelsZ 58 (1994), 47.

⁸⁸ OLG Dresden 14.1.2014 – 4 U 717/13, WM 2015, 234 = VersR 2015, 382 Rn. 29. Sa → Art. 28 Rn. 8; Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 68 und EuGVVO Art. 28 Rn. 8.

⁸⁹ Zum Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit (Erwgr. 12, Art. 1 II lit. d, Art. 73 II) GA *Wathelet*, SchlA C-536/13 Rn. 74 ff., EuZW 2015, 509 = GRUR-Int. 2015, 766 = LMK 2015, 370522 mAnm *Pfeiffer* – „Gazprom“ OAO/Republik Litauen; Geimer FS Ahrens, 2016, 501 ff.; Stadler/Klöpper ZEuP 2017, 890 (899).

⁹⁰ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 184. AA die herrschende Meinung (→ Art. 24 Rn. 233 f.).

II. Beschränkung auf streitige Zivilverfahren unter Einschluss des kollektiven Rechtsschutzes

- 90** Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung gilt nur für konzeptionell⁹¹ streitige Verfahren⁹² unter Einschluss des kollektiven Rechtsschutzes.⁹³ Die Verordnung spricht davon, dass eine Person *verklagt* wird;⁹⁴ sie setzt aber keine *Klage* im technischen Sinne voraus. Es genügt auch ein sonstiger *Antrag*, zB auf Erlass eines Mahnbescheides⁹⁵, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung bzw. Verfügung.⁹⁶
- 91** Dabei muss es sich um eine *Parteistreitigkeit* (→ Art. 24 Rn. 152) handeln; unerheblich ist, ob diese vor den Gerichten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszutragen ist.⁹⁷ Das Verfahren muss *Rechtsprechungscharakter* haben. Daher scheiden Registereintragungsverfahren aus.⁹⁸
- 92** Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung finden weiter zB keine Anwendung auf *Beweissicherungsverfahren* (§§ 485 ff. ZPO, § 522 HGB; § 11 Binnenschiffahrtsgesetz, § 375 Nr. 2 FamFG, § 377 FamFG, § 410 Nr. 2 FamFG, § 17 KonsularG)⁹⁹ einschließlich „vorgezogener“ Zeugenvernehmungen (zB nach Art. 186 I des niederländischen Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering)¹⁰⁰ und *Aufgebotsverfahren* (§§ 433 ff. FamFG).¹⁰¹
- 93** Davon strikt zu trennen ist die Bestimmung des *Anwendungsbereichs des Kapitels III*. Art. 36 ff. kommen auch auf gerichtliche Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten zur Anwendung, denen kein Zwei-Parteien-Streit zugrunde lag.¹⁰²
- Art. 4 ff. gelten nicht für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche (Art. 2 lit. b) und die Errichtung vollstreckbarer Urkunden (Art. 2 lit. c).¹⁰³ Gleichwohl ist eine Vollstreckung aus diesen Vollstreckungstiteln nach Art. 58 ff. möglich.

III. Geltung für jede Klageart und Klageform

- 94** Art. 4 I gilt in dem vorbeschriebenen Rahmen für jede Klageart und Klageform. Auch Art. 7 ff. eröffnen Fora nicht nur für Leistungs-, sondern auch für (positive wie negative) Feststellungs- und Gestaltungsclagen (mit dem Ziel Änderung der materiellen oder prozessualen Rechtslage durch Richterspruch) einschließlich präventiver Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Art. 35).

⁹¹ Dabei ist unerheblich, wenn im konkreten Einzelfall alles „einernehmlich“ abläuft.

⁹² Ausführlich *Grothaus*, Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung – Die inländische Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungsentscheidungen mit ausländischem Leistungsort, 2010, 137 ff.

⁹³ *Horn ZVglRWiss* 118 (2019), 314; *Stadler NJW* 2020, 265.

⁹⁴ Art. 4 I, Art. 5 I, Art. 7 etc.

⁹⁵ Dazu *Schmidt ZAP* 1995, 1279. Vgl. auch OLG Zweibrücken *RIW* 2006, 709 = *IPRspr.* 2006 Nr. 177.

⁹⁶ *Eichel IPRax* 2013, 146 (149).

⁹⁷ *Schlosser-Bericht* Nr. 23; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 213.

⁹⁸ Ebenso *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6 unter Hinweis auf *EuGH NJW* 2001, 3179.

⁹⁹ Siehe auch → Art. 35 Rn. 32; *EuGH* 4.5.2017 – C-29/16, *ECLI:EU:C:2017:343* = *RIW* 2017, 510 = *IPRax* 2017, 602 mAnm *Schlosser IPRax* 2017, 551 – *HanseYachts AG/Port D'Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte d'Azur, Compagnie Generali IARD SA*. Hierzu *Mansel/Thorn/Wagner IPRax* 2018, 85. AA *OLG Köln EuLF* 2006, II-94 = *IHR* 2006, 147 = *InVo* 2007, 491 = *OLGR* 2006, 661 (662) = *IPRspr.* 2006 Nr. 122; *OLG München* 19.2.2014 – 15 W 912/13, *ECLI:DE:OLGMUEN:2014:0219.15W912.13.0A* = *IPRax* 2015, 93 mAnm *Niggemann IPRax* 2015, 75; *Hess/Zhou IPRax* 2007, 183; *Kreuzer/Wagner/Reder* in *Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB Q I* Rn. 164; *Mankowski JZ* 2005, 1144; *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6.

¹⁰⁰ *EuGH* 28.4.2005 – C-104/03, *Slg.* 2005, I-3481 = *JZ* 2005, 1166 = *RIW* 2005, 538 = *EuZW* 2005, 401 = *IPRax* 2007, 208 mAnm *Hess/Zhou IPRax* 2007, 183 – *St. Paul Dairy Industries NV/Unibel Exser BVBA*. Hierzu *Jayme/Kohler IPRax* 2005, 481 (489). AA *Mankowski JZ* 2005, 1144; *Knöfel EuZW* 2008, 267 (268). Siehe auch *EuGH* 4.5.2017 – C-29/16, *ECLI:EU:C:2017:343* = *RIW* 2017, 510 = *IPRax* 2017, 602 *Schlosser IPRax* 2017, 551 – *HanseYachts AG/Port D'Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte d'Azur, Compagnie Generali IARD SA*.

¹⁰¹ *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 215; *Stadler FS Geimer* I, 2002, 1281 (1302). Vgl. auch *OLG Hamburg IPRax* 2000, 530 mAnm *Försterling IPRax* 2000, 499 = *IPRspr.* 1999 Nr. 176 sowie *LG Hamburg TranspR* 1999, 35 = *EWiR* 1999, 345 mAnm *Mankowski* = *IPRspr.* 1998 Nr. 28. Allgemein zur Verklarung *Liedtke*, Die Verklarung: Entwicklung und Bedeutung eines Institutes aus dem Seehandelsrecht, 2002. Dagegen wollen *Schlosser* in *Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO* Art. 1 Rn. 6 und *Mankowski JZ* 2005, 1144 Beweissicherungsverfahren mit einbeziehen. Ebenso *Heinze IPRax* 2008, 480 mit weiteren Nachweisen. Siehe auch *Ahrens FS Loschelder*, 2010, 1 (9) und *Boog*, Die Durchsetzung einstweiliger Massnahmen in internationalen Schiedsverfahren aus schweizerischer Sicht mit rechtsvergleichenden Aspekten, 2011, Rn. 10.

¹⁰² *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 213 Fn. 131; *Heß JZ* 1998, 1021 (1030) möchte sogar die Ergebnisse eines selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO) nach Art. 36 ff. (davor: Art. 32 ff. Brüssel I-VO) anerkennen. Dies geht aber zu weit.

¹⁰³ Wollte man dies bestreiten, ergäbe sich die internationale Zuständigkeit in den meisten Fällen aus Art. 26 bzw. aus einer konkludenten Zuständigkeitsvereinbarung (Art. 25). Siehe auch → Art. 58 Rn. 28 und → Art. 59 Rn. 1; zustimmend *Peiffer/Peiffer* in *Geimer/Schütze* Int. Rechtsverkehr VO (EU) 1215/2012 Art. 58 Rn. 22 und Art. 59 Rn. 17.

Insbesondere findet infolge des Rollentauschs der Parteien keine „Spiegelung“ des Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstands statt. Wer im Sinne von Art. 4 I ist, richtet sich auch bei der negativen Feststellungsklage nicht nach der materiellen Schuldnerposition, sondern nach der formalen Parteistellung.¹⁰⁴ Die Gegenansicht¹⁰⁵ verkennt das Telos der actor sequitur forum-Regel und deren Gerechtigkeitsfunktion total.

IV. Anordnung und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen

Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung kommt zur Anwendung auf Klagen und sonstige 95
kontradiktorisch angelegte Verfahren im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren, arg. Art. 24 Nr. 5.¹⁰⁶ Erhebt zB ein Gläubiger im *Verteilungsverfahren* nach §§ 872 ff. ZPO Widerspruch, dann ergibt sich die internationale Zuständigkeit Deutschlands für die Widerspruchsklage aus Art. 24 Nr. 5; § 879 ZPO hat nur noch Bedeutung für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. (→ Art. 24 Rn. 268 und 283.

Art. 4 ff. gelten jedoch nicht für die *Anordnung und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen* als 96
solchen.¹⁰⁷ Denn insoweit liegt keine Parteistreitigkeit in dem vorbeschriebenen Sinn vor.¹⁰⁸ So wird zB § 828 II ZPO durch die Verordnung nicht verdrängt.¹⁰⁹ Das Gleiche gilt für § 899 ZPO¹¹⁰ und für die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 888 ZPO) und Ordnungsgeld (§ 890 ZPO).¹¹¹

Von der internationalen Entscheidungszuständigkeit (jurisdiction to adjudicate) ist die internationale Vollstreckungszuständigkeit (jurisdiction to enforce) zu unterscheiden. Letztere regeln weder die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 noch die sonstigen Verordnungen des sekundären Unionsrechts. Insbesondere kommt Art. 24 Nr. 5 nicht in Betracht. Dieser erfasst – ebenso wie Art. 22 Nr. 5 LugÜ – nur kontradiktorisch angelegte Rechtsmittel- und sonstige Rechtsbehelfsverfahren gegen Akte der Zwangsvollstreckung.¹¹² Für die Zuständigkeit zur Anordnung von solchen Vollstreckungsakten gilt nationales Recht,¹¹³ → Art. 24 Rn. 284.

V. Rechtsstreitigkeiten nur zwischen Angehörigen von Nichtmitgliedstaaten

Die Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten ist nicht Voraussetzung für die Anwendung der 97
Art. 4 ff. Die Zuständigkeitsordnung der Verordnung gilt auch für und gegen Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeitsnormen der Verordnung gelten mithin nicht nur für Angehörige der Mitgliedstaaten, sondern für *alle Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit*, die ihren Wohnsitz/Sitz in einem der Mitgliedstaaten haben. Die Staatsangehörigkeit der Parteien spielt keine Rolle. Die Staatsangehörigkeit ist *kein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine gerechte Bewertung der Zuständigkeitsinteressen*. Schon die Billigkeit gebietet „alle Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, in den Genuss des Übereinkommens (jetzt: der Verordnung) kommen zu lassen, da dieser Personenkreis an dem Wirtschaftsleben und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft teilhat“.¹¹⁴

So kann ein New Yorker mit Wohnsitz in Mexiko einen Chinesen mit Wohnsitz in Hamburg 98
verklagen. Die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gründet sich auf Art. 4 ff., nicht auf das nationale Zuständigkeitsrecht. Der nach Art. 4 ff. international zuständige Staat ist auch in reinen Ausländerprozessen zur Justizgewährung verpflichtet. Er darf die Parteien nicht etwa an ihre Heimatgerichte verweisen.¹¹⁵ Er muss in der Sache entscheiden, wenn die Prozessvoraussetzungen gegeben sind,

¹⁰⁴ BGHZ 134, 201 (205); Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 11; Gebauer in Wiczeorek/Schütze, ZPO Bd. 13, EuGVVO Art. 4 Rn. 2; Dallafior/Götz Staehelin in Oetiker/Weibel, Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2011, LugÜ Art. 2 Rn. 14; Stürmer IPRax 2012, 175, 178.

¹⁰⁵ OLG München 18.8.2009 – 31 AR 355/09, NJW-RR 2010, 645.

¹⁰⁶ Zustimmend Grothaus, Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung – Die inländische Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungsentscheidungen mit ausländischem Leistungsort, 2010, 139.

¹⁰⁷ → Art. 24 Rn. 368 und → Rn. 284; Art. 39 Rn. 41 und → Rn. 210. Zustimmend zB Kodek in Fasching/Konecny, Band V/1, 2. Aufl. 2008, EuGVVO Art. 1 aF Rn. 31.

¹⁰⁸ EuGH 28.4.2009 – C-420/07, Slg. 2009, I-3571 Rn. 69 – Apostolides/Orams; Geimer FS Kerameus, 2009, 379 (403).

¹⁰⁹ Geimer in Geimer/Schütze, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 217; Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 26 und Art. 24 Rn. 34; BayObLG 1.8.2019 – 1 AR 12/19, FamRZ 2020, 41; OLG Saarbrücken IPRax 2001, 456 = IPRspr. 2000 Nr. 171. Anderer Auffassung Jestaedt IPRax 2001, 438 (440).

¹¹⁰ OLG Köln InVo 2004, 424 = IPRspr. 2003 Nr. 196.

¹¹¹ Siehe → Art. 39 Rn. 11, → Art. 41 Rn. 38 sowie → Art. 55 Rn. 2 und 15.

¹¹² BayObLG 1.8.2019 – 1 AR 12/19, ZEV 2019, 635 mAnm Leopold = FamRZ 2020, 41; Geimer IntZivilProzR Rn. 3231, 3295; Geimer in Zöller EuGVVO Art. 4 Rn. 26 und Art. 24 Rn. 34; Geimer FS Thümmel, 2020, 223; Hau ZVglRWiss 116 (2017), 23 (30).

¹¹³ BGH 27.11.2019 – XII ZB 311/19, NJW-RR 2020, 130 = FamRZ 2020, 272 mAnm Gomille; OLG Karlsruhe 27.6.2019 – 18 WF 105/19, FamRZ 2019, 1882 = IPRax 2020, 145 mAnm H. Roth IPRax 2020, 128. Siehe auch Geimer IntZivilProzR Rn. 3235g.

¹¹⁴ Jenard-Bericht zu Art. 2 EuGVÜ, Coester-Waltjen FS Nakamura, 1996, 89 (106).

¹¹⁵ → Rn. 68, 73. AA Schlosser in Schlosser/Hess Brüssel Ia-VO vor Art. 4–35 Rn. 6.

auch wenn *lex causae* das Recht eines dritten Staates ist. Denn auch auf das anzuwendende Recht kommt es kompetenzrechtlich nicht an (→ Einl. Rn. 146).

- 99 Die Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln auf alle Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem der Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit hat darüber hinaus den Vorteil der Einfachheit und Klarheit. Ein Zuständigkeitssystem auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit der Parteien hätte die Einführung unterschiedlicher Zuständigkeitsvorschriften zur Folge, je nachdem, ob es sich bei den Prozessparteien um Angehörige eines Mitgliedstaates, um einen Angehörigen eines Mitgliedstaates und einen Ausländer (= Angehörigen eines Nichtmitgliedstaates) oder um zwei Ausländer handeln würde. Nach diesem System müsste der Richter bereits zu Beginn des Prozesses die Staatsangehörigkeit der Parteien von Amts wegen feststellen. So wäre es zB schwierig, die Staatsangehörigkeit eines Beklagten zu klären, der sich auf den Prozess nicht eingelassen hat. Auch hätte die Verordnung dann die Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit regeln müssen.¹¹⁶
- 99a Schließlich wäre bei einem auf die Staatsangehörigkeit abstellenden Zuständigkeitssystem eine noch größere Ausdehnung der als exorbitant bezeichneten Zuständigkeitsnormen unvermeidlich geworden. So hätte zB ein Urteil, das in Frankreich oder in Luxemburg aufgrund des Art. 14 Code civil in einem Rechtsstreit zwischen einem Franzosen oder Luxemburger und einem Angehörigen eines Nichtmitgliedstaates ergangen ist, in Deutschland selbst dann anerkannt und vollstreckt werden müssen, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Deutschland hätte und somit innerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung ein allgemein anerkannter Gerichtsstand, nämlich der des Wohnsitzes des Beklagten, bestünde.

VI. Anwendbarkeit der europäischen Zuständigkeitsordnung auch für Kläger mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung

- 100 Bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der europäischen Zuständigkeitsordnung (Art. 4–26) spielt der Wohnsitz (Art. 62) bzw. Sitz (Art. 63) des Klägers/Antragstellers keine Rolle. Auch für einen außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung wohnhaften Kläger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, ist die europäische Zuständigkeitsordnung maßgeblich; auch ein solcher Kläger kann sich darauf berufen, ohne *forum non conveniens*-Abstriche etc. zu befürchten.¹¹⁷

VII. Rechtsstreitigkeiten ohne Auslandsberührung

- 101 **1. Rechtslogischer Ausgangspunkt.** Die internationale Zuständigkeit ist rechtslogisch in jedem Prozess zu prüfen. A priori stellt sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit immer.¹¹⁸ Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsordnung der Verordnung – entgegen der ständigen Rechtsprechung des EuGH¹¹⁹ – ist nicht, dass der Rechtsstreit irgendeinen Auslandsbezug aufweist.¹²⁰ Diese gilt vielmehr auch für reine Inlandsfälle.¹²¹
- 102 **2. Praktische Problemlosigkeit bei reinen Inlandsfällen.** Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten, wenn beide Parteien Inländer sind, im

¹¹⁶ Jenard-Bericht zu Art. 2 EuGVÜ.

¹¹⁷ Anders (abwegig) norwegischer Høyesterett 20.12.2012 zu Art. 2 I LugÜ; hierzu *Fötschl* IPRax 2014, 187.

¹¹⁸ Siehe auch *Spellenberg* in Staudinger Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 34.

¹¹⁹ ZB EuGH 19.12.2013 – C-9/12 Rn. 18, ECLI:EU:C:2013:860 = EuZW 2014, 181 = RIW 2014, 145 – Corman-Collins SA/La Maison du Whisky SA. Hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2015, 1 (14). Weitere Nachweise zB bei *Czernich/Kodek/Mayr* EuGVVO Art. 1 Rn. 9; *Spellenberg* in Staudinger, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen I, Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 35.

¹²⁰ Dabei konnte niemand (bisher) exakt formulieren, wann ein solcher Auslandsbezug gegeben ist. Vgl. zB den Fall des EuGH 17.11.2011 – C-327/10, EuZW 2012, 103 – *Hypotečni banka as/Udo Mike Lindner*. Hierzu GA *Tstjenjak*, SchlA C-327/10, ECLI:EU:C:2011:561. Siehe auch *Grimm* GPR 2012, 87.

¹²¹ *Geimer* NJW 1976, 446; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Int. Urteilsanerkennung, Bd. I/1, 1983, 220. Zustimmend *Envand*, *forum non conveniens* und EuGVÜ, 1996, 120; *Leisle*, Dependenz auf dem Weg vom EuGVÜ, über die EuGVVO, zur EuZPO, Diss. Konstanz, 2002, 113; *Thiele* RIW 2002, 696 (698); *Spellenberg* FS Gottwald, 2014, 607 (611); KG NJW 1998, 2062 (ohne Problemerkörterung). Siehe auch BAG GWR 2011, 244 mAnm *Chwalisz* = IPRspr. 2010 Nr. 206.

Anders EuGH 17.11.2011 – C-327/10 Rn. 29 ff., EuZW 2012, 103 – *Hypotečni banka as/Udo Mike Lindner* (hierzu GA *Tstjenjak*, SchlA C-327/10, ECLI:EU:C:2011:561; siehe auch *Grimm* GPR 2012, 87) und die (durch Erwgr. 13 überholte) herrschende Meinung zum EuGVÜ/LugÜ 1988, zB OLG Hamm NJW-RR 1992, 499; österr. OGH ÖJZ 2004, 105 = EvBl 2004/20 = JBl. 2004, 197 m. krit. Anm. *Klicka* = ZfRV 2004, 234 (235) mAnm *Peter G. Mayr*; OLG München RIW 2012, 635 = WM 2012, 1863; *Kleinknecht*, Die Verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, Diss. Mainz, 2007, 72; *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Band 1, JN § 104 Rn. 229; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo* Vorb. zur EuGVVO Rn. 11. Siehe aber auch *Thole* IPRax 2007, 519 (523).

gebracht, dass ein Gericht nicht beurteilen könne, ob ein Dokument für den Ausgang des Verfahrens maßgeblich ist, wenn es dessen Inhalt nicht verstehe.²¹ Die Bestimmung sei daher widersinnig.²²

Der Einwand, dass eine Übersetzung der Unterlagen erforderlich ist, um die Relevanz der Unterlagen für das Urteil feststellen zu können, überzeugt nicht.²³ Für die Beurteilung der Frage, ob eine Übersetzung für den Erlass der Entscheidung erforderlich ist, ist in jenen Fällen, in denen der Richter der Sprache nicht mächtig ist, die Beschreibung des Inhalts maßgeblich. Eine solche Beschreibung ist für die als Beweismittel vorgelegten Urkunden ausdrücklich vorgesehen; anhand welcher der für das Verfahren zuständige Richter zu beurteilen hat, ob das Dokument für den Ausgang des Verfahrens relevant ist.²⁴

Da die Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen jedenfalls in der Verfahrenssprache des angerufenen Gerichts vorgelegt werden muss (vgl. Art. 6 I), kann das Gericht nämlich aufgrund dieser Angaben beurteilen, ob eine Übersetzung der beschriebenen Beweisunterlagen erforderlich ist oder nicht.²⁵ Wenn das Gericht das fremdsprachige Dokument daher nicht versteht, hat es die Beibringung einer Übersetzung anzuordnen.²⁶ Ergibt die Prüfung, dass das Dokument nicht für die Entscheidung erheblich ist – etwa weil es die Partei unbedacht oder aus Furcht vor einer allfälligen Präklusion vorgelegt hat²⁷ –, ist keine Übersetzung anzuordnen. Kann aufgrund der vorgelegten Beschreibung der Beweisunterlage nicht entschieden werden, ob eine Übersetzung erforderlich ist oder nicht, hat das Gericht der Partei nach Art. 4 IV einen entsprechenden Verbesserungsauftrag zu erteilen.²⁸

F. Ermessensentscheidung

Die Beurteilung der Frage, ob eine Unterlage für den Erlass der Entscheidung erforderlich und daher zu übersetzen ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des Gerichts.²⁹ Nach herrschender Ansicht³⁰ hat das Gericht im Rahmen der Entscheidung das Ziel der Verordnung – die Schaffung eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens – zu berücksichtigen,³¹ weshalb von der Anordnung einer Übersetzung grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Dies erscheint fraglich. Da für die Durchführung eines fairen Verfahrens³² und für die Möglichkeit effektiver Verteidigung³³ erforderlich ist, dass die Parteien Kenntnis über den Inhalt der Dokumente erlangen, ist im Zweifel eine Übersetzung anzuordnen.³⁴

Eine Übersetzung ist etwa in jenen Fällen nicht anzuordnen, in denen die vorgelegten Unterlagen keine zusätzlichen Informationen enthalten, die für das Gericht für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind³⁵ oder die gegnerische Partei die durch die Urkunde zu belegenden Tatsachen nicht bestreitet und daher ein Beweis durch die Urkunde nicht notwendig ist.³⁶

Keine Übersetzung des Schriftstücks hat auch dann zu erfolgen, wenn sowohl das Gericht als auch alle Parteien der Originalsprache des Dokuments hinreichend mächtig sind.³⁷ Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn zwar das Gericht die Originalsprache des Dokuments versteht, nicht aber eine der beiden Parteien.³⁸ Dies ist im Hinblick auf ein faires Verfahren und die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung grundsätzlich zu verneinen und die Unterlagen sind zu übersetzen. Allerdings ist zu beachten, dass bis zum Zeitpunkt, zu dem sich der Beklagte erstmals zur Klage äußert, das Gericht in

²¹ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 47; *Scheuer* Zak 2007, 229; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 6.

²² Vgl. *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 47.

²³ Krit. auch *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 78.

²⁴ Vgl. auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5.

²⁵ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 3.

²⁶ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48; *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 138.

²⁷ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48; *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 138.

²⁸ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 3.

²⁹ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 138; *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 621; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 2.

³⁰ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 48 f.

³¹ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 139; *Jahn* NJW 2007, 2893.

³² Vgl. RIS-Justiz RS0110261.

³³ *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 139; *Stadler* IPRax 2001, 517 f.; *Sujecki* ZEuP 2007, 359 (Entscheidungsanmerkung); siehe auch OGH 4.4.2000 – 10 Ob S 347/99y, RdW 2000, 451; siehe hierzu auch *Bajons* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 1 ff.

³⁴ Vgl. auch *Schack* IntZivilVerfR Rn. 641.

³⁵ *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 50.

³⁶ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49.

³⁷ *Hess/Bittmann* IPRax 2008, 312; *Jahn* NJW 2007, 2893; *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 78; *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 622; *Mayr* ZVR 2009, 42; *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 6; *Niesert/Stöckel* NZI 2010, 640; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 7; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 50.

³⁸ Bejahend wohl *Mankowski* FS Kaissis, 2012, 621; verneinend *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49 f.

der Regel nicht beurteilen kann, über welche Sprachkenntnisse die gegnerische Partei verfügt;³⁹ das Gericht hat bis zu diesem Zeitpunkt nämlich keine Stellungnahme von der beklagten Partei erhalten und verfügt neben den vom Kläger angegebenen Kontaktdaten über keine weiteren Informationen über die Person des Beklagten.⁴⁰ Dem Beklagten ist aber nicht nur das Klageformblatt A zuzustellen, vielmehr hat auch eine Zustellung der beigelegten Beweisunterlagen zu erfolgen.⁴¹ Diese sind in der Originalsprache zuzustellen; ferner sind dem Klageformblatt die Beschreibungen der einzelnen fremdsprachigen Unterlagen beizufügen. Die Beschreibung genügt für die Durchführung eines fairen Verfahrens und die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung. Würde der Richter in diesem Fall vorab eine Übersetzung anordnen, widerspräche dies den Vorgaben der EuGFVO, das Verfahren möglichst rasch und kostengünstig durchzuführen.⁴² Der Kläger hätte nämlich die mitunter hohen Kosten für eine Übersetzung – zumindest vorab – zu tragen, obwohl noch nicht feststeht, ob eine Übersetzung notwendig ist.⁴³ Andernfalls wäre auch das in Art. 6 III normierte Annahmeverweigerungsrecht weitgehend bedeutungslos.

G. Sprache, in die das Schriftstück übersetzt werden muss

- 22 Das Gericht darf nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung nur eine Übersetzung in die jeweilige Gerichtssprache anordnen.⁴⁴ Die Anordnung einer Übersetzung in eine andere Sprache ist nach herrschender Ansicht⁴⁵ selbst dann unzulässig, wenn dies den Parteien sprachlich mehr entgegenkommen würde. In diesem Fall kann erwogen werden, den Wortlaut der Bestimmung teleologisch zu reduzieren, sodass eine Übersetzung in eine andere Sprache zulässig ist. Zu beachten ist allerdings, dass dadurch ein höherer Kostenaufwand entstehen kann, wenn eine neuerliche Übersetzung in die Gerichtssprache erforderlich wird – etwa weil ein Rechtsmittel erhoben wird und das Rechtsmittelgericht weder die Sprache des Originaldokuments noch die Sprache, in die das Dokument übersetzt wurde, versteht.

H. Qualität der Übersetzungen

- 23 Sofern das Gericht unter Anwendung des Art. 6 II eine Übersetzung einer Unterlage anordnet, ist fraglich, ob die Übersetzung von einer dazu befugten Person – dh etwa einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – beglaubigt sein muss. Im Unterschied zu Art. 21 II lit. b, nach dem das für das Vollstreckungsverfahren erforderliche Formblatt D von einer Person, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem Mitgliedstaat befugt ist, übersetzt werden muss, fehlen für das Erkenntnisverfahren entsprechende Vorgaben.⁴⁶ Aus dem Fehlen ausdrücklicher Anordnungen kann geschlossen werden, dass auch eine Übersetzung von einer nicht dazu befugten Person genügt.
- 24 Dass auch eine Übersetzung von einer nicht dazu befugten Person ausreicht, folgt auch aus einem Größenschluss: Wenn das Gericht von einer Übersetzung gänzlich absehen kann, kann es sich nämlich erst recht mit einer unbeglaubigten Übersetzung begnügen.⁴⁷ Da unbeglaubigte Übersetzungen in der Regel einen geringeren Kostenaufwand als beglaubigte Übersetzungen verursachen, entspricht die Auffassung auch den Zielen des Europäischen Bagatellverfahrens, geringfügige Forderungen möglichst rasch, einfach und kostengünstig durchsetzen zu können.⁴⁸
- 25 Erweist sich die Übersetzung offenbar als unbrauchbar, ist der Kläger so zu behandeln, als hätte er die fristgerechte Beibringung einer Übersetzung versäumt.⁴⁹ Ist nach Ansicht der gegnerischen Partei die Übersetzung fehlerhaft, kann darüber ein Beweis aufgenommen werden.⁵⁰

³⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50 f.

⁴⁰ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 49.

⁴¹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 57.

⁴² Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50; Garber in Clavara/Garber, Sprache, 140; vgl. allg. auch Geimer in Zöller EuBagatellVO Art. 1 Rn. 2.

⁴³ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50.

⁴⁴ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 50; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 4; aA Hess/Bittmann IPRax 2008, 312.

⁴⁵ Mankowski FS Kaissis, 2012, 622.

⁴⁶ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

⁴⁷ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

⁴⁸ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 141; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 18; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28; vgl. allg. auch Geimer in Zöller EuBagatellVO Art. 1 Rn. 2.

⁴⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51.

⁵⁰ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 51; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 28.

I. Nichtbefolgen der Anordnung von Übersetzungen

Wird ein von Art. 6 I erfasstes Schriftstück nicht in der Verfahrenssprache des Gerichts eingereicht, 26
treten die Rechtsfolgen von Art. 4 IV ein.

Hinsichtlich der anderen Unterlagen enthält die Verordnung keine Regelung für den Fall, dass eine 27
Partei dem Auftrag des Gerichts, eine Übersetzung eines von ihr vorgelegten Schriftstücks nach-
zureichen, nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt.⁵¹ Mangels ausdrücklicher Regelung in der Ver-
ordnung bestimmen sich die Folgen nach autonomem Recht.⁵²

J. Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks (Art. 6 III)

Gemäß Art. 6 III kann eine Partei – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – die Annahme 28
eines Schriftstücks verweigern. Dieses Annahmeverweigerungsrecht soll einen Ausgleich für die nicht
erforderliche Übersetzung der Schriftstücke in eine Sprache, welcher der Beklagte nicht mächtig ist,
darstellen.⁵³ Dadurch wird der Empfänger eines Schriftstücks vor all jenen Nachteilen geschützt, die
sich ergeben können, wenn ihm ein Schriftstück zugestellt wird, das in einer ihm nicht verständlichen
Sprache abgefasst ist.⁵⁴

Dass im Anwendungsbereich der EuGFVO die Möglichkeit einer Annahmeverweigerung besteht, 29
wird von Teilen der Lehre⁵⁵ kritisiert. Das Annahmeverweigerungsrecht kann nämlich dazu führen,
dass Schriftstücke sowohl in die Sprache des zuständigen Gerichts als auch in die für den Empfänger
verständliche Sprache übersetzt werden müssen, wodurch erhebliche Kosten entstehen können, die im
Verhältnis zum Streitwert unverhältnismäßig erscheinen. Dies würde – so ein Teil der Lehre – dem Ziel
der EuGFVO, geringfügige Forderungen möglichst rasch, einfach und kostengünstig durchzusetzen,
widersprechen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Annahmeverweigerungsrecht für die Durchführung
eines fairen Verfahrens von erheblicher Bedeutung ist und dessen Geltung daher auch im Anwendungs-
bereich der EuGFVO erforderlich ist.⁵⁶

Als Vorbild der Bestimmung diene Art. 8 EuZVO aF, wobei die zu dieser Bestimmung ergangene 30
Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Götz Leffler/Berlin Chemie AG“⁵⁷ bereits berücksichtigt
wurde und dadurch Elemente des später novellierten Art. 8 EuZVO vorweggenommen wurden.

Zwischen Art. 6 III und Art. 8 EuZVO bestehen allerdings zT erhebliche Unterschiede und 31
Abweichungen.⁵⁸ Als lex specialis verdrängt Art. 6 III in seinem Anwendungsbereich Art. 8 EuZVO.⁵⁹

I. Voraussetzungen für eine Annahmeverweigerung

Eine Partei darf nach Art. 6 III die Annahme eines Schriftstücks ablehnen, wenn es 32
– nicht in der bzw. einer Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das
Schriftstück gesandt werden soll, oder
– nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist.

Nach Art. 8 I lit. b EuZVO entfällt das Annahmeverweigerungsrecht, wenn das zuzustellende 33
Schriftstück zwar nicht in einer der genannten Sprachen verfasst ist, aber dem Schriftstück eine
Übersetzung in einer jener Sprachen, die der Empfänger versteht, beigelegt wurde.⁶⁰ Eine solche
Einschränkung des Annahmeverweigerungsrechts enthält Art. 6 III zwar nicht, dennoch sollte dies
auch für den Anwendungsbereich der EuGFVO gelten.⁶¹ Für diese Auffassung können – neben der
Parallele zu Art. 8 EuZVO – insbesondere teleologische Erwägungen angeführt werden; wenn eine
Übersetzung des Schriftstücks in einer der zulässigen Sprachen beigelegt wird, erscheint der Empfänger

⁵¹ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 8.

⁵² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 7.

⁵³ Jahn NJW 2007, 2893; Mayr ZVR 2009, 42; Sujeci EWS 2008, 327; vgl. auch Jelinek in König/Mayr, EuZVR II, 79.

⁵⁴ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 9; Sujeci in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 51; siehe auch Burgstaller in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁵⁵ Jahn NJW 2007, 2893; Jelinek in König/Mayr, EuZVR II, 79; Niesert/Stöckel NZI 2010, 640; Sujeci in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 52.

⁵⁶ Vgl. auch RIS-Justiz RS0110261.

⁵⁷ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG; siehe dazu auch Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 105 ff.

⁵⁸ Vgl. auch Garber in Clavara/Garber, Sprache, 142; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 8; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 10.

⁵⁹ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 5; vgl. auch Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 64 f.

⁶⁰ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 143; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513; vgl. auch Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 109 f.

⁶¹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 7; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12.

nicht schutzwürdig. Zudem würde es wenig überzeugend erscheinen, dass die Zustellung in diesem Fall unwirksam wäre, der Mangel aber durch eine nochmalige Übersendung einer Übersetzung heilen könnte. Dies würde auch den Zielen des Europäischen Bagatellverfahrens, geringfügige Forderungen möglichst rasch gerichtlich durchsetzen zu können, widersprechen.

- 34 Die Partei, in deren Interesse die Zustellung erfolgt, ist allerdings – ebenso wie im Anwendungsbereich der EuZVO (→ EuZVO Art. 1 ff.)⁶² – nicht verpflichtet, dem zuzustellenden Schriftstück eine Übersetzung beizufügen; vielmehr obliegt es ihrer Entscheidung, ob eine Übersetzung beigelegt wird oder nicht.

II. Der zur Annahmeverweigerung berechnete Personenkreis

- 35 Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können bei Vorliegen der in Art. 6 III genannten Voraussetzungen die Annahme des Schriftstücks verweigern.⁶³ Dies folgt aus dem Wortlaut der Bestimmung, der nicht zwischen der Stellung der Parteien im Verfahren differenziert. Eine teleologische Reduktion der Bestimmung, nach der der Kläger Schriftstücke in der Verfahrenssprache des von ihm angerufenen Gerichts akzeptieren muss, ist – ebenso wie im Anwendungsbereich der EuZVO – nicht zulässig.⁶⁴

K. Der Begriff des Schriftstücks

- 36 Der in Art. 6 III verwendete Begriff des Schriftstücks ist unionsrechtlich autonom auszulegen und umfasst jedenfalls alle in Art. 6 I genannten Schriftsätze;⁶⁵ insbesondere kann die Annahme des Klageformblatts verweigert werden, wenn es nicht in einer der in Art. 6 III genannten Sprachen zugestellt wurde. Fraglich ist, ob das Annahmeverweigerungsrecht auch für die von Art. 6 II erfassten Schriftstücke – dh insbesondere für die als Beweismittel beigelegten Unterlagen – gilt.⁶⁶
- 37 Gegen die Auffassung, dass ein Annahmeverweigerungsrecht auch hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Art. 6 II erfassten Schriftstücke besteht, können historische Erwägungen angeführt werden. In den Entwürfen zur EuGFVO wurde in Art. 6 II und III der Begriff „Schriftstück“ verwendet, in der in Kraft getretenen Fassung wurde dieser Begriff in Art. 6 II durch den Begriff „Unterlagen“ ersetzt, während in Art. 6 III weiterhin der Begriff „Schriftstück“ verwendet wird. Aus der unterschiedlichen Terminologie könnte geschlossen werden, dass Beweisunterlagen nicht unter den Begriff des Schriftstücks subsumiert werden sollen.⁶⁷
- 38 Für die Auffassung, dass das Annahmeverweigerungsrecht nicht für die in Art. 6 II genannten Schriftstücke gilt, spricht ferner, dass diese für das Gericht nicht übersetzt werden müssen und daher wohl auch nicht für den Gegner zu übersetzen sind.⁶⁸
- 39 Auch eine Parallele zur Entscheidung des EuGH Rechtssache „Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin“⁶⁹ kann für die Auffassung, dass nicht alle Unterlagen einer Übersetzung bedürfen, angeführt werden. Der EuGH hat in der genannten Rechtssache nämlich für verfahrenseinleitende Schriftstücke ausgesprochen, dass zumindest der Gegenstand und der Grund der Klage, die Anforderung, sich vor dem Gericht einzulassen, sowie die Information über die Verteidigungsrechte übersetzt werden müssen. Jene Elemente, die nur der Beweisführung dienen und für das Verständnis von Gegenstand und Grund der Klage entbehrlich sind, müssen hingegen nicht übersetzt werden. Daher bedarf nicht die gesamte Klagschrift samt Anlagen einer Übersetzung, sondern nur jene Teile, die für die Wahrung des rechtlichen Gehörs wesentlich sind, die also den Beklagten in die Lage versetzen, seine Rechte im ausländischen Gerichtsverfahren geltend zu machen.⁷⁰ Dies sollte auch für den Anwendungsbereich der EuGFVO gelten.⁷¹ Nur dadurch kann eine weitgehende Einheitlichkeit in der Beurteilung der Frage im Europäischen Zustellungsrecht erreicht werden.⁷²

⁶² Vgl. auch *Sujecki* ZEuP 2007, 359 (Entscheidungsanmerkung); *Peer* in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 5 Rn. 2.

⁶³ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR. EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 3; *Sujecki* EWS 2008, 327.

⁶⁴ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR. EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Sujecki* EWS 2008, 327.

⁶⁵ *Kropholler/v. Hein* EuZivilProzR. EuGFVO Art. 6 Rn. 6; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15.

⁶⁶ Verneinend *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15.

⁶⁷ Vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 9.

⁶⁸ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 15; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 9.

⁶⁹ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

⁷⁰ Sie auch *Hess* IPRax 2008, 402; *Hess/Bittmann* IPRax 2008, 313.

⁷¹ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 17.

⁷² *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; *Garber* in Clavara/Garber, Sprache, 144 f.; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 17; *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR. Kap. 35 Rn. 40; vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 10.

L. Zulässige Sprachen

I. Amtssprache

Nach Art. 8 I lit. b EuZVO kann die Annahme verweigert werden, wenn das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefasst ist. Der Wortlaut des Art. 6 III ist weiter gefasst; maßgeblich ist auch die Amtssprache des Ortes, an den das Schriftstück gesandt werden soll. Auch nach Erwgr. 18 ist der Empfangsmitgliedstaat jener Staat, in dem die Zustellung oder in den die Versendung des Schriftstücks erfolgt. Daraus ist zu schließen, dass das Annahmeverweigerungsrecht nicht nur gegenüber Schriftstücken besteht, die zugestellt werden müssen, sondern auch gegenüber solchen, bei denen eine schlichte Versendung ausreicht.⁷³

II. Sprache, die der Empfänger versteht

Nach Art. 6 III kann die Annahme verweigert werden, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst ist, die der Empfänger versteht. Hierbei muss es sich nicht – im Unterschied zu Art. 8 EuZVO aF⁷⁴ – um die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaates handeln.⁷⁵ Diese Erweiterung führt – insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, in dem oft in englischer Sprache korrespondiert wird – zu einer erheblichen Zeit- und Kostenersparnis,⁷⁶ weil auch eine Übersetzung ins Englische gewählt werden kann, die in der Regel günstiger ist als eine Übersetzung in eine weniger weit verbreitete Sprache.⁷⁷ Ferner kann eine Person, die den Text ins Englische übersetzt, schneller gefunden werden als eine Person, die den Text in eine weniger weit verbreitete Sprache zu übersetzen hat. Eine Zeitersparnis kann sich auch durch die größere Auswahl der zulässigen Sprachen ergeben.⁷⁸

Art. 6 III knüpft an die individuellen Sprachkenntnisse des Empfängers an. Dies wird im Schrifttum⁷⁹ kritisiert. Um das Kriterium vorhersehbarer und handhabbarer zu machen, wird zT vorgeschlagen, nicht auf die nur schwer zu ermittelnden individuellen Sprachkenntnisse, sondern auf generelle Kriterien abzustellen.

Nach einem Teil der Lehre⁸⁰ können bei einer natürlichen Person deren Sprachkenntnisse bejaht werden, wenn es sich um die Amtssprache jenes Staates handelt, dessen Staatsangehörigkeit der Empfänger besitzt. Bei juristischen Personen soll es stets ausreichen, dass das Schriftstück in der Sprache des tatsächlichen oder statutarischen Sitzortes verfasst sei.⁸¹ Ferner soll bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen generell vorausgesetzt werden, dass die verantwortlichen Personen Englisch verstehen.⁸²

Solche allgemeinen Kriterien würden zwar – insbesondere in einem standardisierten Verfahren wie dem Europäischen Bagatellverfahren – sinnvoll erscheinen,⁸³ nach dem Wortlaut des Art. 6 III bzw. Art. 8 EuZVO und nach der Rechtsprechung des EuGH⁸⁴ sind dennoch – zumindest grundsätzlich – die jeweiligen individuellen Sprachkenntnisse des Empfängers im konkreten Einzelfall maßgeblich. Die oben genannten Kriterien können daher lediglich Indizien darstellen, bei deren Vorliegen entsprechende Sprachkenntnisse des Empfängers – allerdings nur widerleglich – vermutet werden können.⁸⁵ Auch die Staatsangehörigkeit des Empfängers ist – insbesondere bei Personen mit Migrationshintergrund – nur ein Indiz, dass der Empfänger die Amtssprache des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, versteht.⁸⁶ Auch bei juristischen Personen kann nicht von einer ausreichenden Kenntnis der Amts-

⁷³ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 7.

⁷⁴ Rösler/Siepmann RIW 2006, 513; siehe dazu Burgstaller in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁷⁵ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 67; Garber in Clavara/Garber, Sprache, 145; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8.

⁷⁶ Hauser Zak 2009, 107; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 1.

⁷⁷ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 145; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

⁷⁸ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 145; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

⁷⁹ Hauser Zak 2009, 107; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8; Lindacher ZZP 114 (2001), 187; Rahlf/Gottschalk EWS 2004, 307.

⁸⁰ Vgl. hierzu Bajons FS Schütze, 1999, 71; Lindacher ZZP 114 (2001), 187; Schlosser in Schlosser/Hess EuZVO Art. 8 Rn. 2; OGH 19.12.2000 – 10 Ob 99/00g, ARD 5338/29/2002; ablehnend Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 9.

⁸¹ Lindacher ZZP 114 (2001), 187.

⁸² Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; aA Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 11.

⁸³ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 8.

⁸⁴ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

⁸⁵ Vgl. auch Rahlf/Gottschalk EWS 2004, 307; Stadler IPRax 2001, 518; Sujeci ZEuP 2007, 360 (Entscheidungsanmerkung).

⁸⁶ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; Stadler IPRax 2001, 518 Fn. 58; vgl. auch Rahlf/Gottschalk EWS 2004, 307 sowie Sujeci ZEuP 2007, 360 (Entscheidungsanmerkung).

sprache des Verwaltungssitzes⁸⁷ ausgegangen werden (insbesondere bei sog. Briefkastenfirmen); vielmehr kann dieser Umstand wiederum nur einen Anhaltspunkt bilden, dass der Empfänger die Sprache versteht.⁸⁸

- 45 Auch die Auffassung, dass bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen generell vorausgesetzt werden soll, dass die verantwortlichen Personen Englisch verstehen,⁸⁹ überzeugt nicht. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die in einer Grenzregion tätig sind, verfügen nicht unbedingt über (ausreichende) Kenntnisse der englischen Sprache.⁹⁰
- 46 Die EuGFVO enthält – ebenso wie die EuZVO – keine Regelung, wie gut der Empfänger die jeweilige Sprache verstehen muss.⁹¹ Nach allgemeiner Ansicht⁹² muss es sich bei der Sprache, in welcher das Schriftstück verfasst ist, nicht um die Muttersprache des Empfängers handeln, vielmehr genügt es, dass dieser die Sprache als Fremdsprache beherrscht. Fraglich ist, ob es hierfür ausreicht, dass der Empfänger nur über Kenntnisse der Alltagssprache verfügt oder ob er auch gewisse Fachsprachkenntnisse – insbesondere Kenntnisse der juristischen Terminologie⁹³ – besitzen muss.⁹⁴
- 47 In der Rechtssache „Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin“⁹⁵ verlangt der EuGH – zu Recht – sehr gute Sprachkenntnisse; diese müssen für die Verteidigung vor Gericht ausreichen, wobei nach Auffassung des EuGH die Art und Weise, wie ein im Übermittlungsstaat ansässiger Bürger ein in der Sprache dieses Staates abgefasstes, gerichtliches Schriftstück verstehen kann, als Maßstab heranzuziehen ist.⁹⁶
- 48 Nicht maßgeblich ist es, wie die Fremdsprache erworben wird. Ob der Empfänger die Sprache in einem Sprachkurs erworben hat oder während eines Auslandsaufenthaltes, ist unbeachtlich.⁹⁷ Die gegenteilige Auffassung würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

M. Annahmeverweigerung

I. Frist

- 49 Art. 6 III regelt nicht, innerhalb welcher Frist der Empfänger sein Recht auf Annahmeverweigerung wahrnehmen muss. Nach Erwgr. 19 kann die Annahme zum Zeitpunkt der Zustellung oder durch Rücksendung innerhalb einer Woche verweigert werden. Angesichts der zweifelhaften normativen Reichweite⁹⁸ der Erwägungsgründe ist höchst fraglich, ob die Regelung unmittelbar anzuwenden ist.⁹⁹
- 50 In Art. 8 EuZVO wird – in Übereinstimmung mit Erwgr. 19 – normiert, dass das Annahmeverweigerungsrecht binnen einer Woche ab Zustellung ausgeübt werden kann.¹⁰⁰ Selbst wenn man davon ausgeht, dass einzelne Bestandteile des Art. 8 EuZVO, die in Art. 6 III nicht geregelt werden, nicht von der EuGFVO verdrängt werden und daher anzuwenden sind, würde die Frist für die Ausübung des Annahmeverweigerungsrechts nur für die grenzüberschreitende Zustellung, nicht aber für die innerstaatliche Zustellung gelten.¹⁰¹ Die Bestimmung sollte in jedem Fall – zumindest analog – für das Europäische Bagatellverfahren angewandt werden.¹⁰² Dies würde dem Ziel der EuGFVO, ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren zu schaffen, entsprechen.
- 51 Aufgrund der unsicheren Rechtslage hat der deutsche Gesetzgeber in § 1098 S. 1 ZPO normiert, dass die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung nach Art. 6 III eine Woche beträgt. Sie beginnt

⁸⁷ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 146; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 7; aA Lindacher ZJP 114 (2001), 187; Stadler IPRax 2001, 518 Fn. 49.

⁸⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 7.

⁸⁹ Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 11.

⁹⁰ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 9.

⁹¹ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 147; Mankowski FS Kaissis, 2012, 609; Rahlff/Gottschalk EWS 2004, 307; vgl. Rösler/Siepmann RIW 2006, 517.

⁹² Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 114 ff.; die Frage offenlassend Mankowski FS Kaissis, 2012, 609.

⁹³ Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 5; Rahlff/Gottschalk EWS 2004, 307.

⁹⁴ Die Frage offenlassend Mankowski FS Kaissis, 2012, 609.

⁹⁵ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

⁹⁶ Dazu ausführlich Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 115 ff.

⁹⁷ AA Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 14.

⁹⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10.

⁹⁹ Vgl. auch Garber in Clavara/Garber, Sprache, 148; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 11; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13.

¹⁰⁰ Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 4; Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

¹⁰¹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; im Fall der innerstaatlichen Zustellung besteht das Annahmeverweigerungsrecht grundsätzlich ohnehin nicht, weil das Schriftstück in der Regel in der bzw. einer Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, zugestellt wird, sodass die Kriterien des Art. 6 I lit. a vorliegen.

¹⁰² AA wohl Jahn NJW 2007, 2893, die eine Ausschlussfrist verneint.

mit der Zustellung des Schriftstücks zu laufen. Im Unterschied zum Erwgr. 23 hat binnen einer Woche die Erklärung, nicht aber die Rücksendung der Unterlagen zu erfolgen.¹⁰³

Wird die Frist versäumt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der *lex fori* eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.¹⁰⁴

II. Form

Eine besondere Form für die Annahmeverweigerung wird in der EuGFVO nicht normiert.¹⁰⁵ Je nach Zustellart hat der Empfänger die Möglichkeit, die Annahme des Schriftstücks gleich bei der Zustellung zu verweigern und die Empfangsbestätigung nicht zu unterzeichnen, oder es zurückzusenden. Die Rücksendung muss nach dem Wortlaut an die Empfangsstelle erfolgen, allerdings genügt – insbesondere um einen übertriebenen Formalismus zu vermeiden – auch die Rücksendung an die Übermittlungsstelle.¹⁰⁶

III. Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht

Nach Art. 8 EuZVO hat die Empfangsstelle den Empfänger über sein Recht, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern, schriftlich in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁷

Die EuGFVO enthält keine entsprechende Regelung.¹⁰⁸ Der deutsche Gesetzgeber hat in § 1098 S. 3 ZPO eine Belehrung bei Zustellungen von Schriftstücken im Europäischen Bagatellverfahren ausdrücklich vorgesehen. Auch wenn im autonomen Recht keine entsprechende Belehrung ausdrücklich angeordnet ist, muss der Empfänger über sein Recht, die Annahme zu verweigern, belehrt werden. Die ordnungsgemäße Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht ist nämlich im Europäischen Bagatellverfahren zur Gewährung des rechtlichen Gehörs von enormer Bedeutung.¹⁰⁹ Fehlt eine Belehrung und versteht der Empfänger mangels ausreichender Sprachkenntnisse das zugestellte Schriftstück nicht, ist die Zustellung unwirksam.¹¹⁰ Dies gilt selbst dann, wenn er das Schriftstück annimmt und nicht zurücksendet.¹¹¹

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Belehrung bestimmen sich nach der EuZVO.¹¹² Diese enthält in Anhang II ein eigenes, in allen Amtssprachen der EU erhältliches Formblatt, das für die schriftliche Belehrung zu verwenden ist. Dieses Formblatt sollte auch für Zustellungen im Rahmen des Europäischen Bagatellverfahrens Verwendung finden.¹¹³

IV. Rechtsfolgen

Übt der Empfänger sein Annahmeverweigerungsrecht nach ordnungsgemäßer Belehrung nicht aus, ist die Zustellung wirksam.¹¹⁴

Wurde der Empfänger nicht ordnungsgemäß belehrt und nimmt er das Schriftstück, das er tatsächlich nicht versteht, an, ist die Zustellung unwirksam.¹¹⁵ Dieser Mangel heilt, wenn sich der Empfänger rügelos in das Verfahren einlässt.¹¹⁶

¹⁰³ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 148; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; vgl. auch Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 8.

¹⁰⁴ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 3; zur EuZVO siehe Rösler/Siepmann RIW 2006, 513.

¹⁰⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 12.

¹⁰⁶ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; Garber in Clavara/Garber, Sprache, 148; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 20; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 14.

¹⁰⁷ Rösler/Siepmann RIW 2006, 513; siehe dazu auch Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 112.

¹⁰⁸ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 11; krit. Sujecki in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 52.

¹⁰⁹ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 68; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 18; siehe auch OGH 4.4.2000 – 10 Ob S 347/99y, RdW 2000, 451.

¹¹⁰ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 149; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 18; siehe auch Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹¹ Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹² Dazu ausführlich Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 108 f., 112.

¹¹³ Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 11; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 19.

¹¹⁴ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 149; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

¹¹⁵ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 150; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22; siehe auch Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 31.

¹¹⁶ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

- 59 Strittig ist, ob der Mangel auch dann heilt, wenn der Empfänger das Schriftstück – obwohl er dazu nicht verpflichtet ist¹¹⁷ – selbst übersetzt. Nach einem Teil der Lehre¹¹⁸ kann sich der Empfänger auf die unwirksame Zustellung berufen. Da der Empfänger in diesem Fall Kenntnis vom Inhalt des Schriftstücks erhält, erscheint es unbillig, dass er sich auf die unwirksame Zustellung berufen kann.¹¹⁹
- 60 Verweigert der Empfänger die Annahme, hat – wie der EuGH in der Rechtssache „*Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin*“¹²⁰ bestätigte – das Gericht zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Annahmeverweigerung durch den Empfänger tatsächlich vorlagen, er also berechtigt war, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern.¹²¹
- 61 Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks zu Unrecht verweigert, ist die Zustellung wirksam.¹²² Eine erneute Zustellung ist demnach nicht erforderlich.¹²³
- 62 Bei berechtigter Annahmeverweigerung gilt eine Zustellung als nicht bewirkt.¹²⁴
- 63 In diesem Fall hat nach Art. 6 III das Gericht die andere Partei von der Annahmeverweigerung in Kenntnis zu setzen, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt. Das Schriftstück wird zusammen mit der erforderlichen Übersetzung noch einmal zugestellt, wodurch die Zustellung bewirkt wird. Diese nochmalige Zustellung hat wiederum unter Einhaltung des Art. 13 zu erfolgen.¹²⁵
- 64 Im Ergebnis wird dadurch auch im Anwendungsbereich der EuGFVO eine Heilung iSd Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „*Götz Leffler/Berlin Chemie AG*“¹²⁶ ermöglicht.¹²⁷ Für die Partei, in deren Interesse die Zustellung erfolgt, bleibt die Wirkung der Erstzustellung erhalten. Da erst mit der Zustellung der Übersetzung die Zustellung abgeschlossen ist, bestimmt sich ein allfälliger Fristenlauf für den Empfänger nach dem Datum der an ihn erfolgten Nachsendung.¹²⁸
- 65 Die Verordnung enthält keine Frist, binnen derer das Gericht die Partei von der Annahmeverweigerung der anderen Partei in Kenntnis setzen muss.¹²⁹ Nach der allgemeinen Vorgabe in Erwgr. 23 zur Verordnung soll es so schnell wie möglich tätig werden.¹³⁰
- 66 Die Verordnung regelt auch nicht, innerhalb welcher Frist die Übersetzung vorgelegt wird und die Übersetzung an den Empfänger übermittelt werden muss, damit der ursprüngliche Zustellversuch fristwährend ist.¹³¹
- 67 Eine Fristsetzung nach Art. 4 kommt nicht in Betracht, weil die fehlende Übersetzung keinen Mangel der Klageschrift iSd Vorschrift darstellt.¹³²
- 68 Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „*Götz Leffler/Berlin Chemie AG*“¹³³ ist eine Übersetzung so schnell wie möglich zu übermitteln.¹³⁴ Die Festsetzung der Frist liegt im Ermessen des Prozessgerichts;¹³⁵ nach Auffassung des EuGH ist in der Regel eine Frist von einem Monat¹³⁶ ab

¹¹⁷ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 150; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9.

¹¹⁸ Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 31.

¹¹⁹ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 150; im Ergebnis auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 9; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 22.

¹²⁰ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

¹²¹ Siehe auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 20 sowie zur EuZVO Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 5.

¹²² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 20.

¹²³ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 150; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 13.

¹²⁴ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 14; Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 23.

¹²⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 15; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 24; vgl. auch Rauscher JZ 2006, 252 (Entscheidungsanmerkung).

¹²⁶ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

¹²⁷ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 6 Rn. 4.

¹²⁸ Dazu ausführlich Bajons in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 13.

¹²⁹ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 10; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 6 Rn. 4.

¹³⁰ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 16; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25.

¹³¹ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 151; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25; siehe auch Rauscher JZ 2006, 251 (Entscheidungsanmerkung); dazu auch Bajons in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuZVO Art. 8 Rn. 13.

¹³² Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 13.

¹³³ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG.

¹³⁴ Frauenberger-Pfeiler in König/Mayr, EuZVR II, 93; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 25; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12; krit. Rauscher JZ 2006, 252 (Entscheidungsanmerkung).

¹³⁵ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 151 f.; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁶ So auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 6 Rn. 16; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 6 Rn. 13; vgl. auch Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 12 (Zustellung innerhalb einer Frist von 30 Tagen).

Eingang der Mitteilung über die Annahmeverweigerung bei der Übermittlungsstelle angemessen; die Frist kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände allerdings auch anders bemessen werden. So ist eine längere Frist zu gewähren, wenn Texte ungewöhnlich lang sind¹³⁷ oder in eine Sprache zu übersetzen sind, für die nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen.¹³⁸

Wird eine Übersetzung nicht oder nicht fristgerecht übermittelt, ist – mangels einer ausdrücklichen 69
Regelung in der EuGFVO – das Schriftstück in analoger Anwendung des Art. 4 IV zurückzuweisen.¹³⁹

N. Qualität der Übersetzungen

I. Inhaltliche Anforderungen an die Übersetzung

Der EuGH hat in der Rechtssache „*Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin*“¹⁴⁰ für verfahrenseinleitende Schriftstücke ausgesprochen, dass zumindest der 70
Gegenstand und der Grund der Klage, die Anforderung, sich vor dem Gericht einzulassen, sowie die Information über die Verteidigungsrechte übersetzt werden müssen. Jene Elemente, die nur der Beweisführung dienen und für das Verständnis von Gegenstand und Grund der Klage entbehrlich sind, müssen hingegen nicht übersetzt werden.¹⁴¹

Daher bedarf nicht die gesamte Klagschrift samt Anlagen einer Übersetzung, sondern nur jene 71
Teile, die für die Wahrung des rechtlichen Gehörs wesentlich sind, die also den Beklagten in die Lage versetzen, seine Rechte im ausländischen Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Beurteilung, ob eine Übersetzung die geforderten Inhalte hat, obliegt dem Prozessgericht.¹⁴²

Fraglich ist, ob auch fehlerhafte Übersetzungen für eine wirksame Zustellung ausreichen. Nach 72
einem Teil der Lehre¹⁴³ muss die Übersetzung fehlerfrei sein; eine Begründung für diese Auffassung wird allerdings nicht angeführt. Dem ist nicht zuzustimmen. Andernfalls würden auch bloß geringfügige Fehler ein Annahmeverweigerungsrecht begründen.¹⁴⁴ Zudem müsste eine neuerliche Übersetzung angefertigt werden, um feststellen zu können, ob die übersandte Übersetzung fehlerfrei ist,¹⁴⁵ wodurch beträchtliche Kosten entstehen könnten. Die Übersetzung muss daher – wie das OLG Nürnberg¹⁴⁶ zutreffend festgestellt hat – nicht fehlerfrei sein, sie muss allerdings so verständlich sein, dass der Empfänger ohne große Mühen den für ihn wichtigen Inhalt aus den Dokumenten entnehmen kann.¹⁴⁷

Es genügt daher nicht, dass die Übersetzung in den entscheidenden Passagen unverständlich oder 73
nur schwer verständlich ist. Die in der Praxis durchaus vorkommende Rohübersetzung mit Hilfe einer Internetübersetzungsmaschine genügt den Anforderungen daher in der Regel nicht.¹⁴⁸ Auch eine lediglich sinnwährende Übersetzung kann im Rechtsschutzinteresse des Beklagten, sich effektiv verteidigen zu können, grundsätzlich nicht ausreichen.¹⁴⁹ Nur wenn es sich um Dokumente wie Ladungen oder Ähnliches handelt, bei denen nur die Erfassung des Inhalts in groben Zügen notwendig ist, reicht die sinnwährende Übersetzung der erheblichen Informationen aus.¹⁵⁰

II. Kosten

Entschließt sich der Antragsteller die zuzustellenden Schriftstücke mit einer Übersetzung zu ver- 74
sehen, so hat er vorerst die dafür angefallenen Kosten zu tragen (Art. 5 II EuZVO). Die Erstattung der vorläufig getragenen Übersetzungskosten aufgrund einer späteren Kostenentscheidung des Prozess-

¹³⁷ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁸ EuGH 8.11.2005 – C-443/03, NJW 2006, 491 – Götz Leffler/Berlin Chemie AG; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 8 Rn. 12.

¹³⁹ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 25.

¹⁴⁰ EuGH 8.5.2008 – C-14/07, EuZW 2008, 337 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin.

¹⁴¹ Zust Hess IPRax 2008, 402.

¹⁴² Garber in Clavara/Garber, Sprache, 153; Hess IPRax 2008, 402; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 6 Rn. 16; Reisenhofer in Clavara/Garber, Sprache, 112.

¹⁴³ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 153; G. Geimer, Neuordnung, 89; Kondring, Heilung von Zustellungsfehlern, 180.

¹⁴⁴ Wilske/Krapfl IPRax 2006, 12.

¹⁴⁵ Vgl. auch Wilske/Krapfl IPRax 2006, 12 f.

¹⁴⁶ OLG Nürnberg IPRax 2006, 38 (mAnm Wilske/Krapfl IPRax 2006, 10).

¹⁴⁷ Vgl. auch Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 6 Rn. 4; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 6.

¹⁴⁸ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 153; Rösler/Siepmann RIW 2006, 516.

¹⁴⁹ Rösler/Siepmann RIW 2006, 516; vgl. auch Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 2.

¹⁵⁰ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 153; Heiderhoff in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-ZustVO 2007 Art. 8 Rn. 7 und 18.

gerichts ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, die Übersetzungskosten stellen einen Teil der Prozesskosten dar.¹⁵¹

Art. 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

- a) Es fordert die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auf,
- b) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,
- c) es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

(2) Das Gericht erlässt sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Das Urteil wird den Parteien gemäß Artikel 13 zugestellt.

(3) Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 6 gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Vorgehen bei nicht spruchreifer Aktenlage	8
I. Allgemeines	8
II. Die Aufforderung zu weiteren Angaben	10
III. Die Durchführung der Beweisaufnahme	15
IV. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung	17
V. Rangordnung der in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c normierten Varianten	21

A. Allgemeines

- 1 Langen die Antworten des Beklagten oder, im Falle einer Widerklage, des Klägers (Widerbeklagten) fristgerecht bei Gericht ein und ist die Rechtssache auf Grundlage der vorgelegten Schriftstücke bereits entscheidungsreif, so hat das Gericht gemäß Art. 7 I innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antworten ein sofortiges Urteil zu erlassen („Grundsatz der sofortigen Urteilsfällung“¹).
- 2 Der sofortige Erlass eines Urteils ist der von der EuGFVO anvisierte „Idealfall“² eines raschen und unkomplizierten Verfahrens zur Geltendmachung von Forderungen mit geringem Streitwert. Dem entspricht auch Art. 7 III, der bestimmt, dass das Gericht, wenn die Antwort auf die Klage bzw. die Antwort auf die Widerklage nicht fristgerecht eingegangen ist, zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil zu erlassen hat.
- 3 Dies setzt aber voraus, dass dem Gericht zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche zur Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen vorliegen.³ Ist die Rechtssache hingegen noch nicht entscheidungsreif, stehen dem Gericht mit Art. 7 I lit. a–c drei unterschiedliche Varianten zur Fortführung des Verfahrens zur Verfügung, die es dem Gericht ermöglichen sollten, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu erlangen.
- 4 Um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu wahren, ist es jedenfalls erforderlich, dass jede Partei die Gelegenheit hatte, auf neues Vorbringen der anderen Partei Stellung zu nehmen.⁴
- 5 Erlässt das Gericht kein sofortiges Urteil, so hat es innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers (fristgerecht) eingegangen sind
 - a) die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern,
 - b) eine Beweisaufnahme nach Art. 9 durchzuführen,
 - c) die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

¹⁵¹ Mankowski FS Kaissis, 2012, 610 f.; Peer in BNGS, IZVR, EuZVO Art. 5 Rn. 5.

¹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 1; idS auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3.

² Vgl. Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 7 Rn. 1.

³ Vgl. nur Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 6.

⁴ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 1; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 1.

Ordnet das Gericht eine oder auch mehrere dieser Maßnahmen an, so hat gemäß Art. 7 II das 6
Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung
oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen zu erlassen.

Die 30-tägige Frist für den Erlass des verfahrensabschließenden Urteils beginnt somit zu laufen, 7
sobald nach Ansicht des Gerichts die Entscheidungsgrundlagen ausreichend sind und daher die Ent-
scheidungsreife gegeben ist. Allerdings ist auch diese Frist für das Gericht insoweit nicht zwingend, als
Art. 14 III vorsieht, dass das Gericht, wenn es die Fristen des Art. 7 ausnahmsweise nicht einhalten
kann, die nach diesen Vorschriften erforderlichen Verfahrensschritte lediglich so bald wie möglich zu
veranlassen hat.⁵

B. Vorgehen bei nicht spruchreifer Aktenlage

I. Allgemeines

Ist die Aktenlage zur Entscheidungsfindung nicht ausreichend, hat das Gericht – wie ausgeführt – 8
gemäß Art. 7 I die Parteien

- a) zu weiteren Angaben aufzufordern (Art. 7 I lit. a),
- b) eine Beweisaufnahme durchzuführen (Art. 7 I lit. b) bzw.
- c) eine mündliche Verhandlung (Art. 7 I lit. c) durchzuführen.

Diese drei zur Option gestellten Varianten der Verfahrensföhrung scheinen dabei bewusst im 9
Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gereiht.⁶

II. Die Aufforderung zu weiteren Angaben

Sind die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für ein sofortiges Urteil nicht gegeben, so bietet 10
Art. 7 I mit lit. a zunächst die Option, die Parteien – dh sowohl den Kläger als auch den Beklagten⁷ –
zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern. Dies entspricht dem in Art. 5 I festgelegten
Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens.

Der gerichtliche Auftrag muss sich allerdings nicht auf die Sache selbst beziehen, Gegenstand 11
können alle im Rahmen der Prüfung aufgetretenen Fragen, wie etwa Fragen zu den Prozessvoraus-
setzungen bzw. Prozesshindernissen sein.⁸ Die Parteien dürfen allerdings – wie sich aus Art. 12 I ergibt
– nicht zu einer rechtlichen Würdigung aufgefordert werden.⁹

Die Verordnung enthält keine Formvorschriften für die weiteren Schriftsätze, sodass insofern das 12
innerstaatliche Recht maßgeblich ist.¹⁰

Das Gericht hat – wenngleich die Formulierung in Art. 7 I lit. a nicht eindeutig ist¹¹ – eine Frist 13
von bis zu 30 Tagen zu setzen, in der die Partei dem Ergänzungsauftrag nachzukommen hat.¹² Diese
Frist beginnt mit Zustellung an die Parteien und daher nicht bereits mit der Beschlussfassung durch das
Gericht zu laufen.¹³ Die Tage des Postlaufs sind nicht einzurechnen;¹⁴ der Partei steht demnach die
gesamte Frist für die von ihr vorzunehmende Prozesshandlung zur Verfügung.¹⁵

Fraglich ist, bis zu welchem Zeitpunkt nicht aufgetragene Schriftsätze eingebracht werden dürfen. 14
Sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist – um das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren
– kein strenger Maßstab anzulegen.¹⁶ Werden etwa Beweise gemäß Art. 9 aufgenommen, so sollten
Schriftsätze auch noch am Ende der Beweisaufnahme zulässig sein.¹⁷ Dadurch kann die mangelnde

⁵ *Brokamp* vermutet in dieser Bestimmung einen (wohl zahnlosen) „Papiertiger“; vgl. *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 57. *Varga* bezeichnet Art. 14 III als „geradezu grotesk(e)“ und „alles relativierende ‚Fristengeneralklausel‘“; vgl. *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 5 Rn. 12. Lediglich *Lindemann* folgert aus Art. 14 III, dass dem Gericht eine Verzögerung „nur in Ausnahmefällen und nur unter gravierenden Umständen gestattet ist.“ Vgl. *Lindemann* in Mayer/Lindemann/Haibach Small Claims VO Rn. 853. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, eine allfällige Verzögerung zu begründen.

⁶ IdS auch *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 91.

⁷ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 4.

⁸ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 4; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 4.

⁹ *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 11.

¹⁰ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 5; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 4.

¹¹ So auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 5.

¹² *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 4; *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 11; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 5.

¹³ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 5.

¹⁴ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 5.

¹⁵ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 5.

¹⁶ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 5; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 6.

¹⁷ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 6.

Möglichkeit, in einer mündlichen Verhandlung Stellung zu den Beweisergebnissen zu nehmen, ausgeglichen werden.¹⁸

III. Die Durchführung der Beweisaufnahme

- 15 Eine Beweisaufnahme¹⁹ oder eine mündliche Verhandlung²⁰ hat das Gericht grundsätzlich nur dann durchzuführen, wenn es diese für sein Urteil erforderlich hält. Im Verhältnis Beweisaufnahme und mündliche Verhandlung präferiert die EuGFVO mit Art. 7 I lit. b die Beweisaufnahme. Die Beweisaufnahme kann nämlich, wie Art. 9 I betont, auch mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung oder über Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie erfolgen. Das Gericht sollte sich dabei, wie Erwgr. 20 darüber hinaus anmerkt, für die einfachste und kostengünstigste Art. und Weise der Beweisaufnahme entscheiden.²¹ Auch in den Regelungen zur Beweisaufnahme spiegelt sich somit der Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens wider.
- 16 Für die Durchführung der Beweisaufnahme nach Art. 9 fehlt es in Art. 7 I lit. b – im Unterschied zu lit. a und lit. c – an Zeitvorgaben.²² Nach dem sich aus Erwgr. 23 ergebenden Grundsatz soll das Gericht „so schnell wie möglich tätig werden“.²³

IV. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

- 17 An letzter Stelle wird mit Art. 7 I lit. c die mündliche Verhandlung als mögliche Variante genannt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung will der Verordnungsgeber aber offensichtlich möglichst vermeiden.²⁴ Dies kommt in Erwgr. 14 sowie deren Art. 5 I klar zum Ausdruck: Das Europäische Bagatellverfahren ist schriftlich durchzuführen, sofern nicht das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält, wobei das Gericht allerdings selbst dann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ablehnen kann, wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat.²⁵ Die mündliche Verhandlung stellt sich somit als die Option „Notlösung“ dar, die das Gericht nach Ansicht des Verordnungsgebers wohl nur ausnahmsweise und eben nur dann wählen sollte, wenn eine ausreichende Entscheidungsgrundlage anders nicht oder zumindest nicht in zweckmäßiger Art und Weise gebildet werden kann.
- 18 Im Hintergrund dieser Vermeidungstaktik scheint, neben dem allgegenwärtigen Argument der Kostenersparnis auch die Überlegung zu stehen, dass die eine Partei, die im Gerichtsstaat ansässig ist, gegenüber der anderen Partei, die eben nicht im Gerichtsstaat ansässig ist, die ihr entstehenden Kosten für die Anreise zu einer mündlichen Verhandlung als Druckmittel verwenden könnte.²⁶ Diese Überlegung ist insoweit gerechtfertigt, als gerade bei Forderungen mit nur geringem Streitwert die Reisekosten sehr schnell außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen können.²⁷
- 19 Der Grundsatz der Schriftlichkeit darf allerdings nicht überstrapaziert werden und zur Aushöhlung der Verfahrensgrundrechte führen. Dem will wohl Erwgr. 9 gerecht werden, indem er darauf hinweist, dass das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens wahren „sollte“, insbesondere wenn es über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung und über die Erhebung von Beweisen und den Umfang der Beweisaufnahme entscheidet.²⁸ Die Verwendung des Konjunktivs, der für die nicht rechtsverbindlichen Erwägungsgründe grundsätzlich angebracht ist, wirkt an dieser Stelle allerdings unangemessen, denn die von der EMRK und der GRCh garantierten Verfahrensgrundrechte sind vom Gericht schlichtweg einzuhalten.
- 20 Nach Art. 7 I lit. c hat das Gericht die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, die innerhalb von 30 Tagen nach der Verladung stattzufinden hat. Die Verhandlung hat daher innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Ladung an die Parteien stattzufinden.²⁹ Allerdings kann der Richter

¹⁸ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 6.

¹⁹ Vgl. Art. 9.

²⁰ Vgl. Art. 5 I sowie Erwgr. 14.

²¹ Vgl. auch Art. 5 III, der bestimmt, dass das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu wählen hat.

²² Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 6.

²³ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 6; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 6.

²⁴ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR. EuGFVO Art. 7 Rn. 6; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 15.

²⁵ Vgl. auch Erwgr. 14.

²⁶ IdS zB Geimer in Zöller ZPO § 1100 Rn. 2; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 5 Rn. 17 und Jelinek in König/Mayr, EuZVR II, 71.

²⁷ Vgl. auch Sujewski EWS 2008, 326.

²⁸ Dies im Hinblick auf die Ablehnung eines Antrags einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlungen wiederholend, Art. 5 I.

²⁹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 7; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 8.

im Vorhinein nicht wissen, zu welchem Zeitpunkt die Ladung den Parteien zugeht.³⁰ Es empfiehlt sich – insbesondere bei Zustellung der Ladungen ins Ausland –, bei der Anberaumung der Frist eine großzügig zu bemessende Zeitspanne für den Postweg einzurechnen.³¹ Nur dadurch kann eine angemessene Vorbereitungszeit für die Parteien sichergestellt werden.³²

V. Rangordnung der in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c normierten Varianten

Aus der mit Art. 7 I lit. a–c vorgenommen Reihung darf nun aber keinesfalls geschlossen werden, dass das Gericht zwingend in dieser Reihenfolge vorzugehen hätte oder sich für eine einzige Variante der Verfahrensfortführung entscheiden müsste, denn dazu gibt der Wortlaut des Art. 7 I gerade keinen Anlass.³³ Zwar spiegelt die Reihung der möglichen weiteren Verfahrensschritte die grundsätzliche Wertung des Verordnungsgebers wieder, Art. 7 I regelt jedoch nicht das Verhältnis der einzelnen drei möglichen Verfahrensschritte zueinander und verzichtet in der deutschen Sprachversion selbst auf die Verwendung der Konjunktion „oder“, womit vermieden wird, dass ein ausschließendes „Oder“ angenommen werden könnte.³⁴

Vielmehr ist, wie *Hau* zusammenfasst, jede Kombination dieser Maßnahmen denkbar, und zwar von vornherein oder zeitlich gestaffelt und womöglich auch wiederholt.³⁵ Denn es geht primär darum, möglichst rasch und effizient die Entscheidungsreife der Rechtssache herbeizuführen. Dabei liegt es im Ermessen³⁶ des Gerichts, die einzelnen zur Herbeiführung der Entscheidungsreife erforderlichen Verfahrensschritte festzulegen und gegebenenfalls, wenn ein vom Gericht gewähltes Instrument versagt hat, neuerliche Verfahrensschritte anzuordnen oder auch einen Verfahrensschritt zu wiederholen.³⁷ Nichtsdestoweniger hat das Gericht bei seinen Entscheidungen die Wertungen des Verordnungsgebers zu beachten. Dies bedeutet zum einem, dass das Gericht bei Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen ein (sofortiges) Urteil zu erlassen hat; und zum anderen, dass das Gericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzulehnen hat, wenn ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.³⁸

Art. 8 Mündliche Verhandlung

(1) Wird gemäß Artikel 5 Absatz 1a eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten, so werden hierfür dem Gericht zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie etwa die Video- oder Telekonferenz genutzt, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen.

Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, so wird die Teilnahme dieser Person an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates¹ vorgesehenen Verfahren veranlasst.

(2) Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie mit der Begründung beantragen, dass die für ihre persönliche Anwesenheit erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in Anbetracht

³⁰ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 8.

³¹ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 7; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 8.

³² *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 7 Rn. 7; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 8.

³³ Vgl. auch *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3.

³⁴ Vgl. insbesondere *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 92; idS auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3.

³⁵ *Hau* in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 7 Rn. 7. IdS auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3 und *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 92.

³⁶ *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 7 Rn. 4.

³⁷ Vgl. auch *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 7 Rn. 3.

³⁸ *Hau* geht in diesem Punkt einen Schritt weiter und kommt zu dem Schluss, dass eine mündliche Verhandlung erst dann stattfinden „soll“, wenn andere Wege zur Schaffung der Entscheidungsgrundlage versagen/versagt haben; vgl. *Hau* in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 7 Rn. 7. *Varga* nimmt nicht nur für die mündliche Verhandlung (Art. 7 I lit. c), sondern mit Verweis auf Art. 9 und Erwgr. 20 auch für die Beweisaufnahme (Art. 7 I lit. b) „Ausnahmecharakter“ an; vgl. *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 7 Rn. 3.

¹ [Amdl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

der ihr dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Klage stehen würden.

(3) **Eine Partei, die geladen wurde, unter Verwendung eines Mittels der Fernkommunikationstechnologie an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen. Mit Klageformblatt A und Antwortformblatt C, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellt werden, werden die Parteien darüber unterrichtet, dass die Rückerstattung der Kosten, die einer Partei aufgrund der von ihr selbst beantragten persönlichen Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung entstehen, den Bedingungen des Artikels 16 unterliegt.**

(4) **Gegen die Entscheidung des Gerichts über einen Antrag gemäß den Absätzen 2 und 3 ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.**

- 1 Der durch die ÄnderungsVO neu formulierte Art. 8 umfasst vier Absätze. Art. 8 I bestimmt, dass, soweit eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten wird, das Gericht die ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie etwa die Video- oder Telekonferenz nutzt, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen. Soweit der Grundsatz des fairen Verfahrens nicht verletzt wird und soweit dem Gericht geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie zur Verfügung stehen, hat das Gericht somit die mündliche Verhandlung über diese Mittel der Fernkommunikationstechnologie durchzuführen. Soweit ein Gericht nicht über die notwendige technologische Ausstattung verfügt, besteht eine solche Verpflichtung nicht. Folglich besteht auf Seiten der Mitgliedstaaten kein Handlungsbedarf, wenn nach nationalem Verfahrensrecht eine Verfahrensführung über Mittel der Fernkommunikationstechnologie nicht zulässig ist und die Gerichte dementsprechend nicht über die geeigneten technologischen Mittel ausgestattet sind.
- 2 Es fällt auf, dass die EuGFVO den Begriff der „*geeigneten* Mittel der Fernkommunikationstechnologie“ verwendet, die EuGFVO aF jedoch von „Mitteln der Kommunikationstechnologie“ spricht. Eventuell will der Verordnungsgeber hiermit andeuten, dass ein einfaches Amtstelefon oder ein mit dem nationalen elektronischen Justizsystem verbundener Rechner nicht als geeignete Mittel zur Fernkommunikation eingestuft werden müssen.

A. Die grenzüberschreitende Anhörung

- 3 Gemäß Art. 8 I UAbs. 2 ist, wenn die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat, die Teilnahme dieser Person an einer mündlichen Verhandlung per Mittel der Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der EuBVO vorgesehenen Verfahren zu veranlassen. Im Falle einer grenzüberschreitenden mündlichen Verhandlung per Mittel der Fernkommunikationstechnologie ist im Hinblick auf die Teilnahme der nicht im Gerichtsstaat ansässigen Person somit die EuBVO anzuwenden.
- 4 Die EuBVO enthält nun zwei in diesem Zusammenhang besonders relevante Bestimmungen. Zum einen bestimmt Art. 10 IV EuBVO, dass das ersuchte Gericht einem Antrag des ersuchenden Gerichts um Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien nicht entsprechen muss, wenn dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Damit ist die Problematik der technischen und rechtlichen Inkompatibilität entschärft. Zum anderen bestimmt Art. 17 II EuBVO, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat (mit oder ohne Einsatz von Mitteln der Kommunikationstechnologie) nur dann statthaft ist, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann. Die Zulässigkeit der Anhörung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person per Mittel der Kommunikationstechnologie ist somit von der Zustimmung der zu vernehmenden Person abhängig.

B. Parteiantragsrechte

- 5 Art. 8 II und III formulieren zwei Parteiantragsrechte. Art. 8 II gestattet einer Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Begründung enthalten, dass die für die persönliche Anwesenheit erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in Anbetracht der ihr dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Klage stehen würden. Umgekehrt gestattet Art. 8 III der Partei, die geladen wurde, unter Verwendung eines Mittels der Fernkommunikationstechnologie an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung zu beantragen.
- 6 Die Entscheidung über diese Parteianträge ist mit Art. 8 IV in das Ermessen des Gerichts gestellt, denn gemäß Art. 8 IV ist gegen die Entscheidung des Gerichts über einen Antrag gemäß Art. 8 II und III ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Ablehnungsgründe spezifiziert die EuGFVO nicht, auch eine Begründungspflicht besteht nicht.

Da in Hinblick auf die Teilnahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person nun aber die EuBVO anzuwenden ist und ihre Anhörung per Mittel der Kommunikationstechnologie somit von ihrer Zustimmung abhängig ist, ergibt sich allerdings eine Ungleichstellung im Vergleich zu der im Gerichtsstaat ansässigen Partei. Der im Inland ansässigen Partei ist es lediglich gestattet, ihre persönliche Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung zu beantragen, sie besitzt aber kein Recht auf Ablehnung einer Anhörung per Mittel der Kommunikationstechnologie. Dies widerspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit der Parteien. An dieser Stelle wäre es geboten gewesen, die vom Reformvorschlag der Kommission mit Art. 8 I vorgeschlagene Regelung zu übernehmen, die ausdrücklich bestimmte, dass eine Partei stets das Recht auf persönliches Erscheinen und persönliche Anhörung vor Gericht hat, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Art. 9 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Es wählt die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen.

(3) Ist eine Person im Rahmen der Beweisaufnahme anzuhören, so findet die Anhörung nach Maßgabe des Artikels 8 statt.

(4) Das Gericht darf Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

A. Allgemeines

Art. 9 enthält Regelungen zur Beweisaufnahme. Auch diese Bestimmungen stehen ganz im Zeichen der Verfahrensvereinfachung und Kostenersparnis.¹

Gemäß Art. 9 I 1 bestimmt das Gericht die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Mit der Wendung „die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen“ bezieht sich die EuGFVO auf die *lex fori*, denn die EuGFVO enthält hierzu keine Bestimmungen. Die Zulässigkeit von Beweisen ist somit nach innerstaatlichem Recht zu bestimmen.²

Das Gericht wählt die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme. Dadurch wurde ein Übersetzungsfehler in der EuGFVO verbessert. Art. 9 III EuGFVO aF ordnete an, dass das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu wählen hat.

Im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen kann das Gericht die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen³ und kann das Gericht auch die Beweisaufnahme über Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.⁴ Der Ordnungsgeber verpflichtet das Gericht somit nicht zur Schriftlichkeit des Beweisverfahrens oder zur Verwendung von Mitteln der Kommunikationstechnologie sondern stellt lediglich klar, dass die EuGFVO diesen Möglichkeiten nicht entgegensteht.⁵ Gleichwohl bringt der Ordnungsgeber damit sehr klar seine Präferenz für die schriftliche oder zumindest durch Mittel der Kommunikationstechnologie unterstützte Verfahrensführung zum Ausdruck.⁶

Art. 9 IV hält fest, dass das Gericht Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen kann, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

Anders als dies gemäß Art. 7 I für die Aufforderung der Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben, die binnen 30 Tagen zu beantworten ist (Art. 7 I lit. a), und für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die innerhalb von 30 Tagen nach der Ladung stattzufinden hat (Art. 7 I lit. c), der Fall ist, ist für die Durchführung der Beweisaufnahme (Art. 7 I lit. b) keine Frist vorgesehen. Zwar bestimmt Art. 7 I, dass das Gericht eine allfällige Beweisaufnahme innerhalb von 30 Tagen nach fristgerechtem Eingang der Antworten des Beklagten oder des Klägers anzuordnen hat, die Dauer des

¹ Vgl. auch Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 9 Rn. 2; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 9 Rn. 1.

² Vgl. auch Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 9 Rn. 1; krit. Varga, der davon ausgeht, dass die EuGFVO den Weg zum Freibeweisverfahren eröffnet und die „Möglichkeit der völlig freien Gestaltung des ‚etwaigen‘ Beweisverfahrens“ kritisiert; vgl. Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 9 Rn. 1.

³ Art. 9 I 2.

⁴ Art. 9 I 3.

⁵ Sehr klar in diesem Punkt auch Jelinek, der festhält, dass die „Verschriftlichung“ des Verfahrens nämlich nicht die Erörterungsbefugnis unterbindet; Jelinek in König/Mayr, EuZVR II, 73 f.

⁶ Vgl. auch Erwgr. 20; allgemein auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 9 Rn. 7.

Beweisverfahrens ist jedoch nicht vorgegeben. Eine Festlegung der maximalen Dauer für das Beweisverfahren wäre auch wenig sinnig, denn es gilt, Entscheidungsreife herbeizuführen. Nichtsdestoweniger ist das Gericht zur zügigen und effizienten Durchführung des Beweisverfahrens angehalten.⁷

B. Schriftliche Beweiserhebung

- 7 Wie ausgeführt sind im Europäischen Bagatellverfahren schriftliche Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien zulässig.
- 8 Die Bestimmung ist weit auszulegen, sodass nicht nur die schriftliche Beantwortung der vom Gericht oder einer Partei an einen Zeugen, einen Sachverständigen oder an die (andere) Partei erfasst sind, sondern auch Schreiben, die von einer Partei oder einer anderen Person unaufgefordert dem Gericht vorgelegt werden und das ihre eigene Aussage beinhaltet.⁸
- 9 Ergänzende Fragen des Gerichts oder der Parteien müssen stets zulässig sein.⁹

Art. 10 Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht verpflichtend.

- 1 Für das erstinstanzliche Verfahren¹ besteht keine Anwaltpflicht; dadurch sollen Verfahrenskosten reduziert werden.²
- 2 Freilich hat die Partei die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.³ In praxi wird es nur selten ratsam sein, in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten auf eine anwaltliche Vertretung zu verzichten;⁴ dies gilt bereits für die Entscheidung der Frage, ob im konkreten Einzelfall ein Europäisches Bagatellverfahren, ein Europäisches Mahnverfahren oder ein Verfahren nach innerstaatlichem Recht einschließlich der Durchsetzung nach der EuGVVO bzw. der EuVTVO gewählt werden soll.⁵

Art. 11 Hilfestellung für die Parteien

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass es den Parteien möglich ist, sowohl praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter als auch allgemeine Informationen über den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie allgemeine Informationen darüber zu erhalten, welche Gerichte in dem betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständig sind, ein Urteil in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen. Diese Hilfestellung wird unentgeltlich gewährt. Dieser Absatz verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe oder rechtlicher Beratung in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Angaben zu den Behörden oder Organisationen, die im Sinne des Absatzes 1 Hilfestellung geben können, bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, zur Verfügung stehen und über die einschlägigen nationalen Internetseiten zugänglich sind.

- 1 Gemäß Art. 11 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können. Erwgr. 21 führt hierzu näher aus, dass die praktische Hilfestellung, die die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter erhalten sollen, Informationen zur technischen Verfügbarkeit und zum Ausfüllen der Formblätter umfassen sollte. Dadurch soll insbesondere der rechtsunkundigen und anwaltlich nicht vertretenen Partei Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung gewährt werden, damit diese die zur Prozessführung erforderlichen Verfahrensschritte eigenständig beschreiten kann.¹

⁷ Vgl. insbesondere Erwgr. 23.

⁸ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 9 Rn. 9.

⁹ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 9 Rn. 10.

¹ Die Frage, ob die Parteien im Rechtsmittelverfahren einer anwaltlichen Vertretung bedürfen, bestimmt sich im Unterschied zu Art. 15 II des Verordnungsentwurfs, nach dem auch im Rechtsmittelverfahren keine Verpflichtung bestand, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (dazu krit. Schriever AnwBl 2005, 487) nach innerstaatlichem Recht (Freitag/Leible BB 2009, 5).

² Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 10 Rn. 1.

³ Hau JuS 2008, 1058; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 10 Rn. 2.

⁴ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 26; Hau JuS 2008, 1058; Kramer ZEuP 2008, 369; Kotzur GPR 2014, 104; von Hein ZZZ 123 (2010), 384; vgl. auch Rott EuZW 2005, 167 („[...] sinnvoll nur mit einem Anwalt bewältigbar“).

⁵ von Hein ZZZ 123 (2010) 384.

¹ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 11 Rn. 2.

Sowohl Art. 11 als auch Erwgr. 21 erfassen ihrem Wortlaut nach nur das „Ausfüllen der 2
Formblätter“, nicht jedoch Hilfestellung im Hinblick auf die Beilagen oder auf Folgeschriftsätze.²
Die hiermit vermittelte Manuduktionspflicht kann somit lediglich als „rudimentär“³ bezeichnet werden.

Für den hilfesuchenden Kläger oder Beklagten lässt diese Bestimmung zudem die Frage offen, *wo* 3
diese Hilfestellung erhält. Zu vermuten ist, dass hiermit in aller Regel das angerufene (international
zuständige) Gericht und nicht „irgendein“ (sachlich zuständiges) Gericht zu befassen sein wird.⁴
Benötigt der Kläger Hilfestellung beim Ausfüllen des Klageformblattes und fallen der Wohnsitz des
Klägers und der Gerichtsstand nicht zusammen, so kann die praktische Hilfestellung somit gegebenen-
falls schon an der Distanz und der Sprachbarriere scheitern. Die gleiche Problemstellung ergibt sich,
wenn der Beklagte Hilfestellung beim Ausfüllen des Antwortblatts C benötigt und der Wohnsitz des
Beklagten nicht mit dem Gerichtsstand zusammenfällt. Für eine der Parteien wird diese Problematik
ob des grenzüberschreitenden Sachverhalts somit immer präsent sein.

Art. 12 Aufgaben des Gerichts

- (1) **Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage.**
- (2) **Das Gericht unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen.**
- (3) **Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien.**

A. Allgemeines

Art. 12 I–III legen unter dem Titel „Aufgaben des Gerichts“ drei Grundsätze für die Verhandlungs- 1
führung fest:

- (1) Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage.
- (2) Das Gericht unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen.
- (3) Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien.

Die Festlegung der Aufgaben des Gerichts war erforderlich, weil in den Mitgliedstaaten unterschied- 2
liche Grundsätze gelten; durch Art. 12 kann eine Festlegung von Mindeststandards erreicht werden.¹
Dass die in Art. 12 normierten Aufgaben zu einem Mehraufwand führen können, ist nicht zu
kritisieren,² weil sie dem Schutz der Parteien dienen.

Die in Art. 12 formulierten Grundsätze sind nicht auf ein bestimmtes Verfahrensstadium beschränkt 3
und sind somit während des gesamten Verfahrens zu berücksichtigen.

Eine weitere für die Parteien sehr wichtige und ebenfalls das gesamte Verfahren umspannende Pflicht 4
des Gerichts ergibt sich zudem aus Art. 14 I, der bestimmt, dass das Gericht, wenn es eine Frist
festsetzt, die betroffene Partei über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist zu informieren hat.

Die in Art. 12 normierten Aufgaben des Gerichts sollen einen Ausgleich für die in Art. 10 5
normierte Vertretungsfreiheit darstellen.³ Dennoch darf daraus nicht geschlossen werden, dass diese
Bestimmung nur gegenüber unvertretenen Parteien zur Anwendung kommt.⁴ Der Verordnung können
keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen vertretenen und unvertretenen Parteien ent-
nommen werden.⁵

B. Rechtsausführungen der Parteien

Gemäß Art. 12 I darf das Gericht die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage 6
verpflichten; daher gilt auch im Europäischen Bagatellverfahren der Grundsatz „iura novit curia“.⁶

² IdS auch *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 29.

³ *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 56. IdS auch *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 29. Für *Varga* gehört diese Vorschrift in die Reihe derjenigen Deklarationen, die besser hätten unter den Erwägungsgründen verbleiben können; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 11 Rn. 1.

⁴ Die unhinterfragt annehmend zB *Lindemann* in Mayer/Lindemann/Haibach Small Claims VO Rn. 163. Dort findet sich auch ein kurzer Überblick zur Handhabung der Unterstützung der Parteien durch die Gerichte einzelner Mitgliedstaaten.

¹ *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 12 Rn. 1.

² Krit. allerdings *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 1.

³ Vgl. auch *Mayr* RZ 2010, 198.

⁴ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 5.

⁵ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 5; vgl. allerdings anders *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 65.

⁶ Vgl. auch *Halfmeier* in Prütting/Gehrlein ZPO Anh. nach § 1109: EuGFVO Art. 12 Rn. 1.

- 7 Dass die Parteien keine Rechtsausführungen erstatten müssen, gilt freilich nicht nur für den Kläger, sondern auch für den Beklagten.⁷ Der Grundsatz gilt nicht nur für die Klage bzw. für die Antwort des Beklagten, sondern während des gesamten Verfahrens.⁸
- 8 Aufgabe der Parteien ist es, sämtliche rechtserhebliche Tatsachen vorzubringen und ihre Anträge entsprechend zu substantiieren, nicht jedoch die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes.⁹ Die Parteien sind keinesfalls verpflichtet, die Normen vorzutragen bzw. eine Subsumtion durchzuführen.¹⁰
- 9 Dies bedeutet umgekehrt jedoch nicht, dass die Parteien keine Rechtsausführungen erstatten dürften, sie dürfen lediglich nicht dazu verpflichtet werden.¹¹ Der Grundsatz des Art. 12 I entspricht dabei dem Prinzip der Vertretungsfreiheit des Art. 10. Ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend, so wäre es höchst ungemessen, von den Parteien eine rechtliche Würdigung der Klage zu fordern.

C. Auskunft über Verfahrensfragen

- 10 Nach Art. 12 II ist das Gericht verpflichtet, die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen zu unterrichten. Grund für die Bestimmung ist, dass auch den anwaltlich nicht vertretenen Personen eine sachkundige Rechtsvertretung ermöglicht werden soll.¹²
- 11 Nicht ganz mit der Vertretungsfreiheit korrespondiert allerdings der Grundsatz des Art. 12 II, der bestimmt, dass das Gericht die Parteien erforderlichenfalls über *Verfahrensfragen* zu unterrichten hat, wobei der Begriff nach zutreffender Auffassung¹³ unionsrechtlich autonom und nicht nach der *lex fori*¹⁴ auszulegen ist. Dem Wortlaut dieser Bestimmung folgend, hat das Gericht die Parteien nämlich ausschließlich über Verfahrensfragen, nicht aber über Rechtsfragen zu unterrichten. Und selbst diese Pflicht des Gerichts wird mit Erwgr. 22 relativiert, der festhält, dass Informationen zu Verfahrensfragen auch vom Gerichtspersonal nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts erteilt werden können.
- 12 Aus Sicht einer (nicht durch eine rechtskundige Person vertretenen) Partei ist diese Regelung fragwürdig, da es ihr in Ermangelung einer rechtlichen Belehrung in komplexeren Rechtsfragen eventuell misslingen kann, alle rechtserheblichen Tatsachen zu erkennen und vorzubringen. Die Auffassung, dass Art. 12 II nur „Verfahrensfragen“ anführt und dem Gericht somit keine weitergehenden Verpflichtungen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben, auferlegt sind, ist abzulehnen.¹⁵ Die Verordnung kann nur Mindeststandards normieren, nicht aber innerstaatliche Verfahrensgrundsätze zum Schutz unvertreter Parteien beschränken.¹⁶ Weitergehende Verpflichtungen nach innerstaatlichem Recht bleiben daher anwendbar. Mit Blick auf die deutsche Rechtslage relativiert sich Art. 12 I daher.
- 13 Gemäß § 139 I ZPO hat das Gericht das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären. § 139 II ZPO bestimmt zudem, dass auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen darf, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- 14 Zu Schwierigkeiten führt der Umstand, dass das Europäische Bagatellverfahren „im Idealfall“ schriftlich und rasch durchgeführt werden soll. Belehrungs- und Anleitungspflichten in bloß schriftlicher Form zu bewerkstelligen, ist in der Regel sehr unpraktisch, sodass bei offenen Sach- und Rechtsfragen die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zweckmäßig und erforderlich erscheinen kann.¹⁷

D. Gütliche Einigung

- 15 Mit Art. 12 III ist das Gericht verpflichtet, sich, soweit angemessen, um eine gütliche Einigung der Parteien zu bemühen. Der Terminus „angemessen“ irritiert in diesem Zusammenhang¹⁸ und ist wohl

⁷ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 1; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 2.

⁸ Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 2.

⁹ Vgl. insbesondere Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 2; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 2; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 12 Rn. 1. Siehe auch die Ausführungen zum Klageformblatt und zum Antwortformblatt.

¹⁰ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 12 Rn. 1.

¹¹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 1.

¹² Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 12 Rn. 2; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 4; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 12 Rn. 4.

¹³ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 12 Rn. 2.

¹⁴ So aber Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 12 Rn. 2.

¹⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 3; vgl. auch Garber in Höllwerth/Ziehensack ZPO § 548 Rn. 27.

¹⁶ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 3.

¹⁷ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 3 und 7.

¹⁸ So kommt zB Varga zu dem Schluss, dass die Bemühung des Gerichts um eine gütliche Einigung nicht unangemessen sein kann; vgl. Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 12 Rn. 3. Mosser leitet

eher im Sinne von angebracht oder zweckmäßig zu verstehen. Gemeinsam mit *Kern* ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Schriftlichkeit des Europäischen Bagatellverfahrens allerdings in Zweifel zu ziehen, ob ohne mündliche Verhandlung die Chancen auf gütliche Einigung tatsächlich ausgeschöpft werden können.¹⁹

Wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, sind die Vergleichsversuche des Gerichts jedenfalls auf schriftlichem Weg vorzunehmen.²⁰ Auch die schriftliche Empfehlung an die Parteien, außergerichtliche bzw. alternative Streitbeilegungsmethoden zu versuchen, ist nach Art. 12 III durchaus zulässig.²¹

Die Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und sieht auch keinen speziellen Zeitpunkt oder eine passende Form der Vergleichsaufforderung an die Parteien vor.²² Die englische Fassung spricht von „whenever appropriate“, also „wann immer es zweckmäßig erscheint“.

Wie *Scheuer* aufmerksam macht, handelt es sich beim Versuch der gütlichen Streitbeilegung jedenfalls nicht um einen eigenen (möglichen) Verfahrensschritt iSd Art. 7 I.²³ Aus Art. 12 III kann folglich keinesfalls gezogen werden, dass das Gericht gegen den Willen einer Partei einen Vergleichsversuch verpflichtend anordnen dürfte. Eine solche Vorgehensweise läge auch nicht im Sinne der Effizienz und der Beschleunigung des Verfahrens.

Schließen die Parteien tatsächlich einen Vergleich, gilt es jedenfalls zu bedenken, dass die Vollstreckung nicht gemäß Art. 20 I erfolgen kann, da diese Bestimmung ausschließlich auf die Anerkennung und Vollstreckung von im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen *Urteilen* gerichtet ist.²⁴ Der Europäische Gesetzgeber hat wohl (irrtümlich) angenommen, dass es bei einer gütlichen Einigung mittels Vergleichs keiner Vollstreckung bedarf, weil die verglichene Forderung von den Streitparteien freiwillig erfüllt wird.²⁵ Im Falle eines Vergleichs sind für die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat somit die Bestimmungen der Brüssel I-VO bzw. der EuGVVO oder der EuVTVO heranzuziehen.²⁶ In der Neufassung wird in Art. 23a ausdrücklich normiert, dass (vollstreckbare) gerichtliche *Vergleiche*, die im Zuge eines Europäischen Bagatellverfahrens geschlossen werden, in den anderen Mitgliedstaaten wie ein Europäisches Bagatellurteil anerkannt und vollstreckt werden können.

Art. 13 Zustellung von Schriftstücken und sonstiger Schriftverkehr

(1) Die in Artikel 5 Absätze 2 und 6 genannten Schriftstücke und gemäß Artikel 7 ergangene Urteile werden wie folgt zugestellt:

- a) durch Postdienste oder
- b) durch elektronische Übermittlung,
 - i) wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats zulässig sind, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, sowie wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, gemäß den Verfahrensvorschriften jenes Mitgliedstaats zulässig sind und
 - ii) wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, der Zustellung durch elektronische Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem jene Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese besondere Art der Zustellung zu akzeptieren.

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen.

aus der Bedingung der Angemessenheit hingegen ab, dass das Gericht zu einem solchen Vorgehen nicht unbedingt verpflichtet ist (nur „soweit angemessen“); vgl. *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 8. *Hau* kommt zu dem Schluss, dass das Gericht nur mit angemessenen Mitteln und in angemessenem Maße auf einen Vergleich hinwirken darf.“ Vgl. *Hau* in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 12 Rn. 4.

¹⁹ Vgl. *Kern* JZ 2012, 398.

²⁰ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 8; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 10.

²¹ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 8; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 10.

²² *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 8; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 10.

²³ *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 9; so auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 12 Rn. 8.

²⁴ Vgl. insbesondere *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 389; *Hau* in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 20 Rn. 2; *Nardone* Rpfleger 2009, 75; *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 12 Rn. 4; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 12 Rn. 12; *Schlosser* in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 20 Rn. 2.

²⁵ *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 389; *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 20 Rn. 8; *Scheuer* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 2 Rn. 11.

²⁶ *Netzer* in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 12 Rn. 4.

(2) Der gesamte nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen erfolgt durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung, wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig sind, sofern die betreffende Partei oder Person dieser Form der Übermittlung zuvor zugestimmt hat oder sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Partei oder Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, eine solche Form der Übermittlung zu akzeptieren.

(3) Neben anderen Mitteln, die nach den Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und mit denen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche vorherige Zustimmung zur Verwendung der elektronischen Übermittlung zum Ausdruck gebracht wird, kann diese Zustimmung auch mittels Klageformblatt A und Antwortformblatt C bekundet werden.

(4) Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 festgelegt sind.

Ist eine Übermittlung des Schriftverkehrs nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles nicht angezeigt, so kann jede sonstige Art der Übermittlung genutzt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig ist.

A. Allgemeines

- 1 Gemäß Art. 13 I hat die Zustellung der Klage, der Wiederklage und des Urteils durch Postdienste (Art. 13 I 1 lit. a) oder durch elektronische Übermittlung (Art. 13 I 1 lit. b) zu erfolgen. In beiden Fällen ist die Zustellung durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachzuweisen. Eine automatisch erstellte Sendebestätigung ist somit nicht ausreichend.
- 2 Mit Art. 13 I 1 lit. b Ziff. i und ii knüpft der Verordnungsgeber die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung jedoch an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Gemäß Art. 13 I 1 lit. b Ziff. i ist eine elektronische Übermittlung nur dann zulässig, wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Gerichtsstaates, sowie, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, gemäß der Verfahrensvorschriften jenes Mitgliedstaats zulässig sind. Die elektronische Übermittlung muss somit nach den Verfahrensvorschriften des Gerichtsstaates und den Verfahrensvorschriften des Staates, in dem die Zustellung erfolgt, zulässig sein; die technische Verfügbarkeit wird vorausgesetzt.
- 3 Des Weiteren ist gemäß Art. 13 I 1 lit. b Ziff. ii eine elektronische Zustellung nur dann zulässig, wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, der Zustellung durch elektronische Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem jene Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese besondere Art der Zustellung zu akzeptieren. Die elektronische Übermittlung bedarf somit der Zustimmung des Empfängers, es sei denn, die Verfahrensvorschriften des Staates, in dem die Zustellung erfolgt, zwingen den Empfänger, die elektronische Zustellung zu akzeptieren.¹
- 4 Erwgr. 10 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) ergänzt, dass die Mitgliedstaaten im Falle der elektronischen Übermittlung sicherstellen sollten, dass die erhaltenen Schriftstücke oder der andere erhaltene Schriftverkehr inhaltlich genau mit den gesendeten Schriftstücken oder dem anderen gesendeten Schriftverkehr übereinstimmen. Den rechtssuchenden Bürger mag diese Anmerkung irritieren, denn dies sollte sowohl für die traditionelle Briefpost wie auch für die elektronische Post selbstverständlich sein. Anzunehmender Weise will Erwgr. 10 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) aber lediglich zum Ausdruck bringen, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen ist, die Verwendung von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen und von Hash-Methoden zur Prüfung der Unversehrtheit und Vollständigkeit des übermittelten Textes für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten vorzuschreiben.

B. Der sonstige Schriftverkehr (Art. 13 II)

- 5 Gemäß Art. 13 II hat der gesamte, nicht in Abs. 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht, den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten – soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind – durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Verordnungsgeber ordnet somit für den sonstigen Schriftverkehr, also für den gesamten Schriftverkehr ausgenommen die Zu-

¹ So sind zum Beispiel gemäß § 89c V Z 1 des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) Angehörige bestimmter Berufsgruppen (wie Rechtsanwälte) sowie bestimmte Einrichtungen (wie Kredit- und Finanzinstitute) verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

stellung der Klage, der Widerklage und des Urteils, soweit die in Art. 13 II genannten Voraussetzungen vorliegen, die elektronische Übermittlung an.

Dem Art. 13 I 1 lit. b Ziff. i und ii nachgebildet aber nicht gleichlautend macht Art. 13 II die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung für den sonstigen Schriftverkehr von drei Voraussetzungen abhängig:

Erstens müssen die Mittel für die elektronische Übermittlung technisch verfügbar sein.

Zweitens muss die elektronische Übermittlung nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Europäische Bagatellverfahren durchgeführt wird, zulässig sein. Anders als für die Zustellung von Schriftstücken nach Art. 13 I ist für den sonstigen Schriftverkehr jedoch nicht gefordert, dass die elektronische Übermittlung auch nach den Verfahrensvorschriften des Staates, in dem die Zustellung erfolgt, zulässig sein muss. Maßgeblich sind somit ausschließlich die Verfahrensvorschriften des Gerichtsstaates.

Drittens ist die elektronische Übermittlung des sonstigen Schriftverkehrs nur dann zulässig, wenn die betreffende Partei oder Person dieser Art der Zustellung vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese Art der Zustellung zu akzeptieren.

Laut Art. 13 IV kann, wenn eine Übermittlung nach Maßgabe des Art. 13 II in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles nicht angezeigt ist, jede sonstige Art der Übermittlung genutzt werden, die nach der *lex fori* des Gerichtsstaates zulässig ist. Art. 13 IV fügt dem Art. 13 II somit ein Ausnahmekriterium hinzu: Von der elektronischen Übermittlung kann auch dann abgesehen werden, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, die elektronische Übermittlung in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles aber nicht angezeigt ist. Dies wird zum Beispiel für die Übermittlung von Beweismitteln, die nicht in elektronischer Form vorliegen, relevant sein.

Auch für den Fall, dass eine Übermittlung nach Maßgabe des Art. 13 II nicht möglich ist, verweist Art. 13 IV UAbs. 2 auf das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Europäische Bagatellverfahren durchgeführt wird. Der Ordnungsgeber verzichtet für den sonstigen Schriftverkehr somit auf den Rückgriff auf die von der EuMVVO (oder auch von der EuVTVO) aufgestellten Mindeststandards für die grenzüberschreitende Zustellung.

Eine Frage lässt Art. 13 IV UAbs. 2 dabei aber offen. Nämlich was zu geschehen hat, wenn die in Art. 13 II genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, etwa weil die Partei (oder der sonstige Verfahrensbeteiligte) der elektronischen Übermittlung nicht zugestimmt hat (und zur Akzeptanz der elektronischen Übermittlung auch nicht rechtlich verpflichtet ist). Die fehlende Zustimmung kann nun nicht mit einem fehlgeschlagenen Übermittlungsversuch gleichgesetzt werden. Da nach Art. 13 II der sonstige Schriftverkehr nur dann durch elektronische Übermittlung zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen Zustimmung der Person, rechtliche Zulässigkeit im Gerichtsstaat und Verfügbarkeit der technischen Mittel gegeben sind, wäre bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen, konsequenter Weise nach den strengeren Vorschriften des Art. 13 I lit. a vorzugehen. Damit hätte die Zustellung per Postdienst mit Empfangsbestätigung zu erfolgen und wäre, kann die Zustellung auf diese Art nicht bewirkt werden, auf Art. 13 und 14 der EuMVVO zurückzugreifen.

Eventuell hat der Ordnungsgeber diese Konsequenz aber nicht gesehen und wollte bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 II die *lex fori* des Gerichtsstaates auf die Zustellung des sonstigen Schriftverkehrs angewendet wissen. Damit wäre das von Art. 13 II gesetzte Erfordernis der Empfangsbestätigung aber schlichtweg Zierrat. Denn sieht zum Beispiel ein nationales elektronisches Gerichtskommunikationssystem in Übereinstimmung mit dem nationalen Verfahrensrecht keine Empfangsbestätigung, sondern etwa nur eine Sendebestätigung vor, so würde dies bedeuten, dass eine Übermittlung nach Maßgabe des Art. 13 II nicht möglich ist, womit ersatzweise die *lex fori* heranzuziehen wäre, nach der eine Sendebestätigung aber eben ausreichend ist. Dann wäre es jedoch einfacher und auch transparenter, unmittelbar auf die nationalen Verfahrensvorschriften zu verweisen. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, „Überflüssiges“ anzuordnen, ist jedoch davon auszugehen, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 II nicht nach Art. 13 IV, sondern nach Art. 13 I lit. a vorzugehen und somit die Zustellung durch Postdienst mit Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Art. 14 Fristen

(1) Setzt das Gericht eine Frist fest, so ist die betroffene Partei über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist zu informieren.

(2) Das Gericht kann die Fristen nach Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 und Artikel 7 Absatz 1 ausnahmsweise verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren.

(3) Kann das Gericht die Fristen nach Artikel 5 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 7 ausnahmsweise nicht einhalten, veranlasst es so bald wie möglich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Verfahrensschritte.

- 1 Gemäß Art. 14 I hat das Gericht, wenn es eine Frist festsetzt, die betroffene Partei über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist zu informieren. Diese Bestimmung besitzt aufgrund der Vertretungsfreiheit im Europäischen Bagatellverfahren für die Parteien hohe Relevanz und schließt an Art. 12 II an, der bestimmt, dass das Gericht die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen zu unterrichten hat. Über die Rechtsfolgen bei Fristversäumnis hat das Gericht die Parteien allerdings nicht nur erforderlichenfalls, sondern stets aufzuklären.¹
- 2 Die Belehrungspflicht umfasst hierbei nicht nur solche Fristen, die das Gericht für die Prozesshandlung einer Partei festlegt, wie etwa die vom Gericht gemäß Art. 4 IV für die Verbesserung des Klageformblatts A oder gemäß Art. 7 I lit. a für die Beibringung weiterer Angaben festzusetzenden Frist, sondern auch jene Fristen, die von der EuGFVO ausdrücklich vorgegeben werden, wie dies zum Beispiel mit Art. 5 III und VI für die Beantwortung der Klage bzw. der Widerklage der Fall ist.² Kurz, Art. 14 I ist auf jedwede Frist anzuwenden, die einer Partei im Rahmen des Europäischen Bagatellverfahren auferlegt wird.³
- 3 Das Gericht kann bestimmte Fristen ausnahmsweise verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren.
- 4 Kann das Gericht die Fristen nach Art. 5 II–VI sowie Art. 7 ausnahmsweise nicht einhalten, veranlasst es so bald wie möglich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Verfahrensschritte.

Art. 15 Vollstreckbarkeit des Urteils

(1) **Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar. Es darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.**

(2) **Artikel 23 ist auch anzuwenden, wenn das Urteil in dem Mitgliedstaat zu vollstrecken ist, in dem es ergangen ist.**

- 1 Art. 15 I ordnet schließlich an, dass das Urteil ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar ist und keine Sicherheitsleistung verlangt werden darf. Auch ein fristgerecht eingelegtes Rechtsmittel besitzt somit keine aufschiebende Wirkung. Dadurch soll die Effektivität der Durchsetzung geringfügiger Forderungen weiter erhöht werden.¹
- 2 Gemäß Art. 23 kann allerdings zum Schutz des Schuldners die Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn eine Partei das Urteil angefochten hat oder eine solche Anfechtung noch möglich ist oder eine Partei eine Überprüfung des Urteils nach Art. 18 beantragt hat. Dies gilt nach Art. 15 II auch dann, wenn das Urteil in dem Mitgliedstaat zu vollstrecken ist, in dem es ergangen ist.

Art. 15a Gerichtsgebühren und Zahlungsmethoden

(1) **Die in einem Mitgliedstaat für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen Gerichtsgebühren dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten.**

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten begleichen können, mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat, wobei mindestens eine der folgenden Zahlungsmöglichkeiten anzubieten ist:**

- a) Banküberweisung,
- b) Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte oder
- c) Einzug mittels Lastschrift vom Bankkonto des Klägers.

- 1 Die Kommission erblickte auch in der Höhe der Gerichtsgebühren einen Grund für die nur geringe Bereitschaft, geringfügige Forderungen im Europäischen Bagatellverfahren geltend zu machen, und sah daher in ihrem Reformvorschlag mit einem neu einzufügenden Art. 15a eine Deckelung der Gerichtsgebühren auf maximal 10 % des Streitwerts (ohne Zinsen, Kosten und Auslagen) vor.¹ Soweit Mitgliedstaaten eine Mindestgebühr für das Europäische Bagatellverfahren einheben, sollte zudem diese

¹ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 14 Rn. 4; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 14 Rn. 5; aA Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 14 Rn. 1.

² Vgl. insbesondere Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 14 Rn. 4.

³ Vgl. auch Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 14 Rn. 4.

¹ *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 15 Rn. 1.

¹ Vgl. hierzu krit. *Kathrein* in König/Mayr, EuZVR IV, 15, der ausführt, dass „das Gerichtsgebührenrecht die EU nichts angeht.“

Mindestgebühr 35 EUR nicht überschreiten dürfen.² Gerichtsgebühren, die über 10 % des Streitwerts liegen, erachtete die Kommission dabei ausdrücklich als „unverhältnismäßig“.³

Die Berichterstatterin des Parlaments ging noch einen Schritt weiter und stellte einen Abänderungsantrag, die Gerichtsgebühren auf 5 % des Streitwerts zu beschränken, da der von der Kommission vorgeschlagene Prozentsatz zu hoch sei und vielmehr eine Stempelgebühr von maximal 5 % der Forderung eingeführt werden sollte.⁴ Darüber hinaus beantragte die Berichterstatterin eine Ergänzung des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 15a um einen Abs. 1a. Diesem Vorschlag zufolge sollte jeder Mitgliedstaat einen Schwellenwert für ein Mindesteinkommen festlegen und, wenn dieser Wert erreicht wird, von der Partei keine Gerichtsgebühren einheben. Bei einem – gemessen am einzelstaatlichen Mindestlohn – sehr niedrigem Einkommen sollten somit keine Gerichtsgebühren verlangt werden dürfen.⁵

Den Mitgliedstaaten scheint der Vorschlag der Einführung einer Obergrenze für die Gerichtsgebühren jedoch zu weit gegangen zu sein.⁶ In Art. 15a I ist lediglich zu lesen, dass die für das Europäische Bagatellverfahren eingehobenen Gerichtsgebühren nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten dürfen. Mithin dürfen jedenfalls keine höheren Gebühren als für (allenfalls bestehende) vereinfachte nationale Verfahren verlangt werden. Eine Konkretisierung der „Unverhältnismäßigkeit“ fehlt. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber ähnlich wie die Kommission davon ausgeht, dass eine Gerichtsgebühr, die über 10 % des Streitwerts liegt, jedenfalls als unverhältnismäßig zu betrachten ist, da der Verordnungsgeber eben genau dieses Argument nicht übernommen hat. Damit haben die Mitgliedstaaten einigen Spielraum, eine angemessene Erhöhung der Gebühren für (allfällige) vereinfachte nationale Verfahren vorzunehmen.

Anders als Art. 15 I des Reformvorschlages der Kommission („ohne Zinsen, Kosten und Auslagen“) bestimmt der Verordnungstext der ÄnderungsVO den Begriff der Gerichtsgebühren nicht näher. Stattdessen findet sich in Erwgr. 15 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) der Hinweis, dass Gerichtsgebühren nur die dem Gericht zu entrichtenden Gebühren und Abgaben umfassen sollten, nicht jedoch im Laufe des Verfahrens an Dritte gezahlte Beträge, wie etwa Anwalts honorare, Übersetzungskosten, Kosten für die Zustellung von Schriftstücken durch andere Stellen als Gerichte oder an Sachverständige oder Zeugen gezahlte Beträge.

Auch zu den Mindestgebühren enthält die ÄnderungsVO keine Regelung mehr. Erwgr. 14 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) ist in diesem Punkt zu entnehmen, dass die Bestimmungen der ÄnderungsVO der Einhebung angemessener Mindestgerichtsgebühren nicht entgegenstehen und die Möglichkeit unberührt lassen, unter denselben Bedingungen eine gesonderte Gebühr für ein Rechtsmittelverfahren gegen ein in einem Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil zu erheben.

Der Vorschlag der Kommission, die Obergrenze der Gerichtsgebühren auf 10 % des Streitwerts zu beschränken, erscheint angemessen und hätte wohl zur Attraktivität des Europäischen Bagatellverfahrens beitragen können.⁷ Die statt dessen mit der ÄnderungsVO vorgenommene Festlegung, dass die Gerichtsgebühren „nicht unverhältnismäßig hoch“ sein dürfen, wirft hingegen lediglich Fragen zum Interpretationsspielraum auf und schafft für den Rechtssuchenden keine Klarheit. Immerhin konnte sich der Verordnungsgeber aber zu der Bestimmung durchringen, dass für das Europäische Bagatellverfahren keine höheren Gebühren als für ein entsprechendes nationales Verfahren verlangt werden dürfen.

Der von der Kommission mit Art. 15a II des Reformvorschlages unterbreitete Vorschlag, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die Begleichung von Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten zu akzeptieren, wurde hingegen – in überarbeiteter Form – von Art. 15a II übernommen. In ihrem Bericht zur Anwendung der EuGFVO weist die Kommission darauf hin, dass ihr berichtet wurde, dass nur in einigen Mitgliedstaaten elektronische Zahlungsweisen zulässig seien und in manchen Mitgliedstaaten die Zahlung der Gerichtsgebühren nur persönlich im Gericht oder durch Zahlung über einen Anwalt oder per Scheckzahlung erfolgen könne.⁸ Dies ist tatsächlich nicht zeitgemäß. Die neue Regelung des Art. 15a II, dass zumindest eine Fernzahlungsmöglichkeit anzubieten ist, mit deren Hilfe Zahlungen auch aus einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen werden

² Reformvorschlag der Kommission COM(2013) 794 final; vgl. auch Erwgr. 13 f. des Reformvorschlages; vgl. dazu auch Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 219.

³ Vgl. den Reformvorschlag der Kommission COM(2013) 794 final, 8 und den Bericht der Kommission COM(2013) 759 final, 8.

⁴ Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, A8–0140/2015 vom 23.4.2015, Änderungsantrag 21.

⁵ Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, A8–0140/2015 vom 23.4.2015, Änderungsantrag 22.

⁶ Vgl. hierzu krit. Kathrein in König/Mayr, EuZVR IV, 15, der ausführt, dass „das Gerichtsgebührenrecht die EU nichts angeht.“

⁷ IdS auch Huber GPR 2014, 246. Krit. hingegen Hau, der in diesem Vorschlag „eine ganz massive Quersubventionierung des Europäischen Bagatellverfahrens aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen“ sieht; vgl. Hau FS Gottwald, 2014, 265.

⁸ Bericht der Kommission COM(2013) 759 final, 8 f. Vgl. auch Erwgr. 17 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO).

können, kann somit nur befürwortet werden. Art. 15a II stellt den Mitgliedstaaten mit lit. a–c die drei Varianten zur Option: es muss entweder

- a) die Banküberweisung oder
- b) die Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte oder
- c) der Einzug mittels Lastschrift vom Bankkonto des Klägers angeboten werden.

- 8 Die dritte Variante Lastschrift war im Reformvorschlag der Kommission nicht vorgesehen und hätte im Interesse der Parteien besser vermieden werden sollen.
- 9 Des Weiteren will die EuGFVO etwas mehr Transparenz in die Gerichtsgebühren und die zulässigen Zahlungsmethoden bringen und ordnet gem. Art. 25 I lit. f, hier dem Wortlaut des Reformvorschlags der Kommission exakt folgend,⁹ eine neue Informationspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission an. Demzufolge haben die Mitgliedstaaten in Zukunft auch die Höhe der Gerichtsgebühren für das Europäische Bagatellverfahren oder ihre Berechnung sowie die zulässigen Zahlungsweisen einzumelden. Diese Informationen sind in Folge gemäß Art. 25 II auf geeignete Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 16 Kosten

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

- 1 Art. 16 konkretisiert den in Erwgr. 7 benannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahingehend, als dass das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zusprechen darf, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen. Wie *Jelinek* zutreffend feststellt, scheint an dieser Stelle wohl das Verhältnis der Kosten zum Streitwert der Klage gemeint (siehe auch Erwgr. 29).¹ Die Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit müssen dabei kumulativ vorliegen. Nur Kosten, die beide Kriterien erfüllen, sind somit erstattungsfähig.² Erwgr. 29 führt weiter aus, dass das Gericht angesichts der Ziele der Einfachheit und der Kosteneffizienz anordnen sollte, dass eine unterlegene Partei lediglich die Kosten des Verfahrens tragen muss, die im Verhältnis zum Streitwert stehen oder die notwendig waren.
- 2 Als Beispiele für Kosten, die auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind, nennt Erwgr. 29 sämtliche Kosten, die deswegen anfallen, weil sich die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand hat vertreten lassen, sowie sämtliche Kosten für die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten, die im Verhältnis zum Streitwert stehen oder die notwendig waren. Demzufolge sind somit selbst Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine Übersetzung einer Verhältnismäßigkeitskontrolle zu unterziehen. Hier ist zu ergänzen, dass im Europäischen Bagatellverfahren keine Vertretungspflicht besteht,³ woraus eventuell geschlossen werden könnte, dass selbst Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als nicht „notwendige“ Kosten iSd Art. 16 einzustufen sind. Mit Erwgr. 29 ist allerdings gleichzeitig klargestellt, dass Anwaltskosten, auch wenn keine Vertretungspflicht besteht, grundsätzlich erstattungspflichtige Kosten sind und lediglich die Verhältnismäßigkeit der Höhe der Vertretungskosten in Frage gestellt werden kann.⁴
- 3 Demgegenüber wurde in Art. 14 II des Verordnungsentwurfs der Kommission⁵ normiert, dass die unterlegene Partei – sofern es sich bei dieser um eine natürliche Person, die selbst nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, handelt – nicht verpflichtet ist, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten. In diesem Punkt konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden,⁶ womit dieser Absatz gestrichen wurde.⁷
- 4 Demnach stellt, wie *Brokamp* schlussfolgert, „das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nichts anders als eine Kostenminderungspflicht – ursprünglich auf die Kosten für Rechtsbeistand gemünzt“ – dar. Die Notwendigkeit (...) bezieht sich demgegenüber auf die eingesetzten Angriffs- und Verteidigungsmittel.“⁸

⁹ Vgl. Art. 25 I lit. c des Reformvorschlags der Kommission COM(2013) 794 final.

¹ *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 56. IdS auch *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 142.

² Vgl. *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 142.

³ Vgl. Art. 10.

⁴ IdS auch *Kotzur* GPR 2014, 104; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 16 Rn. 6 und *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 143.

⁵ KOM(2005) 87 endgültig.

⁶ Vgl. zur Kritik etwa *Mayer/Lindemann* AnwBl 2006, 121, die ausführen, dass gerade in Hinblick auf den Auslandsbezug jede Partei einen Anwalt beauftragen können muss, ohne die Kosten fürchten zu müssen.

⁷ Zu den dahinterstehenden politischen Diskussionen vgl. *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 146 ff.

⁸ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 148.

Hier besteht zudem ein enger Zusammenhang mit den Regelungen der EuGFVO zur Beweis- 5
aufnahme. Gemäß Art. 9 hat das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu
verwenden. Erwgr. 20 hält des Weiteren fest, dass sich das Gericht für die einfachste und kostengüns-
tigste Art und Weise der Beweisaufnahme entscheiden sollte. Art. 6 I bestimmt zudem, dass das Gericht
eine Übersetzung der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern kann, wenn die Übersetzung für
den Erlass des Urteils erforderlich erscheint. Auch diese Regelungen dienen der Kosteneffizienz,
erwähnen jedoch nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern stellen primär auf die „Er-
forderlichkeit“ des Beweismittels ab. Dies aus gutem Grund, denn anderenfalls könnte mit dem
Argument der Prozessökonomie die Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte beeinträchtigt werden, etwa
weil auf ein zweckdienliches, aber unökonomisches Beweismittel verzichtet wird.

Bei genauerer Betrachtung erweist sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch durchaus als 6
zwiespältig. Das Gericht ist mit Art. 16 angewiesen, der obsiegenden Partei an sich notwendige
Verfahrenskosten zu versagen, soweit diese in keinem Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen.
Damit werden zum einem die Kosten teilweise unvorhersehbar.⁹ Zum anderen resultiert daraus die
Frage, ob die damit bezweckte Senkung des Kostenrisikos für den Gläubiger tatsächlich einen
zusätzlichen Anreiz schafft, eine geringfügige Forderung durchzusetzen. Denn selbst wenn der Gläubi-
ger obsiegt, ist es möglich, dass ihm ein Teil der entstandenen Kosten versagt bleibt, womit die ohnehin
schon geringfügige Forderung weiter minimiert wird. Im Endeffekt wird somit jener begünstigt, der
im Unrecht war.¹⁰

Darüber hinaus ist in Zweifel zu ziehen, ob eine solche eingeschränkte Kostenerstattungspflicht in 7
Übereinstimmung mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRCh
steht. Diese Problematik wird umso deutlicher, wenn sie aus der Position eines Beklagten betrachtet
wird, der sich erfolgreich gegen eine unberechtigte Forderung zur Wehr gesetzt hat. Auch ihm könnte
möglicherweise ein Teil seiner (Verteidigungs-)Kosten verwehrt bleiben, wobei zu bedenken ist, dass
das Europäische Bagatellverfahren nur aus der Position des Gläubigers ein optionales Verfahren ist. Der
Beklagte wird hingegen für den Fall, dass der Gläubiger für das Europäische Bagatellverfahren optiert,
in selbiges hineingezwungen.¹¹

Wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, kann das Gericht jeder Partei ihre eigenen Kosten oder den 8
Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen; Art. 16 steht einer entsprechenden nationalen
Regelung nicht entgegen.¹² Allerdings dürfen die nationalen Verfahrensvorschriften zur Aufteilung der
Verfahrenskosten bei geringfügigen Forderungen betreffenden grenzüberschreitenden Streitigkeiten
nicht ungünstiger sein als die Verfahrensvorschriften, die für gleichartige dem innerstaatlichen Recht
unterliegende Situationen gelten.¹³ Zudem dürfen die Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit
der Aufteilung dieser Verfahrenskosten nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich
des europäischen Bagatellverfahrens zu bedienen, weil der Kläger danach, selbst wenn er überwiegend
obsiegt hat, gleichwohl seine eigenen Kosten oder einen erheblichen Teil derselben zu tragen hat.¹⁴

Art. 17 Rechtsmittel

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechts-
mittel gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil
zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Diese Mitteilung wird
von der Kommission bekannt gemacht.

(2) Die Artikel 15a und 16 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

Art. 17 I überlässt die Frage, ob überhaupt und gegebenenfalls welches Rechtsmittel gegen das 1
verfahrensabschließende Urteil im Europäischen Bagatellverfahren zulässig ist, nun aber gänzlich der
jeweiligen *lex fori*. Sehen die Verfahrensvorschriften eines Mitgliedstaates kein entsprechendes Rechts-
mittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung vor und ist das entscheidende Gericht somit
einzige Instanz, so ist der betroffenen Partei jegliche Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung
über die Ablehnung der mündlichen Verhandlung genommen.

Sofern ein Rechtsmittel zulässig ist, gelten Art. 15a und 16 auch für das Rechtsmittelverfahren. 2

⁹ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 16 Rn. 9.

¹⁰ Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 144.

¹¹ Auf diese Position aufmerksam machend Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 145.

¹² EuGH 14.2.2019 – C-554/17, ECLI:EU:C:2019:124 – Jonsson/Société du Journal L'Est Républicain.

¹³ EuGH 14.2.2019 – C-554/17, ECLI:EU:C:2019:124 – Jonsson/Société du Journal L'Est Républicain.

¹⁴ EuGH 14.2.2019 – C-554/17, ECLI:EU:C:2019:124 – Jonsson/Société du Journal L'Est Républicain.

Art. 18 Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen

(1) Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn

- a) ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

(2) Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

(3) Weist das Gericht den Antrag auf Überprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil nichtig. Der Kläger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt.

A. Allgemeines

- 1 Art. 18 enthält einen verordnungsautonomen Rechtsbehelf,¹ der die beklagte Partei berechtigt, in zwei konkreten Fällen die Überprüfung des Urteils zu beantragen. Die Bestimmung schützt die Partei, die sich – aus einem bestimmten Grund – zum Vorbringen der gegnerischen Partei unverschuldet nicht äußern konnte. Der Rechtsbehelf führt im Wesentlichen zu einer „Europäischen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“.²
- 2 Eine materielle Überprüfung des Europäischen Bagatellurteils findet keinesfalls statt;³ eine solche kann nur durch ein Rechtsmittel nach innerstaatlichem Recht (Art. 17) erwirkt werden.⁴ Im Unterschied dazu ermöglicht das gleichnamige Institut des Art. 20 EuMVVO auch die Überprüfung eines offenbar zu Unrecht erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls. Hintergrund für den unterschiedlichen Maßstab dürfte sein, dass das Europäische Bagatellurteil in der Regel nach einem kontradiktorischen Verfahren erlassen wird und daher eine höhere Richtigkeitsgewähr hat als der im einseitigen Europäischen Mahnverfahren erlassene Europäische Zahlungsbefehl.⁵
- 3 Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass der Antrag gerechtfertigt ist und entscheidet es zugunsten des Antragstellers, so führt dies gemäß Art. 18 II UAbs. 2 zur Nichtigkeit des im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils.

B. Die Überprüfungsgründe

- 4 Art. 18 I benennt mit lit. a und b zwei Überprüfungsgründe respektive Tatbestände, die einen Antrag auf Überprüfung rechtfertigen und die Nichtigkeit des Urteils bewirken können. Die Gründe, die eine Überprüfung ermöglichen, werden in Art. 18 taxativ genannt.⁶

¹ Die Überschrift des Art. 18 EuGFVO aF war demnach missverständlich (Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 18 Rn. 1; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 18 Rn. 1; Schoibl FS Leipold, 2009, 340; Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 1; vgl. auch Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 18 Rn. 1). Mit Art. 18 VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) werden einige Elemente des Art. 18 neu formuliert. Gleichzeitig wurde der Titel dieser Bestimmung, der derzeit „Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils“ lautet, auf „Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen“ geändert. Dies ist zur Klarstellung höchst gerechtfertigt, denn tatsächlich legt Art. 18 keine Mindeststandards fest, sondern handelt es beschäftigt sich mit der Überprüfung des Urteils um einen eigenständigen, verordnungsautonomen Rechtsbehelf.

² Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 4.

³ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 18 Rn. 7.

⁴ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 5.

⁵ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 18 Rn. 7; Rechberger FS Leipold, 2009, 314; Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 5.

⁶ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 18 Rn. 6; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 18 Rn. 3.

Demzufolge ist der Beklagte berechtigt, eine Überprüfung des Urteils zu verlangen, wenn

5

- a) ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- b) der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten.

Anders als Art. 18 EuGFVO aF gesteht Art. 18 I letzter Satz der Neufassung die Antragsberechtigung aber nicht zu, wenn der Beklagte gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Dies gilt für die Überprüfungsgründe des Art. 18 I lit. a und b gleichermaßen.

C. Antrag

Das Überprüfungsverfahren setzt – wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ausdrücklich ergibt – einen Antrag des Berechtigten voraus⁷ und kann daher nicht von Amts wegen eingeleitet werden. Für den Antrag ist kein Formblatt vorgesehen, Form- und Inhaltsvorschriften ergeben sich aus dem innerstaatlichen Recht. Allerdings ist zu verlangen, dass der Antragsberechtigte die antragsbegründeten Umstände nachweist bzw. – nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts – glaubhaft macht.⁸

6

I. Antragsberechtigung

Gemäß Art. 18 I ist nur der „Beklagte“ berechtigt, die Überprüfung des Urteils gemäß lit. a oder b zu beantragen. Unter dem Beklagten ist aber auch der Widerbeklagte zu verstehen, zumal dem Widerbeklagten gemäß Art. 5 VI das Klageformblatt des Widerklägers zuzustellen ist und er für die Zwecke der Widerklage eben als Beklagter gilt.⁹

7

Eine Antragsberechtigung des Klägers scheint Art. 18 I hingegen bewusst auszuschließen, indem die Verordnung an dieser Stelle eben ausdrücklich den „Beklagten“ und nicht die „Parteien“ nennt. Dies bestätigt Erwgr. 31, der (etwas lapidar) festhält, dass es Mindeststandards für die Überprüfung eines Urteils in den Fällen geben sollte, in denen der *Beklagte* nicht imstande war, die Forderung zu bestreiten.¹⁰

8

Die Beschränkung der Antragsberechtigung auf den Beklagten steht wohl in Zusammenhang mit Art. 7 III, der anordnet, dass das Gericht zur Klage oder Widerklage ein Urteil zu erlassen hat, wenn der Beklagte bzw. der Widerbeklagte die fristgerechte Beantwortung der Klage versäumt. Im Falle eines Urteils gegen den Beklagten wegen Fristversäumnis soll dem Beklagten somit der Rechtsbehelf des Art. 18 I zur Verfügung stehen.

9

Der Verordnungsgeber hat anscheinend hierbei den Wortlaut der EuVTVO und der EuMVVO allerdings unreflektiert übernommen; denn im kontradiktorischen Bagatellverfahren ist es auch möglich, dass, beispielsweise durch Mängel bei Zustellung der Ladung zur Verhandlung oder der Klagebeantwortung, dem Kläger die Möglichkeit genommen ist, die erforderlichen Vorkehrungen für die Verteidigung seines Anspruchs zu treffen. Damit widerspricht die Beschränkung der Antragsberechtigung auf den Beklagten jedoch dem Grundsatz der Waffengleichheit.¹¹ Insoweit ist *Hau* zuzustimmen, der empfiehlt, Art. 18 immer dann entsprechend anzuwenden, wenn im Bagatellverfahren als Säumnisfolge – gegen den Kläger oder den Beklagten – ein Urteil nach Lage der Akten (hier: gemäß § 1103 ZPO) ergeht.¹² Denn diese Problematik relativiert sich, wenn das nationale Verfahrensrecht dem Kläger einen gleichwertigen Rechtsbehelf zur Verfügung stellt. Dies ändert freilich nichts an der Unzulänglichkeit des Art. 18.

10

II. Zuständiges Gericht und Frist

Gemäß Art. 18 I hat der Beklagte die Überprüfung des Urteils „beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaates, in dem das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist“, zu beantragen. Aus der Verordnung ergibt sich daher nur, dass ein Gericht des Staates, in dem das Europäische Bagatellurteil erlassen worden ist, zuständig ist.¹³ Daraus erschließt sich für den Beklagten

11

⁷ Vgl. auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 18 Rn. 4.

⁸ Vgl. auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 18 Rn. 5; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 18 Rn. 21.

⁹ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 18 Rn. 3.

¹⁰ Vgl. dazu auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 18 Rn. 6.

¹¹ IdS. auch Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 136; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 9 Rn. 4 und Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 16; aA wohl Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 18 Rn. 3.

¹² *Hau* in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 2. Auch Varga befürwortet die analoge Anwendung des Art. 18 zugunsten des mit der Klage abgewiesenen Klägers; vgl. Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 18 Rn. 16.

¹³ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 18 Rn. 3.

allerdings nicht, bei welchem Gericht er den Antrag zu stellen hat, respektive welches Gericht für den Rechtsbehelf nun örtlich und sachlich zuständig ist.¹⁴ Der Hinweis auf das „zuständige Gericht“ bringt den Rechtssuchenden nicht weiter. Wie *Brokamp* pointiert anmerkt, „an ein unzuständiges Gericht sollte man sich nie wenden.“¹⁵

- 12 Die Antragsfrist beträgt gemäß Art. 18 II 30 Tage.
- 13 Die Frist für den Antrag beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist schließt Art. 18 II letzter Satz ausdrücklich aus.

D. Rechtsfolgen

- 14 Wenn das Gericht die Überprüfung mit der Begründung zurückweist, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft, Art. 18 III.
- 15 Entscheidet das Gericht jedoch, dass die Überprüfung aus einem der in Art. 18 I genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil nichtig, was nach zutreffender Auffassung¹⁶ auch eine zwischenzeitig ausgefertigte Bestätigung des Europäischen Bagatellurteils mittels Formblatt D erfasst.
- 16 Ein erfolgreicher Antrag führt somit zur sofortigen Nichtigkeit des Europäischen Bagatellurteils. Der Kläger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt.

Art. 19 Anwendbares Verfahrensrecht

Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

- 1 Mit dem Europäischen Bagatellverfahren wurde zwar ein originär Europäisches Erkenntnisverfahren geschaffen, in zu vielen Fällen trifft die EuGFVO aber selbst keine vereinheitlichenden Regelungen, sondern verweist über Art. 19 oder auch ausdrücklich auf das nationale Verfahrensrecht des jeweils betroffenen Mitgliedstaats. Dem Rechtssuchenden bleibt es somit nicht erspart, neben der EuGFVO und anderen einschlägigen Rechtsakten des Unionsrechts auch das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zu studieren.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kapitel III. Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Art. 20 Anerkennung und Vollstreckung

(1) Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

(2) Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D eine Bestätigung zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil aus. Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union zur Verfügung, unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts. Diese Verordnung verpflichtet das Gericht nicht dazu, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen.

A. Überblick

- 1 Ziel der EuGFVO ist nicht nur die Schaffung eines einheitlichen europäischen Verfahrens, das die einfache, schnelle und kosteneffiziente Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen gewährleistet, sondern auch eine Vereinfachung der grenzüberschreitenden

¹⁴ Vgl. auch *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 18 Rn. 2.

¹⁵ *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 135.

¹⁶ *Schoibl* FS Leopold, 2009, 343.

Vollstreckung. Ein im Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil soll in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann und das Europäische Bagatellurteil soll in jedem anderen Mitgliedstaat unmittelbar – dh wie eine im Inland ergangene Entscheidung¹ – vollstreckt werden. Im Unterschied zur EuGVVO² können daher – zumindest grundsätzlich – im Zweitstaat keine Gründe, die zu einer Versagung der Anerkennung führen, geltend gemacht oder geprüft werden. Auch die Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Zweitstaat vor Vollstreckung der Entscheidung ist nicht erforderlich, aber auch nicht statthaft.

B. Anwendungsbereich

Nach den Bestimmungen der EuGFVO können die im Europäischen Bagatellverfahren erlassenen Urteile anerkannt und vollstreckt werden. Nach Erwgr. 33 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse aufgrund eines Europäischen Bagatellurteils vom Anwendungsbereich erfasst.³ Dies entspricht dem Grundsatz der Akzessorietät zwischen der Entscheidung in der Hauptsache und der darin enthaltenen Entscheidung über den Kostenpunkt.⁴

Sofern ein Europäisches Bagatellurteil in einem Drittstaat anerkannt und vollstreckt werden soll, bestimmen sich die Voraussetzungen nach dem innerstaatlichen Recht des Drittstaates oder nach bi- bzw. multilateralen Abkommen. Da Dänemark kein Mitgliedstaat der EuGFVO ist, bestimmt sich die Anerkennung und Vollstreckung eines in einem Mitgliedstaat ergangenen Europäischen Bagatellurteils nach der EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.). Im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz sind die Bestimmungen des LugÜ zu beachten.

C. Ausstellung der Bestätigung

Gemäß Art. 20 II EuGFVO aF hatte das Gericht auf Antrag einer Partei ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des Formblatts D die Bestätigung zu einem im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteil auszufertigen. Das Gericht war jedoch nicht verpflichtet, dieses Formular in einer anderen Sprache als seiner oder seinen eigenen auszufüllen. Damit bedurfte es für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaats häufig einer beglaubigten Übersetzung des Formblatts D. Dabei soll es, wie die Begründungen zum Reformvorschlag der Kommission beanstanden, häufig dazu gekommen sein, dass die Übersetzer die Übersetzung des gesamten Formblatts in Rechnung stellten.⁵ Es bedürfte aber lediglich einer Übersetzung des Formularpunktes 4.3, der den Inhalt des Urteils enthält, da die Formblätter bereits in allen Amtssprachen der Union vorliegen. Der Reformvorschlag der Kommission sah daher in Abänderung des Art. 21 II lit. b EuGFVO aF vor, dass die Partei, die die Vollstreckung beantragt, lediglich eine Übersetzung des Inhalts des Formularpunktes 4.3 vorzulegen hat.

Die ÄnderungsVO wählte schlussendlich aber einen anderen Lösungsansatz und bestimmt nun unter Erweiterung des Art. 20 II, dass das Gericht für die Ausfertigung der Bestätigung des Urteils jene Sprachfassung des Formblatts D heranzuziehen hat, die vom Antragsteller gewünscht wird. Dabei wird in Art. 20 II ausdrücklich hervorgehoben, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, eine Übersetzung der Freitextfelder zur Verfügung zu stellen.⁶

Art. 21 Vollstreckungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Jedes im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

(2) Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss Folgendes vorlegen:

- a) eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt; und
- b) die Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 sowie, falls erforderlich, ihre Übersetzung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.

¹ Siehe auch *Schlösser* in *Schlösser/Hess EuBagVO* Vor Art. 20 Rn. 1 sowie Art. 20 Rn. 1.

² *Garber* in *Angst/Oberhammer EO* Vor § 79 Rn. 208 ff.

³ Vgl. auch *Peiffer* in *Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG)* 861/2007 Art. 20 Rn. 3.

⁴ Vgl. dazu auch *Garber Zak* 2009, 287.

⁵ Reformvorschlag der Kommission COM(2013) 794 final, 9.

⁶ Vgl. auch Erwgr. 19 zur ÄnderungsVO.

(3) Für die Vollstreckung eines Urteils, das in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, darf von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsstaat über

- a) einen bevollmächtigten Vertreter oder
- b) eine Postanschrift

außer bei den Vollstreckungsagenten verfügt.

(4) Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils beantragt, darf weder wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer noch wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlangt werden.

A. Vollstreckungsverfahren

- 1 Nach Art. 21 I 1 ist für das Vollstreckungsverfahren – sofern sich aus der Verordnung keine abweichenden Bestimmungen ergeben – das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich. Ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird – nach Art. 21 I UAbs. 2 – unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsstaat ergangenes Urteil. Es besteht insofern ein Verbot der Diskriminierung gegenüber nationalen Titeln.¹ Die Bestimmung verlangt „nur“ eine Gleichstellung Europäischer Bagatellurteile mit inländischen Urteilen, keine Besonderstellung.²
- 2 Da die EuGFVO nur wenige Regelungen für das Vollstreckungsverfahren enthält, bestimmt sich dieses im Wesentlichen nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats.³

B. Formelle Voraussetzungen

I. Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung

- 3 Gemäß Art. 21 II lit. a hat der betreibende Gläubiger eine Ausfertigung des Urteils vorzulegen, welche die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllen muss, wobei die Verordnung keine einheitlichen Standards für die Beurteilung der Echtheit festlegt, diese bestimmen sich nach innerstaatlichem Recht.

II. Vorlage einer Ausfertigung der Bestätigung

- 4 Ferner ist eine Ausfertigung der Bestätigung mittels Formblatt D vorzulegen. (Art. 21 II lit. b).

III. Vorlage von Übersetzungen

- 5 Eine Übersetzung des Urteils darf im Vollstreckungsstaat nicht verlangt werden.⁴ Dadurch unterscheidet sich die EuGFVO von der EuUnthVO;⁵ im Anwendungsbereich der EuUnthVO kann zwar grundsätzlich ebenfalls keine Übersetzung verlangt werden. Wird allerdings die Entscheidung im Vollstreckungsverfahren mit einem unionsrechtlich autonomen oder mitgliedstaatlichen Rechtsbehelf nach Art. 21 EuUnthVO angefochten bzw. eine Aussetzung gemäß Art. 21 II EuUnthVO beantragt, kann nach Art. 20 II EuUnthVO eine Übersetzung verlangt werden. Eine solche Übersetzung ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Gericht den Inhalt der Entscheidung – etwa in jenem Fall, in dem die Vollstreckungsverweigerung wegen einer Titelkollision geltend gemacht wird – erfassen muss und die Entscheidung mangels eigener Sprachkompetenz nicht verstehen kann.⁶ Auch im Anwendungsbereich der EuGFVO kann die Vollstreckung der Entscheidung bei einer Titelkollision verweigert werden (Art. 22), weshalb es sinnvoll gewesen wäre, eine Art. 21 III EuUnthVO entsprechende Regelung auch in die EuGFVO aufzunehmen.⁷

IV. Übersetzung der Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates

- 6 Demgegenüber kann gemäß Art. 21 II eine Übersetzung der Bestätigung des Urteils in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen

¹ Kramer ZEuP 2008, 367; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 21 Rn. 1.

² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 21 Rn. 1.

³ Jahn NJW 2007, 2894; Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 21 Rn. 3; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 21 Rn. 2.

⁴ Vgl. auch Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 21 Rn. 6.

⁵ Ein Vergleich mit den anderen Verordnungen zum Europäischen Zivilverfahrensrecht findet sich etwa bei Hilbig-Lugani in Clavara/Garber, Sprache, 183.

⁶ Dazu ausführlich Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 20 Rn. 7 ff.

⁷ Siehe dazu ausführlich Hilbig-Lugani in Clavara/Garber, Sprache, 183 ff.

gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt, erfolgen.

V. Transliteration

Wenngleich die Verordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, ist gegebenenfalls auch eine Transliteration, dh die Übertragung in eine andere Schrift zu verstehen,⁸ zB aus dem griechischen Alphabet (Griechenland, Zypern) oder dem kyrillischen Alphabet (Bulgarien) in das lateinische Alphabet, vorzulegen.⁹

VI. Keine besonderen Voraussetzungen aufgrund der Ansässigkeit des Titelgläubigers im Ausland

In Art. 21 III und IV werden einige Vollstreckungsvoraussetzungen, die das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaates vom Vollstreckungsgläubiger wegen dessen fehlender inländischer Ansässigkeit möglicherweise verlangen könnte, ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch soll für Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland der Zugang zu einer Vollstreckung im Inland erleichtert werden.¹⁰

Gemäß Art. 21 III braucht der betreibende Gläubiger im Vollstreckungsstaat grundsätzlich weder einen bevollmächtigten Vertreter noch eine Postanschrift nachzuweisen.

Eine Ausnahme enthält Art. 21 III für sog. Vollstreckungsagenten. Das Recht des Vollstreckungsstaates kann vom Vollstreckungsgläubiger verlangen, dass dieser beim Vollstreckungsagenten über einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Postanschrift verfügt. Mit „Vollstreckungsagenten“ sind – wie sich der Erwgr. 32 – entnehmen lässt, jene Stellen gemeint, die nach dem einzelstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates für die Vollstreckung zuständig sind.

Vom betreibenden Gläubiger darf weder wegen seiner Eigenschaft als Ausländer noch wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verlangt werden (Art. 21 IV). Dadurch soll ein möglichst hindernisfreier Zugang zu einer Vollstreckung im Zweitstaat gewährleistet werden.¹¹ Die Bestimmung schließt freilich nicht aus, dass gemäß Art. 23 lit. b eine Sicherheitsleistung angeordnet wird, mit der die Rückgewinnung eines im Ergebnis zu Unrecht abgeflossenen Vollstreckungserlöses abgesichert werden soll.

C. Vorgehensweise nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen darf weder geprüft werden, ob die in der EuGFVO normierten Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Bagatellurteils – etwa die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaats (auch die Überprüfung der Zuständigkeit in Verbrauchersachen erfolgt nicht)¹² – vorlagen, noch, ob die Erfordernisse für die Erteilung der Bestätigung gegeben waren.¹³ Daher ist der Vollstreckungsstaat an die erteilte Bestätigung gebunden, solange sie nicht im Wege eines Rechtsbehelfsverfahrens im Urteilsstaat aufgehoben worden ist.¹⁴ Keinesfalls darf im Vollstreckungsstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden; selbst ein Verstoß gegen den ordre public kann nicht wahrgenommen werden.¹⁵

Im Vollstreckungsstaat darf – im Unterschied zur EuVTVO – auch nicht geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist. Anders als im Anwendungsbereich der EuVTVO betrifft die EuGFVO nicht nur die an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Ausstellung einer Bestätigung über eine in einem nationalen Verfahren ergangene Entscheidung, vielmehr handelt es sich beim Europäischen Bagatellverfahren um ein vollständiges kontradiktorisches Verfahren, in dem die beklagte Partei die Möglichkeit hat, einzuwenden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung gar nicht gegeben ist.¹⁶

⁸ Vgl. allerdings *Schlosser* in *Schlosser/Hess* EuBagVO Art. 21 Rn. 3, der ausführt, dass „der verwirrende Ausdruck ‚Transkription‘ (...) glücklicherweise vermieden worden (ist).“

⁹ *Peiffer* in *Geimer/Schütze* Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 20 Rn. 43; *Schlosser* in *Schlosser/Hess* EuBagVO Art. 21 Rn. 3.

¹⁰ *Peiffer* in *Geimer/Schütze* Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 20 Rn. 44.

¹¹ *Peiffer* in *Geimer/Schütze* Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 20 Rn. 47.

¹² Krit. *Garber* ÖJZ 2011, 206; *Hau* JuS 2008, 1059.

¹³ *Schoibl* FS Leipold, 2009, 348.

¹⁴ *Schoibl* FS Leipold, 2009, 348.

¹⁵ *Sujecki* EWS 2008, 327.

¹⁶ *Mosser* in *BNGS, IZVR, EuBagVO* Art. 22 Rn. 11; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 22 Rn. 5.

Art. 21a Sprache der Bestätigung

(1) Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Union er neben seiner oder seinen eigenen für die Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 zulässt.

(2) Jede Übersetzung von Informationen über den Inhalt eines Urteils, die in einer Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 erteilt werden, ist von einer Person vorzunehmen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

- 1 Im Vorschlag der Kommission zur Abänderung des Art. 21 II lit. b verbarg sich im Übrigen eine weitere und sehr gewagte Neuerung.¹ Gemäß Art. 21 II lit. b S. 2 des Reformvorschlages sollte jeder Mitgliedstaat mindestens eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union angeben, die er neben seiner oder seinen eigenen für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zulässt. Noch überraschender ist, dass dieser Vorschlag in Kapitel III „Anerkennung und Vollstreckung“ und konkret unter dem mit „Vollstreckungsverfahren“ betitelten Art. 21 plazierte wurde. Nach dem Wortlaut scheint aber tatsächlich nicht das Vollstreckungsverfahren, sondern das Verfahren für geringfügige Forderungen schlechthin gemeint. Die ÄnderungsVO beschränkt sich mit dem neu einzuführenden Art. 21a, der unter dem Titel „Sprache der Bestätigung“ steht, jedenfalls darauf, unverbindlich festzuhalten, dass jeder Mitgliedstaat angeben *kann*, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Union er neben seiner oder seinen eigenen für die Bestätigung des Urteils nach Art. 20 II VO (EU) 2015/2421 (ÄnderungsVO) zulässt.
- 2 Gemäß Art. 21 II letzter Satz ist die Übersetzung von einer Person herzustellen, die in einem der Mitgliedstaaten zur Anfertigung von Übersetzungen befugt ist; also etwa einem beeideten Übersetzer.² Der Gläubiger hat demnach die Wahl, in welchem Mitgliedstaat er die Übersetzung vornehmen lässt;³ es muss sich weder um den Urteils- noch um den Vollstreckungsstaat handeln.⁴ Ob und bejahendenfalls wie nachzuweisen ist, dass die Person, die die Übersetzung hergestellt hat, über die geforderte Befugnis verfügt, wird in der EuGFVO nicht geregelt. In der Regel wird sich dies aus der Beglaubigung der Übersetzung ergeben. Bei bestehenden Zweifeln kann das Gericht aber eine (weitere) Bestätigung darüber verlangen.⁵

Art. 22 Ablehnung der Vollstreckung

(1) Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt, wenn das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

- a) das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- b) das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

(2) Keinesfalls darf ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

A. Allgemeines

- 1 In Art. 22 werden die Gründe genannt, die zu einer Ablehnung der Vollstreckung führen können. Trotz der Überschrift der Bestimmung soll der Versagungsgrund – zumindest analog – auch für die Anerkennung eines Europäischen Bagatellurteils zur Anwendung gelangen.¹
- 2 Als einziger Grund für die Ablehnung der Vollstreckung wird die Titellkollision des Europäischen Bagatellurteils mit einem anderen Urteil genannt. Weitere Gründe führen nicht zu einer Versagung der

¹ Auf diese „hineingeschmuggelte“ Neuerung aufmerksam machend Hau FS Gottwald, 2014, 266.

² Hailbach in Mayer/Lindemann/Hailbach Small Claims VO Rn. 971.

³ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 158.

⁴ Zur insofern vergleichbaren Regelung des Art. 20 EuUnthVO siehe Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 20 Rn. 10.

⁵ Garber in Clavara/Garber, Sprache, 158; Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 21 Rn. 4.

¹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 1.

Vollstreckung. Dies gilt selbst für einen Verstoß gegen den *ordre public*.² Zwar wurde die rechtspolitische Legitimation des *Ordre-public-Vorbehalts* aufgrund des von der Verordnung konstatierten Vertrauens in die Justiz der Mitgliedstaaten zunehmend in Zweifel gezogen.³ Eine gänzliche Abschaffung erscheint derzeit allerdings noch verfrüht zu sein.⁴ Der *Ordre-public-Vorbehalt* gewährleistet nämlich in „Notfällen“ ein Korrektiv, um ausländische Entscheidungen, die an keinesfalls hinnehmbaren Mängeln leiden, nicht anerkennen bzw. vollstrecken zu müssen.⁵

Nur im Fall der Titelkollision des Europäischen Bagatellurteils mit einem anderen Urteil kann im Vollstreckungsstaat die Vollstreckung abgelehnt werden. Im Unterschied zu Art. 23 setzt die Anwendung des Art. 22 nicht voraus, dass der Titel im Erststaat bekämpft wird oder eine solche Bekämpfung noch zulässig ist.

Nach Art. 22 II darf das Urteil keinesfalls in der Sache selbst (nach)geprüft werden; es gilt daher das Verbot der *révision au fond*.⁶

B. Weitere Gründe

Die Verordnung regelt nicht ausdrücklich, welche Rechtsbehelfe im Verfahren der Vollstreckung Europäischer Bagatellurteile vor den Gerichten des Vollstreckungsmitgliedstaates zulässig sind. Da Art. 21 I 1 auf das Vollstreckungsrecht des Zweitstaates verweist, ist dieses grundsätzlich auch auf die in diesem Staat vorgesehenen vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe anwendbar.⁷

C. Prüfung des Anwendungsbereiches

Fraglich ist, ob geprüft werden darf, ob der im Europäischen Bagatellverfahren geltend gemachte und mit Urteil zugesprochene Anspruch überhaupt in den Anwendungsbereich der EuGFVO fällt.⁸

Im Anwendungsbereich der EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.) darf die Frage, ob der Anwendungsbereich der EuGVVO eröffnet ist, von den Gerichten des Zweitstaates selbstständig geprüft werden.⁹ Eine Bindung an die in der anerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung getroffenen Feststellungen besteht dabei nicht.¹⁰ Auch im Anwendungsbereich der EuVTVO ist die Frage, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist, im Vollstreckungsstaat selbstständig zu prüfen.¹¹

Für den Anwendungsbereich der EuMVVO wird diese Frage verneint.¹² Im Vollstreckungsstaat darf nicht geprüft werden, ob der Europäische Zahlungsbefehl überhaupt in den Anwendungsbereich der EuMVVO fällt. Der Antragsgegner hat nämlich die Möglichkeit, nach Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls einzuwenden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung gar nicht gegeben ist. Da gemäß Art. 20 II EuMVVO der Antragsgegner ohne zeitliche Begrenzung geltend machen kann, dass der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in der EuMVVO festgelegten Voraussetzungen offensichtlich zu Unrecht erlassen wurde, weil der Anwendungsbereich der EuMVVO nicht eröffnet war, besteht kein Rechtsschutzdefizit.¹³ Für diese Auffassung kann auch Erwgr. 27 EuMVVO angeführt werden, wonach ein Europäischer Zahlungsbefehl für Zwecke der Vollstreckung so behandelt werden soll, als ob er im Vollstreckungsstaat ausgestellt worden wäre und wonach das gegenseitige Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtspflege in den Mitgliedstaaten es rechtfertige, dass das Gericht nur eines Mitgliedstaats beurteile, ob alle Voraussetzungen für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls vorliegen und ob dieser in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist.¹⁴ Die EuGFVO enthält zwar keinen Rechtsbehelf wie Art. 20 II EuMVVO. Da es sich beim Europäischen

² Zum Entfall der *Ordre-public-Kontrolle* zu Recht krit. *Bajons* FS Rechberger, 2005, 18 f.; *Oberhammer* JBl 2006, 497 ff.; *Kohler* ZSR 124 (2005) II, 289 ff.; *Kohler* in Reichelt, Herkunftslandprinzip, 84 ff.; *Pfeiffer* in FS Jayme I, 2004, 675; für unbedenklich halten die Abschaffung des *Ordre-public-Vorbehalts* hingegen *Hüfstege* in FS Jayme I, 2004, 371; *Stein* IPRax 2004, 182 ff. sowie im Ergebnis auch *Hess* JZ 2005, 545 f.

³ Siehe dazu auch *Raum/Lindner* NJW 1999, 470.

⁴ Zur EuGVVO siehe auch *Mäsch* in HK-Zwangsvollstreckung EuGVVO Art. 34 Rn. 1; *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO Art. 34 Rn. 9.

⁵ *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 54.

⁶ *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 22 Rn. 9 f.

⁷ *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 21 Rn. 22.

⁸ *Mosser* in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 8.

⁹ *Kodek* in Czernich/Tiefenthaler/Kodek EuGVO Art. 32 Rn. 1.

¹⁰ *Schuler* in Basler Kommentar LugÜ Art. 32 Rn. 8; aA BGH 26.11.1975 – VIII ZB 26/75, NJW 1976, 478.

¹¹ *Kohler* in Reichelt/Rechberger, Europäisches Kollisionsrecht, 78; *M. Stürner* in HK-Zwangsvollstreckung EuVTVO Art. 5 Rn. 3; aA *R. Wagner* IPRax 2005, 199; für eine Überprüfung bei „offensichtlicher Überschreitung des Anwendungsbereichs“ *Rechberger* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuVTVO Art. 21 Rn. 9.

¹² *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 374; *Kloiber* ZfRV 2009, 78; *Tschütscher/Weber* ÖJZ 2007, 313.

¹³ *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 374; *Kloiber* ZfRV 2009, 78; *Kodek* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuMahnVO Art. 22 Rn. 18.

¹⁴ *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 374; *Kodek* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuMahnVO Art. 22 Rn. 18.

Bagatellverfahren um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, in dem der beklagten Partei die Einwendung offensteht, dass der Anwendungsbereich der EuGFVO gar nicht eröffnet ist, ist die Frage des Anwendungsbereiches ausschließlich vom Titelgericht zu prüfen und darf nicht im Vollstreckungsstaat geprüft werden.¹⁵

D. Voraussetzung

- 9 Die Gründe, die zur Ablehnung der Vollstreckung führen, sind nur auf Antrag des Verpflichteten, nicht jedoch von Amts wegen wahrzunehmen.¹⁶ Fraglich ist, ob die Vollstreckung auch von Amts wegen versagt werden kann; der Wortlaut des Art. 22 scheint dies auszuschließen. Bei Beeinträchtigung gravierender inländischer oder staatlicher Interessen sollte die Vollstreckung auch von Amts wegen versagt werden können.¹⁷ Eine Versagung von Amts wegen hat insbesondere bei der Verletzung völkerrechtlich gewährter Immunität zu erfolgen.¹⁸

E. Tatbestandsvoraussetzungen

- 10 Gemäß Art. 22 kann der Verpflichtete im Vollstreckungsstaat die Ablehnung der Vollstreckung beantragen, wenn das im Europäischen Bagatellverfahren ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern
- das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
 - das frühere Urteil¹⁹ im Vollstreckungsstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsstaat erfüllt und
 - die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.
- Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.²⁰
- 11 Im Unterschied zu Art. 34 Nr. 3 und 4 Brüssel I-VO und Art. 45 I lit. c und d EuGVVO (→ EuGVVO Art. 45) wird in Art. 22 nicht zwischen der Unvereinbarkeit mit einer inländischen und einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung differenziert²¹ und daher die sachlich nicht zu rechtfertigende Bevorzugung von Entscheidungen aus dem Vollstreckungsstaat aufgegeben.²²
- 12 Eine Entscheidung, die mit einer anderen, im Zweit- oder Drittstaat²³ ergangenen Entscheidung zwischen denselben Parteien unvereinbar ist, ist nicht anzuerkennen. Die Bestimmung ist nach herrschender Auffassung²⁴ auch bei Unvereinbarkeit mit inländischen oder mit im Zweitstaat anzuerkennenden ausländischen Schiedssprüchen anwendbar. Der Versagungsgrund gilt nach Auffassung des EuGH²⁵ hingegen nicht (und zwar auch nicht im Wege der Analogie), wenn die Entscheidung mit einer im Erststaat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist.²⁶
- 13 Unvereinbarkeit liegt vor, wenn sich die Rechtsfolgen bzw. Wirkungen der Entscheidung gegenseitig ausschließen.²⁷
- 14 Dem Antrag kann freilich nur bei Vorliegen einer Partei- und Anspruchsidentität stattgegeben werden.²⁸ Ferner ist erforderlich, dass die Unvereinbarkeit in dem Erkenntnisverfahren, das zu der vollstreckenden Entscheidung geführt hat, nicht geltend gemacht worden ist oder nicht geltend gemacht werden konnte. Der Schuldner hat daher bereits im Erkenntnisverfahren des Ursprungsstaats die Unvereinbarkeit geltend zu machen und damit nicht bis zur Vollstreckung zuzuwarten.²⁹

¹⁵ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 12.

¹⁶ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 3.

¹⁷ So zur EuGVVO Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 210; Geimer FS Torggler, 2013, 335.

¹⁸ So zur EuGVVO Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 210; Geimer FS Torggler, 2013, 335.

¹⁹ Gemeint ist, dass das kollidierende Urteil vor dem zu vollstreckenden erlassen worden ist. Es muss noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 22 Rn. 5).

²⁰ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 5; Schoibl FS Leipold, 2009, 349.

²¹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 4.

²² Zur EuVTVO siehe Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 277; Rechberger in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuVTVO Art. 21 Rn. 3.

²³ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 22 Rn. 3.

²⁴ Oberhammer in Stein/Jonas EuGVVO Art. 34 Rn. 84 mwN.

²⁵ EuGH 26.9.2013 – C-157/12, ECLI:EU:C:2013:597 – Salzgitter Mannesmann Handel GmbH/SC Laminorul SA.

²⁶ Krit. Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 240; Mäsch EuZW 2013, 905.

²⁷ EuGH 4.2.1988 – 145/86, ECLI:EU:C:1988:61 – Horst Ludwig Martin Hoffmann/Adelheid Krieg.

²⁸ Vgl. zur EuVTVO Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 277.

²⁹ Vgl. zur EuVTVO Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 277.

Art. 23 Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat eine Partei ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil angefochten oder ist eine solche Anfechtung noch möglich oder hat eine Partei eine Überprüfung nach Artikel 18 beantragt, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet,

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

A. Überblick

Hat der Verpflichtete ein im Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil angefochten, ist eine solche Anfechtung noch möglich oder hat er eine Überprüfung nach Art. 18 beantragt, so kann gemäß Art. 23 auf Antrag des Verpflichteten

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt werden,
- die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder
- die Vollstreckung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände überhaupt ausgesetzt werden.

Diese Regelung entspricht hinsichtlich der möglichen Maßnahmen Art. 23 EuVTVO und Art. 23 EuMVVO.

Die Bestimmung stellt einen Ausgleich dafür dar, dass ein Europäisches Bagatellurteil vor Rechtskraft vollstreckbar ist.¹ Sie schützt den Schuldner daher vor den Nachteilen, die dadurch entstehen, dass ein Europäisches Bagatellurteil durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht die unionsweite Vollstreckungswirkung verliert.²

Neben dem Rechtsbehelf in Art. 18, der nach dem ausdrücklichen Wortlaut bereits erhoben worden sein muss,³ kann eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragt werden, wenn im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf nach der lex fori eingelegt worden ist oder ein solcher noch möglich ist. Dadurch unterscheidet sich die Verordnung von der EuVTVO, die ebenfalls voraussetzt, dass der Rechtsbehelf bereits erhoben worden ist.

Zu den Rechtsbehelfen zählen die im Ursprungsstaat zulässigen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfe.

Ein Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung kann auch aufgrund einer Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt werden.⁴ Eine Beschränkung auf bestimmte Rechtsbehelfe kann der Verordnung nicht entnommen werden.⁵ Zudem erscheint eine weite Auslegung gerechtfertigt, um den Schuldner zu schützen.⁶

Allerdings besteht durch die weite Auslegung die Gefahr, dass der Schuldner die durch Art. 23 gewährten Möglichkeiten missbraucht, um einen Vollstreckungsaufschub zu erreichen.⁷ Da die innerstaatlichen Rechtsordnungen nur bei Vorliegen strenger Voraussetzungen außerordentliche Rechtsbehelfe zulassen, erscheint dies hinnehmbar. Sofern der Verpflichtete den Rechtsbehelf noch nicht eingelegt hat, kann ihm das Gericht auftragen, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Bei Nichtbefolgung hebt das Gericht die vollstreckungsbeschränkende Maßnahme wieder auf.⁸

B. Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts

Ob und welche Maßnahme zu treffen ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; zu berücksichtigen sind insbesondere die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs sowie das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit eines bei Durchführung unbeschränkter Vollstreckung entstehenden irreparablen Schadens. Das Gericht hat daher zwischen den Vor- und Nachteilen des

¹ Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 23 Rn. 1.

² Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 2.

³ Hau in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 23 Rn. 3; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 8; Varga in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 23 Rn. 3; aA Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 23 Rn. 6.

⁴ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 6; Rechberger FS Leipold, 2009, 315; aA Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGFVO Art. 8 Rn. 2.

⁵ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 6.

⁶ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 6.

⁷ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 7.

⁸ Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 23 Rn. 6.

Schuldners aus der Fortsetzung der Vollstreckung gegen jene des Gläubigers aus einer Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung abzuwägen.⁹

- 9 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut ist allerdings zu beachten, dass eine gänzliche Aussetzung der Vollstreckung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände möglich ist. Unter welchen Voraussetzungen außergewöhnliche Umstände iSd Bestimmung vorliegen, wird weder in der Verordnung noch in den Erwägungsgründen näher bestimmt.¹⁰ Dennoch ist für die Auslegung nicht das innerstaatliche Recht maßgeblich,¹¹ sondern die Wendung ist unionsrechtlich autonom auszulegen.

C. Wirkungen der vollstreckungsbeschränkenden Anordnung

- 10 Wird eine vollstreckungsbeschränkende Maßnahme angeordnet, beschränken sich deren Wirkungen nur auf den jeweiligen Vollstreckungsstaat. Sie wird in den anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt, sondern muss in jedem anderen Mitgliedstaat erneut beantragt werden.¹² Dies gilt selbst dann, wenn die vollstreckungsbeschränkende Maßnahme vom Urteilsstaat erlassen wird.¹³

D. Vollstreckungsfortsetzung nach Entscheidung über den Rechtsbehelf im Ursprungsstaat

- 11 Sofern im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Maßnahme nach Art. 23 angeordnet worden ist, ist fraglich, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckung fortgeführt werden kann. Die Verordnung enthält keine Regelungen; der europäische Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass die Folgen selbstverständlich sind und daher nicht explizit angeordnet werden müssen.¹⁴
- 12 Wird das Europäische Bagatellurteil rechtskräftig bestätigt, müssen auch die nach Art. 23 angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen aufgehoben werden. Der Gläubiger muss den Rechtskrafteintritt des Titels, die zur Hinfälligkeit von Vollstreckungsbeschränkungen führt gegenüber dem Vollstreckungsstellen des Zweitstaates geltend machen. Hier würde es sinnvoll erscheinen, ein eigenes Formblatt einzuführen.¹⁵
- 13 Sofern das Europäische Bagatellurteil aufgehoben wird, muss die Vollstreckung beendet werden. Auch in diesem Fall wäre es sinnvoll, eine Gegenbestätigung nach Vorbild von Art. 6 II EuVTVO einzuführen.¹⁶

Art. 23a Gerichtliche Vergleiche

Ein im Laufe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil.

Die Bestimmungen des Kapitels III gelten entsprechend für gerichtliche Vergleiche.

- 1 Nach der EuGFVO aF konnte ein im Europäischen Bagatellverfahren geschlossener Vergleich (vgl. auch Art. 12 III, nach dem sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien bemühen soll) nicht nach den Bestimmungen der EuGFVO vollstreckt werden.¹ Der europäische Gesetzgeber hatte wohl (irrtümlich) angenommen, dass es bei einer gütlichen Einigung mittels Vergleichs keiner Vollstreckung bedarf, weil die verglichene Forderung von den Streitparteien freiwillig erfüllt wird. Ein im Europäischen Bagatellverfahren geschlossener Vergleich konnte daher nur nach der Brüssel I-VO, der EuGVVO und der EuVTVO anerkannt und vollstreckt werden.²
- 2 In der Neufassung der EuGFVO wird in Art. 23a ausdrücklich normiert, dass (vollstreckbare) gerichtliche Vergleiche, die im Zuge eines Europäischen Bagatellverfahrens geschlossen werden, in den

⁹ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 3.

¹⁰ Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 23 Rn. 2.

¹¹ So aber Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 22 Rn. 2.

¹² Mosser in BNGS, IZVR, EuBagVO Art. 23 Rn. 3.

¹³ Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 23 Rn. 2.

¹⁴ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 18.

¹⁵ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 18.

¹⁶ Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 23 Rn. 19.

¹ Hau in MüKoZPO EG-BagatellVO Art. 20 Rn. 2; Nardone Rpfleger 2009, 75; M. Netzer in HK-Zwangsvollstreckung EuBagatellVO Art. 12 Rn. 4; Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 20 Rn. 3; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 20 Rn. 2.

² Scheuer in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuBagatellVO Art. 15 Rn. 12; Schlosser in Schlosser/Hess EuBagVO Art. 20 Rn. 2.

anderen Mitgliedstaaten wie ein Europäisches Bagatellurteil anerkannt und vollstreckt werden können.³

Kapitel IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Information

Die Mitgliedstaaten arbeiten insbesondere im Rahmen des gemäß der Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammen, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, einschließlich der Kosten, zu informieren.

Art. 25 Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 13. Januar 2017 Folgendes mit:
- a) die Gerichte, die für den Erlass von Urteilen im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig sind;
 - b) die Kommunikationsmittel, die für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung stehen;
 - c) die Behörden oder Organisationen, die für die Erteilung praktischer Hilfe nach Artikel 11 zuständig sind;
 - d) die elektronischen Zustellungs- und Kommunikationsmittel, die technisch verfügbar und nach ihren Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 zulässig sind und die nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 erforderlichen Mittel, die für die vorherige Zustimmung zur Verwendung der elektronischen Übermittlung im Rahmen ihres nationalen Rechts zur Verfügung stehen;
 - e) die Personen oder Berufsgruppen, die gegebenenfalls rechtlich verpflichtet sind, die Zustellung von Schriftstücken durch elektronische Übermittlung oder andere Arten des elektronischen Schriftverkehrs gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 zu akzeptieren;
 - f) die Gerichtsgebühren, die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhoben werden oder wie sie berechnet werden und welche Zahlungsweise gemäß Artikel 15a anerkannt wird;
 - g) jegliche Rechtsmittel, die im Sinne des Artikels 17 nach ihrem Verfahrensrecht eingelegt werden können, innerhalb welchen Zeitraums diese Rechtsmittel einzulegen sind und die für diese Rechtsmittel zuständigen Gerichte;
 - h) die Verfahren für die Beantragung einer Überprüfung gemäß Artikel 18 und die Gerichte, die für eine derartige Überprüfung zuständig sind;
 - i) die Sprachen, die sie nach Artikel 21a Absatz 1 zulassen und
 - j) die Behörden, die für die Vollstreckung und die Behörden, die für die Zwecke der Anwendung des Artikels 23 zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben.

- (2) Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben auf geeignete Weise, beispielsweise über das Europäische Justizportal, öffentlich zugänglich.

Art. 26 Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 in Bezug auf die Änderung der Anhänge I bis IV delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Art. 27 Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 13. Januar 2016 übertragen.

³ Außer der Vollstreckbarkeit entfalten gerichtliche Vergleiche keine Rechtskraftwirkung, die Gegenstand der Anerkennung sein könnten → EuGVVO Art. 39 Rn. 16.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Art. 28 Überprüfung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 15. Juli 2022 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, der auch eine Bewertung dahingehend enthält, ob

- a) eine weitere Anhebung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Wertgrenze angemessen ist, um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen, nämlich Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden Rechtssachen zu erleichtern, und
- b) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, insbesondere über Gehaltsansprüche, angemessen ist, um Arbeitnehmern den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber zu erleichtern, wobei die gesamten Auswirkungen einer solchen Ausweitung zu berücksichtigen sind.

Dem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Juli 2021 Angaben über die Anzahl der nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gestellten Anträge sowie über die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung von in diesen Verfahren ergangenen Urteilen.

(2) Bis zum 15. Juli 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Verbreitung der Information über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in den Mitgliedstaaten vor und kann Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung der Bekanntheit des Verfahrens erarbeiten.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009, mit Ausnahme des Artikels 25, der ab dem 1. Januar 2008 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

- 1 Die EuGFVO ist am 1.8.2007, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der EU*,¹ in Kraft getreten (vgl. Art. 29 UAbs. 1). Sie ist grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme Dänemarks – seit dem 1.1.2009 anwendbar. Lediglich Art. 25 EuGFVO aF, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Angaben zum innerstaatlichen Recht mitteilen mussten sowie verpflichtet werden, der Kommission allfällige spätere Änderungen dieser Angaben bekanntzugeben, und nachdem die Kommission diese Angaben im *Amtsblatt der EU* zu veröffentlichen hat bzw. durch alle anderen Mitteln öffentlich zugänglich zu machen hat,² gilt seit 1.1.2008 (s. Art. 29 S. 2). Die

¹ ABl. 2007 L 199, 1.

² Ein solches geeignetes Mittel ist die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/cijljustice>); siehe dazu Peiffer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 25 Rn. 2.

Vorschrift galt daher ab demselben Tag, an dem die Mitgliedstaaten ihrer Mitteilungspflicht spätestens hätten nachkommen müssen, was wenig sinnvoll erscheint.³

Erst 16 Monate nach Inkrafttreten der EuGFVO konnte in den Mitgliedstaaten der Verordnung ein 2
Europäisches Bagatellverfahren eingeleitet werden und die in diesem Verfahren ergangenen Urteile nach den Bestimmungen der Verordnung anerkannt und vollstreckt werden. Durch den langen Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Verordnung und deren Anwendbarkeit⁴ soll gewährleistet werden, dass sich die Rechtsunterworfenen über das neue Verfahren und die Möglichkeiten der Anerkennung und Vollstreckung informieren können⁵ und die Mitgliedstaaten allenfalls erforderliche Anpassungsbestimmungen erlassen können.⁶



³ *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 25 Rn. 2 und Art. 29 Rn. 2; krit. auch zur vergleichbaren Regelung in der EuGVVO; *Slonina* in BNGS, IZVR, EuGVVO Art. 81 Rn. 1, der die Regelung als „ungeschickt“ bezeichnet; krit. auch *Garber/Neumayr* in Wieczorek/Schütze, ZPO Bd. 13/2, EuGVVO Art. 81 Rn. 2.

⁴ Krit. *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 29 Rn. 2, der zu Recht ausführt, dass es nicht erforderlich ist, eine Regelung in Kraft zu setzen, um eine Vorbereitungszeit für die Praxis zu gewährleisten, sondern dass die bloße Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt, die dem Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtzeitig vorausgeht, genügt, um dieses Ziel zu erreichen. Dass sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit deckt, entspricht auch der Regelung in Art. 72 EuEheVO, Art. 33 EuVTVO und Art. 33 EuMVVO.

⁵ Vgl. auch *Peiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 29 Rn. 2; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 29 Rn. 2.

⁶ *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 35 Rn. 97; *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 29 Rn. 2.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

A 9. Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO)

(ABl. 2009 Nr. L 7 S. 1, ber. 2011 Nr. L 131 S. 26, 2013 Nr. L 8 S. 19 und Nr. L 281 S. 29)
Celex-Nr. 3 2009 R 0004

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1937 vom 10.12.2018 (ABl. Nr. L 314 S. 36)

Literatur: *Amos*, Englischs Unterhaltsrecht – paternalistisch oder pragmatisch? – und wie es durch die Prismen der UnterhaltsVO und der Haager Unterhaltsübereinkommen aussehen könnte, in *Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit* (Hrsg.), Europäisches Unterhaltsrecht, 2010, 39; *Ancl/Watt*, Aliments sans frontières. Le règlement CE No 4/2009 du 18 décembre 2008 relatif à la compétence, la loi applicable, la reconnaissance et l'exécution des décisions et la coopération en matière d'obligations alimentaires, *Rev. crit. dr. int. pr.* 99 (2010), 457; *Andrae*, Zum Verhältnis der Haager Unterhaltskonvention 2007 und des Haager Protokolls zur geplanten EU-Unterhaltsverordnung, *FPR* 2008, 196; *Andrae*, Das neue Auslandsunterhaltsgesetz, *NJW* 2011, 2545; *Andrae*, Der Unterhaltsregress öffentlicher Einrichtungen nach der EuUnthVO, dem HUÜ 2007 und dem HUP, *FPR* 2013, 38; *Andrae* in Rauscher, *EuZPR/EuIPR – Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, Bd. IV, 4. Aufl. 2015, B.1.2; *Andrae*, Internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2019, § 10; *Arnold*, Entscheidungseinklang und Harmonisierung im internationalen Unterhaltsrecht, *IPRax* 2012, 311; *Balthasar*, Internationale Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten, *ÖJZ* 2015, 12; *Bartl*, Die neuen Rechtsinstrumente zum IPR des Unterhalts auf internationaler und europäischer Ebene, 2012; *Beaumont*, International Family Law in Europe – the Maintenance Project, the Hague Conference and the EC: A Triumph of Reverse Subsidiarity, *RabelsZ* 73 (2009), 509; *Binder*, Der Schutz des Kindes im Internationalen Zivilverfahrensrecht und Internationalen Privatrecht am Beispiel der Europäischen Unterhaltsverordnung, in *Clavara/Garber* (Hrsg.), Die Rechtsstellung von wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich Benachteiligten im Zivilverfahren, 2012, 205; *Boele-Woelki*, Europäisierung des Unterhaltsrechts – Vereinheitlichung des Kollisionsrechts und Angleichung des materiellen Rechts, *FPR* 2006, 232; *Boele-Woelki/Mom*, Europäisierung des Unterhaltsrechts – Vereinheitlichung des Kollisionsrechts und Angleichung des materiellen Rechts, *FPR* 2006, 232; *Boele-Woelki/Mom*, Vereinheitlichung des internationalen Unterhaltsrechts in der Europäischen Union – ein historischer Schritt, *FPR* 2010, 485; *Bonomi*, Explanatory Report on the Protocol of 23 November 2007 on the Law applicable to Maintenance Obligations, 2009; *Borrás/Degeling*, Explanatory Report on the Hague Convention of 23 November 2007 on the international Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance, 2009; *Breuer*, Übernationale Rechtsgrundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln, *FamRB* 2014, 30; *Botur*, Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung englischer Unterhaltsentscheidungen in Deutschland, *FPR* 2010, 519; *Breuer* in *Rahm/Künkel*, *Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht* (Loseblatt), 2019, II 4 C; *Brückner*, Unterhaltsregress im internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 1994; *Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit* (Hrsg.), Europäisches Unterhaltsrecht. 8. Göttinger Workshop zum Familienrecht, 2010; *Conti*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa, 2012; *Curry-Summer*, Administrative co-operation and free legal aid in international child maintenance recovery – What is added value of the European Maintenance Regulation, *NIPR* 2010, 611; *Dechamps*, Le règlement européen 4/2009 relatif aux aliments, *Rev. trim. dr. fam.* 2011, 801; *Dörmer*, Vorschlag für eine Unterhaltspflichtenverordnung – Vorsicht bei Gebrauch der deutschen Fassung!, *IPRax* 2006, 550; *Duncan*, The Development of the New Hague Convention on the international Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance, *Family Law Quarterly* 2004, 663; *Duncan*, The New Hague Convention on the international Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance, *IFL* 2008, 13; *Ferrand*, The Council Regulation (EC) No 4/2009 of 18 December 2008 on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and cooperation in matters relating to maintenance, obligations, in *Campuzano Díaz/Czepelak/Rodríguez Benot/Rodríguez Vázquez*, Latest Developments in EU Private International Law, 2011, 83; *Finger*, Die Europäische Unterhaltsverordnung und das Haager Unterhaltsprotokoll, *FuR* 2014, 82; *Fucik*, Unterhaltsansprüche in der Europäischen Union, *FamZ* 2007, 97; *Fucik*, Unterhaltsansprüche in der Europäischen Union, Eine tabellarische Übersicht, *FamZ* 2007, 97; *Fucik*, Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug, *iFamZ* 2007, 315; *Fucik*, Das Haager Unterhaltsübereinkommen – Gemeinschaftsrechtliche Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, *iFamZ* 2008, 219; *Fucik*, Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland, *iFamZ* 2008, 356; *Fucik*, Habemus Conventionem Protocolumque! Unterhaltsübereinkommen und -protokoll in Den Haag gezeichnet, *iFamZ* 2008, 56; *Fucik*, Das neue Haager Unterhaltsprotokoll – globales Einheitskollisionsrecht gezeichnet, *iFamZ* 2008, 90; *Fucik*, Habemus Regulationem! Europäische Unterhaltsverordnung beschlossen, *iFamZ* 2009, 126; *Fucik*, Die neue Europäische Unterhaltsverordnung, Gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeits- und Kooperationsmechanismen, *iFamZ* 2009, 245; *Fucik*, Die neue Unterhaltsverordnung – Gemeinsame Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismen, *iFamZ* 2009, 305; *Fucik*, Die neue Unterhaltsverordnung (und weitere Projekte im Bereich des Familienrechts), in *König/Mayr* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II, 2009, 105; *Fucik*, Vollstreckungsgrundlagen im Zusammenspiel von EuUVO, HUÜ und früheren Instrumenten. Zur zeitlichen Anwendbarkeit grenzüberschreitender Unterhaltsinstrumente, *iFamZ* 2015, 140; *Gebauer*, Vollstreckung von Unterhaltstiteln nach der EuVTVO und der geplanten Unterhaltsverordnung, *FPR* 2006, 252; *Gottwald*, Prozessuale Zweifelsfragen der geplanten EU-Verordnung in Unterhaltssachen, in *Liber amicorum Walter F. Lindacher*, 2007; *Gruber*, Die Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel – altes und neues Recht, *IPRax* 2013, 325; *Gruber*, Die neue EG-Unterhaltsverordnung, *IPRax* 2010, 128; *Gsell/Netzer*, Vom grenzüberschreitenden zum potenziell grenzüberschreitenden Sachverhalt – Art. 19 EuUnthVO als

Paradigmenwechsel im Europäischen Zivilverfahrensrecht, IPRax 2010, 403; *Hausmann*, Internationales und europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018; *Hau*, Die Zuständigkeitsgründe der Europäischen Unterhaltsverordnung, FamRZ 2010, 516; *Hau*, Die Europäische Unterhaltsverordnung und das Haager Unterhaltsprotokoll in der deutschen Rechtspraxis, ZVglRWiss 2016, 672; *Hau* in Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, Anhang 3 zu § 110 FamFG; *Hau/Eichel*, Zur Entwicklung des Internationalen Zivilverfahrensrechts in der Europäischen Union in den Jahren 2013 und 2014, GPR 2015, 95; *Heger*, Die europäische Unterhaltsverordnung, ZKJ 2010, 52; *Hess/Mack*, Der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zum Unterhaltsrecht, Das Jugendamt 2007, 229; *Hess/Spanken*, Die Durchsetzung von Unterhaltstiteln mit Auslandsbezug nach dem AUG, FPR 2013, 27; *Hilbig*, Der Begriff des Familienverhältnisses in Art. 1 HPUnt 2007 und Art. 1 EuUnthVO, GPR 2011, 310; *Hilbig-Lugani*, Divergenz und Transparenz: Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts der privat handelnden natürlichen Person im jüngeren EuIPR und EuZVR, GPR 2014, 8; *J. Hirsch*, The New Hague Convention on the international Recovery of Child Support and other Forms of Family Maintenance, IFL 2008, 13; *Hoff/Schmidt*, Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 oder „Viele Wege führen zum Unterhalt“, JAmt 2011, 433; *Hohlloch*, Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung, FPR 2004, 315; *Janzen*, Die neuen Haager Übereinkünfte zum Unterhaltsrecht und die Arbeiten an einer EG-Unterhaltsverordnung, FPR 2008, 218; *Junker*, Das Internationale Zivilverfahrensrecht der Europäischen Unterhaltsverordnung, FS Simotta, 2012, 263; *Karsten*, The new Hague Convention and EU Regulation on Maintenance Obligations – an English Perspective, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hrsg.), Europäisches Unterhaltsrecht, 2010, 47; *Kohler/Pintens*, Entwicklungen im europäischen Familienrecht 2008–2009, FamRZ 2009, 1529; *Linke*, Die Europäisierung des Unterhaltsverfahrensrechts, FPR 2006, 237; *Looschelders/Boos*, Das grenzüberschreitende Unterhaltsrecht in der internationalen Entwicklung, FamRZ 2006, 374; *Mankowski*, Kann ein Schiedsspruch ein Hindernis für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung sein?, SchiedsVZ 2014, 209 (215); *Mankowski*, Die internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuUnthVO und der Regress öffentlicher Einrichtungen, IPRax 2014, 249; *Martiny*, Geltendmachung und Durchsetzung von auf öffentliche Einrichtungen übergegangene Unterhaltsforderungen, insbesondere internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung, FamRZ 2014, 429; *Martiny*, Grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung nach europäischem und internationalem Recht – Verfahrenseinleitung und -durchführung, Anerkennung und Vollstreckung, FamRZ 2008, 1681; *Motzer*, Anwendungsbeginn der EU-Unterhaltsverordnung, FamRBint 2011, 56; *Nademleinsky*, Der internationale Unterhaltsstreit, EF-Z 2009/89; *Nademleinsky*, Die neue EU-Unterhaltsverordnung samt dem neuen Haager Unterhaltsprotokoll, EF-Z 2011, 130; *Nimmerichter*, Handbuch Internationales Unterhaltsrecht, 2011; *Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung in der Europäischen Union: die Wirkungen der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen und gemeinschaftsweiter Titel, 2012; *Prinz*, Das neue Internationale europäische Unterhaltsrecht unter europäischem Einfluss, 2013; *Rauscher*, Unterhaltszuständigkeit zwischen Sorgerechts- und Ehesachenverbund, IPRax 2016, 215; *Roth/Egger*, EU-Unterhaltsverordnung, ecolex 2009, 818; *R. Wagner*, Der Wettstreit um neue kollisionsrechtliche Vorschriften im Unterhaltsrecht, FamRZ 2006, 979; *ders.*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts zehn Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam, NJW 2009, 1911; *M. Weber*, Das anwendbare Recht im Unterhaltsstreit, Zak 2011, 267; *M. Weber*, Der sachliche Anwendungsbereich der EU-Unterhaltsverordnung, ÖJZ 2011, 947; *M. Weber*, Die Zuständigkeitstatbestände des Art. 3 EU-Unterhaltsverordnung, EF-Z 2012, 13; *M. Weber*, Der europäische Unterhaltsstreit, EF-Z 2012, 88.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 2,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur schrittweisen Schaffung eines solchen Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Nach Artikel 65 Buchstabe b des Vertrags betreffen solche Maßnahmen unter anderem die Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und der Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

(3) Die Gemeinschaft hat hierzu unter anderem bereits folgende Maßnahmen erlassen: die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³, die Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen⁴, die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwi-

¹ [Amtl. Anm.:] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2008 infolge erneuter Anhörung (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² [Amtl. Anm.:] Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses nach nicht obligatorischer Anhörung (ABl. C 185 vom 8.8.2006, S. 35).

³ [Amtl. Anm.:] ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁴ [Amtl. Anm.:] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

schen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen⁵, die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen⁶, die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung⁷, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen⁸ sowie die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)⁹.

(4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Rat und die Kommission aufgefordert, besondere gemeinsame Verfahrensregeln für die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten unter anderem bei Unterhaltsansprüchen festzulegen. Er hat ferner die Abschaffung der Zwischenmaßnahmen gefordert, die notwendig sind, um die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung, insbesondere einer Entscheidung über einen Unterhaltsanspruch, im ersuchten Staat zu ermöglichen.

(5) Am 30. November 2000 wurde ein gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁰ verabschiedet. Dieses Programm sieht die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei Unterhaltsansprüchen vor, um die Wirksamkeit der Mittel, die den Anspruchsberechtigten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehen, zu erhöhen.

(6) Am 4. und 5. November 2004 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein neues Programm mit dem Titel „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ (nachstehend das „Haager Programm“ genannt)¹¹ angenommen.

(7) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 2. und 3. Juni 2005 einen Aktionsplan des Rates und der Kommission¹² angenommen, mit dem das Haager Programm in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird und in dem die Annahme von Vorschlägen zur Unterhaltspflicht als notwendig erachtet wird.

(8) Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten an Verhandlungen teilgenommen, die am 23. November 2007 mit der Annahme des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend das „Haager Übereinkommen von 2007“ genannt) und des Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend das „Haager Protokoll von 2007“ genannt) abgeschlossen wurden. Daher ist diesen beiden Instrumenten im Rahmen der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen.

(9) Es sollte einem Unterhaltsberechtigten ohne Umstände möglich sein, in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Formalitäten vollstreckbar ist.

(10) Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument betreffend Unterhaltssachen geschaffen werden, in dem die Bestimmungen über Kompetenzkonflikte, Kollisionsnormen, die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen sowie über Prozesskostenhilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden zusammengeführt werden.

(11) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen; hierdurch soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten gewährleistet werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Unterhaltspflicht“ autonom ausgelegt werden.

⁵ [Amtl. Anm.:] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

⁶ [Amtl. Anm.:] ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

⁷ [Amtl. Anm.:] ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

⁸ [Amtl. Anm.:] ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15.

⁹ [Amtl. Anm.:] ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

¹⁰ [Amtl. Anm.:] ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

¹¹ [Amtl. Anm.:] ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

¹² [Amtl. Anm.:] ABl. C 198 vom 12.8.2005, S. 1.

(12) Um den verschiedenen Verfahrensweisen zur Regelung von Unterhaltsfragen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung sowohl für gerichtliche Entscheidungen als auch für von Verwaltungsbehörden ergangene Entscheidungen gelten, sofern jene Behörden Garantien insbesondere hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit und des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör bieten. Diese Behörden sollten daher sämtliche Vorschriften dieser Verordnung anwenden.

(13) Aus den genannten Gründen sollte in dieser Verordnung auch die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden sichergestellt werden, ohne dass dies das Recht einer der Parteien eines solchen Vergleichs oder einer solchen Urkunde berührt, solche Instrumente vor einem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats anzufechten.

(14) In dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass der Begriff „berechtigte Person“ für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung auch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen umfasst, die das Recht haben, für eine unterhaltsberechtigte Person zu handeln oder die Erstattung von Leistungen zu fordern, die der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbracht wurden. Handelt eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung in dieser Eigenschaft, so sollte sie Anspruch auf die gleichen Dienste und die gleiche Prozesskostenhilfe wie eine berechtigte Person haben.

(15) Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten zu wahren und eine ordnungsgemäße Rechtspflege innerhalb der Europäischen Union zu fördern, sollten die Vorschriften über die Zuständigkeit, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ergeben, angepasst werden. So sollte der Umstand, dass ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, nicht mehr die Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften über die Zuständigkeit ausschließen, und auch eine Rückverweisung auf die innerstaatlichen Vorschriften über die Zuständigkeit sollte nicht mehr möglich sein. Daher sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, in welchen Fällen ein Gericht eines Mitgliedstaats eine subsidiäre Zuständigkeit ausüben kann.

(16) Um insbesondere Fällen von Rechtsverweigerung begegnen zu können, sollte in dieser Verordnung auch eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) vorgesehen werden, wonach ein Gericht eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über einen Rechtsstreit entscheiden kann, der einen engen Bezug zu einem Drittstaat aufweist. Ein solcher Ausnahmefall könnte gegeben sein, wenn ein Verfahren sich in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist, beispielsweise aufgrund eines Bürgerkriegs, oder wenn vom Kläger vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Die Notzuständigkeit kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Rechtsstreit einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist, wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit einer der Parteien.

(17) In einer zusätzlichen Zuständigkeitsvorschrift sollte vorgesehen werden, dass – außer unter besonderen Umständen – ein Verfahren zur Änderung einer bestehenden Unterhaltsentscheidung oder zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung von der verpflichteten Person nur in dem Staat eingeleitet werden kann, in dem die berechtigte Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergangen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in dem sie weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Um eine gute Verknüpfung zwischen dem Haager Übereinkommen von 2007 und dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte diese Bestimmung auch für Entscheidungen eines Drittstaats, der Vertragspartei jenes Übereinkommens ist, gelten, sofern das Übereinkommen zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft in Kraft ist, und in dem betreffenden Staat und in der Gemeinschaft die gleichen Unterhaltspflichten abdeckt.

(18) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass der Begriff „Staatsangehörigkeit“ in Irland durch den Begriff „Wohnsitz“ ersetzt wird; gleiches gilt für das Vereinigte Königreich, sofern diese Verordnung in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 4 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, anwendbar ist.

(19) Im Hinblick auf eine größere Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Eigenständigkeit der Vertragsparteien sollte diese Verordnung es den Parteien ermöglichen, den Gerichtsstand anhand bestimmter Anknüpfungspunkte einvernehmlich zu bestimmen. Um den Schutz der schwächeren Partei zu gewährleisten, sollte eine solche Wahl des Gerichtsstands bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgeschlossen sein.

(20) In dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, die in jenem Protokoll enthaltenen Bestimmungen über Kollisionsnormen gelten. Hierzu sollte eine Bestimmung aufgenommen

werden, die auf das genannte Protokoll verweist. Die Gemeinschaft wird das Haager Protokoll von 2007 rechtzeitig abschließen, um die Anwendung dieser Verordnung zu ermöglichen. Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass das Haager Protokoll von 2007 nicht für alle Mitgliedstaaten gilt, sollte hinsichtlich der Anerkennung, der Vollstreckbarkeit und der Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind und jenen, die es nicht sind, unterschieden werden.

(21) Es sollte im Rahmen dieser Verordnung präzisiert werden, dass diese Kollisionsnormen nur das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmen; sie bestimmen nicht, nach welchem Recht festgestellt wird, ob ein Familienverhältnis besteht, das Unterhaltspflichten begründet. Die Feststellung eines Familienverhältnisses unterliegt weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des internationalen Privatrechts.

(22) Um die rasche und wirksame Durchsetzung einer Unterhaltsforderung zu gewährleisten und missbräuchlichen Rechtsmitteln vorzubeugen, sollten in einem Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidungen grundsätzlich vorläufig vollstreckbar sein. Daher sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass das Ursprungsgericht die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären können sollte, und zwar auch dann, wenn das einzelstaatliche Recht die Vollstreckbarkeit von Rechts wegen nicht vorsieht und auch wenn nach einzelstaatlichem Recht ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt wurde oder noch eingelegt werden könnte.

(23) Um die mit den Verfahren gemäß dieser Verordnung verbundenen Kosten zu begrenzen, wäre es zweckdienlich, so umfassend wie möglich auf die modernen Kommunikationstechnologien zurückzugreifen, insbesondere bei der Anhörung der Parteien.

(24) Die durch die Anwendung der Kollisionsnormen gebotenen Garantien sollten es rechtfertigen, dass Entscheidungen in Unterhaltssachen, die in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen sind, ohne weiteres Verfahren und ohne jegliche inhaltliche Prüfung im Vollstreckungsmitgliedstaat in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden und vollstreckbar sind.

(25) Alleiniger Zweck der Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung in einem Mitgliedstaat ist es, die Durchsetzung der in der Entscheidung festgelegten Unterhaltsforderung zu ermöglichen. Sie bewirkt nicht, dass dieser Mitgliedstaat das Familien-, Verwandtschafts-, eherechtliche oder auf Schwägerschaft beruhende Verhältnis anerkennt, auf der die Unterhaltspflichten, das Anlass zu der Entscheidung gegeben haben, gründen.

(26) Für Entscheidungen, die in einem nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaat ergangen sind, sollte in dieser Verordnung ein Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vorgesehen werden. Dieses Verfahren sollte sich an das Verfahren und die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung anlehnen, die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehen sind. Zur Beschleunigung des Verfahrens und damit die berechtigte Person ihre Forderung rasch durchsetzen kann, sollte vorgesehen werden, dass die Entscheidung des angerufenen Gerichts außer unter außergewöhnlichen Umständen innerhalb bestimmter Fristen ergehen muss.

(27) Ferner sollten die Formalitäten für die Vollstreckung, die Kosten zulasten des Unterhaltsberechtigten verursachen, so weit wie möglich reduziert werden. Hierzu sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass der Unterhaltsberechtigte nicht verpflichtet ist, über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter im Vollstreckungsmitgliedstaat zu verfügen, ohne damit im Übrigen die interne Organisation der Mitgliedstaaten im Bereich der Vollstreckungsverfahren zu beeinträchtigen.

(28) Zur Begrenzung der mit den Vollstreckungsverfahren verbundenen Kosten sollte keine Übersetzung verlangt werden, außer wenn die Vollstreckung angefochten wird, und unbeschadet der Vorschriften für die Zustellung der Schriftstücke.

(29) Um die Achtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens zu gewährleisten, sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass ein Antragsgegner, der nicht vor dem Ursprungsgericht eines durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaats erschienen ist, in der Phase der Vollstreckung der gegen ihn ergangenen Entscheidung die erneute Prüfung dieser Entscheidung beantragen kann. Der Antragsgegner sollte diese erneute Prüfung allerdings innerhalb einer bestimmten Frist beantragen, die spätestens ab dem Tag laufen sollte, an dem in der Phase des Vollstreckungsverfahrens seine Vermögensgegenstände zum ersten Mal ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Dieses Recht auf erneute Prüfung sollte ein außerordentliches Rechtsbehelf darstellen, das dem Antragsgegner, der sich in dem Verfahren nicht eingelassen hat, gewährt wird, und das nicht die Anwendung anderer außerordentlicher Rechtsbehelfe berührt, die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats bestehen, sofern diese Rechtsbehelfe nicht mit dem Recht auf erneute Prüfung nach dieser Verordnung unvereinbar sind.

(30) Um die Vollstreckung einer Entscheidung eines durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat zu beschleunigen, sollten die Gründe für eine Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung, die die verpflichtete Person aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters der Unterhaltspflicht geltend machen könnte, begrenzt werden. Diese Begrenzung sollte nicht die nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung beeinträchtigen, die mit den in dieser Verordnung angeführten Gründen nicht unvereinbar sind, wie beispielsweise die Begleichung der Forderung durch die verpflichtete Person zum Zeitpunkt der Vollstreckung oder die Unpfändbarkeit bestimmter Güter.

(31) Um die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsforderungen zu erleichtern, sollte ein System der Zusammenarbeit zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Zentralen Behörden eingerichtet werden. Diese Behörden sollten die berechtigten und die verpflichteten Personen darin unterstützen, ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat geltend zu machen, indem sie die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung bestehender Entscheidungen, die Änderung solcher Entscheidungen oder die Herbeiführung einer Entscheidung beantragen. Sie sollten ferner erforderlichenfalls Informationen austauschen, um die verpflichteten und die berechtigten Personen ausfindig zu machen und soweit erforderlich deren Einkünfte und Vermögen festzustellen. Sie sollten schließlich zusammenarbeiten und allgemeine Informationen auszutauschen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats fördern.

(32) Eine nach dieser Verordnung benannte Zentrale Behörde sollte ihre eigenen Kosten tragen, abgesehen von speziell festgelegten Ausnahmen, und jeden Antragsteller unterstützen, der seinen Aufenthalt in ihrem Mitgliedstaat hat. Das Kriterium für das Recht einer Person auf Unterstützung durch eine Zentrale Behörde sollte weniger streng sein als das Anknüpfungskriterium des „gewöhnlichen Aufenthalts“, das sonst in dieser Verordnung verwendet wird. Das Kriterium des „Aufenthalts“ sollte jedoch die bloße Anwesenheit ausschließen.

(33) Damit sie die unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Personen umfassend unterstützen und die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsforderungen optimal fördern können, sollten die Zentralen Behörden gewisse personenbezogene Daten einholen können. Diese Verordnung sollte daher die Mitgliedstaaten verpflichten sicherzustellen, dass ihre Zentralen Behörden Zugang zu solchen Angaben bei den öffentlichen Behörden oder Stellen, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten über die betreffenden Angaben verfügen, erhalten. Es sollte jedoch jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben, die Modalitäten für diesen Zugang festzulegen. So sollte ein Mitgliedstaat befugt sein, die öffentlichen Behörden oder Verwaltungen zu bezeichnen, die gehalten sind, der Zentralen Behörde die Angaben im Einklang mit dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der bereits im Rahmen anderer Regelungen über den Zugang zu Informationen benannten öffentlichen Behörden oder Verwaltungen. Bezeichnet ein Mitgliedstaat öffentliche Behörden oder Verwaltungen, sollte er sicherstellen, dass seine Zentrale Behörde in der Lage ist, Zugang zu den gemäß dieser Verordnung erforderlichen Angaben, die im Besitz jener Behörden oder Verwaltungen sind, zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten ferner befugt sein, ihrer Zentralen Behörde den Zugang zu den erforderlichen Angaben bei jeder anderen juristischen Person zu ermöglichen, die diese besitzt und für deren Verarbeitung verantwortlich ist.

(34) Im Rahmen des Zugangs zu personenbezogenen Daten sowie deren Verwendung und Weiterleitung ist es angebracht, die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹³, wie sie in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt ist, zu beachten.

(35) Es ist angebracht, die spezifischen Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten, deren Verwendung und Weiterleitung für die Anwendung dieser Verordnung festzulegen. In diesem Zusammenhang wurde die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten¹⁴ berücksichtigt. Die Benachrichtigung der von der Datenerhebung betroffenen Person sollte im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht erfolgen. Es sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Benachrichtigung zu verzögern, um zu verhindern, dass die verpflichtete Person ihre Vermögensgegenstände transferiert und so die Durchsetzung der Unterhaltsforderung gefährdet.

(36) Angesichts der Verfahrenskosten sollte eine sehr günstige Regelung der Prozesskostenhilfe vorgesehen werden, nämlich die uneingeschränkte Übernahme der Kosten in Verbindung mit Verfahren betreffend Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, die das 21. Le-

¹³ [Amtl. Anm.:] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁴ [Amtl. Anm.:] ABl. C 242 vom 7.10.2006, S. 20.

bensjahr noch nicht vollendet haben, die über die Zentralen Behörden eingeleitet wurden. Folglich sollten die aufgrund der Richtlinie 2003/8/EG bestehenden Vorschriften über die Prozesskostenhilfe in der Europäischen Union durch spezifische Vorschriften ergänzt werden, mit denen ein besonderes System der Prozesskostenhilfe in Unterhaltssachen geschaffen wird. Dabei sollte die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats befugt sein, in Ausnahmefällen die Kosten bei einem unterlegenen Antragsteller, der eine unentgeltliche Prozesskostenhilfe bezieht, beizutreiben, sofern seine finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Dies wäre insbesondere bei einer vermögenden Person, die wider Treu und Glauben gehandelt hat, der Fall.

(37) Darüber hinaus sollte für andere als die im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Unterhaltspflichten allen Parteien die gleiche Behandlung hinsichtlich der Prozesskostenhilfe bei der Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat garantiert werden. So sollten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Weitergewährung der Prozesskostenhilfe so ausgelegt werden, dass sie eine solche Hilfe auch einer Partei gewähren, die beim Verfahren zur Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat keine Prozesskostenhilfe erhalten hat, die aber später im selben Mitgliedstaat im Rahmen eines Antrags auf Vollstreckung der Entscheidung in den Genuss der Prozesskostenhilfe gekommen ist. Gleichermäßen sollte eine Partei, die berechtigterweise ein unentgeltliches Verfahren vor einer der in Anhang X aufgeführten Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen hat, im Vollstreckungsmitgliedstaat in den Genuss der günstigsten Prozesskostenhilfe oder umfassendsten Kosten- und Gebührenbefreiung kommen, sofern sie nachweisen kann, dass sie diese Vergünstigungen auch im Ursprungsmitgliedstaat erhalten hätte.

(38) Um die Kosten für die Übersetzung von Beweisunterlagen zu reduzieren, sollte das angerufene Gericht unbeschadet der Verteidigungsrechte und der für die Zustellung der Schriftstücke geltenden Vorschriften die Übersetzung dieser Unterlagen nur verlangen, wenn sie tatsächlich notwendig ist.

(39) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorgesehen werden, der Kommission die Namen und Kontaktdaten ihrer Zentralen Behörden sowie sonstige Informationen mitzuteilen. Diese Informationen sollten Praktikern und der Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder durch Ermöglichung des elektronischen Zugangs über das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollte die Verwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter die Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden erleichtern und beschleunigen und die elektronische Vorlage von Ersuchen ermöglichen.

(40) Die Beziehung zwischen dieser Verordnung und den bilateralen Abkommen oder multilateralen Übereinkünften in Unterhaltssachen, denen die Mitgliedstaaten angehören, sollte geregelt werden. Dabei sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind, dieses Übereinkommen weiterhin anwenden können, da es günstigere Bestimmungen über die Anerkennung und die Vollstreckung enthält als diese Verordnung. Was künftige bilaterale Abkommen in Unterhaltssachen mit Drittstaaten betrifft, sollten die Verfahren und Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten ermächtigt wären, in ihrem eigenen Namen solche Abkommen auszuhandeln und zu schließen, im Rahmen der Erörterung eines von der Kommission vorzulegenden Vorschlags zu diesem Thema festgelegt werden.

(41) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine¹⁵ erfolgen.

(42) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen¹⁶ werden.

(43) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, alle Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter nach dem in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannten Beratungsverfahren des zu erlassen. Für die Erstellung der Liste der Verwaltungsbehörden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie der Liste der zuständigen Behörden für die Bescheinigung von Prozesskostenhilfe sollte die Kommission die Befugnis erhalten, das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 jenes Beschlusses anzuwenden.

¹⁵ [Amtl. Anm.:] ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

¹⁶ [Amtl. Anm.:] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(44) Diese Verordnung sollte die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ändern, indem sie deren auf Unterhaltssachen anwendbare Bestimmungen ersetzt. Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten bei Unterhaltssachen, ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen und über die Prozesskostenhilfe anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anwenden.

(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Instrumentariums zur effektiven Durchsetzung von Unterhaltsforderungen in grenzüberschreitenden Situationen und somit zur Erleichterung der Freizügigkeit der Personen innerhalb der Europäischen Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht und daher aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(46) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

(47) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit für das Vereinigte Königreich, gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls nach der Annahme dieser Verordnung mitzuteilen, dass es die Verordnung anzunehmen wünscht.

(48) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet, unbeschadet der Möglichkeit für Dänemark, den Inhalt der an der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgenommenen Änderungen gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-¹⁷ sachen anzuwenden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

(2) In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten, auf die diese Verordnung anwendbar ist.

A. Allgemeines

- 1 Die seit 18.6.2011 anwendbare EuUnthVO führte zu einer erheblichen Vereinfachung der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen innerhalb der EU. Ziel der Verordnung ist es, die effektive Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten zu gewährleisten, um dadurch den freien Personenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes erheblich zu erleichtern (vgl. Erwgr. 45) und somit zu einem möglichst reibungslosen Funktionieren des europäischen Binnenmarktes beizutragen (vgl. Erwgr. 1 und 2). In nunmehr einem einzigen Rechtsakt ist ua umfassend geregelt, wie Unterhaltsansprüche gegen Schuldner, die sich im EU-Ausland aufhalten, durchzusetzen sind. Die Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit einschließlich Fragen der Rechtshängigkeit, das Kollisionsrecht (hier beschränkt sich der Verordnungsgesetzgeber auf einen Verweis auf das HUP 2007) sowie die Anerkennung und Vollstreckung. Die Verordnung orientiert sich sehr eng an dem Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der

¹⁷ [Amtl. Anm.:] ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

Unterhaltsansprüche der Kinder und anderer Familienangehörigen. Beide Übereinkommen sind auch für die Auslegung der EuUnthVO von Bedeutung.¹ Da die EuUnthVO als supranationale Verordnung zum Teil allerdings andere Ziele als die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen bezweckt, können sich in Einzelfällen auch Abweichungen zwischen der Verordnung und den genannten Übereinkommen ergeben. Ein Gleichlauf zwischen der EuUnthVO und dem HUP 2007 bzw. dem HUÜ 2007 ist demnach nicht zwingend erforderlich.²

Die Verordnung hat im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander Vorrang, Art. 69 II. Das Haager Übereinkommen ist anzuwenden im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören.³

B. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Begriff Unterhalt ist unionsrechtlich autonom auszulegen. Da gemäß Art. 68 I die EuUnthVO 2 in ihrem Anwendungsbereich (Art. 1) die Brüssel I-VO (siehe nun Art. 1 II lit. e EuGVVO) ersetzt, ist die bisherige Rechtsprechung des EuGH zum Begriff „Unterhalt“ auch für den Anwendungsbereich der EuUnthVO zu beachten. Der Begriff bestimmt sich nach der Funktion des jeweiligen Anspruchs, dem Berechtigten das Bestreiten seines Lebensunterhalts zu ermöglichen; die innerstaatliche Bezeichnung des Anspruchs ist nicht maßgeblich. Erfasst werden sowohl periodische Leistungspflichten als auch Einmalzahlungen, auch dann, wenn sie indexiert bzw. für die Vergangenheit zu zahlen sind, Anhang I Formblatt 5.2.1. Der Anwendungsbereich der Verordnung erfasst nur gesetzliche Unterhaltspflichten in dem in Art. 1 genannten Umfang, Erwgr. 11, allein vertraglich begründete Unterhaltsansprüche sind ausgenommen.⁴ Wird allerdings eine gesetzliche Unterhaltspflicht vertraglich präzisiert, ist der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet.⁵ Erbrechtliche Zahlungsverpflichtungen werden nicht erfasst;⁶ ebenso nicht deliktische. Strittig ist, ob die EuUnthVO für Regressansprüche des vermeintlichen Vaters gegenüber den tatsächlichen Vater gilt.⁷ Fraglich ist auch, ob Art. 1 für den Anspruch des Ehegatten auf Erstattung der ihm durch ein begrenztes Realsplitting entstandenen steuerrechtlichen Nachteile gilt.⁸ Unterhaltsregress gegen den Unterhaltspflichtigen qua cessio legis fällt in den Anwendungsbereich der EuUnthVO, da der Unterhaltsanspruch seinen unterhaltsrechtlichen Charakter behält. Art. 1 erfasst auch Klagen auf Rechnungslegung im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen.⁹ Der BGH hat (erneut) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die an einen Unterhaltsberechtigten Leistungen der Sozialhilfe erbracht hat, sich auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nach Art. 3 lit. b EuUnthVO berufen kann, wenn sie den aufgrund der Sozialhilfegewährung im Wege der Legalzession auf sie übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen als Regress geltend macht.¹⁰ → EuGVVO Art. 1 Rn. 173.

Der Anwendungsbereich der Verordnung beschränkt sich trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung auf Zivilsachen; dies ergibt sich aus der Genese und dem Regelungszusammenhang mit der EuGVVO;¹¹ erfasst werden jedoch auch Ansprüche von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.¹²

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 1 I muss die Unterhaltspflicht auf einem Familien-, 4 Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen. Unterhaltspflichten, die sich nicht aus einem der genannten Verhältnisse ergeben, sind vom Anwendungsbereich der EuUnthVO nicht erfasst. Die Begriffe „Familien-, Verwandtschafts-, eherechtliches Verhältnis“ und „Schwägerschaft“ sind unionsrechtlich autonom auszulegen, wobei die Begriffe grundsätzlich weit auszulegen sind. Zu den Unterhaltspflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis zählen alle Unterhaltspflichten zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind – etwa Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber den

¹ Gruber IPRax 2010, 128 (129).

² Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Vor Art. 1 Rn. 7.

³ Zum Verhältnis der EuUnthVO zu anderen EU-Rechtsakten und zu völkerrechtlichen Verträgen siehe ausführlich Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 1 Rn. 11 ff.

⁴ Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 1 Rn. 2.

⁵ Prinz, Das neue Internationale europäische Unterhaltsrecht unter europäischem Einfluss, 2013; Rausch FPR 2007, 448.

⁶ Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 1 Rn. 21; Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 24; Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 7.

⁷ Zum Meinungsstand siehe Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 40.

⁸ So etwa Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 22. Verneinend BGH NJW-RR 2008, 156 (157); Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 1 Rn. 23; Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 15.

⁹ Vgl. OLG Saarbrücken IPRspr. 2010 Nr. 110.

¹⁰ BGH 5.6.2019 – XII ZB 44/19, ECLI:DE:BGH:2019:050619BXIIIZB44.19.0 = FamRZ 2019, 1340 mAnm Reuß.

¹¹ Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 1 Rn. 44.

¹² Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 1 Rn. 2; Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 2, 5.

Kindern bzw. umgekehrt oder der Großeltern gegenüber den Enkelkindern bzw. umgekehrt – sowie zwischen Personen, die in der Seitenlinie verwandt sind, etwa zwischen Geschwistern oder Cousins/Cousins.¹³ Zu den Unterhaltspflichten, die auf einem eherechtlichen Verhältnis beruhen, gehören Unterhaltspflichten zwischen den Eheleuten bei bestehender Ehe, der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes sowie Unterhaltspflichten zwischen ehemaligen Ehegatten nach der Scheidung bzw. Auflösung der Ehe.¹⁴ Der Begriff der Ehe ist im Sinne des Art. 1 I lit. a EuEheVO auszulegen.¹⁵ Schwägerschaft besteht zwischen den Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten einschließlich dessen Stiefkindern, Adoptivkindern und unehelichen Kindern.¹⁶ Unter dem unionsrechtlich-autonom auszulegenden Begriff¹⁷ der Familie sind gleichgeschlechtliche Ehen sowie registrierte Partnerschaften hetero- bzw. homosexueller Personen erfasst. Auch faktisch gelebte Lebensgemeinschaften können – ebenso wie im Anwendungsbereich der EMRK¹⁸ – unter den Begriff der Familie subsumiert werden.¹⁹

Ein Pflegekindverhältnis sowie Unterhalt der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes²⁰ fallen daher in den Anwendungsbereich der Verordnung. Erfasst werden auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften,²¹ die zwar nicht als Ehe im Sinne des Art. 1 EuEheVO, wohl aber als aus einem Familienverhältnis stammend anzusehen sind.²² Zu Pflegeeltern besteht im Zweifel ein Familienverhältnis; die genetische Abstammung als solche begründet ein solches jedoch noch nicht.²³ Auch wenn ein Familienverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, muss weiterhin die Unterhaltspflicht auf diesem Verhältnis beruhen.²⁴

- 5 Durch die EuUnthVO soll zwar die Vereinfachung der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Unterhaltsberechtigten erreicht und die Position des Unterhaltsberechtigten gestärkt werden, die Verordnung gilt aber nach hM (→ EuGVVO Art. 1 Rn. 177) auch für Klagen des Unterhaltsschuldners. Neben der Abänderungsklage (Art. 8) werden auch negative Feststellungsklagen²⁵ vom Zuständigkeitsregime der Verordnung erfasst.²⁶ Auch Regressklagen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen gegen den Unterhaltsverpflichteten fallen in den Anwendungsbereich der VO.²⁷ Eine andere Frage ist jedoch, ob sich die öffentliche Einrichtung auf das forum actoris des Art. 3 berufen kann.²⁸

C. Zeitlicher Anwendungsbereich

- 6 Die Verordnung gilt seit 18.6.2011, siehe dazu Art. 76 und die Übergangsvorschriften in Art. 75.²⁹

D. Geographischer Anwendungsbereich (Art. 355 AEUV)

- 7 Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten.³⁰ Dänemark hat mit Schreiben vom 14.1.2009 nach Art. 3 II–VI des Abkommens vom 19.10.2005 die EuUnthVO als Änderung der EuGVVO in Kraft gesetzt.³¹ Im Verhältnis zu Dänemark gelten die Bestimmungen über das anwendbare Recht (Kap. III)

¹³ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 18 mwN.

¹⁴ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 21 mwN.

¹⁵ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 22 mwN.

¹⁶ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 27 mwN.

¹⁷ Zum Meinungsstand siehe Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 31 sowie Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 44.

¹⁸ EGMR 12.7.2001 – 25702/94, NJW 2003, 809 – K. u. T./Finnland.

¹⁹ Siehe dazu die Nachweise bei Conti, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa, 46 f.; Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 33.

²⁰ Enger Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 43, nach dessen Auffassung die bloße Zahlvaterschaft des biologischen Vaters nicht erfasst ist.

²¹ Bejahend Gruber IPRax 2010, 128 (130).

²² Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 36, 49.

²³ Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 49.

²⁴ Ausführlich Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 50.

²⁵ Hau FamRZ 2010, 516 (518); Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 34 und Art. 3 Rn. 13.

²⁶ Fucik in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 1 Rn. 4; Gruber IPRax 2010, 128 (131). Sa § 69 AUG, hierzu Hau in Prütting/Helms Anhang 3 zu § 110 FamFG: EuUnthVO Art. 3 Rn. 43.

²⁷ Erwgr. 14, Art. 2 I Ziff. 10, Art. 64 I; Hau FamRZ 2010, 516 (518); Martiny FamRZ 2014, 429 (432); Mankowski IPRax 2014, 249; ebenso zu Art. 1 EuGVVO EuGH FamRZ 2004, 513 = IPRax 2004, 240 (krit. Martiny IPRax 2004, 195 (203)) – Freistaat Bayern/Blijdenstein; aA Gruber IPRax 2010, 128 (137).

²⁸ Bejahend AG Stuttgart FamRZ 2014, 786 = IPRax 2014, 280 mAnm Mankowski IPRax 2014, 249 = NJW-RR 2014, 249; verneinend EuGH FamRZ 2004, 513; Hau in Prütting/Helms Anhang 3 zu § 110 FamFG: EuUnthVO Art. 3 Rn. 39 ff.

²⁹ Hierzu zB BGH 25.9.2019 – XII ZB 29/18, ECLI:DE:BGH:2019:250919BXII ZB29.18.0 = MDR 2019, 1532 = BeckRS 2019, 26890.

³⁰ Irland Erwgr. 46; VK Mitteilung vom 15.1.2009, ABl. 2009 L 149, 73. S. auch Art. 67 I lit. d, II lit. c, III lit. b BrexitAbk.

³¹ ABl. 2009 L 149, 80. Sa Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 52; Hau in Prütting/Helms Anhang 3 zu § 110 FamFG: EuUnthVO Art. 1 Rn. 9; Binder in Clavara/Garber, Die Rechtsstellung von wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich Benachteiligten im Zivilverfahren, 207; M. Lehmann GPR 2014, 343. Sa Spellenberg in Staudinger, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen I, Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 29.

und die Zusammenarbeit der zentralen Behörden (Kap. VII) nicht. Gemäß (des im Zeitpunkt zur Erlassung der EuUnthVO in Kraft stehenden) Art. 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls (Nr. 4) vom 2.10.1997 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nehmen das Vereinigte Königreich und Irland nicht an Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teil; die in diesem Bereich gefassten Maßnahmen sind daher für diese Mitgliedstaaten nicht bindend, sofern sie sich nicht freiwillig an einzelnen Maßnahmen beteiligen (s. dazu Art. 3 leg. cit.). Irland hat bereits vor dem Erlass der Verordnung erklärt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte (vgl. auch Erwgr. 46); das Vereinigte Königreich hat am 15.1.2009 eine entsprechende Erklärung abgegeben. Die Verordnung ist somit in den beiden genannten Staaten bzw. im Verhältnis zu diesen Staaten anwendbar. Dänemark hat die nach Art. 3 des Abkommens vom 19.10.2005 zwischen der EG und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestehende Möglichkeit, den Inhalt der an der EuGVVO vorgenommenen Änderungen anzuwenden, wahrgenommen und mit Erklärung vom 14.1.2009³² mitgeteilt, dass die EuUnthVO mit Ausnahme der Bestimmungen über das anwendbare Recht (Kap. III) und die Zusammenarbeit der Zentralen Behörde (Kap. VII) auch im Verhältnis zu Dänemark gelten soll.

E. Umsetzung in Deutschland

Da die EuUnthVO in einigen Fragen der Ergänzung durch innerstaatliche Bestimmungen bedarf, hat der deutsche Gesetzgeber das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts“ vom 23. Mai 2011³³ erlassen. Dessen Art. 1 bildet das „Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)“ vom 23. Mai 2011.³⁴

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Entscheidung“ eine von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Unterhaltssachen erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten. Für die Zwecke der Kapitel VII und VIII bezeichnet der Begriff „Entscheidung“ auch eine in einem Drittstaat erlassene Entscheidung in Unterhaltssachen;
2. „gerichtlicher Vergleich“ einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich in Unterhaltssachen;
3. „öffentliche Urkunde“
 - a) ein Schriftstück in Unterhaltssachen, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist; oder
 - b) eine mit einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung;
4. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist;
5. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde betrieben wird;
6. „ersuchender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VII übermittelt;
7. „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VII erhält;
8. „Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007“ einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend „Haager Übereinkommen von 2007“ genannt), soweit dieses Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Staat anwendbar ist;

³² ABl. 2009 L 149, 73.

³³ BGBl. 2011 I 898, berichtigt durch BGBl. 2011 I 2094 idF BGBl. 2015 I 2018.

³⁴ Zum AUG siehe Andrae NJW 2011, 2545; Heger/Selg FamRZ 2011, 1101; Hess/Spancken FPR 2013, 27; Niethammer-Jürgens FamRBint 2011, 60.

9. „Ursprungsgericht“ das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat;
 10. „berechtigte Person“ jede natürliche Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht;
 11. „verpflichtete Person“ jede natürliche Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss.

(2) Im Sinne dieser Verordnung schließt der Begriff „Gericht“ auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit in Unterhaltssachen ein, sofern diese Behörden ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör garantieren und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat,

- i) vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
 ii) eine mit einer Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit vergleichbare Rechtskraft und Wirksamkeit haben.

Die betreffenden Verwaltungsbehörden sind in Anhang X aufgelistet. Dieser Anhang wird auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 73 Absatz 2 erstellt und geändert.

(3) Im Sinne der Artikel 3, 4 und 6 tritt der Begriff „Wohnsitz“ in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff als Anknüpfungspunkt in Familiensachen verwenden, an die Stelle des Begriffs „Staatsangehörigkeit“.

Im Sinne des Artikels 6 gilt, dass Parteien, die ihren „Wohnsitz“ in verschiedenen Gebietseinheiten desselben Mitgliedstaats haben, ihren gemeinsamen „Wohnsitz“ in diesem Mitgliedstaat haben.

Kapitel II. Zuständigkeit

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Zuständig für Entscheidungen in Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten ist

- a) das Gericht des Ortes, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 b) das Gericht des Ortes, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 c) das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder
 d) das Gericht, das nach seinem Recht für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien.

A. Allgemeines

- 1 Art. 3 sieht ohne Rangordnung¹ vier Zuständigkeitsanknüpfungen vor, wodurch allerdings forum shopping Tür und Tor geöffnet wird.² Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist wie in Art. 3 EuEheVO bzw. Art. 8 EuEheVO³ unionsrechtlich autonom auszulegen. Eine Verweisung auf das nationale Recht findet nicht statt.⁴ Ob eine Person gleichzeitig mehrere gewöhnliche Aufenthalte haben kann, ist umstritten.⁵ Art. 3 lit. a–c sind Art. 2 I Brüssel I-VO bzw. Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO nachempfunden, sodass Lehre und Rechtsprechung zu den genannten Bestimmungen für die Auslegung des Art. 3 weiterhin von Bedeutung sind. Neu ist Art. 3 lit. d, der eine Annexzuständigkeit für Unterhaltsverfahren im Zusammenhang mit (Sorgerechts-)Verfahren im Sinne von Art. 1 II EuEheVO, Art. 2 Nr. 7 ff. EuEheVO eröffnet.⁶ Im Vergleich zu Art. 25 EuGVVO sind Gerichtsstandsvereinbarungen nur in engen Grenzen möglich, um den Unterhaltsgläubiger als besonders schutzwürdige Person nicht zu benachteiligen.⁷ Eine Streitgenossenzuständigkeit wie in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO ist zu

¹ EuGH 5.9.2019 – C-468/18, ECLI:EU:C:2019:666 = FamRZ 2019, 2001 – R/P.

² Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 11.

³ EuGH 2.4.2009 – C-523/07, FamRZ 2009, 843 = IPRax 2011, 76 mAnm Pirrung IPRax 2011, 50 – Fall A.

⁴ Hau FamRZ 2010, 516; Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 18 ff.

⁵ So Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 3 Rn. 22. AA Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 22.

⁶ Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 32.

⁷ Gruber IPRax 2010, 128 (133).

Recht nicht vorgesehen.⁸ Ebenso fehlt eine Kompetenzanknüpfung für die Widerklage nach dem Muster des Art. 8 Nr. 3 EuGVVO. Betrifft die Widerklage einen unterhaltsrechtlichen Streitgegenstand, ist zu prüfen, ob eine Zuständigkeit nach Art. 3 ff. gegeben ist. Bei anderen Widerklage-Streitgegenständen ist Art. 8 Nr. 3 EuGVVO entsprechend anzuwenden.⁹ Der Grundsatz der perpetuatio fori gilt – obwohl eine ausdrückliche Regelung fehlt – wie nach der EuGVVO.¹⁰

Der Wohnsitz (Art. 4, 62 EuGVVO) wird im Anwendungsbereich der Verordnung durch den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt.¹¹ Dadurch wird ein „Gleichklang“ mit den kollisionsrechtlichen Anknüpfungen (Art. 4 III HUP 2007) angestrebt.¹²

Die Verordnung regelt nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern darüber hinaus auch die örtliche Zuständigkeit.¹³ Die Zuständigkeitskonzentration beim Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts (§ 28 AUG) ist als gerichtsorganisatorische Maßnahme unionsrechtskonform.¹⁴ Der EuGH¹⁵ hat sich zur Unionsrechtskonformität der Zuständigkeitskonzentration in § 28 AUG angesichts der expliziten Zuständigkeitsnorm in Art. 3 lit. b skeptisch gezeigt. Diese stehe einer nationalen Regelung entgegen, die eine gerichtliche Zuständigkeitskonzentration für grenzüberschreitende Unterhaltssachen bei dem für den Sitz des Rechtsmittelgerichts zuständigen erstinstanzlichen Gericht begründet, es sei denn, diese Regelung trägt zur Verwirklichung des Ziels einer ordnungsgemäßen Rechtspflege bei und schützt die Interessen der Unterhaltsberechtigten, indem sie zugleich eine effektive Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen begünstigt, was zu prüfen jedoch Sache der nationalen Gerichte ist.¹⁶

Im Unterschied zur EuGVVO werden die Auffangzuständigkeiten (Art. 6 und 7) bei Drittstaatenbezug explizit geregelt; dadurch werden Rechtsschutzlücken vermieden. Art. 4 ff. gelten auch für Stufenklagen (§ 254 ZPO).¹⁷

Die Wahlmöglichkeiten des Unterhaltsschuldners für Abänderungsverfahren werden durch Art. 8 eingeschränkt, der eine perpetuatio jurisdictionis für das Abänderungsverfahren vorsieht.¹⁸ Es besteht jedoch keine Annexzuständigkeit; vielmehr ist die internationale Zuständigkeit für Abänderungsverfahren nach Art. 3 ff. selbständig zu prüfen.¹⁹

Strittig ist, ob das Zuständigkeitsregime der Verordnung auch für reine Inlandsfälle gilt. Dagegen kann Erwgr. 45 angeführt werden und die möglicherweise fehlende Zuständigkeit der Europäischen Union, deren Kompetenz gemäß Art. 81 AEUV sich nach herrschender Ansicht auf die Regelung grenzüberschreitender Sachverhalte beschränkt.²⁰ Art. 3 wolle nur die Drittstaatenbezüge miteinbeziehen, nicht jedoch in reinen Inlandsfällen die nationalen Regeln über die örtliche Zuständigkeit verdrängen.

Soweit die EuUnthVO (zB in Art. 4 I lit. b und Art. 6) auf die Staatsangehörigkeit der Parteien (Art. 3, 6, 7 EuEheVO) abstellt, genügt auch eine nicht effektive des jeweiligen Gerichtsstaates.²¹

Im Unterschied zu Art. 6 EuGVVO und Art. 6 und 7 EuEheVO ist eine partielle Weiteranwendung des nationalen Zuständigkeitsrecht ausgeschlossen, weil bei Drittstaatenbezügen Art. 6 und 7 eine lückenlose unionsrechtliche Regelung vorsehen, Erwgr. 15.²²

Auch der Unterhaltsschuldner kann sich auf die vier Gerichtsstände des Art. 3 berufen.²³ Alle anderen könnten nur am fori rei der berechtigten Person klagen (Art. 3 lit. a). Die Frage, ob eine

⁸ Krit. *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 13.

⁹ *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Vor Art. 3 Rn. 10; *Geimer* in Zöllner EuUnthVO Art. 3 Rn. 1; *AA Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 5: keine planwidrige Regelungslücke.

¹⁰ *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 3 Rn. 12; *Gruber* IPRax 2010, 128 (133). Krit. *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 13.

¹¹ *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 17.

¹² *Gruber* IPRax 2010, 128 (132); *Andrae* GPR 2010, 196 (199). – Zum „unrechtmäßigen“ gewöhnlichen Aufenthalt nach Kindesentführung *M.-P. Weller/Schulz* IPRax 2015, 176.

¹³ *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 1. Sa § 26 AUG.

¹⁴ Amtl. Begr. sa Frankfurt a. M. NJW 2012, 2363 = FamRZ 2012, 1508 = FamRBint 2012, 58 mAnm *Motzer* = IPRspr. 2011 Nr. 248; OLG Stuttgart FamRZ 2013, 559. AA OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 583.

¹⁵ EuGH 18.12.2014 – verb. Rs. C-400/13 und C-408/13, FamRZ 2015, 639 mAnm *C. Mayer – Sanders* und *Huber*.

¹⁶ Zu Recht kritisch *Kohler/Pintens* FamRZ 2015, 1537 (1541). Siehe auch *Dimmler* FamRB 2015, 48.

¹⁷ *Geimer* in Zöllner EuUnthVO Art. 3 Rn. 4; BGH MDR 2013, 867 = NJW, 2013, 2597.

¹⁸ *Gruber* IPRax 2010, 128 (135).

¹⁹ OLG Stuttgart FamRZ 2013, 55 (56); OLG Koblenz NJW-RR 2015, 201. Vgl. auch EuGH 15.2.2017 – C-499/15, NJW 2017, 2013 – W, V/X.

²⁰ Für teleologische Reduktion *Gruber* IPRax 2010, 128 (133); *Binder* in Clavara/Garber, Die Rechtsstellung von wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich Benachteiligten im Zivilverfahren, 209; *Conti*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa, 90; *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 3 Rn. 7 ff.; *Dörner* in HK-ZPO EuUnthVO Art. 3 Rn. 2.

²¹ U. P. *Gruber* IPRax 2010, 128 (133 Fn. 61) unter Hinweis auf EuGH 16.7.2009 – C-168/08, ECLI:EU:C:2009:474 – Hadadi.

²² *Geimer* in Zöllner EuUnthVO Art. 3 Rn. 6; *Gruber* IPRax 2010, 128 (134).

²³ AA *Dörner* in HK-ZPO EuUnthVO Art. 3 Rn. 5: nur der berechtigten Person.

öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die an einen Unterhaltsberechtigten Leistungen der Sozialhilfe erbracht hat, sich auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nach Art. 3 lit. b EuUnthVO berufen kann, wenn sie den aufgrund der Sozialhilfegewährung im Wege der Legalzession auf sie übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen als Regress geltend macht, hat der BGH dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.²⁴

B. Annexzuständigkeit (Art. 3 lit. c)

- 10 Auch das für Statussachen zuständige Gericht kann nebenher über den Unterhalt entscheiden (vorausgesetzt, dies ist im nationalen Verfahrensrecht [einschließlich internationaler Abkommen] möglich). Ergibt sich allerdings die Zuständigkeit für die Statussache (die diese EuUnthVO nicht regelt, sondern allenfalls voraussetzen kann) ausschließlich aus der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, so steht dieser Gerichtsstand nicht auch für Unterhaltssachen offen. Der Begriff der „Nebensache“ wird unionseinheitlich autonom bestimmt.²⁵

C. Annexzuständigkeit (Art. 3 lit. d)

- 11 Ist in einem Mitgliedstaat ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand, dh eine Ehesache (Scheidung oder Trennung), anhängig und in einem anderen Mitgliedstaat ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung, dann scheidet eine Annexzuständigkeit nach Art. 3 lit. c aus. Für den Antrag auf Unterhalt für minderjährige Kinder der Eheleute kommt dann nur die Annexzuständigkeit nach Art. 3 lit. d in Betracht.²⁶
- 12 Bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung werden nicht nur solche Verfahren, deren Zuständigkeiten sich aus Art. 8 ff. EuEheVO ergeben, erfasst, sondern auch solche, deren Zuständigkeit auf dem KSÜ bzw. auf den §§ 99, 100, 104 FamFG beruht, sofern sich die internationale Zuständigkeit nicht ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten stützt, vgl. § 104 I Nr. 1 FamFG.²⁷

D. Rechtsnachfolger

- 13 Im Hinblick auf Art. 2 Nr. 10 ist strittig, ob das forum actoris auch Rechtsnachfolgern (→ EuGVVO Einl. Rn. 84 sowie → EuGVVO Art. 17 Rn. 55) offenstehen.²⁸

E. Verdrängung des nationalen Zuständigkeitsrechts

- 14 Im Unterschied zum Anwendungsbereich der EuGVVO und der EuEheVO (siehe hier Art. 6 I EuGVVO und Art. 7 EuEheVO) wird das nationale Zuständigkeitsrecht zur Gänze verdrängt. Auch eine wie immer geartete „subsidiäre“ Anwendung ist nicht zulässig.²⁹

Art. 4 Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) Die Parteien können vereinbaren, dass das folgende Gericht oder die folgenden Gerichte eines Mitgliedstaats zur Beilegung von zwischen ihnen bereits entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten betreffend Unterhaltungspflichten zuständig ist bzw. sind:

- a) ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

²⁴ BGH BeckRS 2019, 13125.

²⁵ EuGH 16.7.2015 – C-184/14, NJW 2015, 3021 mAnm Reuß – A./B. Hierzu Kohler/Pintens FamRZ 2015, 1537 (1541).

²⁶ EuGH 16.7.2015 – C-184/14, NJW 2015, 3021 mAnm Reuß – A./B. Hierzu Kohler/Pintens FamRZ 2015, 1537 (1541). Zu der genannten Bestimmung siehe auch EuGH 15.2.2017 – C-499/15, NJW 2017, 2013 – W, V/X.

²⁷ Dörner in HK-ZPO EuUnthVO Art. 3 Rn. 11.

²⁸ Verneinend Fucik in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 3 Rn. 4; großzügig Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 3 Rn. 43 ff. Sa Binder in Clavara/Garber, Die Rechtsstellung von wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich Benachteiligten im Zivilverfahren, 212. Bejahend AG Stuttgart NJW-RR 2014, 70 = FamRZ 2014, 786 = IPRax 2014, 280: Auf die Fora des Art. 4, insbesondere am gewöhnlichen Aufenthalt des Gläubigers können sich auch öffentliche Einrichtungen (Art. 64) berufen, unabhängig davon, ob es sich um zurückabgetretene oder originäre Ansprüche handelt. Überholt sei EuGH 15.1.2004 – C-433/01, NJW 2004, 1439 = IPRax 2004, 240 mAnm Martiny IPRax 2004, 195 = EuZW 2004, 277 mAnm Neu EuZW 2004, 278 = JZ 2004, 407 mAnm Schlosser = ZZPInt 9 (2004), 155 mAnm Rauscher – Freistaat Bayern/Jan Blijdenstein. Sa Mankowski IPRax 2014, 249.

²⁹ Geimer in Zöllner EuUnthVO Art. 3 Rn. 14; OLG Stuttgart FamRZ 2013, 55 (56); Fucik in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 2 Rn. 14. Ausnahme: Art. 14.

- b) ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt;
- c) hinsichtlich Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten
 - i) das Gericht, das für Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder früheren Ehegatten in Ehesachen zuständig ist, oder
 - ii) ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Die in den Buchstaben a, b oder c genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts erfüllt sein.

Die durch Vereinbarung festgelegte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

(2) Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform.

(3) Dieser Artikel gilt nicht bei einer Streitigkeit über eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Haben die Parteien vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Staates, der dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ (nachstehend „Übereinkommen von Lugano“ genannt) angehört und bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, ausschließlich zuständig sein soll bzw. sollen, so ist dieses Übereinkommen anwendbar, außer für Streitigkeiten nach Absatz 3.

A. Ratio legis

Im Hinblick auf eine größere Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Eigenständigkeit der Vertragsparteien soll es nach Erwgr. 19 den Parteien ermöglicht werden, den Gerichtsstand anhand bestimmter Anknüpfungspunkte einvernehmlich zu bestimmen. Die Wahl des Forums ist im Vergleich zu Art. 25 EuGVVO erheblich begrenzt. Die Parteien können nur die Zuständigkeit folgender Gerichte vereinbaren: (1) das Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; (2) das Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt und (3) hinsichtlich Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten das Gericht, das für Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder früheren Ehegatten in Ehesachen zuständig ist, oder ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Wählbar nach Art. 4 I lit. b ist bei Doppelstaaten auch der Staat, dessen Staatsangehörigkeit nicht die effektive ist.² Fraglich ist, ob auch die Gerichte in Nichtmitgliedstaaten prorogiert werden können, was wohl zu verneinen ist. Art. 4 enthält keine entsprechende Regelung. Zudem ist die Zuständigkeitsordnung der Verordnung abschließend, nationales Recht wird in toto verdrängt, Erwgr. 15.³

B. Wirksamkeit und Zustandekommen der Zuständigkeitsvereinbarung

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss schriftlich geschlossen werden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, erfüllen die Schriftform. Es gilt einheitlich (ungeschriebenes) europäisches Unionsrecht; Geschäftsfähigkeit und Fragen der Stellvertretung etc. sind – anders als nach Art. 25 EuGVVO – jedoch nach dem IPR der lex fori zu bestimmen.⁴

Nach Art. 4 III ist die Wahl des Gerichtsstands bei Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgeschlossen. Die Einschränkung dient dem Schutz der als besonders schutzwürdig angesehenen Person. Die Bestimmung ist nicht erweiternd anwendbar auf geschäftsunfähige Erwachsene;⁵ es kommt darauf an, ob der gesetzliche Vertreter wirksam kontrahiert hat.⁶ Es gibt keine allgemeine Missbrauchskontrolle über die Festlegungen des Art. 4 hinaus.⁷

¹ [Amtl. Anm.:] ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

² Dörner in HK-ZPO EuUnthVO Art. 4 Rn. 5.

³ Für Anwendung des Art. 4 auch zu Gunsten von Gerichten von Nicht-Mitgliedstaaten Kohler/Pintens FamRZ 2010, 1530.

⁴ Dörner in HK-ZPO EuUnthVO Art. 4 Rn. 10.

⁵ Gruber IPRax 2010, 133.

⁶ Fück in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 4 Rn. 7; Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 4 Rn. 22.

⁷ AA Andrae in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 4 Rn. 55.

Art. 5 Durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen.

- 1 Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 26 Rn. 1 ff.¹

Art. 6 Auffängzuständigkeit

Ergibt sich weder eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4 und 5 noch eine Zuständigkeit eines Gerichts eines Staates, der dem Übereinkommen von Lugano angehört und der kein Mitgliedstaat ist, gemäß der Bestimmungen dieses Übereinkommens, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien zuständig.

A. Allgemeines

- 1 Die EuUnthVO beansprucht – im Unterschied zur EuGVVO (Art. 6 EuGVVO) und zur EuEheVO (Art. 7 EuEheVO) – universelle Geltung, dh das nationale Zuständigkeitsrecht wird zur Gänze verdrängt (Erwgr. 15). Art. 6 und 7 sehen weitere Zuständigkeitsanknüpfungspunkte vor, wenn solche nach Art. 3–5 ins Leere gehen. Auch insoweit ist die (subsidiäre) Anwendung nationalen Kompetenzrechts in toto ausgeschlossen.¹

B. Gemeinsame Staatsangehörigkeit der Parteien

- 2 Auch eine nicht effektive Staatsangehörigkeit genügt, um ein Forum nach Art. 6 zu eröffnen.² Hat der prozessführungsberechtigte Elternteil keine Staatsangehörigkeit oder eine andere als das Kind, dessen Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, so genügt es, wenn das Kind und der unterhaltsverpflichtete Elternteil die gleiche Staatsangehörigkeit haben.³
- 3 Die örtliche Zuständigkeit wird in der Verordnung nicht geregelt, sodass nationales Recht zur Anwendung gelangt. In Deutschland regelt die örtliche Zuständigkeit § 27 AUG: Wenn deutsche Gerichte nach Art. 6 oder Art. 7 international zuständig sind, entscheidet das Amtsgericht, das für den Sitz desjenigen Oberlandesgerichts zuständig ist, in dessen Bezirk die Beteiligten ihren letzten inländischen gemeinsamen Wohnsitz hatten oder an den der ausreichende Bezug zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 7 angeknüpft werden kann. § 28 I 2 AUG ist entsprechend anzuwenden. Ergibt sich keine örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nach § 28 I 1 oder 2 AUG, so ist das Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin örtlich zuständig.

Art. 7 Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats gemäß der Artikel 3, 4, 5 und 6, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Der Rechtsstreit muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

¹ Sa EuGH 20.9.2018 – C-214/17, NJW 2018, 3433 – Mölk/Mölk sowie EuGH 5.9.2019 – C-468/18, ECLI: EU:C:2019:666 = FamRZ 2019, 2001 – R./P.

² OLG Koblenz FamRZ 2015, 268; Gruber IPRax 2010, 134; Fucik in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 6 Rn. 4.

³ Dörner in HK-ZPO EuUnthVO Art. 6 Rn. 2.

⁴ Fucik in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 6 Rn. 2, AA Reuß in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 6 Rn. 6. Hausmann FS Hailbronner, 2013, 429 (437) konstatiert Verstoß gegen Art. 18 I AEUV im Verhältnis zu gemischt-nationalen Ehepaaren.

Die Bestimmung soll eine Rechtsschutzverweigerung verhindern, Erwgr. 16. Bereits aus Art. 6 I 1 EMRK und Art. 47 II GRCh folgt, dass der Justizgewährungsanspruch auch in Extremsituationen gewährleistet sein muss.¹ Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 AUG.

Zu beachten ist, dass die Eröffnung einer Notzuständigkeit nur ultima ratio sein kann. Es genügt 2 nicht, dass bloße Unannehmlichkeiten bzw. Kompliziertheiten der Justiz in dem an sich international zuständigen Staat bestehen, um auf Art. 7 auszuweichen.²

Beispiel: Geringe Unterhaltsbemessungspraxis oder langsame bzw. aufwendige Verfahren genügen nicht; ebenso idR die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, sofern diese nicht willkürlich erscheint.³

Es muss ein ausreichender Bezug zum Gerichtsstaat bestehen (Erwgr. 16); in diesem Fall ist eine 3 restriktive Auslegung erforderlich, um das wohl austarierte Kompetenzsystem der Verordnung nicht mit wohlklingenden (aber in praxi willkürlich gehandhabten) Generalklauseln zu unterminieren.⁴ Ein Nahebezug stellt nach Erwgr. 16 die Staatsangehörigkeit einer der Parteien dar. Die Bejahung einer Notzuständigkeit bloß aufgrund der Staatsangehörigkeit (Erwgr. 16 aE) hält *Hausmann*⁵ für unvereinbar mit Art. 18 I AEUV.

Art. 8 Verfahrensbegrenzung

(1) Ist eine Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen, solange die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

- a) wenn die gerichtliche Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 4 zwischen den Parteien festgelegt wurde;
- b) wenn die berechnigte Person sich aufgrund von Artikel 5 der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats unterworfen hat;
- c) wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt; oder
- d) wenn die im Ursprungsstaat, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.

Dem Vorbild des Art. 18 HÜÜ nachgebildet sieht auch die EuUnthVO für Abänderungsfragen vor, 1 dass über diese möglichst vom selben Gericht entschieden werden soll, von dem der ursprüngliche Titel stammt. Dies geschieht durch eine Art „negativen Gerichtsstand“. Die Forumsbegrenzung in Art. 8 dient der Verfahrenskonzentration im Interesse des Berechnigten und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Unterhaltsjurisdiktion.¹ Art. 8 erfasst alle Anträge auf Erhöhung, Herabsetzung oder Beendigung/Erlöschen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs (Art. 1), und zwar nicht nur Abänderungsverfahren (§ 323 ZPO, §§ 238 ff. FamFG), sondern auch Vollstreckungsabwehranträge (§ 767 ZPO, § 66 AUG).² Die Bestimmung ist gemäß Art. 10 von Amts wegen zu prüfen, sofern keine vorbehaltlose Einlassung (Art. 5) erfolgt ist. Jedoch trifft die Beweislast für die Begrenzungsvoraussetzungen des Art. 8 denjenigen, der sich darauf beruft.³

Weltreise, Gast(schul)jahr im Ausland und sonstige Formen moderner vorübergehender Mobilität 2 führen zu keiner Unterbrechung.⁴

¹ Geimer, Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile, 1966, 56 Fn. 142.

² Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 7 Rn. 2.

³ Gegen forum shopping by tort auch *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 7 Rn. 2.

⁴ *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 7 Rn. 4; *Geimer* in Zöller EuUnthVO Art. 7 Rn. 3.

⁵ *Hausmann* FS Hailbronner, 2013, 429 (438).

¹ *Beaumont* RabelsZ 73 (2009), 509 (536); *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 8 Rn. 4.

² *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 8 Rn. 4; *Geimer* in Zöller EuUnthVO Art. 8 Rn. 2; *M. Weber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 6.217. Das AG Köln hat die Frage, ob der Anwendungsbereich der EuUnthVO in diesem Fall eröffnet ist, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt; siehe AG Köln NZFam 2019, 23 mAnm *Althammer/Voges*.

³ *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UnthVO Art. 8 Rn. 18; *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 8 Rn. 5.

⁴ *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 8 Rn. 2. AA *Gruber* IPRax 2010, 135; *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UnthVO Art. 8 Rn. 7: „ununterbrochen“.

Art. 9 Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken, oder
- b) falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

- 1 Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 32 Rn. 1 ff.

Art. 10 Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

- 1 Vgl. Art. 28 EuGVVO und Art. 17 EuEheVO. Eine Prüfung von Amts wegen ist aber nur dann möglich, wenn keine vorbehaltlose Einlassung (Art. 5) vorliegt. Eine a-limine-Abweisung wegen internationaler Unzuständigkeit ist jedenfalls unzulässig. Vielmehr ist dem Gegner die Gelegenheit zu geben, sich gemäß Art. 5 einzulassen und damit die internationale Unzuständigkeit zu heilen.¹

Art. 11 Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich ein Beklagter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Anstelle des Absatzes 1 dieses Artikels findet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zuzustellen war.

(3) Sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Art. 12 Rechtshängigkeit

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

(2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

- 1 Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 29 Rn. 1 ff.

Art. 13 Aussetzung wegen Sachzusammenhang

(1) Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

¹ *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 10 Rn. 6; *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 10 Rn. 1.

(2) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.

(3) Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 30 Rn. 1 ff.

1

Art. 14 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 35 Rn. 1 ff.

1

Kapitel III. Anwendbares Recht

Art. 15 Bestimmung des anwendbaren Rechts

Das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend „Haager Protokoll von 2007“ genannt) gebunden sind, nach jenem Protokoll.

Die Verordnung sieht keine eigenständiges Kollisionsrecht vor, sondern verweist auf das Haager 1 Protokoll (HUP 2007) für alle ab 18.6.2011 eingeleiteten Verfahren. Dies gilt auch für frühere Unterhaltszeiträume, Art. 75 I. Vertragsstaaten des HUP 2007 sind die Europäische Union (außer Dänemark und dem Vereinigten Königreich), Brasilien, Kasachstan, Serbien und die Ukraine.¹

Kapitel IV. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen

Art. 16 Geltungsbereich dieses Kapitels

(1) Dieses Kapitel regelt die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung der unter diese Verordnung fallenden Entscheidungen.

(2) Abschnitt 1 gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind.

(3) Abschnitt 2 gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind.

(4) Abschnitt 3 gilt für alle Entscheidungen.

Die EuUnthVO sieht ein Anerkennungsregime vor, das von dem in anderen Verordnungen geregelten 1 Anerkennungsregime abweicht. Es findet zwar *keine kollisionsrechtliche Kontrolle* statt, doch werden Mitgliedstaaten, für die nicht das vereinheitlichte Kollisionsrecht des Haager Protokolls gilt (Vereinigtes Königreich und Dänemark), anders behandelt als die anderen.¹ Die aus diesen Mitgliedstaaten stammenden Unterhaltstitel sind nicht ohne weiteres europaweit vollstreckbar. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 17) kommt für sie nicht in Betracht. Diese bedürfen wie bisher der Vollstreckbarerklärung nach Art. 26 ff. Man spricht von einem „zweispurigen System“.² Die Differenzierung zwischen Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, deren Gerichte bzw. Behörden an das HUP 2007

¹ Nicht mehr anzuwenden nunmehr Art. 17b I 2 EGBGB und Art. 18 EGBGB, Wagner NJW 2012, 1333 (1335); Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 15 Rn. 12 ff. mwN.

² Krit Kohler/Pintens FamRZ 2010, 1529 (1530).

³ Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 16 Rn. 5; Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 16 Rn. 2: „Zwei-Korridor-System“.

EuUnthVO Art. 17 Abschnitt 1. In einem MS, der durch d. Haager Protokoll gebunden ist

gebunden sind, und Entscheidungen aus Staaten, in denen das HUP 2007 keine Anwendung findet, war nicht zwingend;³ eine Vollstreckung ohne Exequaturverfahren wäre auch ohne Anwendung vereinheitlichten Kollisionsrechts möglich. Das Vorgehen entspricht allerdings den Vorgaben des Stockholmer Programms,⁴ nach dem die Abschaffung des Exequaturverfahrens ua die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen voraussetzt (vgl. auch Erwgr. 24). Haben die Gerichte der einzelnen Staaten dieselben Kollisionsnormen anzuwenden, besteht nämlich – verglichen mit jenen Fällen, in denen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Kollisionsnormen gelten – im weitaus geringeren Ausmaß die Gefahr des forum shopping. Um den Anreiz zum forum shopping zu beschränken, müssen Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, deren Gerichte nicht das für alle anderen Mitgliedstaaten geltende einheitliche Kollisionsrecht anwenden, vor ihrer Vollstreckung für vollstreckbar erklärt werden.

Abschnitt 1. In einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen

Art. 17 Abschaffung des Exequaturverfahrens

(1) Eine in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

(2) Eine in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidung, die in diesem Staat vollstreckbar ist, ist in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

- 1 Für Entscheidungen (Art. 2 I Nr. 1, II) und sonstige Vollstreckungstitel aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll gebunden sind, also alle EU-Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreich und Dänemarks (für diese gelten die Art. 23 ff.), wurde mit Wirkung ab 18.6.2019¹ das Exequaturverfahren abgeschafft.² Zudem werden die Wirkungen solcher Entscheidungen ohne weitere Nachprüfung auf den Anerkennungsstaat erstreckt. Jegliche Kontrolle im Vollstreckungsmitgliedstaat, insbesondere die Überprüfung der Vereinbarkeit der ausländischen Entscheidung mit dem ordre public,³ entfällt. Auch die Frage, ob die Gerichte des Staats, die die Entscheidung erlassen haben, die in der EuUnthVO normierten Zuständigkeitsbestimmungen bzw. die Kollisionsnormen richtig angewandt haben, darf im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht geprüft werden.⁴ Im Unterschied zum Anwendungsbereich der EuVTVO wird auch die Einhaltung von bestimmten Mindeststandards nicht geprüft.⁵ Das Vereinigte Königreich und Dänemark müssen Entscheidungen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten nach Art. 17 ff. anerkennen und vollstrecken.⁶

Das HUP 2007 findet nach bisheriger OLG-Rechtsprechung nicht auf Unterhaltsansprüche Anwendung, die für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls, also zum 18.6.2011, verlangt werden. Deshalb sei das Exequaturverfahren nach Art. 23 ff. weiterhin für bis zum 18.6.2011 entstandene Unterhaltsansprüche anzuwenden. Nur für Ansprüche, die danach entstanden sind oder noch entstehen, entfalle das Exequaturverfahren.⁷ Diese Auffassung ist nicht zu-

³ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 16 Rn. 4.

⁴ ABL 2010 C 115, 1.

¹ Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Einleitung des Verfahrens (Art. 75 I); hierzu zB BGH 25.9.2019 – XII ZB 29/18, ECLI:DE:BGH:2019:250919BXII ZB29.18.0 = MDR 1019, 1532 = BeckRS 2019, 26890: Für die Einleitung des Verfahrens ist hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Titels auf die Maßnahme abzustellen, die das Verfahren auf Erlass des zu vollstreckenden Titels in Gang gesetzt hat. Ist der Titel nach dem Recht des Ursprungsstaates nur auf Antrag zu errichten, kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an (Rn. 10 des Urteils). Dass das Verfahren (hier: Verfahren auf Sicherung des Kindesunterhalts während des Scheidungsverfahrens nach polnischem Recht) im notwendigen Verbund mit der Scheidungssache steht, steht seiner Eigenständigkeit jedenfalls dann nicht entgegen, wenn es auf Errichtung eines selbständigen Vollstreckungstitels gerichtet ist, der sich auf einen vom Gegenstand der Hauptsache verschiedenen Streitgegenstand bezieht (Rn. 14 des Urteils).

² Eine Vollstreckbarerklärung ist nicht nur nicht erforderlich, sondern auch nach Auffassung des BGH unzulässig, BGH 25.9.2019 – XII ZB 29/18, ECLI:DE:BGH:2019:250919BXII ZB29.18.0 = MDR 2019, 1532 = BeckRS 2019, 26890.

³ Zur Frage der Vereinbarkeit mit Art. 6 I EMRK und Art. 47 II GRCh Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 17 Rn. 18 ff. und zu den Schutzmechanismen im Ursprungsstaat (Art. 19) und im Vollstreckungsstaat (Art. 21). Sa auch zur EuVTVO BGH BGHZ 201, 22 = NJW 2014, 2363 = EuZW 2014, 557; hierzu Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2015, 1 (22).

⁴ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 17 Rn. 9.

⁵ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 17 Rn. 9.

⁶ Mankowski SchiedsVZ 2014, 209 (215).

⁷ OLG München FamRZ 2012, 1509; OLG Köln FamRZ 2012, 1509; OLG Stuttgart FamRZ 2012, 1510; OLG München FamRZ 2012, 1512. Sa → Art. 15 Rn. 2 und OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 331 = FamRZ 2012, 660 = IPRspr. 2011 Nr. 272; OLG Bremen FamRZ 2013, 224.

treffend.⁸ Das alte Kollisionsrecht gilt nämlich nur für Verfahren, die bis zum 17.6.2011 eingeleitet wurden, für alle ab 18.6.2011 begonnenen Verfahren kommt dagegen das neue IPR des HUP (ohne Art. 22) zur Anwendung, auch wenn für einen früheren Zeitraum Unterhalt verlangt wird. Daher ist Art. 17 einschlägig.⁹

Obwohl das Anerkennungs- und Vollstreckungsregime der EuUnthVO primär die Durchsetzung 2 der Unterhaltsansprüche der Berechtigten (Art. 2 I Nr. 10) erleichtern soll, werden auch – wie sich aus der weiten Legaldefinition in Art. 2 I Nr. 1 ergibt – Entscheidungen erfasst, die den Unterhalt verneinen bzw. sonst für den (vermeintlichen) Unterhaltsschuldner günstig sind, zB Kostenerstattungstitel gegen den unterlegenen (angeblichen) Unterhaltsberechtigten.¹⁰

Im Unterschied zur EuVTVO (→ EuVTVO Art. 1 ff.) muss der Antragsteller im Anwendungs- 3 bereich des Art. 17 (Titel aus einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll gebunden ist) das Unterhaltsurteil bzw. den sonstigen Vollstreckungstitel (Art. 48) nicht „bestätigen“ lassen, vielmehr ist der Titel per se europaweit vollstreckbar. Eine erneute Überprüfung bestimmter Mindeststandards, wie dies in Art. 6 EuVTVO vorgesehen ist, findet im Ursprungsmitgliedstaat nicht statt.¹¹

Um sich gegen die drohende Vollstreckung zu wehren, muss der Schuldner im Ursprungsmitglied- 4 staat einen Rechtsbehelf einlegen. Im Ursprungsmitgliedstaat stehen ihm alle nach der innerstaatlichen Rechtsordnung dieses Staats bestehenden Rechtsbehelfe, die in Art. 19 normierten Rechtsbehelfe sowie ein Rechtsbehelf gegen die Ausstellung des Formblatts I zur Verfügung.

Daneben kann der Schuldner im Vollstreckungsstaat Einwendungen geltend machen, die das dortige 5 Recht vorsieht, Art. 21 I. In Deutschland sind etwa solche nach §§ 765a–767, 775, 776 und 793 ZPO möglich.¹² Weiterhin kann auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung ganz oder teilweise wegen Verfristung (Verjährung), Art. 21 II UAbs. 1, oder wegen Unvereinbarkeit mit einem anderen Titel in der gleichen Sache, Art. 21 II UAbs. 2, verweigert werden. Alle weiteren Einwendungen, insbesondere eine etwaige ordre public-Widrigkeit (Art. 45 I lit. a EuGVVO), können nicht erhoben werden.¹³

Die Zwangsvollstreckung in Deutschland erfolgt nach deutschem Recht (Art. 41). Das Vollstre- 6 ckungsorgan hat zu prüfen, ob sämtliche nach der EuUnthVO für die Vollstreckung erforderlichen Unterlagen vorliegen, wie nach Art. 20 I lit. b der Auszug aus der Entscheidung bzw. dem sonstigen Vollstreckungstitel (Art. 48) gemäß Formblatt Anhang I.

Dieser Bestätigung kommt die gleiche Bedeutung der Bescheinigung nach Art. 42 I lit. b EuGVVO 7 zu, da ihre Vorlage eine zwingende Voraussetzung für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ist; sie hat ähnlich wie die deutsche Vollstreckungsklausel die Funktion, den Bestand und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung zu dokumentieren. Grundlage der Vollstreckung in Deutschland ist in den Fällen des Art. 17 daher der ausländische Titel in Verbindung mit dem Formblatt Anhang I.

Als sanktionslosen Wunsch sieht § 30 II AUG vor, dass der Auszug mit dem zu vollstreckenden Titel 8 untrennbar verbunden sein soll. Die EuUnthVO schreibt aber eine solche Verbindung nicht vor. Das Vollstreckungsorgan darf die Vollstreckung aus diesem Grund nicht verweigern.¹⁴

Art. 18 Sicherungsmaßnahmen

Eine vollstreckbare Entscheidung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.

Art. 18 ermöglicht dem Gläubiger, im Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund einer – zumindest vor- 1 läufig – vollstreckbaren Entscheidung vorläufige Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen. Eine im Ursprungsmitgliedstaat (vorläufig) vollstreckbare Entscheidung schließt daher ex lege die Befugnis ein, die im Vollstreckungsmitgliedstaat vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu beantragen. Dadurch kann verhindert werden, dass der Schuldner die spätere Zwangsvollstreckung vereitelt, indem er über seine Vermögenswerte zum Nachteil des Gläubigers verfügt. Die ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach unionsrechtlich autonome – dh für alle Mitgliedstaaten einheitliche – Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung zu erlassen sind, wurde mangels Kompatibilität mit dem Vollstreckungs-

⁸ Coester-Waltjen IPRax 2012, 528 (529).

⁹ Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 17 Rn. 1; Sa OLG Koblenz NJOZ 2013, 1082. Vor dem 18.6.2011 ergangene Unterhaltsentscheidungen bedürfen nach Art. 75 II der Vollstreckbarerklärung (Art. 26 ff.), auch wenn sie Unterhaltsansprüche nach diesem Datum betreffen, OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 864; OLG Nürnberg FamRZ 2015, 355.

¹⁰ Art. 2 I Nr. 1, *Fucik* in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuUVO Art. 17 Rn. 3; *Gruber* IPRax 2010, 128 (136); *Dörner* in HK-ZPO EuUnthVO Vor Art. 17 Rn. 2; *Garber* in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 17 Rn. 14; sa *Borrás/Degeling*, Bericht zum Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 (Art. 19), Rapport explicatif Rn. 437.

¹¹ *Conti*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Europa, 158; *Garber* in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 17 Rn. 2, 9. Sa *Andrae* NJW 2011, 2545 (2547).

¹² *Dörner* in HK-ZPO EuUnthVO Art. 17 Rn. 5.

¹³ BGH BGHZ 201, 22 = NJW 2014, 2363 = EuZW 2014, 557; hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2015, 1 (22). Sa → EuVTVO Art. 21 Rn. 8.

¹⁴ Amtliche Begründung zum AUG.

EuUnthVO Art. 19 Abschnitt 1. In einem MS, der durch d. Haager Protokoll gebunden ist

recht der einzelnen Mitgliedstaaten nicht umgesetzt. Zu den Sicherungsmaßnahmen nach deutschem Recht zählen der persönliche und dingliche Arrest (§§ 111 Nr. 8, 112 Nr. 1, 119 II FamFG iVm §§ 916 ff. ZPO)¹ und die einstweilige Anordnung (§§ 111 Nr. 8, 112 Nr. 1, 119 I, 49 ff., 246 ff. FamFG), nicht jedoch die einstweilige Verfügung (§ 935 ZPO).²

Art. 19 Recht auf Nachprüfung

(1) Ein Antragsgegner, der sich im Ursprungsmitgliedstaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat, hat das Recht, eine Nachprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats zu beantragen, wenn

- a) ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder
- b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben,

es sei denn, er hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

(2) Die Frist für den Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt der Entscheidung tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise dessen Verfügung entzogen wurden. Der Antragsgegner wird unverzüglich tätig, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von 45 Tagen. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

(3) Weist das Gericht den Antrag auf Nachprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Nachprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt die Entscheidung in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Nachprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so wird die Entscheidung für nichtig erklärt. Die berechnete Person verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus der Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, noch das Recht, im ursprünglichen Verfahren möglicherweise zuerkannte Unterhaltsansprüche rückwirkend geltend zu machen.

A. Allgemeines

- 1 Art. 19 dient dem Schutz des Antragsgegners, der die Möglichkeit hat, einen (befristeten) außerordentlichen Rechtsbehelf im Ursprungsstaat zu erheben. Mit diesem können Verstöße gegen das rechtliche Gehör geltend gemacht werden. Vorbild für Art. 19 ist Art. 20 EuMVVO und Art. 18 EuGFVO. Art. 19 schafft einen *autonomen Rechtsbehelf*, der das nationale Recht überlagert bzw. ergänzt.¹
- 2 Dieser greift auch in rein binnenstaatlichen Verfahren (dh ohne jede Auslandsberührung) ein.² Die Auffassung ist zwar mangels einer bestehenden Kompetenz des europäischen Gesetzgebers zur Regelung von Sachverhalten ohne grenzüberschreitenden Bezug (vgl. Art. 81 AEUV) bedenklich, folgt aber aus der Normierung der Frist, die mit Kenntnisnahme der Entscheidung zu laufen beginnt. Der Antragsgegner im Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat (= Antragsteller im Rechtsbehelfsverfahren) muss ab diesem Zeitpunkt handeln, auch wenn noch keine Vollstreckungshandlung gesetzt worden ist und das Gericht daher noch nicht wissen kann, ob die Entscheidung im Ausland vollstreckt wird.³ Die Umsetzung in Deutschland erfolgte in § 70 AUG.⁴
- 3 Im Vollstreckungsmitgliedstaat stehen dem Schuldner nur die Schutzmechanismen des Art. 21 zur Verfügung. Darüber hinaus darf und muss geprüft werden, ob die Anwendungsvoraussetzungen für Art. 17 ff. gegeben sind; insoweit besteht keine Bindung an die Rechtsansicht des erststaatlichen Gerichts bzw. die Feststellungen im Formblatt (Art. 40 II).⁵

¹ Ähnlich *Andrae/Schimrick* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 18 Rn. 4; *Bittmann* in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 36 Rn. 90.

² *Andrae* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 18 Rn. 4; *Hilbig* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 18 Rn. 13. Sa Hausmann IntEuFamR M Rn. 76 f.

³ *Hilbig* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 19 Rn. 9 sowie Art. 17 Rn. 38; *Garber* in HK-Zwangsvollstreckung EuUntVO Art. 19 Rn. 3.

⁴ *Gsell/Netzer* IPRax 2010, 403.

⁵ *Garber* in HK-Zwangsvollstreckung EuUntVO Art. 19 Rn. 31.

⁶ *Hilbig* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 19 Rn. 55.

⁷ *Hilbig* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 17 Rn. 44; aA *Reuß* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 1 Rn. 51. Sa → EuGVVO Art. 36 Rn. 9 ff.

Zuständig ist das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, § 70 I 1 AUG. Gegen die Zurück- 4
weisung des Antrags auf Nachprüfung sieht die EuUnthVO kein Rechtsmittel vor.

Solange über den Antrag nicht entschieden ist, kann der Schuldner im Vollstreckungsstaat nach 5
Art. 21 III die Aussetzung der Zwangsvollstreckung beantragen. Im Umkehrschluss folgt, dass trotz
Antrags nach Art. 19 die Zwangsvollstreckung im Grundsatz weiter betrieben werden darf. In
Deutschland kann der Schuldner, der einen Antrag nach Art. 19 gestellt hat, gemäß § 70 I 2 AUG in
Verbindung mit §§ 707, 719 I ZPO die *einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung* beantragen.⁶
Erfolgt Einstellung, wird auch im Vollstreckungsstaat auf Antrag die Vollstreckung ausgesetzt.

Hat der Schuldner den Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingelegt oder liegen die 6
Voraussetzungen des Art. 19 I nicht vor, weist das Gericht den Antrag durch unanfechtbaren Beschluss
ab. Es bedarf keiner mündlichen Verhandlung, § 70 II AUG.

Keine Nachprüfung findet statt, wenn der Schuldner gegen die Entscheidung einen möglichen 7
Rechtsbehelf nicht eingelegt hat. Gegen einen Versäumnisbeschluss kann der Schuldner gemäß § 338
ZPO Einspruch einlegen, bei unverschuldeter Versäumnis der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung be-
antragen (§ 233 ZPO) und bei Vorliegen eines 2. Versäumnisbeschlusses (§ 345 ZPO) Beschwerde
erheben. Nur wenn er von diesen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht hat oder unverschuldet keinen
Gebrauch machen konnte, findet eine Nachprüfung gemäß Art. 19 statt.⁷

B. Rechtsfolgen eines erfolgreichen Antrags

Sind die Voraussetzungen gegeben, entfaltet die Entscheidung ex tunc keine Wirkung mehr 8
zwischen den Parteien.⁸ Der erfolgreiche Antrag führt daher nicht zu einer Nachprüfung der Ent-
scheidung, sondern zu einer Aufhebung der Entscheidung bzw. zu einer Aufhebung der bisherigen
Verfahrensergebnisse; insofern ist die Bezeichnung des Antrags als Nachprüfungsantrag missverständ-
lich.⁹

Ist der Antrag erfolgreich, so wird das Verfahren fortgeführt und zwar in der Lage, in der es sich vor 9
Eintritt der Versäumnis befand.¹⁰ §§ 343–346 ZPO finden entsprechend Anwendung, § 70 III 2 AUG.
Der involvierte deutsche Beschluss wird entgegen dem Wortlaut des Art. 19 nicht für nichtig erklärt.
Die Definitions- und Umsetzungshoheit, wie „für nichtig erklärt“ zu verstehen ist, bleibt dem
jeweiligen nationalen Recht überlassen.¹¹

C. Einstellung der Zwangsvollstreckung

Auf Antrag des Schuldners ist die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einzustellen, § 70 10
III 3 AUG. Im Vollstreckungsstaat kann der Schuldner dann die Einstellung der Zwangsvollstreckung
nach Art. 21 III UAbs. 2 beantragen.

Art. 20 Schriftstücke zum Zwecke der Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat legt der 10
Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden folgende Schriftstücke vor:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraus-
setzungen erfüllt,
- b) einen Auszug aus der Entscheidung, den die zuständige Behörde des Ursprungsmitglied-
staats unter Verwendung des in Anhang I vorgesehenen Formblatts erstellt hat;
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das
Datum der Berechnung hervorgehen;
- d) gegebenenfalls eine Transskript oder eine Übersetzung des Inhalts des in Buchstabe b
genannten Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es
in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe des Rechts dieses
Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an
dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, für die der Vollstre-
ckungsmitgliedstaat erklärt hat, dass er sie zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben,
welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben
seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.

(2) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats können vom Antragstel-
ler nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. Eine Über-

⁶ Amtl. Begr.

⁷ Amtl. Begr.

⁸ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 19 Rn. 32.

⁹ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 19 Rn. 32.

¹⁰ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 19 Rn. 33; aA Conti, Grenzüberschreitende Durchsetzung
von Unterhaltsansprüchen in Europa, 173.

¹¹ Amtl. Begr.

EuUnthVO Art. 21 Abschnitt 1. In einem MS, der durch d. Haager Protokoll gebunden ist

setzung kann jedoch verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird.

(3) Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

- 1 Art. 20 regelt die Frage, welche Schriftstücke der Antragsteller den nach der lex fori zuständigen Vollstreckungsbehörden vorzulegen hat, um die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstrecken zu können. Die notwendigen Formalitäten sollten nach Erwgr. 27 „so weit wie möglich“ reduziert werden, um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche zu erleichtern.

Art. 21 Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

(1) Die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung gelten, sofern sie nicht mit der Anwendung der Absätze 2 und 3 unvereinbar sind.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats verweigert auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise, wenn das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts entweder nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats oder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist, wobei die längere Verjährungsfrist gilt.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise verweigern, wenn die Entscheidung mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangenen Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar ist.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne des Unterabsatzes 2.

(3) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats kann auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise aussetzen, wenn das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats mit einem Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts nach Artikel 19 befasst wurde.

Darüber hinaus setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts aus, wenn die Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

- 1 Nach dem Konzept des Kapitels IV Abschnitt 1 der EuUnthVO sind alle Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat zu erheben, im Vollstreckungsmitgliedstaat kann lediglich die Vollstreckung der Entscheidung verweigert oder ausgesetzt werden. Die unionsrechtlich autonomen Gründe für eine Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung werden durch Art. 21 erheblich eingeschränkt. Dadurch sollen die *Effektivität und die Beschleunigung der Vollstreckung* gewährleistet werden. Die Regelungen gelten – wenngleich nur von der Vollstreckung die Rede ist – auch für die Anerkennung.¹ Über Art. 21 hinaus können im Vollstreckungsmitgliedstaat keine weiteren Einwendungen erhoben werden, → Art. 17 Rn. 5; insbesondere kann die Anerkennung bzw. Vollstreckung nicht wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* versagt werden (anders Art. 45 I lit. a EuGVVO).²
- 2 Die Verweigerung der Zwangsvollstreckung wegen Verjährung (Art. 21 II UAbs. 1) erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Schuldners. Dieser trägt Darlegungs- und Beweislast.³ Zuständig ist in Deutschland das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, § 31 I 1 AUG; die örtliche Zuständigkeit: § 764 II ZPO. Funktional zuständig ist der Richter.⁴
- 3 Außer einander widersprechender Unterhaltsentscheidungen bzw. Entscheidungen über deren Anerkennung kommen auch unvereinbare Statusentscheidungen (Art. 22) in Betracht.⁵ Bei mehreren divergierenden Entscheidungen hat der Richter ein Ermessen, welcher er den Vorrang gibt. Das

¹ Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 21 Rn. 2.

² BGH NJW 2014, 2363. Sa → EuVTVO Art. 21 Rn. 8.

³ Bittmann in Gebauer/Wiedmann ZivilR Kap. 36 Rn. 123.

⁴ Amtl. Begr. 76; Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 21 Rn. 10.

⁵ Andrae/Schimrick in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EG-UntVO Art. 21 Rn. 23; Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 21 Rn. 29; Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 21 Rn. 15.

Prioritätsprinzip gilt nicht; auch sonst gibt die Verordnung keine feste Regel.⁶ Bei Unvereinbarkeit zweier Unterhaltsentscheidungen wird idR die spätere Entscheidung Rechtswirkung entfalten, wenn sie den aktuellen Lebensumständen mehr gerecht wird; im Einzelfall kann allerdings anderes gelten. Eine Ausnahme erscheint etwa geboten, wenn das zweite Verfahren die Anhängigkeit des ersten Verfahrens missachtet hat.⁷

Das Gleiche gilt für Kollisionen mit Unterhaltsschiedssprüchen.⁸

Aussetzung der Zwangsvollstreckung (Art. 21 III): Auch die bloße Beschränkung der Zwangsvollstreckung als schwächere Maßnahme ist zulässig.⁹

Art. 22 Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung aufgrund dieser Verordnung bewirkt in keiner Weise die Anerkennung von Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, die zu der Entscheidung geführt hat.

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Kapitel IV Abschnitt 1 der EuUnthVO beschränkt sich in ihren Wirkungen auf die Beachtung bzw. Durchsetzung der Unterhaltspflicht (vgl. auch Art. 19 II HUÜ 2007, Art. 1 II HUP 2007). Das der Unterhaltsentscheidung zugrundeliegende Familien-, Verwandtschafts-, eherechtliche oder auf Schwägerschaft beruhende Verhältnis von Unterhaltspflichtigem und Unterhaltsgläubiger wird daher nicht anerkannt (vgl. auch Erwgr. 25); aus der Anerkennung bzw. Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung folgt demnach nicht, dass zwischen Gläubiger und Schuldner eine Ehe besteht, eine Adoption wirksam ist oder ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt.

Abschnitt 2. In einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen

Art. 23 Anerkennung

(1) **Die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.**

(2) **Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach diesem Abschnitt die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.**

(3) **Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.**

Für Entscheidungen und sonstige Titel aus einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll nicht gebunden ist, also Vereinigtes Königreich und Dänemark, und generell für vor dem 18.6.2011 erlassene Unterhaltstitel (Art. 75 II¹) sehen Art. 23 ff. – außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 17 ff. – ein Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsregime nach dem Vorbild der Brüssel I-VO vor: Die Anerkennung erfolgt automatisch ex lege (Art. 23 III), jedoch vorbehaltlich der Prüfung von Versagungsgründen (Art. 24). Nach dem Vorbild des Art. 33 II Brüssel I-VO (nun Art. 36 II EuGVVO) etabliert Art. 23 II ein fakultatives Anerkennungsverfahren. Zuständig ist das Amtsgericht (Familiengericht) am Sitz des Oberlandesgerichts, im Bezirk des Kammergerichts das Amtsgericht Pankow-Weißensee, § 35 AUG, § 23b GVG, § 111 Nr. 8 FamFG. Für das Verfahren ist § 55 AUG maßgeblich.

Für die Vollstreckung außerhalb des Ursprungsmitgliedstaates bedarf es der Vollstreckbarerklärung in dem (anderen) Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 26. Das Exequatur wird – ebenso wie in dem Verfahren nach Art. 41 Brüssel I-VO – ohne Beteiligung des Antragsgegners in einem ex parte-Verfahren erteilt, ohne dass die Versagungsgründe des Art. 24

⁶ Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 21 Rn. 31.

⁷ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 21 Rn. 19.

⁸ Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 21 Rn. 35.

⁹ Peiffer, Grenzüberschreitende Titelgeltung, 2012, Rn. 1214 ff.

¹ Sa → Art. 17 Rn. 1; OLG Nürnberg FamRZ 2015, 355; teilw. abw. OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 331; OLG Stuttgart FamRBint 2012, 57 mAnm Streicher.

geprüft werden. Dagegen steht dem Antragsgegner ein Rechtsbehelf nach Art. 32 ff. zur Verfügung. Vorbild sind die Art. 43 ff. Brüssel I-VO. Auch ein *Teilexequatur* ist möglich, Art. 37.

- 3 Für die Anwendung ist es unerheblich, ob der Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsmitgliedstaat durch das Haager Protokoll gebunden ist. So ist zB ein deutscher Unterhaltstitel im Vereinigten Königreich nach Art. 17 per se ohne weitere Nachprüfung vollstreckbar und daher zu vollstrecken.²
- 4 Vollstreckung nach Art. 17 ff. in Dänemark und im Vereinigten Königreich: Titel aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll gebunden sind, sind in Dänemark und im Vereinigten Königreich ohne Exequatur vollstreckbar.³ Vice versa sind Titel aus Dänemark und dem Vereinigten Königreich auch nach dem 10.1.2015 nur mit Exequatur in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, obgleich Titel aus dem Anwendungsbereich der EuGVVO nach Art. 39 keiner Vollstreckbarerklärung mehr bedürfen.⁴
- 5 Zuständigkeit des Familiengerichts für Verfahren zur Feststellung der Anerkennung und zur Vollstreckbarerklärung (§ 35 I AUG):⁵ Die familiengerichtliche Zuständigkeit (§ 23b GVG) ist gegeben, wenn der Titel eine Angelegenheit betrifft, die nach deutschem Verfahrensrecht als Familiensache einzuordnen ist.⁶ Dies trifft für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltstitels stets zu.⁷ Antragsberechtigt sind im Zweifel nur der Titelgläubiger, vorbehaltlich § 39 I Alt. 4 AUG.⁸

Art. 24 Gründe für die Versagung der Anerkennung

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*);
- b) wenn dem Antragsgegner, der sich in dem Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
- d) wenn sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne der Buchstaben c oder d.

- 1 Vgl. die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 45 Rn. 1 ff., da Art. 24 die gleiche Struktur und Dogmatik zugrunde liegen.¹ Ein gegenläufiges Statusurteil (Art. 22) fällt unter Art. 24 lit. c.²

Art. 25 Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer Entscheidung geltend gemacht wird, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, setzt das Verfahren aus, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

- 1 Vgl. auch die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 38 Rn. 9 ff.

² Gruber IPRax 2010, 128 (138).

³ Vgl. auch Geimer IntZivilProzR Rn. 3199.

⁴ M. Lehmann GPR 2014, 342 (344).

⁵ Hierzu Geimer in Zöller EuUnthVO Art. 23 Rn. 4.

⁶ Zur AUG-Rechtsbeschwerde BGH 20.6.2018 – XII ZB 285/17 Rn. 13, FamRZ 2018, 1347 mAnm Hau.

⁷ BGH 20.6.2018 – XII ZB 285/17 Rn. 15, FamRZ 2018, 1347 mAnm Hau.

⁸ OLG Stuttgart FamRZ 2016, 1603.

¹ OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 864

² BGHZ 182, 188 = NJW 2009, 3306 = FamRZ 2009, 1816; aA OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 331 = FamRZ 2012, 660 = IPRspr 2011 Nr. 272.

Art. 26 Vollstreckbarkeit

Eine Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, die in diesem Staat vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden ist.

Art. 27 Örtlich zuständiges Gericht

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, das beziehungsweise die der Kommission von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 71 notifiziert wurde.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

Vgl. Art. 39 LugÜ.

1

Art. 28 Verfahren

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) einen durch das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang II erstellten Auszug aus der Entscheidung, unbeschadet des Artikels 29;
- c) gegebenenfalls eine Transskript oder eine Übersetzung des Inhalts des in Buchstabe b genannten Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats – in die oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem der Antrag gestellt wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.

(2) Das Gericht oder die zuständige Behörde, bei dem beziehungsweise bei der der Antrag gestellt wird, kann vom Antragsteller nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. Eine Übersetzung kann jedoch im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Artikel 32 oder Artikel 33 verlangt werden.

(3) Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Für die Ausstellung der Bescheinigung (Art. 28 I lit. b) ist diejenige Stelle zuständig, die für die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, § 71 AUG. Vgl. § 57 AVAG nF.

Der Gläubiger kann nicht verpflichtet werden, seinen Antrag auf Vollstreckbarerklärung über die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats einzureichen. Das nationale Gericht hat entgegenstehendes nationales Rechts unangewendet zu lassen; der Gläubiger kann seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats stellen.¹

Art. 29 Nichtvorlage des Auszugs

(1) Wird der Auszug nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde eine Frist bestimmen, innerhalb deren er vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder von der Vorlage des Auszugs befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

(2) In dem Fall nach Absatz 1 ist auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Vgl. Art. 55 LugÜ.

1

¹ EuGH 9.2.2017 – C-283/16, NJW 2017, 1227 = IPRax 2018, 515 mAnm. *Knöfel* IPRax 2018, 487; hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2018, 121 (144).

Art. 30 Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 28 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, spätestens aber 30 Tage nachdem diese Förmlichkeiten erfüllt sind, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung gemäß Artikel 24 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

- 1 Sa §§ 36 ff. AUG.¹

Art. 31 Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

(2) Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.

- 1 Vorbild Art. 42 Brüssel I-VO; Bekanntgabe nach § 42 AUG.

Art. 32 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 71 notifiziert hat.

(3) Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind.

(4) Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, in dem Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 11 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

(5) Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 45 Tage und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

- 1 Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht; §§ 43 ff. AUG. Das AUG-Klauselerteilungsverfahren ist kraft verfahrensrechtlichem Zusammenhang Unterhaltssache und damit Familienstreitsache. Gleichwohl ist § 117 I FamFG nicht anwendbar: Die Zulässigkeit der Beschwerde hängt nicht von einer fristgebundenen Begründung ab.¹
- 2 Wurde ein Unterhaltstitel inkorrekt nach Art. 38 ff. Brüssel I-VO, statt nach der EuUnthVO für vollstreckbar erklärt, ist (auch) Beschwerde nach Art. 43 Brüssel I-VO zulässig (Meistbegünstigungsprinzip). In der Sache entscheidet das Oberlandesgericht jedoch nach Art. 24. Die örtliche und sachliche Unzuständigkeit (Vorsitzender der LG-Kammer statt FamFG) kann nicht gerügt werden, § 571 III 2 ZPO.²

Art. 33 Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur im Wege des Verfahrens angefochten werden, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 71 notifiziert hat.

- 1 Rechtsbeschwerdegericht ist in Deutschland der Bundesgerichtshof, §§ 46 ff. AUG.¹

¹ Sa BGH BeckRS 2017, 121224.

¹ BGH 31.5.2017 – XII ZB 122/16, NJOZ 2018, 281.

² OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 331.

¹ Hierzu zB BGH 20.6.2018 – XII ZB 285/17, FamRZ 2018, 1347 mAnm Hau = NJOZ 2018, 1924.

Art. 34 Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

(1) Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 oder Artikel 33 befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 24 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 32 Absatz 4 erlässt das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 befasste Gericht seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach seiner Befassung, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich.

(3) Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 33 befasste Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Einwendungen gegen den dem ausländischen Titel zugrundeliegenden materiell-rechtlichen Anspruch, insbesondere der Erfüllungseinwand, können im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 26 ff. nicht geltend gemacht werden. Solche Einwendungen sind in Art. 24 nämlich nicht vorgesehen, solange die Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates (noch) besteht.¹

Art. 35 Aussetzung des Verfahrens

Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 32 oder Artikel 33 befasste Gericht setzt auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aus, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Vgl. auch die Erläuterungen zu → EuGVVO Art. 44 Rn. 1 ff.

1

Art. 36 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 30 bedarf.

(2) Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Solange die in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.

Art. 37 Teilvollstreckbarkeit

(1) Ist durch die Entscheidung über mehrere mit dem Antrag geltend gemachte Ansprüche erkannt worden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.

(2) Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.

Art. 38 Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

¹ OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 865; Hilbig-Lugani IPRax 2012, 333 (336) unter Hinweis auf EuGH 13.10.2011 – C-139/10, NJW 2011, 3506 = EuZW 2011, 869 mAnm. Bach EuZW 2011, 871 = IPRax 2012, 357 mAnm. R. Wagner IPRax 2012, 326 – Prism Investments BV/Insolvenzverwalter van der Meer; hierzu Eichel GPR 2011, 193 (198); Meller-Hannich GPR 2012, 90. Sa Hausmann IntEuFamR M Rn. 2786 ff. und M. Stürner FS Geimer II, 2017, 727.

Abschnitt 3. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 39 Vorläufige Vollstreckbarkeit**

Das Ursprungsgericht kann die Entscheidung ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht.

- 1 Art. 39 greift in das nationale Recht ein. Auch wenn dies im autonomen Recht des Ursprungsmitgliedstaates nicht vorgesehen ist, kann das dortige Gericht seine Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären, auch wenn gegen diese Rechtsmittel noch statthaft sind.
- 2 Grund hierfür ist die rasche Durchsetzung einer Unterhaltsforderung und die Bekämpfung missbräuchlicher Rechtsmittel, Erwgr. 22. Die Bestimmung gilt nicht für Entscheidungen, die den Unterhaltsanspruch negieren bzw. zur Rückzahlung zu viel gezahlten Unterhalts etc. verurteilen.¹
- 3 Nach der deutschen Rechtslage gibt es in Unterhaltssachen keine vorläufige Vollstreckbarkeit mehr, §§ 116 III 1, 120 II 1 FamFG; jedoch soll sofortige Wirksamkeit angeordnet werden, § 116 III 3 FamFG. Diese tritt an die Stelle der vorläufigen Vollstreckbarkeit. Daher besteht für Deutschland kein Umsetzungsbedarf im Zusammenhang mit Art. 39.²
- 4 Schadensersatz bei ungerechtfertigter Zwangsvollstreckung ist nach § 69 AUG möglich.³

Art. 40 Durchsetzung einer anerkannten Entscheidung

(1) Eine Partei, die in einem anderen Mitgliedstaat eine im Sinne des Artikel 17 Absatz 1 oder des Abschnitt 2 anerkannte Entscheidung geltend machen will, hat eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Das Gericht, bei dem die anerkannte Entscheidung geltend gemacht wird, kann die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, gegebenenfalls auffordern, einen vom Ursprungsgericht erstellten Auszug unter Verwendung des Formblatts in Anhang I beziehungsweise in Anhang II vorzulegen.

Das Ursprungsgericht erstellt diesen Auszug auch auf Antrag jeder betroffenen Partei.

(3) Gegebenenfalls übermittelt die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, eine Transskript oder eine Übersetzung des Inhalts des in Absatz 2 genannten Formblatts in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats – in die oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die anerkannte Entscheidung geltend gemacht wird, oder in eine sonstige Sprache, die der betreffende Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.

(4) Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

- 1 Vgl. Art. 53 EuGVVO. Für die Ausstellung der Bescheinigung (Art. 40 II) ist diejenige Stelle zuständig, die für die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, § 71 AUG. Vgl. § 57 AVAG nF.

Art. 41 Vollstreckungsverfahren und Bedingungen für die Vollstreckung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

(2) Von der Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, kann nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, außer bei den Personen, die im Bereich der Vollstreckungsverfahren zuständig sind.

¹ Gruber IPRax 2010, 128 (138).

² Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 39 Rn. 15.

³ Hierzu Hilbig in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 4/2009 Art. 39 Rn. 18.

Art. 42 Verbot der sachlichen Nachprüfung

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit oder die Vollstreckung beantragt wird, in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Vgl. Art. 52 EuGVVO; Art. 26 EuEheVO.

1

Art. 43 Kein Vorrang der Eintreibung von Kosten

Die Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen, hat keinen Vorrang vor der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kapitel V. Zugang zum Recht**Art. 44 Anspruch auf Prozesskostenhilfe**

(1) Die an einem Rechtsstreit im Sinne dieser Verordnung beteiligten Parteien genießen nach Maßgabe der in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen effektiven Zugang zum Recht in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich im Rahmen von Vollstreckungsverfahren und Rechtsbehelfen.

In den Fällen gemäß Kapitel VII wird der effektive Zugang zum Recht durch den ersuchten Mitgliedstaat gegenüber jedem Antragsteller gewährleistet, der seinen Aufenthalt im ersuchenden Mitgliedstaat hat.

(2) Um einen solchen effektiven Zugang zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten Prozesskostenhilfe im Einklang mit diesem Kapitel, sofern nicht Absatz 3 gilt.

(3) In den Fällen gemäß Kapitel VII ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Prozesskostenhilfe zu leisten, wenn und soweit die Verfahren in diesem Mitgliedstaat es den Parteien gestatten, die Sache ohne Prozesskostenhilfe zu betreiben, und die Zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe dürfen nicht enger als diejenigen, die für vergleichbare innerstaatliche Fälle gelten, sein.

(5) In Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen, wird für die Zahlung von Verfahrenskosten keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung auferlegt.

Art. 45 Gegenstand der Prozesskostenhilfe

Nach diesem Kapitel gewährte Prozesskostenhilfe ist die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge, die über die Zentralen Behörden oder direkt an die zuständigen Behörden übermittelt werden, in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden. Sie umfasst soweit erforderlich Folgendes:

- a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung;
- b) den Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht;
- c) eine Befreiung von den Gerichtskosten und den Kosten für Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden, oder eine Unterstützung bei solchen Kosten;
- d) in Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers der Prozesskostenhilfe auch die Kosten der Gegenpartei, sofern die Prozesskostenhilfe diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gehabt hätte;
- e) Dolmetschleistungen;
- f) Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger der Prozesskostenhilfe vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind;
- g) Reisekosten, die vom Empfänger der Prozesskostenhilfe zu tragen sind, wenn das Recht oder das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falles des Empfängers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können.

Art. 46 Unentgeltliche Prozesskostenhilfe bei Anträgen auf Unterhaltsleistungen für Kinder, die über die Zentralen Behörden gestellt werden

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat leistet unentgeltliche Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person nach Artikel 56 gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats in Bezug auf andere Anträge als solche nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a und b die Gewährung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn sie den Antrag oder einen Rechtsbehelf für offensichtlich unbegründet erachtet.

Art. 47 Fälle, die nicht unter Art. 46 fallen

(1) In Fällen, die nicht unter Artikel 46 fallen, kann vorbehaltlich der Artikel 44 und 45 die Gewährung der Prozesskostenhilfe gemäß dem innerstaatlichen Recht insbesondere von den Voraussetzungen der Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags abhängig gemacht werden.

(2) Ist einer Partei im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt sie ungeachtet des Absatzes 1 in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste oder umfassendste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

(3) Hat eine Partei im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer in Anhang X aufgeführten Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen können, so hat sie ungeachtet des Absatzes 1 in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 2. Zu diesem Zweck muss sie ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorgelegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Die für die Zwecke dieses Absatzes zuständigen Behörden sind in Anhang XI aufgelistet. Dieser Anhang wird nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 73 Absatz 2 erstellt und geändert.

Kapitel VI. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden**Art. 48 Anwendung dieser Verordnung auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden**

(1) Die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden sind in einem anderen Mitgliedstaat ebenso wie Entscheidungen gemäß Kapitel IV anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckbar.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit erforderlich, auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden.

(3) Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstellt auf Antrag jeder betroffenen Partei einen Auszug des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde unter Verwendung, je nach Fall, der in den Anhängen I und II oder in den Anhängen III und IV vorgesehenen Formblätter.

- 1 Vgl. Art. 58, 59 EuGVVO. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist diejenige Stelle zuständig, die für die Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist, § 71 AUG. Vgl. § 57 AVAG nF.
- 2 Zur Zuständigkeit der Notare für die Vollstreckbarerklärung ausländischer vollstreckbarer öffentlicher Urkunden siehe § 35 III AUG. Vgl. § 55 III AVAG.

Kapitel VII. Zusammenarbeit der Zentralen Behörden

Art. 49 Bestimmung der Zentralen Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Mitgliedstaat, der ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Mitgliedstaat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen, deren räumliche und persönliche Zuständigkeit er festlegt. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an die Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so hat diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiterzuleiten und den Absender davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission im Einklang mit Artikel 71 über die Bestimmung der Zentralen Behörde oder der Zentralen Behörden sowie über deren Kontaktdaten und gegebenenfalls deren Zuständigkeit nach Absatz 2.

Art. 50 Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden

(1) Die Zentralen Behörden

- a) arbeiten zusammen, insbesondere durch den Austausch von Informationen, und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen;
- b) suchen, soweit möglich, nach Lösungen für Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Verordnung auftreten.

(2) Die Zentralen Behörden ergreifen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt.

Art. 51 Besondere Aufgaben der Zentralen Behörden

(1) Die Zentralen Behörden leisten bei Anträgen nach Artikel 56 Hilfe, indem sie insbesondere

- a) diese Anträge übermitteln und entgegennehmen;
- b) Verfahren bezüglich dieser Anträge einleiten oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtern.

(2) In Bezug auf diese Anträge treffen die Zentralen Behörden alle angemessenen Maßnahmen, um

- a) Prozesskostenhilfe zu gewähren oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern;
- b) dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen, insbesondere in Anwendung der Artikel 61, 62 und 63;
- c) die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und, wenn nötig, das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen zu erleichtern, insbesondere in Anwendung der Artikel 61, 62 und 63;
- d) gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel;
- e) die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern;
- f) die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern;
- g) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern;
- h) bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist;
- i) Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern;

j) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

(3) Die Aufgaben, die nach diesem Artikel der Zentralen Behörde übertragen sind, können in dem vom Recht des betroffenen Mitgliedstaats vorgesehenen Umfang von öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterliegenden Stellen wahrgenommen werden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission gemäß Artikel 71 die Bestimmung solcher Einrichtungen oder anderen Stellen sowie deren Kontaktdaten und Zuständigkeit mit.

(4) Dieser Artikel und Artikel 53 verpflichten eine Zentrale Behörde nicht zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats ausschließlich den Gerichten zustehen.

Art. 52 Vollmacht

Die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats kann vom Antragsteller eine Vollmacht nur verlangen, wenn sie in seinem Namen in Gerichtsverfahren oder in Verfahren vor anderen Behörden tätig wird, oder um einen Vertreter für diese Zwecke zu bestimmen.

Art. 53 Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen

(1) Eine Zentrale Behörde kann unter Angabe der Gründe eine andere Zentrale Behörde auch dann ersuchen, angemessene besondere Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben b, c, g, h, i und j zu treffen, wenn kein Antrag nach Artikel 56 anhängig ist. Die ersuchte Zentrale Behörde trifft, wenn sie es für notwendig erachtet, angemessene Maßnahmen, um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Artikel 56 oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.

(2) Im Falle eines Ersuchens hinsichtlich besonderer Maßnahmen im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Buchstaben b und c holt die ersuchte Zentrale Behörde die erbetenen Informationen ein, erforderlichenfalls in Anwendung von Artikel 61. Informationen nach Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben b, c und d dürfen jedoch erst eingeholt werden, wenn die berechtigte Person eine Ausfertigung einer zu vollstreckenden Entscheidung, eines zu vollstreckenden gerichtlichen Vergleichs oder einer zu vollstreckenden öffentlichen Urkunde, gegebenenfalls zusammen mit dem Auszug nach den Artikeln 20, 28 oder 48, vorlegt.

Die ersuchte Zentrale Behörde übermittelt die eingeholten Informationen an die ersuchende Zentrale Behörde. Wurden diese Informationen in Anwendung von Artikel 61 eingeholt, wird dabei nur die Anschrift des potenziellen Antragsgegners im ersuchten Mitgliedstaat übermittelt. Im Rahmen eines Ersuchens im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarkeitserklärung oder die Vollstreckung wird dabei im Übrigen nur angegeben, ob überhaupt Einkommen oder Vermögen der verpflichteten Person in diesem Staat bestehen.

Ist die ersuchte Zentrale Behörde nicht in der Lage, die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so teilt sie dies der ersuchenden Zentralen Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mit.

(3) Eine Zentrale Behörde kann auf Ersuchen einer anderen Zentralen Behörde auch besondere Maßnahmen in einem Fall mit Auslandsbezug treffen, der die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betrifft und im ersuchenden Mitgliedstaat anhängig ist.

(4) Die Zentralen Behörden verwenden für Ersuchen nach diesem Artikel das in Anhang V vorgesehene Formblatt.

Art. 54 Kosten der Zentralen Behörde

(1) Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

(2) Die Zentralen Behörden dürfen vom Antragsteller für ihre nach dieser Verordnung erbrachten Dienstleistungen keine Gebühren erheben, außer für außergewöhnliche Kosten, die sich aus einem Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Artikel 53 ergeben.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des Aufenthaltsorts der verpflichteten Person nicht als außergewöhnlich.

(3) Die ersuchte Zentrale Behörde kann sich die außergewöhnlichen Kosten nach Absatz 2 nur erstatten lassen, wenn der Antragsteller im Voraus zugestimmt hat, dass die Dienstleistungen mit einem Kostenaufwand in der betreffenden Höhe erbracht werden.

Art. 55 Übermittlung von Anträgen über die Zentralen Behörden

Anträge nach diesem Kapitel sind über die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, bei der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu stellen.

Art. 56 Zur Verfügung stehende Anträge

(1) Eine berechnigte Person, die Unterhaltsansprüche nach dieser Verordnung geltend machen will, kann Folgendes beantragen:

- a) Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung;
- b) Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung;
- c) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn keine Entscheidung vorliegt, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung;
- d) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist, nicht möglich ist;
- e) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
- f) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

(2) Eine verpflichtete Person, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, kann Folgendes beantragen:

- a) Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat bewirkt;
- b) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
- c) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

(3) Bei Anträgen nach diesem Artikel werden der Beistand und die Vertretung nach Artikel 45 Buchstabe b durch die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder über öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen oder andere Stellen oder Personen geleistet.

(4) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats behandelt und unterliegen den in diesem Mitgliedstaat geltenden Zuständigkeitsvorschriften.

Art. 57 Inhalt des Antrags

(1) Für Anträge nach Artikel 56 ist das in Anhang VI oder in Anhang VII vorgesehene Formblatt zu verwenden.

(2) Anträge nach Artikel 56 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Anschrift und seines Geburtsdatums;
- c) den Namen und, sofern bekannt, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners;
- d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird;
- e) die Gründe, auf die sich der Antrag stützt;
- f) wenn die berechnigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen;
- g) den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Stelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b kann die persönliche Anschrift des Antragstellers im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden, sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt.

(4) Wenn angebracht und soweit bekannt, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:

- a) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person;
- b) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person;
- c) alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen.

(5) Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe beizufügen. Anträgen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 Buchstabe a sind je nach Fall nur die in den Artikeln 20, 28 oder 48 oder die in Artikel 25 des Haager Übereinkommens von 2007 aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Art. 58 Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und Fälle durch die Zentralen Behörden

(1) Die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist dem Antragsteller behilflich, sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die nach Kenntnis dieser Behörde für seine Prüfung notwendig sind.

(2) Nachdem sich die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats davon überzeugt hat, dass der Antrag den Erfordernissen dieser Verordnung entspricht, übermittelt sie ihn der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats.

(3) Innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags bestätigt die ersuchte Zentrale Behörde den Eingang des Antrags unter Verwendung des in Anhang VIII vorgesehenen Formblatts, benachrichtigt die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats über die ersten Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Antrags getroffen wurden oder werden, und fordert gegebenenfalls die von ihr für notwendig erachteten zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben an. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen teilt die ersuchte Zentrale Behörde der ersuchenden Zentralen Behörde den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Dienststelle mit, die damit beauftragt ist, Fragen im Hinblick auf den Stand des Antrags zu beantworten.

(4) Innerhalb von 60 Tagen nach der Empfangsbestätigung unterrichtet die ersuchte Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde über den Stand des Antrags.

(5) Die ersuchende und die ersuchte Zentrale Behörde unterrichten einander
a) über die Person oder Dienststelle, die für einen bestimmten Fall zuständig ist;
b) über den Stand des Verfahrens
und beantworten Auskunftersuchen rechtzeitig.

(6) Die Zentralen Behörden behandeln einen Fall so zügig, wie es eine sachgemäße Prüfung seines Gegenstands zulässt.

(7) Die Zentralen Behörden benutzen untereinander die schnellsten und effizientesten Kommunikationsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen.

(8) Eine ersuchte Zentrale Behörde kann die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind. In diesem Fall unterrichtet die betreffende Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde umgehend unter Verwendung des in Anhang IX vorgesehenen Formblatts über die Gründe für ihre Ablehnung.

(9) Die ersuchte Zentrale Behörde kann einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil zusätzliche Schriftstücke oder Angaben erforderlich sind. Die ersuchte Zentrale Behörde kann die ersuchende Zentrale Behörde jedoch auffordern, solche zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von 90 Tagen oder einer von der ersuchten Zentralen Behörde gesetzten längeren Frist, so kann diese Behörde beschließen, die Bearbeitung des Antrags zu beenden. In diesem Fall unterrichtet sie die ersuchende Zentrale Behörde unter Verwendung des in Anhang IX vorgesehenen Formblatts.

Art. 59 Sprachenregelung

(1) Das Formblatt für das Ersuchen oder den Antrag ist in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die betreffende Zentrale Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, auszufüllen, es sei denn, die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.

(2) Unbeschadet der Artikel 20, 28, 40 und 66 werden die dem Formblatt für das Ersuchen oder den Antrag beigefügten Schriftstücke nur dann in die gemäß Absatz 1 bestimmte Sprache übersetzt, wenn eine Übersetzung für die Gewährung der beantragten Hilfe erforderlich ist.

(3) Die sonstige Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden erfolgt in der nach Absatz 1 bestimmten Sprache, sofern die Zentralen Behörden nichts anderes vereinbaren.

Art. 60 Zusammenkünfte

(1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung finden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden statt.

(2) Die Einberufung dieser Zusammenkünfte erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG.

Art. 61 Zugang der Zentralen Behörden zu Informationen

(1) Nach Maßgabe dieses Kapitels und abweichend von Artikel 51 Absatz 4 setzt die ersuchte Zentrale Behörde alle geeigneten und angemessenen Mittel ein, um die Informationen gemäß Absatz 2 einzuholen, die erforderlich sind, um in einem bestimmten Fall den Erlass, die Änderung, die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung zu erleichtern.

Die Behörden oder Verwaltungen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit im ersuchten Mitgliedstaat über die Informationen nach Absatz 2 verfügen und für ihre Verarbeitung im Sinne der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich sind, stellen diese Informationen vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, der ersuchten Zentralen Behörde auf Anfrage in den Fällen, in denen die ersuchte Zentrale Behörde keinen direkten Zugang zu diesen Informationen hat, zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten können die Behörden oder Verwaltungen bestimmen, die geeignet sind, der ersuchten Zentralen Behörde die Informationen nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Bestimmung vor, so achtet er darauf, dass er die Behörden und Verwaltungen so auswählt, dass seine Zentrale Behörde Zugang zu den erforderlichen Informationen gemäß diesem Artikel erhält.

Andere juristische Personen, die im ersuchten Mitgliedstaat über die Informationen nach Absatz 2 verfügen und für ihre Verarbeitung im Sinne der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich sind, stellen diese Informationen der ersuchten Zentralen Behörde auf Anfrage zur Verfügung, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats dazu befugt sind.

Die ersuchte Zentrale Behörde leitet die so erlangten Informationen erforderlichenfalls an die ersuchende Zentrale Behörde weiter.

(2) Bei den Informationen im Sinne dieses Artikels muss es sich um solche handeln, über die die Behörden, Verwaltungen oder Personen nach Absatz 1 bereits verfügen. Diese Informationen sind angemessen und erheblich und gehen nicht über das Erforderliche hinaus; sie betreffen Folgendes:

- a) Anschrift der verpflichteten oder der berechtigten Person,
- b) Einkommen der verpflichteten Person,
- c) Nennung des Arbeitgebers der verpflichteten Person und/oder der Bankverbindung(en) der verpflichteten Person und
- d) Vermögen der verpflichteten Person.

Zur Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde nur die Angaben nach Buchstabe a anfordern.

Für die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde alle Angaben nach Unterabsatz 1 anfordern. Die Angaben nach Buchstabe d können jedoch nur dann angefordert werden, wenn die Angaben nach den Buchstaben b und c nicht ausreichen, um die Vollstreckung der Entscheidung zu ermöglichen.

Art. 62 Weiterleitung und Verwendung der Informationen

(1) Die Zentralen Behörden leiten die in Artikel 61 Absatz 2 genannten Informationen innerhalb ihres Mitgliedstaats je nach Fall an die zuständigen Gerichte, die für die Zustellung von Schriftstücken zuständigen Behörden und die mit der Vollstreckung einer Entscheidung betrauten zuständigen Behörden weiter.

(2) Jede Behörde oder jedes Gericht, der/dem Informationen aufgrund von Artikel 61 übermittelt wurden, darf diese nur zur Erleichterung der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen verwenden.

Mit Ausnahme der Informationen, die sich einzig darauf beziehen, ob eine Anschrift, Einkommen oder Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat bestehen, dürfen, vorbehaltlich der Anwendung von Verfahrensregeln vor einem Gericht, die Informationen nach Artikel 61 Absatz 2 nicht der Person gegenüber offen gelegt werden, die die ersuchende Zentrale Behörde angerufen hat.

(3) Jede Behörde, die eine ihr aufgrund von Artikel 61 übermittelte Information bearbeitet, bewahrt diese nur so lange auf, wie es für die Zwecke, für die die Information übermittelt wurde, erforderlich ist.

(4) Jede Behörde, die ihr aufgrund von Artikel 61 übermittelte Informationen bearbeitet, gewährleistet die Vertraulichkeit dieser Informationen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Art. 63 Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person

(1) Die Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person über die Übermittlung dieser Informationen in Teilen oder ihrer Gesamtheit erfolgt gemäß dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

(2) Falls diese Benachrichtigung die Gefahr birgt, die wirksame Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu beeinträchtigen, kann sie um höchstens 90 Tage ab dem Tag, an dem die Informationen der ersuchten Zentralen Behörde übermittelt wurden, aufgeschoben werden.

Kapitel VIII. Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

Art. 64 Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller

(1) Für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder für die Zwecke der Vollstreckung von Entscheidungen schließt der Begriff „berechtigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die für eine unterhaltsberechtigte Person handelt, oder eine Einrichtung, der anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ein.

(2) Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, für eine unterhaltsberechtigte Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

(3) Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:

- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;
- b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.

(4) Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung geltend macht oder deren Vollstreckung beantragt, legt auf Verlangen alle Schriftstücke vor, aus denen sich ihr Recht nach Absatz 2 und die Erbringung von Leistungen an die berechnigte Person ergeben.

Kapitel IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 65 Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Art. 66 Übersetzung der Beweisunterlagen

Unbeschadet der Artikel 20, 28 und 40 kann das angerufene Gericht für Beweisunterlagen, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorliegen, nur dann eine Übersetzung von den Parteien verlangen, wenn es der Ansicht ist, dass dies für die von ihm zu erlassende Entscheidung oder für die Wahrung der Verteidigungsrechte notwendig ist.

Art. 67 Kostenerstattung

Unbeschadet des Artikels 54 kann die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats von der unterliegenden Partei, die unentgeltliche Prozesskostenhilfe aufgrund von Artikel 46 erhält, in Ausnahmefällen und wenn deren finanzielle Verhältnisse es zulassen, die Erstattung der Kosten verlangen.

Art. 68 Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft

(1) Vorbehaltlich des Artikels 75 Absatz 2 wird mit dieser Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin gehend geändert, dass deren für Unterhaltssachen geltende Bestimmungen ersetzt werden.

(2) Diese Verordnung tritt hinsichtlich Unterhaltssachen an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, außer in Bezug auf Europäische Vollstreckungstitel über Unterhaltspflichten, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ausgestellt wurden.

(3) Im Hinblick auf Unterhaltssachen bleibt die Anwendung der Richtlinie 2003/8/EG vorbehaltlich des Kapitels V von dieser Verordnung unberührt.

(4) Die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG bleibt von dieser Verordnung unberührt.

→ Art. 1 Rn. 11.

1

Art. 69 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die die in dieser Verordnung geregelten Bereiche betreffen, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikels 307 des Vertrags.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet des Absatzes 3 hat diese Verordnung im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander jedoch Vorrang vor Übereinkommen und Vereinbarungen, die sich auf Bereiche, die in dieser Verordnung geregelt sind, erstrecken und denen Mitgliedstaaten angehören.

(3) Diese Verordnung steht der Anwendung des Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, da dieses Übereinkommen in Bezug auf die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen Folgendes vorsieht:

- a) vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen und
- b) eine Prozesskostenhilfe, die günstiger ist als die Prozesskostenhilfe nach Kapitel V dieser Verordnung.

Die Anwendung des genannten Übereinkommens darf jedoch nicht bewirken, dass dem Antragsgegner der Schutz nach den Artikeln 19 und 21 dieser Verordnung entzogen wird.

Art. 70 Der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen die folgenden Informationen im Hinblick auf ihre Bereitstellung für die Öffentlichkeit:

- a) eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen,
- b) eine Beschreibung der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 51 getroffenen Maßnahmen,
- c) eine Beschreibung darüber, wie ein effektiver Zugang zum Recht gemäß Artikel 44 gewährleistet wird, und
- d) eine Beschreibung der nationalen Vollstreckungsvorschriften und -verfahren, einschließlich Informationen über alle Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere über Vorschriften zum Schutz von verpflichteten Personen und zu Verjährungsfristen.

Die Mitgliedstaaten halten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Art. 71 Informationen zu Kontaktdaten und Sprachen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 18. September 2010 Folgendes mit:

- a) die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 27 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 32 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) die in Artikel 33 genannten Rechtsbehelfe;
- c) das Nachprüfungsverfahren zum Zweck der Anwendung von Artikel 19 sowie die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Gerichte;
- d) die Namen und Kontaktdaten ihrer Zentralen Behörden sowie gegebenenfalls deren Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 49 Absatz 3;
- e) die Namen und Kontaktdaten der öffentlichen oder sonstigen Stellen sowie gegebenenfalls deren Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 51 Absatz 3;
- f) die Namen und Kontaktdaten der Behörden, die für Vollstreckungssachen im Sinne des Artikel 21 zuständig sind;
- g) die Sprachen, die für Übersetzungen der in den Artikeln 20, 28 und 40 genannten Schriftstücke zugelassen sind;
- h) die Sprache oder Sprachen, die von ihren Zentralen Behörden für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden gemäß Artikel 59 zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Angaben.

(2) Die Kommission veröffentlicht die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der in den Buchstaben a, c und f genannten Anschriften und anderen Kontaktdaten der Gerichte und Behörden.

(3) Die Kommission hält alle gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben auf andere geeignete Weise, insbesondere über das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, für die Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 72 Änderung der Formblätter

Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 73 Absatz 3 beschlossen.

Art. 73 Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Art. 74 Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendbarkeit gemäß Artikel 76, dritter Unterabsatz einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor; dazu gehört auch eine Bewertung der praktischen Erfahrungen im Bereich der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden, insbesondere hinsichtlich ihres Zugangs zu den Informationen, über die Behörden und Verwaltungen verfügen, und eine Bewertung der Funktionsweise der Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahrens, das auf Entscheidungen anwendbar ist, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigelegt.

Art. 75 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf ab dem Datum ihrer Anwendbarkeit eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung.

(2) Kapitel IV Abschnitte 2 und 3 findet Anwendung auf

- a) Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten vor dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung ergangen sind und deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ab diesem Zeitpunkt beantragt wird;
- b) Entscheidungen, die ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung in Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ergangen sind,

soweit diese Entscheidungen für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 fallen.

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gilt weiterhin für die am Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung laufenden Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Die Unterabsätze 1 und 2 geltend sinngemäß auch für in den Mitgliedstaaten gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden.

(3) Kapitel VII über die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden findet auf Ersuchen und Anträge Anwendung, die ab dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung bei der Zentralen Behörde eingehen.

Vor dem 18.6.2011 ergangene Unterhaltsentscheidungen bedürfen nach Art. 75 II der Vollstreckbarerklärung (Art. 26 ff.), auch wenn sie Unterhaltsansprüche nach diesem Datum betreffen.¹

Art. 76 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 71, 72 und 73 gelten ab dem 18. September 2010.

Diese Verordnung findet, mit Ausnahme der in Unterabsatz 2 genannten Vorschriften, ab dem 18. Juni 2011 Anwendung, sofern das Haager Protokoll von 2007 zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft anwendbar ist. Anderenfalls findet diese Verordnung ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit jenes Protokolls in der Gemeinschaft Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

¹ OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 864. Zur Bestimmung siehe auch OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 331; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2012, 1506.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

A 10. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO)

(ABl. Nr. L 201 S. 107, ber. Nr. L 344 S. 3, 2013 Nr. L 41 S. 16, Nr. L 60 S. 140, 2014 Nr. L 363 S. 186)
Celex-Nr. 3 2012 R 0650

Literatur: *Aiwanger*, Alte Lieder auf neuen Instrumenten: Die europäischen Güterrechtsverordnungen und das Erbrecht, *ErbR* 2019, 202; *Amann*, Fiktion des früheren Erbstatuts unter der Herrschaft der EuErbVO, *DNotZ* 2019, 326; *Appel*, Die Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung auf das Fürstentum Liechtenstein, *IJZ* 2014, 14; *Ayazi*, Das deutsche Pflichtteilsrecht und der ordre public-Vorbehalt des Art. 35 EuErbVO am Beispiel eines deutsch-südafrikanischen Erbfalls, *NJOZ* 2018, 1041; *Bajons*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in Erbsachen, in *Schauer/Scheuba*, Europäische Erbrechtsverordnung, 2012, 29; *Bajons*, Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht, *ecollex* 2014, 204; *Bandel*, Rechtsübergang und Rechtsbegründung durch ausländische Vindikationslegats in Deutschland, *MittBayNot* 2018, 99; *von Bary*, Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im internationalen Erbrecht, 2018; *Bauer*, Art. 59 EuErbVO: Verfahrensrechtliche Kollisionsnorm zur Sicherung des freien Verkehrs öffentlicher Urkunden, *GS Unberath*, 2015, 19; *Beckmann*, Nachlassabwicklung in Spanien – Überblick über die praktische Abwicklung von Erbfällen mit Spanienbezug, *ErbR* 2019, 79; *Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz*, EU-Erbrechtsverordnung, 2015; *Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des succession – Commentaire du Règlement no 650/2012 du 4.7.2012, 2013; *Buschbaum/Simon*, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, *ZEV* 2012, 525; *Cach/Weber*, Privatautonomie im Internationalen Erbrecht, *ZfRV* 2013, 263; *Cach/Weber*, Rechtswahl im Internationalen Erbrecht – Novum oder zu erwartender Entwicklungsschritt?, *JEV* 2013, 90; *Deixler-Hübner*, Die Zuständigkeiten für internationale Erbfälle nach der EU-Erbrechtsverordnung, *AnwBl* 2016, 243; *Deixler-Hübner/Schauer*, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO), 2. Aufl. 2020; *Dörner*, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht – Überblick und ausgewählte Probleme, *ZEV* 2010, 221; *Dörner*, EuErbVO: Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht ist in Kraft!, *ZEV* 2012, 505; *Dörner*, Die internationale Zuständigkeit zur Ausstellung eines deutschen Erbscheins, *DNotZ* 2017, 407; *Dörner*, Anerkennung mitgliedstaatlicher Nachlasszeugnisse (im Lichte von „Oberle“), *DNotZ* 2018, 661; *Dörner*, Erbrechtliche Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB durch den EuGH: Konsequenzen und neue Fragen, *ZEV* 2018, 305; *Dörner*, EuGüVO und EuErbVO – Abgrenzung und Qualifikationsprobleme, *ZEV* 2019, 309; *Dorsel/Schall*, Die Umsetzung der ErbVO durch die Europäische Kommission – Ein erster Überblick unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Nachlasszeugnisses, *GPR* 2015, 36; *Dorth*, Testamentarische Anordnung eines ausländischen Vindikationslegats im Hinblick auf ein deutsches Nachlassgrundstück, *ZEV* 2018, 11; *Dutta*, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union, *FamRZ* 2013, 4; *Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014; *Eichel*, Die Grenzen der Ersetzung inländischer Ausschlagungserklärungen durch ihre Abgabe im Ausland gem. Art. 13 EuErbVO, *ZEV* 2017, 545; *Dorth*, Das Verhältnis von Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis, 2019; *Eickelberg*, Besonderheiten der konsularischen Beurkundung und ihr Einfluss auf die Zusammenarbeit der Konsularbeamten mit inländischen Notaren, *DNotZ* 2018, 332; *Fischer-Czerniak*, Anwendungsbereich, in *Schauer/Scheuba*, Europäische Erbrechtsverordnung, 2012, 23; *Fischer-Czerniak*, Gestaltung der Erbfolge durch Rechtswahl, *EF-Z* 2013/38, 52; *Frantzen*, Europäisches internationales Erbrecht, *FS Jayme*, 2004, 187; *Frodl*, Einheit durch Aufgabe nationaler Rechtstraditionen? – EU-Erbrechtsverordnung kundgemacht, *ÖJZ* 2012, 950; *Fucik*, Anerkennung und Vollstreckung, in *Schauer/Scheuba*, Europäische Erbrechtsverordnung, 2012, 57; *Geimer*, Gedanken zur europäischen Rechtsentwicklung, *NZ* 2012, 70; *Geimer*, „Annahme“ öffentlicher Urkunden in Erbsachen gemäß Art. 59 EuErbVO, in *Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014, 143; *Gierl/Köhler/Kroß/Wilsch*, Internationales Erbrecht, 3. Aufl. 2019; *Herzog*, Die EU Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO), *ErbR* 2013, 2; *Hüftege/Mansel*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Band 6: Rom-Verordnungen, EuGüVO, EuPartVO, HUP, EuErbVO, 3. Aufl. 2019; *Janzen*, Die EU-Erbrechtsverordnung, *DNotZ* 2012, 484; *Kleinschmidt*, Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, *RabelsZ* 77 (2013), 723; *König/Hager-Rosenkranz*, Änderung/Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses und Auswirkungen auf das Grundbuch, *FS Eccher*, 2017, 593; *Krist*, Unterliegt die Anwachsung nach § 14 Abs. 1 Z. 1 WEG der EuErbVO?, *NZ* 2016/126, 361; *Kunz*, Die neue Europäische Erbrechtsverordnung (Teil I und Teil II), *GPR* 2012, 208 (253); *Kroß*, Der Erbverzicht im deutschen Recht, *ErbR* 2019, 466; *Kurth*, Die Notwendigkeit einer erbrechtsspezifischen ausschließlich objektiven Auslegung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in Art. 4, 21 Abs. 1 EuErbVO, *ErbR* 2018, 249; *Lechner*, Die EuErbVO im Spannungsfeld zwischen Erbstatut und Sachenrecht, *IPRax* 2013, 497; *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – eine rechtspolitische Betrachtung zum Gesetzgebungsverfahren, *ZErB* 2014, 188; *Lehmann*, Der Referentenentwurf für ein Begleitgesetz zur EuErbVO, *ZEV* 2014, 232; *Leipold*, Das Europäische Erbrecht (EuErbVO) und das deutsche gemeinschaftliche Testament, *ZEV* 2014, 139; *Leitzen*, EuErbVO: Praxisfragen an der Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht, *ZEV* 2012, 520; *Link*, Keine Erteilung eines deutschen Fremdrechtserscheins bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in einem Mitgliedsstaat der EU-ErbVO – Anmerkung zu EuGH Rechtssache C-20/17 (Oberle), *BWNNotZ* 2018, 66; *Magmus*, Gerichtsstandsvereinbarungen im Erbrecht?, *IPRax* 2013, 393; *Majer*, Das deutsch-türkische Nachlassabkommen: ein

Anachronismus, ZEV 2012, 182; *Majer*, Die Geltung der EU-Erbrechtsverordnung für reine Drittstaatsverhältnisse, ZEV 2011, 445; *Makowsky* in Hüftege/Mansel, Rom-Verordnungen, Band 6, 3. Aufl. 2019, 1069 ff.; *Makowski*, Die Beschränkung des Nachlassverfahrens bei Vermögenswerten in Drittstaaten gemäß Art. 12 EuErbVO, IPRax 2019, 565; *Mankowski*, Europäische Regeln über die internationale Zuständigkeit für deutsche Erbscheine!, ErbR 2018, 482; *Mankowski*, Das erbrechtliche Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB im deutschen und europäischen Internationalen Privatrecht, ZEV 2014, 121; *Mankowski*, Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers unter Art. 21 Abs. 1 EuErbVO, IPRax 2015, 39; *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016; *Mansel*, Negotium und instrumentum – Zur Urkundenanerkennung und Urkundenannahme im Europäischen Kollisionsrecht, FS Kohler, 2018; *Milzer*, Die gerichtliche Zuständigkeit für den Erbenstreit um das europäische Nachlasszeugnis, NJW 2015, 2997; *Motal*, EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im IPRG und der JN, EF-Z 2014, 251; *Motal*, EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im Außerstreitgesetz, EF-Z 2015, 62; *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015; *Neumayr*, Europäisches Nachlasszeugnis, AnwBl 2016, 262; *Nordmeier*, EuErbVO: Neues Kollisionsrecht für gemeinschaftliche Testamente, ZEV 2012, 513; *Oswald*, Grenzüberschreitende Erbrechtsfälle, 2016; *Pfeiffer*, Ruhestandsmigration und EU-Erbrechtsverordnung, IPRax 2016, 310; *Picht*, „Wo die Liebe Wohnsitz nimmt“ – Schlaglichter auf deutsch schweizerische Ehegattenerbfälle in Zeiten der EuErbVO, FS Coester-Wälten, 2015, 619; *Rauscher*, Nur ein Notsitz des Rechtsverhältnisses, FS Coester-Wälten, 2015, 637; *Rechberger*, Das Europäische Nachlasszeugnis und seine Wirkungen, ÖJZ 2012, 14; *Rechberger*, Die Erbrechtsverordnung in Österreich, in König/Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV, 2015, 61; *Rechberger/Frodl*, Die Entwicklung des Europäischen Zivilprozessrechts, FS 50 Jahre ZfRV, 2013, 155; *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich, 2015; *Reichelt/Rechberger*, Europäisches Erbrecht – Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht, 2011; *Reuter*, Die „Nachfrage“ im Internationalen Privatrecht: Rechtsgrund-, Rechtsfolgen- und andere Verweisungen im grenzüberschreitenden Kontext, ZfPW 2017, 475; *Reymann*, Liechtensteinisches Erbrecht und Europäische Erbrechtsverordnung, LJZ 2014, 67; *Richters*, Anwendungsprobleme der EuErbVO im deutsch-britischen Rechtsverkehr, ZEV 2012, 576; *Ring*, Erbrechtliche Qualifikation des pauschalen Zugewinnausgleichs im Todesfall gemäß § 1371 Abs. 1 BGB nach der EuGH-Entscheidung Mahnkopf, ZErB 2018, 297; *Rudolf*, Die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union, NZ 2013, 225; *Rudolf*, Neues Internationales Privatrecht für grenzüberschreitende Nachlässe ab 17.8.2015, Zak 2015, 288; *Rudolf*, EU-Erbrechtsverordnung – Übergangsvorschriften für die Wirksamkeit einer Rechtswahl und letztwilliger Verfügungen. Intertemporales Kollisionsrecht, ZfRV 2015, 212; *Sakka*, Der pauschalierte Zugewinnausgleich und das Europäische Nachlasszeugnis, MittBayNot 2018, 4; *Schauer*, Die neue Erbrechts-VO der Europäischen Union – eine Annäherung, JEV 2012, 78; *Schauer*, Das heitere Erbrechtsraten aus Brüssel – Neues zur Erbrechts-Verordnung, ecolex 2012, 575; *Schauer*, Europäisches Nachlasszeugnis, EF-Z 2012, 245; *Schauer*, Europäisches Nachlasszeugnis, in Schauer/Scheuba, Europäische Erbrechtsverordnung, 2012, 73; *Scheuba*, Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte, in Schauer/Scheuba, Europäische Erbrechtsverordnung, 2012, 1; *Scheuba*, Aus der Praxis: Die Rechtswahl im Erbrecht wirft ihre Schatten voraus, ecolex 2014, 210; *Schilkegger/Brucker*, Die Veredelung des beschränkten deutschen Erbscheins durch das österreichische Ausfolgungsverfahren, ZErB 2014, 153; *Schmidt*, Ausländische Vindikationslegat über im Inland belegene Immobilien – zur Bedeutung des Art. 1 Abs. 2 lit. 1 EuErbVO, ZEV 2014, 133; *Schmitz*, Das Europäische Nachlasszeugnis, RNotZ 2017, 269; *Schoppe*, Die Übergangsbestimmungen zur Rechtswahl im internationalen Erbrecht: Anwendungsprobleme und Gestaltungspotential, IPRax 2014, 27; *Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393; *Simotta*, Die internationale Zuständigkeit in Erbsachen im Fall einer Rechtswahl des Erblassers (Art. 5–9 EuErbVO), FS Gottwald, 2014, 597; *Steiner*, EU-Verordnung in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, NZ 2012, 104; *Steinmetz/Löber/Alázar*, EU-Erbrechtsverordnung: Voraussichtliche Rechtsänderungen für den Erbfall von in Spanien ansässigen, deutschen Staatsangehörigen, ZEV 2010, 234; *Strehlke-Verkühlen*, Der Erbverzicht im Internationalen Privatrecht, ErbR 2019, 538; *Süß*, Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEuP 2013, 725; *Süß*, Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mahnkopf: Folgen für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in internationalen Ehen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, DNotZ 2018, 742; *Taar*, EU-Erbrechtsverordnung: Überblick – Anwendungsbereich – internationale Zuständigkeit, iFamZ 2015, 250; *Taar*, Die EuErbVO, in Barth/Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts, 2016, 353; *Völlger* in Deixler-Hübner/Schauer, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2015; *M. Volmer*, Definitive Entscheidung von Vorfragen aufgrund der Gerichtszuständigkeit nach der EuErbVO, ZEV 2014, 129; *M. Volmer*, Die EU-Erbrechtsverordnung – erste Fragen an Dogmatik und Forensik, Rpfleger 121 (2013), 421; *Wächter*, Internationale Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Oberle, ZErB 2018, 230; *Wagner*, Internationale und örtliche Zuständigkeit für die Erteilung deutscher Erbscheine, NJW 2018, 3284; *J. Weber*, Ein Klassiker neu aufgelegt: Die Qualifikation des § 1371 BGB unter dem Regime der Europäischen Erbrechtsverordnung, NJW 2018, 1336; *J. Weber*, Zur Erteilung eines deutschen Erbscheins bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland – zugleich Besprechung der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Oberle – C-20/17, RNotZ 2018, 454; *J. Weber/Francastel*, Der gewöhnliche Aufenthalt pflegebedürftiger Erblasser im Kontext von EuErbVO und FamFG, DNotZ 2018, 163; *Weiss/Bigler*, Die EU Erbrechtsverordnung – Neue Herausforderungen für die internationale Nachlassplanung aus Schweizer Sicht, successio 2014, 163; *Wilke*, Das internationale Erbrecht nach der neuen EU-Erbrechtsverordnung, RIW 2012, 601; *Wilsch*, EU-ErbVO: Die Verordnung in der deutschen Grundbuchpraxis, ZEV 2012, 530; *Wittwer*, Praxisfragen des Europäischen Nachlasszeugnisses, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, AnwBl 2015, 87.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

¹ [Amtl. Anm.]: ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 148.

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Nach Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und der Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen.

(3) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.

(4) Am 30. November 2000 wurde ein gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³ verabschiedet. In diesem Programm sind Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen aufgeführt, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen vereinfachen sollen; ferner ist darin die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zum Testaments- und Erbrecht vorgesehen.

(5) Am 4. und 5. November 2004 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein neues Programm mit dem Titel „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“⁴ angenommen. Danach soll ein Rechtsinstrument zu Erbsachen erlassen werden, das insbesondere Fragen des Kollisionsrechts, der Zuständigkeit, der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Erbsachen sowie die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betrifft.

(6) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 2009 in Brüssel ein neues mehrjähriges Programm mit dem Titel „Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“⁵ angenommen. Darin hat der Europäische Rat festgehalten, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Bereiche ausgeweitet werden sollte, die bisher noch nicht abgedeckt sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. Erb- und Testamentsrecht, wobei gleichzeitig die Rechtssysteme einschließlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) und die nationalen Traditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

(7) Die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug derzeit noch Schwierigkeiten bereitet, sollten ausgeräumt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern. In einem europäischen Rechtsraum muss es den Bürgern möglich sein, ihren Nachlass im Voraus zu regeln. Die Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer sowie der anderen Personen, die dem Erblasser nahestehen, und der Nachlassgläubiger müssen effektiv gewahrt werden.

(8) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer Verordnung, in der die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme –, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zusammengefasst sind.

(9) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen erstrecken, und zwar auf jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

(10) Diese Verordnung sollte weder für Steuersachen noch für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Art gelten. Daher sollte das innerstaatliche Recht bestimmen, wie beispielsweise Steuern oder sonstige Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Art berechnet und entrichtet werden, seien es vom Erblasser im Zeitpunkt seines Todes

² [Amtl. Anm.:] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. Juni 2012.

³ [Amtl. Anm.:] ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

⁴ [Amtl. Anm.:] ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁵ [Amtl. Anm.:] ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

geschuldete Steuern oder Erbschaftssteuern jeglicher Art, die aus dem Nachlass oder von den Berechtigten zu entrichten sind. Das innerstaatliche Recht sollte auch bestimmen, ob die Freigabe des Nachlassvermögens an die Berechtigten nach dieser Verordnung oder die Eintragung des Nachlassvermögens in ein Register nur erfolgt, wenn Steuern gezahlt werden.

(11) Diese Verordnung sollte nicht für Bereiche des Zivilrechts gelten, die nicht die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen. Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit Erbsachen zusammenhängend betrachtet werden könnten, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(12) Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für Fragen des ehelichen Güterrechts, einschließlich der in einigen Rechtsordnungen vorkommenden Eheverträge, soweit diese keine erbrechtlichen Fragen regeln, und des Güterrechts aufgrund von Verhältnissen, die mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, gelten. Die Behörden, die mit einer bestimmten Erbsache nach dieser Verordnung befasst sind, sollten allerdings je nach den Umständen des Einzelfalls die Beendigung des ehelichen oder sonstigen Güterstands des Erblassers bei der Bestimmung des Nachlasses und der jeweiligen Anteile der Berechtigten berücksichtigen.

(13) Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung, Funktionsweise oder Auflösung von Trusts sollten auch vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Dies sollte nicht als genereller Ausschluss von Trusts verstanden werden. Wird ein Trust testamentarisch oder aber kraft Gesetzes im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge errichtet, so sollte im Hinblick auf den Übergang der Vermögenswerte und die Bestimmung der Berechtigten das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht gelten.

(14) Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden, wie zum Beispiel durch unentgeltliche Zuwendungen, sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ob unentgeltliche Zuwendungen oder sonstige Verfügungen unter Lebenden mit dinglicher Wirkung vor dem Tod für die Zwecke der Bestimmung der Anteile der Berechtigten im Einklang mit dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht ausgeglichen oder angerechnet werden sollten, sollte sich jedoch nach dem Recht entscheiden, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist.

(15) Diese Verordnung sollte die Begründung oder den Übergang eines Rechts an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen im Wege der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach Maßgabe des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ermöglichen. Sie sollte jedoch nicht die abschließende Anzahl (Numerus Clausus) der dinglichen Rechte berühren, die das innerstaatliche Recht einiger Mitgliedstaaten kennt. Ein Mitgliedstaat sollte nicht verpflichtet sein, ein dingliches Recht an einer in diesem Mitgliedstaat belegenen Sache anzuerkennen, wenn sein Recht dieses dingliche Recht nicht kennt.

(16) Damit die Berechtigten jedoch die Rechte, die durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet worden oder auf sie übergegangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen können, sollte diese Verordnung die Anpassung eines unbekannten dinglichen Rechts an das in der Rechtsordnung dieses anderen Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare dingliche Recht vorsehen. Bei dieser Anpassung sollten die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen berücksichtigt werden. Für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren innerstaatlichen dinglichen Rechts können die Behörden oder zuständigen Personen des Staates, dessen Recht auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden war, kontaktiert werden, um weitere Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden dinglichen Rechts einzuholen. In diesem Zusammenhang könnten die bestehenden Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie die anderen verfügbaren Mittel, die die Erkenntnis ausländischen Rechts erleichtern, genutzt werden.

(17) Die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehene Anpassung unbekannter dinglicher Rechte sollte andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung nicht ausschließen.

(18) Die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register sollten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register (für unbewegliches Vermögen das Recht der belegenen Sache (*lex rei sitae*)) geführt wird, bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden wie etwa Grundbuchämter oder Notare dafür zuständig sind zu prüfen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die

vorgelegten oder erstellten Unterlagen vollständig sind bzw. die erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere können die Behörden prüfen, ob es sich bei dem Recht des Erblassers an dem Nachlassvermögen, das in dem für die Eintragung vorgelegten Schriftstück erwähnt ist, um ein Recht handelt, das als solches in dem Register eingetragen ist oder nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, anderweitig nachgewiesen wird. Um eine doppelte Erstellung von Schriftstücken zu vermeiden, sollten die Eintragungsbehörden diejenigen von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat erstellten Schriftstücke annehmen, deren Verkehr nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Insbesondere sollte das nach dieser Verordnung ausgestellte Europäische Nachlasszeugnis im Hinblick auf die Eintragung des Nachlassvermögens in ein Register eines Mitgliedstaats ein gültiges Schriftstück darstellen. Dies sollte die an der Eintragung beteiligten Behörden nicht daran hindern, von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder die Vorlage derjenigen zusätzlichen Schriftstücke zu verlangen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern. Die zuständige Behörde kann die Person, die die Eintragung beantragt, darauf hinweisen, wie die fehlenden Angaben oder Schriftstücke beigebracht werden können.

(19) Die Wirkungen der Eintragung eines Rechts in einem Register sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Daher sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, dafür maßgebend sein, ob beispielsweise die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in einem Register erfordert, damit die Wirkung erga omnes von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, sollte der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.

(20) Diese Verordnung sollte den verschiedenen Systemen zur Regelung von Erbsachen Rechnung tragen, die in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Gericht“ daher breit gefasst werden, so dass nicht nur Gerichte im eigentlichen Sinne, die gerichtliche Funktionen ausüben, erfasst werden, sondern auch Notare oder Registerbehörden in einigen Mitgliedstaaten, die in bestimmten Erbsachen gerichtliche Funktionen wie Gerichte ausüben, sowie Notare und Angehörige von Rechtsberufen, die in einigen Mitgliedstaaten in einer bestimmten Erbsache aufgrund einer Befugnisübertragung durch ein Gericht gerichtliche Funktionen ausüben. Alle Gerichte im Sinne dieser Verordnung sollten durch die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln gebunden sein. Der Begriff „Gericht“ sollte hingegen nicht die nicht-gerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfassen, die nach innerstaatlichem Recht befugt sind, sich mit Erbsachen zu befassen, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notare, wenn sie, wie dies üblicherweise der Fall ist, keine gerichtlichen Funktionen ausüben.

(21) Diese Verordnung sollte es allen Notaren, die für Erbsachen in den Mitgliedstaaten zuständig sind, ermöglichen, diese Zuständigkeit auszuüben. Ob die Notare in einem Mitgliedstaat durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sind, sollte davon abhängen, ob sie von der Bestimmung des Begriffs „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung erfasst werden.

(22) Die in den Mitgliedstaaten von Notaren in Erbsachen errichteten Urkunden sollten nach dieser Verordnung verkehren. Üben Notare gerichtliche Funktionen aus, so sind sie durch die Zuständigkeitsregeln gebunden, und die von ihnen erlassenen Entscheidungen sollten nach den Bestimmungen über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen verkehren. Üben Notare keine gerichtliche Zuständigkeit aus, so sind sie nicht durch die Zuständigkeitsregeln gebunden, und die öffentlichen Urkunden, die von ihnen errichtet werden, sollten nach den Bestimmungen über öffentliche Urkunden verkehren.

(23) In Anbetracht der zunehmenden Mobilität der Bürger sollte die Verordnung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege in der Union und einer wirklichen Verbindung zwischen dem Nachlass und dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsache abgewickelt wird, als allgemeinen Anknüpfungspunkt zum Zwecke der Bestimmung der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes vorsehen. Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

(24) In einigen Fällen kann es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein.

(25) In Bezug auf die Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts kann die mit der Erbsache befasste Behörde in Ausnahmefällen – in denen der Erblasser beispielsweise erst kurz vor seinem Tod in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen ist und sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass er eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte – zu dem Schluss gelangen, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt, sondern dem Recht des Staates, zu dem der Erblasser offensichtlich eine engere Verbindung hatte. Die offensichtlich engste Verbindung sollte jedoch nicht als subsidiärer Anknüpfungspunkt gebraucht werden, wenn sich die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes als schwierig erweist.

(26) Diese Verordnung sollte ein Gericht nicht daran hindern, Mechanismen gegen die Gesetzesumgehung wie beispielsweise gegen die fraude à la loi im Bereich des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

(27) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so angelegt, dass sichergestellt wird, dass die mit der Erbsache befasste Behörde in den meisten Situationen ihr eigenes Recht anwendet. Diese Verordnung sieht daher eine Reihe von Mechanismen vor, die dann greifen, wenn der Erblasser für die Regelung seines Nachlasses das Recht eines Mitgliedstaats gewählt hat, dessen Staatsangehöriger er war.

(28) Einer dieser Mechanismen sollte darin bestehen, dass die betroffenen Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht gewählt wurde, schließen können. Abhängig insbesondere vom Gegenstand der Gerichtsstandsvereinbarung müsste von Fall zu Fall bestimmt werden, ob die Vereinbarung zwischen sämtlichen von dem Nachlass betroffenen Parteien geschlossen werden müsste oder ob einige von ihnen sich darauf einigen könnten, eine spezifische Frage bei dem gewählten Gericht anhängig zu machen, sofern die diesbezügliche Entscheidung dieses Gerichts die Rechte der anderen Parteien am Nachlass nicht berühren würde.

(29) Wird ein Verfahren in einer Erbsache von einem Gericht von Amts wegen eingeleitet, was in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, sollte dieses Gericht das Verfahren beenden, wenn die Parteien vereinbaren, die Erbsache außergerichtlich in dem Mitgliedstaat des gewählten Rechts einvernehmlich zu regeln. Wird ein Verfahren in einer Erbsache nicht von einem Gericht von Amts wegen eröffnet, so sollte diese Verordnung die Parteien nicht daran hindern, die Erbsache außergerichtlich, beispielsweise vor einem Notar, in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl einvernehmlich zu regeln, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats möglich ist. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats ist.

(30) Um zu gewährleisten, dass die Gerichte aller Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in Bezug auf den Nachlass von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt ihres Todes nicht in einem Mitgliedstaat hatten, auf derselben Grundlage ausüben können, sollte diese Verordnung die Gründe, aus denen diese subsidiäre Zuständigkeit ausgeübt werden kann, abschließend und in einer zwingenden Rangfolge auflisten.

(31) Um insbesondere Fällen von Rechtsverweigerung begegnen zu können, sollte in dieser Verordnung auch eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) vorgesehen werden, wonach ein Gericht eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über eine Erbsache entscheiden kann, die einen engen Bezug zu einem Drittstaat aufweist. Ein solcher Ausnahmefall könnte gegeben sein, wenn ein Verfahren sich in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist, beispielsweise aufgrund eines Bürgerkriegs, oder wenn von einem Berechtigten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Die Notzuständigkeit sollte jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Erbsache einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.

(32) Im Interesse der Erben und Vermächtnisnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat haben, in dem der Nachlass abgewickelt wird oder werden soll, sollte diese Verordnung es jeder Person, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht dazu berechtigt ist, ermöglichen, Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder zur Begrenzung ihrer Haftung für Nachlassverbindlichkeiten vor den Gerichten des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Form abzugeben, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist. Dies sollte nicht ausschließen, dass derartige Erklärungen vor anderen Behörden dieses Mitgliedstaats, die nach nationalem Recht für die Entgegennahme von Erklärungen zuständig sind, abgegeben werden. Die Personen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, Erklärungen im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzugeben, sollten das Gericht oder die Behörde, die mit der Erbsache befasst ist oder sein wird, innerhalb einer Frist, die in dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vorgesehen ist, selbst davon in Kenntnis setzen, dass derartige Erklärungen abgegeben wurden.

(33) Eine Person, die ihre Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten begrenzen möchte, sollte dies nicht durch eine entsprechende einfache Erklärung vor den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts tun können, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht von ihr verlangt, vor dem zuständigen Gericht ein besonderes Verfahren, beispielsweise ein Verfahren zur Inventarerrichtung, zu veranlassen. Eine Erklärung, die unter derartigen Umständen von einer Person im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgeschriebenen Form abgegeben wurde, sollte daher für die Zwecke dieser Verordnung nicht formell gültig sein. Auch sollten die verfahrenseinleitenden Schriftstücke für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Erklärung angesehen werden.

(34) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollten in verschiedenen Mitgliedstaaten keine Entscheidungen ergehen, die miteinander unvereinbar sind. Hierzu sollte die Verordnung allgemeine Verfahrensvorschriften nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.

(35) Eine dieser Verfahrensvorschriften ist die Regel zur Rechtshängigkeit, die zum Tragen kommt, wenn dieselbe Erbsache bei verschiedenen Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird. Diese Regel bestimmt, welches Gericht sich weiterhin mit der Erbsache zu befassen hat.

(36) Da Erbsachen in einigen Mitgliedstaaten von nichtgerichtlichen Behörden wie z. B. Notaren geregelt werden können, die nicht an die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in derselben Erbsache eine außergerichtliche einvernehmliche Regelung und ein Gerichtsverfahren beziehungsweise zwei außergerichtliche einvernehmliche Regelungen in Bezug auf dieselbe Erbsache jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten parallel eingeleitet werden. In solchen Fällen sollte es den beteiligten Parteien obliegen, sich, sobald sie Kenntnis von den parallelen Verfahren erhalten, untereinander über das weitere Vorgehen zu einigen. Können sie sich nicht einigen, so müsste das nach dieser Verordnung zuständige Gericht sich mit der Erbsache befassen und darüber befinden.

(37) Damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, sollte die Verordnung ihnen im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall anwendbare Erbstatut verschaffen. Es sollten harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt werden, um einander widersprechende Ergebnisse zu vermeiden. Die allgemeine Kollisionsnorm sollte sicherstellen, dass der Erbfall einem im Voraus bestimmbar Erbrecht unterliegt, zu dem eine enge Verbindung besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine Nachlassspaltung zu vermeiden, sollte der gesamte Nachlass, d. h. das gesamte zum Nachlass gehörende Vermögen diesem Recht unterliegen, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind.

(38) Diese Verordnung sollte es den Bürgern ermöglichen, durch die Wahl des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts ihren Nachlass vorab zu regeln. Diese Rechtswahl sollte auf das Recht eines Staates, dem sie angehören, beschränkt sein, damit sichergestellt wird, dass eine Verbindung zwischen dem Erblasser und dem gewählten Recht besteht, und damit vermieden wird, dass ein Recht mit der Absicht gewählt wird, die berechtigten Erwartungen der Pflichtteilsberechtigten zu vereiteln.

(39) Eine Rechtswahl sollte ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben. Eine Rechtswahl könnte als sich durch eine Verfügung von Todes wegen ergebend angesehen werden, wenn z. B. der Erblasser in seiner Verfügung Bezug auf spezifische Bestimmun-

gen des Rechts des Staates, dem er angehört, genommen hat oder das Recht dieses Staates in anderer Weise erwähnt hat.

(40) Eine Rechtswahl nach dieser Verordnung sollte auch dann wirksam sein, wenn das gewählte Recht keine Rechtswahl in Erbsachen vorsieht. Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, mit der die Rechtswahl getroffen wird, sollte sich jedoch nach dem gewählten Recht bestimmen, d. h. ob davon auszugehen ist, dass die Person, die die Rechtswahl trifft, verstanden hat, was dies bedeutet, und dem zustimmt. Das Gleiche sollte für die Rechtshandlung gelten, mit der die Rechtswahl geändert oder widerrufen wird.

(41) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sollte die Bestimmung der Staatsangehörigkeit oder der Mehrfachstaatsangehörigkeit einer Person vorab geklärt werden. Die Frage, ob jemand als Angehöriger eines Staates gilt, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und unterliegt dem innerstaatlichen Recht, gegebenenfalls auch internationalen Übereinkommen, wobei die allgemeinen Grundsätze der Europäischen Union uneingeschränkt zu achten sind.

(42) Das zur Anwendung berufene Erbrecht sollte für die Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum Übergang des Eigentums an den zum Nachlass gehörenden Vermögenswerten auf die nach diesem Recht bestimmten Berechtigten gelten. Es sollte Fragen im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung und der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten umfassen. Bei der Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten kann abhängig insbesondere von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht eine spezifische Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt werden.

(43) Die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung können in einigen Fällen zu einer Situation führen, in der das für Entscheidungen in Erbsachen zuständige Gericht nicht sein eigenes Recht anwendet. Tritt diese Situation in einem Mitgliedstaat ein, nach dessen Recht die Bestellung eines Nachlassverwalters verpflichtend ist, sollte diese Verordnung es den Gerichten dieses Mitgliedstaats, wenn sie angerufen werden, ermöglichen, nach einzelstaatlichem Recht einen oder mehrere solcher Nachlassverwalter zu bestellen. Davon sollte eine Entscheidung der Parteien, die Rechtsnachfolge von Todes wegen außergerichtlich in einem anderen Mitgliedstaat gütlich zu regeln, in dem dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates möglich ist, unberührt bleiben. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Abstimmung zwischen dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht und dem Recht des Mitgliedstaats, das für das bestellende Gericht gilt, sollte das Gericht die Person(en) bestellen, die berechtigt wäre(n), den Nachlass nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht zu verwalten, wie beispielsweise den Testamentsvollstrecker des Erblassers oder die Erben selbst oder, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht es so vorsieht, einen Fremdverwalter. Die Gerichte können jedoch in besonderen Fällen, wenn ihr Recht es erfordert, einen Dritten als Verwalter bestellen, auch wenn dies nicht in dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vorgesehen ist. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestellt, können dieser Person ihre Befugnisse nicht entzogen werden, es sei denn, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht ermöglicht das Erlöschen seines Amtes.

(44) Die Befugnisse, die von den in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts bestellten Verwaltern ausgeübt werden, sollten diejenigen Verwaltungsbefugnisse sein, die sie nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht ausüben dürfen. Wenn also beispielsweise der Erbe als Verwalter bestellt wird, sollte er diejenigen Befugnisse zur Verwaltung des Nachlasses haben, die ein Erbe nach diesem Recht hätte. Reichen die Verwaltungsbefugnisse, die nach dem auf die Rechtsfolge von Todes wegen anwendbaren Recht ausgeübt werden dürfen, nicht aus, um das Nachlassvermögen zu erhalten oder die Rechte der Nachlassgläubiger oder anderer Personen zu schützen, die für die Verbindlichkeiten des Erblassers gebürgt haben, kann bzw. können der bzw. die in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts bestellte bzw. bestellten Nachlassverwalter ergänzend diejenigen Verwaltungsbefugnisse ausüben, die hierfür in dem Recht dieses Mitgliedstaates vorgesehen sind. Zu diesen ergänzenden Befugnissen könnte beispielsweise gehören, die Liste des Nachlassvermögens und der Nachlassverbindlichkeiten zu erstellen, die Nachlassgläubiger vom Eintritt des Erbfalls zu unterrichten und sie aufzufordern, ihre Ansprüche geltend zu machen, sowie einstweilige Maßnahmen, auch Sicherungsmaßnahmen, zum Erhalt des Nachlassvermögens zu ergreifen. Die von einem Verwalter aufgrund der ergänzenden Befugnisse durchgeführten Handlungen sollten im Einklang mit dem für die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht in Bezug auf den Übergang des Eigentums an dem Nachlassvermögen, einschließlich aller Rechtsgeschäfte, die die Berechtigten vor der Bestellung des Verwalters eingingen, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten und die Rechte der Berechtigten, gegebenenfalls einschließlich des Rechts, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, stehen. Solche Handlungen könnten beispielsweise nur dann die Veräußerung von Vermögenswerten oder die Begleichung von Verbindlichkeiten nach sich

ziehen, wenn dies nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht zulässig wäre. Wenn die Bestellung eines Fremdverwalters nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht die Haftung der Erben ändert, sollte eine solche Änderung der Haftung respektiert werden.

(45) Diese Verordnung sollte nicht ausschließen, dass Nachlassgläubiger, beispielsweise durch einen Vertreter, gegebenenfalls weitere nach dem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehende Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten der Union treffen, um ihre Rechte zu sichern.

(46) Diese Verordnung sollte die Unterrichtung potenzieller Nachlassgläubiger in anderen Mitgliedstaaten, in denen Vermögenswerte belegen sind, über den Eintritt des Erbfalls ermöglichen. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung sollte daher die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, einen Mechanismus einzurichten, gegebenenfalls über das Europäische Justizportal, um es potenziellen Nachlassgläubigern in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Zugang zu den einschlägigen Informationen zu erhalten, damit sie ihre Ansprüche anmelden können.

(47) Wer in einer Erbsache Berechtigter ist, sollte sich jeweils nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Erbrecht bestimmen. Der Begriff „Berechtigte“ würde in den meisten Rechtsordnungen Erben und Vermächtnisnehmer sowie Pflichtteilsberechtigte erfassen; allerdings ist beispielsweise die Rechtsstellung der Vermächtnisnehmer nicht in allen Rechtsordnungen die gleiche. In einigen Rechtsordnungen kann der Vermächtnisnehmer einen unmittelbaren Anteil am Nachlass erhalten, während nach anderen Rechtsordnungen der Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch gegen die Erben erwerben kann.

(48) Im Interesse der Rechtssicherheit für Personen, die ihren Nachlass im Voraus regeln möchten, sollte diese Verordnung eine spezifische Kollisionsvorschrift bezüglich der Zulässigkeit und der materiellen Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen festlegen. Um eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten, sollte diese Verordnung die Elemente auflisten, die zur materiellen Wirksamkeit zu rechnen sind. Die Prüfung der materiellen Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen kann zu dem Schluss führen, dass diese Verfügung rechtlich nicht besteht.

(49) Ein Erbvertrag ist eine Art der Verfügung von Todes wegen, dessen Zulässigkeit und Anerkennung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Um die Anerkennung von auf der Grundlage eines Erbvertrags erworbenen Nachlassansprüchen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte diese Verordnung festlegen, welches Recht die Zulässigkeit solcher Verträge, ihre materielle Wirksamkeit und ihre Bindungswirkungen, einschließlich der Voraussetzungen für ihre Auflösung, regeln soll.

(50) Das Recht, dem die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen und bei Erbverträgen die Bindungswirkungen nach dieser Verordnung unterliegen, sollte nicht die Rechte einer Person berühren, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht pflichtteilsberechtigt ist oder ein anderes Recht hat, das ihr von der Person, deren Nachlass betroffen ist, nicht entzogen werden kann.

(51) Wird in dieser Verordnung auf das Recht Bezug genommen, das auf die Rechtsnachfolge der Person, die eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, anwendbar gewesen wäre, wenn sie an dem Tag verstorben wäre, an dem die Verfügung errichtet, geändert oder widerrufen worden ist, so ist diese Bezugnahme zu verstehen als Bezugnahme entweder auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person an diesem Tag oder, wenn sie eine Rechtswahl nach dieser Verordnung getroffen hat, auf das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie an diesem Tag besaß.

(52) Diese Verordnung sollte die Formgültigkeit aller schriftlichen Verfügungen von Todes wegen durch Vorschriften regeln, die mit denen des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht in Einklang stehen. Bei der Bestimmung der Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen nach dieser Verordnung sollte die zuständige Behörde ein betrügerisch geschaffenes grenzüberschreitendes Element, mit dem die Vorschriften über die Formgültigkeit umgangen werden sollen, nicht berücksichtigen.

(53) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Rechtsvorschriften, welche die für Verfügungen von Todes wegen zugelassenen Formen mit Beziehung auf bestimmte persönliche Eigenschaften der Person, die eine Verfügung von Todes wegen errichtet, wie beispielsweise ihr Alter, beschränken, als zur Form gehörend angesehen werden. Dies sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass das nach dieser Verordnung auf die Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen anzuwendende Recht bestimmten sollte, ob ein Minderjähriger fähig ist, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten. Dieses Recht sollte lediglich bestimmen, ob eine Person aufgrund einer persönlichen Eigenschaft, wie beispielsweise der

Minderjährigkeit, von der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen in einer bestimmten Form ausgeschlossen werden sollte.

(54) Bestimmte unbewegliche Sachen, bestimmte Unternehmen und andere besondere Arten von Vermögenswerten unterliegen im Belegenheitsmitgliedstaat aufgrund wirtschaftlicher, familiärer oder sozialer Erwägungen besonderen Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf diese Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben. Diese Verordnung sollte die Anwendung dieser besonderen Regelungen sicherstellen. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Daher dürfen weder Kollisionsnormen, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendenden Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen größeren Pflichtteil als den vorsehen, der in dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festgelegt ist, als besondere Regelungen mit Beschränkungen angesehen werden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

(55) Um eine einheitliche Vorgehensweise in Fällen sicherzustellen, in denen es ungewiss ist, in welcher Reihenfolge zwei oder mehr Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen würde, gestorben sind, sollte diese Verordnung eine Vorschrift vorsehen, nach der keine der verstorbenen Personen Anspruch auf den Nachlass der anderen hat.

(56) In einigen Fällen kann es einen erbenlosen Nachlass geben. Diese Fälle werden in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. So kann nach einigen Rechtsordnungen der Staat – unabhängig davon, wo die Vermögenswerte belegen sind – einen Erbanspruch geltend machen. Nach anderen Rechtsordnungen kann der Staat sich nur die Vermögenswerte aneignen, die in seinem Hoheitsgebiet belegen sind. Diese Verordnung sollte daher eine Vorschrift enthalten, nach der die Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts nicht verhindern sollte, dass ein Mitgliedstaat sich das in seinem Hoheitsgebiet belegene Nachlassvermögen nach seinem eigenen Recht aneignet. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift nicht nachteilig für die Nachlassgläubiger ist, sollte jedoch eine Bestimmung hinzugefügt werden, nach der die Nachlassgläubiger berechtigt sein sollten, aus dem gesamten Nachlassvermögen, ungeachtet seiner Belegenheit, Befriedigung ihrer Forderungen zu suchen.

(57) Die in dieser Verordnung festgelegten Kollisionsnormen können dazu führen, dass das Recht eines Drittstaats zur Anwendung gelangt. In derartigen Fällen sollte den Vorschriften des Internationalen Privatrechts dieses Staates Rechnung getragen werden. Falls diese Vorschriften die Rück- und Weiterverweisung entweder auf das Recht eines Mitgliedstaats oder aber auf das Recht eines Drittstaats, der sein eigenes Recht auf die Erbsache anwenden würde, vorsehen, so sollte dieser Rück- und Weiterverweisung gefolgt werden, um den internationalen Entscheidungseinklang zu gewährleisten. Die Rück- und Weiterverweisung sollte jedoch in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen der Erblasser eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Drittstaats getroffen hatte.

(58) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit Erbsachen befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder andere zuständige Behörden sollten allerdings die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats nicht ausschließen oder die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme – oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) nicht versagen dürfen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.

(59) Diese Verordnung sollte in Anbetracht ihrer allgemeinen Zielsetzung, nämlich der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Erbsachen, unabhängig davon, ob solche Entscheidungen in streitigen oder nichtstreitigen Verfahren ergangen sind, Vorschriften für die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.

(60) Um den verschiedenen Systemen zur Regelung von Erbsachen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden in einer Erbsache in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleisten.

(61) Öffentliche Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat bestimmt werden. Somit richtet sich die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

(62) Die „Authentizität“ einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Der Begriff sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass die genannten Parteien an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen sind und die genannten Erklärungen abgegeben haben. Eine Partei, die Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde erheben möchte, sollte dies bei dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat der öffentlichen Urkunde nach dem Recht dieses Mitgliedstaats tun.

(63) Die Formulierung „die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse“ sollte als Bezugnahme auf den in der öffentlichen Urkunde niedergelegten materiellen Inhalt verstanden werden. Bei dem in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäft kann es sich etwa um eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung des Nachlasses, um ein Testament oder einen Erbvertrag oder um eine sonstige Willenserklärung handeln. Bei dem Rechtsverhältnis kann es sich etwa um die Bestimmung der Erben und sonstiger Berechtigter nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht, ihre jeweiligen Anteile und das Bestehen eines Pflichtteils oder um jedes andere Element, das nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht bestimmt wurde, handeln. Eine Partei, die Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse erheben möchte, sollte dies bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten tun, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht über die Einwände entscheiden sollten.

(64) Wird eine Frage mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse als Vorfrage in einem Verfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgebracht, so sollte dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig sein.

(65) Eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, sollte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Betreffen die Einwände nur einen spezifischen Umstand mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse, so sollte die öffentliche Urkunde in Bezug auf den angefochtenen Umstand keine Beweiskraft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, sollte keine Beweiskraft mehr entfalten.

(66) Wenn einer Behörde im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zwei nicht miteinander vereinbare öffentliche Urkunden vorgelegt werden, so sollte sie die Frage, welcher Urkunde, wenn überhaupt, Vorrang einzuräumen ist, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls beurteilen. Geht aus diesen Umständen nicht eindeutig hervor, welche Urkunde, wenn überhaupt, Vorrang haben sollte, so sollte diese Frage von den gemäß dieser Verordnung zuständigen Gerichten oder, wenn die Frage als Vorfrage im Laufe eines Verfahrens vorgebracht wird, von dem mit diesem Verfahren befassten Gericht geklärt werden. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen einer öffentlichen Urkunde und einer Entscheidung sollten die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen nach dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(67) Eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union setzt voraus, dass die Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter in der Lage sein sollten, ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist, einfach nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zeugnisses, des Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden „das Zeugnis“), vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Das Zeugnis sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

(68) Die das Zeugnis ausstellende Behörde sollte die Formalitäten beachten, die für die Eintragung von unbeweglichen Sachen in dem Mitgliedstaat, in dem das Register geführt wird, vorgeschrieben sind. Diese Verordnung sollte hierfür einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über diese Formalitäten vorsehen.

(69) Die Verwendung des Zeugnisses sollte nicht verpflichtend sein. Das bedeutet, dass die Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis zu beantragen, nicht dazu verpflichtet sein sollten, dies zu tun, sondern dass es ihnen freistehen sollte, die anderen nach dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Instrumente (Entscheidung, öffentliche Urkunde und gerichtlicher Vergleich) zu verwenden. Eine Behörde oder Person, der ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, sollte jedoch nicht verlangen können, dass statt des Zeugnisses eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder ein gerichtlicher Vergleich vorgelegt wird.

(70) Das Zeugnis sollte in dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, dessen Gerichte nach dieser Verordnung zuständig sind. Es sollte Sache jedes Mitgliedstaats sein, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, welche Behörden – Gerichte im Sinne dieser Verordnung oder andere für Erbsachen zuständige Behörden wie beispielsweise Notare – für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig sind. Es sollte außerdem Sache jedes Mitgliedstaats sein, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen, ob die Ausstellungsbehörde andere zuständige Stellen an der Ausstellung beteiligen kann, beispielsweise Stellen, vor denen eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden können. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die einschlägigen Angaben zu ihren Ausstellungsbehörden mitteilen, damit diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(71) Das Zeugnis sollte in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung entfalten. Es sollte zwar als solches keinen vollstreckbaren Titel darstellen, aber Beweiskraft besitzen, und es sollte die Vermutung gelten, dass es die Sachverhalte zutreffend ausweist, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, wie beispielsweise die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen. Die Beweiskraft des Zeugnisses sollte sich nicht auf Elemente beziehen, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie etwa die Frage des Status oder die Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert dem Erblasser gehörte oder nicht. Einer Person, die Zahlungen an eine Person leistet oder Nachlassvermögen an eine Person übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme dieser Zahlungen oder dieses Vermögens als Erbe oder Vermächtnisnehmer berechtigt bezeichnet ist, sollte ein angemessener Schutz gewährt werden, wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben gutgläubig gehandelt hat. Der gleiche Schutz sollte einer Person gewährt werden, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben Nachlassvermögen von einer Person erwirbt oder erhält, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über das Vermögen berechtigt bezeichnet ist. Der Schutz sollte gewährleistet werden, wenn noch gültige beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Durch diese Verordnung sollte nicht geregelt werden, ob der Erwerb von Vermögen durch eine dritte Person wirksam ist oder nicht.

(72) Die zuständige Behörde sollte das Zeugnis auf Antrag ausstellen. Die Ausstellungsbehörde sollte die Urschrift des Zeugnisses aufbewahren und dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften ausstellen. Dies sollte einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, es im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu gestatten, dass Abschriften des Zeugnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde, einschließlich der Entscheidungen, die Ausstellung eines Zeugnisses zu versagen, vorsehen. Wird ein Zeugnis berichtigt, geändert oder widerrufen, sollte die ausstellende Behörde die Personen unterrichten, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, um eine missbräuchliche Verwendung dieser Abschriften zu vermeiden.

(73) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, sollte sich diese Verordnung nicht auf die Anwendung internationaler Übereinkommen auswirken, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht sind, in Bezug auf die Formgültigkeit von Testamenten und gemeinschaftlichen Testamenten anstelle der Bestimmungen dieser Verordnung weiterhin die Bestimmungen jenes Übereinkommens anwenden können. Um die allgemeinen Ziele dieser Verordnung zu wahren, muss die Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen haben, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(74) Diese Verordnung sollte nicht verhindern, dass die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung sind, weiterhin spezifische Bestimmungen jenes Übereinkommens in der geänderten Fassung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, anwenden können.

(75) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁶ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bestimmte Angaben zu ihren erbrechtlichen Vorschriften und Verfahren zu machen. Damit sämtliche Informationen, die für die praktische Anwendung dieser Verordnung von Bedeutung sind, rechtzeitig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auch diese Informationen vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung mitteilen.

(76) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und um die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, sollten Standardformblätter für die Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs und mit einem Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorzulegen sind, sowie für das Zeugnis selbst vorgesehen werden.

(77) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁷ erfolgen.

(78) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission in Bezug auf die Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und Formblätter, die die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichs und öffentlichen Urkunden und das Europäische Nachlasszeugnis betreffen, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁸, ausgeübt werden.

(79) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und anschließenden Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen und Formblätter sollte das Beratungsverfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 herangezogen werden.

(80) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der Freizügigkeit und der Möglichkeit für europäische Bürger, ihren Nachlass in einem Unions-Kontext im Voraus zu regeln, sowie der Schutz der Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer, der Personen, die dem Erblasser nahestehen, und der Nachlassgläubiger auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(81) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Gerichte und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Rechte und Grundsätze achten.

(82) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit für das Vereinigte Königreich und Irland, gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls nach der Annahme dieser Verordnung mitzuteilen, dass sie die Verordnung anzunehmen wünschen.

⁶ [Amtl. Anm.]: ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

⁷ [Amtl. Anm.]: ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

⁸ [Amtl. Anm.]: ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(83) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden. Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:
- a) der Personenstand sowie Familienverhältnisse und Verhältnisse, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten;
 - b) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 26;
 - c) Fragen betreffend die Verschollenheit oder die Abwesenheit einer natürlichen Person oder die Todesvermutung;
 - d) Fragen des ehelichen Güterrechts sowie des Güterrechts aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;
 - e) Unterhaltspflichten außer derjenigen, die mit dem Tod entstehen;
 - f) die Formgültigkeit mündlicher Verfügungen von Todes wegen;
 - g) Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden, wie unentgeltliche Zuwendungen, Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden (joint tenancy), Rentenpläne, Versicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen, unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe i;
 - h) Fragen des Gesellschaftsrechts, des Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen, wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder regeln;
 - i) die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen oder juristischen Personen;
 - j) die Errichtung, Funktionsweise und Auflösung eines Trusts;
 - k) die Art der dinglichen Rechte und
 - l) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register.

A. Zeitlicher Anwendungsbereich:

- 1 Gemäß Art. 83 I findet die EuErbVO auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17.8.2015 oder danach verstorben sind. Die Art. 83 II–IV enthalten zahlreiche Ausnahmeregelungen: So können (potentielle) Erblasser das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht bereits vor dem 17.8.2015 wählen (Art. 83 II). Eine Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung, die vor dem 17.8.2015 errichtet wurde, ist etwa dann gültig, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III der EuErbVO (Art. 20 ff.) erfüllt; sie ist auch dann gültig, wenn sie nach dem im Zeitpunkt der Rechtswahl nach dem IPR des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers oder seiner Staatsangehörigkeit wirksam ist. Zu weiteren Ausnahmen → Art. 83 Rn. 1 ff.

B. Geographischer Anwendungsbereich

- 2 Anwendbar ist die EuErbVO in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. Art. 84) mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks (Erwgr. 82 und 83). Diese drei Mitgliedstaaten haben einen Sonderstatus, was die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen angeht.¹ Die genannten Staaten sind daher im Anwendungsbereich der EuErbVO wie Drittstaaten zu behandeln.

¹ Zum Verhältnis gegenüber dem Vereinigten Königreich *Richters* ZEV 2012, 576.

C. Auslegung

Die in der Verordnung normierten Begriffe sind grundsätzlich unionsrechtlich autonom – dh ohne 3
Verweisung auf das nationale Recht des Forums, also europaweit einheitlich – auszulegen, um eine
möglichst gleichmäßige Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.² Aus-
legungsfragen sind nach Art. 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dies gilt
insbesondere für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (Erwgr. 23 und 24) als den zentralen
Anknüpfungspunkt der Verordnung sowohl im Kompetenzrecht (Art. 4) wie im Kollisionsrecht
(Art. 21 I).³

Letzterer ist unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der persönlichen 4
familiären Eingliederung des Erblassers in den (Aufenthalts-)Mitgliedstaat zu bestimmen. So kann der
gewöhnliche Aufenthalt eines Grenzpendlers, der im Zweitstaat nicht integriert ist, im Erststaat
verblieben sein, obwohl dieser keinen Wohnsitz mehr dort hat. Für die örtliche Zuständigkeit ist dann
nach § 343 II FamFG der letzte gewöhnliche Aufenthalt im Inland maßgeblich.⁴

D. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich bestimmt sich nach Art. 1. Demnach ist die Verordnung auf die 5
Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden. Gemeint sind damit die zivilrechtlichen Aspekte;
öffentlich-rechtliche Aspekte – insbesondere steuerliche Fragen – sind vom Anwendungsbereich der
Verordnung ausgeschlossen. Nach Art. 3 I lit. a ist unter der Wendung „Rechtsnachfolge von Todes
wegen“ jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen,
sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der
gesetzlichen Erbfolge zu verstehen. Nicht erfasst sind damit schon alle Vorgänge, die ihren Grund in
einem Rechtsgeschäft unter Lebenden haben.

Aus Art. 1 I iVm Art. 23 I und II und dem Erwgr. 9 ergibt sich ein zunächst positiv definierter 6
Anwendungsbereich der EuErbVO („Positivliste“).

Gemäß Art. 23 II sind vom Erbstatut insbesondere nachstehende Fragen erfasst: 7

- Eintritt des Erbfalls (Art. 23 II lit. a);
- die Berufung der Berechtigung sowie die Bestimmung ihrer Anteile und etwaiger vom Erblasser
auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte am Nachlass, einschließlich Nachlass-
ansprüche von Ehegatten oder Lebenspartner (Art. 23 II lit. b);
- Erbfähigkeit (Art. 23 II lit. c);
- Enterbung und Erbwürdigkeit (Art. 23 II lit. d);
- Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, die Rechte und Pflichten auf die Erben
und Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung
der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen (Art. 23 II lit. e);
- die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter (Art. 23 II lit. f);
- die Haftung der Nachlassverbindlichkeiten (Art. 23 II lit. g);
- das Pflichtteilsrecht (Art. 23 II lit. h);
- die Anrechnung und Ausgleichung unentgeltlicher Zuwendungen (Art. 23 II lit. i);
- die Teilung des Nachlasses (Art. 23 II lit. j).

Art. 1 I 2 nimmt Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten vom 8
Anwendungsbereich aus; dazu → EuGVVO Art. 1 Rn. 1 ff. Art. 1 II enthält weitere Ausnahmen vom
Anwendungsbereich.⁵

§ 1371 I BGB qualifiziert der EuGH⁶ – anders als bisher der BGH⁷ – erbrechtlich, sodass die nach 9
§ 1371 I BGB erhöhte Erbquote des überlebenden Ehegatten im Europäischen Nachlasszeugnis
(Art. 68 lit. I) zu berücksichtigen ist.

E. Schiedsgerichtsbarkeit

Die EuErbVO schließt die schiedsgerichtliche Erledigung erbrechtlicher Streitigkeiten nicht aus. 10
Dies könnte sie wegen fehlender EU-Kompetenz (Art. 81 AEUV) ohnehin nicht für Streitigkeiten

² Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 3.

³ Nachweise zB bei Kränzle, Heimat als Rechtsbegriff, 2014.

⁴ KG 26.4.2016 – 1 AR 8/16, NJW-RR 2016, 1100.

⁵ Zu Art. 1 II lit. k und l siehe EuGH 12.10.2017 – C-218/16, ECLI:EU:C:2017:755 = NJW 2017, 3757 =
IPRax 2019, 59 = FamRZ 2017, 2057 mAnm Döbereiner = DNotZ 2018, 33 – Kubicka. Dazu auch Mansel/Thorn/
Wagner IPRax 2018, 151 → Art. 31 Rn. 2.

⁶ EuGH 1.3.2018 – C-558/16, NJW 2018, 1377 Rn. 44 mAnm J. Weber NJW 2018, 1356 = ZEV 2018, 205
mAnm Bandel = FamRZ 2018, 632 mAnm Fornasier – Mahnkopf.

⁷ BGH NJW 2015, 2185 Rn. 24.

ohne grenzüberschreitenden Bezug. Aber auch für Verfahren mit internationalen Bezügen wollte der europäische Gesetzgeber die Schiedsgerichtsbarkeit nicht verbannen. Ansonsten hätte er dies (in Abkehr von Art. 73 II EuGVVO, → EuGVVO Art. 73 Rn. 1 ff.) deutlich gesagt.⁸

F. Ziele der Europäischen Erbrechtsverordnung

- 11 Ziel der EuErbVO ist es, ua die in Art. 1 II lit. f EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 Rn. 230 ff.) gelassene Lücke partiell zu schließen. Sie geht aber weit darüber hinaus, weil sie – wie auch andere neuere gemäß Art. 81 AEUV verabschiedete Verordnungen (zB die EuUnthVO, → EuUnthVO Art. 1 ff.) – die sog. „große Lösung“ realisiert.⁹ Erfasst werden sowohl das internationale Erbverfahrensrecht als auch das internationale Erbkollisionsrecht. Damit soll eine Vereinheitlichung des internationalen Privat- und Verfahrensrecht mit dem Ziel erbrechtlicher Entscheidungsharmonie in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.¹⁰

G. Durchführung der Verordnung in Deutschland

- 12 Siehe §§ 1 ff. IntErbRVG.¹¹

Art. 2 Zuständigkeit in Erbsachen innerhalb der Mitgliedstaaten

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in Erbsachen.

- 1 Die Verordnung normiert nur die internationale, nicht die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit. Ausnahme: eine Zuständigkeitsvereinbarung kann auch die örtliche Zuständigkeit regeln, Art. 5. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt in Deutschland § 2 IntErbRVG.¹

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „**Rechtsnachfolge von Todes wegen**“ jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge;
- b) „**Erbvertrag**“ eine Vereinbarung, einschließlich einer Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente, die mit oder ohne Gegenleistung Rechte am künftigen Nachlass oder künftigen Nachlässen einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, ändert oder entzieht;
- c) „**gemeinschaftliches Testament**“ ein von zwei oder mehr Personen in einer einzigen Urkunde errichtetes Testament;
- d) „**Verfügung von Todes wegen**“ ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag;
- e) „**Ursprungsmitgliedstaat**“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen, die öffentliche Urkunde errichtet oder das Europäische Nachlasszeugnis ausgestellt worden ist;
- f) „**Vollstreckungsmitgliedstaat**“ den Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde betrieben wird;
- g) „**Entscheidung**“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in einer Erbsache erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
- h) „**gerichtlicher Vergleich**“ einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich in einer Erbsache;
- i) „**öffentliche Urkunde**“ ein Schriftstück in Erbsachen, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist.

⁸ Im Ergebnis ebenso *Mankowski* ZEV 2014, 395. Nicht überzeugend daher *Hertel* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 5 Rn. 10.

⁹ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 5.

¹⁰ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 5.

¹¹ Hierzu *R. Wagner/Scholz* FamRZ 2014, 714.

¹ Hierzu *R. Wagner/Scholz* FamRZ 2014, 714 (716).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Gericht“ jedes Gericht und alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Erbsachen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,

- a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
- b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 79 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

Der EuGH hat in der Rs. C-658/17¹ zu einzelnen Legaldefinitionen Stellung genommen:

- Art. 3 II UAbs. 2 ist dahin auszulegen, dass es für die Einstufung der Notare als „Gericht“ nicht entscheidend ist, wenn ein Mitgliedstaat nicht gemäß dieser Bestimmung mitgeteilt hat, dass die Notare gerichtliche Funktionen ausüben.
- Art. 3 II UAbs. 1 ist dahin auszulegen, dass ein Notar, der auf einstimmigen Antrag aller Beteiligten eines notariellen Verfahrens ein Schriftstück in Erbsachen errichtet, kein „Gericht“ im Sinne dieser Bestimmung ist; folglich ist Art. 3 I lit. g dahin auszulegen, dass ein solches Schriftstück keine „Entscheidung“ im Sinne dieser Bestimmung ist.
- Art. 3 I lit. i ist dahin auszulegen, dass die Urkunde über die Bestätigung der Erbenstellung, die vom Notar auf einstimmigen Antrag aller Beteiligten des notariellen Verfahrens errichtet wird, eine „öffentliche Urkunde“ im Sinne dieser Bestimmung ist, die zusammen mit dem in Art. 59 I UAbs. 2 genannten Formblatt ausgestellt werden kann, das dem Formblatt in Anhang 2 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der EuErbVO entspricht.²

1

Kapitel II. Zuständigkeit

Art. 4 Allgemeine Zuständigkeit

Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Art. 4–15 normieren die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zentraler Anknüpfungspunkt sowohl für die internationale Zuständigkeit in Art. 4 wie auch für das Regelerbstatut (Art. 22 I), welches das in der Sache maßgebliche Recht bestimmt, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes.¹ Dadurch wird gewährleistet, dass – abgesehen von einer Rechtswahl des Erblassers (Art. 22) – das Gericht in diesem Staat im Hinblick auf alle Nachlassgegenstände sein eigenes Recht anwendet. Die Verordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts. Der Begriff ist unionsrechtlich autonom auszulegen; nach Erwgr. 23 soll bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird in den meisten Fällen keine größeren Probleme bei der Rechtsanwendung bereiten. Angesichts der steigenden Mobilität der Bevölkerung gibt es aber doch nicht wenige Konstellationen, in denen es gar nicht so einfach ist, den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zweifelsfrei festzustellen, zB bei einem Rentner, der zwischen Nord- und Südeuropa in halbjährigem Rhythmus hin- und herpendelt. Auch bei Diplomaten, Auslandsstudenten, im Ausland länger tätigen Arbeitnehmern kann die

1

¹ EuGH 23.5.2019 – C-658/17, ECLI:EU:C:2019:444 = FamRZ 2019, 1184 mAnm Fornasier FamRZ 2019, 1190 – WB/Notariusz Przemysław Bac.

² EuGH 23.5.2019 – C-658/17, ECLI:EU:C:2019:444 = FamRZ 2019, 1184 mAnm Fornasier FamRZ 2019, 1190 – WB/Notariusz Przemysław Bac.

³ Zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zB Dörner ZEV 2016, 117 (118); Mankowski IPRax 2015, 39; Kränzle, Heimat als Rechtsbegriff, 2014; Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 4 Rn. 54 ff. Zu Dementen Geimer in Hager, Neue ErbVO, 2013, 9 (35).

richtige Lokalisierung des gewöhnlichen Aufenthalts schwierig sein.² Dies wird auch in Erwgr. 24 hervorgehoben, wonach es sich in einigen Fällen als komplex erweisen kann, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein. Die Erwgr. 23 ff. geben leider zu wenige Anhaltspunkte für eine EU-einheitliche Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts.

- 2 Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des geographischen Anwendungsbereichs der Verordnung oder hatte er überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt, läuft die Zuständigkeitsanknüpfung des Art. 4 leer.³ Die Verordnung verweist – im Unterschied zu Art. 6 I EuGVVO (→ EuGVVO Art. 6 Rn. 1 ff.) und Art. 7 EuEheVO (→ EuEheVO Art. 7 Rn. 1 ff.) – nicht auf das nationale Kompetenzrecht des Forums, sondern präsentiert eine *unionsrechtliche Gesamtregelung*: Art. 10 begründet eine internationale Zuständigkeit für den Mitgliedstaat, in dem sich Nachlassgegenstände befinden. Als ultima ratio eröffnet Art. 11 eine Notzuständigkeit.
- 3 In der Sache kommt dann das gemäß Art. 21 maßgebliche Recht zur Anwendung, mithin grundsätzlich das Recht des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zur Zeit seines Todes, sofern dieser nicht sein Heimatrecht gemäß Art. 22 wirksam gewählt hat.
- 4 Zur örtlichen Zuständigkeit → Art. 2 Rn. 1.
- 5 Das nach Art. 4 mit der Nachlasssache befasste Gericht im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers kann sich im Falle der kollisionsrechtlichen Rechtswahl (Art. 22) auf Antrag einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 6) zugunsten der Gerichte im Heimatstaat des Erblassers für unzuständig erklären.
- 6 Hatte der Erblasser bei seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, ist dieser international zuständig für alle den Nachlass betreffenden Verfahren. Deutschland darf dann nach Ansicht des EuGH⁴ keinen (*gegenständlich beschränkten*) *Erschein* erteilen. §§ 105, 343 III FamFG werden durch Art. 4 verdrängt. Als Ausweg bliebe nur, im Aufenthaltsmitgliedstaat des Erblassers ein Europäisches Nachlasszeugnis (Art. 62 ff.) zu beantragen, um die Erbfolge in Deutschland nachweisen zu können.⁵ Dies war aber nicht der Wille des europäischen Gesetzgebers, der die Kompetenzen für die Erteilung der nationalen Erbrechtszeugnisse neben dem Europäischen Nachlasszeugnis auch außerhalb des Mitgliedstaates, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes liegt, weiter bestehen lassen wollte.⁶
- 7 Die *Eröffnung eines in Deutschland hinterlegten Testaments oder Erbvertrags* wird vom Zuständigkeitsregime der Verordnung nicht erfasst. Art. 4 ff. gelten nur für „Entscheidungen in Erbsachen“ und als Annex darüber hinaus auch für die Entgegennahme erbrechtlich relevanter Erklärungen der Beteiligten (Art. 13). Die besondere amtliche Verwahrung (§ 342 I Nr. 1 FamFG) und die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (§ 342 I Nr. 3 FamFG) sind keine „Entscheidung“ und fallen auch nicht in den Anwendungsbereich der vorbeschriebenen Annexzuständigkeit.⁷
- 8 Art. 4 verdrängt auch nicht § 454 FamFG (Aufgebotsverfahren für Nachlassgläubiger).⁸

Art. 5 Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Ist das vom Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sein sollen.

² R. Wagner DNotZ 2010, 511 (513).

³ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 4 Rn. 2.

⁴ EuGH 21.6.2018 – C-20/17, NJW 2018, 2309 – Oberle.

⁵ So wohl Dutta IPRax 2015, 32 (37); Grau FS Schilken, 2015, 3.

⁶ Weber/Schall NJW 2016, 3564.

⁷ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 4 Rn. 11. Sa § 35 I 2 GBO.

⁸ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 4 Rn. 13.

(2) Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

A. Allgemeines

Die Rechtswahl (Art. 22) als solche hat keine unmittelbare Auswirkung auf die internationale Zuständigkeit; sie verschiebt sie nicht automatisch vom Aufenthaltsstaat (Art. 4) zum Heimatstaat. Der Erblasser hat – außer § 1066 ZPO (Einsetzung eines Schiedsgerichts) – keine Gestaltungsmöglichkeit. Die Erben und sonstigen am Nachlassverfahren Beteiligten können jedoch nach Art. 5 den Heimatstaat prorogieren. Auch besteht eine Verweisungsmöglichkeit (Art. 6 und Art. 7).¹

Zu einem Auseinanderfallen von forum und ius kann es nicht nur durch Rechtswahl nach Art. 22, sondern auch durch die Ausweichklausel nach Art. 21 II kommen. Für diesen Fall sieht die Verordnung keine Möglichkeit vor, den gewünschten Gleichlauf zwischen forum und ius mittels Gerichtsstandsvereinbarung wiederherzustellen. Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht liegt eine planwidrige Lücke vor, die mittels Analogie zu schließen sei. Daher soll dem Grundprinzip der Zuständigkeitsordnung der Verordnung entsprechend – möglichst einen Gleichlauf zwischen forum und ius herzustellen – eine Gerichtsstandsvereinbarung in analoger Anwendung des Art. 5 auch dann zulässig sein, wenn es durch die Ausweichklausel nach Art. 21 II zu einem Auseinanderfallen von forum und ius kommt.²

B. Rechtswahl durch den Erblasser nach Art. 22

Voraussetzung ist, dass der Erblasser eine wirksame Rechtswahl nach Art. 22 getroffen hat; das gewählte Recht muss das Recht eines Mitgliedstaates sein, darf jedoch nicht das Recht des Aufenthaltsstaates des Erblassers sein.³

Das angerufene Gericht hat auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Rechtswahl nach Art. 22 zu überprüfen, wobei diesbezüglich eine Schlüssigkeits- bzw. Prima-facie Prüfung ausreicht.⁴

C. Gericht oder Gerichte eines Mitgliedstaates

Durch Art. 5 kann die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaates begründet werden, dessen Recht der Erblasser nach Art. 22 tatsächlich gewählt hat.⁵ Dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend kann sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit prorogiert werden.⁶

Die Zuständigkeit drittstaatlicher Gerichte kann nicht vereinbart werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser das Recht eines Drittstaates gewählt hat.⁷

Die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 schafft einen ausschließlichen Gerichtsstand. Die Begründung eines Wahlgerichtsstandes würde dem Zweck des Art. 5 widersprechen, der nicht primär in der Förderung der Privatautonomie der Parteien, sondern in der Herstellung eines Gleichlaufs zwischen forum und ius liegt.⁸

D. Abschluss durch „betroffene Parteien“

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss von „betroffenen Parteien“ geschlossen werden. Aus Erwgr. 28 lässt sich ableiten, dass darunter alle Personen zu verstehen sind, deren Rechte am Nachlass durch die Entscheidung berührt werden.⁹ Für den Fall, dass die Gerichtsstandsvereinbarung nicht von allen Parteien des Verfahrens abgeschlossen wurde, sieht Art. 9 eine Heilungsmöglichkeit vor: Die prorogierten Gerichte des Mitgliedstaates bleiben bzw. das prorogierte mitgliedstaatliche Gericht bleibt nach Art. 9 I zuständig, sofern sich die übergangenen Parteien rügelos auf das Verfahren einlassen. Tritt keine Heilung ein, bleiben die nach Art. 4 bzw. Art. 10 zur Entscheidung befugten Gerichte zuständig.¹⁰

¹ Hierzu Simotta FS Gottwald, 2014, 597.

² Schauer JEV 2012, 81; Wittuer in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 7.83.

³ Wittuer in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 7.81.

⁴ Tiaar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 5 Rn. 9.

⁵ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 5 Rn. 11.

⁶ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 5 Rn. 6.

⁷ Wittuer in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 7.82; Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 5 Rn. 6; kritisch dazu Magnus IPRax 2013, 393 ff.

⁸ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 5 Rn. 2.

⁹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 5 Rn. 6.

¹⁰ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 5 Rn. 2.

E. Zeitpunkt

- 9 Die Zuständigkeitsvereinbarung ist erst nach dem Ableben des Erblassers zulässig. Die präsuntiven Erben bzw. aus dem Nachlass sonst wie Begünstigten können nicht schon zu Lebzeiten des Erblassers prorogieren.
- 10 Nach Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Prorogation nur noch über eine Gerichtsstandsanerkennung nach Art. 7 lit. c möglich.¹¹

F. Formerfordernisse

- 11 Die Formerfordernisse sind strikter als nach Art. 25 I EuGVVO.¹² Die Gerichtsstandsvereinbarung ist in Schriftform abzuschließen, zu datieren und von allen Parteien zu unterfertigen, Art. 5 II. Der Schriftform gleichgestellt ist die elektronische Übermittlung, sofern sie die dauerhafte Aufzeichnung der Gerichtsstandsvereinbarung ermöglicht; insofern genügt der Abschluss via E-Mail. Das Fehlen eines Formerfordernisses hat die Nichtigkeit der Vereinbarung zur Folge.¹³

G. Materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

- 12 Die Beurteilung des Vorliegens der materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Gerichtsstandsvereinbarung (gültiges Zustandekommen der Vereinbarung, Willensmängel usw.) richtet sich nach dem Erbstatut.¹⁴

H. Rechtsfolgen

- 13 Es gilt zu unterscheiden, ob zunächst das bzw. die nach Art. 5 prorogierten Gerichte des Heimatstaates oder die nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen, aber derogierten Gerichte angerufen werden.
- 14 Ist die Erbsache zunächst bei dem bzw. den wirksam prorogierten Gericht(en) anhängig, so sind diese(s) Gericht(e) nach Art. 7 lit. b zuständig.
- 15 Werden allerdings zunächst – trotz wirksamer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 – die nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte angerufen, so haben sich diese nach Art. 6 lit. b für unzuständig zu erklären. Die Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates ergibt sich dann aus Art. 7 lit. a.

Art. 6 Unzuständigerklärung bei Rechtswahl

Ist das Recht, das der Erblasser nach Artikel 22 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Tode wegen gewählt hat, das Recht eines Mitgliedstaats, so verfährt das nach Artikel 4 oder Artikel 10 angerufene Gericht wie folgt:

- a) Es kann sich auf Antrag einer der Verfahrensparteien für unzuständig erklären, wenn seines Erachtens die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der Erbsache besser entscheiden können, wobei es die konkreten Umstände der Erbsache berücksichtigt, wie etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien und den Ort, an dem die Vermögenswerte belegen sind, oder
- b) es erklärt sich für unzuständig, wenn die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben.

A. Allgemeines

- 1 Auch im Fall einer Wahl des Rechts des Heimatstaats des Erblassers (Art. 22) haben die dortigen Gerichte keine primäre Zuständigkeit. Sie können aber durch Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 5) oder Unzuständigerklärung des nach Art. 4 im Aufenthaltsstaat angerufenen Gerichts (Art. 6) international zuständig werden. Art. 6 dient, wie auch Art. 5, der Herstellung des Gleichlaufs zwischen forum und ius. Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen sich das nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufene Gericht für unzuständig erklären kann bzw. sich für unzuständig zu erklären hat.¹
- 2 Art. 6 lit. a räumt dem nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufenen Gericht die Möglichkeit ein, sich für unzuständig zu erklären, wenn die Gerichte des Mitgliedstaates des gewählten Rechts in der Erbsache

¹¹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 5 Rn. 19.

¹² Hierzu zB Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 5 Rn. 42.

¹³ Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.82.

¹⁴ Siehe dazu ausführlich Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 5 Rn. 18.

¹ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 6 Rn. 1.

besser entscheiden können; die Unzuständigerklärung nach Art. 6 lit. a liegt im Ermessen des angerufenen Gerichts; Art. 6 lit. b hingegen verpflichtet das nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufene Gericht sich für unzuständig zu erklären, wenn die Verfahrensparteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 abgeschlossen haben.

Art. 6 ist nur dann anzuwenden, wenn es sich bei dem nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufenen 3 Gericht nicht um ein Gericht des Mitgliedstaates des gewählten Rechts nach Art. 22 handelt, da in diesem Fall der gewünschte Gleichlauf zwischen forum und ius bereits bestehen würde.

B. Unzuständigerklärung aufgrund andernorts besserer Eignung zur Entscheidung in der Sache

Art. 6 lit. a weist Ähnlichkeit zu der im angloamerikanischen Rechtskreis angesiedelten „forum non 4 conveniens“ Doktrin auf, soll allerdings vorwiegend die Möglichkeit eröffnen den Gleichlauf zwischen forum und ius herzustellen, wenn sich die Parteien nicht auf eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 einigen oder den Gerichtsstand nach Art. 7 lit. c nicht anerkennen.²

Die Verordnung stellt allerdings nicht ausdrücklich sicher, dass im Fall von Art. 6 lit. a der Heimat- 5 staat für alle mit dem Nachlass zusammenhängenden Verfahren international zuständig ist, nicht nur für das konkret anhängige, dessentwegen die Verweisung erfolgt ist. Eine Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen Heimat- und Aufenthaltsstaat ist zu vermeiden, weil zB die deutsche Nachlassabwicklung eine ganze Palette von Einzelverfahren je nach Bedarf bereit hält, wie Erbscheinsverfahren, Beantragung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers bzw. Ernennung eines Ersatztestamentsvollstreckers, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung, Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, Mitwirkung bei der Errichtung von Nachlassinventaren, Sicherung des Nachlasses, Ermittlung unbekannter Erben etc. Allerdings deutet Erwgr. 28 darauf hin, dass eine solche Aufspaltung zulässig sein soll.

C. Rechtswahl durch den Erblasser

Voraussetzung ist wiederum eine wirksame Rechtswahl durch den Erblasser nach Art. 22. 6

D. Antrag einer der Verfahrensparteien

Eine Unzuständigerklärung von Amts wegen ist ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn das 7 Verfahren über die Erbsache von Amts wegen eingeleitet wurde.³

Für Zwei-Parteien-Verfahren im klassischen Zivilprozess ergibt Art. 6 wenig Sinn. Unklar ist, wes- 8 halb auf Antrag nur der gegnerischen Partei der Prozess in einen anderen Mitgliedstaat „abgeschoben“ werden kann. Der Beklagte kann in Zusammenwirken mit dem Gericht das Forum gegen den Willen des Klägers torpedieren.

E. Ermessensentscheidung

Die Entscheidung sich für unzuständig zu erklären liegt im Ermessen des nach Art. 4 bzw. Art. 10 9 angerufenen Gerichts. Die bessere Eignung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen; Art. 6 lit. a zählt beispielhaft den gewöhnlichen Aufenthalt der Verfahrensparteien oder die Belegenheit des Nachlasses auf. Subjektive Erwägungen⁴ (wie zB Arbeitsüberlastung) sind nicht zu berücksichtigen.

Gelangt das nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufene Gericht zur Ansicht, dass die Gerichte des Mit- 10 gliedstaates des gewählten Rechts nach Art. 22 besser zur Entscheidung über die Erbsache geeignet sind, so ist diese Entscheidung nach Art. 7 lit. a für die Heimatgerichte zuständigkeitsbegründend; eine „Rückverweisung“ kommt nicht in Betracht.⁵

F. Unzuständigerklärung aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung

Die nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufenen Gerichte sind bei Bestehen einer wirksamen Gerichts- 11 standsvereinbarung nach Art. 5 verpflichtet, sich für unzuständig zu erklären. Deren Zuständigkeit wird nach Art. 7 lit. b durch die Gerichtsstandsvereinbarung derogiert; hierzu muss die Gerichtsstandsvereinbarung von allen Verfahrensparteien abgeschlossen worden sein.⁶

Eine Art. 31 EuGVVO entsprechende Regelung fehlt; insofern muss das später angerufene pro- 12 rogierte Gericht das Verfahren aussetzen, bis sich das nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufene Gericht für unzuständig erklärt hat.⁷

² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 6 Rn. 4.

³ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 6 Rn. 8.

⁴ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 6 Rn. 9.

⁵ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 6 Rn. 48.

⁶ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 6 Rn. 51.

⁷ Zu Recht kritisch dazu Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 6 Rn. 14.

Art. 7 Zuständigkeit bei Rechtswahl

Die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, sind für die Entscheidungen in einer Erbsache zuständig, wenn

- a) sich ein zuvor angerufenes Gericht nach Artikel 6 in derselben Sache für unzuständig erklärt hat,
- b) die Verfahrensparteien nach Artikel 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte dieses Mitgliedstaats vereinbart haben oder
- c) die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

A. Allgemeines

- 1 Art. 7 verfolgt – wie Art. 5 und Art. 6 den Zweck – bei Rechtswahl des Erblassers nach Art. 22 den Gleichlauf zwischen forum und ius wiederherzustellen.¹ Art. 7 lit. a bzw. b ergänzen Art. 6 lit. a bzw. b; während Art. 6 lit. a und b jeweils Fälle der Unzuständigkeit der nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte vorsehen, regeln Art. 7 lit. a und b jeweils spiegelbildlich dazu, die (ausschließliche) Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts nach Art. 22.² Art. 7 lit. c begründet einen selbstständigen von der Grundregel des Art. 4 bzw. Art. 10 abweichenden Zuständigkeitstatbestand der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts.³

B. Zuständigkeit durch Unzuständigerklärung (Art. 7 lit. a)

- 2 Art. 7 lit. a setzt voraus, dass sich das nach Art. 4 bzw. Art. 10 angerufene Gericht aus einem der in Art. 6 vorgesehenen Gründe für unzuständig erklärt. Durch die Unzuständigerklärung wird die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts nach Art. 22 begründet; die Entscheidung nach Art. 6 ist für die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts bindend; sie können die Entscheidung nicht überprüfen.⁴ Selbiges gilt auch bezüglich der Wirksamkeit der Rechtswahl durch den Erblasser nach Art. 22, widrigenfalls bestünde die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte.
- 3 Um positive Kompetenzkonflikte zu vermeiden – erscheint es sachgerecht, erst einer rechtskräftigen Entscheidung zuständigkeitsbegründende Wirkung zuzuerkennen.⁵

C. Zuständigkeit durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 (Art. 7 lit. b)

- 4 Art. 7 lit. b ist nur dann anzuwenden, wenn die Gerichte des Mitgliedstaates des gewählten Rechts zuerst angerufen wurden. Werden zunächst die nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte angerufen, kommt nur Art. 7 lit. a in Betracht.⁶
Zuständigkeitsbegründend wirkt die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5; Die Rechtswirksamkeit derselben kann nach Art. 7 lit. b – anders als in den Fällen des Art. 7 lit. a – von den Gerichten des Mitgliedstaates des gewählten Rechts überprüft werden.⁷

D. Zuständigkeit durch Gerichtsstandsanerkennung (Art. 7 lit. c)

- 5 Die Verfahrensparteien müssen den Gerichtsstand im Mitgliedstaat des gewählten Rechts ausdrücklich anerkennen. Konkludentes Anerkennen genügt nicht.⁸ Die übrigen Wirksamkeitserfordernisse der Gerichtsstandsanerkennung richten sich nach der lex fori des angerufenen Gerichts des Mitgliedstaats des gewählten Rechts.⁹
- 6 Die Gerichtsstandsanerkennung nach Art. 7 lit. c kann erst nach Anrufung des Gerichts erfolgen. Vor Anrufung des Gerichts ist bei entsprechenden Erklärungen der Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 zu prüfen.¹⁰ Übt das angerufene Gericht, seine Zuständigkeit aus, kommt nur

¹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 7 Rn. 1.

² Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 7 Rn. 3.

³ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 7 Rn. 9.

⁴ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 7 Rn. 3.

⁵ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 7 Rn. 4.

⁶ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 7 Rn. 12 f.

⁷ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 7 Rn. 8.

⁸ Taar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 7 Rn. 8.

⁹ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 7 Rn. 17.

¹⁰ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 7 Rn. 14.

noch eine Heilung durch rügelose Einlassung auf das Verfahren nach Art. 9 I in Betracht.¹¹ Mangelt es an einer wirksamen Gerichtsstandsanerkennung, bleibt es bei Entscheidungsbefugnis der nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte.¹²

Art. 8 Beendigung des Verfahrens von Amts wegen bei Rechtswahl

Ein Gericht, das ein Verfahren in einer Erbsache von Amts wegen nach Artikel 4 oder nach Artikel 10 eingeleitet hat, beendet das Verfahren, wenn die Verfahrensparteien vereinbart haben, die Erbsache außergerichtlich in dem Mitgliedstaat, dessen Recht der Erblasser nach Artikel 22 gewählt hat, einvernehmlich zu regeln.

A. Allgemeines

Art. 8 ist weniger als zuständigkeitsrechtliche, sondern vielmehr als sonstige verfahrensrechtliche Bestimmung zu qualifizieren.¹ Die Vorschrift geht weiter als Art. 6 lit. b: Während sich nach Art. 6 lit. b die nach Art. 4 oder Art. 10 zuständigen Gerichte für unzuständig zu erklären haben, wenn die Verfahrensparteien nach Art. 5 die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts vereinbart haben, verpflichtet Art. 8 bereits zur Verfahrensbeendigung, wenn die Parteien vereinbaren, die Erbsache in dem Mitgliedstaat, dessen Recht der Erblasser nach Art. 22 gewählt hat, einvernehmlich zu regeln.

B. Rechtswahl nach Art. 22

Voraussetzung ist eine wirksame Rechtswahl durch den Erblasser nach Art. 22.

C. Von Amts wegen eingeleitetes Verfahren

Art. 8 gilt nur für von Amts wegen eingeleitete Verfahren, deren Zuständigkeit sich auf Art. 4 oder Art. 10 gründen. Wird ein Verfahren in einer Erbsache nicht von Amts wegen eröffnet, lässt die VO nach Erwgr. 29 die Möglichkeit unberührt, die Erbsache außergerichtlich, beispielsweise vor einem Notar, in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl einvernehmlich zu regeln, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats möglich ist.

D. Vereinbarung der Verfahrensparteien über die außergerichtliche und einvernehmliche Regelung

Verfahrensparteien sind alle – dem Gericht bekannten – Personen, die durch die Entscheidung über die anhängige Erbsache in ihrer Rechtsposition berührt wären (dazu → Art. 5 Rn. 8).²

Die Vereinbarung muss sich auf die anhängige Erbsache beziehen, wobei eine Beschränkung auf einzelne Verfahrensgegenstände zulässig ist. Die Verfahrensbeendigung hat dann in jenem Umfang zu erfolgen, in dem die Parteien die außergerichtliche und einvernehmliche Regelung der Erbsache beschlossen haben.

Bei der Verfahrensbeendigung nach Art. 8 handelt es sich um keine Unzustandigerklärung, vielmehr ist darunter eine eigene Form der Verfahrensbeendigung zu verstehen. Daher ist, sofern die außergerichtliche, einvernehmliche Regelung der Erbsache scheitert, eine Fortsetzung des Verfahrens möglich.³

Jedenfalls unter Art. 8 fällt die (außergerichtliche) vergleichsweise Regelung der Erbsache durch die Verfahrensparteien. Eine Schiedsvereinbarung genügt nicht, da ein Schiedsverfahren nicht unweigerlich zu einer einvernehmlichen Lösung führt.⁴ Ebenso unzureichend ist die Vereinbarung der Mediation, da es sich hierbei um eine bloße Absichtserklärung der Verfahrensparteien handelt, zumal die tatsächliche Beteiligung an der Mediation nicht durchsetzbar ist.⁵

¹¹ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 7 Rn. 19.

¹² Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 7 Rn. 18.

¹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 8 Rn. 7.

² Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 8 Rn. 6.

³ Taar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 8 Rn. 8.

⁴ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 8 Rn. 11.

⁵ Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 8 Rn. 8.

Art. 9 Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

(1) Stellt sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, das seine Zuständigkeit nach Artikel 7 ausübt, heraus, dass nicht alle Parteien dieses Verfahrens der Gerichtsstandsvereinbarung angehören, so ist das Gericht weiterhin zuständig, wenn sich die Verfahrensparteien, die der Vereinbarung nicht angehören, auf das Verfahren einlassen, ohne den Mangel der Zuständigkeit des Gerichts zu rügen.

(2) Wird der Mangel der Zuständigkeit des in Absatz 1 genannten Gerichts von Verfahrensparteien gerügt, die der Vereinbarung nicht angehören, so erklärt sich das Gericht für unzuständig.

In diesem Fall sind die nach Artikel 4 oder Artikel 10 zuständigen Gerichte für die Entscheidung in der Erbsache zuständig.

A. Allgemeines

- 1 Art. 9 sieht eine Heilungsmöglichkeit für den Fall vor, dass sich nicht alle Parteien des Verfahrens an einer Gerichtsstandsvereinbarung beteiligt haben. Lässt sich die übergangene Partei rügelos auf das Verfahren vor dem Heimatgericht des Erblassers ein, bleibt es bei der Zuständigkeit des Heimatgerichts.

B. Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung

- 2 Voraussetzung ist der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5; die Zuständigkeit des Heimatgerichts ergibt sich dabei entweder aus der Unzuständigerklärung eines der nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte (Art. 7 lit. a) oder aufgrund der Prorogation (Art. 7 lit. b).
- 3 Auf die Unzuständigerklärung aufgrund besserer Eignung zur Entscheidung über die Erbsache nach Art. 6 lit. a, ist Art. 9 nicht anzuwenden. Insoweit ist Art. 9 teleologisch zu reduzieren.¹
- 4 Art. 9 ist im Wege der Analogie auch auf die Gerichtsstandsankennung nach Art. 7 lit. c anzuwenden², zumal die übergangene Partei im Falle der Zuständigkeitsbegründung durch Gerichtsstandsankennung ebenso schützenswert erscheint.³

C. Ausüben der Zuständigkeit

- 5 Das Gericht des Mitgliedstaats des gewählten Rechts muss die Zuständigkeit wahrnehmen; damit kann nur die – wenn auch nur implizite – Bejahung der eigenen Zuständigkeit gemeint sein. Würde das Gericht bereits im Zuge der Zuständigkeitsprüfung die eigene Zuständigkeit verneinen – etwa weil der Gerichtsstandsvereinbarung nicht alle Verfahrensparteien angehören – käme es zu keiner Zuständigkeitsbegründung nach Art. 7 lit. b und es bliebe bei der Zuständigkeit der nach Art. 4 bzw. Art. 10 zuständigen Gerichte.⁴
- 6 Nach Ausübung der Zuständigkeit kann die Heilung der Unzuständigkeit nur noch nach Art. 9 erfolgen.⁵

D. Einlassung auf das Verfahren

- 7 Der Begriff ist verordnungsautonom auszulegen; verfahrensrechtliche Anträge bzw. Einreden durch eine Verfahrenspartei sind bereits als Einlassung auf das Verfahren zu werten.⁶

E. Zuständigkeitsrüge

- 8 Im Falle der Rüge der Unzuständigkeit durch eine der übergangenen Parteien hat sich das Gericht für unzuständig zu erklären. Die Rüge kann auch konkludent erfolgen. Sie ist verspätet, wenn sie erst nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem nach der lex fori des Gerichts des Mitgliedstaats des gewählten Rechts das erste Verteidigungsvorbringen erhoben werden kann.⁷
- 9 Nach Art. 9 II 2 bleibt es – im Falle der Rüge der Unzuständigkeit – bei der Zuständigkeit der nach Art. 4 bzw. Art. 10 zur Entscheidung befugten Gerichte.

¹ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 9 Rn. 16.

² Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 9 Rn. 25.

³ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 9 Rn. 4.

⁴ Ähnlich Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 9 Rn. 12 f., die allerdings in der „Ausübung der Zuständigkeit“ die Zuständigkeitsprüfung selbst sieht; Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 9 Rn. 6, der dann von einer Zuständigkeitsausübung ausgeht, wenn das Gericht eine Entscheidung iSd Art. 3 Abs. 1 lit. g erlässt.

⁵ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 9 Rn. 10.

⁶ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 9 Rn. 26.

⁷ Wall in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 9 Rn. 27 f.

Art. 10 Subsidiäre Zuständigkeit

(1) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn

- a) der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, oder, wenn dies nicht der Fall ist,
- b) der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Ist kein Gericht in einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 zuständig, so sind dennoch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen über dieses Nachlassvermögen zuständig.

A. Allgemeines

Art. 10 sieht für den Fall, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, einen Gerichtsstand im Mitgliedstaat der Nachlassbelegenheit vor. Dabei regelt Art. 10 – je nach Nähebeziehung – die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für den gesamten Nachlass (Art. 10 I) und die internationale Zuständigkeit bezogen auf das sich in einem Mitgliedstaat gelegene Vermögen (Art. 10 II). Nach Art. 10 I ist – vorausgesetzt es befindet sich Nachlassvermögen in dem Mitgliedstaat – zunächst der Heimatstaat des Erblassers im Todeszeitpunkt und dann der Mitgliedstaat, in dem der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für die Entscheidung über den gesamten Nachlass zuständig. Liegt keiner der in Art. 10 I genannten Anknüpfungspunkte vor, sind nach Art. 10 II die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für die Entscheidung über dieses Nachlassvermögen zuständig.

B. Kein gewöhnlicher Aufenthalt in einem Mitgliedstaat

Art. 10 setzt voraus, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, ansonsten wäre die Zuständigkeitsgrundregel des Art. 4 anwendbar. Die Bestimmung ist daher – wie sich auch aus der Bezeichnung als „Auffangzuständigkeit“ ergibt – subsidiär zu Art. 4.¹ Dies gilt auch dann, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt schwer ermitteln lässt.²

C. Nachlassvermögen in einem Mitgliedstaat

Grundvoraussetzung des Art. 10 ist, dass sich Nachlassvermögen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten befindet. Allerdings wirkt nicht jedes noch so geringe Vermögen zuständigkeitsbegründend, es muss schon einen gewissen Wert haben.³ Unbedeutendes Vermögen oder wertloses Nachlassvermögen ist daher unbeachtlich.⁴ Die Beschaffenheit des Vermögens ist hingegen ohne Bedeutung.⁵

Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Anrufung des Gerichts.⁶ Allerdings muss sich das Vermögen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung noch im Mitgliedstaat befinden, andernfalls könnte die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates durch Verbringen des Vermögens nach dem Todeszeitpunkt willkürlich verändert werden.⁷ Das Verbringen der Nachlassgegenstände nach Verfahrenseinleitung führt wegen des Grundsatzes der perpetuatio iurisdictionis zu keiner Veränderung der Zuständigkeit.⁸

Die Kriterien für die Bestimmung des Belegenheitsortes sind in der Verordnung nicht geregelt. Diese sind durch autonome Auslegung zu ermitteln, zumal ein Abstellen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten Kompetenzkonflikte zur Folge haben würde.⁹ Es bietet sich an die EuInsVO heranzuziehen.¹⁰

¹ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 10 Rn. 1.

² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 7.

³ Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.72.

⁴ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 10 Rn. 3.

⁵ Tiaar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 10 Rn. 4.

⁶ Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.72, mit der Einschränkung, dass das Nachlassvermögen nicht nach dem Todesfall in den Mitgliedstaat verbracht werden darf.

⁷ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 10 Rn. 21; Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.72; Tiaar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 10 Rn. 4; aA Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 9 stellt auf das Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten ab.

⁸ Tiaar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 10 Rn. 4.

⁹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 7.

¹⁰ Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.73.

D. Für das gesamte Nachlassvermögen (Art. 10 I)

- 6 Nach Art. 10 I sind die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, zur Entscheidung über den gesamten Nachlass zuständig, sofern der Erblasser im Todeszeitpunkt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt (Art. 10 I lit. a), oder der Erblasser in dem Mitgliedstaat vor höchstens 5 Jahren ab Anrufung des Gerichts seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 10 I lit. b).
- 7 Hatte der Erblasser im Todeszeitpunkt Staatsangehörigkeiten von mehreren Mitgliedstaaten und befindet sich in mehreren Mitgliedstaaten Nachlassvermögen, bestehen mehrere gleichrangige Zuständigkeiten nebeneinander. Dies eröffnet klarerweise die Möglichkeit zum forum shopping.¹¹
- 8 Art. 10 I lit b ist nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Art. 10 I lit. a nicht vorliegen. Konkurrierende Zuständigkeiten zwischen Art. 10 I lit. a und b sind daher ausgeschlossen.¹²
- 9 Zuständigkeitsbegründend nach Art. 10 I lit. b ist ausschließlich der vorhergehende gewöhnliche Aufenthalt – innerhalb der letzten 5 Jahre ab Anrufung des Gerichts – in einem Mitgliedstaat, in dem sich Nachlassvermögen befindet.¹³

E. Für das im Mitgliedstaat belegene Nachlassvermögen (Art. 10 I)

- 10 Nach Art. 10 II sind – sofern sich aus Art. 10 I keine Zuständigkeit – ergibt, die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, zur Entscheidung über dieses Nachlassvermögen zuständig. Art. 10 II sieht im Gegensatz zu Art. 10 I keine Allzuständigkeit vor.¹⁴ Vielmehr kommt es zur Nachlassspaltung¹⁵, was wiederum parallele Verfahren über das Nachlassvermögen zur Folge haben kann.¹⁶ Ein Zuständigkeitskonflikt ist wegen der Begrenzung der Zuständigkeit auf das im jeweiligen Mitgliedstaat belegene Nachlassvermögen allerdings ausgeschlossen.¹⁷

Art. 11 Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen in einer Erbsache entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

A. Allgemeines

- 1 Ergibt sich aus der VO keine Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts, sind nach Art. 11 die Gerichte des Mitgliedstaates für die Entscheidung über die Erbsache zuständig, zu dem die Erbsache einen ausreichenden Bezug aufweist. Dies gilt nur, wenn sich ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Erbsache einen engen Bezug hat, als unzumutbar oder unmöglich erweist.
- 2 Entgegen des Wortlautes des Art. 11 ist das angerufene Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausübung seiner Zuständigkeit verpflichtet.¹

B. Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Verfahrens

- 3 In Betracht kommen sowohl rechtliche als auch tatsächliche Gründe.² Die Unzumutbarkeit kann eher als subjektives, die Unmöglichkeit eher als objektives Kriterium gesehen werden, wobei eine Differenzierung in vielen Fällen nicht möglich ist, allerdings auch keine rechtlichen Folgen nach sich zieht.
- 4 Eher als Unzumutbarkeit des Verfahrens zu werten sind etwa, die politische Verfolgung einer der Parteien, Bedenken an einer (politisch) unabhängigen Rechtsprechung oder die Missachtung elementarster Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens.³

¹¹ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 10 Rn. 18.

¹² Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.73.

¹³ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 10 Rn. 20.

¹⁴ Wittwer in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.73.

¹⁵ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 13.

¹⁶ Traar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 10 Rn. 9.

¹⁷ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 13.

¹ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 10 Rn. 2.

² Garber in Fasching/Konecny, Band 1, JN § 28 Rn. 73.

³ Garber in Fasching/Konecny, Band 1, JN § 28 Rn. 76.

Erwgr. 31 führt beispielhaft für die Unmöglichkeit des Verfahrens, Bürgerkriege oder den Fall an, dass von einem Berechtigten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. 5

Weitere Anwendungsfälle sind Epidemien⁴, terroristische Aktionen oder Bedrohungen⁵, revolutionäre Unruhen⁶, faktischer Stillstand der Rechtspflege⁷ oder Naturkatastrophen⁸. 6

C. Ausreichender Bezug

An das Erfordernis des ausreichenden Bezuges ist kein strenger Maßstab anzusetzen.⁹ Ausreichender Bezug kann etwa zum Heimatstaat des Erblassers oder der Parteien¹⁰ oder zum Wohnort der oder einzelner Erben bestehen¹¹. 7

Art. 12 Beschränkung des Verfahrens

(1) Umfasst der Nachlass des Erblassers Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Erbsache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung in Bezug auf diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.

A. Allgemeines

Art. 12 statuiert eine Ausnahme vom Grundsatz der Nachlassseinheit; Zweck der Bestimmung ist es positive Kompetenzkonflikte mit Drittstaaten zu vermeiden.¹ 1

B. Allzuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates

Die Zuständigkeit des mitgliedstaatlichen Gerichts muss sich auch auf das im Drittstaat belegene Nachlassvermögen erstrecken. Dies ist der Fall, wenn sich die Zuständigkeit auf Art. 4 sowie Art. 10 gründet oder bei Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5², sofern sich diese auf den gesamten Nachlass bezieht. 2

C. Antrag einer der Parteien

Die Beschränkung des Verfahrens kann nur auf Antrag einer der Parteien erfolgen; eine amtswegige Beschränkung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde. 3

D. Vermögenswerte in einem Drittstaat

Es müssen sich Vermögenswerte in einem Drittstaat befinden; die Beschränkung des Verfahrens ist auf die sich in Drittstaaten befindlichen Vermögenswerte begrenzt. 4

E. Negative Anerkennungs- oder Vollstreckungsprognose

Es ist anzunehmen, dass die vom angerufenen Gericht zu erlassende Entscheidung im Drittstaat höchstwahrscheinlich nicht anerkannt oder vollstreckt werden wird.³ 5

⁴ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 11 Rn. 3.

⁵ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 11 Rn. 3.

⁶ Garber in Fasching/Konecny, Band 1, JN § 28 Rn. 75.

⁷ Garber in Fasching/Konecny, Band 1, JN § 28 Rn. 75.

⁸ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 11 Rn. 1.

⁹ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 11 Rn. 8.

¹⁰ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 11 Rn. 8.

¹¹ Traar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 11 Rn. 9.

¹ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 12 Rn. 1.

² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 12 Rn. 3.

³ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 12 Rn. 7.

F. Ermessensentscheidung

- 6 Die Beschränkung liegt – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 12 – im Ermessen des angerufenen mitgliedstaatlichen Gerichts; das Ermessen ist wegen des Ausnahmecharakters der Regelung eher restriktiv auszuüben.⁴

Art. 13 Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils

Außer dem gemäß dieser Verordnung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständigen Gericht sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht vor einem Gericht eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für die Nachlassverbindlichkeiten abgeben kann, für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig, wenn diese Erklärungen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vor einem Gericht abgegeben werden können.

A. Allgemeines

- 1 Art. 13 ermöglicht es Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Erbsache anhängig ist, bestimmte erbrechtliche Erklärungen vor den Gerichten des Mitgliedstaats abzugeben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.¹ Die Erklärung vor den nach Art. 13 zuständigen Gerichten substituiert jene, vor dem eigentlich zuständigen Gericht (Substitutionswirkung).² Das nach Art. 13 befassende Gericht darf die Erklärung keiner inhaltlichen Prüfung unterziehen;³ sind die Voraussetzungen des Art. 13 erfüllt, besteht Annahmepflicht.⁴

B. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Mitgliedstaat

- 2 Die Person, die eine in Art. 13 genannte erbrechtliche Erklärung abgibt, muss ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der erbrechtlichen Erklärung.⁵

C. Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Erbsache

- 3 Voraussetzung ist, dass für die Erbsache die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, als jener, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig sind, da die Sonderzuständigkeit in einem solchen Fall überflüssig wäre. Im Falle der Zuständigkeit eines Drittstaates für die Erbsache, wäre eine daneben bestehende Sonderzuständigkeit sinnlos, zumal sie von diesem nicht zwingend anerkannt werden würde.⁶

D. In Betracht kommende erbrechtliche Erklärungen

- 4 Die Sonderzuständigkeit nach Art. 13 gilt für Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung der betreffenden Person für Nachlassverbindlichkeiten. Welche erbrechtlichen Erklärungen in concreto unter die Sonderzuständigkeit des Art. 13 fallen, ist nach dem Recht des Erbstatutstaats und des Aufenthaltsstaats des Erklärenden zu beurteilen.⁷ Die Abgabe der in Art. 13 aufgezählten erbrechtlichen Erklärungen muss sowohl nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht, als auch nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zulässig sein.
- 5 Aus Art. 13 lässt sich jedenfalls keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ableiten, eine diesbezügliche Möglichkeit einzuräumen.⁸

⁴ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 11 Rn. 8.

¹ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 13 Rn. 12.

² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 13 Rn. 1.

³ Taar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 11 Rn. 3.

⁴ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 13 Rn. 12.

⁵ Gitschthaler in Deixler-Hübner/Schauer EuErbVO Art. 13 Rn. 5.

⁶ Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 13 Rn. 2.

⁷ Deixler-Hübner AnwBl 2016, 250.

⁸ Taar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 13 Rn. 3.

Art. 14 Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken,
- b) falls die Zustellung vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, oder
- c) falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen wird.

Art. 15 Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Erbsache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Art. 16 Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Anstelle des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels findet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken)¹ Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Art. 17 Rechtshängigkeit

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

(2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Art. 18 Im Zusammenhang stehende Verfahren

(1) Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

(2) Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.

¹ [Amtl. Anm.:] ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

(3) Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Art. 19 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind.

- 1 Art. 19 erzählt Art. 35 EuGVVO nach, ohne auf die nachlassspezifischen Besonderheiten einzugehen. Unklar ist, ob diese Vorschrift auch für typische Sicherungsmaßnahmen der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zutrifft, die von Amts wegen zu veranlassen sind, wie zB in Deutschland die Bestellung eines Nachlasspflegers, oder ob sie nur zivilprozessualen einstweiligen Rechtsschutz im Fokus hat.¹ Angesichts der Leichtigkeit, mit der heutzutage Assets hin- und hergeschoben werden können, kommt der transnationalen Nachlasssicherung immer größere Bedeutung zu.²

Kapitel III. Anzuwendendes Recht

Art. 20 Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

- 1 Der Anwendungsbereich des Kollisionsrechts der Verordnung ist universell konzipiert. Art. 20 bringt eine kollisionsrechtliche Totallösung im Gegensatz zum Anerkennungsteil, wo es in Art. 39 ff. nur um die Anerkennung von Entscheidungen aus Mitgliedstaaten geht. Die Kollisionsnormen der Verordnung gelten nicht nur in Bezug zu den Mitgliedstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten, zu denen auch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gehören.¹ Eine Zweispurigkeit zwischen Unionsrecht und nationalem Recht wird also vermieden.²
- 2 Der kollisionsrechtliche Teil (Art. 20 ff.) basiert auf zwei Grundprinzipien: Gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes als Regelanknüpfung und Nachlassseinheit, Art. 21 I, es sei denn, es liegt offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat vor, Art. 21 II, Erwgr. 25. Flankiert wird dieses Konzept im verfahrensrechtlichen Teil (Art. 4 ff.) durch einen Gleichlauf von forum und ius, weil im Regelfall (Art. 4) das internationale Kompetenzrecht auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abstellt.³ Diese Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers sowohl bei der internationalen Nachlasszuständigkeit als auch beim Regel-Erbstatut bringt eine Entlastung der Gerichte und der sonstigen mit der Nachlassabwicklung befassten Stellen in puncto Rechtsanwendung. Denn diese können ihr eigenes Recht anwenden, das sie im Zweifel am besten kennen, Erwgr. 27. Damit entfällt in vielen Fällen die mühsame Erforschung ausländischer Rechtsordnungen.⁴
- 3 Das Erbstatut wird aufgelockert durch die Wählbarkeit des Heimatrechts des Erblassers, entweder zum Zeitpunkt der Wahl oder beim Tode, Art. 22, Erwgr. 38 ff. Die Rechtswahl erfolgt durch Verfügung von Todes wegen. Sie kann auch konkludent erfolgen, wenn in der Verfügung von Todes wegen auf Regelungen etc. des Heimatrechts Bezug genommen wurde, Erwgr. 39. Bei Mehrstaatern kann jedes Heimatrecht gewählt werden, nicht nur das der effektiven Staatsangehörigkeit.⁵
- 4 Für Staatenlose entfällt per definitionem eine Wahlmöglichkeit; ebenso für Testierunfähige, da die Rechtswahl einer Verfügung von Todes wegen bedarf, Art. 22 II.⁶

¹ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 16.

² Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 16.

³ Sa Richters ZEV 2012, 576 (betr VK).

⁴ Dörner ZEV 2010, 221 (222); sa → Art. 1 Rn. 11.

⁵ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 6.

⁶ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 6.

⁷ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 7; Kohler/Pintens FamRZ 2012, 1425 (1427).

⁸ Geimer in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 7.

Art. 21 Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Die Verordnung geht vom Grundsatz der Nachlassseinheit aus und hält diesen strikt durch, sieht man 1 vom Vorrang des Einzelstatuts in Art. 30 und etwaiger völkerrechtlicher Verträge (Art. 75) ab.¹

Art. 22 Rechtswahl

(1) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

(2) Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.

(3) Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird, unterliegt dem gewählten Recht.

(4) Die Änderung oder der Widerruf der Rechtswahl muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

Eine Nachlassspaltung kommt nicht in Betracht. Eine partielle – weil gegenständlich beschränkte – 1 Rechtswahl auf das Heimatrecht des Erblassers ist ausgeschlossen (sa → Art. 21 Rn. 1).

Die Rechtswahl als solche hat keine unmittelbare Auswirkung auf die internationale Zuständigkeit; 2 sie verschiebt sie nicht automatisch vom Aufenthaltsstaat (Art. 4) zum Heimatstaat. Der Erblasser hat – außer § 1066 ZPO – keine Gestaltungsmöglichkeit. Die Erben und sonstigen am Nachlassverfahren Beteiligten können jedoch nach Art. 5 den Heimatstaat prorogieren. Sa die Verweisungsmöglichkeit (Art. 6 und Art. 7).¹

Art. 23 Reichweite des anzuwendenden Rechts

(1) Dem nach Artikel 21 oder Artikel 22 bezeichneten Recht unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen.

(2) Diesem Recht unterliegen insbesondere:

- a) die Gründe für den Eintritt des Erbfalls sowie dessen Zeitpunkt und Ort;
- b) die Berufung der Berechtigten, die Bestimmung ihrer jeweiligen Anteile und etwaiger ihnen vom Erblasser auferlegter Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass, einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners;
- c) die Erbfähigkeit;
- d) die Enterbung und die Erbunwürdigkeit;
- e) der Übergang der zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer, einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses und deren Wirkungen;
- f) die Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere im Hinblick auf die Veräußerung von Vermögen und die Befriedigung der Gläubiger, unbeschadet der Befugnisse nach Artikel 29 Absätze 2 und 3;
- g) die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten;
- h) der verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der Testierfreiheit sowie etwaige Ansprüche von Personen, die dem Erblasser nahe stehen, gegen den Nachlass oder gegen den Erben;
- i) die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen bei der Bestimmung der Anteile der einzelnen Berechtigten und
- j) die Teilung des Nachlasses.

¹ Hierzu zB *Buschbaum/Kohler* GPR 2010, 162 (163); *Pfundstein*, Pflichtteil und ordre public – Angehörigenschutz im internationalen Erbrecht, 2010, Rn. 147; *Hertel* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, Einl. EuErbVO Rn. 23; Stichwort: norddeutsche bzw. Tiroler Höfeordnung.

¹ Hierzu *Simotta* FS Gottwald, 2014, 597.

Art. 24 Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen

(1) Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die Person, die die Verfügung errichtet hat, zu diesem Zeitpunkt verstorben wäre.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Person für die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit ihrer Verfügung von Todes wegen das Recht wählen, das sie nach Artikel 22 unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können.

(3) Absatz 1 gilt für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen mit Ausnahme eines Erbvertrags entsprechend. Bei Rechtswahl nach Absatz 2 unterliegt die Änderung oder der Widerruf dem gewählten Recht.

Art. 25 Erbverträge

(1) Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

(2) Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, ist nur zulässig, wenn er nach jedem der Rechte zulässig ist, die nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge der einzelnen beteiligten Personen anzuwenden wären, wenn sie zu dem Zeitpunkt verstorben wären, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.

Die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der nach Unterabsatz 1 zulässig ist, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen demjenigen unter den in Unterabsatz 1 genannten Rechten, zu dem er die engste Verbindung hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können die Parteien für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen ihres Erbvertrags, einschließlich der Voraussetzungen für seine Auflösung, das Recht wählen, das die Person oder eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 22 unter den darin genannten Bedingungen hätte wählen können.

Art. 26 Materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen

(1) Zur materiellen Wirksamkeit im Sinne der Artikel 24 und 25 gehören:

- a) die Testierfähigkeit der Person, die die Verfügung von Todes wegen errichtet;
- b) die besonderen Gründe, aufgrund deren die Person, die die Verfügung errichtet, nicht zugunsten bestimmter Personen verfügen darf oder aufgrund deren eine Person kein Nachlassvermögen vom Erblasser erhalten darf;
- c) die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen;
- d) die Auslegung der Verfügung;
- e) Täuschung, Nötigung, Irrtum und alle sonstigen Fragen in Bezug auf Willensmängel oder Testierwillen der Person, die die Verfügung errichtet.

(2) Hat eine Person nach dem nach Artikel 24 oder 25 anzuwendenden Recht die Testierfähigkeit erlangt, so beeinträchtigt ein späterer Wechsel des anzuwendenden Rechts nicht ihre Fähigkeit zur Änderung oder zum Widerruf der Verfügung.

Art. 27 Formgültigkeit einer schriftlichen Verfügung von Todes wegen

(1) Eine schriftliche Verfügung von Todes wegen ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese:

- a) dem Recht des Staates entspricht, in dem die Verfügung errichtet oder der Erbvertrag geschlossen wurde,
- b) dem Recht eines Staates entspricht, dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes angehörte,
- c) dem Recht eines Staates entspricht, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist,

- entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz hatte,
- d) dem Recht des Staates entspricht, in dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung oder des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
- e) dem Recht des Staates entspricht, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

Ob der Erblasser oder eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, in einem bestimmten Staat ihren Wohnsitz hatte, regelt das in diesem Staat geltende Recht.

(2) Absatz 1 ist auch auf Verfügungen von Todes wegen anzuwenden, durch die eine frühere Verfügung geändert oder widerrufen wird. Die Änderung oder der Widerruf ist hinsichtlich ihrer Form auch dann gültig, wenn sie den Formerfordernissen einer der Rechtsordnungen entsprechen, nach denen die geänderte oder widerrufene Verfügung von Todes wegen nach Absatz 1 gültig war.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels werden Rechtsvorschriften, welche die für Verfügungen von Todes wegen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers oder der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, beschränken, als zur Form gehörend angesehen. Das Gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer Verfügung von Todes wegen erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

In Mitgliedstaaten, die das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 in Kraft gesetzt haben, 1 hat dieses Vorrang, Art. 75.

Art. 28 Formgültigkeit einer Annahme- oder Ausschlagungserklärung

Eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erklärenden ist hinsichtlich ihrer Form wirksam, wenn diese den Formerfordernissen entspricht

- a) des nach den Artikeln 21 oder 22 auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts oder
- b) des Rechts des Staates, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 29 Besondere Regelungen für die Bestellung und die Befugnisse eines Nachlassverwalters in bestimmten Situationen

(1) Ist die Bestellung eines Verwalters nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach dieser Verordnung für die Entscheidungen in der Erbsache zuständig sind, verpflichtend oder auf Antrag verpflichtend und ist das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht ausländisches Recht, können die Gerichte dieses Mitgliedstaats, wenn sie angerufen werden, einen oder mehrere Nachlassverwalter nach ihrem eigenen Recht unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen bestellen.

Der/die nach diesem Absatz bestellte(n) Verwalter ist/sind berechtigt, das Testament des Erblassers zu vollstrecken und/oder den Nachlass nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zu verwalten. Sieht dieses Recht nicht vor, dass eine Person Nachlassverwalter ist, die kein Berechtigter ist, können die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Verwalter bestellt werden muss, einen Fremdverwalter nach ihrem eigenen Recht bestellen, wenn dieses Recht dies so vorsieht und es einen schwerwiegenden Interessenskonflikt zwischen den Berechtigten oder zwischen den Berechtigten und den Nachlassgläubigern oder anderen Personen, die für die Verbindlichkeiten des Erblassers gebürgt haben, oder Uneinigkeit zwischen den Berechtigten über die Verwaltung des Nachlasses gibt oder wenn es sich um einen aufgrund der Art der Vermögenswerte schwer zu verwaltenden Nachlass handelt.

Der/die nach diesem Absatz bestellte(n) Verwalter ist/sind die einzige(n) Person(en), die befugt ist/sind, die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Befugnisse auszuüben.

(2) Die nach Absatz 1 bestellte(n) Person(en) üben die Befugnisse zur Verwaltung des Nachlasses aus, die sie nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht ausüben dürfen. Das bestellende Gericht kann in seiner Entscheidung besondere Bedingungen für die Ausübung dieser Befugnisse im Einklang mit dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festlegen.

Sieht das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht keine hinreichenden Befugnisse vor, um das Nachlassvermögen zu erhalten oder die Rechte der Nachlassgläubiger oder anderer Personen zu schützen, die für die Verbindlichkeiten des Erblassers gebürt haben, so kann das bestellende Gericht beschließen, es dem/den Nachlassverwalter(n) zu gestatten, ergänzend diejenigen Befugnisse, die hierfür in seinem eigenen Recht vorgesehen sind, auszuüben und in seiner Entscheidung besondere Bedingungen für die Ausübung dieser Befugnisse im Einklang mit diesem Recht festlegen.

Bei der Ausübung solcher ergänzenden Befugnisse hält/halten der/die Verwalter das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht in Bezug auf den Übergang des Eigentums an dem Nachlassvermögen, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten, die Rechte der Berechtigten, gegebenenfalls einschließlich des Rechts, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, und gegebenenfalls die Befugnisse des Vollstreckers des Testaments des Erblassers ein.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann das nach Absatz 1 einen oder mehrere Verwalter bestellende Gericht ausnahmsweise, wenn das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaats ist, beschließen, diesen Verwaltern alle Verwaltungsbefugnisse zu übertragen, die in dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem sie bestellt werden.

Bei der Ausübung dieser Befugnisse respektieren die Nachlassverwalter jedoch insbesondere die Bestimmung der Berechtigten und ihrer Nachlassansprüche, einschließlich ihres Anspruchs auf einen Pflichtteil oder ihres Anspruchs gegen den Nachlass oder gegenüber den Erben nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht.

Art. 30 Besondere Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben

Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.

Art. 31 Anpassung dinglicher Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

- 1 Art. 31 erlaubt nicht die „Umwandlung“ dinglich wirkender Vermächtnisse (Vindikationslegate) in nur schuldrechtlich wirkende (Damnationslegate).¹
- 2 Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Kubicka*² betrifft Art. 31 nicht die Modalitäten des Übergangs der dinglichen Rechte, sondern nur die Wahrung des Inhalts der dinglichen Rechte, der vom auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht (lex causae) festgelegt wird, und deren Rezeption in der Rechtsordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden (lex rei sitae). Diese Vorschrift berechtigt einen Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung der gemäß dem gewählten Erbstatut von einem Vindikationslegat im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls entfalteten dinglichen Wirkungen abzulehnen, auch wenn dessen Rechtsordnung das Institut des Vindikationslegats nicht kennt, wie zB Deutschland.³

¹ Anders früher die herrschende Meinung *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2014, 1 (3); Sa *Simon/Schall* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 650/2012 Art. 1 Rn. 46.

² EuGH 12.10.2017 – C-218/16, NJW 2017, 3767 = IPRax 2019, 59 = FamRZ 2017, 2057 mAnm *Döbereiner* = DNotZ 2018, 33. Hierzu *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2018, 151.

³ Sehr kritisch zu dieser Entscheidung *Litzenburger* FD-ErbR 2017, 396271.

Art. 32 Kommorienten

Sterben zwei oder mehr Personen, deren jeweilige Rechtsnachfolge von Todes wegen verschiedenen Rechten unterliegt, unter Umständen, unter denen die Reihenfolge ihres Todes ungewiss ist, und regeln diese Rechte diesen Sachverhalt unterschiedlich oder gar nicht, so hat keine der verstorbenen Personen Anspruch auf den Nachlass des oder der anderen.

Art. 33 Erbenloser Nachlass

Ist nach dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht weder ein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe oder Vermächtnisnehmer für die Nachlassgegenstände noch eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden, so berührt die Anwendung dieses Rechts nicht das Recht eines Mitgliedstaates oder einer von diesem Mitgliedstaat für diesen Zweck bestimmten Einrichtung, sich das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates belegene Nachlassvermögen anzueignen, vorausgesetzt, die Gläubiger sind berechtigt, aus dem gesamten Nachlass Befriedigung ihrer Forderungen zu suchen.

Art. 34 Rück- und Weiterverweisung

(1) Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück- oder weiterverweisen auf:

- a) das Recht eines Mitgliedstaats oder
- b) das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

(2) Rück- und Weiterverweisungen durch die in Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22, Artikel 27, Artikel 28 Buchstabe b und Artikel 30 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

Art. 35 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Auf den ordre public konnte die Verordnung nicht verzichten, Erwgr. 58. Immerhin kann über Art. 22 das Recht eines Drittstaats gewählt werden, das inakzeptable Regelungen, zB Erbverbote von Ehegatten wegen Religionsverschiedenheit, enthält.¹ Aber auch gegen die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaates kann der kollisionsrechtliche ordre public zum Einsatz kommen. Das Gleiche gilt für den ordre public de la reconnaissance atténué des Art. 40 lit. a.

Strittig ist, ob gegen eine Rechtsordnung, die ein Noterbrecht bzw. einen Pflichtteilsanspruch nicht kennt, der ordre public in Stellung zu bringen ist. Art. 27 II des Entwurfs schloss dies aus. In die endgültige Fassung wurde dies nicht übernommen; die im Entwurf vorgesehene Passage wurde ersatzlos gestrichen. Der EuGH zieht in seiner bisherigen Rechtsprechung zum anerkennungsrechtlichen ordre public unionsrechtliche Grenzen für die Anwendung des ordre public, → EuGVVO Art. 45 Rn. 26 ff. Dies wird er auch für den kollisionsrechtlichen ordre public tun. Er tendiert zu einer Anwendung nur in besonders krassen Ausnahmefällen. Dann gibt es in Deutschland möglicherweise ein Problem: Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts² ist die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung am Nachlass als tragendes Strukturprinzip des geltenden Pflichtteilsrechts durch Art. 14 I 1 GG geschützt. Die deutschen Gerichte müssen daher nach bisher herrschender Meinung den ordre public bemühen, wenn der Sachverhalt ausreichende Inlandsbeziehung aufweist und die aus deutscher Sicht bestehende Benachteiligung durch Vorteile an anderer Stelle nicht ausgeglichen wird.³

¹ Dörner ZEV 2010, 221 (226); Geimer in Zöller EuErbVO Art. 35 Rn. 1.

² BVerfGE 112, 332 (335) = NJW 2005, 1561.

³ Dörner ZEV 2010, 221 (227); R. Wagner DNotZ 2010, 513 (517).

Art. 36 Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

(1) Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für die Rechtsnachfolge von Todes wegen hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt:

- a) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- b) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Bestimmungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser die engste Verbindung hatte;
- c) jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund sonstiger Bestimmungen, die sich auf andere Anknüpfungspunkte beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der sich der einschlägige Anknüpfungspunkt befindet.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Artikel 27 in Ermangelung interner Kollisionsvorschriften dieses Staates als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der der Erblasser oder die Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch den Erbvertrag betroffen ist, die engste Verbindung hatte.

Art. 37 Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem der Erblasser die engste Verbindung hatte.

Art. 38 Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für die Rechtsnachfolge von Todes wegen hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

- 1 Mitgliedstaaten mit verschiedenen Erbrechtsordnungen, wie zB Spanien, brauchen das Kollisionsrechtssystem der Verordnung intern, dh interlokal, nicht anzuwenden.¹

Kapitel IV. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen**Art. 39 Anerkennung**

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Ver-

¹ Nachweise bei *Lehmann* in Schlitt/Müller PflichtteilsR-HdB, 2010, § 14 Rn. 192, zu den Foralrechten Spaniens *Emmerling de Oliveira* in Schlitt/Müller PflichtteilsR-HdB, 2010, § 15 Rn. 942 ff.

fahren nach den Artikeln 45 bis 58 die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.

(3) Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Art. 40 Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde;
- b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat die Entscheidung nicht angefochten, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
- d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt.

Art. 41 Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Art. 42 Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn im Ursprungsmitgliedstaat gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Art. 43 Vollstreckbarkeit

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach dem Verfahren der Artikel 45 bis 58 für vollstreckbar erklärt worden sind.

Art. 44 Bestimmung des Wohnsitzes

Ist zu entscheiden, ob eine Partei für die Zwecke des Verfahrens nach den Artikeln 45 bis 58 im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Wohnsitz hat, so wendet das befassende Gericht sein eigenes Recht an.

Art. 45 Örtlich zuständiges Gericht

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die der Kommission von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 78 mitgeteilt wurden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

Art. 46 Verfahren

- (1) Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.
- (2) Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.
- (3) Dem Antrag sind die folgenden Schriftstücke beizufügen:
 - a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - b) die Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellten Formblatts ausgestellt wurde, unbeschadet des Artikels 47.

Art. 47 Nichtvorlage der Bescheinigung

- (1) Wird die Bescheinigung nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die sonst befugte Stelle eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung absehen, wenn kein weiterer Klärungsbedarf besteht.
- (2) Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Art. 48 Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 46 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 40 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Art. 49 Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.
- (2) Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.

Art. 50 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.
- (2) Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 78 mitgeteilt hat.
- (3) Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichem Gehör maßgebend sind.
- (4) Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 16 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.
- (5) Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Art. 51 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur der Rechtsbehelf eingelegt werden, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 78 mitgeteilt hat.

Art. 52 Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 50 oder Artikel 51 befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 40 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Art. 53 Aussetzung des Verfahrens

Das nach Artikel 50 oder Artikel 51 mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht setzt das Verfahren auf Antrag des Schuldners aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig nicht vollstreckbar ist.

Art. 54 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 48 bedarf.

(2) Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, Maßnahmen zur Sicherung zu veranlassen.

(3) Solange die in Artikel 50 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.

Art. 55 Teilvollstreckbarkeit

(1) Ist durch die Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.

(2) Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.

Art. 56 Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Art. 57 Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 58 Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Kapitel V. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

Art. 59 Annahme öffentlicher Urkunden

(1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widersprechen würde.

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde in ihrem Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

(2) Einwände mit Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde sind bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(3) Einwände mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(4) Hängt die Entscheidung des Gerichts eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse in Erbsachen ab, so ist dieses Gericht zur Entscheidung über diese Vorfrage zuständig.

Übersicht

	Rn.
A. Überblick	1
B. Öffentliche Urkunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten	5
C. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung: alle Bereiche der Rechtsnachfolge von Todes wegen	8
D. Beschränkte Regelungsbefugnis der Europäischen Union gemäß Art. 81 AEUV	12
E. Grenzen der Wirkungserstreckung gemäß Art. 59 I	13
F. Echtheitsprüfung nur im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Art. 59 II	16
G. Verweigerung der Anerkennung bei Ignorierung des Feststellungsmonopols des Urkundenerrichtungsmitgliedstaates?	19
H. Keine obligatorische Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung im Urkundenerrichtungsmitgliedstaat	20
I. Verifikationsverfahren gemäß § 46 IntErbRVG	25
J. Inkorrekte Entscheidung des Urkundenerrichtungsmitgliedstaats	28
K. Antragsbefugnis nach Art. 59 II	29
L. Streitigkeiten im Hinblick auf die beurkundeten Rechtsverhältnisse (Art. 59 III und IV) ..	33

A. Überblick

- Bei der „Annahme“ ausländischer öffentlicher Urkunden in Erbsachen gem. Art. 59¹ geht es um die Annahme (*acceptance*) ausländischer öffentlicher Urkunden, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet worden sind.² Im Entwurf der Kommission war noch von „Anerkennung öffentlicher Urkunden“ die Rede. Da man befürchtete, mit der Anerkennung habe die Kommission die generelle *Anerkennung von Rechtslagen* im Sinn mit der Folge, dass zB die materielle Wirksamkeit eines von einem Notar in Frankreich beurkundeten Testaments in Deutschland hätte nicht mehr überprüft werden können, wurde der Begriff Anerkennung durch den der Annahme ersetzt. Es handelt sich also bei dem Terminus Annahme um eine bewusste und gezielte Reduktion.
- Trotzdem behaupten immer noch einige, die von der *lex causae* angeordnete Bindungswirkung eines Erbvertrags ergebe sich in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus der Maßgeblichkeit des nach Art. 25 bestimmten Errichtungsstatuts, sondern aus der „Annahme“ des konkreten Erbvertrags gemäß

¹ Nachfolgend nun auch Art. 58 EuGüVO und Art. 58 EuPartVO.

² Die VO gilt nicht für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

Art. 59, insbesondere auch in den Mitgliedstaaten, deren Erbrecht bindende Verfügungen von Todes wegen nicht zulässt.³

Art. 59 betrifft nur die *formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde*. Erfasst wird allein das Instrumentum (dh gewissermaßen die Urkunde als „Mantel“), nicht das negotium (also nicht die Wirksamkeit des in der Urkunde angesprochenen Rechtsverhältnisses). Aus Art. 59 III iVm Erwgr. 63, der ua vom Inhalt der Urkunde handelt, kann nicht das Gegenteil hergeleitet werden. Vielmehr macht der IPR-Hinweis in Art. 59 III 1 Hs. 2 des Art. 59 nochmals ganz deutlich, dass es keine Rechtslagenanerkennung gibt.⁴

Abgrenzung zum Formstatut: Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden – gleich ob inländische oder ausländische – ist klar zu trennen von den Formanforderungen des nach den IPR-Regeln (Art. 27, 28) anzuwendenden materiellen Rechts. Es gibt keinen Gleichlauf zwischen den Anforderungen an den Nachweis der Existenz von Erklärungen und den Voraussetzungen für deren Formwirksamkeit.⁵

B. Öffentliche Urkunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Der Begriff der öffentlichen Urkunde ist autonom, also europaweit unionseinheitlich zu bestimmen. Als öffentliche Urkunde definiert Art. 3 I lit. i ein Schriftstück in Erbsachen, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft erstens sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und zweitens durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist. Soweit die Bereichsausnahmen des Art. 1 II reichen, kommt Art. 59 nicht zum Zuge. Dies gilt zB für Personenstandsurkunden gem. Art. 1 II lit. a.⁶

Art. 59 gilt nur für öffentliche Urkunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Solche kennen immerhin 22 EU-Mitgliedstaaten.⁷ Unbekannt ist die öffentliche Urkunde nur den Rechtssystemen Dänemarks, Finnlands, Irlands, Schwedens, Zyperns und des Vereinigten Königreichs. Hinsichtlich (funktional ähnlicher) Urkunden bzw. Rechtsakte, die aus diesen Mitgliedstaaten stammen, zB deeds aus dem common law-Bereich, begründet Art. 59 keine Annahmepflicht für die übrigen Mitgliedstaaten.⁸ Umgekehrt sind Finnland, Schweden und Zypern verpflichtet, ohne Wenn und Aber öffentliche Urkunden aus den übrigen 22 Mitgliedstaaten (dh Urkunden in der Tradition des Lateinischen Notariats) gem. Art. 59 anzunehmen.⁹

Es kommt nicht darauf an, ob ansonsten ein **Bezug zu diesem Mitgliedstaat** besteht. Auch wenn alle Beteiligten (außer dem Erblasser) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtmitgliedstaat haben und auch sonst keine Bezüge zum geografischen Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung bestehen, ist die Beweiswirkung nach Art. 59 zu beurteilen, wenn in einem nach Art. 4 ff. international zuständigen Mitgliedstaat anhängigen Verfahren eine öffentliche Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wird.¹⁰

C. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung: alle Bereiche der Rechtsnachfolge von Todes wegen

Art. 1 I erfasst alle Bereiche der Rechtsnachfolge von Todes wegen. Gem. Art. 3 I lit. a und Art. 23 sind dies die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, die Pflichtteils- bzw. Noterbrechte, die Modalitäten des Anfalls und des Übergangs des Nachlasses vom Erblasser auf die Erben bzw. sonstigen Bedachten, die Erbenhaftung und – je nach rechtstechnischer Ausgestaltung außerhalb des konsensualen Bereichs – möglicherweise auch die Erbauseinandersetzung. Weiter ist für gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Ausgleichungs- und Anrechnungspflicht das Erbstatut maßgeblich und nicht das Vertragsstatut. Letzteres gilt aber im Übrigen für Zuwendungen inter vivos (Art. 23 II lit. i).¹¹

Die Erbrechtsverordnung erfasst nicht *lebzeitige Zuwendungen*, einschließlich solcher in Form von Verträgen zu Gunsten Dritter auf den Todesfall, Erwerb aufgrund von Anwachsungsrechten und

³ Buschbaum FS Martiny, 2014, 259 (261).

⁴ Umfangreiche Nachweise zur Rechtslagenanerkennung bei *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 8 Fn. 42.

⁵ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330b. Ebenso *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 43. Siehe auch *Hertel* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 18.

⁶ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330i. Siehe auch *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 5.

⁷ Siehe zB *Hertel* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 18.

⁸ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330d. Siehe auch *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 13.

⁹ Zustimmend *Hertel* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 19.

Das Gleiche gälte für Irland und das Vereinigte Königreich nach einem eventuellen opt-in. Vice versa wären deeds nicht unter Art. 59 EuGVVO zu subsumieren.

¹⁰ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330f.

¹¹ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330j.

sonstigen Rechtsübergang nach Gesellschaftsrecht (Art. 1 II lit. g und h). Auch die vertragliche Erbauseinandersetzung nach dem Modell des deutschen Rechts fällt nicht mehr unter Art. 1.

- 10 Für die Schenkung auf den Todesfall kommt allerdings als spezielle Form eines „Übergangs von Vermögenswerten von Todes wegen“ (Art. 3 I lit. a) die Verordnung zur Anwendung. Ganz schwierig ist die Abgrenzung in Richtung des ehelichen Güter- und Unterhaltsrechts (Art. 1 II lit. d und e).
- 11 Auf den hier angedeuteten verschwimmenden Grenzlinien sind Verfahren denkbar, wo Teilaspekte des Verfahrensgegenstandes nach den Regeln der Verordnung und damit (in beweisrechtlicher Hinsicht) auch nach Art. 59 entschieden werden müssen, andere dagegen nicht.¹²
Für Privaturkunden gilt die Erbrechtsverordnung ohnehin nicht. Deren Beweiskraft richtet sich nach der jeweiligen lex fori.¹³

D. Beschränkte Regelungsbefugnis der Europäischen Union gemäß Art. 81 AEUV

- 12 Die kollisionsrechtlichen Verweisungen erfassen nicht das Verfahren. Für das Verfahren vor den Gerichten und sonstigen Justizbehörden gilt nicht die vom IPR berufene lex causae, sondern die lex fori. Die Europäische Union hat keine generelle Regelungsbefugnis für das gerichtliche Verfahren. Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten bleibt unberührt. Diese sind nur verpflichtet, das Unionsrecht nach dem Äquivalenz- und dem Effektivitätsprinzip in ihren nationalen Verfahren zum Vollzug zu bringen.¹⁴ Der europäische Gesetzgeber darf allenfalls eingreifen zur Regelung internationaler Sachverhalte.¹⁵ Daher ist einer restriktive Auslegung des Art. 59 geboten.

E. Grenzen der Wirkungserstreckung gemäß Art. 59 I

- 13 Umstritten ist, ob die Verordnung – wie im autonomen internationalen Verfahrensrecht üblich – die Beweiswirkungen ausländischer Urkunden auf dem Level des Zielstaates einfriert oder ob die „Annahme“ der im Ursprungsmitgliedstaat kreierten Beweiswirkungen zu Lasten der freien richterlichen Beweiswürdigung darüber hinausgeht und nur im Falle eines offensichtlichen ordre public-Verstoßes eine (imaginäre) Grenze findet.¹⁶ Letzteres behauptet zB *Dutta* mit dem Hinweis, dass sonst der ordre public-Vorbehalt keinen Sinn mehr machte, wenn die ausländische Beweiswirkung bereits am Niveau der lex fori des Zielmitgliedstaates abgebremst und herunterreguliert werde.¹⁷ Er kann sich auch auf den Schlusssatz von Erwgr. 61 berufen.
- 14 Nach der Gegenansicht ist die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nur in den Grenzen des Rechts des Zielmitgliedstaats grenzüberschreitend zu beachten. Dies ergebe sich aus der Wendung „die damit am ehesten vergleichbare Wirkung“.¹⁸ Der praktische Vorteil dieses Ansatzes bestünde darin, dass der Richter im Verwendungsmitgliedstaat das ihm unbekannte Recht des Herkunftsstaats der öffentlichen Urkunde nicht zu Rate ziehen müsste. Dies will ihm Art. 59 I UAbs. 2 durch ein im Ursprungsmitgliedstaat erstelltes Formular abnehmen, in dem der Umfang der Beweiskraft näher beschrieben ist, der der öffentlichen Urkunde aus diesem Staat innewohnt. Doch dürften in der Praxis sich diese Bestätigungen in abstrakten und formalisierten Wendungen erschöpfen, deren geringer Erkenntniswert weitere Nachforschungen des mit der Entscheidung befassten Richters im Zielmitgliedstaat notwendig macht.¹⁹ Auf jeden Fall führt die Notwendigkeit der Erforschung ausländischer Beweiskraftwirkungen zu einer Verfahrensverzögerung, die konträr ist zu den Intentionen der Verordnung.²⁰
- 15 Auch würde die ungefilterte Erstreckung der Beweiswirkung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates dazu führen, dass im Zielstaat die Beweiswirkung einer Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat unterschiedlich weit reichen würde, wenn in der gleichen Erbsache unterschiedliche Rechtsquellen zu beachten wären. Dh keine Begrenzung der Beweiswirkung der ausländischen Urkunde im Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung (Art. 1), jedoch Einschränkung durch die lex

¹² Beispiel bei Geimer IntZivilProzR Rn. 2330l.

¹³ Hertel in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 12.

¹⁴ Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, § 2 Rn. 94; Geimer in Zöller EuErbVO Einl. Rn. 155.

¹⁵ Art. 59 verweist auf das Recht des Errichtungsmitgliedstaates (aus dem die öffentliche Urkunde stammt).

¹⁶ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330s.

¹⁷ *Dutta* FamRZ 2013, 4 (14); *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 11. S. auch *Wautelet* in Bonomi/Wautelet, Le droit européen des successions, 2012/2013, Art. 59 N. 25.

¹⁸ *Simon/Buschbaum* NJW 2012, 2393 (2397); *Buschbaum* in Hager, Die neue Europäische Erbrechtsverordnung, 2013, 39 (43); *Janzen* DNotZ 2012, 484 (491). S. auch *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2013, 136 Rn. 284.

¹⁹ Siehe auch *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 27: non-binding information. Anders wohl *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 15: „Diese Bescheinigung wird man – auch wenn die Vorschrift hierzu schweigt – als verbindlich für den ‚Annahmemitgliedstaat‘ ansehen müssen.“

²⁰ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330t. Zustimmung *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 34.

fori des Zielmitgliedstaates, soweit in den durch die Verordnung nicht erfassten Randbereichen das genuin nationale Verfahrensrecht zum Zuge kommt.

F. Echtheitsprüfung nur im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Art. 59 II

Zweifel über die Authentizität einer öffentlichen Urkunde, zu denen nach Erwgr. 62 ua auch die Frage der Echtheit der öffentlichen Urkunde zählt, sind gem. Art. 59 II bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates zu erheben. Diese entscheiden nach dortigem Recht. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Gerichte im Ursprungsmitgliedstaat entfaltet die in Streit stehende öffentliche Urkunde im Zielmitgliedstaat keine Beweiskraft. 16

Die Verordnung verwendet nicht ausdrücklich die Formulierung, der Ursprungsmitgliedstaat sei *ausschließlich international* zuständig.²¹ Doch führt Art. 59 II zu einem solchen Ergebnis.²² Eine Feststellungsklage hinsichtlich der Echtheit der aus dem Ursprungsmitgliedstaat stammenden öffentlichen Urkunde²³ im Zielmitgliedstaat ist unzulässig. Das Gleiche gilt auch für eine Inzidentprüfung im Zielstaat, auch wenn diese anhand des Rechts des Ursprungsmitgliedstaates erfolgt.

Die Sperre des Art. 59 II kann nicht dadurch überwunden werden, dass das Gericht im Zielmitgliedstaat einen *Sachverständigen im Ursprungsmitgliedstaat* mit der Prüfung der Echtheit der Urkunde beauftragt. Denn Art. 59 II verlangt eine gerichtliche Entscheidung. Der Sachverständige ist aber kein Gericht (Art. 3 II). 18

G. Verweigerung der Anerkennung bei Ignorierung des Feststellungsmonopols des Urkundenerrichtungsmemberstaates?

Da erhebt sich die Frage: Was sind die anerkennungsrechtlichen Konsequenzen, wenn diese Regeln von den Gerichten außerhalb des **Urkundenerrichtungsmemberstaats** verletzt werden? Ist dann die Verweigerung der Anerkennung des betreffenden Judikats zwingend? Die Antwort lautet: Nein; denn die Jurisdiktionsüberschreitung ist kein im Katalog des Art. 40 aufgeführter Anerkennungsverstößgrund. In Betracht kommen allenfalls Art. 40 lit. c und d, wo von Urteilkollisionen die Rede ist.²⁴ 19

H. Keine obligatorische Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung im Urkundenerrichtungsmemberstaat

Eine solche Aussetzung schreibt die Verordnung nicht vor. Dies ist einerseits problematisch im Hinblick auf Verfügungen des potentiellen „Scheinerben“ über Nachlassgegenstände, andererseits sinnvoll im Interesse effektiven, dh zeitnahen Rechtsschutzes. Zu entscheiden ist also ohne Berücksichtigung der „angefochtenen“ Urkunde, dh diese ist *in toto* zu ignorieren. Der Richter im Zielmitgliedstaat darf nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 59 II nicht etwa im Wege der freien Beweiswürdigung die Urkunde für echt halten und dann deren Beweiswirkung beachten.²⁵ 20

Fraglich ist, ob die Mitgliedstaaten in ihren Ausführungsgesetzen eine Aussetzungspflicht anordnen könnten. Eine solche wäre aber rechtspolitisch nicht zu empfehlen. Denn dann könnte jeder Verfahrensbeteiligte das Nachlassverfahren nach Lust und Laune ad infinitum in die Länge ziehen, wenn er durch entsprechende Echtheitsrüge gegen eine ausländische öffentliche Urkunde die Prozedur nach Art. 59 II im Ursprungsmitgliedstaat in Gang setzen könnte. § 45 IntErbRVG stellt die Aussetzung in das Ermessen des Gerichts.²⁶ 21

Wie ist zu verfahren, wenn die im Zielstaat nach der Anordnung des Art. 59 II ignorierte öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat letztendlich doch für echt befunden wurde? Das deutsche Erbscheinverfahrensrecht ist da flexibel genug. Die Feststellungen des Erbscheins erwachsen nicht in materielle Rechtskraft. Wurde zB die Echtheit eines in Frankreich errichteten notariellen oder konsularischen Testaments bestritten und deshalb in Deutschland ein Erbschein gemäß Intestaterbfolge erteilt worden, kann dieser als unrichtig eingezogen und ein neuer erteilt werden, der die Verfügungen des Erblassers in seinem nun für echt befundenen öffentlichen Testament wiedergibt. 22

Schwieriger wird es, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen Gegenstand eines Zivilprozesses war und das Urteil schon in materielle Rechtskraft erwachsen ist. § 580 Nr. 2 ZPO lässt die Restitutionsklage zu, „wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war“. Diese Vorschrift ist nicht passgenau. Denn sie hat die gegenteilige Konstellation im 23

²¹ Von „alleiniger Zuständigkeit“ spricht *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 8, 16.

²² Geimer IntZivilProzR Rn. 2330v. Zustimmung *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 45; *Makowsky* in NK-BGB, 2. Aufl. 2015, EuErbVO Art. 59 Rn. 18.

²³ Zur Zulässigkeit solcher Klagen nach § 256 ZPO allgemein *Ahrens* in Wiczorek/Schütze, ZPO Bd. 6, ZPO § 437 Rn. 9.

²⁴ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330y.

²⁵ Geimer IntZivilProzR Rn. 2330z. Zur österreichischen Perspektive *Wittwer* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 7.142.

²⁶ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331 ff.

Auge, dass das Urteil auf eine unechte oder verfälschte Urkunde gestützt ist. Man sollte sie aber analog anwenden, weil die ratio legis auch die eben dargestellte Situation erfassen will. Noch schöner wäre es natürlich, wenn künftig der deutsche Gesetzgeber den Gesetzestext in dem hier empfohlenen Sinne neu formulieren würde.²⁷

- 24 In den vorbeschriebenen Situationen verpflichtet das Unionsrecht die Mitgliedstaaten zur Rechtskraftdurchbrechung. Denn andernfalls wäre das nach Art. 59 II im Ursprungsmitgliedstaat durchzuführende Verifikationsverfahren sinnlos, wenn der Zielstaat es bei der Entscheidung zur Erbrechtslage belassen dürfte, die die im Ursprungsmitgliedstaat letztlich für echt befundene Urkunde ignoriert hat.

I. Verifikationsverfahren gemäß § 46 IntErbRVG

- 25 Wenn der Urkundenerrichtungsmitgliedstaat ein solches förmliches Verfahren gar nicht vorsieht, sondern wie zB im deutschen Recht (§ 418 II ZPO) den Gegenbeweis in jeder Verfahrenslage inzidenter zulässt,²⁸ macht die komplizierte Regelung des Art. 59 II wenig bis keinen Sinn.²⁹ Man sollte sie dann einfach nicht anwenden. Diese restriktive Auslegung gebietet die relativ schmale Gesetzgebungsbefugnis des Art. 81 AEUV.³⁰
- 26 Dagegen etabliert § 46 IntErbRVG ein Verifikationsverfahren nach den Regeln des FamFG, das Vorrang vor § 256 ZPO haben soll. Bei gerichtlichen Urkunden entscheidet das Gericht, das die Urkunde errichtet hat, ansonsten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist. Wo konsularische Urkunden anzudocken sind, lässt das Gesetz offen. Sinnvoll wäre eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.
- Die Entscheidung entfaltet gemäß § 46 III IntErbRVG Feststellungswirkung erga omnes. Dies ist im Hinblick auf Art. 103 I GG nicht unproblematisch.³¹
- 27 Zu einem anderen Ergebnis käme man allerdings dann, wollte man auch in den vorgenannten Situationen ein *absolutes Entscheidungsverbot außerhalb des Ursprungsmitgliedstaates* in den Art. 59 II hineinlesen. Dann würde die Notwendigkeit der Erhebung einer Feststellungsklage in Deutschland unausweichlich.³² Die internationale Zuständigkeit Deutschlands basierte dann wohl direkt auf Art. 59, ohne Rücksicht darauf, wo die beklagte Partei domiziliert ist etc. Mit der örtlichen Zuständigkeit, die die Verordnung in Art. 4 dem nationalen Recht überlässt, wird es dann möglicherweise eng. Dann sind kraft Unionsrechts die Gerichte der Hauptstadt örtlich zuständig, wenn der deutsche Ausführungs-gesetzgeber nichts anderes stipuliert hat.³³

J. Inkorrekte Entscheidung des Urkundenerrichtungsmitgliedstaats

- 28 Muss die im Urkundenerrichtungsmitgliedstaat zur Echtheitsfrage ergangene Entscheidung ohne Wenn und Aber hingenommen werden oder darf bzw. muss die Anerkennungsfrage nach Art. 39 ff. gestellt werden? Oder ist es ausreichend, gegen eine aberwitzige Entscheidung aus dem Ursprungsmitgliedstaat den ordre public-Vorbehalt des Art. 59 I in Stellung zu bringen? Die die Echtheit bestätigende Entscheidung sollte auf jeden Fall nur *inter partes* des Verifikationsverfahrens im Urkundenerrichtungsmitgliedstaat wirksam sein.³⁴ Doch wie ist es vice versa, wenn die Unechtheit festgestellt wird?

K. Antragsbefugnis nach Art. 59 II

- 29 Wie ist zu verfahren, wenn für das mit der Erbsache befasste Gericht feststeht, dass die für die Entscheidung relevante Urkunde evident unecht ist, aber keiner der (ggf. kollusiv agierenden) Beteiligten ein Verfahren nach Art. 59 II im Urkundenerrichtungsmitgliedstaat in Gang setzt? Kann dann das Gericht kraft Unionsrechts von sich aus ein Urkundenerrichtungsmitgliedstaat starten oder ist es in

²⁷ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331a.

²⁸ Zu § 418 II ZPO zB mwN bei Geimer in Zöller ZPO § 418 Rn. 4. Siehe auch BGH 13.11.2001 – VI ZB 9/01, NJW 2002, 521 (522).

²⁹ Weniger dezidiert Hertel in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 19: „Die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten sind aber nicht verpflichtet, ein solches Verfahren einzuführen; sie könnten es auch dem jeweils für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat(en) überlassen, als Vorfrage über die Wirksamkeit der öffentlichen Urkunde zu entscheiden. Wahrscheinlich werden aber die meisten Staaten Regelungen für eine Anfechtung vor ihren nationalen Gerichten vorsehen, da im Zweifel jeder Staat die Entscheidung über die Wirksamkeit der eigenen öffentlichen Urkunde selbst in der eigenen Hand behalten und nicht einem anderen Staat überlassen will.“

³⁰ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331b. Siehe auch Mansel in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 47.

³¹ Ohne Bedenken jedoch Hertel in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. V, EU-ErbVO Art. 59 Rn. 39.

³² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 18 sieht „womöglich Bedarf für eine Ausführungsgesetzgebung“.

³³ Geimer WM 1976, 831 und → EuGVVO Art. 4 Rn. 179.

³⁴ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331e.

solchen Situationen befugt, kurzerhand mit der ordre public-Keule zu hantieren, um die Beurteilungssperre des Art. 59 II zu beseitigen?³⁵

Dutta meint, es müssten auch unechte Urkunden angenommen werden, solange ihre Unechtheit noch nicht im Ursprungsmitgliedstaat geltend gemacht wurde. „Das kann zu der bemerkenswerten Situation führen, dass etwa eine unechte Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat zwar keine Beweiskraft zeitigt (weil sie unecht ist und nach dem Ursprungsverfahrensrecht keines Beseitigungsverfahrens bedarf), wohl aber in anderen Mitgliedstaaten, weil diese nicht über die Authentizität entscheiden dürfen.“³⁶ Allerdings müsse jedenfalls der *äußere Anschein einer öffentlichen Urkunde* bestehen. Evident falsche Urkunden (plumpe Fälschungen, Urkunden mit fiktiven Errichtungsbehörden etc.) dürfe eine „Annahme“ verweigert werden.³⁷ Jedoch betont – wenn auch in anderem Zusammenhang (ordre public) – auch er, dass der Richter grundsätzlich nicht gezwungen sein darf, „sehenden Auges eine Entscheidung auf falscher Tatsachengrundlage zu treffen“.³⁸

Diese vorstehend vorwiegend am (missratenen) Wortlaut orientierte Auslegung (grundsätzliche Annahmepflicht auch für unechte öffentliche Urkunden) kann wohl kaum der Weisheit letzter Schluss sein; sie entspricht auch nicht den Intentionen des europäischen Gesetzgebers.³⁹

Art. 59 II kommt nur dann zur Anwendung, wenn nach der lex fori die Echtheit der ausländischen Urkunde überhaupt zu prüfen ist. Setzt eine solche Prüfung lege fori ein *Bestreiten der Echtheit* voraus, so hat es sein Bewenden, wenn in concreto die Echtheit nicht bestritten wurde. Art. 59 II schreibt mithin keine Prüfung von Amts wegen vor. Ein solcher massiver Eingriff in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten wäre durch die Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 AEUV nicht gedeckt.

L. Streitigkeiten im Hinblick auf die beurkundeten Rechtsverhältnisse (Art. 59 III und IV)

Bei Streitigkeiten „in Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse“ ist – anders als bei Art. 59 II – von einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit des Ursprungsmitgliedstaates (= Urkundenerrichtungsmitgliedstaates) keine Rede.⁴⁰ Es kommt vielmehr die allgemeine Zuständigkeitsordnung der Verordnung und deren Anerkennungsregime zur Anwendung. Auch lässt Art. 59 IV die vorfrageweise Entscheidung durch das mit der Erbsache befaste Gericht zu. Im Grunde bringt Art. 59 III wortreich nur die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass das nach Art. 4 ff. zuständige Gericht über die (materiell-rechtlichen) Streitfragen zu entscheiden hat.⁴¹

Allerdings entfaltet die betreffende öffentliche Urkunde, gegen die Einwände in Bezug auf die in ihr beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse erhoben worden sind, nach Art. 59 III 2 in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.⁴² Auch insoweit ist eine Aussetzung der bei anderen Gerichten anhängigen Verfahren nicht vorgeschrieben und es kann wieder ein ähnlicher Schwebezustand entstehen, der bereits im Zusammenhang mit Art. 59 II angesprochen worden ist. Auch hier lässt sich die Anerkennungsfrage stellen.

Art. 60 Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 45 bis 58 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 3 Buchstabe b stellt die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet hat, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellten Formblatts aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 50 oder Artikel 51 befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

³⁵ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331 f. Tendenziell anders *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 47 ff.

³⁶ *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 16.

³⁷ *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 8, 18.

³⁸ *Dutta* in MüKoBGB EuErbVO Art. 59 Rn. 14.

³⁹ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331g ff.

⁴⁰ Geimer IntZivilProzR Rn. 2331k.

⁴¹ *Makowsky* in NK-BGB, 2. Aufl. 2015, EuErbVO Art. 59 Rn. 21.

⁴² Geimer IntZivilProzR Rn. 2331l. Siehe auch *Mansel* in Calvo Caravaca/Davi/Mansel, The EU Succession Regulation, 2016, Art. 59 Rn. 55.

Art. 61 Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

(1) Gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach dem Verfahren der Artikel 45 bis 58 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 46 Absatz 3 Buchstabe b stellt das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellten Formblatts aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 50 oder Artikel 51 befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Kapitel VI. Europäisches Nachlasszeugnis**Art. 62 Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses**

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (im Folgenden „Zeugnis“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet.

(2) Die Verwendung des Zeugnisses ist nicht verpflichtend.

(3) Das Zeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Nach seiner Ausstellung zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat entfaltet das Zeugnis die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen jedoch auch in dem Mitgliedstaat, dessen Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben.

- 1 Das Europäische Nachlasszeugnis (EuNZ) ist das ambitionierteste Projekt der Verordnung.¹ Diese führt ein Europäisches Nachlasszeugnis ein. Dabei handelt es sich um ein von einer Behörde eines Mitgliedstaats auf Antrag ausgestelltes Dokument, in dem bestimmte Rechte und Rechtsstellungen von Personen beurkundet werden, die am Nachlass oder Nachlassverfahren eines Erblassers beteiligt sind, und das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung gültig ist. Dadurch wird es einer im Europäischen Nachlasszeugnis genannten Person ermöglicht, ohne weitere Formalitäten ihre Eigenschaft als Erbe oder Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker nachzuweisen. Die beurkundete Rechtsstellung kann daher von der jeweils berechtigten Personen in anderen Mitgliedstaaten auf einfache Weise nachgewiesen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Anerkennung nach Maßgabe des nationalen Rechts erstellter Nachlasszeugnisse gemäß Art. 39 ff.², sofern man diesen doch anerkennungs-fähige prozessuale Wirkungen zuordnet.
- 2 Ein Europäisches Nachlasszeugnis macht nach Auffassung einiger nur dann Sinn, wenn die erbrechtlich relevanten Vorfragen selbstständig angeknüpft werden.³ Maßgeblich wäre dann allein das Erbstatut. Dies ordnet die Verordnung aber nicht an.⁴ Bei selbstständiger Vorfragenanknüpfung wäre es möglich, dass zB das Bestehen einer Ehe, eines Eltern-Kind-Verhältnisses, die Wirksamkeit einer Adoption, einer Todeserklärung etc. von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich beurteilt werden könnte, dann wäre es mit der Entscheidungsharmonie dahin. Allerdings schiebt das Europäische Nachlasszeugnis – wie auch sonst im europäischen Anerkennungsrecht⁵ – die kollisionsrechtlichen Unterschiede bei der Anknüpfung der Vorfragen zur Seite. Die Wirkungen des Art. 69 treten ein, ohne Rücksicht auf das von der Ausstellungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Recht.⁶ Die Folge wird ein verschärftes forum shopping sein, es sei denn, man befürwortet, dass die durch das Europäische Nachlasszeugnis aufgestellte Vermutung durch den anderen Vorfragenansatz des Zielstaates widerlegt werden kann.⁷

¹ Hierzu zB *Siß* ZEuP 2013, 725.

² *Dutta* IPRax 2015, 32 (38); *Geimer* in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 17; aA *R. Wagner/Scholz* FamRZ 2014, 714 (715).

³ ZB *Dörner* ZEV 2010, 221 (226).

⁴ *Geimer* in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 17.

⁵ Vgl. zB → EuGVVO Art. 36 Rn. 135 ff.

⁶ *Geimer* in Zöller EuErbVO Art. 1 Rn. 17.

⁷ Unklar Erwgr. 71 S. 3. Zur Vorfragenproblematik allgemein *Lehmann* in Schlitt/Müller PflichtteilsR-HdB, 2010, § 14 Rn. 223 ff.; *Pfundstein*, Pflichtteil und *ordre public* – Angehörigenschutz im internationalen Erbrecht, 2010, Rn. 151 ff.; *Siß* in MSTBW PflichtteilsR-HdB, 2. Aufl. 2010, § 18 Rn. 176 ff. Für selbstständige Anknüpfung (bisher) KG NJW-RR 2008, 1109 (1110) = FamRZ 2008, 982. Nachweise zur kollisionsrechtlichen Blindheit zB → EuGVVO Einl Rn. 146. Sa *Geimer* in Zöller EuEntVO Anh II H Art. 16 Rn. 1.

Die deutsche Rechtsprechung ignoriert Art. 69, wenn im Europäischen Nachlasszeugnis die Zuweisung eines einzelnen Nachlassgegenstandes an eine Person zum Alleineigentum festgestellt ist, obwohl das Erbstatut weder eine Teilungsanordnung mit dinglicher Wirkung bei einer Vielzahl von Erben (Erbengemeinschaft) noch einen unmittelbaren Rechtserwerb zugunsten von Vermächtnisnehmern (Vindikationslegat) kennt.⁸

Art. 63 Zweck des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.

(2) Das Zeugnis kann insbesondere als Nachweis für einen oder mehrere der folgenden speziellen Aspekte verwendet werden:

- a) die Rechtsstellung und/oder die Rechte jedes Erben oder gegebenenfalls Vermächtnisnehmers, der im Zeugnis genannt wird, und seinen jeweiligen Anteil am Nachlass;
- b) die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en);
- c) die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses.

Art. 64 Zuständigkeit für die Erteilung des Zeugnisses

Das Zeugnis wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Gerichte nach den Artikeln 4, 7, 10 oder 11 zuständig sind. Ausstellungsbehörde ist

- a) ein Gericht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 oder
- b) eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist.

Art. 65 Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis wird auf Antrag jeder in Artikel 63 Absatz 1 genannten Person (im Folgenden „Antragsteller“) ausgestellt.

(2) Für die Vorlage eines Antrags kann der Antragsteller das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt verwenden.

(3) Der Antrag muss die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden; dem Antrag sind alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt, unbeschadet des Artikels 66 Absatz 2:

- a) Angaben zum Erblasser: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;
- b) Angaben zum Antragsteller: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis zum Erblasser;
- c) Angaben zum etwaigen Vertreter des Antragstellers: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Anschrift und Nachweis der Vertretungsmacht;
- d) Angaben zum Ehegatten oder Partner des Erblassers und gegebenenfalls zu(m) ehemaligen Ehegatten oder Partner(n): Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;

⁸ So wird Eigentum an in Deutschland gelegenen Grundbesitz eines Erblassers, der seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, auch bei ausdrücklicher Zuweisung des Grundbesitzes im Europäischen Nachlasszeugnis an einen Miterben nicht zu Alleineigentum erworben, da das österreichische Recht keine dinglich wirkende Teilungsanordnung kennt und daher die Richtigkeitsvermutung des Europäischen Nachlasszeugnisses keine Wirkung entfaltet, OLG München 10.2.2020 – 34 Wx 357/17, NJW-RR 2020, 46 = ZEV 2020, 233 mit ablehnender Anm. von *Siß*.

- e) Angaben zu sonstigen möglichen Berechtigten aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und/oder nach gesetzlicher Erbfolge: Name und Vorname(n) oder Name der Körperschaft, Identifikationsnummer (sofern vorhanden) und Anschrift;
- f) den beabsichtigten Zweck des Zeugnisses nach Artikel 63;
- g) Kontaktangaben des Gerichts oder der sonstigen zuständigen Behörde, das oder die mit der Erbsache als solcher befasst ist oder war, sofern zutreffend;
- h) den Sachverhalt, auf den der Antragsteller gegebenenfalls die von ihm geltend gemachte Berechtigung am Nachlass und/oder sein Recht zur Vollstreckung des Testaments des Erblassers und/oder das Recht zur Verwaltung von dessen Nachlass gründet;
- i) eine Angabe darüber, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- j) eine Angabe darüber, ob der Erblasser einen Ehevertrag oder einen Vertrag in Bezug auf ein Verhältnis, das mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, geschlossen hatte; falls weder die Urschrift noch eine Abschrift des Vertrags beigelegt ist, eine Angabe darüber, wo sich die Urschrift befindet;
- k) eine Angabe darüber, ob einer der Berechtigten eine Erklärung über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft abgegeben hat;
- l) eine Erklärung des Inhalts, dass nach bestem Wissen des Antragstellers kein Rechtsstreit in Bezug auf den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig ist;
- m) sonstige vom Antragsteller für die Ausstellung des Zeugnisses für nützlich erachtete Angaben.

- 1 Art. 65 II und Art. 1 IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung sind dahin ausulegen, dass für den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses im Sinne der erstgenannten Bestimmung die Verwendung des Formblatts IV in Anhang 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 fakultativ ist.¹

Art. 66 Prüfung des Antrags

- (1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.
- (2) Konnte der Antragsteller keine Abschriften der einschlägigen Schriftstücke vorlegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, so kann die Ausstellungsbehörde entscheiden, dass sie Nachweise in anderer Form akzeptiert.
- (3) Die Ausstellungsbehörde kann – soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht und unter den dort festgelegten Bedingungen – verlangen, dass Erklärungen unter Eid oder durch eidesstattliche Versicherung abgegeben werden.
- (4) Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten. Sie hört, falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist, jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter und gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre Rechte geltend zu machen.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels stellt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf Ersuchen die Angaben zur Verfügung, die insbesondere im Grundbuch, in Personenstandsregistern und in Registern enthalten sind, in denen Urkunden oder Tatsachen erfasst werden, die für die Rechtsnachfolge von Todes wegen oder den ehelichen Güterstand oder einen vergleichbaren Güterstand des Erblassers erheblich sind, sofern die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht befugt wäre, diese Angaben einer anderen inländischen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Art. 67 Ausstellung des Zeugnisses

- (1) Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht feststeht. Sie verwendet das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt.

¹ EuGH 17.1.2019 – C-102/18, ECLI:EU:C:2019:34 = FD-ErbR 2019, 414369 mAnm Litzemberger – Brisch.

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis insbesondere nicht aus,

- a) wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind oder
- b) wenn das Zeugnis mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt nicht vereinbar wäre.

(2) Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Ausstellung des Zeugnisses zu unterrichten.

Art. 68 Inhalt des Nachlasszeugnisses

Das Zeugnis enthält folgende Angaben, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist:

- a) die Bezeichnung und die Anschrift der Ausstellungsbehörde;
- b) das Aktenzeichen;
- c) die Umstände, aus denen die Ausstellungsbehörde ihre Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses herleitet;
- d) das Ausstellungsdatum;
- e) Angaben zum Antragsteller: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift und etwaiges Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis zum Erblasser;
- f) Angaben zum Erblasser: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Identifikationsnummer (sofern vorhanden), Anschrift im Zeitpunkt seines Todes, Todesdatum und -ort;
- g) Angaben zu den Berechtigten: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n) und Identifikationsnummer (sofern vorhanden);
- h) Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehevertrag oder, sofern zutreffend, einem vom Erblasser geschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit einem Verhältnis, das nach dem auf dieses Verhältnis anwendbaren Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfaltet, und Angaben zum ehelichen Güterstand oder einem vergleichbaren Güterstand;
- i) das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht sowie die Umstände, auf deren Grundlage das anzuwendende Recht bestimmt wurde;
- j) Angaben darüber, ob für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die gewillkürte oder die gesetzliche Erbfolge gilt, einschließlich Angaben zu den Umständen, aus denen sich die Rechte und/oder Befugnisse der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter herleiten;
- k) sofern zutreffend, in Bezug auf jeden Berechtigten Angaben über die Art der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft;
 - l) den Erbteil jedes Erben und gegebenenfalls das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Erben zustehen;
- m) das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Vermächtnisnehmer zustehen;
- n) die Beschränkungen ihrer Rechte, denen die Erben und gegebenenfalls die Vermächtnisnehmer nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen unterliegen;
- o) die Befugnisse des Testamentsvollstreckers und/oder des Nachlassverwalters und die Beschränkungen dieser Befugnisse nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht und/oder nach Maßgabe der Verfügung von Todes wegen.

Art. 69 Wirkungen des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Es wird vermutet, dass das Zeugnis die Sachverhalte, die nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder einem anderen auf spezifische Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannt ist, die in dem Zeugnis genannte Rechtsstellung und/oder die in dem Zeugnis aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat und dass diese Rechte oder Befugnisse keinen anderen als den im Zeugnis aufgeführten Bedingungen und/oder Beschränkungen unterliegen.

(3) Wer auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben einer Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt, die in dem Zeugnis als zur Entgegennahme derselben berechtigt bezeichnet wird, gilt als Person, die an einen zur Entgegennahme der Zahlungen oder Vermögenswerte Berechtigten geleistet hat, es sei denn, er wusste, dass das

Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

(4) Verfügt eine Person, die in dem Zeugnis als zur Verfügung über Nachlassvermögen berechtigt bezeichnet wird, über Nachlassvermögen zugunsten eines anderen, so gilt dieser andere, falls er auf der Grundlage der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben handelt, als Person, die von einem zur Verfügung über das betreffende Vermögen Berechtigten erworben hat, es sei denn, er wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist, oder ihm war dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

(5) Das Zeugnis stellt ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar, unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben k und l.

Art. 70 Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses

(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zeugnisses auf und stellt dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.

(2) Die Ausstellungsbehörde führt für die Zwecke des Artikels 71 Absatz 3 und des Artikels 73 Absatz 2 ein Verzeichnis der Personen, denen beglaubigte Abschriften nach Absatz 1 ausgestellt wurden.

(3) Die beglaubigten Abschriften sind für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gültig, der in der beglaubigten Abschrift jeweils durch ein Ablaufdatum angegeben wird. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschließen. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss jede Person, die sich im Besitz einer beglaubigten Abschrift befindet, bei der Ausstellungsbehörde eine Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift oder eine neue beglaubigte Abschrift beantragen, um das Zeugnis zu den in Artikel 63 angegebenen Zwecken verwenden zu können.

Art. 71 Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zeugnisses

(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zeugnis im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen.

(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zeugnis auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zeugnis oder einzelne Teile des Zeugnisses inhaltlich unrichtig sind.

(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses gemäß Artikel 70 Absatz 1 ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zeugnisses.

Art. 72 Rechtsbehelfe

(1) Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde nach Artikel 67 getroffen hat, können von einer Person, die berechtigt ist, ein Zeugnis zu beantragen, angefochten werden.

Entscheidungen, die die Ausstellungsbehörde nach Artikel 71 und Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a getroffen hat, können von einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, angefochten werden.

Der Rechtsbehelf ist bei einem Gericht des Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

(2) Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zeugnis nicht den Tatsachen entspricht, so ändert die zuständige Behörde das Zeugnis oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zeugnis berichtigt, ändert oder widerruft.

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellen die zuständigen Justizbehörden das Zeugnis aus oder stellen sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.

Art. 73 Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses

- (1) Die Wirkungen des Zeugnisses können ausgesetzt werden
- a) von der Ausstellungsbehörde auf Verlangen einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zeugnisses nach Artikel 71 oder
 - b) von dem Rechtsmittelgericht auf Antrag einer Person, die berechtigt ist, eine von der Ausstellungsbehörde nach Artikel 72 getroffene Entscheidung anzufechten, während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Ausstellungsbehörde oder gegebenenfalls das Rechtsmittelgericht unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zeugnisses nach Artikel 70 Absatz 1 ausgestellt worden sind, über eine Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses.
- Während der Aussetzung der Wirkungen des Zeugnisses dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zeugnisses ausgestellt werden.

Kapitel VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen**Art. 74 Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten**

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Art. 75 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen

- (1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkommen unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.
- Insbesondere wenden die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht sind, in Bezug auf die Formgültigkeit von Testamenten und gemeinschaftlichen Testamenten anstelle des Artikels 27 dieser Verordnung weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens an.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor ausschließlich zwischen zwei oder mehreren von ihnen geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.
- (3) Diese Verordnung steht der Anwendung des Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der geänderten Fassung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen diesen Staaten vom 1. Juni 2012 durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit dieses Übereinkommen Folgendes vorsieht:
- a) Vorschriften über die verfahrensrechtlichen Aspekte der Nachlassverwaltung im Sinne der in dem Übereinkommen enthaltenen Begriffsbestimmung und die diesbezügliche Unterstützung durch die Behörden der dem Übereinkommen angehörenden Staaten und
 - b) vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Erbsachen.

Art. 76 Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates

Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren¹ unberührt.

Art. 77 Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Zusammenfassung ihrer innerstaatlichen erbrechtlichen Vorschriften und Verfahren, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Erbsachen zuständig ist, sowie zu der Art von Behörde, die für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung der Erb-

¹ [Amtl. Anm.:] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

schaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils zuständig ist, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen auch Merkblätter bereit, in denen alle Urkunden und/oder Angaben aufgeführt sind, die für die Eintragung einer in ihrem Hoheitsgebiet belegenen unbeweglichen Sache im Regelfall erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Art. 78 Informationen zu Kontaktdaten und Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 16. November 2014 mit:

- a) die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 45 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) die in Artikel 51 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf;
- c) die einschlägigen Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 64 zuständig sind, und
- d) die in Artikel 72 genannten Rechtsbehelfe.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Informationen.

(2) Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Gerichte und Behörden.

(3) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach Absatz 1 übermittelten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 79 Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Art. 3 Absatz 2 vorgesehenen Informationen

(1) Die Kommission erstellt anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätere Änderungen der in dieser Liste enthaltenen Angaben mit. Die Kommission ändert die Liste entsprechend.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Liste und etwaige spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(4) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Informationen auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 80 Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach den Artikeln 46, 59, 60, 61, 65 und 67

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach den Artikeln 46, 59, 60, 61, 65 und 67. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Art. 81 Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Art. 82 Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis 18. August 2025 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, der auch eine Evaluierung der etwaigen praktischen Probleme enthält, die in Bezug auf die parallele außergerichtliche Beilegung von Erbstreitigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten oder eine außergerichtliche Beilegung in einem Mitgliedstaat parallel zu einem gerichtlichen Vergleich in einem anderen Mitgliedstaat aufgetreten sind. Dem Bericht werden gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt.

Art. 83 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

(2) Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17. August 2015 gewählt, so ist diese Rechtswahl wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt oder wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, wirksam ist.

(3) Eine vor dem 17. August 2015 errichtete Verfügung von Todes wegen ist zulässig sowie materiell und formell wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt oder wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, oder in dem Mitgliedstaat, dessen Behörde mit der Erbsache befasst ist, zulässig sowie materiell und formell wirksam ist.

(4) Wurde eine Verfügung von Todes wegen vor dem 17. August 2015 nach dem Recht errichtet, welches der Erblasser gemäß dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht als das auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht.

A. Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Die Verordnung wurde am 27.7.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Gemäß 1 Art. 84 tritt die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung – dem 16.8.2012 – in Kraft. Anzuwenden ist die Verordnung nach Art. 83 I allerdings erst auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen von Personen, die am oder nach dem 17.8.2015 verstorben sind.

B. Wirksamkeit einer vor dem Stichtag getroffenen Rechtswahl

Dem Erblasser kommt nach Art. 83 II bereits vor dem Geltungsbeginn der Verordnung die Mög- 2 lichkeit zu, durch Rechtswahl das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht zu bestimmen.¹ Eine solche Rechtswahl ist nach Art. 83 II wirksam, sofern sie die Voraussetzungen des Kapitels III der Verordnung erfüllt oder wenn sie nach dem zum Zeitpunkt der Rechtswahl nach dem internationalen Privatrecht des Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder dessen Staatsangehörigkeit er besaß, gültig ist. Ohne Bedeutung ist, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat handelt. Im Fall der Mehrfachstaatsangehörigkeit des Erblassers genügt es, wenn die Rechtswahl nach dem internationalen Privatrecht eines der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt, wirksam ist.² Art. 83 II setzt jedenfalls voraus, dass der Erblasser am oder nach dem 17.8.2015 verstorben ist.³

¹ Sa BGH BeckRS 2019, 15907 = FD-ErbR 2019, 419605 mAnm *Litzenburger*. Mit Recht weist der Senat in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass nach deutschem Verfassungsrecht diese keine unzulässige (echte) Rückwirkung darstellt. Bei erbrechtlichen Sachverhalten muss jeder Erblasser damit rechnen, dass vor seinem Tod Gesetzesänderungen in Kraft treten können. Gegebenenfalls muss dieser dann den Inhalt der Verfügung von Todes wegen hieran anpassen.

² Dutta in MüKoBGB EuErbVO Art. 83 Rn. 7.

³ Traar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 84 Rn. 6.

C. Wirksamkeit einer vor dem Stichtag errichteten „Verfügung von Todes wegen“

- 3 Art. 83 III setzt – wie Art. 83 II – voraus, dass der Erblasser am oder nach dem Stichtag verstorben ist.⁴ Eine vor dem Stichtag errichtete Verfügung von Todes wegen ist zulässig und formell sowie materiell wirksam, sofern sie entweder
- die Voraussetzungen nach dem Kapitel III der Verordnung erfüllt
 - oder nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung von Todes geltenden Kollisionsrecht des Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß,
 - oder in dem Mitgliedstaat, dessen Behörde mit der Rechtssache befasst ist, zulässig sowie materiell und formell wirksam ist.
- Für den Fall der Mehrfachstaatsangehörigkeit, Drittstaatsangehörigkeit oder Ansässigkeit des Erblassers in einem Drittstaat siehe Art. 83 II.

D. Rechtswahlfiktion

- 4 Hat der Erblasser vor dem Stichtag eine letztwillige Verfügung von Todes wegen nach dem Recht des Staates errichtet, dass der Erblasser nach der Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht nach Art. 83 IV als das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht.

Art. 84 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. August 2015, mit Ausnahme der Artikel 77 und 78, die ab dem 16. November 2014 gelten, und der Artikel 79, 80 und 81, die ab dem 5. Juli 2012 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

⁴ Traar in BNGS, IZVR, EuErbVO Art. 84 Rn. 10.

**A 11. Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates
vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten
Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des
anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
(EuGüVO)**

(ABl. Nr. L 183 S. 1, ber. 2017 Nr. L 113 S. 62 und 2018 Nr. L 167 S. 36)
Celex-Nr. 3 2016 R 1103

und

**Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016
zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der
Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und
Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher
Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO)**

(ABl. Nr. L 183 S. 30, ber. 2017 Nr. L 113 S. 62)
Celex-Nr. 3 2016 R 1104

Literatur: *Andrae*, Der sachliche Anwendungsbereich der Europäischen Güterrechtsverordnung, IPRax 2018, 221; *Arnold*, Parteiautonomie und Rechtswahl im Internationalen Ehegüterrecht, in *Arnold/Laimer* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 349; *Arnold/Laimer*, Grundlagen, Ziele und zeitlicher Anwendungsbereich, in *Arnold/Laimer* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 3; *Baldovini*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, iFamZ 2018, 39; *Bonomi*, Fragen des Allgemeinen Teils: Qualifikation, Vorrang, Renvoi und ordre public, in *Dutta/J. Weber* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 123; *Buschbaum/Simon*, Die Vorschläge der EU-Kommission zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts für Ehen und eingetragene Partnerschaften – eine erste kritische Analyse, GPR 2011, 262 (305); *Coester*, Besonderheiten der Verordnung für das Güterrecht eingetragener Partner, in *Dutta/J. Weber* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 111; *Coester-Waltjen*, Die objektive Anknüpfung des Ehegüterstatuts, in *Dutta/J. Weber* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 47; *Döbereiner*, Der Kommissionsvorschlag für das internationale Ehegüterrecht, MittBayNot 2011, 463; *Döbereiner*, Rechtswahlfreiheit im Ehegüterrecht, in *Dutta/J. Weber* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 63; *Dutta*, Das neue internationale Güterrecht der Europäischen Union – ein Abriss der europäischen Güterrechtsverordnungen, FamRZ 2016, 1973; *Dutta/Wedemann*, Die Europäisierung des internationalen Zuständigkeitsrechts in Gütersachen: Notizen zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Ehegüterrecht sowie zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften, FS Kaissis, 2012, 133; *Erbarth*, Die Auswirkungen der EuGüVO auf das Internationale Privatrecht und die Internationale Zuständigkeit der Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353 BGB), NZFam 2018, 249; *Garber*, Zur Anerkennung zivilgerichtlicher Entscheidungen über die Auflösung gleichgeschlechtlicher Ehen und Partnerschaften in Österreich, in *Clavara/Garber* (Hrsg.), Die Rechtsstellung von wirtschaftlich, sozial und gesellschaftlich benachteiligten Personen im europäischen, internationalen und nationalen Zivilverfahrensrecht: Tagungsband der 2. Österreichischen Assistententagung zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, 2012, 273; *Garber*, Zum Begriff der Ehe i. S. d. Art. 1 Abs. 1 lit. a EuEheKindVO, FS Simotta, 2012, 145; *Garber*, Neuerungen im Ehe- und Familienrecht: Zur Revision der Brüssel IIa-VO und zu den Güterrechtsverordnungen, in *König/Mayr* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich V, 2018, 109; *Garber*, Zu den Begriffen „Ehe“ und „eingetragene Partnerschaft“ iS der Europäischen Güterrechtsverordnungen, EF-Z 2020, 106; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in *Jahrbuch Europarecht* 2011, 255; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in *Jahrbuch Europarecht* 2012, 235; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in *Jahrbuch Europarecht* 2013, 211; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in *Jahrbuch Europarecht* 2014, 199; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in *Jahrbuch Europarecht* 2015, 175; *Garber/Neumayr*, Internationale Zuständigkeit nach der EuGüVO, in *Arnold/Laimer* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 107; *Gitschthaler* (Hrsg.), Internationales Familienrecht, 2019; *Hau*, Zur internationalen Entscheidungszuständigkeit im künftigen Europäischen Güterrecht, FS Simotta, 2012, 215; *Hausmann* (Hrsg.), Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018; *Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch – BGB I: Allgemeiner Teil/EGBGB, 3. Aufl. 2016; *Heiderhoff*, Das autonome IPR in familienrechtlichen Fragen, IPRax 2017, 160; *Heiderhoff*, Vorschläge zur Durchführung der EU-Güterrechtsverordnungen, IPRax 2017, 231; *Heiderhoff*, Die EU-Güterrechtsverordnungen, IPRax 2018, 1; *Heiderhoff*, Sonderanknüpfung von Eheverträgen, Artt. 25, 27 lit. g EuGüVO/EuPartVO, in *Arnold/Laimer* (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehe-

güterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 411; *Koch*, Der sachliche Anwendungsbereich des Güterstatuts und sein Verhältnis zu den Ehwirkungen, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 47; *Koch*, Weitere Bereichsausnahmen, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 97; *Köhler*, Der sachliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen und der Umfang des Güterrechtsstatuts, in Dutta/J. Weber (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 147; *Köhler/Pintens*, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht 2010–2011, FamRZ 2011, 1433; *Köhler/Pintens*, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht 2015–2016, FamRZ 2016, 1509; *Köllensperger*, Annahme und Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 299; *Kroll-Ludwigs*, Stärkung der Parteiautonomie durch die Europäischen Güterrechtsverordnungen, NZFam 2016, 1061; *Kroll-Ludwigs*, Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts in Europa, GPR 2016, 231; *Laimer*, Eingeschränkte Rechtswahl im Internationalen Güterrecht für Eheleute und registrierte Lebenspartner – eine sinnvolle Begrenzung der Parteiautonomie durch die neuen EU-Güterrechtsverordnungen?, JBl 2017, 549; *Laimer*, Objektive Anknüpfung des ehgüterstatuts, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 385; *Lurger*, Die Abgrenzung von Güterrecht, Erbrecht und Sachenrecht, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 69; *Melcher*, Besonderheiten des internationalen Güterrechts eingetragener Lebenspartner, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 437; *Mankowski*, Das Verhältnis zwischen der EuErbVO und den neuen Verordnungen zum Internationalen Güterrecht, ZEV 2016, 479; *Mankowski*, Das Gesetz über die „Ehe für Alle“, seine Folgen und sein europäisches Umfeld im internationalen Privat- und Prozessrecht, IPraz 2017, 541; *Mankowski*, Internationale Zuständigkeit nach EuGüVO und EuPart, in Dutta/J. Weber (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 11; *Martiny*, Das Grünbuch zum Internationalen Ehegüterrecht – Erste Regelungsvorschläge, FPR 2008, 206; *Martiny*, Die Anknüpfung güterrechtlicher Angelegenheiten nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZfPW 2017, 1; *Meise*, Rechtswahl in vorsorgenden Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen, RNotZ 2016, 485 (553); *Meisinger*, Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung nach den EU-Güterrechtsverordnungen, iFamZ 2018, 48; *Nademleinsky*, Rom IV: was bringen die neuen EU-Güterrechtsverordnungen?, JEV 2017, 36; *Nademleinsky/Neumayr*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. 2017; *Prisching*, Rechtshängigkeit in Gütersachen, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 223; *Rieck*, Ehe- und Partnerschaftsverträge in Anwendung der EU-Verordnungen, NJW 2016, 3755; *Rudolf*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, EF-Z 2017, 244; *Rudolf*, Vereinheitlichtes Güterkollisionsrecht für Ehegatten und eingetragene Partner/Europäische Güterrechtsverordnungen, ZfRV 2017, 171; *Rudolf*, Das Verhältnis der Güterrechtsverordnungen zu internationalen Übereinkommen, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 19; *Rudolf*, Die Entstehung der Güterrechtsverordnungen, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 11; *Rodríguez Rodrigo/Miller*, Güterrechtsverordnung für europäische Ehegatten, NZFam 2016, 1065; *Schwartz*, Fragen zum allgemeinen Teil, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 327; *Simotta*, Die internationale Zuständigkeit nach den geplanten Europäischen Güterrechtsverordnungen, in König/Mayr, EuZVR IV, 2015, 77; *Simotta*, Zu den Gerichtsstandsvereinbarungen nach den neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, FS Geimer, 2017, 671; *Serdynska*, Die Entstehung der Güterrechtsverordnungen – ein Überblick, in Dutta/J. Weber (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 7; *Stiß*, Sonderanknüpfung von Eheverträgen und der Schutz Dritter, in Dutta/J. Weber (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, 85; *Wagner*, Konturen eines Gemeinschaftsinstruments zum internationalen Güterrecht, FamRZ 2009, 269; *J. Weber*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung, DNotZ 2016, 659; *M. Weber*, Anerkennung und Vollstreckung, in Arnold/Laimer (Hrsg.), Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Internationales Ehegüterrecht und Güterrecht für LebenspartnerInnen in Europa, 2019, 249.

Präambel der EuGüVO

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3,
gestützt auf den Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften)¹,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²
gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ [Amtl. Anm.]: ABl. L 159 vom 16.6.2016, S. 16.

² [Amtl. Anm.]: Stellungnahme vom 23. Juni 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Nach Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen.

(3) Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hatte der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.

(4) Am 30. November 2000 wurde daraufhin ein für die Kommission und den Rat gleichermaßen geltendes Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³ angenommen. Dieses Programm weist Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen als Maßnahmen aus, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen erleichtern können, und stellt die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu Fragen des ehelichen Güterstands in Aussicht.

(5) Am 4./5. November 2004 nahm der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein neues Programm mit dem Titel „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“⁴ an. Darin ersuchte der Rat die Kommission um Vorlage eines Grünbuchs über das Kollisionsrecht im Bereich des ehelichen Güterstands, einschließlich der Frage der Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. Dem Programm zufolge sollte auch ein Rechtsakt in diesem Bereich erlassen werden.

(6) Am 17. Juli 2006 nahm die Kommission daraufhin ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht sowie zur gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung an. Auf der Grundlage dieses Grünbuchs fand eine umfassende Konsultation zu den Problemen statt, die sich in Europa bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung für Paare stellen, sowie zu den rechtlichen Lösungsmöglichkeiten.

(7) Auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 in Brüssel nahm der Europäische Rat ein neues mehrjähriges Programm mit dem Titel „Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“⁵ an. Darin hielt der Europäische Rat fest, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Bereiche ausgeweitet werden sollte, die bisher noch nicht erfasst sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. das Ehegüterrecht, wobei gleichzeitig die Rechtssysteme einschließlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) und die nationalen Traditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

(8) In ihrem „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ vom 27. Oktober 2010 kündigte die Kommission die Vorlage eines Legislativvorschlags an, der Hindernisse für die Freizügigkeit und insbesondere die Schwierigkeiten überwinden soll, mit denen Paare bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei dessen Teilung konfrontiert sind.

(9) Am 16. März 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften an.

(10) Auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 stellte der Rat fest, dass für die beiden Verordnungsvorschläge zu den ehelichen Güterständen und den Güterständen eingetragener Partnerschaften keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums die mit einer Zusammenarbeit in diesem Bereich angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht verwirklicht werden können.

(11) Zwischen Dezember 2015 und Februar 2016 richteten Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden Anträge an die Kommission, in denen sie ihren Wunsch bekundeten, untereinander eine

³ [Amtl. Anm.:] ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

⁴ [Amtl. Anm.:] ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁵ [Amtl. Anm.:] ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare, insbesondere im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften, begründen zu wollen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten. Zypern hat mit Schreiben an die Kommission im März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen; Zypern hat diesen Wunsch später während der Arbeiten des Rates bestätigt.

(12) Am 9. Juni 2016 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2016/954 über die Ermächtigung zu dieser Verstärkten Zusammenarbeit.

(13) Gemäß Artikel 328 Absatz 1 AEUV steht eine Verstärkte Zusammenarbeit bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Das gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten. Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird. Diese Verordnung sollte nur in den Mitgliedstaaten in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar gelten, die kraft des Beschlusses (EU) 2016/954 oder kraft eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV erlassenen Beschlusses an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gerichtszuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) teilnehmen.

(14) Diese Verordnung sollte gemäß Artikel 81 AEUV auf eheliche Güterstände mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung finden.

(15) Damit für verheiratete Paare Rechtssicherheit in Bezug auf ihr Vermögen und ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit in Bezug auf das anzuwendende Recht gegeben ist, sollten alle Regelungen, welche auf die ehelichen Güterstände anzuwenden sind, in einem einzigen Rechtsinstrument erfasst werden.

(16) Um diese Ziele zu erreichen, sollten in dieser Verordnung die Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme –, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen zusammengefasst werden.

(17) Der Begriff „Ehe“, der sich nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmt, wird in dieser Verordnung nicht definiert.

(18) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „ehelicher Güterstand“ autonom ausgelegt werden und er sollte nicht nur Regelungen umfassen, von denen die Ehegatten nicht abweichen dürfen, sondern auch fakultative Regelungen, die sie nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts vereinbaren können, sowie die Auffangregelungen des anzuwendenden Rechts. Dieser Begriff schließt nicht nur vermögensrechtliche Regelungen ein, die bestimmte einzelstaatliche Rechtsordnungen speziell und ausschließlich für die Ehe vorsehen, sondern auch sämtliche vermögensrechtlichen Verhältnisse, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen gegenüber Dritten direkt infolge der Ehe oder der Auflösung des Eheverhältnisses gelten.

(19) Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit dem ehelichen Güterstand zusammenhängend betrachtet werden könnten, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(20) Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für Fragen der allgemeinen Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten gelten; dieser Ausschluss sollte sich jedoch nicht auf die spezifischen Befugnisse und Rechte eines oder beider Ehegatten – weder im Verhältnis untereinander noch gegenüber Dritten – im Zusammenhang mit dem Vermögen erstrecken, da diese Befugnisse und Rechte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen sollten.

(21) Diese Verordnung sollte nicht für andere Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe gelten, die weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des Internationalen Privatrechts, unterliegen.

(22) Die Unterhaltspflichten im Verhältnis der Ehegatten untereinander sind Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates⁶ und sollten daher vom Anwendungsbereich der

⁶ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

vorliegenden Verordnung ausgenommen werden; das gilt auch für Fragen der Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten, da diese in der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geregelt sind.

(23) Fragen im Zusammenhang mit der Berechtigung, Ansprüche gleich welcher Art auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wobei die in den Mitgliedstaaten bestehenden spezifischen Systeme zu berücksichtigen sind. Allerdings sollte diese Ausnahme eng ausgelegt werden. Somit sollte diese Verordnung insbesondere die Frage der Kategorisierung von Rentenansprüchen, der während der Ehe an einen der Ehegatten bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen regeln.

(24) Diese Verordnung sollte die sich aus dem ehelichen Güterstand ergebende Begründung oder Übertragung eines Rechts an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nach Maßgabe des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts ermöglichen. Sie sollte jedoch nicht die abschließende Anzahl (*Numerus clausus*) der dinglichen Rechte berühren, die das nationale Recht einiger Mitgliedstaaten kennt. Ein Mitgliedstaat sollte nicht verpflichtet sein, ein dingliches Recht an einer in diesem Mitgliedstaat belegenen Sache anzuerkennen, wenn sein Recht dieses dingliche Recht nicht kennt.

(25) Damit die Ehegatten jedoch die Rechte, die durch den ehelichen Güterstand begründet worden oder auf sie übergegangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können, sollte diese Verordnung die Anpassung eines unbekannten dinglichen Rechts an das in der Rechtsordnung dieses anderen Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht vorsehen. Bei dieser Anpassung sollten die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen berücksichtigt werden. Für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren dinglichen Rechts können die Behörden oder zuständigen Personen des Staates, dessen Recht auf den ehelichen Güterstand Anwendung findet, kontaktiert werden, um weitere Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden Rechts einzuholen. In diesem Zusammenhang könnten die bestehenden Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie die anderen verfügbaren Mittel, die die Erkenntnis ausländischen Rechts erleichtern, genutzt werden.

(26) Die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehene Anpassung unbekannter dinglicher Rechte sollte andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung nicht ausschließen.

(27) Die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird (für unbewegliches Vermögen das Recht der belegenen Sache (*lex rei sitae*), bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden wie etwa Grundbuchämter oder Notare dafür zuständig sind zu prüfen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorgelegten oder erstellten Unterlagen vollständig sind beziehungsweise die erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere können die Behörden prüfen, ob es sich bei dem Recht eines Ehegatten an dem Vermögensgegenstand, der in dem für die Eintragung vorgelegten Schriftstück erwähnt ist, um ein Recht handelt, das als solches in dem Register eingetragen ist oder nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, anderweitig nachgewiesen wird. Um eine doppelte Erstellung von Schriftstücken zu vermeiden, sollten die Eintragungsbehörden diejenigen von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat erstellten Schriftstücke annehmen, deren Verkehr nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Dies sollte die an der Eintragung beteiligten Behörden nicht daran hindern, von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder die Vorlage derjenigen zusätzlichen Schriftstücke zu verlangen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern. Die zuständige Behörde kann die Person, die die Eintragung beantragt, darauf hinweisen, wie die fehlenden Angaben oder Schriftstücke beigebracht werden können.

(28) Die Wirkungen der Eintragung eines Rechts in ein Register sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Daher sollte das Recht des

⁷ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107).

Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, dafür maßgebend sein, ob beispielsweise die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in ein Register erfordert, damit die Wirkung erga omnes von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, sollte der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.

(29) Diese Verordnung sollte den verschiedenen Systemen zur Regelung des ehelichen Güterstands Rechnung tragen, die in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Gericht“ daher weit gefasst werden, sodass nicht nur Gerichte im engeren Sinne, die gerichtliche Funktionen ausüben, erfasst werden, sondern beispielsweise in einigen Mitgliedstaaten auch Notare, die in bestimmten Fragen des ehelichen Güterstands gerichtliche Funktionen ausüben, sowie Notare und Angehörige von Rechtsberufen, die in einigen Mitgliedstaaten bei der Regelung eines ehelichen Güterstands aufgrund einer Befugnisübertragung durch ein Gericht gerichtliche Funktionen ausüben. Alle Gerichte im Sinne dieser Verordnung sollten durch die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln gebunden sein. Der Begriff „Gericht“ sollte hingegen nicht die nichtgerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfassen, die, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notariate, nach nationalem Recht befugt sind, sich mit Fragen des ehelichen Güterstands zu befassen, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, keine gerichtlichen Funktionen ausüben.

(30) Diese Verordnung sollte es allen Notaren, die für Fragen des ehelichen Güterstands in den Mitgliedstaaten zuständig sind, ermöglichen, diese Zuständigkeit auszuüben. Ob die Notare in einem Mitgliedstaat durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sind, sollte davon abhängen, ob sie unter den Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung fallen.

(31) Die in den Mitgliedstaaten von Notaren in Fragen des ehelichen Güterstands errichteten Urkunden sollten nach Maßgabe dieser Verordnung verkehren. Üben Notare gerichtliche Funktionen aus, so sollten sie durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sein, und die von ihnen erlassenen Entscheidungen sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen verkehren. Üben Notare keine gerichtlichen Funktionen aus, so sollten sie nicht durch diese Zuständigkeitsregeln gebunden sein, und die von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung über öffentliche Urkunden verkehren.

(32) Um der zunehmenden Mobilität von Paaren während ihres Ehelebens Rechnung zu tragen und eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, sollten die Zuständigkeitsvorschriften in dieser Verordnung den Bürgern die Möglichkeit geben, miteinander zusammenhängende Verfahren vor den Gerichten desselben Mitgliedstaats verhandeln zu lassen. Hierzu sollte mit dieser Verordnung angestrebt werden, die Zuständigkeit für den ehelichen Güterstand in dem Mitgliedstaat zu bündeln, dessen Gerichte berufen sind, über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Ehegatten gemäß Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder die Ungültigerklärung einer Ehe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates⁸ zu befinden.

(33) In der vorliegenden Verordnung sollte vorgesehen werden, dass in den Fällen, in denen ein Verfahren über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Ehegatten bei einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufenen Gericht eines Mitgliedstaats anhängig ist, die Gerichte dieses Mitgliedstaats auch für Entscheidungen über Fragen des ehelichen Güterstands zuständig sind, die mit dem Nachlass im Zusammenhang stehen.

(34) Ebenso sollten Fragen des ehelichen Güterstands, die sich im Zusammenhang mit einem Verfahren ergeben, das bei einem mit einer Ehescheidung, einer Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder der Ungültigerklärung einer Ehe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 befassten Gericht eines Mitgliedstaats anhängig ist, in die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats fallen, es sei denn, die Zuständigkeit für Entscheidungen über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe darf nur auf spezielle Zuständigkeitsregeln gestützt werden. In solchen Fällen sollte eine Bündelung der Zuständigkeit der Zustimmung der Ehegatten bedürfen.

(35) Stehen Fragen des ehelichen Güterstands nicht im Zusammenhang mit einem bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen Verfahren über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Ehegatten oder über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe, so sollte in dieser Verordnung eine Rangfolge

⁸ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

der Anknüpfungspunkte vorgesehen werden, anhand deren die Zuständigkeit bestimmt wird, wobei erster Anknüpfungspunkt der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts sein sollte. Diese Anknüpfungspunkte sollen die zunehmende Mobilität der Bürger widerspiegeln und eine wirkliche Verbindung zwischen den Ehegatten und dem Mitgliedstaat, in dem die Zuständigkeit ausgeübt wird, gewährleisten.

(36) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit, einer besseren Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und einer größeren Entscheidungsfreiheit der Parteien sollte es diese Verordnung den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht anzuwenden ist, oder der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, zu schließen.

(37) Für die Zwecke dieser Verordnung und zur Erfassung aller möglichen Sachverhalte sollte der Mitgliedstaat der Eheschließung der Mitgliedstaat sein, vor dessen Behörden die Ehe geschlossen wurde.

(38) Die Gerichte eines Mitgliedstaats können feststellen, dass nach ihrem Internationalen Privatrecht die betreffende Ehe für die Zwecke eines Verfahrens über den ehelichen Güterstand nicht anerkannt werden kann. In solchen Fällen kann es ausnahmsweise erforderlich sein, die durch diese Verordnung begründete Zuständigkeit abzulehnen. Die Gerichte sollten rasch handeln, und die betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Rechtsache in jedem anderen Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit aufgrund eines Anknüpfungspunkts begründet ist, anhängig zu machen, wobei es nicht auf die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien ankommt und zugleich die Parteiautonomie zu wahren ist. Jedes nach einer Unzuständigkeitserklärung angerufene Gericht, das nicht ein Gericht des Mitgliedstaats ist, in dem die Ehe geschlossen wurde, darf sich unter denselben Bedingungen ebenfalls ausnahmsweise für unzuständig erklären. Eine Kombination der verschiedenen Zuständigkeitsregeln sollte jedoch gewährleisten, dass die Parteien jede Möglichkeit haben, ein Gericht eines Mitgliedstaats anzurufen, das sich zu dem Zweck, ihrem ehelichen Güterstand Wirkung zu verleihen, für zuständig erklärt.

(39) Diese Verordnung sollte die Parteien nicht daran hindern, den Rechtsstreit außergerichtlich, beispielsweise vor einem Notar, in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl einvernehmlich zu regeln, wenn das nach dem Recht dieses Mitgliedstaats möglich ist. Das sollte auch dann der Fall sein, wenn das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats ist.

(40) Um zu gewährleisten, dass die Gerichte aller Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in Fragen des ehelichen Güterstands auf derselben Grundlage ausüben können, sollten die Gründe, aus denen diese subsidiäre Zuständigkeit ausgeübt werden kann, in dieser Verordnung abschließend geregelt werden.

(41) Um insbesondere Fällen von Rechtsverweigerung begegnen zu können, sollte in dieser Verordnung auch eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) vorgesehen werden, wonach ein Gericht eines Mitgliedstaats in besonderen Ausnahmefällen über einen ehelichen Güterstand entscheiden kann, der einen engen Bezug zu einem Drittstaat aufweist. Ein solcher Ausnahmefall könnte gegeben sein, wenn sich ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist, beispielsweise wegen eines Bürgerkriegs, oder wenn von einem Ehegatten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Die Zuständigkeit, die auf *forum necessitatis* gründet, sollte jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Sache eine ausreichende Verbindung zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.

(42) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollte vermieden werden, dass in den Mitgliedstaaten Entscheidungen ergehen, die miteinander unvereinbar sind. Hierzu sollte die Verordnung allgemeine Verfahrensvorschriften nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen. Eine dieser Verfahrensvorschriften ist die Regel zur Rechtshängigkeit, die zum Tragen kommt, wenn dieselbe Güterrechtssache bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird. Diese Regel bestimmt, welches Gericht sich weiterhin mit der Güterrechtssache zu befassen hat.

(43) Damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, sollte diese Verordnung den Ehegatten im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall anzuwendende Ehegüterrecht verschaffen. Es sollten daher harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt werden, um einander widersprechende Ergebnisse zu vermeiden. Die allgemeine Kollisionsnorm sollte sicherstellen, dass der eheliche Güterstand einem im Voraus bestimmbaren Recht unterliegt, zu dem eine enge Verbindung besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine Aufspaltung des ehelichen Güterstands zu vermeiden, sollte das anzuwendende Recht den ehelichen Güterstand insgesamt, d.h. das

gesamte zum Güterstand gehörende Vermögen, erfassen, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind.

(44) Das nach dieser Verordnung bestimmte Recht sollte auch dann Anwendung finden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

(45) Um Ehegatten die Verwaltung ihres Vermögens zu erleichtern, sollte ihnen diese Verordnung erlauben, unter den Rechtsordnungen, zu denen sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit eine enge Verbindung haben, unabhängig von der Art oder Belegenheit des Vermögens das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende Recht zu wählen. Diese Wahl kann jederzeit vor der Ehe, zum Zeitpunkt der Eheschließung oder während der Ehe erfolgen.

(46) Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und um zu verhindern, dass sich das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht ändert, ohne dass die Ehegatten davon unterrichtet werden, sollte ein Wechsel des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts nur nach einem entsprechenden ausdrücklichen Antrag der Parteien möglich sein. Dieser von den Ehegatten beschlossene Wechsel sollte nicht rückwirkend gelten, es sei denn, sie haben das ausdrücklich vereinbart. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.

(47) Es sollten Regeln zur materiellen Wirksamkeit und zur Formgültigkeit einer Vereinbarung über die Rechtswahl festgelegt werden, die es den Ehegatten erleichtern, ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis zu treffen, und die gewährleisten, dass die einvernehmliche Rechtswahl der Ehegatten im Interesse der Rechtssicherheit sowie eines besseren Rechtsschutzes respektiert wird. Was die Formgültigkeit anbelangt, sollten bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl sollte zumindest der Schriftform bedürfen und von beiden Parteien mit Datum und Unterschrift versehen werden müssen. Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, so sollten diese eingehalten werden. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen unterschiedliche Formvorschriften vorgesehen sind, so sollte es ausreichen, dass die Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten eingehalten werden. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, in dem zusätzliche Formvorschriften vorgesehen sind, so sollten diese Formvorschriften eingehalten werden.

(48) Eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand ist eine Art der Verfügung über das Vermögen, die in den Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße zulässig ist und anerkannt wird. Um die Anerkennung von auf der Grundlage einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand erworbenen Güterstandsrechten in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten Vorschriften über die Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand festgelegt werden. Die Vereinbarung sollte zumindest der Schriftform bedürfen und datiert und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Vereinbarung sollte jedoch auch zusätzliche Anforderungen an die Formgültigkeit erfüllen, die in dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht, das nach dieser Verordnung bestimmt wurde, und in dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorgesehen sind. In dieser Verordnung sollte ferner festgelegt werden, nach welchem Recht sich die materielle Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung richtet.

(49) Wird keine Rechtswahl getroffen, so sollte diese Verordnung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts mit den tatsächlichen Lebensumständen des Paares die Einführung harmonisierter Kollisionsnormen vorsehen, die sich auf eine Rangfolge der Anknüpfungspunkte stützen, anhand deren sich das auf das gesamte Vermögen der Ehegatten anzuwendende Recht bestimmen lässt. So sollte der erste gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten kurz nach der Eheschließung erster Anknüpfungspunkt noch vor der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung sein. Ist keiner dieser Anknüpfungspunkte gegeben oder liegen Fälle vor, in denen bei Fehlen eines ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung jeweils eine doppelte gemeinsame Staatsangehörigkeit haben, sollte drittens an das Recht des Staates angeknüpft werden, zu dem die Ehegatten die engste Verbindung haben. Bei Anwendung des letztgenannten Kriteriums sollten alle Umstände berücksichtigt werden, und es sollte klargestellt werden, dass für diese Verbindung der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend ist.

(50) Wird in dieser Verordnung auf die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt verwiesen, so handelt es sich bei der Frage nach der Behandlung einer Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit um eine Vorfrage, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verord-

nung fällt; sie sollte sich weiterhin nach nationalem Recht, einschließlich der anwendbaren Übereinkommen, richten, wobei die allgemeinen Grundsätze der Union uneingeschränkt einzuhalten sind. Diese Behandlung sollte keine Auswirkung auf die Gültigkeit einer Rechtswahl haben, die nach dieser Verordnung getroffen wurde.

(51) In Bezug auf die Bestimmung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts sollte das Gericht eines Mitgliedstaats bei fehlender Rechtswahl und fehlender Vereinbarung über den ehelichen Güterstand auf Antrag eines Ehegatten in Ausnahmefällen – wenn die Ehegatten sich im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts für einen langen Zeitraum niedergelassen haben – feststellen können, dass das Recht dieses Staates angewandt werden kann, sofern sich die Ehegatten auf dieses Recht vertraut haben. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.

(52) Das zur Anwendung auf den ehelichen Güterstand berufene Recht sollte diesen Güterstand angefangen bei der Einteilung des Vermögens eines oder beider Ehegatten in verschiedene Kategorien während der Ehe und nach ihrer Auflösung bis hin zur Vermögensauseinandersetzung regeln. Es sollte auch die Auswirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten einschließen. Allerdings darf das auf den ehelichen Güterstand zur Regelung solcher Wirkungen anzuwendende Recht einem Dritten von einem Ehegatten nur dann entgegengehalten werden, wenn das Rechtsverhältnis zwischen diesem Ehegatten und dem Dritten zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Dritte Kenntnis von diesem Recht hatte oder hätte haben müssen.

(53) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wie der Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung eines Mitgliedstaats sollte es gerechtfertigt sein, dass die Gerichte und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Eingriffsnormen Ausnahmeregelungen anzuwenden. Dementsprechend sollte der Begriff „Eingriffsnormen“ Normen von zwingender Natur wie zum Beispiel die Normen zum Schutz der Familienwohnung umfassen. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

(54) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte außerdem den Gerichten und anderen mit Fragen des ehelichen Güterstands befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder andere zuständige Behörden sollten allerdings nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats ausschließen oder die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme – oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat versagen dürfen, wenn das gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere gegen Artikel 21 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, verstoßen würde.

(55) Da es Staaten gibt, in denen die in dieser Verordnung behandelten Fragen durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, sollte festgelegt werden, inwieweit diese Verordnung in den verschiedenen Gebietseinheiten dieser Staaten Anwendung findet.

(56) Diese Verordnung sollte in Anbetracht ihrer allgemeinen Zielsetzung, nämlich der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, Vorschriften für die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.

(57) Um den verschiedenen Systemen zur Regelung von Fragen des ehelichen Güterstands in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die Annahme und Vollstreckbarkeit den ehelichen Güterstand betreffender öffentlicher Urkunden in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleisten.

(58) Öffentliche Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat bestimmt werden. Somit richtet sich die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

(59) Die „Authentizität“ einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befug-

nisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Der Begriff sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass die genannten Parteien an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen sind und die genannten Erklärungen abgegeben haben. Eine Partei, die Einwände in Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde erheben möchte, sollte dies bei dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat der öffentlichen Urkunde nach dem Recht dieses Mitgliedstaats tun.

(60) Die Formulierung „die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse“ sollte als Bezugnahme auf den in der öffentlichen Urkunde niedergelegten materiellen Inhalt verstanden werden. Eine Partei, die Einwände in Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse erheben möchte, sollte dies bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten tun, die nach dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht über die Einwände entscheiden sollten.

(61) Wird eine Frage in Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse als Vorfrage in einem Verfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgebracht, so sollte dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig sein.

(62) Eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, sollte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Betreffen die Einwände nur einen spezifischen Umstand mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse, so sollte die öffentliche Urkunde in Bezug auf den angefochtenen Umstand keine Beweiskraft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, sollte keine Beweiskraft mehr entfalten.

(63) Wenn einer Behörde im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zwei nicht miteinander zu vereinbarende öffentliche Urkunden vorgelegt werden, sollte sie die Frage, welcher Urkunde gegebenenfalls Vorrang einzuräumen ist, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls beurteilen. Geht aus diesen Umständen nicht eindeutig hervor, welche Urkunde gegebenenfalls Vorrang haben sollte, so sollte diese Frage von den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten oder, wenn die Frage als Vorfrage im Laufe eines Verfahrens vorgebracht wird, von dem mit diesem Verfahren befassten Gericht geklärt werden. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen einer öffentlichen Urkunde und einer Entscheidung sollten die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen nach dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(64) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über den ehelichen Güterstand nach Maßgabe dieser Verordnung sollte in keiner Weise die Anerkennung der Ehe implizieren, die dem ehelichen Güterstand, der Anlass zu der Entscheidung gegeben hat, zugrunde liegt.

(65) Das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den bilateralen oder multilateralen Übereinkünften, denen die Mitgliedstaaten angehören, sollte bestimmt werden.

(66) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Eheschließung, Adoption und Vormundschaft in der Fassung von 2006, des Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der Fassung vom Juni 2012 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1977 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen sind, nicht daran hindern, weiterhin spezifische Bestimmungen jener Übereinkommen anzuwenden, soweit diese Übereinkommen vereinfachte und zügigere Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vorsehen.

(67) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁹ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bestimmte Angaben über ihre den ehelichen Güterstand betreffenden Vorschriften und Verfahren zu machen. Damit sämtliche Informationen, die für die praktische Anwendung dieser Verordnung von Bedeutung sind, rechtzeitig im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können,

⁹ [Amtl. Anm.:] Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auch diese Informationen vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung mitteilen.

(68) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und um die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, sollten auch Standardformulare für die Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs vorzulegen sind, vorgeschrieben werden.

(69) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates¹⁰ erfolgen.

(70) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission in Bezug auf die Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und Formblätter, welche die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleich und öffentlichen Urkunden betreffen, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.

(71) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen und Formulare sollte das Beratungsverfahren herangezogen werden.

(72) Die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Freizügigkeit innerhalb der Union und die Möglichkeit für Ehegatten, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander sowie gegenüber Dritten während ihres Ehelebens und zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung ihres Vermögens zu regeln, sowie bessere Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und eine größere Rechtssicherheit, können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, und sind vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene – gegebenenfalls im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten – zu verwirklichen. Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip kann die Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(73) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden, namentlich die Artikel 7, 9, 17, 21 und 47, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das nach nationalem Recht geschützte Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, das Eigentumsrecht, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Gerichte und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Rechte und Grundsätze achten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Präambel der EuPartVO

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften)¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuent-

¹⁰ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

¹¹ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹ [Amtl. Anm.:] ABl. L 159 vom 16.6.2016, S. 16.

² [Amtl. Anm.:] Stellungnahme vom 23. Juni 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

wickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Nach Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen.

(3) Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere hatte der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.

(4) Am 30. November 2000 wurde daraufhin ein für die Kommission und den Rat gleichermaßen geltendes Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³ angenommen. Dieses Programm weist Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen als Maßnahmen aus, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen erleichtern können, und stellt die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu den ehelichen Güterständen und den güterrechtlichen Wirkungen der Trennung von nicht verheirateten Paaren in Aussicht.

(5) Am 4. und 5. November 2004 nahm der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein neues Programm mit dem Titel „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“⁴ an. Darin ersuchte der Rat die Kommission um Vorlage eines Grünbuchs über das Kollisionsrecht im Bereich des ehelichen Güterstands, einschließlich der Frage der Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. Dem Programm zufolge sollte auch ein Rechtsakt in diesem Bereich erlassen werden.

(6) Am 17. Juli 2006 nahm die Kommission daraufhin ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht sowie zur gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung an. Auf der Grundlage dieses Grünbuchs fand eine umfassende Konsultation zu den Problemen statt, die sich in Europa bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung für Paare stellen, sowie zu den rechtlichen Lösungsmöglichkeiten. Im Grünbuch wurden auch sämtliche Fragen des Internationalen Privatrechts behandelt, die sich Paaren stellen, die in einer anderen Form der Lebensgemeinschaft als der Ehe, unter anderem in einer eingetragenen Partnerschaft, zusammenleben, und die speziell für diese Paare von Belang sind.

(7) Auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 2009 in Brüssel nahm der Europäische Rat ein neues mehrjähriges Programm mit dem Titel „Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“⁵ an. Darin hielt der Europäische Rat fest, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Bereiche ausgeweitet werden sollte, die bisher noch nicht erfasst sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. güterrechtliche Wirkungen einer Trennung, wobei gleichzeitig die Rechtssysteme einschließlich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) und die nationalen Traditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

(8) In ihrem „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ vom 27. Oktober 2010 kündigte die Kommission die Vorlage eines Legislativvorschlags an, der Hindernisse für die Freizügigkeit und insbesondere die Schwierigkeiten überwinden soll, mit denen Paare bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei dessen Teilung konfrontiert sind.

(9) Am 16. März 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften an.

(10) Auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 stellte der Rat fest, dass für die beiden Verordnungsvorschläge zu den ehelichen Güterständen und den Güterständen eingetragener Partnerschaften keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums die mit einer Zusammenarbeit in diesem Bereich angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht verwirklicht werden können.

³ [Amtl. Anm.:] ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

⁴ [Amtl. Anm.:] ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁵ [Amtl. Anm.:] ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

(11) Zwischen Dezember 2015 und Februar 2016 richteten Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden Anträge an die Kommission, in denen sie ihren Wunsch bekundeten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der güterrechtlichen Beziehungen internationaler Paare, insbesondere im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften, begründen zu wollen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten. Zypern hat mit Schreiben an die Kommission im März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen; Zypern hat diesen Wunsch später während der Arbeiten des Rates bestätigt.

(12) Am 9. Juni 2016 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2016/954 über die Ermächtigung zu dieser Verstärkten Zusammenarbeit.

(13) Gemäß Artikel 328 Absatz 1 AEUV steht eine Verstärkte Zusammenarbeit bei ihrer Begründung allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Das gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten. Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird. Diese Verordnung sollte nur in den Mitgliedstaaten in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar gelten, die kraft des Beschlusses (EU) 2016/954 oder kraft eines gemäß Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV erlassenen Beschlusses an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gerichtszuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) teilnehmen.

(14) Diese Verordnung sollte gemäß Artikel 81 AEUV auf die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften mit grenzüberschreitendem Bezug Anwendung finden.

(15) Damit für nicht verheiratete Paare Rechtssicherheit in Bezug auf ihr Vermögen und ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit in Bezug auf das anzuwendende Recht gegeben ist, sollten alle Regelungen, welche auf die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften anzuwenden sind, in einem einzigen Rechtsinstrument erfasst werden.

(16) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind im Recht der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet, wobei zwischen Paaren, deren Lebensgemeinschaft bei einer Behörde als Partnerschaft eingetragen ist, und einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft unterschieden werden sollte. Auch wenn nicht eingetragene Lebensgemeinschaften in manchen Mitgliedstaaten gesetzlich geregelt sind, sollten sie von eingetragenen Partnerschaften unterschieden werden, die einen offiziellen Charakter aufweisen, der es ermöglicht, sie in einem Rechtsakt der Union zu regeln, der ihren Besonderheiten Rechnung trägt. Es gilt, im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts die Hindernisse für die Freizügigkeit von Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zu beseitigen; hierzu zählen insbesondere die Schwierigkeiten, mit denen diese Paare bei der Verwaltung ihres Vermögens oder bei dessen Teilung konfrontiert sind. Um diese Ziele zu erreichen, sollten in dieser Verordnung Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme –, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen zusammengefasst werden.

(17) Diese Verordnung sollte Fragen regeln, die sich im Zusammenhang mit den güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften ergeben. Der Begriff „eingetragene Partnerschaft“ sollte nur für die Zwecke dieser Verordnung definiert werden. Der tatsächliche Inhalt dieses Begriffskonzepts sollte sich weiter nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten bestimmen. Diese Verordnung sollte einen Mitgliedstaat, dessen Recht das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht regelt, nicht dazu verpflichten, dieses Rechtsinstitut in sein nationales Recht einzuführen.

(18) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Güterstände eingetragener Partnerschaften erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Partner im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Partners.

(19) Diese Verordnung sollte nicht für Bereiche des Zivilrechts gelten, die nicht die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften betreffen. Aus Gründen der Klarheit sollte eine Reihe von Fragen, die als mit den güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zusammenhängend betrachtet werden können, ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(20) Dementsprechend sollte diese Verordnung nicht für Fragen der allgemeinen Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Partner gelten; dieser Ausschluss sollte sich jedoch nicht auf die spezifischen Befugnisse und Rechte eines oder beider Partner – weder im Verhältnis untereinander noch gegenüber Dritten – im Zusammenhang mit dem Vermögen erstrecken, da diese Befugnisse und Rechte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen sollten.

(21) Diese Verordnung sollte nicht für andere Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft gelten, die dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des Internationalen Privatrechts, unterliegen.

(22) Die Unterhaltspflichten im Verhältnis der Partner untereinander sind Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates⁶ und sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden; das gilt auch für Fragen der Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Partners, da diese in der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012⁷ geregelt sind.

(23) Fragen im Zusammenhang mit der Berechtigung, Ansprüche gleich welcher Art auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, zwischen den Partnern zu übertragen oder anzupassen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wobei die in den Mitgliedstaaten bestehenden spezifischen Systeme zu berücksichtigen sind. Allerdings sollte diese Ausnahme eng ausgelegt werden. Somit sollte diese Verordnung insbesondere die Frage der Kategorisierung von Rentenansprüchen, der während der eingetragenen Partnerschaft an einen der Partner bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen regeln.

(24) Diese Verordnung sollte die sich aus den güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft ergebende Begründung oder Übertragung eines Rechts an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nach Maßgabe des auf diese güterrechtlichen Wirkungen anzuwendenden Rechts ermöglichen. Sie sollte jedoch nicht die abschließende Anzahl (*Numerus clausus*) der dinglichen Rechte berühren, die das nationale Recht einiger Mitgliedstaaten kennt. Ein Mitgliedstaat sollte nicht verpflichtet sein, ein dingliches Recht an einer in diesem Mitgliedstaat belegenen Sache anzuerkennen, wenn sein Recht dieses dingliche Recht nicht kennt.

(25) Damit die Partner jedoch die Rechte, die durch die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft begründet worden oder auf sie übergegangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können, sollte diese Verordnung die Anpassung eines unbekannten dinglichen Rechts an das in der Rechtsordnung dieses anderen Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht vorsehen. Bei dieser Anpassung sollten die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen berücksichtigt werden. Für die Zwecke der Bestimmung des am ehesten vergleichbaren innerstaatlichen Rechts können die Behörden oder zuständigen Personen des Staates, dessen Recht auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft Anwendung findet, kontaktiert werden, um weitere Auskünfte zu der Art und den Wirkungen des betreffenden Rechts einzuholen. In diesem Zusammenhang könnten die bestehenden Netze im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie die anderen verfügbaren Mittel, die die Erkenntnis ausländischen Rechts erleichtern, genutzt werden.

(26) Die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehene Anpassung unbekannter dinglicher Rechte sollte andere Formen der Anpassung im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung nicht ausschließen.

(27) Die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Somit sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird (für unbewegliches Vermögen das Recht der belegenen Sache (*lex rei sitae*)), bestimmen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen und wie die Eintragung vorzunehmen ist und welche Behörden, wie etwa Grundbuchämter oder Notare, dafür zuständig sind, zu prüfen, dass alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vor-

⁶ [Amtl. Anm.]: Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1).

⁷ [Amtl. Anm.]: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107).

gelegten oder erstellten Unterlagen vollständig sind beziehungsweise die erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere können die Behörden prüfen, ob es sich bei dem Recht eines Partners an dem Vermögensgegenstand, der in dem für die Eintragung vorgelegten Schriftstück erwähnt ist, um ein Recht handelt, das als solches in dem Register eingetragen ist oder nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, anderweitig nachgewiesen wird. Um eine doppelte Erstellung von Schriftstücken zu vermeiden, sollten die Eintragungsbehörden diejenigen von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat erstellten Schriftstücke annehmen, deren Verkehr nach dieser Verordnung vorgesehen ist. Dies sollte die an der Eintragung beteiligten Behörden nicht daran hindern, von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder die Vorlage derjenigen zusätzlichen Schriftstücke zu verlangen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind, wie beispielsweise Angaben oder Schriftstücke betreffend die Zahlung von Steuern. Die zuständige Behörde kann die Person, die die Eintragung beantragt, darauf hinweisen, wie die fehlenden Angaben oder Schriftstücke beigebracht werden können.

(28) Die Wirkungen der Eintragung eines Rechts in ein Register sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Daher sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, dafür maßgebend sein, ob beispielsweise die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wenn also zum Beispiel der Erwerb eines Rechts an einer unbeweglichen Sache nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, die Eintragung in ein Register erfordert, damit die Wirkung erga omnes von Registern sichergestellt wird oder Rechtsgeschäfte geschützt werden, sollte der Zeitpunkt des Erwerbs dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.

(29) Diese Verordnung sollte den verschiedenen Systemen zur Regelung der Güterstände eingetragener Partnerschaften Rechnung tragen, die in den Mitgliedstaaten angewandt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Gericht“ daher weit gefasst werden, so dass nicht nur Gerichte im engeren Sinne, die gerichtliche Funktionen ausüben, erfasst werden, sondern beispielsweise in einigen Mitgliedstaaten auch Notare, die in bestimmten Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften gerichtliche Funktionen ausüben, sowie Notare und Angehörige von Rechtsberufen, die in einigen Mitgliedstaaten bei der Regelung dieser Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft aufgrund einer Befugnisübertragung durch ein Gericht gerichtliche Funktionen ausüben. Alle Gerichte im Sinne dieser Verordnung sollten durch die in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln gebunden sein. Der Begriff „Gericht“ sollte hingegen nicht die nichtgerichtlichen Behörden eines Mitgliedstaats erfassen, die, wie in den meisten Mitgliedstaaten die Notariate, nach nationalem Recht befugt sind, sich mit Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften zu befassen, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, keine gerichtlichen Funktionen ausüben.

(30) Diese Verordnung sollte es allen Notaren, die für Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften in den Mitgliedstaaten zuständig sind, ermöglichen, diese Zuständigkeit auszuüben. Ob die Notare in einem Mitgliedstaat durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sind, sollte davon abhängen, ob sie unter den Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung fallen.

(31) Die in den Mitgliedstaaten von Notaren in Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften errichteten Urkunden sollten nach Maßgabe dieser Verordnung verkehren. Üben Notare gerichtliche Funktionen aus, so sollten sie durch die Zuständigkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sein, und die von ihnen erlassenen Entscheidungen sollten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen verkehren. Üben Notare keine gerichtlichen Funktionen aus, so sollten sie nicht durch diese Zuständigkeitsregeln gebunden sein, und die von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sollten nach den Bestimmungen dieser Verordnung über öffentliche Urkunden verkehren.

(32) Um der zunehmenden Mobilität von Paaren Rechnung zu tragen und eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, sollten die Zuständigkeitsvorschriften in dieser Verordnung den Bürgern die Möglichkeit geben, miteinander zusammenhängende Verfahren vor den Gerichten desselben Mitgliedstaats verhandeln zu lassen. Hierzu sollte mit dieser Verordnung angestrebt werden, die Zuständigkeit für die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften in dem Mitgliedstaat zu bündeln, dessen Gerichte berufen sind, über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Partner gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft zu befinden.

(33) In der vorliegenden Verordnung sollte vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen ein Verfahren über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Partner bei einem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufenen Gericht eines Mitgliedstaats anhängen-

gig ist, die Gerichte dieses Mitgliedstaats auch für Entscheidungen über Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zuständig sind, die mit dem Nachlass im Zusammenhang stehen.

(34) Ebenso sollten Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften, die sich im Zusammenhang mit einem Verfahren ergeben, das bei einem mit einem Antrag auf Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft befassten Gericht eines Mitgliedstaats anhängig ist, in die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats fallen, sofern die Partner dies vereinbaren.

(35) Stehen Fragen der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften nicht im Zusammenhang mit einem bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen Verfahren über die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach einem Partner oder über die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft, so sollte in dieser Verordnung eine Rangfolge der Anknüpfungspunkte vorgesehen werden, anhand deren die Zuständigkeit bestimmt wird, wobei erster Anknüpfungspunkt der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts sein sollte. Die letzte Stufe in der Rangfolge der Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit sollte auf den Mitgliedstaat verweisen, nach dessen Recht die obligatorische Eintragung zur Begründung der Partnerschaft vorgenommen wurde. Diese Anknüpfungspunkte sollen die zunehmende Mobilität der Bürger widerspiegeln und eine wirkliche Verbindung zwischen den Partnern und dem Mitgliedstaat, in dem die Zuständigkeit ausgeübt wird, gewährleisten.

(36) Da nicht alle Mitgliedstaaten das Institut der eingetragenen Partnerschaft kennen, sollten sich die Gerichte eines Mitgliedstaats, dessen Recht dieses Institut nicht kennt, sich möglicherweise im Rahmen dieser Verordnung ausnahmsweise für unzuständig erklären können. In diesen Fällen sollten die Gerichte rasch handeln. Die betroffene Partei sollte die Möglichkeit haben, die Rechtssache in einem anderen Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit aufgrund eines Anknüpfungspunkts begründet ist, anhängig zu machen, wobei es nicht auf die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien ankommt und zugleich die Parteiautonomie zu wahren ist. Jedes nach einer Unzuständigkeitserklärung angerufene Gericht, das nicht ein Gericht des Mitgliedstaats ist, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, und das aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung oder aufgrund rügeloser Einlassung zuständig ist, darf sich unter denselben Bedingungen ebenfalls ausnahmsweise für unzuständig erklären. Für den Fall, dass kein Gericht aufgrund der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist, sollte eine subsidiäre Zuständigkeitsregelung in diese Verordnung aufgenommen werden, um der Gefahr einer Rechtsverweigerung vorzubeugen.

(37) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit, einer besseren Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und einer größeren Entscheidungsfreiheit der Parteien sollte es diese Verordnung den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht anzuwenden ist, oder der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die eingetragene Partnerschaft eingegangen wurde, zu schließen.

(38) Diese Verordnung sollte die Parteien nicht daran hindern, den Rechtsstreit außergerichtlich, beispielsweise vor einem Notar, in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl einvernehmlich zu regeln, wenn das nach dem Recht dieses Mitgliedstaats möglich ist. Das sollte auch dann der Fall sein, wenn das auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats ist.

(39) Um zu gewährleisten, dass die Gerichte aller Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften auf derselben Grundlage ausüben können, sollten die Gründe, aus denen diese subsidiäre Zuständigkeit ausgeübt werden kann, in dieser Verordnung abschließend geregelt werden.

(40) Um insbesondere Fällen von Rechtsverweigerung begegnen zu können, sollte in dieser Verordnung auch eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) vorgesehen werden, wonach ein Gericht eines Mitgliedstaats in besonderen Ausnahmefällen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft entscheiden kann, die einen engen Bezug zu einem Drittstaat aufweist. Ein solcher Ausnahmefall könnte gegeben sein, wenn sich ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist, beispielsweise wegen eines Bürgerkriegs, oder wenn von einem Partner vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er ein Verfahren in diesem Staat einleitet oder führt. Die Zuständigkeit, die auf *forum necessitatis* gründet, sollte jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Sache eine ausreichende Verbindung zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.

(41) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege sollte vermieden werden, dass in den Mitgliedstaaten Entscheidungen ergehen, die miteinander unvereinbar sind. Hierzu sollte diese Verordnung allgemeine Verfahrensvorschriften nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vor-

sehen. Eine dieser Verfahrensvorschriften ist die Regel zur Rechtshängigkeit, die zum Tragen kommt, wenn dieselbe Güterrechtssache bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird. Diese Regel bestimmt, welches Gericht sich weiterhin mit der Rechtssache zu befassen hat.

(42) Damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, sollte diese Verordnung den Partnern im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall auf die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht verschaffen. Es sollten daher harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt werden, um einander widersprechende Ergebnisse zu vermeiden. Die allgemeine Kollisionsnorm sollte sicherstellen, dass die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft einem im Voraus bestimmbareren Recht unterliegen, zu dem eine enge Verbindung besteht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um eine Aufspaltung der güterrechtlichen Wirkungen zu vermeiden, sollte das anzuwendende Recht die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft insgesamt, d. h. das gesamte den güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft unterliegende Vermögen, erfassen, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind.

(43) Das nach dieser Verordnung bestimmte Recht sollte auch dann Anwendung finden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

(44) Um eingetragenen Partnern die Verwaltung ihres Vermögens zu erleichtern, sollte ihnen diese Verordnung erlauben, unter den Rechtsordnungen, zu denen sie beispielsweise aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihrer Staatsangehörigkeit eine enge Verbindung haben, unabhängig von der Art oder Belegenheit des Vermögens das auf den güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht zu wählen. Damit die Wahl der Rechtsordnung jedoch nicht wirkungslos ist und für die Partner dadurch ein rechtsfreier Raum entstünde, sollte die Rechtswahl auf ein Recht begrenzt werden, das an eingetragene Partnerschaften güterrechtliche Wirkungen knüpft. Diese Wahl kann jederzeit vor der Eintragung der Partnerschaft, zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft oder auch während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft erfolgen.

(45) Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und um zu verhindern, dass sich das auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht ändert, ohne dass die Partner darüber unterrichtet werden, sollte ein Wechsel des auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts nur nach einem entsprechenden ausdrücklichen Antrag der Parteien möglich sein. Dieser von den Partnern beschlossene Wechsel sollte nicht rückwirkend gelten können, es sei denn, sie haben das ausdrücklich vereinbart. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.

(46) Es sollten Regeln zur materiellen Wirksamkeit und zur Formgültigkeit einer Vereinbarung über die Rechtswahl festgelegt werden, die es den Partnern erleichtern, ihre Rechtswahl in voller Sachkenntnis zu treffen, und die gewährleisten, dass die einvernehmliche Rechtswahl der Partner im Interesse der Rechtssicherheit sowie eines besseren Rechtsschutzes respektiert wird. Was die Formgültigkeit anbelangt, sollten bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Partner der Tragweite ihrer Rechtswahl bewusst sind. Die Vereinbarung über die Rechtswahl sollte zumindest der Schriftform bedürfen und von beiden Parteien mit Datum und Unterschrift versehen werden müssen. Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften vor, so sollten diese eingehalten werden. Solche zusätzlichen Formvorschriften könnten beispielsweise in einem Mitgliedstaat bestehen, in dem die Rechtswahl Bestandteil der Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft ist. Haben die Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen unterschiedliche Formvorschriften vorgesehen sind, so sollte es ausreichen, dass die Formvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten eingehalten werden. Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, in dem zusätzliche Formvorschriften vorgesehen sind, so sollten diese Formvorschriften eingehalten werden.

(47) Eine Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft ist eine Art der Verfügung über das Vermögen der Partner, die in den Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße zulässig und anerkannt wird. Um die Anerkennung von auf der Grundlage einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft erworbenen Güterstandsrechten in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten Vorschriften über die Formgültigkeit einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer Partnerschaft festgelegt werden. Die Vereinbarung sollte zumindest der Schriftform bedürfen und datiert und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die Verein-

barung sollte jedoch auch zusätzliche Anforderungen an die Formgültigkeit erfüllen, die in dem auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht, das nach dieser Verordnung bestimmt wurde, und in dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, vorgesehen sind. In dieser Verordnung sollte ferner festgelegt werden, nach welchem Recht sich die materielle Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung richtet.

(48) Wird keine Rechtswahl getroffen, so sollte diese Verordnung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts mit den tatsächlichen Lebensumständen des Paares vorsehen, dass auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, nach dessen Recht die verbindliche Eintragung zur Begründung der Partnerschaft vorgenommen wurde.

(49) Wird in dieser Verordnung auf die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt verwiesen, so handelt es sich bei der Frage nach der Behandlung einer Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit um eine Vorfrage, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt; sie sollte sich weiterhin nach nationalem Recht, einschließlich der anwendbaren Übereinkommen, richten, wobei die allgemeinen Grundsätze der Union uneingeschränkt einzuhalten sind. Diese Behandlung sollte keine Auswirkung auf die Gültigkeit einer Rechtswahl haben, die nach dieser Verordnung getroffen wurde.

(50) In Bezug auf die Bestimmung des auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts sollte das Gericht eines Mitgliedstaats bei fehlender Rechtswahl und fehlender Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft in Ausnahmefällen und auf Antrag eines Partners, wenn die Partner sich im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts für einen langen Zeitraum niedergelassen haben, feststellen können, dass das Recht dieses Staates angewandt werden kann, sofern die Partner auf dieses Recht vertraut haben. Auf keinen Fall dürfen dadurch die Rechte Dritter verletzt werden.

(51) Das zur Anwendung auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft berufene Recht sollte diese Wirkungen, angefangen bei der Einteilung des Vermögens eines oder beider Partner in verschiedene Kategorien während der eingetragenen Partnerschaft und nach ihrer Auflösung bis hin zur Vermögensauseinandersetzung, regeln. Es sollte auch die Auswirkungen der güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten einschließen. Allerdings darf das auf die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zur Regelung solcher Wirkungen anzuwendende Recht einem Dritten von einem Partner nur dann entgegengehalten werden, wenn das Rechtsverhältnis zwischen diesem Partner und dem Dritten zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Dritte Kenntnis von diesem Recht hatte oder hätte haben müssen.

(52) Aus Gründen des öffentlichen Interesses wie der Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung eines Mitgliedstaats sollte es gerechtfertigt sein, dass die Gerichte und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Eingriffsnormen Ausnahmeregelungen anzuwenden. Dementsprechend sollte der Begriff „Eingriffsnormen“ Normen von zwingender Natur wie zum Beispiel die Normen zum Schutz der Familienwohnung umfassen. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.

(53) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte außerdem den Gerichten und anderen mit Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder andere zuständige Behörden sollten allerdings nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats ausschließen oder die Anerkennung – oder gegebenenfalls die Annahme – oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat versagen dürfen, wenn das gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere gegen Artikel 21 über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, verstoßen würde.

(54) Da es Staaten gibt, in denen die in dieser Verordnung behandelten Fragen durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, sollte festgelegt werden, inwieweit diese Verordnung in den verschiedenen Gebietseinheiten dieser Staaten Anwendung findet.

(55) Diese Verordnung sollte in Anbetracht ihrer allgemeinen Zielsetzung, nämlich der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften, Vorschriften für die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Vorbild anderer Rechtsinstrumente der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorsehen.

(56) Um den verschiedenen Systemen zur Regelung von Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die Annahme und Vollstreckbarkeit diese Wirkungen eingetragener Partnerschaften betreffende öffentliche Urkunden in sämtlichen Mitgliedstaaten gewährleisten.

(57) Öffentliche Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat bestimmt werden. Somit richtet sich die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

(58) Die „Authentizität“ einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Der Begriff sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass die genannten Parteien an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen sind und die genannten Erklärungen abgegeben haben. Eine Partei, die Einwände in Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde erheben möchte, sollte dies bei dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat der öffentlichen Urkunde nach dem Recht dieses Mitgliedstaats tun.

(59) Die Formulierung „die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse“ sollte als Bezugnahme auf den in der öffentlichen Urkunde niedergelegten materiellen Inhalt verstanden werden. Eine Partei, die Einwände in Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse erheben möchte, sollte dies bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten tun, die nach dem auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht über die Einwände entscheiden sollten.

(60) Wird eine Frage in Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse als Vorfrage in einem Verfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgebracht, so sollte dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig sein.

(61) Eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, sollte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Betreffen die Einwände nur einen spezifischen Umstand mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse, so sollte die öffentliche Urkunde in Bezug auf den angefochtenen Umstand keine Beweiskraft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat entfalten, solange die Einwände anhängig sind. Eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, sollte keine Beweiskraft mehr entfalten.

(62) Wenn einer Behörde im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zwei nicht miteinander zu vereinbarende öffentliche Urkunden vorgelegt werden, sollte sie die Frage, welcher Urkunde gegebenenfalls Vorrang einzuräumen ist, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls beurteilen. Geht aus diesen Umständen nicht eindeutig hervor, welche Urkunde gegebenenfalls Vorrang haben sollte, so sollte diese Frage von den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten oder, wenn die Frage als Vorfrage im Laufe eines Verfahrens vorgebracht wird, von dem mit diesem Verfahren befassten Gericht geklärt werden. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen einer öffentlichen Urkunde und einer Entscheidung sollten die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen nach dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(63) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft nach Maßgabe dieser Verordnung sollte in keiner Weise die Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft implizieren, die Anlass zu der Entscheidung gegeben hat.

(64) Das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den bilateralen oder multilateralen Übereinkünften über die vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften, denen die Mitgliedstaaten angehören, sollte bestimmt werden.

(65) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁸ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bestimmte Angaben über ihre, die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften betreffenden Vorschriften und Verfahren zu machen. Damit sämtliche Informationen, die für die praktische Anwendung dieser Verordnung von Bedeutung sind, rechtzeitig im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission auch diese Informationen vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung mitteilen.

(66) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern und um die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien zu ermöglichen, sollten auch Standardformulare für die Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs vorzulegen sind, vorgeschrieben werden.

(67) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁹ erfolgen.

(68) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission in Bezug auf die Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und Formblätter, welche die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden betreffen, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ausgeübt werden.

(69) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen und Formulare sollte das Beratungsverfahren herangezogen werden.

(70) Die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Freizügigkeit innerhalb der Union und die Möglichkeit für Partner, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander sowie gegenüber Dritten während ihres Zusammenlebens sowie zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung ihres Vermögens zu regeln, sowie bessere Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und eine größere Rechtssicherheit können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, und sind vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene – gegebenenfalls im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten – zu verwirklichen. Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip kann die Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(71) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden, namentlich die Artikel 7, 9, 17, 21 und 47, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das nach nationalem Recht geschützte Recht, eine Familie zu gründen, das Eigentumsrecht, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Gerichte und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Rechte und Grundsätze achten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die ehelichen Güterstände Anwendung.

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

- a) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten;
- b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe;
- c) die Unterhaltspflichten;

⁸ [Amtl. Anm.:] Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

⁹ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

¹⁰ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- d) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten;
- e) die soziale Sicherheit;
- f) die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder der Ungültigerklärung der Ehe zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen;
- g) die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und
- h) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register.

Art. 1 EuPartVO Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die Güterstände eingetragener Partnerschaften Anwendung.

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Partner,
- b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft,
- c) die Unterhaltspflichten,
- d) die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Partners,
- e) die soziale Sicherheit,
- f) die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Auflösung oder der Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft zwischen den Partnern zu übertragen oder anzupassen,
- g) die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und
- h) jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register.

Übersicht

	Rn.
A. Einführung	1
B. Der sachliche Anwendungsbereich	3
I. Allgemeines	3
II. Zu den Begriffen „Ehe“ und „eingetragene Partnerschaft“	4
III. Zum Begriff „Güterstände“	8
IV. Abgrenzungen	15
V. Ausgeschlossene Rechtsgebiete	19
C. Der zeitliche Anwendungsbereich	20
D. Der räumliche Anwendungsbereich	21
E. Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich	23
F. Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezuges	25

A. Einführung

Zwischen Dezember 2015 und Februar 2016 richteten Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden Anträge an die Kommission, in denen sie ihren Wunsch bekundeten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare, insbesondere im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften, begründen zu wollen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten. Zypern hat mit Schreiben an die Kommission im März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen;¹ Zypern hat diesen Wunsch später während der Arbeiten des Rates bestätigt. Am 9.6.2016 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2016/954² über die Ermächtigung zu dieser Verstärkten Zusammenarbeit.

Am 28.7.2016 wurden schließlich die EuGüVO und die EuPartVO im Amtsblatt veröffentlicht.³ **2**

¹ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.2 ff.

² ABl. 2016 L 159, 16.

³ ABl. 2016 L 183, 1 und ABl. 2016 L 183, 30.

B. Der sachliche Anwendungsbereich

I. Allgemeines

- 3 Der sachliche Anwendungsbereich erfasst nach Art. 1 I EuGüVO bzw. Art. 1 I EuPartVO die ehelichen Güterstände bzw. die Güterstände eingetragener Partnerschaften. Im Unterschied zur EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.), der EuEheVO (→ EuEheVO Art. 1 ff.) und anderen Verordnungen zum Europäischen Zivilverfahrensrecht⁴ enthält die EuGüVO/EuPartVO keine ausdrückliche Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Zivilsachen; aus Erwgr. 18 EuGüVO bzw. Erwgr. 18 EuPartVO folgt allerdings, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung nur auf die zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände bzw. der Güterstände eingetragener Partnerschaften erstreckt. Öffentlich-rechtliche Rechtssachen – in Art. 1 I EuGüVO bzw. Art. 1 I EuPartVO werden als Beispiele Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten genannt – sind vom Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO daher gänzlich ausgenommen.

II. Zu den Begriffen „Ehe“ und „eingetragene Partnerschaft“

- 4 Der Begriff der „Ehe“ wird weder in der EuEheVO noch in der EuGüVO definiert. Im Anwendungsbereich der EuEheVO ist der Begriff unionsrechtlich-autonom auszulegen. Demgegenüber ist für die Auslegung des Begriffs „Ehe“ iSd der EuGüVO das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten maßgeblich (vgl. Erwgr. 17 EuGüVO); auf eine unionsrechtlich-autonome Definition wurde bewusst verzichtet, sodass – nach Maßgabe des nationalen Rechts – auch Ehen zwischen zwei Personen desselben Geschlechts als Ehe iSd EuGüVO gelten können.⁵ Strittig ist, ob der Begriff der Ehe nach der *lex fori*,⁶ nach der *lex causae*⁷ oder nach dem Recht des Staates, in dem die „Ehe“ begründet worden ist,⁸ auszulegen ist. Nach überwiegender Ansicht bestimmt sich der Begriff der Ehe nach dem Sachrecht der *lex fori*. Für diese Auffassung kann die abweichende Formulierung in Erwgr. 21 EuGüVO angeführt werden. Im Unterschied zu Erwgr. 21 EuGüVO wird in Erwgr. 17 EuGüVO nicht ausdrücklich auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Vorschriften zum Internationalen Privatrecht, sondern nur auf das nationale Recht verwiesen.⁹ Nach anderer Ansicht¹⁰ ist für die Bestimmung des Begriffs Ehe nicht nur das Sachrecht des jeweiligen Mitgliedstaates maßgeblich, sondern auch das IPR des Forumstaates. Wenn ein Staat zwar gleichgeschlechtliche Ehen ermöglicht, eine gleichgeschlechtliche Ehe kollisionsrechtlich allerdings als eingetragene Partnerschaft behandelt,¹¹ gilt nach dieser Ansicht die Paarbeziehung als eingetragene Partnerschaft. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen im Schrifttum wird die Frage, nach welchem Recht der Begriff der Ehe auszulegen ist, letztendlich vom EuGH entschieden werden müssen.¹²
- 5 Der Begriff „eingetragene Partnerschaft“ ist – im Unterschied zum Begriff der „Ehe“ – unionsrechtlich-autonom auszulegen. Nach Art. 3 I lit. a EuPartVO ist unter einer „eingetragenen Partnerschaft“ eine rechtlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen, deren Eintragung nach den

⁴ Vgl. etwa Art. 1 I EuBVO, Art. 2 I EuVTVO, Art. 2 I EuMVVO sowie Art. 2 I EuGFVO. Lediglich in der EuUnthVO fehlt eine ausdrückliche Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Zivilsachen. Trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung gilt die EuUnthVO nach allgemeiner Ansicht nur für Zivilsachen (Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 3 mwN).

⁵ Nur vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass der Begriff unionsrechtlich autonom auszulegen sei. Siehe etwa Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 82; Nadelminsky/Neumayr, Internationales Familienrecht, Rn. 449.

⁶ Coester in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 111 (113); Hausmann IntEuFamR B Rn. 15; Heiderhoff IPRax 2018, 1 (3); Kohler/Pintens FamRZ 2016, 1509 (1510); vgl. auch Martiny ZfPW 2017, 1 (8), wonach man „[insoweit] [...] an das Recht der *lex fori* denken [könnte]“; in diese Richtung auch Rodríguez Rodrigo/Miller NZFam 2016, 1065 (1066).

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.36; Garber in König/Mayr, EuZVR V, 147; Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (47); Simotta FS Geimer, 2017, 672 f. Fn. 8; vgl. auch M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 9 Rn. 4 Fn. 6.

⁸ Dutta FamRZ 2016, 1973 (1976); Dutta/Wedemann FS Kaissis, 2012, 143 f.; Erbarth NZFam 2018, 249 (250); Rudolf ZfRV 2017, 171 (174); krit. Baldovini iFamZ 2018, 39 (40).

⁹ Rudolf ZfRV 2017, 171 (174 Fn. 34).

¹⁰ Koch in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 23; Löhnig NZFam 2017, 1085 (1086); Magnus in NK-BGB EuGüVO/EuPartVO Art. 3 Rn. 19; J. Weber DNotZ 2016, 659 (669); so wohl auch Köhler in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 123 (147).

¹¹ Vgl. Art. 17b IV EGBGB, nach dem mit BGBI. 2018 I 47 eingeführten Satz 2 unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen dem nach der EuGüVO anzuwendenden Recht. Zur kollisionsrechtlichen Einordnung der gleichgeschlechtlichen Ehe als Partnerschaft im deutschen Recht, siehe Dutta YbPIL 2017/2018, 145 (152) sowie Magnus in NK-BGB EuGüVO/EuPartVO Art. 3 Rn. 18 f.; zur Frage, ob eine „Umqualifizierung“ einer in einem Mitgliedstaat gültig geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe als bloße eingetragene Partnerschaft in einem anderen Mitgliedstaat überhaupt unionsrechtlich zulässig ist, Bonomi in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 123 (133).

¹² Zum Meinungsstand ausführlich Garber EF-Z 2020, 106 ff.

betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt, zu verstehen.¹³ Aus der Legaldefinition folgt zunächst, dass nur Beziehungen, die eine Lebensgemeinschaft darstellen, vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind. Der Verordnung kann nicht entnommen werden, unter welchen Voraussetzungen eine Beziehung als Lebensgemeinschaft zu qualifizieren ist; insbesondere ist das Vorliegen einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft nicht erforderlich. Auch Partnerschaftsformen, die beispielsweise Verwandten offenstehen, wie zB die belgische *cohabitation légale* können als Lebensgemeinschaft iSd Art. 3 I lit. a EuPartVO qualifiziert werden, sodass der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist.¹⁴ Demgegenüber sind Zweckgemeinschaften, wie zB Wohngemeinschaften, Sportgemeinschaften oder bestimmte Gesellschaftsformen, vom Anwendungsbereich der EuPartVO ausgenommen.¹⁵ Die Abgrenzung zwischen Lebensgemeinschaft und anderen Gemeinschaften kann in Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten;¹⁶ als Kriterien können die Intensität der persönlichen Beziehung und die konzeptionelle Dauer der Beziehung dienen.¹⁷ Aus der Begriffsbestimmung ergibt sich ferner, dass der Anwendungsbereich der EuPartVO auf Zweipersonenverhältnisse beschränkt ist.¹⁸ Eine eingetragene Partnerschaft iSd EuPartVO setzt ferner voraus, dass die Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften – dh den Vorschriften der Rechtsordnung, nach der die eingetragene Partnerschaft begründet worden ist¹⁹ – verbindlich ist. Um eine Lebensgemeinschaft als eingetragene Partnerschaft qualifizieren zu können, muss diese daher in ein Register eingetragen worden sein, wobei die Art des Registers für die Qualifikation einer Paarbeziehung als eingetragene Partnerschaft nicht maßgeblich ist.²⁰ Ob die Eintragung in ein Personenstandsregister oder Melderegister erfolgt, ist für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verordnung unerheblich.²¹ Die für die EuPartVO verlangte Eintragung selbst muss nach Erwgr. 16 EuPartVO „bei einer Behörde“ vorgenommen werden; aus dem genannten Erwgr. ergibt sich daher, dass es sich um ein behördliches Register handeln muss.²² Eine vor einem Notar begründete Partnerschaft ist eine eingetragene Partnerschaft iSd EuPartVO, sofern der Notar dabei vom Staat übertragene Aufgaben wahrnimmt.²³ Fraglich ist, ob eine konstitutive Eintragung²⁴ erforderlich ist oder auch eine deklarative Eintragung²⁵ genügt. Da in der in Kraft getretenen Fassung der Verordnung im Unterschied zum Entwurf nicht mehr normiert wird, dass die Lebensgemeinschaft „durch Eintragung bei einer Behörde begründet wird“, genügt wohl eine deklarative Eintragung, sofern die Eintragung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtend zu erfolgen hat. Ist die Eintragung nur eine Möglichkeit der Formalisierung („optionale Eintragung“), ist der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eröffnet.²⁶ Als letzte Voraussetzung normiert Art. 3 I lit. a EuPartVO, dass die eingetragene Partnerschaft die im betreffenden Recht vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllen muss. Dadurch wird ein Aspekt, der in der Regel im Rahmen der Vorfrage nach der gültigen Begründung der eingetragenen Partnerschaft zu beurteilen ist, Teil der Qualifikationsfrage. Bei der Einhaltung des Formgebotes handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache, ihr kommt sowohl für die Zulässigkeit der Klage als auch für deren materielle Begründetheit Bedeutung zu.²⁷ Die Ausgestaltung und Rechtsfolgen einer eingetragenen Partnerschaft werden durch die EuPartVO freilich nicht festgelegt; diese bestimmen sich weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht (vgl. auch Erwgr. 17 EuPartVO). Das Modell der eingetragenen Partnerschaft ist in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich ausgestaltet und erfasst auch heterosexuelle Partnerschaften, die bewusst als Minus zur Ehe ausgestaltet sind, wie etwa den französischen *Pacte civil de solidarité* (PACS).²⁸

¹³ Dazu ausführlich Garber EF-Z 2020, 106 ff.

¹⁴ Dutta YbPIL 2017/2018, 147; Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 75.

¹⁵ Coester in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 111 (112); Dutta FamRZ 2016, 1973 (1976); M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuPartnergüterVO Art. 9 Rn. 4.

¹⁶ Coester in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 111 (112); Garber EF-Z 2020, 106 (111).

¹⁷ Garber EF-Z 2020, 106 (111); Magnus in NK-BGB EuGüVO/EuPartVO Art. 3 Rn. 23; vgl. auch M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuPartnergüterVO Art. 9 Rn. 4.

¹⁸ Koch in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 7; Magnus in NK-BGB EuGüVO/EuPartVO Art. 3 Rn. 23; Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 71.

¹⁹ Hausmann IntEuFamR I Rn. 32.

²⁰ Dutta FamRZ 2016, 1973 (1976); Rudolf ZfRV 2017, 171 (174); Verschraegen in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuPartnerGüterVO Art. 3 Rn. 7.

²¹ Garber EF-Z 2019 (in Druck); Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 73.

²² Coester in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 111 (112); Garber EF-Z 2020, 106 (111).

²³ Bonomi in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 123 (135); Koch in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 12. Vgl. auch Erwgr. 29 ff. EuGüVO/EuPartVO.

²⁴ So Magnus in NK-BGB EuGüVO/EuPartVO Art. 3 Rn. 25.

²⁵ So Garber EF-Z 2020, 106 (111); Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 73; J. Weber DNotZ 2016, 659 (693).

²⁶ Krit. Dutta FamRZ 2016, 1973 (1976); Melcher in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 73.

²⁷ Siehe dazu etwa Ost, Doppelrelevante Tatsachen im Internationalen Zivilverfahrensrecht, 2002.

²⁸ Buschbaum/Simon GPR 2011, 262 (264); Garber in Clavara/Garber, Rechtsstellung, 273 (289); Kohler/Pintens FamRZ 2011, 1433 (1437).

- 6 Nicht eingetragene Partnerschaften – dh rein faktisch gelebte Partnerschaften – sind sowohl vom Anwendungsbereich der EuGüVO als auch vom Anwendungsbereich der EuPartVO ausgenommen (vgl. auch Erwgr. 17 EuPartVO).²⁹ Von einem Regelungsvorschlag betreffend faktische Lebensgemeinschaften, die auch Gegenstand des Grünbuches³⁰ waren, wurde abgesehen, obwohl an solche Lebensgemeinschaften außerhalb der traditionellen Ehe nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten – wie etwa dem slowenischen und kroatischen Recht – zum Teil eheähnliche güterrechtliche Wirkungen geknüpft werden.³¹
- 7 Zwischen der EuGüVO und der EuPartVO bestehen inhaltliche Divergenzen, sodass die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft vorliegt, von großer praktischer Bedeutung ist. Im Schrifttum wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass jede Lebensgemeinschaft zweier Personen, die vom Anwendungsbereich der EuPartVO erfasst wird, keine Ehe iSd EuGüVO darstellt.³² Allerdings wird eine Ehe in aller Regel die Voraussetzungen der Legaldefinition des Art. 3 I lit. a EuPartVO erfüllen, sodass die EuGüVO keinen Anwendungsbereich mehr hätte.³³ Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass zwar zeitgleich zwei Verordnungen erlassen werden, aber die Regelungen einer Verordnung durch die andere Verordnung weitgehend obsolet sind. Daher muss zunächst geprüft werden, ob eine Paarbeziehung als Ehe qualifiziert werden kann und daher der Anwendungsbereich der EuGüVO eröffnet ist. Nur unter der Voraussetzung, dass eine Paarbeziehung keine Ehe darstellt, ist subsidiär zu prüfen, ob die Paarbeziehung eine eingetragene Partnerschaft iSd Art. 3 I lit. a EuPartVO darstellt, sodass die Bestimmungen der EuPartVO anzuwenden sind.³⁴ Die EuGüVO verdrängt in ihrem Anwendungsbereich die EuPartVO.³⁵ Der Anwendungsvorrang der EuGüVO kann auch den Erwgr. 15 und 16 der EuPartVO entnommen werden. Aus den genannten Erwgr. ergibt sich, dass der Anwendungsbereich der EuPartVO auf „nichteheliche Lebensgemeinschaften“ beschränkt ist.³⁶ Dies entspricht auch dem Ziel der EuPartVO. Es sollten Regelungen geschaffen werden, die der fehlenden globalen Anerkennung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft und seiner unterschiedlichen Ausgestaltung Rechnung tragen sollen. Für die Ehe bedarf es keiner Sonderregelungen; sie ist als Rechtsinstitut in allen Mitgliedstaaten seit langem anerkannt und etabliert.

III. Zum Begriff „Güterstände“

- 8 Um zu gewährleisten, dass sich aus der Verordnung für alle Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen soweit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, ist der Begriff der Güterstände unionsrechtlich-autonom auszulegen (vgl. auch Erwgr. 18 EuGüVO).³⁷ Würde lediglich auf das Recht eines Staates verwiesen werden, hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung durch legislatorische Maßnahmen allein, dh durch eine bloße Änderung der Rechtslage, einzuschränken oder zu erweitern.³⁸
- 9 Nach der Legaldefinition in Art. 3 I lit. a EuGüVO sind unter *ehelichen Güterständen* sämtliche vermögensrechtliche Beziehungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten, zu verstehen. Die Definition entspricht den Entscheidungen des EuGH in der Rs. *De Cavel*³⁹ und der Rs. *W./H.*⁴⁰. Der Anwendungsbereich der Verordnung erfasst demnach nicht nur die ehelichen Güterstände im eigentlichen Sinn, sondern auch alle anderen vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich aus der Ehe oder deren Auflösung ergeben. Durch die weite Auslegung wird eine schwierige Abgrenzung zwischen ehewirkungs- und ehегüterrechtlichen Vermögensfolgen vermieden.⁴¹ Nach Erwgr. 18 EuGüVO sind nicht nur Regelungen erfasst, von denen die Ehegatten nicht abweichen dürfen, sondern auch fakultative Regelungen, die sie nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts vereinbaren können.

²⁹ Vgl. auch Kohler/Pintens FamRZ 2011, 1433 (1437).

³⁰ KOM(2006) 400 endgültig.

³¹ Vgl. Übersicht bei Buschbaum RNotZ 2010, 73 (78). Dazu krit. Garber EF-Z 2020, 106 (112).

³² Köhler in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 123 (147).

³³ Baldovini iFamZ 2018, 39 (41).

³⁴ Koch in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 13 ff. Vgl. auch Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 5.36; Garber EF-Z 2020, 106 (112).

³⁵ Dutta FamRZ 2016, 1973 (1976); Garber EF-Z 2020, 106 (112 f.); Heiderhoff IPRax 2018, 1 (3); Koch in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 13 ff.

³⁶ Mankowski IPRax 2017, 541 (548).

³⁷ Siehe auch Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.37; Kohler/Pintens FamRZ 2011, 1433 (1435); Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 80; vgl. zum Anwendungsbereich des EuGVÜ EuGH 14.10.1976 – C-29/76, ECLI:EU:C:1976:137 – LTU/Eurocontrol.

³⁸ Vgl. auch Geimer NJW 1977, 492 (Entscheidungsanmerkung); Geimer IPRax 2003, 512 (514); Kondring EWS 1995, 218; Pömbacher in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 44/2001 Art. 1 Rn. 4; Soltész, Begriff, 24 f.

³⁹ EuGH 27.3.1979 – C-143/78, ECLI:EU:C:1979:83 – de Cavel/de Cavel.

⁴⁰ EuGH 31.3.1982 – C-25/81, ECLI:EU:C:1982:116 – W./H.

⁴¹ → EuGVVO Art. 1 Rn. 91 ff.; siehe auch Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 107; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Art. 1 Rn. 12.

Eine Art. 3 I lit. a EuGüVO entsprechende Legaldefinition enthält Art. 3 I lit. b EuPartVO; unter dem Begriff „güterrechtliche Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft“ sind die vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Partner untereinander und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund des mit der Eintragung der Partnerschaft oder ihrer Auflösung begründeten Rechtsverhältnisses gelten, zu verstehen. 10

Als Anhaltspunkt für die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereiches kann Art. 27 EuGüVO bzw. Art. 27 EuPartVO dienen, in dem demonstrativ jene güterrechtlichen Angelegenheiten aufgezählt sind, auf die das Güterrechtsstatut anzuwenden ist.⁴² Dazu zählen nach Art. 27 EuGüVO die Einteilung des Vermögens eines oder beider Ehegatten in verschiedene Kategorien während und nach der Ehe (Art. 27 lit. a EuGüVO), die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere (Art. 27 lit. b EuGüVO), die Haftung des einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen (Art. 27 lit. c EuGüVO), die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen (Art. 27 lit. d EuGüVO), die Auflösung des ehelichen Güterstands und die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens (Art. 27 lit. e EuGüVO), die Wirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten (Art. 27 lit. f EuGüVO) und die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand (Art. 27 lit. g EuGüVO). Vom Anwendungsbereich der EuGüVO sind daher etwa Verfahren über die nacheheliche Aufteilung,⁴³ die Festlegung des Güterstands, die Umwandlung von einem Güterstand in einen anderen, die Zuordnung bestimmter (ehelicher) Vermögensgegenstände zu einer bestimmten Vermögensmasse wie etwa dem Gesamtgut oder dem Vorbehaltsgut, die Auslegung eines Ehevertrages, die Zuteilung einzelner Vermögenswerte auf güterrechtlicher Grundlage, die Verwaltung von güterrechtlich gebundenem Vermögen sowie die Liquidation eines Güterstandes bei Auflösung der Ehe erfasst.⁴⁴ 11

Art. 27 EuPartVO sieht eine entsprechende Regelung für das Güterrechtsstatut eingetragener Partner vor; erfasst sind die Einteilung des Vermögens eines oder beider Partner in verschiedene Kategorien während und nach der eingetragenen Partnerschaft, die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere, die Haftung des einen Partners für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen, die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Partner in Bezug auf das Vermögen, die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, die Wirkungen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten und die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft. 12

Der Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO ist nur dann eröffnet, wenn die geltend gemachten Ansprüche unmittelbar aus der Ehe der Parteien bzw. deren eingetragenen Partnerschaft abgeleitet werden.⁴⁵ Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern, die keinen Zusammenhang mit der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft aufweisen, sind hingegen vom Anwendungsbereich der EuGüVO bzw. der EuPartVO nicht erfasst. Vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern, die dem Schuld- und Sachenrecht unterstehen, sind vom Anwendungsbereich der EuGüVO bzw. der EuPartVO nicht erfasst. Die Bestimmungen der Verordnung gelten daher etwa nicht für Ansprüche aus einem zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern geschlossenen Darlehens- oder Arbeitsvertrag.⁴⁶ Auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit Schenkungen zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern sind wegen des eigenständigen Vertragsgrunds der Schenkung vom Anwendungsbereich der EuGüVO bzw. der EuPartVO ausgenommen.⁴⁷ Dies gilt selbst dann, wenn das Familienrecht Sonderbestimmungen für Schenkungen zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern vorsieht.⁴⁸ 13

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Güterstand iSd Art. 1 EuGüVO bzw. Art. 1 EuPartVO vorliegt, ist stets der Hauptgegenstand des Rechtsstreits maßgeblich.⁴⁹ Die Rechtsnatur von im Verfahren zu prüfenden Vorfragen sowie von den Parteien erhobenen Einwendungen⁵⁰ ist nicht entscheidend. Wird daher über die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts gestritten und ist dabei entscheidungserheblich, ob die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorliegt, bildet die Frage des Bestands der Forderung aus dem Vertrag die Hauptfrage, sodass die Bestimmungen der EuGüVO/EuPartVO nicht anzuwenden sind.⁵¹ 14

⁴² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.42; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 82.

⁴³ RIS-Justiz RS0125778.

⁴⁴ Vgl. die Beispiele bei Hausmann in Simons/Hausmann Brüssel I-VO Art. 1 Rn. 31.

⁴⁵ → EuGVVO Art. 1 Rn. 102 ff.; Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 111.

⁴⁶ Vgl. Rohner/Lerch in Basler Kommentar LugÜ Art. 1 Rn. 74.

⁴⁷ Hausmann FamRZ 1980, 424; Lortenz/Unberath IPRax 2005, 516 (517).

⁴⁸ Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 111.

⁴⁹ Vgl. Rohner/Lerch in Basler Kommentar LugÜ Art. 1 Rn. 30; Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 58; Schlosser in Schlosser/Hess EuGVVO Art. 1 Rn. 6.

⁵⁰ Vgl. Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 64; Wagner in Stein/Jonas EuGVVO Art. 1 Rn. 6.

⁵¹ Kodek in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 1 Rn. 115.

IV. Abgrenzungen

- 15 Der Anwendungsbereich der EuGüVO und der EuPartVO ist von der EuUnthVO und der EuErbVO abzugrenzen; nach Art. 1 II lit. c und d EuGüVO bzw. Art. 1 II lit. c und d EuPartVO findet die jeweilige Verordnung keine Anwendung auf Unterhaltspflichten sowie auf die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners.
- 16 Die Abgrenzung zwischen güterrechtlichen Streitigkeiten und unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten hat anhand der Funktion des der Streitigkeit zugrunde liegenden Anspruchs zu erfolgen.⁵² Dient der Anspruch nicht der Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern oder der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder deren Auflösung bzw. aus der eingetragenen Partnerschaft oder deren Auflösung ergeben, sondern der Sicherung der Lebensbedürfnisse des Berechtigten,⁵³ sind grundsätzlich⁵⁴ die Bestimmungen der EuUnthVO anzuwenden.⁵⁵ Eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrages und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, ist als unterhaltsrechtlich zu qualifizieren, sofern durch die Anordnung der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll.⁵⁶ Der Unterhaltscharakter wird in diesem Fall auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass zugleich die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen zwischen den früheren Ehegatten angeordnet wird, weil dadurch Kapital gebildet werden soll, das den Unterhalt eines Ehegatten sichern soll.⁵⁷
- 17 Sofern durch eine Leistung mehrere Zwecke erreicht werden sollen, ist bei der Frage, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist, zu differenzieren: Besteht eine Leistung aus mehreren Teilen, die eindeutig voneinander abgrenzbar sind, sind nur jene Teile der Leistung vom Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO erfasst, deren Zweck die Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern oder der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder deren Auflösung bzw. aus der eingetragenen Partnerschaft oder deren Auflösung ergeben, ist.⁵⁸ Ist hingegen keine eindeutige Abgrenzung der einzelnen Teile möglich, ist die gesamte Leistung als güterrechtlich zu qualifizieren, sofern sie überwiegend der Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern oder der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder deren Auflösung bzw. aus der eingetragenen Partnerschaft oder deren Auflösung ergeben, dient.⁵⁹
- 18 Die Abgrenzung zwischen güterrechtlichen Streitigkeiten und erbrechtlichen Streitigkeiten hat ebenfalls anhand der Funktion des der Streitigkeit zugrunde liegenden Anspruchs zu erfolgen. Sofern das Verfahren nicht der Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern oder der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder deren Auflösung bzw. aus der eingetragenen Partnerschaft bzw. deren Auflösung ergeben, dient, sondern den Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (vgl. Art. 3 I lit. a EuErbVO), regelt, finden die Bestimmungen der EuErbVO Anwendung.

V. Ausgeschlossene Rechtsgebiete

- 19 Die Verordnung findet nach Art. 1 II EuGüVO keine Anwendung auf:
- die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Ehegatten; nach Erwgr. 20 EuGüVO soll sich dieser Ausschluss jedoch nicht auf die spezifischen Befugnisse und Rechte eines oder beider Ehegatten – weder im Verhältnis untereinander noch gegenüber Dritten – im Zusammenhang mit dem Vermögen erstrecken, weil diese Befugnisse und Rechte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
 - das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe;
 - die Unterhaltspflichten, diese unterliegen grundsätzlich der EuUnthVO (vgl. auch Erwgr. 22 EuGüVO);
 - die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten, dh jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch

⁵² Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 8.

⁵³ Dazu ausführlich Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 13 ff.

⁵⁴ Zu den weiteren Anwendungsvoraussetzungen siehe Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 1 ff.

⁵⁵ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 8.

⁵⁶ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 9; siehe auch EuGH 27.2.1997 – C-220/95, ECLI:EU:C:1997:91 – van den Boogaard/Laumen; vgl. auch Amos in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, Europäisches Unterhaltsrecht, 40.

⁵⁷ Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 9.

⁵⁸ Vgl. auch EuGH 27.2.1997 – C-220/95, ECLI:EU:C:1997:91 – van den Boogaard/Laumen.

⁵⁹ Vgl. Garber in HK-Zwangsvollstreckung EuUnthVO Art. 1 Rn. 10.

- eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge; diese unterliegt grundsätzlich der EuErbVO (vgl. auch Erwgr. 22 EuGüVO),
- die soziale Sicherheit;
 - die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der Ehe erworben wurden und die während der Ehe zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder der Ungültigerklärung der Ehe zwischen den Ehegatten zu übertragen oder anzupassen; nach Erwgr. 23 EuGüVO soll diese Ausnahme eng ausgelegt werden; insbesondere soll die Frage der Kategorisierung von Rentenansprüchen, der während der Ehe an einen der Ehegatten bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sein;
 - die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und
 - jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung⁶⁰ oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register.
- Eine entsprechende Regelung enthält Art. 1 II EuPartVO. Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind demnach ausgenommen:
- die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Partner, nach Erwgr. 20 EuPartVO erstreckt sich dieser Ausschluss nicht auf die spezifischen Befugnisse und Rechte eines oder beider Partner – weder im Verhältnis untereinander noch gegenüber Dritten – im Zusammenhang mit dem Vermögen, da diese Befugnisse und Rechte in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
 - das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - die Unterhaltspflichten, diese unterliegen grundsätzlich der EuUnthVO (vgl. auch Erwgr. 22 EuPartVO);
 - die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Partners, dh jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge; diese unterliegt grundsätzlich der EuErbVO (vgl. auch Erwgr. 22 EuPartVO);
 - die soziale Sicherheit;
 - die Berechtigung, Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, die während der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Auflösung oder der Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft zwischen den Partnern zu übertragen oder anzupassen; nach Erwgr. 23 EuPartVO soll diese Ausnahme eng ausgelegt werden; insbesondere soll die Frage der Kategorisierung von Rentenansprüchen, der während der eingetragenen Partnerschaft an einen der Partner bereits ausgezahlten Beträge und des eventuell zu gewährenden Ausgleichs bei mit gemeinsamem Vermögen finanzierten Rentenversicherungen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sein;
 - die Art der dinglichen Rechte an Vermögen und
 - jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register.

C. Der zeitliche Anwendungsbereich

Zum zeitlichen Anwendungsbereich siehe Art. 70 EuGüVO bzw. Art. 70 EuPartVO und die 20 Kommentierung dort → Art. 70 Rn. 1.

D. Der räumliche Anwendungsbereich

Die EuGüVO und die EuPartVO gelten in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, 21 Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern.⁶¹

⁶⁰ Daher bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, etwa, ob die Eintragung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat.

⁶¹ Nach Art. 1 I des Protokolls Nr. 10 über Zypern der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003 L 236, 955) wird die Anwendung des Besitzstandes, zu dem auch die EuGüVO sowie die EuPartVO, in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Da der Nordteil der Insel nicht von der Regierung Zyperns kontrolliert wird, ist dieses Territorium nicht von der EuGüVO und der EuPartVO erfasst, es werden dort keine Zuständigkeiten nach den genannten Verordnungen begründet sowie die Urteile nicht nach der EuGüVO bzw. der EuPartVO anerkannt und vollstreckt.

EuGüVO/EuPartVO Art. 3

Kapitel I. Anwendungsbereich/Begriffsbestimmungen

- 22 Die EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Ungarn beteiligen sich (derzeit) nicht an der durch den Beschluss (EU) 2016/954 begründeten Verstärkten Zusammenarbeit, sodass in den genannten Staaten weder die EuGüVO noch die EuPartVO Anwendung finden wird.

E. Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich

- 23 Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich wird in den Verordnungen nicht ausdrücklich geregelt.
Die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit der Verordnung finden Anwendung, wenn ein in Art. 4 ff. EuGüVO bzw. Art. 4 ff. EuPartVO normierter Anknüpfungspunkt vorliegt. Sie gelten etwa dann,
- wenn die Gerichte eines Mitgliedstaates nach der EuErbVO angerufen werden;
 - wenn, in ehgüterrechtlichen Angelegenheiten, die Gerichte eines Mitgliedstaates nach der EuEheVO angerufen werden;
 - wenn, in güterrechtlichen Angelegenheiten von eingetragenen Partnern, die Gerichte eines Mitgliedstaates zur Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft angerufen werden und die Parteien die Annexzuständigkeit vereinbart haben;
 - wenn die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Verordnung haben;
 - wenn die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Verordnung gehabt haben, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - wenn der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat oder
 - wenn beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates haben.
- 24 Da die EuGüVO/EuPartVO die Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung aller vom räumlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnungen erfassten gerichtlichen Entscheidungen verpflichtet, ist das Vorliegen eines bestimmten räumlich-persönlichen Anwendungsbereiches für die Anwendung der Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung nicht erforderlich.⁶²

F. Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezuges

- 25 Nach Art. 81 III AEUV, der die Kompetenzgrundlage für die EuGüVO und die EuPartVO darstellt, ist die EU nur befugt, Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug zu erlassen. Die Anwendbarkeit der Verordnungen setzt daher das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezuges voraus, reine Inlandssachverhalte, dh Sachverhalte, die keinen Bezug zu einem anderen Staat aufweisen, sind demnach nicht erfasst.

Art. 2 Zuständigkeit für Fragen des ehelichen Güterstands innerhalb der Mitgliedstaaten

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten für Fragen des ehelichen Güterstands.

Art. 2 EuPartVO Zuständigkeit für Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften innerhalb der Mitgliedstaaten

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten für Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „ehelicher Güterstand“ sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten;

⁶² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

- b) „Vereinbarung über den ehelichen Güterstand“ jede Vereinbarung zwischen Ehegatten oder künftigen Ehegatten, mit der sie ihren ehelichen Güterstand regeln;
- c) „öffentliche Urkunde“ ein den ehelichen Güterstand betreffendes Schriftstück, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
- d) „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats über einen ehelichen Güterstand erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
- e) „gerichtlicher Vergleich“ einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich über den ehelichen Güterstand;
- f) „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, die öffentliche Urkunde errichtet oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen worden ist;
- g) „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und/oder Vollstreckung der Entscheidung, der öffentlichen Urkunde oder des gerichtlichen Vergleichs betrieben wird.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ jedes Gericht und alle anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Fragen des ehelichen Güterstands, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,

- a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
- b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 64 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

Art. 3 EuPartVO Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „eingetragene Partnerschaft“ eine rechtlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen, deren Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt;
- b) „güterrechtliche Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft“ die vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Partner untereinander und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund des mit der Eintragung der Partnerschaft oder ihrer Auflösung begründeten Rechtsverhältnisses gelten;
- c) „Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft“ jede Vereinbarung zwischen Partnern oder künftigen Partnern, mit der sie die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft regeln;
- d) „öffentliche Urkunde“ ein die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft betreffendes Schriftstück, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
- e) „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
- f) „gerichtlicher Vergleich“ einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft;
- g) „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, die öffentliche Urkunde errichtet oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen worden ist;
- h) „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und/oder Vollstreckung der Entscheidung, der öffentlichen Urkunde oder des gerichtlichen Vergleichs betrieben wird.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ jedes Gericht und alle anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Fragen der güterrechtlichen Wirkungen, die gerichtliche Funktionen ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,

- a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
- b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 64 die in Unterabsatz 1 genannten sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit.

Kapitel II. Gerichtliche Zuständigkeit

Vor Art. 4 EuGüVO/EuPartVO

A. Allgemeines

- 1 Die EuGüVO/EuPartVO regelt – im Unterschied zur EuEheVO (→ EuEheVO Art. 7), die in Art. 7 EuEheVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten verweist, soweit sich aus den Art. 3, 4 und 5 EuEheVO keine Zuständigkeit eines Gerichtes eines Mitgliedstaates ergibt – die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten abschließend,¹ das innerstaatliche Recht wird insofern gänzlich verdrängt.² Lediglich in Art. 12 EuGüVO bzw. Art. 12 EuPartVO wird für die Widerklage bzw. den Gegenantrag die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit festgelegt (arg: „[das] Gericht, bei dem ein Verfahren [...] anhängig ist“).³ Sofern die EuGüVO/EuPartVO einen Gerichtsstand normiert, sind die Staaten zur Justizgewährung verpflichtet,⁴ sodass das angerufene Gericht kein Ermessen besitzt, eine gegebene Zuständigkeit etwa aus Gründen der Zweckmäßigkeit („forum non conveniens“)⁵ oder wegen des Fehlens einer ausreichenden Nahebeziehung zum Gerichtsstaat abzulehnen.⁶ Lediglich bei Vorliegen der in Art. 9 I EuGüVO bzw. Art. 9 I EuPartVO normierten Voraussetzungen kann sich ein nach der Verordnung zuständiges Gericht ausnahmsweise für unzuständig erklären.
- 2 In der EuGüVO/EuPartVO wird nach Art. 2 EuGüVO bzw. Art. 2 EuPartVO nur die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt.⁷ Die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit bestimmt sich mangels unionsrechtlich-autonomer Regelung nach innerstaatlichem Recht.⁸ Der Grund für die weitgehende Beschränkung auf die Regelung der internationalen Zuständigkeit dürfte sein, dass das innerstaatliche Zuständigkeitsystem der Mitgliedstaaten durch die Verordnung nicht berührt werden sollte (siehe auch Erwgr. 29 EuGüVO bzw. Erwgr. 29 EuPartVO).⁹ Aus diesem Grund haben die Parteien nur die Möglichkeit, durch eine Parteienvereinbarung nach Art. 7 EuGüVO bzw. Art. 7 EuPartVO die internationale Zuständigkeit zu regeln.¹⁰ Die Frage, ob eine Vereinbarung über die örtliche, sachliche und/oder funktionelle Zuständigkeit zulässig ist, bestimmt sich mangels unionsrechtlich-autonomer Regelung nach innerstaatlichem Recht.¹¹ Auch die rügelose Einlassung des Beklagten bzw. Antragsgegners auf das Verfahren nach Art. 8 EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO begründet nur die internationale Zuständigkeit des angerufenen Mitgliedstaats.¹² Nach dem Wortlaut der Bestimmung scheint die rügelose Einlassung zwar auch die örtliche Zuständigkeit zu begründen (arg: „das Gericht [...] wird [...] zuständig“),¹³ allerdings kann der Begriffsfolge „(sofern) das Gericht (...) nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist“ entnommen werden, dass der Anwendungsbereich des Art. 8 EuGüVO/EuPartVO auf den Regelungsbereich der Verordnung beschränkt ist. Da die Verordnung die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit grundsätzlich nicht regelt, bestimmt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Heilung der genannten Zuständigkeitsformen eintritt, nach der lex fori.¹⁴ Aus Art. 3 II EuGüVO bzw. Art. 3 II EuPartVO ergibt sich lediglich, dass der Begriff „Gericht“ weit zu verstehen ist. Nach der in den genannten Bestimmungen erfolgten Legaldefinition sind unter dem Begriff „Gericht“ jedes Gericht und alle anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeiten in Fragen des Güterstands von Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern zu verstehen, die gerichtliche Funktionen

¹ Vgl. auch Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.56; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 87.

² Eine Ausnahme bildet Art. 19 EuGüVO bzw. Art. 19 EuPartVO, der für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen auf die Zuständigkeitsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts verweist.

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.133; Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 4; Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (87); M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 12 Rn. 4; zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit siehe auch Hausmann IntEuFamR B Rn. 173; aA Heiderhoff IPRax 2017, 231 (238).

⁴ Grundlegend Geimer WM 1976, 830 (835).

⁵ Vgl. auch Kohler/Pintens FamRZ 2011, 1433 (1436).

⁶ Vgl. auch EuGH 1.3.2005 – C-281/02, ECLI:EU:C:2005:120 – Owusu/Jackson.

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.57; Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 4; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 86.

⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.57; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 86.

⁹ Vgl. auch Mankowski in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 3.

¹⁰ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 5. Vgl. auch Hausmann IntEuFamR B Rn. 100; M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 7 Rn. 7; in diese Richtung auch Dutta FamRZ 2016, 1973 (1978); aA Mankowski in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 20; Meisinger iFamZ 2018, 48 (50 f.); krit. Simotta FS Geimer, 2017, 685, die von einem möglichen Redaktionsversehen ausgeht.

¹¹ Garber in König/Mayr, EuZVR V, 156; Hausmann IntEuFamR B Rn. 100.

¹² Vgl. auch Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.105; Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 5; aA Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (63 f.).

¹³ So Mankowski in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 20.

¹⁴ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 5.

ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichtes handeln, sofern diese anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie tätig sind, vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können sowie vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichtes in der gleichen Sache. Sofern alle in der Bestimmung genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sind auch nichtgerichtliche Behörden und Angehörige von Rechtsberufen bei der Ausübung der Funktionen, die die Verordnungen betreffen, an die Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnungen gebunden. Durch die weite Begriffsbestimmung soll – wie sich aus Erwgr. 29 EuGüVO/EuPartVO ergibt – den unterschiedlichen Systemen der Zuständigkeiten Rechnung getragen werden.

B. Überblick über die Zuständigkeitsbestimmungen

Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO enthält eine allgemeine Zuständigkeitsbestimmung, die Anwendung findet, sofern sich aus Art. 4 und 5 EuGüVO bzw. Art. 4 und 5 EuPartVO keine Zuständigkeit ergibt. Art. 4 und 5 EuGüVO/EuPartVO, die in bestimmten Fällen eine Annexzuständigkeit vorsehen, verdrängen als *leges speciales* die allgemeine Zuständigkeitsbestimmung des Art. 6 EuGüVO/EuPartVO.

Nach Art. 7 EuGüVO bzw. Art. 7 EuPartVO können die Parteien die Zuständigkeitsbestimmungen in engen Grenzen durch eine Vereinbarung modifizieren. Art. 8 EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO sieht eine Begründung der Zuständigkeit durch rügelose Einlassung auf das Verfahren vor.

In Art. 9 EuGüVO bzw. Art. 9 EuPartVO wird für den Fall, dass sich ein nach der EuGüVO/EuPartVO zuständiges Gericht für unzuständig erklärt, eine alternative Zuständigkeit normiert.

Um ein abschließendes Zuständigkeitssystem zu schaffen, zugleich aber dem Justizgewährungsanspruch gerecht zu werden, werden ergänzend zu den in Art. 4 ff. EuGüVO/EuPartVO normierten Gerichtsständen in Art. 10 und 11 EuGüVO bzw. Art. 10 und 11 EuPartVO eine subsidiäre Zuständigkeit und eine Notzuständigkeit normiert.¹⁵

Aus prozessökonomischen Erwägungen ermöglicht Art. 12 EuGüVO bzw. Art. 12 EuPartVO dem Beklagten, vor dem die Klage selbst anhängig ist, gegen den Kläger Widerklage zu erheben, soweit die Widerklage in den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnung fällt.

Art. 4 Zuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

Art. 4 EuPartVO Zuständigkeit im Fall des Todes eines Partners

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

A. Allgemeines

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaates¹ im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners nach der EuErbVO angerufen, so sind nach Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig. Durch diese Annexzuständigkeit soll eine enge Verbindung zwischen dem Verfahren im Zusammenhang der Rechtsnachfolge von Todes wegen und dem die güterrechtlichen Angelegenheiten betreffenden Verfahren gewährleistet werden; Art. 4 EuGüVO/EuPartVO führt zu einer Konzentration der Verfahren in einem Staat. Nach Erwgr. 32 EuGüVO bzw. Erwgr. 32 EuPartVO soll dadurch der zunehmenden Mobilität von Paaren Rechnung getragen werden und eine geordnete Rechtspflege erleichtert werden.

¹⁵ Vgl. auch *Hau FS Simotta*, 2012, 225.

¹ Dabei muss es sich um einen Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO handeln. Wird die Rechtssache bei einem Mitgliedstaat anhängig gemacht, der nicht Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO ist, bleibt es bei der Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuGüVO/EuPartVO (*Dutta FamRZ* 2016, 1973 [1979]; *Simotta FS Geimer*, 2017, 673). Andernfalls würden Rechtsschutzlücken entstehen.

- 2 Aus dem Gesichtspunkt der Sachnähe und der Kosteneffizienz erscheint es zwar sachgerecht, dass das Nachlassgericht zugleich über die Abwicklung der güterrechtlichen Aspekte entscheidet,² da in Art. 4 EuGüVO/EuPartVO allerdings nur die internationale Zuständigkeit festgelegt wird, kann nach dem anzuwendenden Verfahrensrecht auch ein anderes Gericht dieses Staates für das die güterrechtlichen Angelegenheiten betreffende Verfahren sachlich und örtlich zuständig sein. Nicht maßgeblich ist, ob nach der *lex fori* zuerst über die güterrechtlichen Angelegenheiten und im Anschluss über die erbrechtlichen Ansprüche oder umgekehrt zu entscheiden ist.³

B. Verhältnis zu Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO

- 3 Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO verdrängt als *lex specialis* die allgemeine Zuständigkeitsbestimmung des Art. 6 EuGüVO/EuPartVO. Art. 6 EuGüVO/EuPartVO ist anwendbar, sofern sich aus Art. 4 EuGüVO/EuPartVO keine Zuständigkeit eines Mitgliedstaates ergibt, dh kein Gericht eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO angerufen wird. Soll daher nach dem Tod eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners ein güterrechtliches Verfahren eingeleitet werden und ist kein Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO in einem Mitgliedstaat nach der EuGüVO/EuPartVO anhängig, dann richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 6 ff. EuGüVO/EuPartVO.

C. Wirkungen

- 4 Die Gerichte des Staates, dessen Gerichte im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen angerufen werden, sind ausschließlich zuständig;⁴ die Zuständigkeit kann nicht durch eine Parteienvereinbarung modifiziert werden.⁵ Ist ein Gericht eines Staates nach Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO international zuständig, kann die Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten – wie sich aus Art. 8 I EuGüVO bzw. Art. 8 I EuPartVO ausdrücklich ergibt – nicht durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren begründet werden.
- 5 Ein allfälliger Verstoß gegen die Zuständigkeitsbestimmung bildet allerdings keinen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

D. Voraussetzungen

I. Allgemeines

- 6 Die Annexzuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO setzt voraus, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates nach der EuErbVO angerufen werden. Nicht maßgeblich ist, aus welcher Zuständigkeitsbestimmung der EuErbVO sich die Zuständigkeit des Gerichts im konkreten Fall ergibt.⁶ Die Annexzuständigkeit ist auch dann anzuwenden, wenn die Parteien in der Erbsache eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 EuErbVO getroffen haben oder das Gericht aufgrund einer subsidiären Zuständigkeit (Art. 10 EuErbVO) oder einer Notzuständigkeit (Art. 11 EuErbVO) zuständig ist.⁷
- 7 Umstritten ist, ob sich der Zeitpunkt, zu dem ein Gericht für das Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten bzw. Partners nach der EuErbVO als angerufen gilt, nach Art. 14 EuGüVO/EuPartVO⁸ oder nach Art. 14 EuErbVO⁹ bestimmt. Der Meinungsstreit hat bei der Auslegung des Art. 4 EuGüVO/EuPartVO keine praktische Bedeutung, weil – mit Ausnahme sprachlicher Abweichungen, die zu keiner inhaltlichen Divergenz führen (in der EuErbVO werden die Begriffe Kläger und Beklagter, in der EuGüVO/EuPartVO die Begriffe Antragsteller und Antragsgegner verwendet) – beide Bestimmungen gleich gefasst sind und der maßgebliche Zeitpunkt sowohl im Anwendungsbereich der EuErbVO als auch im Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO unionsrechtlich-autonom bestimmt wird.

II. Prüfung der Zuständigkeit

- 8 Nach dem Wortlaut des Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO genügt es, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats nach der EuErbVO angerufen werden. Es ist – trotz des Wortlauts der Bestimmung – allerdings erforderlich, dass das nach der EuErbVO angerufene Gericht seine Zuständigkeit prüft. Erklärt sich das nach der EuErbVO angerufene Gericht für international unzuständig, entfällt auch die

² Vgl. auch *Hau* FS Simotta, 2012, 221.

³ Vgl. auch *Hau* FS Simotta, 2012, 221.

⁴ *Simotta* in König/Mayr, EuZVR IV, 93.

⁵ *Simotta* in König/Mayr, EuZVR IV, 93.

⁶ *Garber/Neumayr* in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 30; *Mankowski* ZEV 2016, 479 (485); *Mankowski* in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 4.

⁷ *Hausmann* IntEuFamR B Rn. 65; *Mankowski* ZEV 2016, 479 (485).

⁸ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.68; *Mankowski* in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 4.

⁹ *M. Weber* in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 4 Rn. 7.

Zuständigkeit für das güterrechtliche Verfahren.¹⁰ Andernfalls könnte die internationale Zuständigkeit für das güterrechtliche Verfahren manipuliert werden, indem ein Ehegatte bzw. ein Partner ein güterrechtliches Verfahren in einem Mitgliedstaat immer dann erreichen könnte, wenn er dort zunächst ein Verfahren nach der EuErbVO anhängig machen würde.¹¹ Die Möglichkeit einer Zuständigkeitserschleichung muss verhindert werden. Wird das güterrechtliche Verfahren in dem nach Art. 4 oder 10 EuErbVO für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat anhängig gemacht und erklärt sich dieser über Antrag einer Partei gem Art. 6 lit. a EuErbVO mit der Begründung für unzuständig, dass die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts zur Entscheidung der Erbsache besser geeignet sind, bleibt dieser Mitgliedstaat für das die Entscheidung über das güterrechtliche Verfahren zuständig. In diesem Fall besteht nämlich nicht die Gefahr der Zuständigkeitserschleichung bzw. -manipulation.¹²

III. Ende der Annexzuständigkeit

Die Verordnung regelt nicht, zu welchem Zeitpunkt die Annexzuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO 9 bzw. Art. 4 EuPartVO endet. In Übereinstimmung mit Art. 12 II lit. a und c EuEheVO endet die Annexzuständigkeit nach Art. 4 EuGüVO/EuPartVO, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen rechtskräftig beendet wurde.¹³ Daher kann, gestützt auf Art. 4 EuGüVO/EuPartVO, kein neuer Antrag auf Entscheidung einer güterrechtlichen Frage in jenem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem ein Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO anhängig war und dieses bereits rechtskräftig beendet wurde.¹⁴ Nach dem Grundsatz der perpetuatio fori bleiben die Gerichte des Staates, die im Zusammenhang der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO angerufen wurden, für die Entscheidung über einen Antrag auf Entscheidung einer güterrechtlichen Frage zuständig, wenn zwar das Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO rechtskräftig beendet wurde, der Antrag auf Entscheidung einer güterrechtlichen Frage allerdings vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der EuErbVO gestellt wurde (vgl. Art. 12 II lit. b EuEheVO).¹⁵

Dies gilt auch dann, wenn das güterrechtliche Verfahren in dem nach Art. 4 oder 10 EuErbVO für 10 die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat anhängig gemacht worden ist, sich danach aber das nach Art. 4 oder 10 EuErbVO angerufene Gericht über Antrag einer Partei gemäß Art. 6 lit. a EuErbVO mit der Begründung für unzuständig erklärt, dass die Gerichte des Mitgliedstaates des gewählten Rechts zur Entscheidung der Erbsache besser geeignet seien.¹⁶

E. Beschränkung der Kognitionsbefugnis

Die Kognitionsbefugnis der Gerichte ist in zweifacher Hinsicht beschränkt. Zum einen erfasst sie 11 nur den Nachlass, der Gegenstand des Verfahrens ist. Bezieht sich das Verfahren nach der EuErbVO nicht auf den gesamten Nachlass, sondern nur auf ein Teil des Nachlassvermögens (vgl. etwa Art. 10 II EuErbVO), sind die Gerichte nur für den Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig.

Zum anderen enthält Art. 13 EuGüVO bzw. Art. 13 EuPartVO eine Beschränkung der Kognitions- 12 befugnis. Umfasst der Nachlass des Erblassers, der unter die EuErbVO fällt, Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Güterrechtssache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung über diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird. Die Regelung entspricht Art. 12 I EuErbVO.

Art. 5 Zuständigkeit im Fall der Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe

(1) Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 angerufen, so sind unbeschadet des Absatzes 2 die Gerichte dieses Staates auch für Fragen des ehelichen Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig.

¹⁰ Heiderhoff IPRax 2018, 1 (9); M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 4 Rn. 9; aA Mankowski ZEV 2016, 479 (485); Mankowski in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 4.

¹¹ Heiderhoff IPRax 2018, 1 (9).

¹² M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 4 Rn. 9.

¹³ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 36; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 90.

¹⁴ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 90.

¹⁵ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 90 f.; vgl. auch Traar in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuEheKindVO Art. 12 Rn. 49.

¹⁶ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 36; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 91.

(2) Die Zuständigkeit für Fragen des ehelichen Güterstands nach Absatz 1 unterliegt der Vereinbarung der Ehegatten, wenn das Gericht, das mit dem Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung der Ehe angerufen wird,

- a) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, in dem der Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat,
- b) das Gericht eines Mitgliedstaats ist, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 besitzt und in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat,
- c) nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Fällen der Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebands in eine Ehescheidung angerufen wird oder
- d) nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Fällen angerufen wird, in denen ihm eine Restzuständigkeit zukommt.

(3) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels geschlossen, bevor das Gericht zur Entscheidung über den ehelichen Güterstand angerufen wird, so muss die Vereinbarung den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 entsprechen.

Art. 5 EuPartVO Zuständigkeit im Fall der Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft

(1) Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats zur Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über Fragen der güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft in Verbindung mit dieser Auflösung oder Ungültigerklärung zuständig, wenn die Partner das vereinbaren.

(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossen, bevor das Gericht zur Entscheidung über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft angerufen wird, so muss die Vereinbarung den Anforderungen des Artikels 7 entsprechen.

A. Allgemeines

- 1 Wird ein Gericht eines Mitgliedstaates¹ zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe nach der EuEheVO bzw. zur Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates nach Art. 5 I EuGüVO bzw. nach Art. 5 I EuPartVO auch für Fragen des Güterstands in Verbindung mit diesem Antrag zuständig. Durch diese Annexzuständigkeit soll eine enge Verbindung zwischen dem Verfahren in Ehesachen bzw. in Partnerschaftsangelegenheiten und dem die güterrechtlichen Angelegenheiten betreffenden Verfahren gewährleistet werden; Art. 5 EuGüVO/EuPartVO führt zu einer Konzentration der Verfahren in einem Staat. Nach Erwgr. 32 EuGüVO bzw. Erwgr. 32 EuPartVO soll dadurch der zunehmenden Mobilität von Paaren Rechnung getragen werden und eine geordnete Rechtspflege erleichtert werden. Da in Art. 5 EuGüVO/EuPartVO nur die internationale Zuständigkeit festgelegt wird, kann nach dem anzuwendenden Verfahrensrecht allerdings auch ein anderes Gericht dieses Staates für das die güterrechtlichen Angelegenheiten betreffende Verfahren sachlich und örtlich zuständig sein.

B. Verhältnis zu Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO

- 2 Art. 5 EuGüVO bzw. Art. 5 EuPartVO verdrängt als *lex specialis* die allgemeine Zuständigkeitsbestimmung des Art. 6 EuGüVO/EuPartVO. Art. 6 EuGüVO/EuPartVO ist anwendbar, sofern sich aus Art. 5 EuGüVO/EuPartVO keine Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der EuGüVO/EuPartVO ergibt. Ist daher noch kein Gericht eines Mitgliedstaates zur Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe nach EuEheVO bzw. zur Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft angerufen worden, dann richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 6 ff. EuGüVO/EuPartVO.² Dies gilt auch dann, wenn die Gerichte eines Mitgliedstaates der EU, der kein Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO ist, bzw. die Gerichte eines Drittstaates angerufen worden sind.³

¹ Dabei muss es sich um einen Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO handeln. Wird die Rechtsache bei einem Mitgliedstaat anhängig gemacht, der nicht Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO ist, bleibt es bei der Auffangzuständigkeit nach Art. 6 EuGüVO/EuPartVO (Dutta FamRZ 2016, 1979; Simotta FS Geimer, 2017, 673). Andernfalls würden Rechtsschutzlücken entstehen.

² Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 97.

³ Dazu ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 33.

C. Wirkungen

Die Gerichte des Staates, dessen Gerichte im Zusammenhang mit einer Ehescheidung, Trennung 3 ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe bzw. Auflösung oder Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft angerufen werden, sind ausschließlich zuständig.⁴ Bei den Gerichtsständen nach Art. 5 I EuGüVO handelt es sich – im Unterschied zu jenen nach Art. 5 II EuGüVO sowie Art. 5 EuPartVO – um Zwangsgerichtsstände; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist daher unzulässig. Ein allfälliger Verstoß gegen die Zuständigkeitsbestimmungen bildet allerdings keinen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.

D. Voraussetzungen

I. Voraussetzungen nach Art. 5 EuGüVO

1. Allgemeines. Art. 5 EuGüVO setzt nach dem ausdrücklichen Wortlaut voraus, dass die Gerichte 4 nach der EuEheVO angerufen werden. Eine Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht genügt demnach nicht, um eine Annexzuständigkeit zu begründen. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches des Art. 5 EuGüVO führt zu Fiktionen, wenn man – wie die wohl derzeit noch überwiegende Lehre⁵ – die Auffassung vertritt, dass der EuEheVO die traditionelle Bedeutung des Begriffs der Ehe, dh eine Verbindung zwischen Frau und Mann, zugrunde liegt; Ehen zwischen Personen desselben Geschlechts können nach dieser Ansicht nicht als Ehen iSd Art. 1 I EuEheVO qualifiziert werden und sind daher vom Anwendungsbereich der EuEheVO gänzlich ausgenommen. Folgt man dieser Auffassung,⁶ besitzt ein Mitgliedstaat, in dem die Scheidung einer gleichgeschlechtlichen Ehe, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer gleichgeschlechtlichen Ehe anhängig ist, nicht die Kompetenz, nach Art. 5 EuGüVO auch über ehегüterrechtliche Fragen zu entscheiden.⁷ Um Rechtsschutzlücken zu vermeiden, muss in diesem Fall Art. 5 EuPartVO analog angewendet werden.⁸ Andernfalls käme es zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Ehen. Hinsichtlich der Voraussetzungen wird differenziert, ob sich die internationale Zuständigkeit für die Ehesache iSd Art. 1 I lit. a EuEheVO⁹ auf:

- Art. 3 I lit. a erster Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt beider Parteien im Gerichtsstaat), Art. 3 I lit. a zweiter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, wobei einer von ihnen noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat), Art. 3 I lit. a dritter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners im Gerichtsstaat), Art. 3 I lit. a vierter Gedankenstrich EuEheVO (dh im Falle eines gemeinsamen Antrags auf dem gewöhnlichen Aufenthalt einer der Ehegatten), Art. 3 I lit. b EuEheVO (dh auf dem Umstand, dass beide Ehegatten Angehörige des Gerichtsstaats sind), Art. 4 EuEheVO (dh auf die Zuständigkeit des nach Art. 3 EuEheVO für den Gegenantrag zur Entscheidung befugten Gerichts) oder
- auf Art. 3 I lit. a fünfter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers, wenn er sich im Gerichtsstaat seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Klageerhebung aufgehalten hat), Art. 3 I lit. a sechster Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Klageerhebung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaates ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein domicile hat), Art. 5 EuEheVO (dh auf dem Umstand, dass das Gericht, das eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erlassen hat, auch in deren Umwandlung in eine Ehescheidung zuständig ist) oder Art. 7 EuEheVO (dh auf eine Restzuständigkeit nach innerstaatlichem Recht)

2. Zuständigkeit nach Art. 3 I lit. a erster Gedankenstrich, Art. 3 I lit. a zweiter Gedankenstrich, Art. 3 I lit. a dritter Gedankenstrich, Art. 3 I lit. a vierter Gedankenstrich, Art. 3 I lit. b oder Art. 4 EuEheVO. Beruht die Zuständigkeit auf Art. 3 I lit. a erster Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt beider Parteien im Gerichtsstaat), Art. 3 I lit. a zweiter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten, wobei einer von ihnen noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat),

⁴ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 93.

⁵ Vgl. die Nachweise bei Garber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, Brüssel IIa-VO Art. 1 Rn. 39 ff.

⁶ AA etwa Hausmann IntEuFamR B Rn. 71.

⁷ Heiderhoff IPRax 2018, 1 (9).

⁸ Garber in König/Mayr, EuZVR V, 151 Fn. 222; Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 50; aA M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 5 Rn. 1, mit der Begründung, es fehle eine planwidrige Unvollständigkeit; ähnlich wie hier Dutta FamRZ 2016, 1973 (1978).

⁹ Zum Begriff siehe Garber FS Simotta, 2012, 145 ff.

Art. 3 I lit. a dritter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners im Gerichtsstaat), Art. 3 I lit. a vierter Gedankenstrich EuEheVO (dh im Falle eines gemeinsamen Antrags auf dem gewöhnlichen Aufenthalt einer der Ehegatten), Art. 3 I lit. b EuEheVO (dh auf dem Umstand, dass beide Ehegatten Angehörige des Gerichtsstaats sind) oder Art. 4 EuEheVO (dh auf der Zuständigkeit des nach Art. 3 EuEheVO für den Gegenantrag zur Entscheidung befugten Gerichts) sind die Gerichte des Mitgliedstaates auch für die Entscheidung über die ehgüterrechtlichen Fragen ausschließlich zuständig.¹⁰ Es bedarf keiner zusätzlichen Vereinbarung der Parteien.

- 6 Der Gerichtsstand nach Art. 5 I EuGüVO ist ein Zwangsgerichtsstand; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist daher unzulässig. Ist ein Gericht eines Staates nach Art. 5 I EuGüVO international zuständig, kann die Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten – wie sich aus Art. 8 I EuGüVO ausdrücklich ergibt – nicht durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren begründet werden.
- 7 **3. Zuständigkeit nach Art. 3 I lit. a fünfter Gedankenstrich, Art. 3 I lit. a sechster Gedankenstrich, Art. 5 oder Art. 7 EuEheVO.** Beruht die Zuständigkeit auf Art. 3 I lit. a fünfter Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Klageerhebung aufgehalten hat), Art. 3 I lit. a sechster Gedankenstrich EuEheVO (dh auf dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Klageerhebung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaates ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein domicile hat), Art. 5 EuEheVO (dh auf dem Umstand, dass das Gericht, das eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erlassen hat, auch in deren Umwandlung in eine Ehescheidung zuständig ist) oder Art. 7 EuEheVO (dh auf eine Restzuständigkeit nach innerstaatlichem Recht), müssen die Parteien zur Begründung der Annexzuständigkeit eine Vereinbarung des Inhalts treffen, dass die für die Ehesachen zuständigen Gerichte auch für güterrechtliche Fragen zuständig sein sollen. Sofern die Parteien keine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 6 ff. EuGüVO.¹¹ Fehlt eine Vereinbarung, kann die Unzuständigkeit der Gerichte – wie sich im Umkehrschluss aus Art. 8 I EuGüVO ausdrücklich ergibt – durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren geheilt werden.
- 8 Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung geschlossen werden kann, wird nicht ausdrücklich geregelt. Art. 5 III EuGüVO kann entnommen werden, dass die Vereinbarung auch geschlossen werden kann, bevor das Gericht zur Entscheidung über den ehelichen Güterstand angerufen wird. Darüber hinaus kann eine Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt geschlossen werden, bis zu dem nach dem Recht jenes Mitgliedstaates, dessen Gerichte durch die Vereinbarung nach Art. 5 EuGüVO zuständig gemacht werden sollen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.¹²
- 9 Hinsichtlich der Form, in der eine die Zuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO begründende Vereinbarung abgeschlossen werden muss, normiert Art. 4 III 3 EuGüVO, dass diese, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschlossen wird, in dem noch kein ehgüterrechtliches Verfahren anhängig ist, den Formerfordernissen einer Gerichtsstandsvereinbarung entsprechen muss; dh sie bedarf der Schriftform, muss datiert sein und von beiden Parteien unterzeichnet sein. Fraglich ist, welche Anforderungen nach Anrufung des Gerichts zu erfüllen sind. Maßgeblich sind nach einem Teil der Lehre¹³ die Formvorschriften des innerstaatlichen Rechts. Nach anderer Ansicht¹⁴ sollen die Erfordernisse in diesem Fall geringer einzustufen sein als jene nach Art. 7 EuGüVO; es genügt die übereinstimmende protokollarische Erklärung oder ausdrückliche Anerkennung durch den Antragsgegner.¹⁵
- 10 Die Wirkungen einer zwischen den Ehegatten getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet keine Wirkung gegenüber einem Dritten, der einen oder beide Ehegatten bzw. Partner aus dem Güterrecht in Anspruch nimmt oder dem in einem güterrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt. Der EuGH hat in der Rs *Refcomp SpA/Axa Corporation Solutions Assurance*¹⁶ zu Art. 23 Brüssel I-VO nämlich ausgesprochen, dass eine in einem Vertrag aufgenommene Gerichtsstandsklausel ihre Wirkung grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Parteien, die dem Abschluss dieses Vertrags zugestimmt haben, entfaltet. Ein Dritter muss, damit ihm eine Gerichtsstandsvereinbarung entgegengehalten werden kann, eine entsprechende Zustimmung erteilt haben.¹⁷

¹⁰ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 93.

¹¹ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 97.

¹² Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 95.

¹³ Mankowski in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 10; M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 5 Rn. 8.

¹⁴ Hausmann IntEuFamR B Rn. 74; Meisinger iFamZ 2018, 48 (49); Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (57); Simotta FS Geimer, 2017, 681 f.; siehe auch Heiderhoff IPRax 2018, 1 (10).

¹⁵ Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (57); Simotta FS Geimer, 2017, 681 f.

¹⁶ EuGH 7.2.2013 – C-543/10, ECLI:EU:C:2013:62 – Refcomp SpA/Axa Corporation Solutions Assurance.

¹⁷ Siehe dazu ausführlich Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 95 f.

II. Voraussetzungen nach Art. 5 EuPartVO

Da die EuEheVO nicht für eingetragene Partnerschaften hetero- und homosexueller Personen gilt,¹⁸ 11 wird in Art. 5 EuPartVO – im Unterschied zu Art. 5 EuGüVO – nicht auf die Bestimmungen der EuEheVO verwiesen. Die Zuständigkeit ergibt sich in diesem Fall aus dem innerstaatlichen Recht.

Wird ein Gericht eines Mitgliedstaates zur Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung 12 einer eingetragenen Partnerschaft angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über Fragen der güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft in Verbindung mit dieser Auflösung oder Ungültigerklärung zuständig. Die Annexzuständigkeit gilt nur dann, wenn die Parteien die Zuständigkeit vereinbaren. Einer solchen Vereinbarung bedarf es auch dann, wenn die Zuständigkeitsbestimmung Art. 3 I lit. a erster, zweiter, dritter, vierter Gedankenstrich EuEheVO, Art. 3 I lit. b EuEheVO bzw. Art. 4 EuEheVO – dh einer Zuständigkeitsbestimmung, die für die Zuständigkeit für die Entscheidung über den ehelichen Güterstand keiner Parteienvereinbarung bedarf – entspricht.

Fehlt eine Vereinbarung, kann die Unzuständigkeit der Gerichte – wie sich im Umkehrschluss aus 13 Art. 8 I EuPartVO ausdrücklich ergibt – durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren geheilt werden.

E. Beginn und Ende der Annexzuständigkeit

Die Annexzuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO setzt voraus, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates 14 nach der EuEheVO angerufen werden. Für die Annexzuständigkeit nach Art. 5 EuPartVO ist es erforderlich, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates für die Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft angerufen werden. Es genügt, wenn zeitgleich mit dem Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe bzw. Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft ein Antrag auf Entscheidung über eine Güterrechtssache eingebracht wird.¹⁹

Die Verordnung regelt nicht, zu welchem Zeitpunkt die Annexzuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO/ 15 EuPartVO endet. In Übereinstimmung mit Art. 12 II lit. a und c EuEheVO endet die Annexzuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO/EuPartVO, sobald die stattgebende oder abweisende Entscheidung über den Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe bzw. die Entscheidung über die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren aus einem anderen Grund – etwa einer Klagerückziehung²⁰ – beendet worden ist.

Nach dem Grundsatz der perpetuatio fori bleiben die Gerichte des Staates, die zur Entscheidung 16 über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe nach EuEheVO angerufen wurden, für die Entscheidung über einen Antrag auf Entscheidung einer güterrechtlichen Frage zuständig, wenn zwar das Verfahren in Ehesachen rechtskräftig beendet wurde, der Antrag auf Entscheidung einer güterrechtlichen Frage allerdings vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens in Ehesachen gestellt wurde (vgl. Art. 12 II lit. b EuEheVO).²¹ Dies gilt sinngemäß auch für den Anwendungsbereich der EuPartVO. Um die Gefahr, dass die Zuständigkeit erschlichen wird, darf sich das Gericht nicht sofort für das Ehe- bzw. Partnerschaftsverfahren unzuständig erklären.²²

Art. 6 Zuständigkeit in anderen Fällen

In Fällen, in denen kein Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 17 zuständig ist, oder in anderen als den in diesen Artikeln geregelten Fällen sind für Entscheidungen über Fragen des ehelichen Güterstands die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

- a) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren 18 gewöhnlichen Aufenthalt haben oder anderenfalls
- b) in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, 19 sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts 20 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls
- d) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts 21 besitzen.

¹⁸ Dazu ausführlich Garber FS Simotta, 2012, 150 ff. mwN.

¹⁹ Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (59).

²⁰ → EuEheVO Art. 12 Rn. 29 ff.; Traar in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuEheKindVO Art. 12 Rn. 52.

²¹ → EuEheVO Art. 12 Rn. 29 ff.; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 90 f.; vgl. auch Traar in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuEheKindVO Art. 12 Rn. 49.

²² M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 5 Rn. 15.

Art. 6 EuPartVO Zuständigkeit in anderen Fällen

In Fällen, in denen kein Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 zuständig ist, oder in anderen als den in diesen Artikeln geregelten Fällen sind für Entscheidungen über Fragen der güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

- a) in dessen Hoheitsgebiet die Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder anderenfalls
- b) in dessen Hoheitsgebiet die Partner zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder anderenfalls
- d) dessen Staatsangehörigkeit beide Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts angehören besitzen oder anderenfalls
- e) nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

A. Allgemeines

- 1 Sofern Art. 4 und 5 EuGüVO bzw. Art. 4 und 5 EuPartVO keine Anwendung finden, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO.
- 2 Art. 6 EuGüVO/EuPartVO findet demnach Anwendung, wenn:
 - kein Erb-, Ehe- oder Partnerschaftsverfahren (mehr) anhängig ist;
 - ein Erb-, Ehe- oder Partnerschaftsverfahren in einem Drittstaat (darunter ist auch ein Mitgliedstaat, der nicht zugleich Mitgliedstaat der EuGüVO/EuPartVO ist, zu verstehen), anhängig ist;
 - die Ehegatten in einem Fall, in dem die internationale Zuständigkeit des in einer Ehesache angerufenen Gerichtes auf Art. 3 I lit. a fünfter oder sechster Gedankenstrich EuEheVO, Art. 5 EuEheVO oder einer Restzuständigkeit nach Art. 7 EuEheVO beruht, nicht zur Entscheidung über die mit der Ehesache in Verbindung stehenden ehgüterrechtlichen Fragen die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem das Eheverfahren anhängig ist, vereinbart haben;
 - die Partner nicht für die mit der Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft in Verbindung stehenden Fragen des Güterstands der eingetragenen Partnerschaft die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem das Partnerschaftsverfahren anhängig ist, vereinbart haben;
 - die Ehegatten bzw. Partner zwar bevor das Gericht in der Gütersache angerufen worden ist die nach Art. 5 II EuGüVO bzw. Art. 5 EuPartVO erforderliche Vereinbarung geschlossen haben, diese allerdings nicht den Formerfordernissen entsprochen hat;
 - sich ein mitgliedstaatliches Gericht, das nach Art. 4, 6, 7 oder 8 EuGüVO zuständig ist, gemäß Art. 9 EuGüVO mit der Begründung für unzuständig erklärt hat, dass der betreffende Mitgliedstaat die betreffende Ehe nach seinem IPR nicht anerkennt oder sein Recht das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht vorsieht;
 - sich ein mitgliedstaatliches Gericht, das nach Art. 4, 5 EuPartVO oder Art. 6 lit. a, b, c oder d EuPartVO zuständig ist, gemäß Art. 9 EuPartVO mit der Begründung für unzuständig erklärt hat, dass seine Rechtsordnung das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft nicht vorsieht;
 - die Ehegatten keine Vereinbarung nach Art. 7 EuGüVO abgeschlossen haben;¹
 - kein Gericht eines anderen Mitgliedstaats bereits nach Art. 8 EuGüVO durch rügelose Einlassung zuständig geworden ist.²

B. Zuständigkeitsbestimmung

- 3 Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO enthält einen abschließenden Katalog von Zuständigkeitsbestimmungen. Demnach sind folgende Staaten international zuständig:
 - in deren Hoheitsgebiet die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben³ oder anderenfalls
 - in deren Hoheitsgebiet die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,⁴ oder anderenfalls
 - in deren Hoheitsgebiet der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat⁵ oder anderenfalls
 - deren Staatsangehörigkeit beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes besitzen.⁶

¹ M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 6 Rn. 1.

² Siehe dazu Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.92 sowie Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (60 f.).

³ Zu dieser Anknüpfung ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 114 ff.

⁴ Zu dieser Anknüpfung ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 119 ff.

⁵ Zu dieser Anknüpfung ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 124 ff.

⁶ Zu dieser Anknüpfung ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 129 ff.

Art. 6 EuPartVO normiert als 5. Anknüpfung die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, 4 nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

Die Zuständigkeitsbestimmungen des Art. 6 lit. a–d EuGüVO/EuPartVO entsprechen – mit Aus- 5 nahme des Art. 6 lit. e EuPartVO – Art. 3 I lit. a erster, zweiter, dritter Gedankenstrich EuEheVO sowie Art. 3 I lit. b EuEheVO. Demgegenüber wurden die in Art. 3 I lit. a vierter, fünfter und sechster Gedankenstrich EuEheVO normierten Zuständigkeitsbestimmungen nicht übernommen.

Im Unterschied zur EuEheVO (→ EuEheVO Art. 3 ff.) sind die einzelnen Zuständigkeitstatbestände 6 nicht gleichrangig, vielmehr handelt es sich hierbei – wie sich aus der Verwendung „andererseits“ ergibt⁷ – um eine hierarchisch gegliederte Rangordnung der Anknüpfungspunkte.⁸ Ist daher etwa ein Mitgliedstaat nach Art. 6 lit. a EuGüVO zuständig, werden hierdurch die weiteren Zuständigkeitsanknüpfungen nach Art. 6 lit. b–d EuGüVO ausgeschlossen.⁹ Dadurch kann forum shopping (zumindest weitgehend) verhindert werden.¹⁰ Zudem wird durch die zwingende Rangfolge gewährleistet, dass die Zuständigkeit für die Parteien im hohen Maß vorhersehbar ist.¹¹ Die Parteien können bereits im Vorfeld eines Rechtsstreits die Zuständigkeit ermitteln. Sofern sich ein zuständiges Gericht nach Art. 9 EuGüVO bzw. Art. 9 EuPartVO für unzuständig erklärt, hat die betroffene Partei die Möglichkeit, die Rechtssache in jedem anderen Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit aufgrund eines Anknüpfungspunkts begründet ist, anhängig zu machen, wobei es nicht auf die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien ankommt (vgl. Erwgr. 38 EuGüVO bzw. Erwgr. 38 EuPartVO).

Art. 7 Gerichtsstandsvereinbarung

(1) In den Fällen des Artikels 6 können die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 22 oder Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a oder b anzuwenden ist, oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, für Entscheidungen über Fragen ihres ehelichen Güterstands ausschließlich zuständig sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vereinbarung bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Art. 7 EuPartVO Gerichtsstandsvereinbarung

(1) In den Fällen des Artikels 6 können die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 22 oder Artikel 26 Absatz 1 anzuwenden ist, oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, für Entscheidungen über Fragen der güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft ausschließlich zuständig sein sollen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vereinbarung bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

A. Allgemeines

Art. 7 EuGüVO bzw. Art. 7 EuPartVO ermöglicht den Parteien – wenn auch nur in engen Grenzen 1 –, die internationale Zuständigkeit nach der EuGüVO/EuPartVO durch eine Parteienvereinbarung zu modifizieren. Die Parteien können nach der EuGüVO vereinbaren, dass die Gerichte des Staates, deren Recht nach Art. 22 EuGüVO oder Art. 26 I lit. a oder b EuGüVO anzuwenden ist, oder die Gerichte des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde, ausschließlich zuständig sind. Nach der EuPartVO haben sie die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, dessen Recht nach Art. 22 EuPartVO oder Art. 26 I EuPartVO anzuwenden ist, oder der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, zu vereinbaren.

Nach Art. 22 I lit. a und b EuGüVO bzw. Art. 22 I lit. a und b EuPartVO haben die Parteien die 2 Möglichkeit, das Recht jenes Staates zu vereinbaren,

- a) in dem die Ehegatten bzw. Partner oder künftigen Ehegatten bzw. Partner oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. hatten,
- b) oder dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten bzw. Partner oder künftigen Ehegatten bzw. Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.
- c) Art. 22 I lit. c EuPartVO eröffnet den Parteien darüber hinaus die Möglichkeit das Recht jenes Mitgliedstaates zu vereinbaren, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

⁷ Vgl. *Hau FS Simotta*, 2012, 223.

⁸ Vgl. auch *Buschbaum/Simon* GPR 2011, 262 (265).

⁹ Hausmann IntEuFamR B Rn. 76.

¹⁰ Hausmann IntEuFamR B Rn. 51.

¹¹ Vgl. auch *Garber* in König/Mayr, EuZVR V, 114 sowie *Neumayr* iFamZ 2008, 362 (363 f.).

- 3 Wird keine gültige Rechtswahlvereinbarung geschlossen, so kann die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates vereinbart werden, in dem gemäß Art. 26 I lit. a und b EuGüVO die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder andernfalls dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen. In Art. 7 EuGüVO wird allerdings nicht auf Art. 26 I lit. c EuGüVO verwiesen, sodass die Parteien nicht die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind, vereinbaren können.¹ Der Grund hierfür dürfte sein, dass die Konturen der Begriffsfolge „eng verbunden“ unscharf sind und daher die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung in diesem Fall wirksam wäre, im Einzelfall schwer feststellbar ist.²
- 4 Im Anwendungsbereich der EuPartVO richten sich die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 26 I EuPartVO mangels einer gültigen Rechtswahl nach dem Recht, in dem die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.
- 5 Sofern die Parteien die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, deren Recht nach Art. 22 EuGüVO/EuPartVO, dh aufgrund einer Rechtswahl, oder mangels einer solchen nach Art. 26 I lit. a oder b EuGüVO/EuPartVO bzw. Art. 26 I lit. c EuPartVO anzuwenden ist, vereinbaren, wird ein Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht hergestellt. Der Gleichlauf zwischen forum und ius führt idR zu einer Verminderung des Zeit- und Kostenaufwandes; im Verfahren muss nämlich nicht über uU komplexe Fragen des anwendbaren Rechts entschieden werden, sondern das Gericht kann sein eigenes materielles Recht, mit dem es vertraut ist, anwenden.³ Dadurch besteht eine höhere Gewähr für die Richtigkeit der Sachentscheidung.⁴

B. Voraussetzung

- 6 Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur zulässig, wenn sich andernfalls die Zuständigkeit nach Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO richten würde. Die Zuständigkeit nach Art. 4 und 5 EuGüVO bzw. Art. 4 und 5 EuPartVO kann nicht durch eine Vereinbarung geändert werden; allerdings bedarf es für die Zuständigkeit nach Art. 5 EuGüVO in einigen Fällen, für die Zuständigkeit nach Art. 5 EuPartVO in jedem Fall einer Vereinbarung.
- 7 Eine Zuständigkeitsvereinbarung ist zudem im Fall des Art. 9 EuGüVO bzw. Art. 9 EuPartVO zulässig, dh wenn ein nach der Verordnung zuständiges Gericht sich ausnahmsweise für unzuständig erklärt.

C. Wirkungen

- 8 Durch die Gerichtsstandsvereinbarung wird eine ausschließliche Zuständigkeit begründet. Die Parteien haben daher nicht die Möglichkeit, anstelle der ausschließlichen Zuständigkeit eine konkurrierende Zuständigkeit zu vereinbaren oder nur die Zuständigkeit einzelner Mitgliedstaaten abzubedingen.
- 9 Die Gerichtsstandsvereinbarung entfaltet nur Wirkungen zwischen den Parteien der Vereinbarung; sie erstreckt sich nicht auf Dritte, es sei denn, diese haben der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt.

D. Form

- 10 Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung des Einverständnisses der Parteien enthält Art. 7 II EuGüVO bzw. Art. 7 II EuPartVO bestimmte Formvorschriften. Die Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform, sie muss datiert werden und von den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnern unterzeichnet werden.⁵ Elektronische Übermittlungen sind der Schriftform gleichgestellt.
- 11 Die nach innerstaatlichem Recht bestehenden Formvorschriften werden durch Art. 7 II EuGüVO/EuPartVO verdrängt.⁶ Die Formerfordernisse für eine Gerichtsstandsvereinbarung richten sich daher auch dann, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung Teil oder Annex eines Vertrages ist, ausschließlich nach Art. 7 II EuGüVO/EuPartVO.⁷
- 12 Der Zweck der Formerfordernisse besteht in der Beweissicherung und im Schutz vor übereilten Entschlüssen. Durch die Formerfordernisse soll gewährleistet werden, dass tatsächlich zwischen den Parteien eine Willenseinigung über die Zuständigkeit erfolgt ist.

¹ Meise RNotZ 2016, 485 (496).

² Dutta FamRZ 2016, 1973 (1977 Fn. 41).

³ Kroll-Ludwigs GPR 2016, 231 (232); Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (67f.); M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 7 Rn. 12; siehe dazu auch Heiderhoff IPRax 2018, 1 (9).

⁴ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 146; Hausmann IntEuFamR B Rn. 104.

⁵ Dazu ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 158 ff.

⁶ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 160.

⁷ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 161.

Art. 8 Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

(1) Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 22 oder Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a oder b anzuwenden ist, nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder in den Fällen des Artikels 4 oder des Artikels 5 Absatz 1.

(2) Bevor sich das Gericht nach Absatz 1 für zuständig erklärt, stellt es sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.

Art. 8 EuPartVO Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung

(1) Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Recht nach Artikel 22 oder Artikel 26 Absatz 1 anzuwenden ist, nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder in den Fällen des Artikels 4.

(2) Bevor sich das Gericht nach Absatz 1 für zuständig erklärt, stellt es sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.

A. Allgemeines

Art. 8 EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO sieht – in engen Grenzen – die Möglichkeit der Heilung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren vor. Dadurch wird die (internationale) Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes begründet, ohne dass ein rechtsgeschäftlicher Wille des Beklagten zur Unterwerfung unter dessen Entscheidungsgewalt oder ein Annahmewille des Klägers vorliegt; es liegt somit – entgegen der Ansicht des EuGH¹ – keine prorogatio tacita vor.²

B. Voraussetzungen**I. Gericht, dessen Recht nach Art. 22 EuGüVO oder Art. 26 I lit. a oder b EuGüVO bzw. nach Art. 22 EuPartVO oder Art. 26 I EuPartVO anzuwenden ist**

Die Möglichkeit der Heilung einer Unzuständigkeit durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren besteht in Ehegüterangelegenheiten allerdings nur, wenn es sich dabei um ein Gericht eines Staates handelt, dessen Recht nach Art. 22 EuGüVO oder Art. 26 I lit. a oder b EuGüVO anzuwenden ist. In Partnergüterangelegenheiten ist nur eine rügelose Einlassung vor dem Gericht des Staates, dessen Recht nach Art. 22 EuPartVO oder Art. 26 I EuPartVO anzuwenden ist, zulässig.

Die Bestimmung ermöglicht es, dass nachträglich der Gleichlauf zwischen anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit hergestellt werden kann.³ In allen anderen Fällen kann die Zuständigkeit nicht durch rügelose Einlassung begründet werden.

II. Keine Zuständigkeit eines anderen Gerichtes nach Art. 4 EuGüVO bzw. Art. 4 EuPartVO bzw. Art. 5 I EuGüVO

Eine Heilung durch rügelose Einlassung auf das Verfahren ist – wie sich aus Art. 8 I EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO ausdrücklich ergibt – in Ehegüterangelegenheiten auch in den Fällen der Art. 4 und 5 I EuGüVO, in Partnergüterangelegenheiten in den Fällen des Art. 4 EuPartVO nicht möglich.⁴ Sind die Gerichte eines anderen Staates nach Art. 4 EuGüVO/EuPartVO bzw. Art. 5 I EuGüVO zuständig, heilt die Unzuständigkeit der Gerichte anderer Staaten nicht durch rügelose Einlassung des Beklagten.

III. Keine Unzuständigkeitsrüge

Keine Heilung der Unzuständigkeit tritt ein, wenn sich der Beklagte nur auf das Verfahren einlässt, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes zu rügen.

¹ EuGH 24.6.1981 – C-150/80, ECLI:EU:C:1981:148 – Elefanten Schuh/Jacqmain und EuGH 7.3.1985 – 48/84, ECLI:EU:C:1985:105 – Spitzley/Sommer.

² Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 167.

³ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 176; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 107.

⁴ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 107.

- 6 Unter Einlassung auf das Verfahren ist jede Verteidigung zu verstehen, die unmittelbar auf Klageabweisung oder Klagezurückweisung abzielt.⁵ Aus der Verteidigungshandlung muss überdies hervorgehen, dass der Beklagte die Entscheidungskompetenz des Gerichtes akzeptiert.⁶
- 7 Zudem muss die Einlassung nach der lex fori wirksam und beachtlich sein; ein postulations- oder prozessunfähiger Beklagter kann sich daher nicht selbst auf das Verfahren rügelos einlassen.⁷
- 8 Sofern der Beklagte die internationale Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes rügt, begründet eine gleichzeitige hilfsweise (= vorsorgliche) Einlassung zur Hauptsache oder zu irgendwelchen anderen Aspekten des Verfahrens (zB Rüge von sonstigen Verfahrensmängeln) oder eine hilfsweise erhobene Widerklage nicht die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes.

IV. Belehrung durch das Gericht

- 9 Bevor sich das Gericht für zuständig erklärt, stellt es sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichtes geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird. Die Belehrungspflicht entspricht Art. 26 II EuGVVO. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen, in denen der Beklagte der Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte eines Versicherungsvertrags, Geschädigte, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, sicherzustellen, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichtes geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.
- 10 Eine Belehrung hat nur zu erfolgen, wenn das Gericht davon ausgeht, dass es unzuständig ist.⁸ Ergibt die Prüfung der Zuständigkeit, dass kein anderes Gericht aufgrund von Art. 4 EuGüVO/EuPartVO oder Art. 5 I EuGüVO zuständig ist, so hat das Gericht den Beklagten bzw. Antragsgegner nach Art. 8 II EuGüVO/EuPartVO über dessen Recht sich rügelos auf das Verfahren einzulassen, zu belehren.
- 11 Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts der Bestimmung gilt dies wohl auch dann, wenn der Beklagte durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten ist.⁹

Art. 9 Alternative Zuständigkeit

(1) Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Artikel 4, 6, 7 oder 8 zuständig ist, feststellt, dass nach seinem Internationalen Privatrecht die streitgegenständliche Ehe für die Zwecke eines Verfahrens über den ehelichen Güterstand nicht anerkannt wird, kann es sich ausnahmsweise für unzuständig erklären. Beschließt das Gericht, sich für unzuständig zu erklären, so tut es das unverzüglich.

(2) Erklärt sich ein Gericht, das nach Artikel 4 oder 6 zuständig ist, für unzuständig und vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 7 zu übertragen, so sind die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaats für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand zuständig.

In anderen Fällen sind für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 6 oder 8 oder die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Ehe geschlossen wurde.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Parteien eine Ehescheidung, eine Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder eine Ungültigerklärung der Ehe erwirkt haben, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts anerkannt werden kann.

Art. 9 EuPartVO Alternative Zuständigkeit

(1) Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 6 Buchstaben a, b, c oder d zuständig ist, feststellt, dass seine Rechtsordnung das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft nicht vorsieht, kann es sich für unzuständig erklären. Beschließt das Gericht, sich für unzuständig zu erklären, so tut es das unverzüglich.

(2) Erklärt sich ein in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genanntes Gericht für unzuständig und vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 7 zu übertragen, so sind die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaats für Entscheidungen über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft zuständig.

In anderen Fällen sind für Entscheidungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 6 oder 8 zuständig.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Parteien eine Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft erwirkt haben, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts anerkannt werden kann.

⁵ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 179 mwN.

⁶ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 179.

⁷ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 179.

⁸ Simotta ZVglRWiss 116 (2017), 44 (72).

⁹ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 182. Siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach Art. 25 EuGVVO Garber/Neumayr in Jahrbuch Europarecht 2013, 223.

A. Allgemeines

Sofern die EuGüVO/EuPartVO einen Gerichtsstand normiert, sind die Staaten zur Justizgewährung verpflichtet,¹ sodass das angerufene Gericht kein Ermessen besitzt, eine gegebene Zuständigkeit etwa aus Gründen der Zweckmäßigkeit („forum non conveniens“) oder wegen des Fehlens einer ausreichenden Nahebeziehung zum Gerichtsstaat abzulehnen.² Lediglich bei Vorliegen der in Art. 9 I EuGüVO bzw. Art. 9 I EuPartVO normierten Voraussetzungen kann sich ein nach der Verordnung zuständiges Gericht „ausnahmsweise“ (so der Wortlaut des Art. 9 I EuGüVO) für unzuständig erklären. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates, das nach seinem Internationalen Privatrecht die betreffende Ehe – etwa eine Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts – nicht anerkennt, oder das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht vorsieht, diese Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft in güterrechtlichen Verfahren vorfragenweise anzuerkennen hat.³ Der Maßstab ist bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften ein anderer. Im Anwendungsbereich der EuGüVO muss das Gericht konkret den Bestand der Ehe prüfen, im Anwendungsbereich der EuPartVO lediglich abstrakt, ob seine Rechtsordnung die eingetragene Partnerschaft kennt. Rechtspolitisch überzeugt die Lösung nicht.⁴ Dabei könnte es sich um ein Redaktionsversehen handeln.⁵ Da durch Art. 9 EuGüVO sichergestellt werden soll, dass kein Staat entscheiden muss, wenn er die Ehe nicht kennt, muss auch im Anwendungsbereich der EuGüVO die Rechtsordnung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das angerufene Gericht befindet, maßgeblich sein.

B. Voraussetzung

I. Voraussetzungen nach der EuGüVO

Das angerufene Gericht muss nach Art. 4, 6, 7 oder 8 EuGüVO zuständig sein. Die Gerichte, deren Zuständigkeit auf Art. 5, 10 oder 11 EuGüVO beruht, haben nicht die Möglichkeit, sich für unzuständig zu erklären. Auf einen Verweis auf Art. 5 EuGüVO hat der europäische Gesetzgeber wohl verzichtet, weil die EuEheVO nicht für gleichgeschlechtliche Ehen gilt⁶ und sich daher die Zuständigkeit für ehgüterrechtliche Verfahren, die während der Anhängigkeit der Auflösung einer homosexuellen Ehe eingeleitet werden, nicht nach Art. 5 EuGüVO bestimmen kann.⁷ Zudem haben die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem das Eheverfahren anhängig ist, in diesem Verfahren die Frage zu prüfen, ob nach ihrem IPR eine Ehe vorliegt oder nicht. Dem Antrag auf Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe kann nämlich nur dann stattgegeben werden, wenn überhaupt eine Ehe vorliegt. Da die Gerichte ohnehin prüfen müssen, ob eine Ehe vorliegt, können sie diese Frage – ohne unzumutbaren Aufwand – auch für das ehgüterrechtliche Verfahren klären.⁸

Auf Art. 10 und 11 EuGüVO wird nicht verwiesen, weil durch die genannten Bestimmungen eine Rechtsschutzverweigerung verhindert werden soll, weshalb es zu keiner Unzuständigkeitserklärung kommen soll.⁹

Damit sich das Gericht für unzuständig erklären kann, muss es ferner feststellen, dass die streitgegenständliche Ehe nach seinem Internationalen Privatrecht für die Zwecke eines Verfahrens über den ehelichen Güterstand nicht anerkannt wird.

Als weitere Voraussetzung wird in Art. 9 III EuGüVO normiert, dass die Parteien keine Ehescheidung, keine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes bzw. keine Ungültigerklärung der Ehe erwirkt haben, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichtes anerkannt werden kann. In diesem Fall darf sich das angerufene Gericht nicht für unzuständig erklären.

II. Voraussetzungen nach der EuPartVO

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes muss sich aus Art. 4, 5, 6 lit. a–d EuPartVO ergeben. Auf den nach Art. 6 lit. e EuPartVO zuständigen Mitgliedstaat, dh auf den Mitgliedstaat, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, hat der europäische Gesetzgeber nicht verwiesen, weil in diesem Fall die zweite Voraussetzung, nämlich dass die Rechtsordnung das Institut der

¹ Grundlegend Geimer WM 1976, 830 (835).

² Vgl. auch EuGH 1.3.2005 – C-281/02, ECLI:EU:C:2005:120 – Owusu/Jackson.

³ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 112.

⁴ Krit. auch Dutta FamRZ 2016, 1973 (1979); Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 185 ff.

⁵ Dazu ausführlich Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 192 ff.

⁶ Dazu ausführlich Garber FS Simotta, 2012, 155 ff. mwN.

⁷ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 113.

⁸ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 189; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 113.

⁹ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 190; Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 112.

eingetragenen Partnerschaft nicht kennt, nicht vorliegen kann. Auf Art. 10 und 11 EuPartVO wird nicht verwiesen, weil durch die genannten Bestimmungen eine Rechtsschutzverweigerung verhindert werden soll, weshalb es zu keiner Unzuständigkeitserklärung kommen soll.¹⁰

Damit sich das Gericht für unzuständig erklären kann, muss es ferner feststellen, dass die Rechtsordnung das Institut der eingetragenen Partnerschaft nicht kennt.

- 7 Als weitere Voraussetzung wird in Art. 9 III EuPartVO normiert, dass die Parteien keine Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft erwirkt haben, die im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichtes anerkannt werden kann. In diesem Fall darf sich das Gericht nicht für unzuständig erklären.

C. Unverzügliche Unzuständigkeitserklärung

- 8 Die Unzuständigkeitserklärung hat nach dem Wortlaut des Art. 9 I 2 EuGüVO bzw. Art. 9 I 2 EuPartVO „unverzüglich“ zu erfolgen. Aus der Verwendung des Wortes „unverzüglich“ ergibt sich auch, dass das Gericht – sofern es sich für unzuständig erklären will – „so rasch wie möglich“ vorzugehen hat. Die Unzuständigkeitserklärung hat daher ohne Verzug – tunlichst bereits in *limine litis*¹¹ – zu erfolgen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die durch die Anrufung des Gerichtes entstehenden Verfahrenskosten und Verfahrensverzögerungen möglichst gering gehalten werden.
- 9 Eine Frist, innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein muss, wird in der Verordnung nicht normiert. Wenngleich in der Verordnung die Vorgabe normiert wird, dass eine Unzuständigkeitsklärung möglichst schnell erfolgen soll, ist – wie sich aus dem in Art. 9 EuGüVO/EuPartVO erfolgten Verweis auf Art. 8 EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO ergibt – eine Unzuständigkeitserklärung auch nach rückloser Einlassung möglich.¹²

D. Folgen: Ersatzzuständigkeit nach Art. 9 II EuGüVO bzw. Art. 9 II EuPartVO

- 10 Die Frage, welche Mitgliedstaaten international zuständig sind, wenn sich ein Staat nach Art. 9 I EuGüVO/EuPartVO für unzuständig erklärt, bestimmt sich nach dem Zuständigkeitsgrund des zuerst angerufenen Gerichtes.
- 11 Wenn sich ein Gericht, das nach Art. 4 oder 6 EuGüVO zuständig ist, für unzuständig erklärt, können die Parteien nach Art. 7 EuGüVO vereinbaren, dass die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sein sollen. Fraglich ist, ob die Parteien den Derogationsbeschränkungen des Art. 7 I EuGüVO unterliegen – sie daher nur die Zuständigkeit bestimmter Mitgliedstaaten vereinbaren können¹³ – oder ob lediglich auf die Formvorschriften des Art. 7 II EuGüVO verwiesen wird.¹⁴ ME haben die Parteien die Möglichkeit, auch die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten als die, die in Art. 7 EuGüVO genannt werden, zu vereinbaren. Die Auslegung entspricht dem Wortlaut der Bestimmung, wonach „(...) die Parteien (vereinbaren), die Zuständigkeit den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 7 zu übertragen“.¹⁵
- Der Verweis auf Art. 7 EuGüVO soll lediglich verdeutlichen, dass es sich um eine Gerichtsstandsvereinbarung handelt und die in Art. 7 II EuGüVO normierten Formvorschriften anzuwenden sind.¹⁶ Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Ausnahmefall der Unzuständigkeitserklärung und der dadurch bewirkten Durchbrechung der Verpflichtung zur Justizgewährung die Parteien zwischen möglichst vielen Mitgliedstaaten wählen können und im Regelfall eine Zuständigkeit begründet werden kann. Sofern sie keine entsprechende Vereinbarung treffen bzw. das Gericht, das sich für unzuständig erklärt, nach Art. 7 bzw. 8 EuGüVO zuständig ist, sind in Ehegüterangelegenheiten die nach Art. 6 bzw. 8 EuGüVO zur Entscheidung befugten Gerichte anderer Mitgliedstaaten sowie die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehe geschlossen wurde, zuständig.¹⁷
- 12 Wenn sich in Partnergüterangelegenheiten ein Gericht, dessen Zuständigkeit sich aus Art. 4 EuPartVO, Art. 5 EuPartVO oder Art. 6 lit. a, b, c oder d EuPartVO ergibt, für unzuständig erklärt, können die Parteien die Zuständigkeit nach Art. 7 EuPartVO den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats übertragen. Mangels einer Vereinbarung sind für Entscheidungen über die güterrechtlichen Angelegenheiten die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach Art. 6 oder 8 EuPartVO zuständig.

¹⁰ Vgl. *Simotta* in König/Mayr, EuZVR IV, 112.

¹¹ *Simotta* ZVglRWiss 116 (2017), 44 (80).

¹² *Garber/Neumayr* in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 204; *Simotta* in König/Mayr, EuZVR IV, 116.

¹³ *Simotta* ZVglRWiss 116 (2017) 44 (81).

¹⁴ *Mankowski* in Dutta/J. Weber, Güterrechtsverordnungen, 44; *M. Weber* in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 9 Rn. 14.

¹⁵ Hervorhebungen durch den Verfasser.

¹⁶ *Garber/Neumayr* in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 208; *M. Weber* in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 9 Rn. 14.

¹⁷ *Garber/Neumayr* in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 209.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde, muss nicht ausdrücklich genannt werden, weil sich die Zuständigkeit bereits aus Art. 6 lit. e EuPartVO ergibt.

Sofern sich ein zuständiges Gericht für unzuständig erklärt hat, hat die betroffene Partei die Möglichkeit, die Rechtssache in jedem anderen Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit aufgrund eines Anknüpfungspunkts begründet ist, anhängig zu machen, wobei es nicht auf die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien ankommt (vgl. Erwgr. 38 EuGüVO bzw. Erwgr. 38 EuPartVO).

Art. 10 Subsidiäre Zuständigkeit

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 4, 5, 6, 7 oder 8 zuständig oder haben sich alle Gerichte nach Artikel 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht nach Artikel 9 Absatz 2 zuständig, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet unbewegliches Vermögen eines oder beider Ehegatten belegen ist; in diesem Fall ist das angerufene Gericht nur für Entscheidungen über dieses unbewegliche Vermögen zuständig.

Art. 10 EuPartVO Subsidiäre Zuständigkeit

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 4, 5, 6, 7 oder 8 zuständig oder haben sich alle Gerichte gemäß Artikel 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 6 Buchstabe e, Artikel 7 oder Artikel 8 zuständig, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet unbewegliches Vermögen eines oder beider Partner belegen ist; in diesem Fall ist das angerufene Gericht nur für Entscheidungen über dieses unbewegliche Vermögen zuständig.

Sofern (1) kein Gericht nach den Art. 4, 5, 6, 7 oder 8 EuGüVO/EuPartVO zuständig ist oder (2) sich alle Gerichte für unzuständig erklärt haben und in Ehegüterangelegenheiten kein Gericht nach Art. 9 II EuGüVO bzw. in Partnergüterangelegenheiten kein Gericht nach Art. 6 lit. e, 7 oder 8 EuPartVO zuständig ist, so sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet unbewegliches Vermögen eines oder beider Ehegatten bzw. eines oder beider eingetragenen Partner belegen ist; die Kognitionsbefugnis des angerufenen Gerichtes ist in diesem Fall auf dieses Vermögen beschränkt.¹

Befindet sich das Vermögen in mehreren Staaten, ist jeder dieser Staaten für das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Vermögen zuständig, wodurch es zu miteinander unvereinbaren Entscheidungen kommen kann.²

Dass im Unterschied zu Art. 10 II EuErbVO nur die Belegenheit des unbeweglichen Vermögens, nicht aber das bewegliche Vermögen im Gerichtsstaat zuständigkeitsbegründend ist, dürfte damit zusammenhängen, dass sich bewegliches Vermögen in der Regel dort befinden wird, wo die Ehegatten bzw. Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten bzw. Partner bildet aber bereits nach Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO einen Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit, weshalb die Anknüpfung in der Regel ins Leere laufen würde.³ Wäre bewegliches Vermögen zuständigkeitsbegründend, bestünde zudem die Gefahr der Zuständigkeitserschleichung. Eine Partei könnte das Vermögen in den Staat bringen, dessen Zuständigkeit sie begründen will. Sofern sich im Gerichtsstaat sowohl bewegliches als auch unbewegliches Vermögen befindet, wäre es – wie bereits ausgeführt – sinnvoll gewesen, eine umfassende Entscheidungskompetenz zu schaffen.⁴

Art. 11 Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 oder 10 zuständig oder haben sich alle Gerichte nach Artikel 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über den ehelichen Güterstand entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

¹ Dazu krit. *Garber/Neumayr* in *Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen*, Rn. 216.

² *Simotta* in *König/Mayr, EuZVR IV*, 120.

³ *Simotta* in *König/Mayr, EuZVR IV*, 120.

⁴ *Garber/Neumayr* in *Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen*, Rn. 219.

Art. 11 EuPartVO Notzuständigkeit (forum necessitatis)

Ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 oder 10 zuständig oder haben sich alle Gerichte gemäß Artikel 9 für unzuständig erklärt und ist kein Gericht eines Mitgliedstaats nach Artikel 6 Buchstabe e, Artikel 7, 8 oder 10 zuständig, so können die Gerichte eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen.

Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

- 1 Art. 11 EuGüVO bzw. Art. 11 EuPartVO eröffnet für den Fall, dass sich aus der Verordnung keine Zuständigkeit eines Mitgliedstaates ergibt oder sich die nach der Verordnung zuständigen Gerichte für unzuständig erklärt haben, die Möglichkeit, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates ausnahmsweise über den Güterstand entscheiden, wenn es nicht zumutbar ist oder es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem die Sache einen engen Bezug aufweist, einzuleiten oder zu führen. Ein solch enger Bezug zu einem Drittstaat ist immer dann gegeben, wenn die Gerichte dieses Drittstaates bei einer spiegelbildlichen Anwendung der Art. 4 ff. EuGüVO bzw. Art. 4 ff. EuPartVO zuständig wären.¹
- 2 Eine Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit kann vorliegen, wenn im in Betracht kommenden ausländischen Staat ein (Bürger-)Krieg herrscht (vgl. auch Erwgr. 41 EuGüVO bzw. Erwgr. 40 EuPartVO) oder revolutionäre Unruhen herrschen, die Rechtspflege faktisch stillsteht oder kein Gerichtsstand zur Verfügung steht, eine dringend benötigte Entscheidung im in Betracht kommenden ausländischen Staat nicht rechtzeitig erwirkt werden könnte, Bedenken an einer (politisch) unabhängigen Rechtsprechung angezeigt sind oder der Antragssteller zumindest mit einer objektiven Rechtsprechung nicht rechnen könnte.² Der Umstand, dass das Verfahren im Drittstaat finanziell aufwändiger ist, bewirkt keine Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung. Die übermäßigen Kosten eines Verfahrens können nämlich nur in seltenen Ausnahmefällen berücksichtigt werden, weil sich die Kostenfrage bei Distanzprozessen im Regelfall für beide Parteien jeweils mit umgekehrten Vorzeichen stellt und daher zu Lasten des Klägers geht.
- 3 Die Sache muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichtes aufweisen; einen solchen ausreichenden Bezug könnte die Staatsbürgerschaft eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners darstellen. Der andere Ehegatte darf aber nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, weil sich sonst aus Art. 6 EuGüVO bzw. Art. 6 EuPartVO eine Zuständigkeit ergibt. Auch dürfen die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner nicht das Recht des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit der eine Ehegatte bzw. der eingetragene Partner besitzt, als anwendbares Recht gewählt und die Zuständigkeit dieses Staats nach Art. 7 EuGüVO bzw. Art. 7 EuPartVO vereinbart haben.

Art. 12 Widerklagen

Das Gericht, bei dem ein Verfahren aufgrund der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, des Artikels 9 Absatz 2, des Artikels 10 oder des Artikels 11 anhängig ist, ist auch für eine Widerklage zuständig, sofern diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Art. 12 EuPartVO Widerklagen

Das Gericht, bei dem ein Verfahren aufgrund der Artikel 4 bis 8, 10 oder 11 anhängig ist, ist auch für eine Widerklage zuständig, sofern diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

- 1 Art. 12 EuGüVO bzw. Art. 12 EuPartVO regelt die (individuelle) Zuständigkeit (arg: „[das] Gericht“) für güterrechtliche Widerklagen bzw. Gegenanträge. Das Gericht, bei dem auf Grundlage der EuGüVO/EuPartVO ein güterrechtliches Verfahren bereits anhängig ist, ist auch für eine güterrechtliche Widerklage oder einen güterrechtlichen Gegenantrag zuständig, wenn diese bzw. dieser in den Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO fällt. Damit wird aus prozessökonomischen Erwägungen dem Beklagten bzw. dem Antragsgegner ermöglicht, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist, gegen den Kläger bzw. Antragssteller Widerklage bzw. einen Gegenantrag zu erheben. Das Gericht muss aufgrund einer bestimmten Zuständigkeitsbestimmung der Verordnung zuständig sein. In Art. 12 EuPartVO wird – im Unterschied zu Art. 12 EuGüVO – nicht ausdrücklich auf Art. 9 II EuPartVO verwiesen. Da in Art. 9 II EuPartVO auf Art. 6, 7 und 8 EuPartVO verwiesen wird, besteht im Ergebnis – trotz des divergierenden Wortlauts – kein Unterschied zu Art. 12 EuGüVO.

¹ Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 222; Hausmann IntEuFamR B Rn. 168.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.131; Garber/Neumayr in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 225.

Eine Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht reicht nicht aus, um bei diesem Gericht gestützt auf Art. 12 eine Widerklage bzw. einen Gegenantrag zu erheben.

Der Begriff der Widerklage (bzw. des Gegenantrags) ist unionsrechtlich autonom auszulegen. Der Anwendungsbereich der Bestimmung erfasst alle vom Beklagten in demselben Verfahren gegen den Kläger erhobene Klagen, welche auf eine Verurteilung des Klägers abzielen; Widerklagen haben daher den Charakter eines Gegenangriffs und stellen einen vom Schicksal der einmal erhobenen Klage unabhängigen Antrag dar, der auf eine selbstständige Durchsetzung eines eigenen Anspruchs abzielt.

Wann ein güterrechtliches Verfahren anhängig ist, ergibt sich aus Art. 14 EuGüVO bzw. Art. 14 EuPartVO. Bis zu welchem Zeitpunkt eine Widerklage bzw. ein Gegenantrag erhoben werden kann, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht.¹ Das Gericht muss auch tatsächlich zuständig sein. Liegt eine internationale und örtliche Unzuständigkeit vor, die (noch) nicht durch rügelose Einlassung des Beklagten bzw. des Antragsgegners auf das Verfahren geheilt ist, darf das angerufene Gericht nicht über die Widerklage bzw. den Gegenantrag entscheiden. Bei Erledigung der Klage bzw. des Antrags aus einem anderen Grund – etwa durch ein Sachurteil – bleibt nach dem Grundsatz der perpetuatio fori die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über die Widerklage bzw. den Gegenantrag bestehen.²

Art. 13 Beschränkung des Verfahrens

(1) Umfasst der Nachlass des Erblassers, der unter die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das in der Güterrechtssache angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung über diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.

Art. 13 EuPartVO Beschränkung des Verfahrens

(1) Umfasst der Nachlass des Erblassers, der unter die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 fällt, Vermögenswerte, die in einem Drittstaat belegen sind, so kann das zu den güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien beschließen, über einen oder mehrere dieser Vermögenswerte nicht zu befinden, wenn zu erwarten ist, dass seine Entscheidung über diese Vermögenswerte in dem betreffenden Drittstaat nicht anerkannt oder gegebenenfalls nicht für vollstreckbar erklärt wird.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Parteien, den Gegenstand des Verfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu beschränken.

A. Allgemeines und Zweck

Art. 13 EuGüVO bzw. Art. 13 EuPartVO ermöglicht es dem in der Güterrechtssache angerufenen Gericht auf Antrag einer der Parteien einzelne oder sämtliche in einem Drittstaat befindliche Nachlassgegenstände aus dem Verfahren auszuschneiden, sofern davon auszugehen ist, dass die zu erwartende Entscheidung über die im Drittstaat gelegenen Nachlassgegenstände nicht anerkannt oder vollstreckt wird. Durch die Möglichkeit der Verfahrensbeschränkung sollen Entscheidungen vermieden werden, die in einem Drittstaat voraussichtlich nicht anerkannt oder vollstreckt werden.

B. Antrag einer Streitpartei

Die Beschränkung des Verfahrens kann nur auf Antrag einer der Parteien erfolgen. Der Antrag begrenzt gleichzeitig den Umfang der Verfahrensbeschränkung. Eine Ausscheidung von im Drittstaat gelegenen Nachlassgegenständen kann nur in jenem Umfang erfolgen, in dem die Verfahrensparteien dies beantragt haben. Dementsprechend sind die Verfahrensparteien verpflichtet, die im Drittstaat befindlichen Nachlassgegenstände im Antrag bestimmt anzugeben. Die in Art. 13 EuGüVO/EuPartVO geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller zu behaupten und (zumindest) zu bescheinigen.

¹ Simotta in König/Mayr, EuZVR IV, 123.

² M. Weber in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 12 Rn. 7.

C. Nachlassvermögen in einem Drittstaat

- 3 Das Gericht kann nur Vermögenswerte aus dem Verfahren ausscheiden, die in einem Drittstaat gelegen sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Belegenheitsortes ist nicht der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung; vielmehr ist eine Beschränkung des Verfahrens auch bei nachträglicher Verbringung des Nachlassvermögens in einen Drittstaat möglich.

D. Negative Anerkennungs- oder Vollstreckungsprognose

- 4 Voraussetzung für die Beschränkung des Verfahrens ist, dass die Entscheidung im Drittstaat voraussichtlich nicht anerkannt oder vollstreckt wird. Bei Beurteilung dieser Frage hat das Gericht das nationale Recht des Drittstaates heranzuziehen. Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich; Mutmaßungen genügen jedoch nicht. Dem Ausnahmecharakter des Art. 13 EuGüVO/EuPartVO entsprechend, muss die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung zumindest wahrscheinlich sein.

E. Ermessensentscheidung

- 5 Die Beschränkung des Verfahrens ist eine Ermessensentscheidung (arg: „[kann]“), die anhand der in Art. 13 EuGüVO/EuPartVO genannten Voraussetzungen zu treffen ist. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Einheit des Güterstandes ist eine restriktive Anwendung der Bestimmung geboten. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Verfahrensbeschränkung zulässig ist, bestimmt sich – mangels Regelung in der EuGüVO/EuPartVO – nach innerstaatlichem Recht.

Art. 14 Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken,
- b) falls die Zustellung vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, oder,
- c) falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen worden ist.

Art. 14 EuPartVO Anrufung eines Gerichts

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen:

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder
- b) falls die Zustellung vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, der Antragsteller hat es in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, oder
- c) falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen einleitet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens vom Gericht gefasst oder, wenn ein solcher Beschluss nicht erforderlich ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sache beim Gericht eingetragen worden ist.

- 1 Art. 14 EuGüVO bzw. Art. 14 EuPartVO sieht eine unionsrechtlich-autonome Definition des Zeitpunkts des Eintritts der Rechtshängigkeit vor. Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 32 EuGVVO, wobei Art. 14 EuGüVO/EuPartVO zusätzlich den Rechtshängigkeitszeitpunkt bei amtsweiger Verfahrenseinleitung regelt. Eine nach Art. 32 EuGVVO entsprechende Pflicht zur Vermerkung des Datums der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes enthält Art. 14 EuGüVO/EuPartVO hingegen nicht.
- 2 Ratio des Art. 14 EuGüVO/EuPartVO sind die Gewährleistung von Chancengleichheit für Kläger bzw. Antragsteller und der Schutz vor „forum running“. Durch Art. 14 EuGüVO/EuPartVO werden Benachteiligungen von Klägern bzw. Antragstellern vermieden, die sich – wegen der divergierenden Regelungen des Eintritts der Rechtshängigkeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten – bei Anknüpfung an deren innerstaatliches Recht ergeben würden.

Ist das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der lex fori 3 zunächst beim Gericht einzubringen, dann ist das Verfahren nach Art. 14 I lit. a EuGüVO/EuPartVO ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei Gericht anhängig, vorausgesetzt der Kläger trifft in weiterer Folge die ihm obliegenden Maßnahmen, um die Zustellung an den Beklagten zu bewirken.

Sieht die lex fori vor Einbringung des Schriftstückes bei Gericht die Zustellung an den Beklagten 4 vor, so ist nach Art. 14 I lit. b EuGüVO/EuPartVO das Verfahren dann anhängig, wenn die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhält, sofern der Kläger die zur Einbringung des Schriftstückes bei Gericht notwendigen Maßnahmen trifft.

Ausschlaggebender Zeitpunkt ist in beiden Konstellationen – vorausgesetzt der Kläger ist in weiterer 5 Folge nicht säumig – das Einlangen des Schriftstücks beim ersten Rechtspflegeorgan.

Amtsweilig einzuleitende Verfahren sind nach Art. 14 I lit. c EuGüVO/EuPartVO ab dem Zeitpunkt 6 der Beschlussfassung des Gerichts über die Einleitung des Verfahrens anhängig. Ist ein solcher Beschluss nicht vorgesehen, so ist der Zeitpunkt der Eintragung der Rechtssache bei Gericht entscheidend.

Art. 15 Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer Güterrechtssache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Art. 15 EuPartVO Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einem Rechtsstreit über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Art. 16 Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Klage erhoben wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das nach dieser Verordnung zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Anstelle des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels findet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Art. 16 EuPartVO Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Klage erhoben wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt das nach dieser Verordnung zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(2) Anstelle des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels findet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates² Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach der genannten Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

¹ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

² [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

- 1 Das Gericht hat gemäß Art. 15 EuGüVO bzw. Art. 15 EuPartVO seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen; sofern es nach der Verordnung nicht (international) zuständig ist, hat es sich für unzuständig zu erklären.
- 2 Sofern das Gericht unzuständig ist, die Unzuständigkeit aber durch rügelose Einlassung des Beklagten auf das Verfahren geheilt werden kann, darf das Gericht seine Unzuständigkeit nicht a limine aussprechen, sondern hat dem Beklagten die Klage zuzustellen, um ihm eine rügelose Einlassung zu ermöglichen. Im Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO ist eine a limine-Zurückweisung daher nur dann zulässig, wenn die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 EuGüVO bzw. Art. 8 EuPartVO nicht vorliegen, andernfalls ist die Klage, auch wenn das angerufene Gericht international unzuständig ist, dem Beklagten zuzustellen, damit diesem die Gelegenheit gegeben wird, den Mangel der internationalen Zuständigkeit durch rügelose Einlassung auf das Verfahren zu heilen.
- 3 Lässt sich der Beklagte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Klage erhoben wurde, auf das Verfahren nicht ein, so setzt gemäß Art. 16 I EuGüVO bzw. Art. 16 I EuPartVO das nach dieser Verordnung zuständige Gericht das Verfahren so lange aus, bis festgestellt ist, dass es dem Beklagten möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden. Sofern das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war, findet Art. 19 EuZVO an Stelle des Art. 16 I EuGüVO/EuPartVO Anwendung. Sofern die EuZVO nicht gilt, das Schriftstück aber nach Maßgabe des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen zu übermitteln war, gilt Art. 15 HZÜ an Stelle des Art. 16 I EuGüVO/EuPartVO.

Art. 17 Rechtshängigkeit

- (1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen teilt das in der Rechtssache angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es angerufen wurde.
- (3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Art. 17 EuPartVO Rechtshängigkeit

- (1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen teilt das in der Rechtssache angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es angerufen wurde.
- (3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

- 1 Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes feststeht. Das in der Rechtssache angerufene Gericht teilt auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichtes diesem unverzüglich mit, wann es angerufen wurde. Der Zeitpunkt der Anrufung wird in Art. 14 EuGüVO bzw. Art. 14 EuPartVO unionsrechtlich autonom festgelegt. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichtes für unzuständig.
- 2 Die Bestimmung gewährleistet, dass im Sinne einer geordneten Rechtspflege parallele Verfahren innerhalb der Mitgliedstaaten der EuGüVO/EuPartVO vermieden werden. Die Bestimmung dient zudem der Prozessökonomie.¹ Durch die frühzeitige Aussetzung des Verfahrens wird eine Doppelbelastung der Parteien – insbesondere hinsichtlich der Prozesskosten – verhindert.
- 3 Die Konfliktlösung bei Anhängigkeit mehrerer identischer Klagen (bzw. Anträge) in verschiedenen Mitgliedstaaten wird durch den Prioritätsgrundsatz erreicht: Das später angerufene Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes noch nicht feststeht und die Klage zurückzuweisen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht.

¹ Wagner in Stein/Jonas EuGVVO Art. 27 Rn. 1.

Art. 17 EuGüVO bzw. Art. 17 EuPartVO kommt nur dann zur Anwendung, wenn (im sachlichen, zeitlichen und räumlichen Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO) mehrere Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig sind. Die Bestimmung gilt daher nicht, wenn die Verfahren (vor verschiedenen Gerichten) im selben Mitgliedstaat anhängig gemacht werden oder wenn eine der Klagen in einem Drittstaat erhoben wird. In diesen Fällen gelten die Regeln des autonomen Zivilprozessrechts bzw. jene Regelungen, die mit dem Drittstaat staatsvertraglich vereinbart worden sind.

Art. 17 EuGüVO/EuPartVO verlangt, dass beide Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs anhängig sein müssen.

Gemäß Art. 17 EuGüVO/EuPartVO hat das später angerufene Gericht das Verfahren auszusetzen und die Zuständigkeitsentscheidung des früher angerufenen ausländischen Gerichtes abzuwarten. Die Feststellung der Zuständigkeit obliegt nur dem Erstgericht; das später angerufene Gericht darf die Zuständigkeit des Erstgerichtes nicht prüfen, sondern muss die Entscheidung des Erstgerichtes abwarten. Eine Kompetenz zur Überprüfung der Zuständigkeit des Erstgerichtes vor Fällung der Aussetzungsentscheidung kommt dem Zweitgericht nicht zu.²

Liegen die Voraussetzungen des Art. 17 EuGüVO/EuPartVO vor, so ist das Zweitgericht verpflichtet, das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Die Aussetzung ist zwingend von Amts wegen anzuordnen; es besteht kein Ermessen des Gerichtes. Die Modalitäten der Aussetzung überlässt Art. 17 EuGüVO/EuPartVO dem innerstaatlichen Recht.

Stellt das Erstgericht seine Zuständigkeit endgültig fest, so ist das Zweitgericht von Amts wegen verpflichtet, sich für unzuständig zu erklären und die Klage mit Prozessurteil abzuweisen. Erklärt sich das Erstgericht rechtskräftig für unzuständig, so hat das Zweitgericht von Amts wegen (oder aufgrund eines Parteiantrags) die Aussetzung aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.³

Art. 18 Im Zusammenhang stehende Verfahren

(1) Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Verfahren als im Zusammenhang stehend, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Art. 18 EuPartVO Im Zusammenhang stehende Verfahren

(1) Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Verfahren als im Zusammenhang stehend, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann gemäß Art. 18 EuGüVO bzw. Art. 18 EuPartVO jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen. Sind die Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist; dazu auch → EuGVVO Art. 29 Rn. 1 ff.

Zweck der Bestimmung ist es, im Interesse einer geordneten Rechtspflege miteinander unvereinbare Entscheidungen zu vermeiden.

Die bei den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängigen Klagen stehen im Zusammenhang iSd Art. 18 EuGüVO/EuPartVO, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung besteht, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung notwendig erscheint, um widersprechende Ent-

² EuGH 27.6.1991 – C-351/89, ECLI:EU:C:1991:279 – Overseas Union Insurance/New Hampshire Insurance Company; EuGH 9.12.2003 – C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657 – Gasser/MISAT.

³ → EuGVVO Art. 29 Rn. 99 f.; Mayr in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 27 Rn. 25.

scheidungen zu vermeiden. Der Begriff des Zusammenhangs ist, weil Art. 18 III EuGüVO/EuPartVO eine Legaldefinition enthält, unionsrechtlich autonom auszulegen. Dem Zweck der Bestimmung – miteinander unvereinbare Entscheidungen zu verhindern – entsprechend ist eine weite Auslegung geboten. Im Zusammenhang stehen demnach alle gleichzeitig anhängigen Verfahren, sofern auch nur die Gefahr besteht, dass einander widersprechende Entscheidungen ergehen, selbst wenn die getrennte Vollstreckung der Entscheidungen möglich ist und sich ihre Rechtsfolgen nicht gegenseitig aufheben.¹

Art. 19 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind.

Art. 19 EuPartVO Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sind.

- 1 Die im Recht eines Mitgliedstaates vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache nach dieser Verordnung die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates zuständig sind. Die Zuständigkeit für solche einstweiligen Maßnahmen kann sich sowohl aus der EuGüVO/EuPartVO als auch aus dem innerstaatlichen Recht ergeben.¹ Im Ergebnis entsteht dadurch – wie der EuGH in den Entscheidungen *Van Uden/Deco-Line*² und *Mietz/Intership*³ bestätigt hat – ein zweispuriges Zuständigkeitssystem:⁴
 - das unionsrechtlich-autonome Zuständigkeitssystem des europäischen Hauptsachegerichtes einerseits und
 - das innerstaatliche Zuständigkeitssystem der Mitgliedstaaten andererseits.
- 2 Das für die Hauptsache zuständige Gericht ist ohne jede weitere Voraussetzung auch für die Erlassung entsprechender einstweiliger Maßnahmen zuständig, wobei nach hA⁵ die fiktive Hauptsachezuständigkeit ausreicht.
- 3 Durch Art. 19 EuGüVO bzw. Art. 19 EuPartVO werden die Gerichtsstände der EuGüVO/EuPartVO um jene, die das jeweilige innerstaatliche Recht für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen vorsieht, erweitert. Allerdings hat der EuGH die Inanspruchnahme nationaler Zuständigkeiten begrenzt, um Friktionen aus dem Nebeneinander von europäischer Zuständigkeit des Hauptsachegerichtes und nationaler Zuständigkeit des Maßnahmengrichtes zu vermeiden. Es muss dabei nach dem EuGH eine reale Verknüpfung zwischen der beantragten Maßnahme und der gebietsbezogenen Zuständigkeit bestehen.
- 4 Für Leistungsverfügungen gelten nach der zum EuGVÜ ergangenen Rechtsprechung des EuGH weitere Schranken. Solche Verfügungen können die nach dem gemäß Art. 19 EuGüVO/EuPartVO iVm dem innerstaatlichen Recht zuständigen Gerichte grundsätzlich nur erlassen, sofern die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages gewährleistet ist und die Anordnung nur solche Gegenstände betrifft, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich befinden oder befinden müssten.⁶ Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁷ Durch das Erfordernis, dass die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages gewährleistet sein muss, kommt es zu einem Ausgleich zwischen dem Interesse der gefährdeten Partei an einem schnellen Zugriff auf die Vermögenswerte des Gegners der gefährdeten

¹ → EuGVVO Art. 30 Rn. 1 ff.; *Hüßtege* in Thomas/Putzo EuGVVO Art. 30 Rn. 4; *Mayr* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 28 Rn. 6; *Wagner* in Stein/Jonas EuGVVO Art. 28 Rn. 8; EuGH 6.12.1994 – C-406/92, ECLI:EU:C:1994:400 – Tatry/Maciej Rataj.

² *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.136.

³ EuGH 17.11.1988 – C-391/95, ECLI:EU:C:1998:543 – *Van Uden Maritime/Deco-Line*.

⁴ EuGH 27.4.1999 – C-99/96, ECLI:EU:C:1999:202 – *Mietz/Intership*.

⁵ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO bzw. der EuGVVO *Garber*, Rechtsschutz, 71 f.; *Honorati* RDIPP 2012, 526 („double track system“); *Pertegas Sender/Garber* in Magnus/Mankowski, Brussels I bis Regulation, Art. 35 Rn. 7; *Wolf*/EWS 2000, 11; *Wolf/Lange* RIW 2003, 55 (59).

⁶ → EuEheVO Art. 35 Rn. 7.

⁷ *Garber*, Rechtsschutz, 162 ff.

⁸ EuGH 8.10.1997 – C-99/96, ECLI:EU:C:1999:202 – *Mietz/Intership*; EuGH 17.11.1998 – C-391/95, ECLI:EU:C:1998:543 – *Van Uden Maritime/Deco-Line*.

Partei und dem Interesse des Gegners der gefährdeten Partei an der Verhinderung nicht mehr revidierbarer Veränderungen.⁸ Um den Gegner der gefährdeten Partei davor zu schützen, dass er den der gefährdeten Partei zu Unrecht zugesprochenen Geldbetrag nicht mehr zurückbekommt, ist die Rückzahlung des geleisteten Betrages nur dann als gewährleistet anzunehmen, wenn der an die gefährdete Partei auszubehaltende Betrag bei Gericht hinterlegt wird oder die gefährdete Partei vor der Auszahlung eine Sicherheit – zB in Form einer Bankgarantie – zu leisten hat.⁹ Ein allfällig bestehender Schadenersatz- oder Bereicherungsanspruch nach innerstaatlichem Recht ist nicht ausreichend.¹⁰ Die vom EuGH bislang entschiedenen Fälle betrafen nur einstweilige Maßnahmen, die auf die vorläufige Erbringung einer „vertraglichen Geldleistung“ gerichtet waren. Die Frage, ob die Rückzahlung auch bei (Zahlungs-)Ansprüchen, die auf außervertraglichen und familienrechtlichen Rechtsverhältnissen beruhen, gewährleistet sein müsse, ist strittig.¹¹ Nach zutreffender Ansicht ist dies grundsätzlich zu verneinen.¹² Während nämlich insbesondere bei der Erlassung einstweiliger Unterhaltsanordnungen keine Sicherheitsleistung anzuordnen ist, weil sich die gefährdete Partei, die auf die Zahlung der ihr zustehenden Geldsumme angewiesen ist, häufig in einer finanziellen Notlage befindet und daher in praxi die Sicherheitsleistung nicht erbringen kann, ist fraglich, ob im Anwendungsbereich der EuGüVO – insbesondere bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse – eine solche Notlage besteht, sodass auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden sollte.¹³ Viele der vom Anwendungsbereich der Verordnung erfassten ehgüterrechtlichen Angelegenheiten nähern sich den vertraglichen Rechtsverhältnissen an, sodass zu differenzieren ist. Sofern die einstweilige Maßnahme der gefährdeten Partei das Bestreiten ihres Lebensunterhalts ermöglichen soll¹⁴ und der zugesprochene Geldbetrag bzw. die zugewiesene Sache zum Verbrauch bestimmt ist – wie etwa bei einer einstweiligen Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen – ist keine Sicherheitsleistung anzuordnen. In diesem Fall wird die gefährdete Partei häufig keine solche Sicherheitsleistung erbringen können. Demgegenüber ist bei allen anderen einstweiligen Leistungsverfügungen, die vom Anwendungsbereich der EuGüVO erfasst werden und die nicht dem Bestreiten des Lebensunterhalts der gefährdeten Partei dienen, eine Sicherheitsleistung anzuordnen. Der Schutz des Gegners der gefährdeten Partei erfordert in diesen Fällen die Anordnung einer Sicherheitsleistung.¹⁵

Kapitel III. Anzuwendendes Recht

Art. 20 Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Art. 20 EuPartVO Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Art. 21 Einheit des anzuwendenden Rechts

Das gesamte Vermögen der Ehegatten unterliegt ungeachtet seiner Belegenheit dem gemäß Artikel 22 oder 26 auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht.

Art. 21 EuPartVO Einheit des anzuwendenden Rechts

Das auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht gilt für sämtliche unter diese Wirkungen fallenden Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf deren Belegenheit.

⁸ Vgl. *Garber* Rechtsschutz, 162.

⁹ Vgl. *Willeitner*, Vermögensgerichtsstand, 98.

¹⁰ Hausmann IntEuFamR B Rn. 243.

¹¹ Zum Meinungsstand *Garber*, Rechtsschutz, 167 f; *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 3.853; *Garber* in König/Mayr, EuZVR V, 162; vgl. hierzu auch Hausmann IntEuFamR B Rn. 244.

¹² Dazu ausführlich *Garber*, Rechtsschutz, 167 f.

¹³ Bejahend *M. Weber* in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 19 Rn. 10; verneinend *Garber* in König/Mayr, EuZVR V, 162.

¹⁴ Der Grund wird auch von *M. Weber* (in Gitschthaler, Internationales Familienrecht, EuEhegüterVO Art. 19 Rn. 10) angeführt.

¹⁵ Dazu ausführlich *Garber/Neumayr* in Arnold/Laimer, Güterrechtsverordnungen, Rn. 260 ff.

Art. 22 Rechtswahl

(1) Die Ehegatten oder künftigen Ehegatten können das auf ihren ehelichen Güterstand anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, oder
- b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

(2) Sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren, gilt eine während der Ehe vorgenommene Änderung des auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts nur für die Zukunft.

(3) Eine rückwirkende Änderung des anzuwendenden Rechts nach Absatz 2 darf die Ansprüche Dritter, die sich aus diesem Recht ableiten, nicht beeinträchtigen.

Art. 22 EuPartVO Rechtswahl

(1) Die Partner oder künftigen Partner können das auf die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern dieses Recht güterrechtliche Wirkungen an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft und es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Partner oder künftigen Partner oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, oder
- b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Partner oder künftigen Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder
- c) das Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

(2) Sofern die Partner nichts anderes vereinbaren, gilt eine während der Partnerschaft vorgenommene Änderung des auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts nur für die Zukunft.

(3) Eine rückwirkende Änderung des anzuwendenden Rechts nach Absatz 2 darf die Ansprüche Dritter, die sich aus diesem Recht ableiten, nicht beeinträchtigen.

Art. 23 Formgültigkeit der Rechtswahlvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung nach Artikel 22 bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht, sind der Schriftform gleichgestellt.

(2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

(3) Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

(4) Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Art. 23 EuPartVO Formgültigkeit der Rechtswahlvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung nach Artikel 22 bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Partnern zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

(3) Haben die Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

(4) Hat zum Zeitpunkt der Rechtswahl nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Art. 24 Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach Artikel 22 anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Ein Ehegatte kann sich jedoch für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht angemessen wäre, die Wirkung seines Verhaltens nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen.

Art. 24 EuPartVO Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Rechtswahlvereinbarung oder einer ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach Artikel 22 anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Ein Partner kann sich jedoch für die Behauptung, er habe der Vereinbarung nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates berufen, in dem er zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es nicht angemessen wäre, die Wirkung seines Verhaltens nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen.

Art. 25 Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand

(1) Die Vereinbarung über den ehelichen Güterstand bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten, und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

Hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

(3) Sieht das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Art. 25 EuPartVO Formgültigkeit einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft

(1) Die Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft bedarf der Schriftform, ist zu datieren und von beiden Partnern zu unterzeichnen. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(2) Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem beide Partner zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Haben die Partner zum Zeitpunkt der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten und sieht das Recht beider Staaten unterschiedliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vor, so ist die Vereinbarung formgültig, wenn sie den Vorschriften des Rechts eines dieser Mitgliedstaaten genügt.

Hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung nur einer der Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat und sind in diesem Staat zusätzliche Formvorschriften für Vereinbarungen über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft vorgesehen, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

(3) Sieht das auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht zusätzliche Formvorschriften vor, so sind diese Formvorschriften anzuwenden.

Art. 26 Mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendendes Recht

(1) Mangels einer Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 22 unterliegt der eheliche Güterstand dem Recht des Staates,

- a) in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen, oder anderenfalls

c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) Besitzen die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung mehr als eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, findet nur Absatz 1 Buchstaben a und c Anwendung.

(3) Ausnahmsweise kann das Gericht, das für Fragen des ehelichen Güterstands zuständig ist, auf Antrag eines der Ehegatten entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht nach Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist, für den ehelichen Güterstand gilt, sofern der Antragsteller nachweist, dass

- a) die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Staat hatten und
- b) beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten.

Das Recht dieses anderen Staates gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, es sei denn, ein Ehegatte ist damit nicht einverstanden. In diesem Fall gilt das Recht dieses anderen Staates ab Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat.

Die Anwendung des Rechts des anderen Staates darf die Rechte Dritter, die sich auf das nach Absatz 1 Buchstabe a anzuwendende Recht gründen, nicht beeinträchtigen.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Ehegatten vor der Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand getroffen haben.

Art. 26 EuPartVO Mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendendes Recht

(1) Mangels einer Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 22 unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft dem Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde.

(2) Ausnahmsweise kann das Gericht, das für Fragen der güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, auf Antrag eines der Partner entscheiden, dass das Recht eines anderen Staates als des Staates, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden ist, für die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft gilt, sofern das Recht dieses anderen Staates güterrechtliche Wirkungen an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft und sofern der Antragsteller nachweist, dass

- a) die Partner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt über einen erheblich langen Zeitraum in diesem Staat hatten und
- b) beide Partner auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer güterrechtlichen Beziehungen vertraut hatten.

Das Recht dieses anderen Staates gilt ab dem Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, es sei denn, ein Partner ist damit nicht einverstanden. In diesem Fall gilt das Recht dieses anderen Staates ab Begründung des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat.

Die Anwendung des Rechts des anderen Staates darf die Rechte Dritter, die sich auf das nach Absatz 1 anzuwendende Recht gründen, nicht beeinträchtigen.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Partner vor der Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in diesem anderen Staat eine Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft getroffen haben.

Art. 27 Reichweite des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht regelt unter anderem

- a) die Einteilung des Vermögens eines oder beider Ehegatten in verschiedene Kategorien während und nach der Ehe;
- b) die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere;
- c) die Haftung des einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen;
- d) die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen;
- e) die Auflösung des ehelichen Güterstands und die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens;
- f) die Wirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten und
- g) die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand.

Art. 27 EuPartVO Reichweite des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung auf die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften anzuwendende Recht regelt unter anderem

- a) die Einteilung des Vermögens eines oder beider Partner in verschiedene Kategorien während und nach der eingetragenen Partnerschaft,
- b) die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere,

- c) die Haftung des einen Partners für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen,
- d) die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Partner in Bezug auf das Vermögen,
- e) die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- f) die Wirkungen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Partner und Dritten und
- g) die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 28 Wirkungen gegenüber Dritten

(1) Ungeachtet des Artikels 27 Buchstabe f darf ein Ehegatte in einer Streitigkeit zwischen einem Dritten und einem oder beiden Ehegatten das für den ehelichen Güterstand maßgebende Recht dem Dritten nicht entgegenhalten, es sei denn, der Dritte hatte Kenntnis von diesem Recht oder hätte bei gebührender Sorgfalt davon Kenntnis haben müssen.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass der Dritte Kenntnis von dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht hat, wenn

- a) dieses Recht das Recht des Staates ist,
 - i) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Ehegatten und dem Dritten anzuwenden ist,
 - ii) in dem der vertragschließende Ehegatte und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
 - iii) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind,
 - oder
 - b) ein Ehegatte die geltenden Anforderungen an die Publizität oder Registrierung des ehelichen Güterstands eingehalten hat, die vorgesehen sind im Recht des Staates,
 - i) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Ehegatten und dem Dritten anzuwenden ist,
 - ii) in dem der vertragschließende Ehegatte und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
 - iii) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind.
- (3) Kann ein Ehegatte das auf seinen ehelichen Güterstand anzuwendende Recht einem Dritten nach Absatz 1 nicht entgegenhalten, so unterliegen die Wirkungen des ehelichen Güterstands gegenüber dem Dritten dem Recht des Staates,
- a) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Ehegatten und dem Dritten anzuwenden ist oder
 - b) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind oder, im Fall eingetragener Vermögenswerte oder im Fall von Rechten, in dem diese Vermögenswerte oder Rechte eingetragen sind.

Art. 28 EuPartVO Wirkungen gegenüber Dritten

(1) Ungeachtet des Artikels 27 Buchstabe f darf ein Partner in einer Streitigkeit zwischen einem Dritten und einem oder beiden Partnern das für die güterrechtlichen Wirkungen seiner eingetragenen Partnerschaft maßgebende Recht dem Dritten nicht entgegenhalten, es sei denn, der Dritte hatte Kenntnis von diesem Recht oder hätte bei gebührender Sorgfalt davon Kenntnis haben müssen.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass der Dritte Kenntnis von den güterrechtlichen Wirkungen des anzuwendenden Rechts hat, wenn

- a) dieses Recht das Recht des Staates ist,
 - i) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist,
 - ii) in dem der vertragschließende Partner und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
 - iii) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind,
 - oder
 - b) ein Partner die geltenden Anforderungen an die Publizität oder Registrierung der güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft eingehalten hat, die vorgesehen sind im Recht des Staates,
 - i) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist,
 - ii) in dem der vertragschließende Partner und der Dritte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
 - iii) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind.
- (3) Kann ein Partner das auf seine güterrechtlichen Wirkungen anzuwendende Recht einem Dritten nach Absatz 1 nicht entgegenhalten, so unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen gegenüber dem Dritten dem Recht des Staates,
- a) dessen Recht auf das Rechtsgeschäft zwischen einem Partner und dem Dritten anzuwenden ist oder
 - b) in dem die Vermögensgegenstände – im Fall von unbeweglichem Vermögen – belegen sind oder, im Fall eingetragener Vermögenswerte oder im Fall von Rechten, in dem diese Vermögenswerte oder Rechte eingetragen sind.

Art. 29 Anpassung dinglicher Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht soweit erforderlich und möglich an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

Art. 29 EuPartVO Anpassung dinglicher Rechte

Macht eine Person ein dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Recht zusteht, und kennt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Recht geltend gemacht wird, das betreffende dingliche Recht nicht, so ist dieses Recht, soweit erforderlich und möglich, an das in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats am ehesten vergleichbare Recht anzupassen, wobei die mit dem besagten dinglichen Recht verfolgten Ziele und Interessen und die mit ihm verbundenen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

Art. 30 Eingriffsnormen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(2) Eine Eingriffsnorm ist eine Vorschrift, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Art. 30 EuPartVO Eingriffsnormen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des Rechts des angerufenen Gerichts.

(2) Eine Eingriffsnorm ist eine Vorschrift, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Art. 31 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Art. 31 EuPartVO Öffentliche Ordnung (ordre public)

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Art. 32 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Art. 32 EuPartVO Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Art. 33 Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – interlokale Kollisionsvorschriften

(1) Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für eheliche Güterstände hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt:

- a) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehegatten beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der die Ehegatten die engste Verbindung haben.
- c) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund sonstiger Bestimmungen, die sich auf andere Anknüpfungspunkte beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der sich der einschlägige Anknüpfungspunkt befindet.

Art. 33 EuPartVO Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – interlokale Kollisionsvorschriften

(1) Verweist diese Verordnung auf das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede eigene Rechtsvorschriften für die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften hat, so bestimmen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt:

- a) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Partner beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund von Vorschriften, die sich auf die Staatsangehörigkeit der Partner beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, zu der die Partner die engste Verbindung haben.
- c) Jede Bezugnahme auf das Recht des in Absatz 1 genannten Staates ist für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts aufgrund sonstiger Bestimmungen, die sich auf andere Anknüpfungspunkte beziehen, als Bezugnahme auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, in der sich der einschlägige Anknüpfungspunkt befindet.

Art. 34 Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die ehelichen Güterstände zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem die Ehegatten die engste Verbindung haben.

Art. 34 EuPartVO Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Bezugnahme auf das Recht dieses Staates als Bezugnahme auf das Rechtssystem oder das Regelwerk zu verstehen, das die in diesem Staat geltenden Vorschriften zur Anwendung berufen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist das Rechtssystem oder das Regelwerk anzuwenden, zu dem die Partner die engste Verbindung haben.

Art. 35 Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für eheliche Güterstände hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Art. 35 EuPartVO Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten umfasst, von denen jede ihre eigenen Rechtsvorschriften für güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften hat, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen

A. Vor Art. 36 EuGüVO bzw. Art. 36 EuPartVO

- 1 In Kapitel IV zur EuGüVO und zur EuPartVO werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckungen ausländischer Entscheidungen normiert.
- 2 Die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels IV setzt voraus, dass der räumliche, sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Verordnungen eröffnet ist.
- 3 Der für die Anwendbarkeit der EuGüVO/EuPartVO erforderliche grenzüberschreitende Bezug wird dadurch hergestellt, dass die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ergangen ist, anerkannt und vollstreckt werden soll. Der Sachverhalt, der dem anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Titel zugrunde liegt, muss demgegenüber keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.¹ Die EuGüVO/EuPartVO verpflichtet die Mitgliedstaaten vielmehr zur Anerkennung und Vollstreckung aller vom Anwendungsbereich der Verordnungen erfassten gerichtlichen Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat. Diese Pflicht beschränkt sich daher nicht auf jene Fälle, in denen die Mitgliedstaaten, deren Gerichte die Entscheidung erlassen haben, nach den Bestimmungen der EuGüVO/EuPartVO zuständig waren, sondern erfasst auch jene Fälle, in denen die Gerichte des Erststaats aufgrund des innerstaatlichen Rechts zuständig waren.² Selbst wenn die Gerichte des Erststaats die internationale Zuständigkeit zu Unrecht angenommen haben, etwa indem sie ihre Zuständigkeit zu Unrecht auf das innerstaatliche Zuständigkeitsrecht stützten, besteht die Verpflichtung, die Entscheidung anzuerkennen bzw. zu vollstrecken.³
- 4 Da die EuGüVO/EuPartVO die Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung aller vom räumlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnungen erfassten gerichtlichen Entscheidungen verpflichtet, ist das Vorliegen eines bestimmten räumlich-persönlichen Anwendungsbereiches nicht erforderlich.⁴

B. Prüfung des Anwendungsbereiches

- 5 Ob der Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO eröffnet ist, ist von den Gerichten des Zweitstaats selbstständig zu prüfen.⁵ Eine Bindung an die in der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung getroffenen Feststellungen besteht dabei nicht.⁶

C. Weitere Anwendungsvoraussetzungen

I. Vorliegen einer Entscheidung eines Mitgliedstaates

- 6 Der Anwendungsbereich des Kapitels IV der EuGüVO/EuPartVO erfasst nach der in Art. 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO enthaltenen Legaldefinition jede von einem Gericht eines Mitgliedstaates über einen Güterstand erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten. Die Bestimmungen der EuGüVO/EuPartVO gelten daher nicht für Entscheidungen aus einem Drittstaat;⁷ die Anerkennung und Vollstreckung bestimmt sich in diesem Fall vielmehr nach innerstaatlichem Recht.
- 7 Die Bezeichnung der Entscheidung ist für die Frage der Anwendbarkeit nicht maßgeblich. Aus Art. 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO und dem Zweck der EuGüVO/EuPartVO, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Europäischen Binnenmarkt zu erleichtern, folgt, dass der Begriff der Entscheidung weit auszulegen ist; erfasst wird jeder Hoheitsakt, der über einen Rechtsschutzantrag im Erkenntnisverfahren abspricht,⁸ unabhängig davon, ob es sich

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.157.

⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.158.

⁷ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 20.1.1994 – C-129/92, ECLI:EU:C:1994:13 – Owens/Bracco.

⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.161.

um ein Feststellungs-, Leistungs- oder Gestaltungsurteil handelt.⁹ Form und Inhalt der Entscheidung sind nicht maßgeblich, weshalb auch abgekürzte Entscheidungen und Entscheidungen ohne Begründung nach der EuGVVO/EuPartVO anerkannt und vollstreckt werden können. Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Entscheidung endgültig oder rechtskräftig ist; vielmehr genügt die vorläufige Vollstreckbarkeit.

Neben Sachentscheidungen, die dem Begehren des Klägers stattgeben bzw. das Begehren zum Teil 8 oder zur Gänze abweisen, sind auch Prozessentscheidungen anzuerkennen. Kapitel IV der EuGVVO/EuPartVO erfasst nicht nur Entscheidungen in der Hauptsache, sondern auch selbstständige Nebenentscheidungen. Auch Kostenentscheidungen können nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 3 I lit. d EuGVVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO nach den Bestimmungen der jeweiligen Verordnung anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hauptsacheentscheidung zumindest zum Teil in den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO/EuPartVO fällt. Ist das Titulverfahren nur teilweise vom Anwendungsbereich der EuGVVO/EuPartVO erfasst, so soll nach hA zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO im Interesse der Erleichterung des internationalen Rechtsverkehrs die gesamte Kostenentscheidung anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt werden.

Vom Begriff der Entscheidung sind auch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erfasst. Der 9 EuGH nahm allerdings in der zum Anwendungsbereich des EuGVÜ ergangenen Entscheidung *Denilauler/Couchet*¹⁰ ex-parte-Maßnahmen, dh einstweilige Maßnahmen, die ohne Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei erlassen worden sind, von der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung nach den Bestimmungen des Übereinkommens aus; nur einstweilige Maßnahmen, denen ein kontradiktorisches Verfahren vorausging oder hätte vorausgehen können, können im Anwendungsbereich des EuGVÜ anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Obwohl sich die Bestimmungen des EuGVÜ, auf die sich der EuGH in seiner Begründung stützt, erheblich von den entsprechenden Bestimmungen der Brüssel I-VO unterscheiden,¹¹ soll nach hA¹² die Auffassung des EuGH auch für den Anwendungsbereich der Brüssel I-VO gelten. Da die Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO/EuPartVO im Wesentlichen der Brüssel I-VO entspricht, gilt die Auffassung wohl auch für die EuGVVO/EuPartVO. Ferner sind bei einstweiligen Maßnahmen, die auf Grundlage des Art. 19 EuGVVO bzw. Art. 19 EuPartVO iVm dem innerstaatlichen Recht erlassen worden sind, die vom EuGH entwickelten Tatbestandsmerkmale – insbesondere dass zwischen Gegenstand und Maßnahme eine reale Verknüpfung besteht und bei Leistungsverfügungen die Rückzahlung des angeordneten Betrages sichergestellt ist und nur bestimmte Vermögensgegenstände betroffen sind, die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichtes befinden oder befinden müssten¹³ – bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung zu prüfen.¹⁴

Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich ein kontradiktorisches Verfahren durchgeführt worden ist.¹⁵ 10 Lässt sich der Beklagte nicht auf das Verfahren ein, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, durch Bestreiten des geltend gemachten Anspruchs rechtzeitig ein kontradiktorisches Verfahren zu veranlassen, kann die in diesem Verfahren ergangene Entscheidung nach den Bestimmungen der EuGVVO/EuPartVO anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

Zwischenentscheidungen, die nur verfahrensinterne Bedeutung und keine Regelung der Rechts- 11 verhältnisse zwischen den Parteien bezwecken, stellen demgegenüber keine Entscheidungen iSd Art. 3 I lit. d EuGVVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO dar.¹⁶ Ebenso wenig sind Beschlüsse oder Urteile, mit denen eine Entscheidung aus einem anderen Mitglied- oder einem Drittstaat anerkannt oder für vollstreckbar erklärt wird, vom Anwendungsbereich des Kapitel IV der EuGVVO/EuPartVO erfasst (Verbot der Doppelreuequatur), vielmehr entscheidet jeder Staat selbst über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen;¹⁷ andernfalls würden die gegenüber dem Zweitstaat bestehenden Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen umgangen werden.¹⁸

Auch Vollstreckungsakte entfalten als territorial beschränkte Hoheitsakte keine grenzüberschreitenden 12 Wirkungen und sind daher keine Entscheidungen iSd Art. 3 I lit. d EuGVVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO.¹⁹

⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.161.

¹⁰ EuGH 21.5.1980 – 125/79, ECLI:EU:C:1980:130 – *Denilauler/Couchet*.

¹¹ Siehe die Gegenüberstellung bei Garber, Rechtsschutz, 245 ff.

¹² König Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren, Rn. 7, 14; Simotta in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 31 Rn. 217 ff.; OGH 7 Ob 86/11i, EFSlg 132.086 = iFamZ 2011/256 mAnm Fucik; vgl. auch OGH 3 Ob 123/12b, EvBl 2013/30 krit. Garber; aA Garber, Rechtsschutz, 245 ff.

¹³ Zu diesen Kriterien ausführlich Garber, Rechtsschutz, 153 ff.

¹⁴ Siehe auch zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ bzw. der Brüssel I-VO EuGH 27.4.1999 – C-99/96, ECLI:EU:C:1999:202 – *Mietz/Intership*.

¹⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.164.

¹⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.164.

¹⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.165.

¹⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.165.

¹⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.166.

- 13 Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche stellen keine Entscheidungen iSd 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO dar, ihre Anerkennung und Vollstreckung bestimmt sich nach Kapitel V zur EuGüVO/EuPartVO.

II. Entscheidung eines Gerichtes

- 14 Die Entscheidung muss nach Art. 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassen worden sein.
- 15 Die Art der Gerichtsbarkeit ist demgegenüber ohne Bedeutung.

III. Justizförmiges Verfahren

- 16 Dem Wortlaut des Art. 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO können zwar keine Anforderungen an das Verfahren entnommen werden, um allerdings das Ziel der Verordnung, einen Raum des Rechts zu schaffen, zu erreichen, können nur solche Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, die in einem justizförmigen Verfahren ergangen sind. Das Verfahren muss daher den Anforderungen des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRCh entsprochen haben. Der Ablauf des Verfahrens muss ferner vornormiert sein und sich auf einen generell-abstrakten Erlass stützen.

Art. 36 Anerkennung

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Jede Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung zu einem zentralen Element des Streitgegenstands macht, kann in den Verfahren der Artikel 44 bis 57 die Anerkennung der Entscheidung beantragen.

(3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor dem Gericht eines Mitgliedstaats von der Entscheidung über die inzidente Frage der Anerkennung ab, so ist dieses Gericht für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig.

Art. 36 EuPartVO Anerkennung

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Jede Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung zu einem zentralen Element des Streitgegenstands macht, kann in den Verfahren der Artikel 44 bis 57 die Anerkennung der Entscheidung beantragen.

(3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor dem Gericht eines Mitgliedstaats von der Entscheidung über die inzidente Frage der Anerkennung ab, so ist dieses Gericht für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig.

A. Allgemeines

- 1 Ausländische Entscheidungen werden nach Art. 36 I EuGüVO bzw. Art. 36 I EuPartVO ipso iure, dh ohne dass ein besonderes Verfahren erforderlich ist, anerkannt. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über den Güterstand nach Maßgabe dieser Verordnung impliziert – wie sich auch aus Erwgr. 64 EuGüVO bzw. Erwgr. 62 EuPartVO ergibt – in keiner Weise die Anerkennung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft.
- 2 Im Rahmen eines laufenden Rechtsstreites, in dem die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung als Vorfrage zu entscheiden ist, hat jedes Gericht inzident und ohne Bindungswirkung für zukünftige Verfahren die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu beurteilen (unselbstständiges Anerkennungsverfahren, Art. 36 III EuGüVO/EuPartVO). Art. 41 EuGüVO bzw. Art. 41 EuPartVO normiert für die Inzidentanerkennung die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens, wenn eine Entscheidung anerkannt werden soll, gegen die im Erststaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Im Unterschied zu Art. 52 EuGüVO bzw. Art. 52 EuPartVO muss es sich dabei um einen ordentlichen Rechtsbehelf handeln; ein außerordentlicher Rechtsbehelf, dh ein Rechtsbehelf, der nicht im Instanzenzug vorgesehen ist, sondern der geeignet ist, die formelle Rechtskraft einer Entscheidung zu durchbrechen, genügt nach dem Wortlaut des Art. 41 EuGüVO/EuPartVO nicht für die Anwendbarkeit der Bestimmung; dabei dürfte es sich allerdings um ein Redaktionsversehen handeln. Es erscheint nämlich nicht überzeugend, dass die Erhebung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs zu einer Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens führen kann, nicht aber zur Aussetzung eines unselbstständigen Anerkennungsverfahrens.
- 3 Nach Art. 36 II EuGüVO/EuPartVO kann auch ein selbstständiges Anerkennungsverfahren mit dem Ziel einer förmlichen und bindenden Anerkennungsentscheidung eingeleitet werden. Der Antrag

kann von einer am Ausgangsverfahren beteiligten Partei bzw. deren Rechtsnachfolger oder von einer dritten Person, die ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, gestellt werden. Ein besonderes Feststellungsinteresse ist – mit Ausnahme bei Antragsstellung durch eine dritte Person – zwar nicht erforderlich,¹ allerdings muss nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, ein „zentrales Element des Streitgegenstands“ bilden.² Für das selbstständige Feststellungsverfahren sind nach Art. 36 II EuGüVO/EuPartVO die Bestimmungen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren maßgeblich.

Fraglich ist, ob nur ein positiver Feststellungsantrag oder auch ein negativer Feststellungsantrag zulässig ist. Nach dem Wortlaut der Bestimmung muss die Anerkennung das zentrale Element des Streitgegenstandes bilden, woraus geschlossen werden kann, dass die Frage der Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht zulässig ist. Dem entspricht auch der *Jenard*-Bericht³ sowie die hA zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ bzw. der Brüssel I-VO.⁴ Da allerdings das Interesse der Partei, der aus der Anerkennung ungünstige Folgen drohen, an der bindenden Feststellung der Nichtanerkennung im selben Maß schutzwürdig ist wie das der Gegenseite, ist die Bestimmung in diesem Fall analog anzuwenden.

Sofern in der Entscheidung über mehrere eigenständige Ansprüche entschieden worden ist, die nicht alle vom Anwendungsbereich erfasst sind, kann auch nur ein Teil der Entscheidung anerkannt werden (vgl. Art. 54 EuGüVO bzw. Art. 54 EuPartVO).

B. Wesen und Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung führt zu einer Erstreckung aller prozessualen Urteilswirkungen, die die Entscheidung im Ursprungsstaat entfaltet (wie etwa materielle Rechtskraft, Präklusions-, Gestaltungs- und prozessuale Drittwirkungen wie insbesondere Interventions- und Streitverkündigungswirkungen, nicht allerdings Tatbestandswirkungen; die Anerkennung von Tatbestandswirkungen bestimmt sich nach dem anwendbaren materiellen Recht auf den Zweitstaat (Theorie der Wirkungserstreckung). Von der Wirkungserstreckung ist die Vollstreckungswirkung ausgenommen, diese tritt erst nach konstitutiver Vollstreckbarerklärung im Zweitstaat ein.

Aufgrund der Wirkungserstreckung hat die ausländische Entscheidung im Zweitstaat dieselben Wirkungen wie im Erststaat. Auch Wirkungen, die dem Anerkennungsstaat fremd sind, sind anzuerkennen; eine Grenze bildet lediglich der *ordre public* des Anerkennungsstaats. Sofern die Entscheidung im Erststaat keine Wirkungen entfaltet – etwa weil sie nichtig oder aufgehoben worden ist –, können freilich auch keine Wirkungen auf den Zweitstaat erstreckt werden.

Die Anerkennung der materiellen Rechtskraft als bedeutendste Wirkung führt zu einer inhaltlichen Bindung in allen nachfolgenden Verfahren. Die sachliche und persönliche Grenze der materiellen Rechtskraft ergibt sich aus dem Recht des Ursprungsstaats. Ob die materielle Rechtskraft von Amts wegen oder nur auf Einrede zu beachten ist, bestimmt sich nach dem Recht des Zweitstaats, weil es sich dabei nicht um eine Anerkennungswirkung, sondern lediglich um eine Form des Anerkennungsverfahrens handelt.

Art. 37 Gründe für die Nichtanerkennung

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widersprechen würde;
- b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat die Entscheidung nicht angefochten, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist;
- d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt.

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.173.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.173.

³ *Jenard*-Bericht 43.

⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.174.

Art. 37 EuPartVO Gründe für die Nichtanerkennung

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn

- a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widersprechen würde;
- b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat die Entscheidung nicht angefochten, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist;
- d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt.

Art. 38 Grundrechte

Artikel 37 dieser Verordnung ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Art. 38 EuPartVO Grundrechte

Artikel 37 dieser Verordnung ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Art. 39 Ausschluss der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats

(1) Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht nachgeprüft werden.

(2) Das Kriterium der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) in Artikel 37 findet keine Anwendung auf die Zuständigkeitsvorschriften in den Artikeln 4 bis 11.

Art. 39 EuPartVO Ausschluss der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats

(1) Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht nachgeprüft werden.

(2) Das Kriterium der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) in Artikel 37 findet keine Anwendung auf die Zuständigkeitsvorschriften in den Artikeln 4 bis 12.

Art. 40 Ausschluss der Nachprüfung in der Sache

Die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Art. 40 EuPartVO Ausschluss der Nachprüfung in der Sache

Die in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

A. Allgemeines

- 1 Art. 37 EuGüVO bzw. Art. 37 EuPartVO enthält die Gründe, die zu einer Versagung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung führen. Die Aufzählung ist grundsätzlich taxativ.¹ Daneben können Verstöße gegen das Völkerrecht – etwa gegen die inländische Gerichtsbarkeit – zu einer Verweigerung der Anerkennung führen.² Andere Gründe dürfen demgegenüber nicht berücksichtigt werden,³ insbesondere darf die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.179.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.179.

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.179.

werden (Verbot der *révision au fond*, Art. 40 EuGüVO bzw. Art. 40 EuPartVO). Das Gericht des Zweitstaats kann daher nicht mit der Begründung, das Gericht des Erststaats habe Tatsachen nicht richtig festgestellt bzw. gewürdigt, die Anerkennung versagen.⁴ Auch dass der Entscheidung im Erststaat bereits nachgekommen wurde, stellt keinen Versagungsgrund dar.⁵ Ebenso wenig ist der Umstand, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, als Versagungsgrund zu qualifizieren.⁶ Verstöße gegen Zuständigkeitsbestimmungen hindern – wie in Art. 39 EuGüVO bzw. Art. 39 EuPartVO ausdrücklich gesagt wird⁷ – die Anerkennung der Entscheidung nicht.⁸ Daher müssen auch Entscheidungen, in denen die Gerichte des Erststaats die internationale Zuständigkeit zu Unrecht bejaht haben, anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt werden. Dies gilt unabhängig von Art und Schwere des Fehlers.⁹

Im Anerkennungsfeststellungsverfahren nach Art. 36 II EuGüVO bzw. Art. 36 II EuPartVO und im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach Art. 42 ff. EuGüVO bzw. Art. 42 ff. EuPartVO sind die Versagungsgründe nur aufgrund eines Rechtsbehelfs des Antragsgegners zu prüfen (Art. 51 EuGüVO bzw. Art. 51 EuPartVO);¹⁰ nach hA¹¹ gilt dies nicht im Rahmen der Inzidentanerkennung; das Gericht des Zweitstaats hat in diesem Fall von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anerkennungsversagungsgrund vorliegt.

Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, ist strittig, ob nur die im Rechtsbehelf geltend gemachten Versagungsgründe zu prüfen sind oder ob das Gericht auch andere Gründe wahrnehmen kann bzw. muss.¹² Es erscheint sachgerecht, zwischen den einzelnen Versagungsgründen zu differenzieren. Gründe, die der Wahrnehmung staatlicher Interessen dienen und einer Parteiendisposition entzogen sind – wie etwa ein offensichtlicher Verstoß gegen den *ordre public* –, sind von Amts wegen wahrzunehmen;¹³ dh unabhängig davon, ob der Antragssteller sich auf diesen Versagungsgrund beruft. Auch die Versagungsgründe des Art. 37 lit. c und d EuGüVO/EuPartVO – dh die Unvereinbarkeit der anzuerkennenden bzw. für vollstreckbar zu erklärenden Entscheidung mit einer im Zweitstaat ergangenen Entscheidung bzw. mit einer früheren Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, die die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt – sind von Amts wegen wahrzunehmen.¹⁴ Demgegenüber betrifft Art. 37 lit. b EuGüVO/EuPartVO (Verstoß gegen das rechtliche Gehör bei Verfahrenseinleitung) Aspekte, über die die Parteien disponieren können (etwa durch Nichtausübung des gewährten rechtlichen Gehörs bzw. der Unterlassung der Unzuständigkeitseinrede); aus diesem Grund erscheint hier die Geltung des Verhandlungsgrundsatzes sachgerecht; eine Prüfung erfolgt daher nicht von Amts wegen, sondern nur unter der Voraussetzung, dass sich der Antragssteller auf den Versagungsgrund beruft.

Nach Art. 38 EuGüVO bzw. Art. 38 EuPartVO sind bei der Prüfung der Versagungsgründe die in der GRCh anerkannten Grundrechte und Grundsätze zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Art. 21 GRCh.

B. Offensichtlicher Verstoß gegen den *ordre public*

Die Entscheidung ist nicht anzuerkennen, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Zweitstaats offensichtlich verstößt. Aus der Verwendung „offensichtlich“ folgt, dass ein Verstoß gegen den *ordre public* nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden darf.¹⁵ Das Ergebnis muss daher zum *ordre public* in so starkem Widerspruch stehen, dass es untragbar erscheint.¹⁶

Inhalt und Grenzen des *ordre public* bestimmen sich nach dem Recht des Zweitstaats. Der EuGH kann nicht den Inhalt der öffentlichen Ordnung der Mitgliedstaaten definieren, sondern nur über die Grenzen wachen, innerhalb derer sich das Gericht eines Mitgliedstaates auf diesen Begriff stützen darf. Zum *ordre public* gehören nur die grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen eines Staats, die im Weiteren in den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Wertentscheidungen konkretisiert wer-

⁴ Siehe auch OGH 9 Ob 88/10x, *ecolex* 2011/207.

⁵ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO EuGH 13.10.2011 – C-139/10, *ECLI:EU:C:2011:653* – *Prism Investments BV/Jaap Anne van der Meer*.

⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.179.

⁷ In Art. 39 II EuGüVO wird nur auf Art. 4–11 EuGüVO verwiesen, in Art. 39 II EuPartVO auf Art. 4–12 EuPartVO. Dabei handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Richtig ist ein Verweis auch auf Art. 12 EuGüVO.

⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.179.

⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.179.

¹⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.180.

¹¹ *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 33 Rn. 2; BGH 12.12.2007 – XII ZB 240/05, NJW-RR 2008, 586.

¹² Zum Meinungsstand siehe Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.181.

¹³ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.181; auch → EuGVVO Art. 45 Rn. 82 ff.

¹⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.181.

¹⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.183 ff.

¹⁶ Siehe auch → EuGVVO Art. 45 Rn. 26 ff. und zur vergleichbaren Rechtslage nach dem LGVÜ auch *Schuler* in Basler Kommentar LugÜ Art. 34 Rn. 10: „die grundlegenden Prinzipien der (nationalen) Rechtsordnung (werden) auf schockierende Weise verletzt“.

den. Auch ein Verstoß gegen Grundprinzipien des Völker- bzw. Unionsrechts führt zur *ordre public*-Widrigkeit.¹⁷

- 7 Zum *ordre public* gehören sowohl materiell-rechtliche Normen als auch verfahrensrechtliche Normen (etwa die Prinzipien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtes, des rechtlichen Gehörs, der Gleichbehandlung der Parteien sowie des fairen Verfahrens). Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* liegt allerdings nicht vor, wenn das Gericht des Erststaats zu Unrecht seine Zuständigkeit bejaht hat. Auch das Fehlen einer Entscheidungsbegründung und das Fehlen einer Rechtsmittelinstanz verstößt nicht gegen den *ordre public*.¹⁸
- 8 Dass zwingendes Recht des Zweitstaats verletzt wird oder ein Gericht des Zweitstaats unter Anwendung zwingender inländischer Normen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, genügt für sich allein betrachtet noch nicht, um einen ein Verstoß gegen den inländischen *ordre public* anzunehmen.
- 9 Die rechtspolitische Legitimation des *ordre public*-Vorbehaltes wird aufgrund des von der Verordnung konstatierten Vertrauens in die Justiz der Mitgliedstaaten zunehmend in Zweifel gezogen.¹⁹ Eine gänzliche Abschaffung dürfte – wenngleich auf eine *ordre public*-Kontrolle in zahlreichen Verordnungen bereits verzichtet wird – derzeit allerdings noch verfrüht sein. Der *ordre public*-Vorbehalt gewährleistet nämlich in „Notfällen“ ein Korrektiv, um ausländische Entscheidungen, die an keinesfalls hinnehmbaren Mängeln leiden, nicht anerkennen bzw. für vollstreckbar erklären zu müssen.

C. Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung

- 10 Nach Art. 37 lit. b EuGüVO bzw. Art. 37 lit. b EuPartVO hindert der Umstand, dass dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, grundsätzlich die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung der Entscheidung. Durch die Bestimmung soll gewährleistet werden, dass eine Entscheidung nicht anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt wird, wenn der Beklagte sich nicht effektiv verteidigen konnte. Geschützt wird nur das rechtliche Gehör bei Verfahrenseinleitung. Verstöße gegen das rechtliche Gehör im weiteren Verfahren (etwa durch Nichtzustellung einer Klageänderung oder Klageerweiterung) sind nicht erfasst; diese könnten allenfalls einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* darstellen.²⁰
- 11 Der Anwendungsbereich der Bestimmung beschränkt sich auf Verfahren, die infolge fehlender Mitwirkung einseitig geblieben sind. Der Versagungsgrund kann nicht wahrgenommen werden, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat. Als Einlassung gilt jede Verfahrenshandlung, aus der sich ergibt, dass der Beklagte von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren Kenntnis hat und die Möglichkeit zur Verteidigung erhalten hat,²¹ es sei denn, sein Vorbringen beschränkt sich darauf, den Verfahrensfortgang zu rügen, weil die Zustellung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Eine Einlassung liegt auch dann nicht vor, wenn für den Beklagten ein ohne sein Wissen bestellter Zwangsvertreter oder ein Rechtsanwalt erscheint, dem er keine Vollmacht erteilt hat.²² Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine Entscheidung anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt wird, die gegen einen gesetzlichen oder gerichtlich bestimmten Vertreter einer Person mit unbekanntem Aufenthalt erwirkt wurde.
- 12 Das verfahrenseinleitende Schriftstück ist jenes, durch das der Antragsgegner vom Verfahren in Kenntnis gesetzt wird und zugleich in die Lage versetzt wird, seine Rechte vor Erlassung einer Entscheidung im Urteilsstaat geltend zu machen²³ wie etwa die Ladung zur Verhandlung. Das verfahrenseinleitende Schriftstück muss inhaltlich so bestimmt sein, dass er über die wesentlichen Elemente des Rechtsstreites in Kenntnis gesetzt wird.
- 13 Die Zustellung muss so rechtzeitig und in einer Weise erfolgen, dass dem Beklagten ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um seine Verteidigung vorzubereiten oder die zur Vermeidung eines Versäumnungsurteils erforderlichen Schritte einzuleiten.²⁴ Die Frage, ob die Zustellung rechtzeitig erfolgt ist, bestimmt sich – unabhängig von den gesetzlichen oder richterlichen Fristen im Erst- oder Zweitstaat – nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls.²⁵ Zu berücksichtigen sind etwa Sprachprobleme

¹⁷ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 34 Rn. 16; OGH 3 Ob 38/11a, ecolex 2011/208.

¹⁸ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.183 ff.

¹⁹ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.187.

²⁰ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.189; auch → EuGVVO Art. 45 Rn. 90 ff.

²¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO BGH 3.8.2011 – XII ZB 187/10, NJW 2011, 3103 mAnm *Sujecki*.

²² Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 10.10.1996 – 78/95, ECLI:EU:C:1996:380 – Hedrikman und Feyen/Magenta Druck.

²³ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 21.4.1993 – C-172/91, ECLI:EU:C:1993:144 – Sonntag/Waidmann; EuGH 13.7.1995 – C-474/93, ECLI:EU:C:1995:243 – Hengst/Campese.

²⁴ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 16.6.1981 – 166/80, ECLI:EU:C:1981:137 – Klomps/Michel.

²⁵ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.191.

oder eine räumliche Entfernung. Verstöße gegen die im konkreten Fall zu beachtenden Zustellungs-
vorschriften stellen – im Unterschied zu Art. 27 II EuGVÜ – nicht per se ein Anerkennungs-
hindernis dar;²⁶ sie können lediglich ein Indiz für die nicht rechtzeitige Zustellung darstellen.²⁷

Die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Zustellung erfolgt durch die Gerichte des Zweitstaats, die dabei
weder an die tatsächlichen noch an die rechtlichen Feststellungen des Erstgerichtes gebunden sind.²⁸ In
der Rs. „*Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd*“²⁹ hat der EuGH ausgesprochen, dass das Gericht im
Vollstreckungsstaat im Rahmen der Anerkennung nach Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO befugt ist, den
Inhalt einer Bescheinigung gemäß Art. 54 Brüssel I-VO zu überprüfen, wodurch ein „System der
doppelten Kontrolle“ geschaffen wird.³⁰

Der Umstand, dass der Beklagte das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht in einer den Anfor-
derungen der Norm entsprechenden Weise erhalten hat, hindert die Anerkennung und Vollstreckbar-
erklärung nicht, wenn dem Beklagten im Ursprungsstaat gegen die nicht rechtzeitig erfolgte Zustellung
des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ein Rechtsbehelf zusteht. Mit dem Rechtsbehelf muss der
Beklagte die Möglichkeit haben, diesen Verfahrensfehler zu rügen;³¹ andere Rechtsbehelfe sind dem-
nach nicht erfasst. Eine Belehrungspflicht über die möglichen Rechtsbehelfe besteht – wenngleich dies
de lege ferenda wünschenswert wäre – allerdings nicht.³² Auch in jenen Fällen, in denen der Beklagte
einen solchen Rechtsbehelf verspätet einlegt, obwohl er die Möglichkeit hatte, dies rechtzeitig zu
tun,³³ oder in denen der Rechtsbehelf keinen Erfolg hatte,³⁴ kann die Anerkennung und Vollstreckbar-
erklärung nicht versagt werden. Freilich muss die anerkennende Entscheidung dem Beklagten so
rechtzeitig zugestellt worden sein, dass er in die Lage versetzt wird, den Rechtsbehelf nach angemesse-
ner Vorbereitungszeit zu erheben.³⁵ Bei unterbliebener Zustellung des Versäumnisurteils reicht die
bloße Tatsache, dass der Vollstreckungsschuldner im Stadium des Vollstreckungsverfahrens vom Ver-
säumnisurteil Kenntnis erlangte, nicht zur Annahme aus, dass der Antragsgegner die Möglichkeit hatte,
gegen die genannte Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen.

D. Unvereinbarkeit mit einer im Zweit- oder in einem Drittstaat ergangenen Entscheidung

Eine Entscheidung, die mit einer anderen, im Zweit- oder Drittstaat ergangenen Entscheidung
zwischen denselben Parteien unvereinbar ist, ist nicht anzuerkennen. Der Versagungsgrund gilt nach
Aufassung des EuGH³⁶ nicht (und zwar auch nicht im Wege der Analogie), wenn die Entscheidung
mit einer im Erststaat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist.³⁷

Unvereinbarkeit liegt vor, wenn sich die Rechtsfolgen bzw. Wirkungen der Entscheidung gegen-
seitig ausschließen.³⁸

Während eine im Zweitstaat erlassene Entscheidung unabhängig vom Zeitpunkt, in dem sie erlassen
worden ist, Vorrang hat – der Versagungsgrund gilt daher auch dann, wenn die Entscheidung unter
Missachtung des Art. 17 EuGüVO bzw. Art. 17 EuPartVO ergangen ist –, gilt für Entscheidungen aus
einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, die im Zweitstaat anzuerkennen sind, das Priori-
tätsprinzip; dh die frühere der beiden Entscheidungen geht vor. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des
Erlasses, dh des Wirksamwerdens, und nicht der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der Zeitpunkt der
Einleitung des Verfahrens. Im Unterschied zu Entscheidungen aus dem Zweitstaat – hier muss es sich
(nur) um unvereinbare Entscheidungen zwischen denselben Parteien handeln – muss die Entscheidung
aus einem anderen Staat darüber hinaus auch wegen desselben Anspruchs wie die anzuerkennende
Entscheidung ergangen sein; nach hA zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO³⁹
ist der Anwendungsbereich trotz unterschiedlichen Wortlautes identisch.

²⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.191.

²⁷ BGH 12.12.2007 – XII ZB 240/05, NJW-RR 2008, 586.

²⁸ Auch → EuGVVO Art. 45 Rn. 168 ff.

²⁹ EuGH 6.9.2012 – C-619/10, ECLI:EU:C:2012:531 – *Trade Agency/Seramico Investments*.

³⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.192.

³¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.193.

³² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.193.

³³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.193.

³⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.193.

³⁵ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO EuGH 14.12.2006 – C-283/05, ECLI:EU:C:2006:787 – *ASML Netherlands/SEMIS*; siehe auch *Mäsch* in HK-Zwangsvollstreckung Brüssel I-VO Art. 34 Rn. 33.

³⁶ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO EuGH 26.9.2013 – C-157/12, ECLI:EU:C:2013:597 – *Salzgitter Mannesmann Handel*.

³⁷ Krit. zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Garber/Neumayr in *Jahrbuch Europarecht* 2014, 240; *Mäsch* EuZW 2013, 905.

³⁸ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ bzw. der Brüssel I-VO EuGH 4.2.1988 – 145/86, ECLI:EU:C:1988:61 – *Hoffmann/Krieg*; EuGH 6.6.2002 – C-80/00, ECLI:EU:C:2002:342 – *Italien Leather/Weco Polstermöbel*.

³⁹ *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 34 Rn. 79.

Art. 41 Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn im Ursprungsmitgliedstaat gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Art. 41 EuPartVO Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn im Ursprungsmitgliedstaat gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

A. Allgemeines und Zweck

- 1 Zweck der Bestimmung ist die Vermeidung widersprechender Entscheidungen. Art. 41 EuGüVO bzw. Art. 41 EuPartVO trägt dem Umstand Rechnung, dass auch nicht rechtskräftige Entscheidungen anerkannt werden können. Wird eine bereits anerkannte Entscheidung aus dem Erststaat einer Entscheidung aus dem Zweitstaat vorfrageweise zu Grunde gelegt und wird die im Erststaat ergangene Entscheidung in weiterer Folge im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens aufgehoben oder abgeändert, so drohen einander widersprechende Entscheidungen. Um diesen Konflikt zu verhindern, eröffnet Art. 41 EuGüVO/EuPartVO dem Gericht des Mitgliedstaates, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt wird, die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen, sofern im Erststaat ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung erhoben wurde.

B. Anwendungsbereich

- 2 Art. 41 EuGüVO/EuPartVO findet ausschließlich auf das Inzidentalverfahren nach Art. 36 III EuGüVO bzw. Art. 36 III EuPartVO Anwendung. Aufgrund des Verweises in Art. 36 II EuGüVO/EuPartVO ist für das selbstständige Anerkennungsverfahren Art. 52 EuGüVO bzw. Art. 52 EuPartVO einschlägig.

C. Aussetzung des Verfahrens

- 3 Das Zweitgericht kann das Verfahren nur aussetzen, wenn im Erststaat gegen die anzuerkennende Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf erhoben wurde. Der Begriff des „ordentlichen Rechtsbehelfs“ ist unionsrechtlich autonom auszulegen. Ein ordentlicher Rechtsbehelf ist jeder Rechtsbehelf, der zur Aufhebung oder Abänderung der anzuerkennenden Entscheidung führen kann und für dessen Erhebung im Erststaat eine gesetzliche Frist bestimmt ist, die durch die Entscheidung selbst in Lauf gesetzt wird. Nicht als ordentlicher Rechtsbehelf zu qualifizieren sind hingegen insbesondere Rechtsbehelfe, die von Ereignissen, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unvorhersehbar waren oder von einem Tätigwerden Dritter, abhängen, falls diese sich den durch die ursprüngliche Entscheidung ausgelösten Lauf der Rechtsbehelfsfrist nicht entgegenhalten zu lassen brauchen. Ohne Bedeutung ist, ob dem Rechtsbehelf suspensive oder devolutive Wirkung zukommt.¹
- 4 Dass – im Unterschied zu Art. 52 EuGüVO/EuPartVO – ein außerordentlicher Rechtsbehelf für eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 41 EuGüVO/EuPartVO nicht ausreicht, dürfte sich um ein Redaktionsversehen handeln; es erscheint nämlich nicht überzeugend, dass die Erhebung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs zu einer Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens führen kann, nicht aber zur Aussetzung eines unselbstständigen Anerkennungsverfahrens.
- 5 Im Gegensatz zu Art. 52 EuGüVO/EuPartVO hat die Aussetzung nach Art. 41 EuGüVO/EuPartVO von Amts wegen zu erfolgen.² Die Aussetzung des Verfahrens liegt im gebundenen Ermessen des Zweitgerichts. In der Ermessensentscheidung ist auf die gegensätzlichen Interessen der Streitparteien Bedacht zu nehmen. Das Zweitgericht hat unter anderem die Erfolgsaussichten des im Erststaat erhobenen Rechtsbehelfs, den durch die Aussetzung drohenden Schaden, sowie die möglichen Wirkungen der im Erststaat ergangenen Entscheidung zu berücksichtigen. Jedenfalls vor Aussetzung des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Entscheidung überhaupt anerkennungsfähig ist. Ergibt sich nämlich, dass es der erststaatlichen Entscheidung bereits an der Anerkennungsfähigkeit mangelt, so kommt eine Aussetzung des Verfahrens von vornherein nicht in Betracht.
- 6 Das Aussetzungsverfahren sowie dessen Anfechtbarkeit richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des Zweitstaates.

¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGVO Art. 37 Rn. 3; Tschauer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 44/2001 Art. 37 Rn. 4.

² Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Rassi in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 37 Rn. 13.

Art. 42 Vollstreckbarkeit

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt worden sind.

Art. 42 EuPartVO Vollstreckbarkeit

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt worden sind.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen müssen vor Vollstreckung in einem anderen Staat in diesem Staat in einem eigenen Verfahren – dem Vollstreckbarerklärungsverfahren bzw. Exequaturverfahren – für vollstreckbar erklärt werden. Die EuGüVO/EuPartVO hält somit – im Unterschied zur EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.) – am Erfordernis der Vollstreckbarerklärung fest.

Unter dem Titel „Vollstreckung“ regelt die Verordnung die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sowie das Verfahren, welches zu ihr führt. Die eigentliche Zwangsvollstreckung, dh die Frage der Durchsetzung, wird mit wenigen Ausnahmen (etwa Art. 53 EuGüVO bzw. Art. 53 EuPartVO betreffend Sicherungsmaßnahmen) nicht geregelt.

Art. 43 Bestimmung des Wohnsitzes

Ist zu entscheiden, ob eine Partei für die Zwecke des Verfahrens nach den Artikeln 44 bis 57 im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Wohnsitz hat, so wendet das befassende Gericht sein innerstaatliches Recht an.

Art. 43 EuPartVO Bestimmung des Wohnsitzes

Ist zu entscheiden, ob eine Partei für die Zwecke des Verfahrens nach den Artikeln 44 bis 57 im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Wohnsitz hat, so wendet das befassende Gericht sein innerstaatliches Recht an.

Die EuGüVO/EuPartVO sieht für das Exequaturverfahren keine unionsrechtlich-autonome Definition des Begriffs des Wohnsitzes vor. Art. 43 EuGüVO bzw. Art. 43 EuPartVO verweist für die Bestimmung des Wohnsitzes einer der Parteien im Zuge des Exequaturverfahrens auf das innerstaatliche Recht des befassenden Gerichtes.

Maßgeblich für die Bestimmung des Wohnsitzes ist sowohl das Prozess- als auch Sachrecht des angerufenen Gerichtes. In Deutschland sind die §§ 7 ff. BGB heranzuziehen; für Deutsche, die Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ist § 15 ZPO einschlägig.¹

Im Exequaturverfahren ist der Wohnsitz nach Art. 44 II EuGüVO bzw. Art. 44 II EuPartVO Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts bzw. der örtlich zuständigen Stelle. Im Übrigen ist der Wohnsitz für die Frist zur Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 49 V EuGüVO bzw. Art. 49 V EuPartVO maßgeblich.

Art. 44 Örtlich zuständiges Gericht

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die der Kommission nach Artikel 64 von diesem Mitgliedstaat mitgeteilt wurden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

Art. 44 EuPartVO Örtlich zuständiges Gericht

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die der Kommission nach Artikel 64 von diesem Mitgliedstaat mitgeteilt wurden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO *Staudinger* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, Brüssel Ia-VO Art. 62 Rn. 1.

- 1 Art. 44 EuGüVO bzw. Art. 44 EuPartVO regelt in Abs. 1 die für das Vollstreckbarerklärungsverfahren sachlich zuständige Stelle, indem auf eine noch zu veröffentlichende Liste verwiesen wird. Die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit für das Vollstreckbarerklärungsverfahren obliegt den autonomen Gesetzgebern der Mitgliedstaaten.
- 2 In Art. 44 II EuGüVO/EuPartVO wird die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens festgelegt. Da sich der Inhalt der einzelnen Anknüpfungspunkte (mit Ausnahme des Begriffs des Sitzes) nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten bestimmt (vgl. Art. 43 EuGüVO bzw. Art. 43 EuPartVO), wird dadurch allerdings keine gänzliche Vereinheitlichung der Zuständigkeit erreicht. Örtlich zuständig ist das Gericht bzw. die Stelle des Ortes, an dem sich der Wohnsitz (bzw. Sitz) des Antragsgegners befindet, bzw. das Gericht bzw. die Stelle des Ortes, an dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Art. 45 Verfahren

- (1) Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.
- (2) Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.
- (3) Dem Antrag sind die folgenden Schriftstücke beizufügen:
 - a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für die Feststellung ihrer Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - b) die Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des – nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten – Formulars ausgestellt wurde, unbeschadet des Artikels 46.

Art. 45 EuPartVO Verfahren

- (1) Für das Verfahren der Antragstellung ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.
- (2) Von dem Antragsteller kann nicht verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt.
- (3) Dem Antrag sind die folgenden Schriftstücke beizufügen:
 - a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für die Feststellung ihrer Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
 - b) die Bescheinigung, die von dem Gericht oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des – nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten – Formulars ausgestellt wurde, unbeschadet des Artikels 46.

A. Verfahren der Antragstellung

- 1 Das Verfahren der Antragstellung richtet sich gemäß Art. 45 I EuGüVO bzw. Art. 45 I EuPartVO nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Form- und Inhaltsvorschriften des Antrags ergeben sich daher grundsätzlich aus dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats. Durch den Verweis auf das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaats anstelle einheitlicher Regelungen soll gewährleistet werden, dass die Verordnung nicht mit Detailregelungen „überfrachtet“ wird. Nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmen sich etwa die Anzahl der dem Gericht vorzulegenden Ausfertigungen des Antrags, die Sprache des Antrags, die Erforderlichkeit der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes, die Möglichkeit einer objektiven bzw. subjektiven Antragshäufung sowie die Frage, ob der Antrag schriftlich oder mündlich einzubringen ist.¹
- 2 Der Verordnung kann allerdings ein Mindestinhalt, den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung jedenfalls aufweisen muss, entnommen werden.² Zu diesem notwendigen Inhalt gehören
 - die Bezeichnung des Antragstellers;
 - die Bezeichnung des Antragsgegners;
 - die Bezeichnung der angerufenen Stelle;
 - Angaben zur Zuständigkeit (siehe Art. 44 EuGüVO bzw. Art. 44 EuPartVO);
 - die Bezeichnung der Entscheidung, die für vollstreckbar erklärt werden soll (dh insbesondere die Angabe des urteilenden Gerichtes, des Entscheidungsdatums, der Geschäftszahl etc.); bei einer angestrebten Teilvollstreckbarerklärung muss der Umfang der Vollstreckbarerklärung angegeben werden;
 - einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung, dh das Begehren, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären;

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.200.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.201.

- die in Art. 45 III EuGüVO/EuPartVO genannten Beilagen, dh die Entscheidung sowie die Bescheinigung (allerdings kann das Gericht den Antragsteller unter gewissen Umständen von dieser Pflicht befreien).

B. Keine inländische Zustelladresse

Nach Art. 45 II EuGüVO/EuPartVO kann vom Antragsteller weder verlangt werden, dass er im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine inländische Postanschrift verfügt, noch einen bevollmächtigten Vertreter namhaft macht. Fehlt es an einer inländischen Zustellanschrift, so ist die Zustellung im Ausland zu bewirken.

C. Notwendige Urkunden

Der Berechtigte hat dem Gericht gem. Art. 45 III EuGüVO/EuPartVO eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für die Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, womit deren Echtheit gemeint ist, und (zumindest grundsätzlich) eine im Erststaat auf Antrag des Berechtigten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Für die Beurteilung der Echtheit der Ausfertigung der Entscheidung ist die lex fori des Ursprungsmitgliedstaates maßgeblich.

Art. 46 Nichtvorlage der Bescheinigung

(1) Wird die Bescheinigung nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die sonst befugte Stelle eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder eine gleichwertige Urkunde akzeptieren oder von der Vorlage der Bescheinigung absehen, wenn es bzw. sie keinen weiteren Klärungsbedarf sieht.

(2) Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung oder Transkription der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Art. 46 EuPartVO Nichtvorlage der Bescheinigung

(1) Wird die Bescheinigung nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die sonst befugte Stelle eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Bescheinigung vorzulegen ist, oder eine gleichwertige Urkunde akzeptieren oder von der Vorlage der Bescheinigung absehen, wenn es bzw. sie keinen weiteren Klärungsbedarf sieht.

(2) Auf Verlangen des Gerichts oder der zuständigen Behörde ist eine Übersetzung oder Transkription der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Art. 46 I EuGüVO bzw. Art. 46 I EuPartVO regelt den Fall, dass die in Art. 45 III lit. b EuGüVO bzw. Art. 45 III lit. b EuPartVO geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt wird. Dem Gericht stehen die folgenden Vorgehensweisen offen: Das Gericht kann (1) eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Bescheinigung vorzulegen ist, (2) sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen – etwa mit beglaubigten Kopien aus dem Gerichtsakt, denen dieselbe Information wie dem Formblatt entnommen werden kann – oder (3) von der Vorlage der Bescheinigung befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält. Ein Verzicht auf die Vorlage ist nur möglich, wenn sich das Gericht auf einem anderen Weg vom vorliegenden Sachverhalt überzeugt hat; insbesondere ist der Fall erfasst, in dem sich alle Angaben direkt aus der Entscheidung ergeben, etwa bei einer Entscheidung, die evident keinem weiteren Rechtszug unterliegt. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gerichtes.

Die geforderten Urkunden können auch in ihrer Ursprungssprache vorgelegt werden. Eine Übersetzung ist gemäß Art. 46 II EuGüVO/EuPartVO nur auf Verlangen erforderlich; etwa, weil die Fremdsprachenkenntnisse des Richters nicht ausreichen, die Urkunde bzw. eine bereits vorliegende Übersetzung der Urkunde zu verstehen. Wird eine Übersetzung aufgetragen, ist diese grundsätzlich zu beglaubigen. Das Gericht kann sich allerdings auch mit einer unbeglaubigten Übersetzung begnügen. Die Übersetzung muss gemäß Art. 46 II EuGüVO/EuPartVO nicht von einem Übersetzer mit Sitz im Zweitstaat stammen; vielmehr genügt, wenn der Übersetzer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und dort zur Vornahme von Übersetzungen befugt ist. Dadurch wird ermöglicht, dass eine bereits erfolgte Übersetzung in mehreren Staaten verwendet werden kann.

Art. 47 Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 45 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 37 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Art. 47 EuPartVO Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 45 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach Artikel 37 erfolgt. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Art. 48 Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich nach dem Verfahren mitgeteilt, das das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

(2) Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.

Art. 48 EuPartVO Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich nach dem Verfahren mitgeteilt, das das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

(2) Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.

- 1 Um zu gewährleisten, dass die ausländische Entscheidung möglichst rasch für vollstreckbar erklärt werden kann, ist der Prüfungsumfang im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren erheblich eingeschränkt.¹ Liegen die in Art. 45 EuGüVO bzw. Art. 45 EuPartVO vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt vor, so wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt.
- 2 Das Gericht darf nur prüfen, ob die in Art. 44–46 EuGüVO bzw. Art. 44–46 EuPartVO normierten Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen vorliegen; dh, ob
 - die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes vorliegt;²
 - keine sich aus dem Völkerrecht ergebenden Hindernisse vorliegen, insbesondere ist zu prüfen, ob die Gerichtsbarkeit des Erst- und des Zweitstaats gegeben ist;
 - der Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO eröffnet ist;
 - eine gerichtliche Entscheidung iSd Art. 3 I lit. d EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO vorliegt;
 - die gerichtliche Entscheidung von einem mitgliedstaatlichen Gericht iSd Art. 3 II EuGüVO/EuPartVO in einem justizförmigen Verfahren erlassen worden ist;
 - die Entscheidung einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist;
 - die Entscheidung vollstreckbar und hinreichend bestimmt ist;
 - die Entscheidung noch wirksam ist;
 - die erforderlichen Urkunden vorliegen und
 - der Antragsteller mit dem Titelgläubiger bzw. der Antragsgegner mit dem Schuldner identisch ist, bzw. ob eine behauptete Rechtsnachfolge tatsächlich eingetreten ist.
- 3 Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hat das Gericht die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären. Die Vollstreckbarerklärung ist in diesem Fall zwingend und liegt daher nicht im Ermessen des Gerichtes.
- 4 Sofern die Voraussetzungen nur zum Teil vorliegen – etwa weil in einer Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden ist, die nicht alle vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst sind –, ist die Vollstreckbarerklärung auf einen Teil der Entscheidung zu beschränken (Art. 54 EuGüVO bzw. Art. 54 EuPartVO). Dies gilt freilich auch dann, wenn der Antragsteller nur eine teilweise Vollstreckbarerklärung beantragt.
- 5 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 47 EuGüVO bzw. Art. 47 EuPartVO findet im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Prüfung der in Art. 37 EuGüVO bzw. Art. 37 EuPartVO normierten Gründe, die zu einer Versagung der Anerkennung führen, nicht statt.³ Die Versagungsgründe nach Art. 37 EuGüVO/EuPartVO dürfen auch dann nicht geprüft bzw. wahrgenommen werden, wenn das Vorliegen eines solchen Grundes ganz offensichtlich oder dem Gericht sogar bekannt ist.⁴ Auch ein Verstoß gegen den ordre public des Vollstreckungsstaats kann nicht wahrgenommen werden;⁵ dies erscheint nicht unbedenklich, weil dadurch auch Gründe, die der

¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGVO Art. 41 Rn. 1; Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, 2011, Brüssel I-VO Art. 41 Rn. 1; Oberhammer in Stein/Jonas EuGVVO Art. 40, 41 Rn. 35; Rassi in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 41 Rn. 1.

² Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Pörnbacher in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 44/2001 Art. 41 Rn. 4.

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.210.

⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.210.

⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.210.

Wahrnehmung staatlicher Interessen dienen, erst beachtet werden können, wenn der Antragsgegner einen Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung einbringt.⁶ Dass die in Art. 37 EuGüVO/EuPartVO normierten Gründe nicht geprüft werden dürfen, gilt auch dann, wenn dies der Antragssteller ausdrücklich beantragt.⁷ Eine entsprechende Prüfung darf daher trotz eines entsprechenden Antrags des Antragsstellers nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung darf keinesfalls in der Sache nachgeprüft werden.⁸

Auch eine Prüfung von materiell-rechtlichen Einwendungen – wie etwa Erfüllung, Stundung der Schuld, Aufrechnung oder Verjährung – ist ausgeschlossen.⁹

A. Einseitigkeit des Verfahrens

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist einseitig ausgestaltet (Art. 47 S. 2 EuGüVO/EuPartVO);¹⁰ 8 der Antragsgegner wird im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren demnach nicht gehört. Die Einseitigkeit des Verfahrens ist zwingend und liegt daher auch nicht im Ermessen des Gerichtes. Das Gericht ist aus diesem Grund auch in Ausnahmefällen nicht befugt, den Antragsgegner zu informieren bzw. zu hören.

Der Antragsgegner erfährt vom Antrag auf Vollstreckbarerklärung erst durch die Zustellung der Vollstreckbarerklärung oder – sofern der Antrag abgewiesen wurde – wenn der Antragssteller Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt.⁹

B. Raschheit des Verfahrens

Aus der Verwendung des Wortes „unverzüglich“ in Art. 47 EuGüVO/EuPartVO ergibt sich auch, 10 dass das Verfahren „so rasch wie möglich“ durchgeführt werden muss. Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung soll daher ohne Verzug erfolgen.

Eine Frist, innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein muss, wird in der Verordnung nicht 11 normiert. Die Gründe dafür sind nach dem *Jenard*-Bericht¹¹ fehlende Sanktionsmöglichkeiten gegen einen Verstoß und die Unüblichkeit solcher Fristen. Nach Ansicht der Kommission¹² haben die Mitgliedstaaten allerdings die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Anträge auf Vollstreckbarerklärung vorrangig behandelt werden.

C. Entscheidung und Zustellung der Entscheidung

Form- und Begründungserfordernisse der Entscheidung bestimmen sich nach dem innerstaatlichen 12 Recht des Vollstreckungsstaats. Allerdings folgt bereits aus Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRCh, dass eine ablehnende Entscheidung zu begründen ist.¹³

Dem Antragssteller ist die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung unverzüglich in 13 der Form, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, mitzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wurde oder ob dieser ab- oder zurückgewiesen wurde.

Dem Antragsgegner ist die erteilte Vollstreckbarerklärung zuzustellen; dadurch soll er in die Lage 14 versetzt werden, den in Art. 49 EuGüVO bzw. Art. 49 EuPartVO vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen. Die Zustellung der im einseitigen Verfahren erteilten Vollstreckbarerklärung ist für die Gewährung rechtlichen Gehörs unbedingt erforderlich.¹⁴ Mit der Zustellung der Vollstreckbarerklärung an den Antragsgegner beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen (vgl. Art. 49 V EuGüVO/EuPartVO). Aus dem Wortlaut des Art. 48 II EuGüVO bzw. Art. 48 II EuPartVO folgt, dass dem Antragsgegner die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung nur zuzustellen ist, wenn dem Antrag stattgegeben wurde.¹⁵ Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ab- oder zurückgewiesen, ist dem Antragsgegner die Entscheidung daher nicht zuzustellen;¹⁶ dies erscheint nicht unbedenklich, weil der Antragsgegner in diesem Fall keine Kenntnis von der Entscheidung erlangt und der Antragssteller bei einem anderen örtlich zuständigen Gericht neuerlich einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einbringen kann, ohne befürchten zu müssen, dass der Antragsgegner im Rechtsbehelfsverfahren den Einwand der bereits entschiedenen Sache erhebt.¹⁷ Die Zustellung der Entscheidung bestimmt sich – obwohl dies im Unterschied zu Art. 48 I EuGüVO/EuPartVO nicht ausdrücklich angeordnet wird – nach

⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.210.

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.210.

⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.211.

⁹ Siehe dazu auch *Bach* EuZW 2011, 871 ff.; *Slonina* ecorex 2012, 135 ff.

¹⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.215.

¹¹ *Jenard*-Bericht 50; vgl. auch *Micklitz/Rott* EuZW 2002, 15.

¹² KOM(99) 348 endg., 24 (zum Entwurf der Brüssel I-VO).

¹³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.217.

¹⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

¹⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

¹⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

¹⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats.¹⁸ Befindet sich der Wohnsitz bzw. Sitz des Antragsgegners in einem anderen Mitgliedstaat, sind die Bestimmungen der EuZVO (→ EuZVO Art. 1 ff.) zu beachten.

Sofern der Antragsgegner seinen Wohnsitz bzw. Sitz in einem Drittstaat hat, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den anwendbaren staatsvertraglichen Regelungen.¹⁹

Art. 49 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 64 mitgeteilt hat.

(3) Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichem Gehör maßgebend sind.

(4) Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 16 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, in keinem Mitgliedstaat einen Wohnsitz hat.

(5) Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder persönlich oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Art. 49 EuPartVO Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 64 mitgeteilt hat.

(3) Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind.

(4) Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 16 auch dann anzuwenden, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, in keinem Mitgliedstaat einen Wohnsitz hat.

(5) Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 60 Tage und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

A. Allgemeines

- 1 Jede Partei – dh sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner¹ bzw. deren Rechtsnachfolger,² nicht hingegen ein Dritter³ – kann gegen die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom Streitwert.⁴
- 2 In Art. 49 EuGüVO bzw. Art. 49 EuPartVO ist ein eigenständiges und geschlossenes Rechtsmittelsystem normiert.⁵ Die innerstaatlichen Bestimmungen des Vollstreckungsstaats über die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Ablehnung der Vollstreckbarerklärung werden gänzlich verdrängt.⁶ Das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaats darf den Parteien daher keine zusätzlichen oder wei-

¹⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

¹⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.219.

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.220.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.220.

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.220.

⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.220.

⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

tergehenden Rechtsbehelfe gewähren.⁷ Auch Rechtsbehelfe, die sich gegen einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen richten, im Ergebnis allerdings zu einer Umgehung des Art. 49 EuGüVO/EuPartVO führen, sind unzulässig. Da die EuGüVO/EuPartVO allerdings nur den Rahmen und die Verfahrensgrundsätze für das Rechtsbehelfsverfahren vorgibt – Art. 49 EuGüVO/EuPartVO regelt insbesondere die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch den Antragsgegner, die Rechtsfolgen einer Säumnis des Antragsgegners sowie den zwingend kontradiktorischen Charakter des Rechtsbehelfsverfahrens⁸ – bestimmen sich die Einzelheiten – wie etwa die Form und die Anzahl der dem Gericht vorzulegenden Ausfertigungen des Rechtsbehelfs, die Sprache des Schriftsatzes und die Erforderlichkeit der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes – nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats.⁹ Das Recht des Vollstreckungsstaats regelt etwa, ob der Rechtsbehelf devolutiv ausgestaltet ist oder nicht.¹⁰

Solange über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist oder die Frist für den Rechtsbehelf läuft, darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen (Art. 53 III EuGüVO bzw. Art. 53 III EuPartVO). Der Antragsteller kann auch sichernde Maßnahmen nach Art. 53 II EuGüVO/EuPartVO beantragen.

B. Zulässige Einwendungen

Sofern der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ab- oder zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller im Rechtsbehelfsverfahren vorbringen, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung ungeachtet der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichtes vorliegen.

In Art. 49 EuGüVO/EuPartVO wird nicht normiert, welche Einwände der Antragsgegner erheben kann. Der Antragsgegner kann vorbringen, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung, deren Fehlen bereits das Gericht 1. Instanz hätte wahrnehmen müssen, nicht gegeben sind. Ferner kann das Vorliegen eines Grundes, der zur Versagung der Anerkennung führt, geltend gemacht werden. Die Versagungsgründe können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie bereits im Titelverfahren vorgebracht wurden oder dort hätten vorgebracht werden können. Eine inhaltliche Prüfung der Entscheidung ist nur im Rahmen des Art. 37 EuGüVO bzw. Art. 37 EuPartVO zulässig. Der Antragsgegner kann auch geltend machen, dass die Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, etwa weil die Entscheidung aufgehoben worden ist oder die Vollstreckungswirkung aufgeschoben worden ist. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen den Anspruch – wie etwa Erfüllung, Stundung der Schuld, Aufrechnung oder Verjährung – können nicht geltend gemacht werden.¹¹ Dies gilt nicht nur für Einwendungen, die bereits im Ursprungsstaat hätten geltend gemacht werden können, sondern auch für all jene Einwendungen, die nach Erlass der Entscheidung entstanden sind.¹²

C. Frist

Die Verordnung enthält keine Frist, innerhalb derer der Antragsteller einen Rechtsbehelf erheben muss. Ob sich aus dem Recht des Vollstreckungsstaats eine entsprechende Frist ergeben kann, ist strittig. Dagegen kann der *Jenard*-Bericht¹³ angeführt werden, nach dem der Antragsteller den Rechtsbehelf in der Frist einlegen kann, die ihm zweckdienlich erscheint und die er beispielsweise zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen benötigt.¹⁴ Trotz den Ausführungen im *Jenard*-Bericht kann sich nach hA zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO¹⁵ aus dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats eine Frist für die Erhebung eines Rechtsbehelfs ergeben. Dem ist zuzustimmen. Dadurch kann ein länger andauernder Schwebezustand verhindert werden.¹⁶

In Art. 49 V EuGüVO/EuPartVO wird die Frist für die Erhebung eines Rechtsbehelfs durch den Antragsgegner unionsrechtlich autonom geregelt, wobei für die Bestimmung dieser Frist differenziert wird, ob sich der Wohnsitz bzw. Sitz des Antragsgegners im Vollstreckungsstaat, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet. Befindet sich der Wohnsitz bzw. Sitz des Antragsgegners im Vollstreckungsstaat, so ist der Rechtsbehelf innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Vollstreckbarerklärung einzulegen. Die Form der Zustellung bestimmt sich nach dem Recht des

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

¹⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.221.

¹¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO EuGH 13.10.2011 – C-139/10, ECLI:EU:C:2011:653 – Prisma Investments BV/Jaap Anne van der Meer.

¹² Siehe dazu auch Bach EuZW 2011, 871 ff.; Slonina ecorex 2012, 135 ff.

¹³ Jenard-Bericht 53.

¹⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.225.

¹⁵ Rassi in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 43 Rn. 9 und 13; zweifelnd Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. I, 2011, Brüssel I-VO Art. 43 Rn. 20.

¹⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.225.

Vollstreckungsstaats;¹⁷ nicht erforderlich ist, dass die Zustellung an die Person bzw. in der Wohnung des Antragsgegners erfolgt.¹⁸ Die Zustellung muss ordnungsgemäß erfolgt sein bzw. ein allfälliger Mangel nach dem Recht des Vollstreckungsstaats geheilt sein. Faktische Kenntnisnahme alleine genügt nicht.¹⁹ Sofern der Antragsgegner seinen Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat hat, verlängert sich die Frist auf 60 Tage. Diese Frist kann nach der ausdrücklichen Anordnung in Art. 49 V letzter Satz EuGüVO/EuPartVO wegen weiter Entfernung nicht verlängert werden. Nach überwiegender Ansicht²⁰ zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach der EuGVVO ist eine Verlängerung dieser Frist aus anderen Gründen – wie etwa wegen Zeitbedarfs bei der Beschaffung von Unterlagen – zulässig. Der Lauf der Frist wird nur durch eine qualifizierte Zustellung ausgelöst.²¹ Die Zustellung muss an den Antragsgegner persönlich oder an dessen Wohnung erfolgt sein. Andernfalls beginnt die Rechtsbehelfsfrist nicht zu laufen; dies gilt selbst dann, wenn die Zustellung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zulässig wäre. Durch die für die Fristauslösung erforderliche qualifizierte Zustellung wird ein strengerer Maßstab als nach der EuZVO geschaffen. Befindet sich der Wohnsitz in einem Drittstaat, beträgt gemäß Art. 49 V 1 EuGüVO/EuPartVO die Frist 30 Tage. Diese Frist kann aufgrund der ausdrücklichen unionsrechtlichen Regelung durch den nationalen Gesetzgeber nicht verlängert werden. Allerdings kann das Gericht diese Frist im Einzelfall – etwa wegen weiter Entfernung oder Vorliegens eines anderen Grundes²² – verlängern, wobei die 60-Tages-Frist des Art. 49 V 2 EuGüVO/EuPartVO nicht die Höchstgrenze darstellt. Die Möglichkeit, die Frist zu verlängern, ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus Art. 49 V 3 EuGüVO/EuPartVO.²³ Fristauslösend ist jede ordnungsgemäße Zustellung; nicht erforderlich ist, dass die Zustellung an die Person bzw. in die Wohnung des Antragsgegners erfolgt.²⁴

- 8 Die EuGüVO/EuPartVO schließt bei Versäumnis von Fristen im Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aus.²⁵ Ob eine solche zulässig ist, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats.

D. Verfahrensgrundsätze

- 9 Über den Rechtsbehelf ist in einem Verfahren mit beiderseitigem rechtlichem Gehör zu entscheiden (Art. 49 III EuGüVO/EuPartVO). Dies gilt selbst dann, wenn der Antragsteller den Rechtsbehelf eingelegt hat.²⁶ Da das erstinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfahren einseitig ausgestaltet ist, wird der Antragsgegner erstmals im Rechtsbehelfsverfahren gehört. Insofern stellt die zwingende Anhörung des Antragsgegners im Rechtsbehelfsverfahren ein Gegengewicht zum einseitigen erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren dar.²⁷ Nach dem *Jenard*-Bericht²⁸ war die Schaffung eines kontradiktorischen Verfahrens erforderlich, um eine Häufung von Rechtsbehelfen zu vermeiden.
- 10 Ob das Verfahren schriftlich oder mündlich geführt wird, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats;²⁹ allerdings sind hier die Vorgaben des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRCh zu beachten, woraus sich eine Verpflichtung zur mündlichen Verhandlung ergeben kann.
- 11 Da der Antragsgegner im Rechtsbehelfsverfahren erstmals gehört wird, muss er die Möglichkeit haben, im Rechtsbehelfsverfahren Neuerungen vorzubringen.³⁰
- 12 Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats. Nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmen sich insbesondere – wie bereits ausgeführt – die Form und die Anzahl der dem Gericht vorzulegenden Ausfertigungen des Rechtsbehelfs, die Sprache des Schriftsatzes sowie die Notwendigkeit einer Übersetzung und die Erforderlichkeit der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes.
- 13 Erhebt der Antragsteller gegen die Nichterteilung der Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf, so ist der Antragsgegner im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens zu hören. Lässt sich der Antragsgegner nicht auf das Rechtsbehelfsverfahren ein, so hat das Gericht gemäß Art. 49 IV EuGüVO/EuPartVO nach Art. 16 EuGüVO bzw. Art. 16 EuPartVO vorzugehen. Das Rechtsbehelfsverfahren muss daher so lange ausgesetzt werden, bis feststeht, dass die Rechte für die Verteidigung für den

¹⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

¹⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

¹⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

²⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

²¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem LGVÜ bzw. der Brüssel I-VO Hofmann/Kunz in Basler Kommentar LugÜ Art. 43 Rn. 68; zu Recht krit. Oberhammer in Stein/Jonas EuGVVO Art. 43 Rn. 9.

²² Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

²³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

²⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.226.

²⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.227.

²⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.228.

²⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.228.

²⁸ Jenard-Bericht 53.

²⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.229.

³⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.230.

Antragsgegner gewährt worden sind. Der Verweis auf Art. 16 EuGüVO/EuPartVO dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

E. Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren

Das mit einem Rechtsbehelf nach Art. 49 und 50 EuGüVO bzw. Art. 49 und 50 EuPartVO befasste Gericht hat die Vollstreckbarerklärung zu verweigern, wenn ein in Art. 37 EuGüVO bzw. Art. 37 EuPartVO genannter Grund, der zur Versagung der Anerkennung führt, vorliegt. 14

Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, ist strittig, ob nur die im Rechtsbehelf geltend gemachten Versagungsgründe zu prüfen sind oder ob das Gericht auch andere Gründe wahrnehmen kann bzw. muss. 15

Das Gericht des Vollstreckungsstaats ist nicht an Entscheidungen des Ursprungsstaats, wonach kein Versagungsgrund iSd Art. 37 EuGüVO/EuPartVO vorliegt, gebunden.³¹ Daher kann das Rechtsbehelfsgericht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckbarerklärung wegen Verstoßes einer wirksamen Verteidigung iSd Art. 37 EuGüVO/EuPartVO auch dann versagen, wenn die Gerichte des Ursprungsstaats festgestellt haben, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtmäßig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass sich der Beklagte verteidigen konnte.³² Neben den in Art. 37 EuGüVO/EuPartVO normierten Versagungsgründen kann das Gericht 2. und 3. Instanz auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung, deren Fehlen bereits vom Gericht 1. Instanz wahrzunehmen gewesen wäre, prüfen.³³ Der Wortlaut des Art. 51 EuGüVO bzw. Art. 51 EuPartVO, wonach das Rechtsbehelfsgericht „nur“ die in Art. 37 EuGüVO/EuPartVO normierten Gründe prüfen könne, ist daher zu eng.³⁴ Da die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung vom Gericht 1. Instanz geprüft werden können, müssen sie nach einem Größenschluss erst recht vom Rechtsbehelfsgericht überprüft werden können.³⁵ Die Möglichkeit einer Überprüfung ist auch deshalb erforderlich, weil dem Antragsgegner im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt wird.³⁶ Der Antragsgegner muss daher die Möglichkeit haben, mit einem Rechtsbehelf das Fehlen einer allgemeinen Vollstreckbarerklärungsvoraussetzung geltend zu machen. 16

Im Rechtsbehelfsverfahren kann daher ferner geprüft werden,³⁷ ob 17

- der Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO eröffnet ist;
- eine gerichtliche Entscheidung iSd Art. 3 I lit. e EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. e EuPartVO vorliegt;
- die gerichtliche Entscheidung von einem Gericht iSd Art. 3 II EuGüVO/EuPartVO in einem justizförmigen Verfahren erlassen worden ist;
- sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist;
- sie vollstreckbar und hinreichend bestimmt ist;
- der für vollstreckbar zu erklärende Titel im Entscheidungsstaat noch gilt oder ob er in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist;
- die nach Art. 45 III EuGüVO bzw. Art. 45 III EuPartVO erforderlichen Formalien vorliegen;
- keine sich aus dem Völkerrecht ergebenden Hindernisse vorliegen, insbesondere ist zu prüfen, ob die Gerichtsbarkeit des Erst- und des Zweitstaats gegeben ist sowie
- die eigene örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit sowie die der Vorinstanzen gegeben ist.

Ferner kann im Rechtsbehelfsverfahren geprüft werden, ob der Antragssteller mit dem Titelgläubiger bzw. der Antragsgegner mit dem Antragsgegner identisch ist bzw. ob eine behauptete Rechtsnachfolge tatsächlich eingetreten ist. 18

Fraglich ist, ob auch materiell-rechtliche Einreden und Einwendungen – wie etwa Erfüllung, Stundung, Aufrechnung oder Verjährung – zulässig sind und daher im Vollstreckbarerklärungsverfahren geprüft werden dürfen. Nach allgemeiner Ansicht zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ bzw. der Brüssel I-VO³⁸ können jedenfalls Einwände, die bereits im Verfahren des Erststaats vorgebracht wurden oder hätten vorgebracht werden können, nicht mehr geprüft werden. Diese können nur mit einem nach innerstaatlichem Recht des Erststaats bestehenden Rechtsbehelf geltend gemacht werden. In diesem Fall kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren ausgesetzt werden (siehe dazu Art. 52 EuGüVO bzw. Art. 52 EuPartVO). Sofern der Antragsgegner im Ursprungsstaat keine entsprechenden Einwände erhebt, sind diese auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren präkludiert. 19

³¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 15.7.1982 – 228/81, ECLI:EU:C:1982:276 – Pendy Plastic Products BV/Pluspunkt Handelsgesellschaft.

³² Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ EuGH 15.7.1982 – 228/81, ECLI:EU:C:1982:276 – Pendy Plastic Products BV/Pluspunkt Handelsgesellschaft.

³³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.235.

³⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.235.

³⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.235.

³⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.235.

³⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.236.

³⁸ Vgl. nur Hofmann/Kunz in Basler Kommentar LugÜ Art. 45 Rn. 30 ff.; Zerr in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 44/2001 Art. 43 Rn. 25.

- 20 Ob auch nova producta berücksichtigt werden können, ist strittig. Nach einem Teil der Lehre zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem LGVÜ bzw. der Brüssel I-VO³⁹ sollen sie jedenfalls im Vollstreckbarerklärungsverfahren berücksichtigt werden können; nach aA⁴⁰ sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie entweder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der EuGH hat diese Auffassung in der Rs. *Prism Investments BV/Jaap Anne van der Meer*⁴¹ abgelehnt; dem ist mE zuzustimmen. Neben dem Wortlaut der Bestimmung, der nur eine limitierte Prüfung zulässt, kann für diese Auffassung vor allem die ratio der Bestimmung, das Vollstreckbarerklärungsverfahren möglichst rasch durchzuführen, angeführt werden. Dies führt zu keinen Rechtsschutzlücken, weil der Antragsgegner die Möglichkeit hat, diese Einreden im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen.

Art. 50 Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann ein Rechtsbehelf nur nach dem Verfahren eingelegt werden, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 64 mitgeteilt hat.

Art. 50 EuPartVO Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Gegen die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann ein Rechtsbehelf nur nach dem Verfahren eingelegt werden, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 64 mitgeteilt hat.

- 1 Art. 50 EuGüVO bzw. Art. 50 EuPartVO regelt die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, welche über den Rechtsbehelf nach Art. 49 EuGüVO bzw. Art. 49 EuPartVO ergangen ist. Rechtsmittellegitimiert sind sowohl der Antragssteller als auch der Antragsgegner, bzw. deren Rechtsnachfolger, soweit sie durch die Entscheidung des zweitinstanzlichen Gerichtes beschwert sind. Dritte sind hingegen nicht befugt, einen Rechtsbehelf nach Art. 50 EuGüVO/EuPartVO einzulegen.
- 2 Durch die Bestimmung wird allerdings kein unionsrechtlich autonomer Anspruch auf einen Rechtsbehelf begründet; vielmehr obliegen die Regelungen, ob und welcher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zulässig ist, den Mitgliedstaaten selbst. Die zulässigen Rechtsbehelfe werden in einem noch zu veröffentlichenden Anhang abschließend genannt; idR wird es sich dabei um eine Rechtsbeschwerde an das höchste Gericht handeln; andere, nicht in Art. 50 EuGüVO/EuPartVO iVm Anhang genannte Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.
- 3 Die konkrete Aufzählung der zulässigen Rechtsbehelfe in einem (noch zu erstellenden) Anhang anstelle eines bloßen Verweises auf das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaats ist sinnvoll, weil die rechtsbehelfslegitimierte Partei den jeweiligen zulässigen Rechtsbehelf rascher und einfacher ermitteln kann. Sofern Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sind – etwa durch eine Novellierung der betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten oder durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten –, bedarf es ferner lediglich einer Aktualisierung des Anhangs und keiner Änderungen der EuGüVO/EuPartVO.
- 4 Sofern nach der jeweiligen Rechtsordnung ein Rechtsbehelf zulässig ist, ergeben sich aus der EuGüVO/EuPartVO einige – wenn auch nur wenige – Anforderungen an das Rechtsbehelfsverfahren.
- 5 Dem Wortlaut der Bestimmung kann keine Beschränkung der Kognitionsbefugnis des Gerichtes 3. Instanz entnommen werden. Eine solche Beschränkung ergibt sich aus dem Ziel der Verordnung, das Vollstreckbarerklärungsverfahren möglichst rasch durchführen zu können¹ und entspricht der Intention des europäischen Gesetzgebers. Um zu verhindern, dass das drittinstanzliche Verfahren lediglich eine Wiederholung des zweitinstanzlichen Verfahrens darstellt, ist der zweite Rechtsbehelf grundsätzlich auf die Prüfung von Rechtsfragen beschränkt; eine Prüfung von Tatfragen ist hingegen ausgeschlossen.²
- 6 Eine nachträgliche Änderung der Titelentscheidung ist vom Gericht 3. Instanz allerdings zu berücksichtigen; dies folgt insbesondere aus der ratio der Aussetzungsbefugnis, die auch für das Gericht 3. Instanz gilt (vgl. Art. 52 EuGüVO bzw. Art. 52 EuPartVO).
- 7 Der Rechtsbehelf nach Art. 50 EuGüVO/EuPartVO ist nur gegen die vom zweitinstanzlichen Gericht erlassenen Endentscheidungen über den Rechtsbehelf nach Art. 49 EuGüVO/EuPartVO zulässig. Alle anderen Entscheidungen der Gerichte 2. Instanz sind nicht nach Art. 50 EuGüVO/EuPartVO anfechtbar. Dazu zählen alle vorbereitenden Entscheidungen, Zwischenentscheidungen,

³⁹ So etwa Kropholler/v. Hein EuZivilProzR. EuGVO Art. 45 Rn. 6; *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 45 Rn. 4; *Stachlin/Bopp* in Dasser/Oberhammer EuGVVO Art. 45 Rn. 5.

⁴⁰ *Geimer* IPRax 2003, 339; OLG Köln 4.6.2004 – 16 W 7/04, IHR 2005, 216; BGH 14.3.2007 – XII ZB 174/04, NJW 2007, 3432; BGH 25.2.2009 – XII ZB 224/06, NJW-RR 2009, 1000.

⁴¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO EuGH 13.10.2011 – C-139/10, ECLI:EU:C:2011:653 – *Prism Investments BV/Jaap Anne van der Meer*; dazu ausführlich *Slonina* ecolex 2012, 134.

¹ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.239.

² *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.239.

Entscheidungen über die Anordnung einer Beweiserhebung sowie eine gemäß Art. 52 EuGüVO/EuPartVO getroffene Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, dh die Bewilligung, Ablehnung oder Aufhebung der Aussetzung. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung formal in einem Akt mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf selbst erlassen wurde. Auch die Entscheidung des Gerichtes, eine Sicherheitsleistung anzuordnen bzw. eine beantragte Sicherheitsleistung abzulehnen, stellt keine rechtsbeschwerdefähige Entscheidung dar.

Im Unterschied zum Rechtsbehelf nach Art. 49 EuGüVO/EuPartVO hat der Rechtsbehelf nach Art. 50 EuGüVO/EuPartVO keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus Art. 53 III EuGüVO bzw. Art. 53 III EuPartVO e contrario, wonach die Zwangsvollstreckung nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen darf, solange über den Rechtsbehelf nach Art. 49 EuGüVO/EuPartVO noch nicht entschieden wurde. Ab der zweitinstanzlichen Entscheidung sind daher bereits Maßnahmen zur Befriedigung und nicht bloß zur Sicherung möglich.

Mit Ausnahme der oben angeführten Einschränkungen obliegt die nähere Ausgestaltung des Rechtsbehelfsverfahrens dem jeweiligen innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats.

Durch die Regelung des innerstaatlichen Rechts wird etwa die Frist für die Erhebung des Rechtsbehelfs nach Art. 50 EuGüVO/EuPartVO bestimmt. Dem innerstaatlichen Gesetzgeber ist es lediglich verwehrt, keine Frist vorzugeben, sodass der Rechtsbehelf unbefristet erhoben werden kann. Dies würde nämlich dem Recht des Antragsstellers auf effizienten Rechtsschutz widersprechen.

Art. 51 Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur aus einem der in Artikel 37 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Art. 51 EuPartVO Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur aus einem der in Artikel 37 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden. Das Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Art. 52 Aussetzung des Verfahrens

Das nach Artikel 49 oder 50 mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht setzt das Verfahren auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig nicht vollstreckbar ist.

Art. 52 EuPartVO Aussetzung des Verfahrens

Das nach Artikel 49 oder 50 mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht setzt das Verfahren auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aus, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig nicht vollstreckbar ist.

A. Schutz des Antragsgegners bei der Vollstreckbarerklärung von noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen

Nach Art. 42 ff. EuGüVO bzw. Art. 42 ff. EuPartVO können auch Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig, sondern lediglich vorläufig vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass Entscheidungen für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt im Ursprungsstaat wieder aufgehoben werden. Um den Antragsgegner vor möglichen Nachteilen, die bei einer Vollstreckung vorläufiger Entscheidungen entstehen können, zu schützen, besteht in dem Fall, in dem im Ursprungsstaat Rechtsbehelfe gegen die für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung erhoben werden oder erhoben werden können, nach Art. 52 EuGüVO bzw. Art. 52 EuPartVO die Möglichkeit, dass das Gericht das Rechtsbehelfsverfahren aussetzt.

Das Gericht hat nur die in Art. 52 EuGüVO/EuPartVO eingeräumte Befugnis, um den Antragsgegner zu schützen. Daher wird das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaats gänzlich verdrängt; der Antragsgegner kann sich vor allem nicht auf weitergehende Aussetzungsbefugnisse berufen.¹

Die Entscheidung des Gerichtes – dh die Anordnung einer Maßnahme bzw. deren Verweigerung – kann nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden,² insbesondere kann die im Rahmen des Art. 52 EuGüVO/EuPartVO ergangene Entscheidung nicht mit einem Rechtsbehelf nach Art. 49

¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.251.

² Garber in Mayr EUZivilVerfR–HdB Rn. 5.252.

EuGüVO bzw. Art. 49 EuPartVO angefochten werden.³ Der Rechtsbehelf nach Art. 49 EuGüVO/EuPartVO richtet sich nämlich nur gegen die Zulassung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung. Der Ausschluss eines Rechtsmittels erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht allerdings nicht unbedenklich.⁴

I. Anwendungsvoraussetzung: Rechtsbehelf nach Art. 49, 50 EuGüVO/EuPartVO bereits erhoben

- 4 Die Anwendung des Art. 52 EuGüVO/EuPartVO setzt voraus, dass bereits ein Rechtsbehelf nach Art. 49 oder 50 EuGüVO/EuPartVO erhoben worden ist.⁵ Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung kann nämlich nur das nach Art. 49 oder 50 EuGüVO/EuPartVO mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht eine entsprechende Maßnahme anordnen. Welche Partei den Rechtsbehelf eingelegt hat, ist unerheblich.
- 5 Das Gericht erster Instanz kann das Verfahren daher nicht aussetzen.⁶ Dadurch unterscheidet sich Art. 52 EuGüVO/EuPartVO von der Parallelbestimmung im Anerkennungsverfahren; nach Art. 41 EuGüVO bzw. Art. 41 EuPartVO kann bereits das Gericht 1. Instanz das Verfahren aussetzen.
- 6 Im Unterschied zum EuGVÜ/LGVÜ 1988 ist nicht nur das Gericht 2. Instanz, sondern auch das Gericht 3. Instanz befugt, das Verfahren auszusetzen.⁷ Obwohl dessen Kognitionsbefugnis grundsätzlich auf Rechtsfragen beschränkt ist, hat es den Einwand des Antragsgegners, dass gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wird oder eingelegt worden ist, sowie die entsprechenden Tatsachenbehauptungen und Beweise zu prüfen. Die Anwendung des Art. 52 EuGüVO/EuPartVO im Verfahren dritter Instanz stellt insofern einen Systembruch dar. Nach der im Kommissionsentwurf zur Brüssel I-VO angeführten Begründung dient dies dem Interesse einer größeren Flexibilität und der Vermeidung irreversibler Folgen der Vollstreckung. Daher erscheint die Möglichkeit, dass auch das Gericht dritter Instanz Art. 52 EuGüVO/EuPartVO anwenden kann, sachgerecht.

II. Anwendungsvoraussetzung: Rechtsbehelf im Erststaat ergriffen

- 7 Art. 52 EuGüVO/EuPartVO ist nur dann anzuwenden, wenn der Antragsgegner, nicht aber der Antragsteller,⁸ im Ursprungsstaat bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Unterschied zur Brüssel I-VO⁹ genügt es nicht, dass die für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.
- 8 Im Unterschied zum Wortlaut des Art. 41 EuGüVO/EuPartVO muss es sich bei dem Rechtsbehelf nicht um einen ordentlichen Rechtsbehelf handeln; auch ein außerordentlicher Rechtsbehelf, dh ein Rechtsbehelf, der nicht im Instanzenzug vorgesehen ist, sondern der geeignet ist, die formelle Rechtskraft einer Entscheidung zu durchbrechen, genügt für die Anwendung des Art. 52 EuGüVO/EuPartVO.

B. Aussetzung des Rechtsbehelfsverfahrens

- 9 Die Aussetzung führt zu einer Unterbrechung des Verfahrens.¹⁰ Diese kann nur auf Antrag des Antragsgegners erfolgen.
- 10 Eine Aussetzung kann mE nur in Ausnahmefällen angeordnet werden. Andernfalls würde nämlich der Grundsatz der EuGüVO/EuPartVO, dass auch noch nicht rechtskräftige Entscheidungen vollstreckt werden können, zu sehr eingeschränkt werden. Eine entsprechende Anordnung kann nur dann erfolgen, wenn die Aufhebung der Entscheidung im Ursprungsstaat überwiegend wahrscheinlich ist, etwa weil die Fehlerhaftigkeit der Ursprungsentscheidung erkennbar ist. Maßgeblich ist demnach primär die Prognose der Erfolgsaussichten.¹¹
- 11 Nach Auffassung des EuGH¹² zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach dem EuGVÜ bzw. der Brüssel I-VO darf das Gericht nur solche Gründe berücksichtigen, die der Antragsgegner vor dem Gericht des Ursprungsstaats noch nicht geltend gemacht hat und auch nicht geltend machen konnte. Dadurch ist etwa der Einwand des Titelschuldners, dass sein Vorbringen nicht richtig gewürdigt wurde, ausgeschlossen. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen; das Gericht hat vielmehr alle für die Prognose relevanten Umstände zu berücksichtigen. Daher ist sämtliches Vorbringen, das im Rechtsmittelverfahren erstattet werden kann, zu berücksichtigen. Dadurch wird – entgegen der Auffassung des EuGH

³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.252.

⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.252.

⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.253.

⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.254.

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.255.

⁸ Dies gilt selbst dann, wenn er befürchtet, dass die Entscheidung aufgehoben wird. Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 140.

⁹ Dazu ausführlich Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 137 ff. mwN.

¹⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.258.

¹¹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.259.

¹² EuGH 4.10.1991 – C-183/90, ECLI:EU:C:1991:379 – Van Dalen/Van Loon.

– nicht gegen das Verbot der *révision au fond* verstoßen, weil das Urteil weder überprüft noch aufgehoben werden soll, sondern nur die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels geprüft werden sollen.

Neben den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels im Ursprungsstaat sind für die Entscheidung des 12
Gerichtes noch weitere Umstände zu berücksichtigen,¹³ etwa das wirtschaftliche Risiko für beide
Parteien;¹⁴ dh die Nachteile einer allfälligen Fortführung des Verfahrens für den Antragsgegner¹⁵ bzw.
die Nachteile einer Aussetzung des Verfahrens für den Antragsteller.

Solange das Verfahren ausgesetzt ist und über den Rechtsbehelf der Art. 49, 50 EuGüVO/EuPartVO 13
nicht entschieden ist, ist der Antragsteller gemäß Art. 53 II EuGüVO bzw. Art. 53 II EuPartVO
befugt, Zwangsvollstreckung auf Sicherheit zu betreiben.¹⁶

Die Aussetzung ist aufzuheben und das zweit- oder drittinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfah- 14
ren auf Antrag des Berechtigten¹⁷ fortzusetzen, wenn im Ursprungsstaat über den Rechtsbehelf ent-
schieden worden ist und gegen die Entscheidung kein weiterer Rechtsbehelf zulässig ist bzw. die Frist
für die Erhebung eines solchen abgelaufen ist.¹⁸ Das gilt auch dann, wenn der Rechtsbehelf vom der
Partei zurückgezogen worden ist.¹⁹

Ferner kann die Aussetzung auch nach Ermessen des Gerichtes aufgehoben werden, dies kann 15
insbesondere in jenen Fällen erfolgen, in denen das Verfahren im Ursprungsstaat unverhältnismäßig
lange dauert.²⁰

Sofern der Antragsgegner im Erststaat die Abänderung oder Aufhebung des Titels erreicht, ist im 16
Zuge des dann wieder fortzusetzenden Rechtsbehelfsverfahrens die Vollstreckbarkeitsbestätigung zu
versagen, weil dann ein vollstreckbarer Titel nicht mehr vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn im
erststaatlichen Rechtsbehelfsverfahren eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zur neuerli-
chen Verhandlung und Entscheidung erfolgt ist.

C. Vollstreckbarerklärung ohne weitere Auflagen

Das Gericht kann die Vollstreckbarerklärung auch vorbehaltlos – dh ohne eine Sicherheitsleistung 17
anzuordnen – erteilen. Dies ergibt sich aus der Anordnung des Ermessens in Art. 52 EuGüVO/
EuPartVO (arg: „kann“).

Die Zwangsvollstreckung ist in diesem Fall unbeschränkt durchzuführen, obwohl die Entscheidung 18
im Ursprungsstaat noch nicht rechtskräftig ist.

Art. 53 Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Kapitel anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht
daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem
Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Voll-
streckbarerklärung nach Artikel 46 bedarf.

(2) Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, alle Sicherungs-
maßnahmen zu veranlassen.

(3) Solange die in Artikel 49 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die
Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf
die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen welche die Vollstreckung
erfolgen soll, nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen.

Art. 53 EuPartVO Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Ist eine Entscheidung nach diesem Kapitel anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehin-
dert, einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstre-
ckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 47
bedarf.

(2) Die Vollstreckbarerklärung umfasst von Rechts wegen die Befugnis, alle Sicherungsmaßnahmen zu
veranlassen.

(3) Solange die in Artikel 49 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbar-
erklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in
das Vermögen der Partei, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll, nicht über Sicherungsmaßnah-
men hinausgehen.

¹³ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.261.

¹⁴ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.261.

¹⁵ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.261.

¹⁶ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.262.

¹⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.263.

¹⁸ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.263.

¹⁹ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.263.

²⁰ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB R.n. 5.264.

- 1 Der Antragssteller, der eine ausländische Entscheidung gegen den Antragsgegner erwirkt hat, kann gemäß Art. 53 I EuGüVO bzw. Art. 53 I EuPartVO im Zweitstaat einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats beanspruchen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf, dh noch vor Einleitung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens bzw. vor Erteilung der Vollstreckbarerklärung. Für Art und Voraussetzungen der in Betracht kommenden Maßnahme ist das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend. Nach dessen Recht bestimmt sich daher, ob überhaupt Sicherungsmaßnahmen begehrt werden können und welche Voraussetzungen für deren Erlassung vorliegen müssen. Art. 53 EuGüVO verweist auf Art. 46 EuGüVO, Art. 53 EuPartVO auf Art. 47 EuPartVO. Dabei handelt es sich wohl um ein Redaktionsversehen. Richtig ist der Verweis auf Art. 47 EuGüVO bzw. Art. 47 EuPartVO.
- 2 Wird die Vollstreckbarerklärung erteilt, darf bis zur Entscheidung über den ersten Rechtsbehelf bzw. bis Verstreichen der dafür vorgesehenen Frist die Zwangsvollstreckung nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen. Der Antragssteller ist allerdings gemäß Art. 53 II EuGüVO/EuPartVO befugt, Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Dieser Anspruch ergibt sich – im Unterschied zu Art. 53 I EuGüVO/EuPartVO – nicht aus dem innerstaatlichen Recht, sondern unmittelbar aus Art. 53 II EuGüVO/EuPartVO.¹
- 3 Nach Entscheidung über den ersten Rechtsbehelf bzw. nach Verstreichen der dafür vorgesehenen Frist kann der Antragssteller unbeschränkt Exekution zur Befriedigung (einschließlich Verwertungsmaßnahmen) führen, obwohl gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung allenfalls noch ein weiterer Rechtsbehelf zulässig ist. Die Möglichkeit besteht auch dann, wenn die zu vollstreckende Entscheidung noch nicht rechtskräftig oder nur vorläufig vollstreckbar ist; den sich hieraus ergebenden Gefahren trägt die Möglichkeit der Aussetzung Rechnung.

Art. 54 Teilvollstreckbarkeit

(1) Ist durch die Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden, und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.

(2) Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.

Art. 54 EuPartVO Teilvollstreckbarkeit

(1) Ist durch die Entscheidung über mehrere Ansprüche erkannt worden und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht oder die zuständige Behörde sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.

(2) Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.

A. Allgemeines

- 1 Art. 54 EuGüVO bzw. Art. 54 EuPartVO regelt die Teilvollstreckbarerklärung. Die Bestimmung behandelt in Abs. 1 den Fall der teilweisen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Exequaturantrages sowie in Abs. 2 die Möglichkeit einen selbstständigen Antrag auf Teilvollstreckbarerklärung zu stellen.

B. Teilweise Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Exequaturantrages

- 2 Hat das erststaatliche Gericht über mehrere Ansprüche entschieden und liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche vor, so hat das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Teilvollstreckungsklausel zu erlassen. Art. 54 I EuGüVO/EuPartVO erfordert einen Titel über mehrere selbstständige, voneinander separierbare Ansprüche (objektive Klagenhäufung). Die Erteilung der Teilvollstreckungsklausel nach Art. 54 I EuGüVO/EuPartVO setzt keinen entsprechenden Parteiantrag voraus. Das Vollstreckungsgericht hat vielmehr von Amts wegen im zulässigen Umfang die Teilvollstreckbarerklärung zu erlassen.

C. Antrag auf Erteilung der Teilvollstreckbarerklärung

- 3 Der Antragsteller kann gemäß Art. 54 II EuGüVO/EuPartVO die Erteilung der Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil der erstinstanzlichen Entscheidung begehren. Art. 54 II EuGüVO/EuPartVO setzt – im Unterschied zu Art. 54 I EuGüVO/EuPartVO keine objektive Klagenhäufung

¹ Schlosser-Bericht Rn. 221.

voraus. Kann dem Antrag auf Teilvollstreckbarerklärung nicht zur Gänze stattgegeben werden, ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – wiederum Art. 54 I EuGüVO/EuPartVO anzuwenden.

Art. 55 Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- oder Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- oder Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Art. 55 EuPartVO Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- oder Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- oder Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Art. 55 EuGüVO bzw. Art. 55 EuPartVO sieht eine automatische Erstreckung der im Ursprungs- 1
mitgliedstaat gewährten Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung auf das Exequatur-
verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat vor. Eine Überprüfung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe
hat im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht zu erfolgen.

Die Gewährung der Prozesskostenhilfe im Erststaat ist vom Antragsteller zu bescheinigen. Eine 2
amtswegige Ermittlungspflicht des Gerichts besteht nicht. Gelingt dem Antragsteller der Nachweis der
Gewährung der Prozesskostenhilfe im Ursprungsmitgliedstaat, so erstreckt sich diese ipso iure auf den
Vollstreckungsmitgliedstaat. Die konkrete Ausgestaltung der Begünstigungen richtet sich nach dem
Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Aus Art. 55 EuGüVO/EuPartVO kann folglich keine Ver-
pflichtung des Vollstreckungsmitgliedstaats abgeleitet werden, dessen Armenrecht an jenes des Ur-
sprungsmitgliedstaats anzugleichen.

Dem Antragsteller kommt die günstigste Behandlung nach dem Recht des Vollstreckungsmitglied- 3
staats zu. Dh die Prozesskostenhilfe kann – sofern dies das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats
vorsieht – in weiterem Umfang gewährt werden, als noch im Ursprungsmitgliedstaat.

Der Antragsteller hat weiterhin die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe nach dem nationalen Recht des 4
Vollstreckungsmitgliedstaats beantragen.¹ Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die
Prozesskostenhilfe im Zweitstaat großzügiger erteilt wird oder sich die Vermögensverhältnisse des
Antragstellers nach dem Erstprozess erheblich verschlechtert haben.

Art. 55 EuGüVO/EuPartVO findet – aufgrund des ausdrücklichen Verweises in Art. 36 II EuGüVO 5
bzw. Art. 36 II EuPartVO – auch auf das selbstständige Anerkennungsverfahren Anwendung.

Art. 56 Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

Art. 56 EuPartVO Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

Beantragt eine Partei in einem Mitgliedstaat die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstre- 1
ckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung, so darf dieser, aufgrund ihrer
Eigenschaft als Ausländer oder wegen des Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts im
Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt werden.

Da nach Rechtsprechung des EuGH entsprechende nationale Vorschriften gegen das unionsrecht- 2
liche Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV (vormals Art. 12 EGV) verstoßen, beschränkt sich
der Anwendungsbereich des Art. 56 EuGüVO bzw. Art. 56 EuPartVO auf Angehörige von Nicht-
mitgliedstaaten.

¹ Siehe zur vergleichbaren Rechtslage nach der Brüssel I-VO *Rassi* in Fasching/Konecny, Band 5/1, EuGVVO (Brüssel I-VO) Art. 50 Rn. 6.

EuGüVO/EuPartVO Art. 58

Kapitel V. Öffentliche Urkunden/gerichtl. Vergleiche

- 3 Art. 56 EuGüVO/EuPartVO gilt für das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren; im Titilverfahren ist Art. 56 EuGüVO/EuPartVO nicht anzuwenden.

Art. 57 Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Art. 57 EuPartVO Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen in Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

- 1 Art. 57 EuGüVO bzw. Art. 57 EuPartVO dient der Senkung der Kosten des Exequaturverfahrens. Überdies sollen Unterschiedlichkeiten hinsichtlich der Gebühren für das Vollstreckbarerklärungsverfahren beseitigt werden, die sich dadurch ergeben, dass Mitgliedstaaten teils eine feste Gebühr und teils eine von der Höhe des Streitwertes abhängige Gebühr vorsehen. Aufgrund des Verweises in Art. 39 II EuGüVO bzw. Art. 39 II EuPartVO ist Art. 56 EuGüVO bzw. Art. 56 EuPartVO auch im selbstständigen Anerkennungsverfahren anzuwenden. Für das Titilverfahren gilt Art. 57 EuGüVO/EuPartVO nicht.
- 2 Da sich Art. 57 EuGüVO/EuPartVO nur auf Gerichtsgebühren bezieht, steht es den Mitgliedstaaten frei eine am Streitwert orientierte Berechnung der Kosten für berufsmäßige Parteienvertreter vorzusehen.
- 3 Unzulässig sind nur die nach dem Streitwert gestaffelten Stempelabgaben sowie Gebühren. Feste Gebühren können von den Mitgliedstaaten weiterhin erhoben werden.

Kapitel V. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche

Art. 58 Annahme öffentlicher Urkunden

(1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern das der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widerspricht.

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellte Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

(2) Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde sind bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(3) Einwände gegen die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(4) Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor dem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage im Zusammenhang mit den in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen betreffend den ehelichen Güterstand ab, so ist dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig.

Art. 58 EuPartVO Annahme öffentlicher Urkunden

(1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern das der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widerspricht.

Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellte Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde in ihrem Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.

(2) Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde sind bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(3) Einwände gegen die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse sind bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

(4) Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor dem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage im Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen ab, die in einer öffentlichen Urkunde über die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft beurkundet sind, so ist dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig.

Art. 59 Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 3 Buchstabe b stellt die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet hat, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten Formblattes aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Art. 59 EuPartVO Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 3 Buchstabe b stellt die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet hat, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten Formblattes aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Art. 60 Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

(1) Gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 3 Buchstabe b stellt das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten Formblattes aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

Art. 60 EuPartVO Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche

(1) Gerichtliche Vergleiche, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Artikel 44 bis 57 für vollstreckbar erklärt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 3 Buchstabe b stellt das Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde, auf Antrag eines Berechtigten eine Bescheinigung unter Verwendung des nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 2 erstellten Formblattes aus.

(3) Die Vollstreckbarerklärung wird von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 49 oder 50 befassen Gericht nur versagt oder aufgehoben, wenn die Vollstreckung des gerichtlichen Vergleichs der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde.

A. Allgemeines

- 1 Kapitel V der EuGüVO/EuPartVO gilt für die in einem Mitgliedstaat aufgenommenen öffentlichen Urkunden und die in einem Mitgliedstaat geschlossenen gerichtlichen Vergleiche, sofern diese Gegenstände betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

B. Öffentliche Urkunden**I. Begriff**

- 2 Der Begriff der öffentlichen Urkunde ist unionsrechtlich autonom auszulegen. Nach der in Art. 3 I lit. c EuGüVO bzw. in Art. 3 I lit. d EuPartVO erfolgten Legaldefinition ist unter dem Begriff „öffentliche Urkunde“ ein den Güterstand betreffendes Schriftstück, das als öffentliche Urkunde in einem Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und durch eine Behörde oder eine andere vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist, zu verstehen. Die Beurkundung muss sich auf den Inhalt – und nicht etwa nur auf die Unterschrift – beziehen.
Die ohne Mitwirkung einer Behörde erstellte Privaturkunde stellt keine öffentliche Urkunde dar.

II. Wirkungen

- 3 Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat gemäß Art. 58 I EuGüVO bzw. Art. 58 I EuPartVO in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern das der öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaates nicht offensichtlich widerspricht; andere Versagungsgründe enthält Art. 58 EuGüVO/EuPartVO nicht.
- 4 In Erwgr. 62 EuGüVO bzw. Erwgr. 61 EuPartVO wird ausgeführt, dass eine öffentliche Urkunde, gegen die Einwände erhoben wurden, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat keine formelle Beweiskraft entfaltet, solange die Einwände anhängig sind. Betreffen die Einwände nur einen spezifischen Umstand mit Bezug auf die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse, entfaltet die öffentliche Urkunde in Bezug auf den angefochtenen Umstand keine Beweiskraft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, solange die Einwände anhängig sind. Eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Einwands für ungültig erklärt wird, entfaltet keine Beweiskraft mehr.
- 5 Eine Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet, ersuchen, das (noch zu erstellende) Formblatt auszufüllen, das die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat beschreibt.
- 6 Hängt der Ausgang eines Verfahrens vor dem Gericht eines Mitgliedstaates von der Klärung einer Vorfrage im Zusammenhang mit den in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen betreffend den ehelichen Güterstand ab, so ist dieses Gericht für die Entscheidung über diese Vorfrage zuständig.

III. Einwände

- 7 Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde – nach Erwgr. 59 EuGüVO bzw. Erwgr. 58 EuPartVO sind von diesem unionsrechtlich-autonom auszulegenden Begriff „Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird,“ erfasst – sind gemäß Art. 58 II EuGüVO/EuPartVO bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates zu erheben; über diese Einwände wird nach dem Recht dieses Staates entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen Mitgliedstaat keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.
- 8 Einwände gegen die in einer öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse sind gemäß Art. 58 III EuGüVO/EuPartVO bei den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten zu erheben; über diese Einwände wird nach dem nach Kapitel III der EuGüVO/EuPartVO anzuwendenden Recht entschieden. Eine öffentliche Urkunde, gegen die solche Einwände erhoben wurden, entfaltet in einem anderen als dem Ursprungsmitgliedstaat hinsichtlich des bestrittenen Umstands keine Beweiskraft, solange die Sache bei dem zuständigen Gericht anhängig ist.

IV. Vollstreckbarerklärung

- 9 Öffentliche Urkunden, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Art. 44–57 EuGüVO bzw. Art. 44

–57 EuPartVO für vollstreckbar erklärt; allerdings darf die Vollstreckbarerklärung von dem mit einem Rechtsbehelf nach Art. 49 oder 50 EuGüVO bzw. Art. 49 oder 50 EuPartVO befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben werden, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaates offensichtlich widersprechen würde.

Wenn einer Behörde im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zwei nicht miteinander zu vereinbarende öffentliche Urkunden vorgelegt werden, ist nach Erwgr. 63 EuGüVO bzw. nach Erwgr. 62 EuPartVO die Frage, welcher Urkunde gegebenenfalls Vorrang einzuräumen ist, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls beurteilen. Geht aus diesen Umständen nicht eindeutig hervor, welche Urkunde gegebenenfalls Vorrang hat, so ist diese Frage von den nach dieser Verordnung zuständigen Gerichten oder, wenn die Frage als Vorfrage im Laufe eines Verfahrens vorgebracht wird, von dem mit diesem Verfahren befassten Gericht zu klären. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen einer öffentlichen Urkunde und einer Entscheidung sind die Gründe für die Nichtanerkennung von Entscheidungen nach dieser Verordnung zu berücksichtigen.

C. Prozessvergleiche

Die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Vergleichs – 10 darunter ist nach Art. 3 I lit. e EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. f EuPartVO jeder von einem Gericht gebilligte oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossener Vergleich über das Güterrecht zu verstehen – setzt nach Art. 60 EuGüVO bzw. Art. 60 EuPartVO voraus, dass dieser auf Antrag eines Berechtigten nach den Verfahren der Art. 44–57 EuGüVO/EuPartVO für vollstreckbar erklärt wurde. Allerdings darf die Vollstreckbarerklärung von dem mit einem Rechtsbehelf nach Art. 49 oder 50 EuGüVO/EuPartVO befassten Gericht nur versagt oder aufgehoben werden, wenn die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaates offensichtlich widersprechen würde.

Kapitel VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 61 Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es für Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Art. 61 EuPartVO Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es für Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Art. 62 Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften

(1) Diese Verordnung lässt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 351 AEUV die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung oder eines Beschlusses nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor untereinander geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Übereinkünfte Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(3) Diese Verordnung steht der Anwendung des Übereinkommens vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Eheschließung, Adoption und Vormundschaft in der Fassung von 2006, des Übereinkommens vom 19. November 1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Rechtsnachfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der Fassung von Juni 2012 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1977 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen durch die ihnen angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie vereinfachte und zügigere Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vorsehen.

Art. 62 EuPartVO Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften

(1) Diese Verordnung lässt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 351 AEUV die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitglied-

staaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung oder eines Beschlusses nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 AEUV angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor untereinander geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Übereinkünfte Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Art. 63 Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Zusammenfassung ihrer nationalen Vorschriften und Verfahren betreffend die ehelichen Güterstände, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Fragen des ehelichen Güterstands zuständig ist, und zu den Wirkungen gegenüber Dritten gemäß Artikel 28, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Art. 63 EuPartVO Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Zusammenfassung ihrer nationalen Vorschriften und Verfahren über die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften, einschließlich Informationen zu der Art von Behörde, die für Fragen der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften zuständig ist, und zu den Wirkungen gegenüber Dritten gemäß Artikel 28, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Art. 64 Angaben zu Kontaktdaten und Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 29. April 2018 Folgendes mit:

- a) die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Informationen.

(2) Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gerichte und Behörden.

(3) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach Absatz 1 übermittelten Angaben auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 64 EuPartVO Angaben zu Kontaktdaten und Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 29. April 2018 Folgendes mit:

- a) die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
- b) die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Informationen.

(2) Die Kommission veröffentlicht die nach Absatz 1 übermittelten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und sonstigen Kontaktdaten der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gerichte und Behörden.

(3) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach Absatz 1 übermittelten Angaben auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 65 Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Art. 3 Absatz 2 vorgesehenen Informationen

(1) Die Kommission erstellt anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätere Änderungen der in dieser Liste enthaltenen Angaben mit. Die Kommission ändert die Liste entsprechend.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Liste und etwaige spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(4) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Angaben auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 65 EuPartVO Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Art. 3 Absatz 2 vorgesehenen Informationen

(1) Die Kommission erstellt anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätere Änderungen der in dieser Liste enthaltenen Angaben mit. Die Kommission ändert die Liste entsprechend.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Liste und etwaige spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(4) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit alle nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Angaben auf andere geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, zur Verfügung.

Art. 66 Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Art. 45 Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 58, 59 und 60

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 58, 59 und 60. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Art. 66 EuPartVO Erstellung und spätere Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Art. 45 Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 58, 59 und 60

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b und den Artikeln 58, 59 und 60. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Art. 67 Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Art. 67 EuPartVO Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Art. 68 Überprüfungsklausel

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 29. Januar 2027 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 29. Januar 2024 einen Bericht über die Anwendung der Artikel 9 und 38 dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die genannten Artikel den Zugang zur Justiz sichergestellt haben.

(3) Für die Zwecke der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sachdienliche Angaben zu der Anwendung dieser Verordnung durch ihre Gerichte.

Art. 68 EuPartVO Überprüfungsklausel

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens bis zum 29. Januar 2027 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens bis zum 29. Januar 2024 einen Bericht über die Anwendung der Artikel 9 und 38 dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die genannten Artikel den Zugang zur Justiz sichergestellt haben.

(3) Für die Zwecke der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sachdienliche Angaben zu der Anwendung dieser Verordnung durch ihre Gerichte.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. Januar 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.

(2) Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. Januar 2019 eingeleitet worden, so werden an oder nach diesem Tag ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen.

(3) Kapitel III gilt nur für Ehegatten, die am 29. Januar 2019 oder danach die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

Art. 69 EuPartVO Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29. Januar 2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind.

(2) Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 29. Januar 2019 eingeleitet worden, so werden an oder nach diesem Tag ergangene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, soweit die angewandten Zuständigkeitsvorschriften mit denen des Kapitels II übereinstimmen.

(3) Kapitel III gilt nur für Partner, die am 29. Januar 2019 oder danach ihre Partnerschaft haben eintragen lassen oder eine Rechtswahl des auf die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts getroffen haben.

Art. 70 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten, die an der durch Beschluss (EU) 2016/954 begründeten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) teilnehmen.

Sie gilt ab 29. Januar 2019, mit Ausnahme der Artikel 63 und 64, die ab 29. April 2018 gelten, und der Artikel 65, 66 und 67, die ab 29. Juli 2016 gelten. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich aufgrund eines nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 AEUV angenommenen Beschlusses der Verstärkten Zusammenarbeit anschließen, gilt diese Verordnung ab dem in dem betreffenden Beschluss angegebenen Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Art. 70 EuPartVO Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten, die an der durch Beschluss (EU) 2016/954 begründeten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Lebenspartnerschaften) teilnehmen.

Sie gilt ab 29. Januar 2019, mit Ausnahme der Artikel 63 und 64, die ab 29. April 2018 gelten, und der Artikel 65, 66 und 67, die ab 29. Juli 2016 gelten. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich aufgrund eines nach Artikel 331 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 AEUV angenommenen Beschlusses der

Verstärkten Zusammenarbeit anschließen, gilt diese Verordnung ab dem in dem betreffenden Beschluss angegebenen Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

A. Allgemeines

Gemäß Art. 70 EuGüVO bzw. Art. 70 EuPartVO treten beide Verordnungen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, dh am 29.7.2016, in den Mitgliedstaaten, die an der durch Beschluss (EU) 2016/954¹ begründeten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare teilnehmen, in Kraft. Die Verordnungen gelten grundsätzlich für alle vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen erfassten Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die am 29.1.2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen werden (Art. 69 I EuGüVO bzw. Art. 69 I EuPartVO).

Art. 63 EuGüVO bzw. Art. 63 EuPartVO, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission bestimmte Informationen mitzuteilen, die der Öffentlichkeit im Rahmen des justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zur Verfügung gestellt werden, und diese Informationen bei Bedarf zu aktualisieren, und Art. 64 EuGüVO bzw. Art. 64 EuPartVO, nach der die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 29.4.2018 bestimmte Angaben zu Kontaktdaten der zuständigen Gerichte und Behörden sowie zu dem Verfahren mitzuteilen und bei Bedarf zu aktualisieren haben, gelten ab dem 29.4.2018. Art. 64 EuGüVO/EuPartVO gilt daher ab demselben Tag, an dem die Mitgliedstaaten ihrer Mitteilungspflicht spätestens nachkommen müssen, was wenig sinnvoll erscheint. Art. 63 EuGüVO/EuPartVO enthält – im Unterschied zu Art. 64 EuGüVO/EuPartVO – keine Frist, binnen derer die Mitgliedstaaten die Informationen der Kommission übermitteln müssen; dies erscheint bedauerlich, weil nicht alle Staaten die entsprechenden Mitteilungen bis zur Anwendbarkeit der EuGüVO/EuPartVO vornehmen werden.

Art. 65–67 EuGüVO bzw. Art. 65–67 EuPartVO, nach dem die Kommission bestimmte Listen und die in der Verordnung vorgesehenen Formblätter zu erstellen hat und dabei von einem Ausschuss iSd der VO (EU) Nr. 182/2011² unterstützt wird, gelten ab dem 29.7.2016.

Für diejenigen Mitgliedstaaten, die sich aufgrund eines nach Art. 331 I UAbs. 2 oder 3 AEUV angenommenen Beschlusses der Verstärkten Zusammenarbeit anschließen, gilt diese Verordnung ab dem in dem betreffenden Beschluss angegebenen Tag.

B. Hinsichtlich der Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen erfassten Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die am 29.1.2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen werden (Art. 69 I EuGüVO/EuPartVO).

Dem Wortlaut des Art. 69 EuGüVO/EuPartVO kann nicht entnommen werden, ob es hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausreicht, wenn die Verordnung bei Verfahrenseinleitung im Erststaat anwendbar gewesen ist oder ob die Verordnung zu diesem Zeitpunkt auch im Zweitstaat anwendbar gewesen sein muss. Die Frage stellt sich zwar derzeit nicht, weil die EuGüVO und die EuPartVO in allen Mitgliedstaaten der genannten Verordnungen ab demselben Zeitpunkt anwendbar sind, allerdings ist die Frage ab dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten von praktischer Bedeutung. Sofern keine ausdrücklichen Sonderregelungen bestehen, erscheint es sinnvoll, die Grundsätze der Entscheidung des EuGH in der Rs. *Wolf Naturprodukte GmbH/SEWAR*³ auf diesen Fall zu übertragen. Maßgeblich ist, dass die Verordnung zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung sowohl im Erststaat als auch im Zweitstaat anwendbar ist.

Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat am 29.1.2019 oder danach eingeleitet worden, so werden gemäß Art. 69 II EuGüVO/EuPartVO an oder nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen nach den Bestimmungen der Verordnung anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt, soweit die

¹ Beschluss (EU) 2016/954 des Rates vom 9. Juni 2016 zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Folgen eingetragener Partnerschaften), ABl. 2016 L 159, 16.

² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl. 2011 L 55, 13.

³ EuGH 21.6.2012 – C-514/10, ECLI:EU:C:2012:367 – *Wolf Naturprodukte GmbH/SEWAR*.

angewandten Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung übereinstimmen. Durch Art. 69 II EuGüVO/EuPartVO wird der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung für Entscheidungen erweitert. Entgegen dem nach Art. 39 I EuGüVO bzw. Art. 39 I EuPartVO grundsätzlich bestehenden Verbot der Überprüfung der Zuständigkeit der Gerichte des Erststaates ist im Zweitstaat zu prüfen, ob der Erststaat nach den Bestimmungen der EuGüVO bzw. der EuPartVO international zuständig gewesen wäre.⁴ Maßgeblich sind nicht die Zuständigkeitsbestimmungen, die in der Entscheidung genannt werden, sondern es ist zu untersuchen, ob der Sachverhalt eine Zuständigkeit nach der EuGüVO bzw. der EuPartVO begründet hätte.

C. Hinsichtlich Gerichtsstandsvereinbarungen

- 8 Beruht die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes auf einer Gerichtsstandsvereinbarung, hat das Gericht diese anzuwenden, wenn das Verfahren am oder nach dem 29.1.2019 eingeleitet worden ist. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung ist unerheblich.⁵ Der EuGH hat nämlich in der Rs. *Sanicentral/Collin*⁶ ausgesprochen, dass sich die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung richtet, weil eine Gerichtsstandsvereinbarung nur eine Zuständigkeitsoption ist, die ohne rechtliche Folgen bleibt, solange kein gerichtliches Verfahren eingeleitet sei, und die erst dann Wirkungen entfalte, wenn eine Klage erhoben werde.
- 9 Daher können die vor dem 29.1.2019 getroffenen Gerichtsstandsvereinbarungen, die nach der maßgeblichen lex fori unwirksam sind, im Fall der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens am oder nach dem 29.1.2019 wirksam werden. Dies erscheint unbedenklich, weil das Vertrauen einer Partei in die Unwirksamkeit einer von ihr geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung kaum schützenswert ist.⁷
- 10 Allerdings wird eine zum Abschlusszeitpunkt nach der maßgeblichen lex fori wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nachträglich unwirksam, wenn bei Klageerhebung Wirksamkeitsvoraussetzungen von Art. 7 EuGüVO bzw. Art. 7 EuPartVO nicht vorliegen. Wenngleich dies zu Recht als misslich empfunden wird – das Ergebnis erscheint nämlich im Hinblick auf den Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit bedenklich – wird diese Konsequenz von der herrschenden Lehre zur Brüssel I-VO und EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.) hingenommen.

D. Hinsichtlich der Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehender Verfahren

- 11 Der zeitliche Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren (Art. 17 und 18 EuGüVO bzw. Art. 17 und 18 EuPartVO) wird in Art. 69 EuGüVO/EuPartVO zwar nicht explizit geregelt, die Bestimmung gilt allerdings auch für Fragen der Rechtshängigkeit.
- 12 Freilich – und völlig unstrittig – sind die EuGüVO/EuPartVO immer dann anzuwenden, wenn zwei „denselben Anspruch“ iSd Art. 17 EuGüVO/EuPartVO betreffende Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils am oder nach dem 29.1.2019 eingeleitet werden.⁸ Demgegenüber findet Art. 17 EuGüVO/EuPartVO keine Anwendung, wenn beide Verfahren noch vor dem 29.1.2019 eingeleitet werden.⁹ Dies gilt für im Zusammenhang stehende Verfahren iSd Art. 18 EuGüVO/EuPartVO entsprechend.
- 13 Fraglich ist, ob die Anwendbarkeit des Art. 17 EuGüVO/EuPartVO voraussetzt, dass beide konkurrierende Verfahren bzw. die im Zusammenhang stehenden Verfahren nach Anwendbarkeit der EuGüVO/EuPartVO anhängig gemacht werden. Mangels ausdrücklicher Regelung wird der intertemporale Anwendungsbereich der in den europäischen Verordnungen enthaltenen Lis-pendens-Regelungen divergierend beurteilt. Nach einer zur Brüssel II-VO ergangenen Entscheidung des OGH¹⁰ setzt die Anwendung des die Rechtshängigkeit regelnden Art. 11 Brüssel II-VO (nunmehr Art. 19 EuEheVO, → EuEheVO Art. 19) voraus, dass sowohl das erste Verfahren als auch das zweite Verfahren nach Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet worden ist. Wird das erste Verfahren vor Inkrafttreten der Verordnung, das zweite Verfahren hingegen erst nach diesem Zeitpunkt eingeleitet, ist Art. 11 Brüssel II-VO für das später angerufene Gericht unbeachtlich; als Begründung führt der OGH den in Art. 42 Brüssel II-VO normierten Grundsatz der Nichtrückwirkung von Rechtsnormen an. Auch aus dem Wortlaut des Art. 11 Brüssel II-VO, der die Anhängigmachung von Verfahren vor den Gerichten

⁴ Die Nachprüfung beschränkt sich auf die internationale Zuständigkeit; die örtliche Zuständigkeit des Ursprungsgerichts wird nicht geprüft.

⁵ EuGH 13.11.1979 – 25/79, ECLI:EU:C:1979:255 – *Sanicentral/Collin*.

⁶ EuGH 13.11.1979 – 25/79, ECLI:EU:C:1979:255 – *Sanicentral/Collin*.

⁷ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.24.

⁸ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.27.

⁹ *Garber* in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 5.27.

¹⁰ OGH 4 Ob 61/05g, ZfRV-LS 2005/21; anders OGH 7 Ob 188/02a, IPRax 2003, 456 (zustimmend *Hau* IPRax 2003, 461); siehe dazu auch *Garber* EvBl 2013, 603 f. (Entscheidungsanmerkung).

verschiedener Mitgliedstaaten voraussetzt, könnte geschlossen werden, dass die Mitgliedstaateigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Verfahrens bestanden haben muss.¹¹

Der EuGH hat in der – das EuGVÜ betreffenden – Rs. *von Horn/Cinnamond*¹² allerdings gegenteilig 14 entschieden. Das Gericht, bei dem das zweite Verfahren anhängig gemacht worden ist, habe Art. 21 EuGVÜ auch dann anzuwenden, wenn über denselben Anspruch in einem Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, das vor Inkrafttreten des EuGVÜ eingeleitet worden ist; das zweite Gericht hat daher das Verfahren zu unterbrechen, bis das erste Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat. Sofern dessen Zuständigkeit feststeht, hat sich das zweite Gericht für unzuständig zu erklären. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das zuerst angerufene Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsnormen des EuGVÜ oder mit denen eines zum Zeitpunkt der Erhebung der früheren Klage zwischen den beiden Staaten geltenden Übereinkommens übereinstimmen und die im ersten Verfahren erlassene Entscheidung daher im anderen Vertragsstaat nach dem EuGVÜ anerkannt werden kann (siehe Art. 54 II EuGVÜ). Entsprechen die Zuständigkeitsnormen demgegenüber nicht dem EuGVÜ bzw. einem Übereinkommen, hat das zweite Gericht das Verfahren fortzusetzen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Parteien auch in diesem Staat, in dem die Entscheidung nicht nach dem EuGVÜ anerkannt werden kann, ein Verfahren durchführen können. Die Prüfung der Frage, ob die genannten Zuständigkeitsnormen gewahrt wurden, obliegt in diesem Fall ausnahmsweise dem zuletzt angerufenen Gericht.

Die Entscheidung des EuGH betraf zwar Art. 21 EuGVÜ, aufgrund der wachsenden Zahl von 15 Verordnungen im europäischen Zivilverfahrensrecht erscheint es allerdings zunehmend wichtig, auf eine einheitliche Anwendung der vom EuGH entwickelten Grundsätze zu achten.¹³ Daher muss die vom EuGH in der Rs. *von Horn/Cinnamond*¹⁴ vorgenommene Auslegung auch im Anwendungsbereich der anderen Verordnungen zum Europäischen Zivilverfahrensrecht berücksichtigt werden. Wird daher das erste Verfahren vor Anwendbarkeit der EuGüVO/EuPartVO, das zweite erst nach diesem Zeitpunkt eingeleitet, hat das später angerufene Gericht Art. 17 EuGüVO/EuPartVO anzuwenden und das Verfahren vorläufig auszusetzen. Bejaht das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit und kann diese Entscheidung nach der EuGüVO/EuPartVO anerkannt bzw. vollstreckt werden, hat sich das zuletzt angerufene Gericht für unzuständig zu erklären; andernfalls ist das zuletzt eingeleitete Verfahren fortzusetzen.

Dies gilt für im Zusammenhang stehende Verfahren iSd Art. 18 EuGüVO/EuPartVO entsprechend; 16 ein später angerufenes Gericht kann das Verfahren, das nach Anwendbarkeit der EuGüVO/EuPartVO eingeleitet wird, aussetzen, auch wenn das zuerst angerufene Gericht die EuGüVO/EuPartVO zwar nicht anzuwenden hat, die Entscheidung allerdings nach der EuGüVO/EuPartVO anerkannt bzw. vollstreckt werden kann.

E. Hinsichtlich des anzuwendenden Rechts

Die Bestimmungen über das anzuwendende Recht der EuGüVO gelten gemäß Art. 69 III EuGüVO 17 nur für Ehegatten, die am 29.1.2019 oder danach die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben.

Nach Art. 69 III EuPartVO gelten die Bestimmungen über das anzuwendende Recht für Partner, 18 die am 29.1.2019 oder danach ihre Partnerschaft haben eintragen lassen oder eine Rechtswahl des auf die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendenden Rechts getroffen haben.

¹¹ Kaller-Pröll in Fasching/Konecny, Band 5/2, EuEheKindVO Art. 64 Rn. 14.

¹² EuGH 9.10.1997 – C-163/95, ECLI:EU:C:1997:472 – von Horn/Cinnamond.

¹³ Garber EvBl 2013, 604 (Entscheidungsanmerkung).

¹⁴ EuGH 9.10.1997 – C-163/95, ECLI:EU:C:1997:472 – von Horn/Cinnamond.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**A 12. Verordnung (EU) Nr. 655/2014
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014
zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss
zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die
Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von
Forderungen in Zivil- und Handelssachen (EuKtPVO)**

(Abl. Nr. L 189 S. 59)
Celex-Nr. 3 2014 R 0655

Literatur: *Cranshaw*, Der europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung, DZWIR 2012, 399; *Domej*, Das Rechtsbehelfsverfahren bei der europäischen vorläufigen Kontopfändung, FS Simotta, 2012, 129; *Domej*, Ein wackeliger Balanceakt: Die geplante Verordnung über die Europäische vorläufige Kontopfändung, ZEuP 2013, 496; *Fawzy*, Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung – eine zögerliche Pionierleistung, DGVZ 2015, 141; *Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO, 2011; *Garber*, Die Stellung des Verbrauchers im Europäischen Zivilprozessrecht. Ein Vergleich zwischen EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO, ÖJZ 2011, 197; *Garber*, Zur internationalen Zuständigkeit für die Erlassung eines Europäischen Kontopfändungsbeschlusses, FS Geimer, 2017, 81; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in Jahrbuch Europarecht 2011, 255; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in Jahrbuch Europarecht 2012, 235; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in Jahrbuch Europarecht 2013, 211; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in Jahrbuch Europarecht 2014, 199; *Garber/Neumayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/Brüssel IIa ua), in Jahrbuch Europarecht 2015, 175; *Häcker*, Die geplante EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung – Eine kritische Analyse, WM 2012, 2180; *Harbeck*, Ein Entwurf! Zum Vorschlag einer Europäischen Verordnung zur vorläufigen Kontopfändung in grenzüberschreitenden Verfahren, ZInsO 2012, 805; *Harbeck*, Vorläufige Kontopfändung im Ausland – Zum Vorschlag einer Europäischen Verordnung zur vorläufigen Kontopfändung in grenzüberschreitenden Verfahren, in Seibel (Hrsg.), Zwangsvollstreckungsrecht aktuell, 2. Aufl. 2013, 259; *von Hein/Imm*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen in der EU, IWRZ 2019, 112; *Hess*, Die Europäische Kontopfändung aus der Perspektive eines europäischen Zwangsvollstreckungsrechts, FS Kropholler, 2008, 795; *Hess*, Der Vorschlag der EU-Kommission zur vorläufigen Kontopfändung, FS Kaissis, 2012, 399; *Hess*, Der Vorschlag der EU-Kommission zur vorläufigen Kontopfändung – ein wichtiger Integrationsschritt im Europäischen Zivilverfahrensrecht, DGVZ 2012, 69; *Hess/Raffelsieper*, Eckpunkte der Kontopfändungsverordnung, in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht – Europäisches Vollstreckungsrecht, 2014, 214; *Hess/Raffelsieper*, Die Europäische Kontopfändungsverordnung: Eine überfällige Reform zur Effektuierung grenzüberschreitender Vollstreckung im Europäischen Justizraum, IPRax 2015, 46; *König/Praxmarer*, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Rückforderung und Schadenersatz nach nationalem und europäischem Zivilverfahrensrecht, 2016; *Littringhaus*, Die Europäisierung des Zwangsvollstreckungsrechts im Bereich der vorläufigen Kontopfändung, ZZP 129 (2016) 187; *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503; *Meixner/Bailly*, Die neue Europäische Kontopfändungsverordnung, DRiZ 2017, 402; *Mohr*, Die vorläufige Kontopfändung: EuKoPVO, 2014; *Müller*, Der Kommissionsvorschlag für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung, RIW 2012, 151; *Nunner-Krautgasser*, Der geplante Rechtsakt zur europäischen Kontopfändung, in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht – Europäisches Vollstreckungsrecht, 2014, 125; *Raschauer*, Grenzüberschreitende vorläufige Kontopfändung, ZFR 2012, 43; *Riebold*, Die Europäische Kontopfändung, 2014; *Schumacher/Köllensperger*, Die „Europäische Kontopfändung“ und der Schutz des Unternehmens, JBl 2014, 413; *Schumacher/Köllensperger/Trenker*, EuKoPVO: Kommentar zur EU-Kontopfändungsverordnung, 2017; *Skamel/Wilhelm*, Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Vergleich mit Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im deutschen und spanischen Recht, ZInsO 2014, 1789; *Stamm*, Plädoyer für einen Verzicht auf den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung – Zehn gute Gründe gegen dessen Einführung, IPRax 2014, 124; *Sujecki*, Grenzüberschreitende Kontopfändung in der EU, EWS 2011, 414; *Trenker*, Vorläufige Kontopfändung: Überblick und ausgewählte Fragen, in König/Mayr, EuZVR IV, 2015, 129; *Wiedemann/Harbeck*, Die Europäische Kontopfändungsverordnung, RIW 2018, 777.

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,
in Erwägung nachstehender Gründe:**

¹ [Amtl. Anm.:] Abl. C 191 vom 29.6.2012, S. 57.

² [Amtl. Anm.:] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Mai 2014.

(1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können dazu Maßnahmen gehören, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen: die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, einen effektiven Zugang zum Recht und die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

(3) Am 24. Oktober 2006 leitete die Kommission mit dem Grünbuch „Effizientere Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: vorläufige Kontenpfändung“ eine Konsultation über die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Verfahrens für die vorläufige Pfändung von Bankkonten und etwaige Merkmale dieses Verfahrens ein.

(4) Im Stockholmer Programm vom Dezember 2009³, in dem die Prioritäten im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht für den Zeitraum 2010–2014 festgelegt sind, forderte der Europäische Rat die Kommission auf, das Erfordernis bestimmter einstweiliger Maßnahmen auf Unionsebene, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, wie z. B. Verhinderung der Entziehung von Vermögensgegenständen vor Vollstreckung einer Forderung, sowie die Durchführbarkeit solcher Maßnahmen zu prüfen und angemessene Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der Vollstreckung von Urteilen in der Union betreffend Bankkonten und Schuldnervermögen vorzulegen.

(5) Nationale Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen etwa in Gestalt von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung gibt es in allen Mitgliedstaaten; allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich der Bedingungen für ihren Erlass und der Effizienz ihrer Ausführung beträchtlich voneinander. Außerdem kann sich die Inanspruchnahme nationaler Sicherungsmaßnahmen in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug als aufwändig erweisen, vor allem wenn der Gläubiger mehrere Konten in verschiedenen Mitgliedstaaten vorläufig pfänden lassen will. Daher scheint es erforderlich und angemessen, ein verbindliches und unmittelbar geltendes Rechtsinstrument der Union zu erlassen, mit dem ein neues Unionsverfahren eingeführt wird, das in grenzüberschreitenden Fällen die vorläufige Pfändung von Geldern auf Bankkonten in einer effizienten und zügigen Weise ermöglicht.

(6) Das mit dieser Verordnung eingeführte Verfahren sollte dem Gläubiger als weitere fakultative Möglichkeit dienen; es steht ihm nach wie vor frei, von einem anderen Verfahren zur Erwirkung einer gleichwertigen Maßnahme nach nationalem Recht Gebrauch zu machen.

(7) Ein Gläubiger sollte eine Sicherungsmaßnahme in Form eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (im Folgenden „Beschluss zur vorläufigen Pfändung“ oder „Beschluss“) erwirken können, um die Überweisung oder Abhebung von Geldern, die sein Schuldner auf einem in einem Mitgliedstaat geführten Bankkonto hält, zu verhindern, wenn die Gefahr besteht, dass die spätere Vollstreckung seiner Forderung gegenüber dem Schuldner ohne eine solche Maßnahme unmöglich oder erheblich erschwert wird. Die Pfändung von Geldern auf dem Konto des Schuldners sollte zur Folge haben, dass nicht nur der Schuldner selbst, sondern auch Personen, die von diesem mit der Ausführung von Zahlungen über dieses Konto betraut sind, z. B. in Form von Daueraufträgen oder durch Lastschriftverfahren oder die Verwendung einer Kreditkarte, daran gehindert werden, die Gelder zu verwenden.

(8) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf das gesamte Zivil- und Handelsrecht erstrecken. Keine Anwendung finden sollte diese Verordnung insbesondere auf Forderungen gegenüber einem Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Dies sollte bedeuten, dass ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung nicht gegen einen Schuldner erlassen werden kann, sobald gegen ihn ein Insolvenzverfahren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates⁴ eingeleitet worden ist. Andererseits sollte durch diesen Ausschluss ermöglicht werden, dass der Beschluss zur vorläufigen Pfändung zur Sicherung der Rückforderung benachteiligender Zahlungen, die ein solcher Schuldner an Dritte geleistet hat, verwendet werden kann.

³ [Amtl. Anm.:] ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁴ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1).

(9) Diese Verordnung sollte für Konten gelten, die bei Kreditinstituten unterhalten werden, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Sie sollte somit nicht für Finanzinstitute gelten, die keine solchen Einlagen entgegennehmen, beispielsweise Institute, die Ausführ- und Investitionsprojekte oder Projekte in Entwicklungsländern finanzieren, oder Institute, die Finanzmarktdienstleistungen erbringen. Ferner sollte diese Verordnung weder für Konten gelten, die von oder bei Zentralbanken geführt werden, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden handeln, noch für Konten, die nicht durch nationale Beschlüsse, die einem Beschluss zur vorläufigen Pfändung gleichwertig sind, vorläufig gepfändet werden können oder die auf andere Weise nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das besagte Konto geführt wird, nicht gepfändet werden dürfen.

(10) Diese Verordnung sollte ausschließlich auf grenzüberschreitende Rechtssachen Anwendung finden und festlegen, in welchem Fall in diesem besonderen Kontext eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte gelten, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache dann vorliegt, wenn das mit dem Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung befasste Gericht seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das von dem Beschluss betroffene Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird. Ferner sollte gelten, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und das Gericht sowie das vorläufig zu pfändende Bankkonto in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind.

Diese Verordnung sollte nicht auf die vorläufige Pfändung von Konten Anwendung finden, die in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt worden ist, geführt werden, sofern der Wohnsitz des Gläubigers sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat befindet, auch wenn der Gläubiger zum selben Zeitpunkt einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung stellt, der ein oder mehrere Konten betrifft, die in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden. In einem solchen Fall sollte der Gläubiger zwei getrennte Anträge – einen auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und einen auf Erlass einer nationalen Maßnahme – stellen.

(11) Das Verfahren für einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung sollte jeder Gläubiger in Anspruch nehmen können, der vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens bzw. in jeder Phase des Rechtsstreits sicherstellen will, dass eine spätere in der Hauptsache ergehende gerichtliche Entscheidung vollstreckt wird. Es sollte auch Gläubigern offenstehen, die bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt haben, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen.

(12) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung sollte zur Sicherung bereits fälliger Forderungen in Anspruch genommen werden können. Er sollte ferner in Bezug auf noch nicht fällige Forderungen in Anspruch genommen werden können, sofern diese sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergeben und ihre Höhe bestimmbar ist, einschließlich Forderungen aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, sowie Klagen auf Schadenersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt werden.

Der Gläubiger sollte die Möglichkeit haben, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung über einen Betrag in Höhe der Hauptforderung oder über einen niedrigeren Betrag zu beantragen. Letzteres könnte beispielsweise in seinem Interesse liegen, wenn er für einen Teil seiner Forderung bereits andere Sicherheiten erhalten hat.

(13) Damit eine enge Verbindung zwischen dem Verfahren zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und dem Verfahren in der Hauptsache gewährleistet ist, sollte die internationale Zuständigkeit für den Erlass des Beschlusses bei den Gerichten des Mitgliedstaats liegen, dessen Gerichte in der Hauptsache zuständig sind. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Verfahren in der Hauptsache“ alle Verfahren abdecken, die darauf gerichtet sind, einen vollstreckbaren Titel über die zugrunde liegende Forderung zu erwirken, einschließlich beispielsweise summarische Mahnverfahren und Verfahren wie das französische Verfahren der einstweiligen Anordnung („procédure de référé“). Ist der Schuldner ein Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, so sollte die Zuständigkeit für den Erlass des Beschlusses ausschließlich bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats liegen.

(14) Hinsichtlich der Bedingungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sollten das Interesse des Gläubigers daran, einen Beschluss zu erwirken, und das Interesse des Schuldners daran, dass ein Missbrauch des Beschlusses verhindert wird, angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Wenn der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt, bevor er eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, sollte sich das Gericht, bei dem der Antrag einge-

reicht wird, daher anhand der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel vergewissert haben, dass über die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird.

Ferner sollte der Gläubiger in allen Fällen, auch wenn er bereits eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, dem Gericht hinreichend nachweisen müssen, dass eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz seiner Forderung dringend erforderlich ist und dass ohne den Beschluss die Vollstreckung einer bestehenden oder künftigen gerichtlichen Entscheidung wahrscheinlich unmöglich oder erheblich erschwert würde, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Vermögenswerte aufbraucht, verschleiert oder vernichtet oder aber unter Wert oder in einem unüblichen Ausmaß oder durch unübliche Handlungen veräußert, noch bevor der Gläubiger die Vollstreckung der bestehenden oder einer künftigen gerichtlichen Entscheidung erwirken kann.

Das Gericht sollte die Beweismittel bewerten, die der Gläubiger vorgelegt hat, um nachzuweisen, dass eine solche Gefahr besteht. Dies könnte sich beispielsweise auf das Verhalten des Schuldners hinsichtlich der Forderung des Gläubigers oder in einer vorangegangenen Streitigkeit zwischen den Parteien, die Kredithistorie des Schuldners, die Art der Vermögenswerte des Schuldners und alle jüngst vorgenommenen Handlungen des Schuldners im Zusammenhang mit seinen Vermögenswerten beziehen. Bei der Bewertung der Beweismittel kann das Gericht dem Umstand Rechnung tragen, dass Kontoabhebungen und Ausgaben des Schuldners zur Erhaltung seiner normalen Geschäftstätigkeit oder regelmäßige Ausgaben für seine Familie als solche nicht unüblich sind. Die bloße Nichtzahlung oder das bloße Bestreiten der Forderung oder die bloße Tatsache, dass der Schuldner mehr als einen Gläubiger hat, sollten an sich nicht als ausreichende Beweismittel gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Auch sollte die bloße Tatsache, dass die finanzielle Situation des Schuldners schlecht ist oder schlechter wird, an sich nicht als ausreichender Grund gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Das Gericht kann diese Faktoren jedoch bei der Gesamtbewertung des Bestehens einer Gefahr berücksichtigen.

(15) Damit der Überraschungseffekt des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gewährleistet ist und damit sichergestellt wird, dass er ein nützliches Instrument für einen Gläubiger ist, der versucht, in grenzübergreifenden Fällen Schulden von einem Schuldner einzutreiben, sollte der Schuldner weder über den Antrag des Gläubigers informiert noch vor dem Erlass des Beschlusses angehört, noch vor Ausführung des Beschlusses von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Gelangt das Gericht auf Grundlage der vom Gläubiger oder gegebenenfalls dessen Zeuge(n) vorgelegten Beweismittel und Informationen nicht zu der Überzeugung, dass die vorläufige Pfändung des besagten Kontos oder der Konten gerechtfertigt ist, sollte es den Beschluss nicht erlassen.

(16) In Situationen, in denen der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt, bevor er ein Verfahren in der Hauptsache vor einem Gericht einleitet, sollte er durch diese Verordnung dazu verpflichtet werden, ein solches Verfahren innerhalb einer konkreten Frist einzuleiten sowie dem Gericht, bei dem er den Antrag auf einen Beschluss gestellt hat, einen Nachweis über die Einleitung dieses Verfahrens vorzulegen. Sollte der Gläubiger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so sollte der Beschluss vom Gericht auf eigene Initiative widerrufen werden oder automatisch enden.

(17) Da keine vorherige Anhörung des Schuldners erfolgt, sollten in dieser Verordnung spezifische Garantien zur Vermeidung des Missbrauchs des Beschlusses und für den Schutz der Rechte des Schuldners vorgesehen werden.

(18) Eine solche wichtige Garantie sollte in der Möglichkeit bestehen, vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm aufgrund des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung entstanden ist, zu einem späteren Zeitpunkt entschädigt werden kann. Je nach den nationalen Rechtsvorschriften könnte diese Sicherheit in Form einer Kautions oder einer anderweitigen Sicherheitsleistung, wie etwa einer Bankgarantie oder eines Grundpfandrechts, geleistet werden. Das Gericht sollte bei der Bestimmung der Höhe der Sicherheit, die so bemessen sein muss, dass ein Missbrauch des Beschlusses verhindert wird und der Schadenersatz für den Schuldner gewährleistet ist, über eine Ermessensbefugnis verfügen und es sollte in Ermangelung spezifischer Beweismittel in Bezug auf die Höhe des potenziellen Schadens dem Gericht offenstehen, den Betrag, für den der Beschluss erlassen werden soll, als Richtschnur für die Bestimmung der Höhe der Sicherheit zu betrachten.

In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, sollte die Leistung einer Sicherheit die Regel sein; das Gericht sollte nur in Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen oder die Leistung einer geringeren Sicherheit fordern, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Sicherheitsleistung angesichts der Umstände des Falls unangemessen, über-

flüssig oder unverhältnismäßig ist. Zu diesen Umständen könnte beispielsweise gehören, dass besonders viele Gesichtspunkte für den Gläubiger sprechen, der Gläubiger aber nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Sicherheit zu leisten, dass die Forderung sich auf Unterhalts- oder Lohnzahlungen bezieht oder dass die Forderung so gering ist, dass dem Schuldner wahrscheinlich kein Schaden entsteht; als Beispiel sei eine geringfügige Geschäftsschuld genannt.

In Fällen, in denen der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, sollte die Leistung einer Sicherheit dem Ermessen des Gerichts überlassen werden. Die Leistung einer Sicherheit kann – von den obengenannten Ausnahmefällen abgesehen – beispielsweise angemessen sein, wenn die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckung mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung gesichert werden soll, wegen eines anhängigen Rechtsmittels noch nicht vollstreckbar oder nur vorläufig vollstreckbar ist.

(19) Als ein weiteres wichtiges Element zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Interessen des Gläubigers und denen des Schuldners sollte die Regel gelten, dass der Gläubiger für jeden Schaden haftet, der dem Schuldner durch den Beschluss zur vorläufigen Pfändung entsteht. Diese Verordnung sollte daher als Mindeststandard die Haftung des Gläubigers für einen Schaden vorsehen, den der Schuldner durch den Beschluss zur vorläufigen Pfändung aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers erlitten hat. In diesem Zusammenhang sollte die Beweislast beim Schuldner liegen. Was die in dieser Verordnung angegebenen Haftungsgründe betrifft, so sollte eine harmonisierte Vorschrift eine widerlegbare Vermutung des Verschuldens des Gläubigers vorsehen.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, andere als die in dieser Verordnung angegebenen Haftungsgründe in ihrem nationalen Recht beizubehalten oder in ihr nationales Recht aufzunehmen. In Bezug auf diese anderen Haftungsgründe sollten die Mitgliedstaaten ferner in der Lage sein, andere Arten der Haftung wie eine Gefährdungshaftung beizubehalten oder aufzunehmen.

Diese Verordnung sollte ferner eine Kollisionsnorm enthalten, nach der das auf die Haftung des Gläubigers anzuwendende Recht das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats sein sollte. Gibt es mehrere Vollstreckungsmitgliedstaaten, so sollte das anzuwendende Recht das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sein. Hat der Schuldner in keinem der Vollstreckungsmitgliedstaaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so sollte das anzuwendende Recht das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, der die engste Verknüpfung mit dem Fall aufweist, sein. Bei der Bestimmung der engsten Verknüpfung könnte die Höhe des in den verschiedenen Vollstreckungsmitgliedstaaten vorläufig gepfändeten Betrags einer der vom Gericht zu berücksichtigenden Faktoren sein.

(20) Um die bestehenden praktischen Schwierigkeiten dabei, Informationen über die Belegenheit des Bankkontos des Schuldners in einem grenzüberschreitenden Kontext zu erhalten, zu überwinden, sollte diese Verordnung einen Mechanismus vorsehen, wonach der Gläubiger beantragen kann, dass das Gericht vor dem Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung die Informationen, die für die Ermittlung des Kontos des Schuldners erforderlich sind, von der benannten Auskunftsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner der Ansicht des Gläubigers nach ein Konto unterhält, einholt. Angesichts des besonderen Charakters einer solchen Intervention staatlicher Stellen und eines solchen Zugriffs auf private Daten sollte der Zugang zu Kontoinformationen generell nur in Fällen erteilt werden, in denen der Gläubiger bereits eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich oder eine vollstreckbare öffentliche Urkunde erwirkt hat. In Ausnahmefällen sollte der Gläubiger jedoch die Einholung von Kontoinformationen auch dann beantragen können, wenn die gerichtliche Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde, die er erwirkt hat, noch nicht vollstreckbar ist. Ein entsprechender Antrag sollte gestellt werden können, wenn es sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten um einen vorläufig zu pfändenden Betrag von erheblicher Höhe handelt und wenn das Gericht aufgrund der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel zu der berechtigten Annahme kommt, dass diese Kontoinformationen dringend erforderlich sind, da sonst die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist, und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte.

Damit dieser Mechanismus funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten zur Einholung dieser Informationen eine oder mehrere Methoden, die wirksam und effizient sind und keinen unverhältnismäßigen Kosten- oder Zeitaufwand verursachen, in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen. Der Mechanismus sollte nur angewandt werden, wenn alle Bedingungen und Anforderungen für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung erfüllt sind und der Gläubiger in seinem Antrag gebührend begründet hat, weshalb Grund zu der

Annahme besteht, dass der Schuldner in einem bestimmten Mitgliedstaat ein oder mehrere Konten unterhält, z.B. weil der Schuldner in diesem Mitgliedstaat arbeitet oder einer beruflichen Tätigkeit nachgeht oder über Eigentum verfügt.

(21) Damit der Schutz der personenbezogenen Daten des Schuldners gewährleistet wird, sollten die erhaltenen Informationen über die Ermittlung des Bankkontos oder der Bankkonten des Schuldners nicht an den Gläubiger weitergegeben werden. Sie sollten lediglich dem ersuchenden Gericht und in Ausnahmefällen der Bank des Schuldners bereitgestellt werden, wenn die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig ist, nicht in der Lage ist, ein Konto des Schuldners auf der Grundlage der im Beschluss angegebenen Informationen zu ermitteln, beispielsweise wenn mehrere Personen, die den gleichen Namen und die gleiche Anschrift haben, Konten bei der gleichen Bank haben. Ist in einem solchen Fall im Beschluss angegeben, dass die Nummer(n) des/der vorläufig zu pfändenden Kontos/Konten durch einen Antrag auf Einholung von Informationen erlangt wurde/wurden, so sollte die Bank die Einholung dieser Informationen bei der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats beantragen, und sie sollte diesen Antrag auf informelle und einfache Weise stellen können.

(22) Diese Verordnung sollte dem Gläubiger das Recht auf einen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gewähren. Dieses Recht sollte nicht die Möglichkeit des Gläubigers berühren, auf der Grundlage neuer Fakten oder neuer Beweismittel einen neuen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zu stellen.

(23) Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über sehr unterschiedliche Strukturen zur Vollstreckung der vorläufigen Pfändung von Bankkonten. Um eine Überschneidung dieser Strukturen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden und um die nationalen Verfahren soweit wie möglich einzuhalten, sollte diese Verordnung in Bezug auf die Vollstreckung und die tatsächliche Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung auf den bestehenden Methoden und Strukturen für die Vollstreckung und Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse in dem Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zu vollstrecken ist, aufbauen.

(24) Um eine zügige Vollstreckung sicherzustellen, sollte diese Verordnung vorsehen, dass die Übermittlung des Beschlusses vom Ursprungsmitgliedstaat an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats mit geeigneten Mitteln erfolgt, mit denen sichergestellt wird, dass der Inhalt der übermittelten Schriftstücke korrekt und zutreffend sowie mühelos lesbar ist.

(25) Sobald die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung erhält, sollte sie die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Beschluss gemäß ihrem nationalen Recht vollstrecken zu lassen, entweder indem sie den eingegangenen Beschluss an die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung dieser Beschlüsse in diesem Mitgliedstaat zuständig ist, weiterleitet, oder indem sie – falls dies im nationalen Recht vorgesehen ist – die Bank anweist, den Beschluss auszuführen.

(26) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung sollte – je nach der nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für gleichwertige nationale Beschlüsse verfügbaren Methode – ausgeführt werden, indem der vorläufig zu pfändende Betrag auf dem Konto des Schuldners gesperrt wird oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, indem dieser Betrag auf ein spezielles Konto zu Pfändungszwecken überwiesen wird, bei dem es sich um ein von der zuständigen Vollstreckungsbehörde, dem Gericht, der Bank, bei der der Schuldner sein Konto führt, oder einer als koordinierende Stelle für die vorläufige Pfändung in einem bestimmten Fall benannten Bank geführtes Konto handeln könnte.

(27) Diese Verordnung sollte der Möglichkeit, dass für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Voraus die Zahlung von Gebühren verlangt werden kann, nicht entgegenstehen. Die Regelung dieser Frage sollte dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem der Beschluss zu vollstrecken ist, überlassen bleiben.

(28) Ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung sollte gegebenenfalls denselben Rang haben, den ein gleichwertiger nationaler Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat besitzt. Falls bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen nach nationalem Recht Vorrang vor vorläufigen Pfändungsmaßnahmen haben, sollte ihnen in Bezug auf den Beschluss zur vorläufigen Pfändung nach dieser Verordnung der gleiche Vorrang eingeräumt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Beschlüsse in personam, die es in einigen nationalen Rechtsordnungen gibt, als gleichwertige nationale Beschlüsse angesehen werden.

(29) Diese Verordnung sollte die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig ist, dazu verpflichten, zu erklären, ob und – falls ja – in welchem Ausmaß durch den Beschluss Guthaben des Schuldners vorläufig gepfändet wurden; ferner sollte sie den Gläubiger verpflichten, für die Freigabe aller vorläufig gepfändeten Guthaben Sorge zu tragen, die über den im Beschluss angegebenen Betrag hinausgehen.

(30) Diese Verordnung sollte das Recht des Schuldners auf ein faires Verfahren sowie sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahren und es ihm daher – unter Berücksichtigung dessen, dass das Verfahren für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners erfolgt – ermöglichen, den Beschluss oder seine Vollstreckung aus den in dieser Verordnung vorgesehenen Gründen unmittelbar nach Ausführung des Beschlusses anzufechten.

(31) In diesem Zusammenhang sollte diese Verordnung vorschreiben, dass der Beschluss zur vorläufigen Pfändung, alle dem Gericht im Ursprungsmitgliedstaat vom Gläubiger vorgelegten Schriftstücke und alle erforderlichen Übersetzungen dem Schuldner nach Ausführung des Beschlusses unverzüglich zugestellt werden. Das Gericht sollte nach eigenem Ermessen weitere Schriftstücke beifügen können, auf die es seinen Beschluss gestützt hat und die der Schuldner für seinen Rechtsbehelf benötigen könnte, beispielsweise Mitschriften von Anhörungen.

(32) Der Schuldner sollte insbesondere dann eine Nachprüfung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung verlangen können, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen oder Anforderungen nicht erfüllt wurden oder wenn die Umstände, die zu dem Erlass des Beschlusses geführt haben, sich derart geändert haben, dass der Erlass des Beschlusses nicht mehr gerechtfertigt wäre. So sollte dem Schuldner z. B. ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, wenn der betreffende Fall keinen grenzüberschreitenden Fall im Sinne dieser Verordnung dargestellt hat, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Regeln der Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Frist ein Verfahren in der Hauptsache eingeleitet hat und das Gericht folglich nicht auf eigene Initiative den Beschluss widerrufen hat oder der Beschluss nicht automatisch geendet hat, wenn die Forderung des Gläubigers keinen dringenden Schutz in Form eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung erfordert hat, da keine Gefahr bestand, dass die spätere Vollstreckung der Forderung unmöglich oder erheblich erschwert würde, oder wenn die Leistung einer Sicherheit nicht im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung stand.

Ferner sollte dem Schuldner ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, wenn der Beschluss und die Erklärung hinsichtlich der vorläufigen Pfändung ihm nicht wie in dieser Verordnung vorgesehen zugestellt worden sind oder wenn die ihm zugestellten Schriftstücke die in dieser Verordnung vorgesehenen Sprachanforderungen nicht erfüllt haben. Dieser Rechtsbehelf sollte jedoch nicht gewährt werden, wenn die fehlende Zustellung oder fehlende Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist geheilt wird. Um die fehlende Zustellung zu heilen, sollte der Gläubiger bei der Stelle, die für die Zustellung im Ursprungsmitgliedstaat zuständig ist, beantragen, dass die einschlägigen Schriftstücke dem Schuldner per Einschreiben zugestellt werden, oder wenn der Schuldner damit einverstanden ist, die Schriftstücke bei dem Gericht abzuholen, dem Gericht die erforderlichen Übersetzungen der Schriftstücke zur Verfügung stellen. Ein solcher Antrag sollte nicht erforderlich sein, wenn die fehlende Zustellung bereits durch andere Mittel geheilt worden ist, beispielsweise wenn das Gericht im Einklang mit dem nationalen Recht die Zustellung auf eigene Initiative eingeleitet hat.

(33) Die Regelung der Frage, wer die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Übersetzungen bereitzustellen hat und wer die Kosten für diese Übersetzungen zu tragen hat, bleibt dem nationalen Recht überlassen.

(34) Die Zuständigkeit dafür, den Rechtsbehelfen gegen den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung stattzugeben, sollte bei den Gerichten des Mitgliedstaats liegen, in dem der Beschluss erlassen wurde. Die Zuständigkeit dafür, den Rechtsbehelfen gegen die Vollstreckung des Beschlusses stattzugeben, sollte bei den Gerichten oder gegebenenfalls bei den zuständigen Vollstreckungsbehörden im Vollstreckungsmitgliedstaat liegen.

(35) Der Schuldner sollte das Recht haben, die Freigabe der gepfändeten Guthaben zu beantragen, wenn er eine angemessene anderweitige Sicherheit leistet. Diese anderweitige Sicherheit könnte in Form einer Kautions oder einer anderweitigen Sicherheitsleistung, wie etwa einer Bankgarantie oder eines Grundpfandrechts, geleistet werden.

(36) Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die vorläufige Pfändung des Kontos des Schuldners nicht die Beträge berührt, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Pfändung freigestellt sind, zum Beispiel die Beträge, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Schuldners und seiner Familie notwendig sind. Entsprechend dem Verfahren, das in diesem Mitgliedstaat anwendbar ist, sollte der einschlägige Betrag entweder von Amts wegen durch die zuständige Stelle, bei der es sich um ein Gericht, eine Bank oder die zuständige Vollstreckungsbehörde handeln könnte, vor Ausführung des Beschlusses freigestellt werden oder auf Antrag des Schuldners nach Ausführung des Beschlusses freigestellt werden. Werden Konten in mehreren Mitgliedstaaten vorläufig gepfändet und wurde die Freistellung mehrmals angewandt, so sollte der Gläubiger

bei dem zuständigen Gericht eines der Vollstreckungsmitgliedstaaten oder, soweit dies im nationalen Recht des betreffenden Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in diesem Mitgliedstaat eine Anpassung der in diesem Mitgliedstaat geltenden Freistellung beantragen können.

(37) Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur vorläufigen Pfändung rasch und zügig erlassen wird, sollten in dieser Verordnung Fristen für den Abschluss der verschiedenen Verfahrensschritte festgesetzt werden. Die an dem Verfahren beteiligten Gerichte oder Behörden sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen von diesen Fristen abweichen können, beispielsweise in rechtlich oder sachlich komplexen Fällen.

(38) Für die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁵ Anwendung finden.

(39) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission bestimmte Informationen über ihre Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf Beschlüsse zur vorläufigen Pfändung und gleichwertige nationale Beschlüsse mitzuteilen.

(40) Um die praktische Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten Standardformulare insbesondere für die Beantragung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, für den Beschluss selbst, für die Erklärung hinsichtlich der vorläufigen Pfändung von Geldern und für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß dieser Verordnung erstellt werden.

(41) Um die Effizienz der Verfahren zu steigern, sollte diese Verordnung die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien, die gemäß den Verfahrensvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zulässig sind, im größtmöglichen Ausmaß erlauben, insbesondere für das Ausfüllen der in dieser Verordnung vorgesehenen Standardformulare und für die Kommunikation zwischen den an den Verfahren beteiligten Behörden. Ferner sollten die Verfahren für die Unterzeichnung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sowie anderer Schriftstücke gemäß dieser Verordnung technologieneutral sein, so dass die Anwendung bestehender Verfahren – wie digitale Bescheinigung oder sichere Authentifizierung – möglich ist und künftige technische Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden können.

(42) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Erstellung und spätere Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Standardformulare übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, ausgeübt werden.

(43) Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und anschließenden Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Standardformulare gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angewendet werden.

(44) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit ihr sollen insbesondere die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gemäß den Artikeln 7, 8, 17 bzw. 47 der Charta gefördert werden.

(45) Im Rahmen des Zugangs zu personenbezogenen Daten sowie der Verwendung und Weiterleitung solcher Daten gemäß dieser Verordnung sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wie sie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt ist, beachtet werden.

(46) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sind jedoch bestimmte spezifische Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und für deren Verwendung und Weiterleitung festzulegen. In diesem Zusammenhang wurde die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁸ berücksichtigt. Die Benachrichtigung der von der Datenerhebung betroffenen Person sollte im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgen. Die Benachrichtigung des Schuldners über die Offenlegung von Informationen über sein Konto bzw. seine Konten sollte jedoch um 30 Tage aufgeschoben werden, um zu

⁵ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

⁶ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁷ [Amtl. Anm.:] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁸ [Amtl. Anm.:] ABl. C 373 vom 21.12.2011, S. 4.

verhindern, dass eine frühzeitige Benachrichtigung die Wirkung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gefährdet.

(47) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung eines Unionsverfahrens für eine Sicherungsmaßnahme, die es einem Gläubiger ermöglicht, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu erwirken, der verhindert, dass die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers durch die Überweisung oder die Abhebung der Gelder, die ein Schuldner auf einem Bankkonto innerhalb der Union hält, gefährdet wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(48) Diese Verordnung sollte nur für die Mitgliedstaaten gelten, für die sie gemäß den Verträgen verbindlich ist. Das Verfahren für das Erwirken eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung nach dieser Verordnung sollte deshalb nur Gläubigern mit Wohnsitz in einem durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, und aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse sollten nur für die vorläufige Pfändung von Bankkonten gelten, die in einem solchen Mitgliedstaat geführt werden.

(49) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

(50) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(51) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Unionsverfahren eingeführt, mit dem ein Gläubiger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (im Folgenden „Beschluss zur vorläufigen Pfändung“ oder „Beschluss“) erwirken kann, der verhindert, dass die spätere Vollstreckung seiner Forderung dadurch gefährdet wird, dass Gelder bis zu dem im Beschluss angegebenen Betrag, die vom Schuldner oder in seinem Namen auf einem in einem Mitgliedstaat geführten Bankkonto geführt werden, überwiesen oder abgehoben werden.

(2) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung steht dem Gläubiger als eine Alternative zu den Maßnahmen zur vorläufigen Pfändung nach dem nationalen Recht zur Verfügung.

A. Allgemeines und Ratio

Mit der nach umfangreichen Vorarbeiten¹ erlassenen „Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen“² (im Folgenden: EuKtPVO) wird ein einheitliches Europäisches Verfahren eingeführt, mit dem einem Gläubiger ermöglicht wird, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Dadurch soll verhindert werden, dass die spätere Vollstreckung einer Forderung vereitelt wird, indem von einem in einem Mitgliedstaat geführten Bankkonto eines Schuldners Gelder abgehoben, überwiesen, verwendet oder

¹ Siehe dazu *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2011, 271; *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2012, 251 f.; *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2013, 237 f.; *Garber/Neumayr* in Jahrbuch Europarecht 2014, 255 f.

² ABl. 2014 L 189, 59.

EuKtPVO Art. 1 Kapitel 1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

transferiert werden.³ Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung stellt daher (nur) eine vorläufige Sicherungsmaßnahme dar und führt nicht zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers.⁴ Die ursprünglich von der Kommission erwogene Möglichkeit, einen vorläufigen Europäischen Pfändungsbeschluss in eine Vollstreckungsmaßnahme umzuwandeln und dadurch einen endgültigen Transfer des beschlagnahmten Guthabens an den Gläubiger zu bewirken,⁵ wurde nicht umgesetzt.

- 2 Mit einem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung können nicht alle Forderungen eines Gläubigers gesichert werden, der Anwendungsbereich beschränkt sich vielmehr auf Geldforderungen (dazu auch → Art. 2 Rn. 3 ff.), die durch „Pfändung“ (zu den Wirkungen eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung → Art. 32 Rn. 1 ff.) eines Bankguthabens gesichert werden sollen.
- 3 Wenngleich die Verordnung im Schrifttum⁶ zT sehr kritisch bewertet wird, führt sie zu einer erheblichen Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung im Europäischen Justizraum, indem sie eine Vereitelung der späteren Vollstreckung verhindert.⁷

B. Verhältnis zu Sicherungsmaßnahmen im innerstaatlichen Recht

- 4 Die Möglichkeit, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken, stellt – wie sich aus Art. 1 II EuKtPVO ausdrücklich ergibt – eine zusätzliche Alternative zu den im innerstaatlichen Recht bestehenden Sicherungsmaßnahmen dar.⁸ Der Gläubiger kann daher zwischen einem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und den im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen wählen.
- 5 Beantragt der Gläubiger gegen einen Schuldner zur Sicherung derselben Forderung sowohl einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung als auch einen gleichwertigen innerstaatlichen Beschluss,⁹ ist das Gericht, das über den Antrag auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses entscheidet, unverzüglich über diesen Umstand sowie über die Entscheidung über diesen Antrag zu informieren. Das Gericht hat in diesem Fall zu prüfen, ob die Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Ganzen oder in Teilen noch angemessen ist (Art. 16 IV).

C. Verhältnis zum Hauptsacheverfahren

- 6 Ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann gem. Art. 5 grundsätzlich vor, während und auch nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens erwirkt werden.
- 7 Sofern noch kein Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde, hat der Gläubiger gem. Art. 10 14 Tage nach Erlassung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung – der Zeitpunkt der Zustellung ist daher nicht maßgeblich¹⁰ – oder binnen 30 Tagen nach dessen Beantragung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – das Verfahren in der Hauptsache einzuleiten und dies nachzuweisen. Diese Frist kann auf Antrag des Schuldners verlängert werden, etwa um den Parteien eine außergerichtliche Einigung zu ermöglichen.¹¹
- 8 Wird das Hauptsacheverfahren nicht eingeleitet, ist der Beschluss gem. Art. 10 III von Amts wegen zu widerrufen oder er endet automatisch (vgl. Erwgr. 16).
Wurde die Pfändung während des Hauptsacheverfahrens erwirkt, ist nicht erforderlich, dass die Exekution binnen einer gewissen Frist eingeleitet wird.¹²

D. Deutsche Ergänzungsbestimmungen

- 9 Der deutsche Gesetzgeber hat das EuKoPfVO (BGBl. 2016 I 55) erlassen, das ergänzende Bestimmungen enthält.

³ Garber/Neumayr in Jahrbuch Europarecht 2015, 188; Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47; Nunner-Krautgasser in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 133; Mohr, EuKoPfVO, Rn. 3; Schumacher in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPfVO Art. 1 Rn. 1 und 18.

⁴ Vgl. auch Cranshaw DZWIR 2012, 400; Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 9.1; Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47 sowie ErläutRV zur EO-Nov 2016, 1.

⁵ Siehe dazu SEK(2006) 1341, 5.4; vgl. auch KOM(2006) 618 endgültig, 11.

⁶ Stamm IPRax 2014, 124; positiv hingegen Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47; Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 221.

⁷ Garber in Mayr EUZivilVerfR-HdB Rn. 9.3; Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47; Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 221; Müller RIW 2012, 152; zu den bei der grenzüberschreitenden Forderungsbeitreibung bestehenden Schwierigkeiten siehe KOM(2011) 445, 3 f.; Häcker WM 2016, 2181 sowie Nunner-Krautgasser in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 126 ff.

⁸ Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 216; Skamel/Wilhelm ZInsO 2014, 1790.

⁹ Parallele Anträge auf Erlassung eines Europäischen Pfändungsbeschlusses sind nicht zulässig (Art. 16 I).

¹⁰ Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 140.

¹¹ Siehe dazu auch Nunner-Krautgasser in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 137.

¹² Mohr, EuKoPfVO, Rn. 181; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 140 f.

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen im Sinne des Artikels 3, ohne dass es auf die Art des Gerichts ankommt. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta jure imperii*“).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;
- b) das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen;
- c) Forderungen gegenüber einem Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren, Vergleiche oder ähnliche Verfahren eröffnet worden sind;
- d) die soziale Sicherheit;
- e) die Schiedsgerichtsbarkeit.

(3) Diese Verordnung gilt weder für Bankkonten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto geführt wird, nicht gepfändet werden dürfen, noch für Konten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Systems im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geführt werden.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Bankkonten, die von oder bei Zentralbanken geführt werden, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden tätig werden.

A. Allgemeines

Art. 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Die Anwendung setzt zudem voraus, dass der räumliche, der persönliche und zeitliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

B. Anwendungsbereich**I. Der sachliche Anwendungsbereich**

1. Allgemeines. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung erfasst Geldforderungen (dazu → Rn. 3 ff.) in Zivil- und Handelssachen (dazu → Rn. 7 ff.), die durch die „Pfändung“ eines Kontos (dazu → Rn. 10 ff.), das von einer Bank eines Mitgliedstaates geführt wird (dazu → Rn. 13), gesichert werden sollen.

2. Begriff der Geldforderung. a) Geldforderungen sind gem. Art. 4 Nr. 5.

- Forderungen auf Zahlung eines bestimmten fälligen Geldbetrags sowie
- Forderungen auf Zahlung eines bestimmbaren Geldbetrags, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt, sofern eine solche Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann.

Das Tatbestandserfordernis der gerichtlichen Einklagbarkeit der Forderung gilt – wenngleich sich dies aus der Verordnung nicht ausdrücklich ergibt – freilich auch für bereits fällige Ansprüche.²

Erwgr. 12 nennt als Beispiele für vom Anwendungsbereich der Verordnung erfassten Forderungen (1) Forderungen aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, sowie (2) Klagen auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt werden. Das zuletzt genannte Beispiel ist allerdings irreführend, weil es sich hierbei nicht um eine Geldforderung handelt.³

Gesichert werden kann nicht nur die Geldforderung, sondern nach Art. 15 I auch deren Zinsen. Die durch das Verfahren verursachten Kosten können demgegenüber nicht durch eine Europäische Kontenpfändung gesichert werden. Lediglich wenn ein Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, so werden auf Antrag des Gläubigers auch die Kosten für die Erwirkung dieser gerichtlichen Entscheidung, dieses gerichtlichen Vergleichs oder dieser öffentlichen Urkunde in den Beschluss zur vorläufigen Pfändung ein-

¹ [Amtl. Anm.:] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

² Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.10; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 135; aA wohl Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 4 Rn. 14.

³ Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.11; Mohr, EuKoPfVO, Rn. 35 Fn. 48; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 136 Fn. 28.

EuKtPVO Art. 2 Kapitel 1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

bezogen – freilich nur unter der Voraussetzung, dass diese Kosten dem Schuldner auferlegt wurden (Art. 15 II).⁴

- 7 **b) Begriff der Zivil- bzw. Handelssache.** Die Forderung muss als zivil- bzw. handelsrechtlich qualifiziert werden. Forderungen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind – ausdrücklich nennt die Verordnung Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*) –, sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind. Die Verordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“; in Art. 2 wird lediglich normiert, dass für die Auslegung die „Art des Gerichts“ (gemeint wohl „die Art der Gerichtsbarkeit“)⁵ nicht entscheidend ist. Es ist daher nicht maßgeblich, ob ein Zivil-, Arbeits-, Straf- oder Verwaltungsgericht bzw. eine Verwaltungsbehörde über die Forderung entscheidet bzw. entschieden hat. Ebenso wenig ist maßgeblich, ob über die Forderung im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren entschieden wird bzw. entschieden worden ist.⁶
- 8 Der Begriff der „Zivil- und Handelssache“ ist nach unionsrechtlich-autonomen Kriterien auszuulegen. Da es mit der wachsenden Zahl von Verordnungen im Europäischen Zivilprozessrecht zunehmend wichtig erscheint, auf eine einheitliche Auslegung der Begriffe innerhalb des Systems des Europäischen Zivilprozessrechts zu achten, sollte der Begriff „Zivil- bzw. Handelssache“ in den europäischen Verordnungen im gleichen Sinne verstanden werden, sofern diese denselben Regelungsbereich haben (dazu → EuGVVO Art. 1 Rn. 1 ff.).
- 9 In Art. 2 II werden bestimmte zivil- und handelsrechtliche Materien vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dazu zählen:
- die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;
 - das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen; alle anderen unterhaltsrechtlichen Ansprüche sind – sofern alle weiteren Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind – hingegen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst;⁷
 - Forderungen gegenüber einem Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren, Vergleiche oder ähnliche Verfahren eröffnet worden sind (aus der Formulierung folgt, dass Forderungen der Insolvenzmasse hingegen erfasst sind; daher können etwa Anfechtungsansprüche gesichert werden);⁸
 - die soziale Sicherheit;
 - die Schiedsgerichtsbarkeit, wobei hier wohl gemeint ist, dass die Verordnung keine Anwendung findet, wenn der zu sichernde Anspruch von einer Schiedsklausel erfasst ist.⁹
- 10 **c) Begriffe „Bankkonto“, „Gelder“ und „Bank eines Mitgliedstaates“.** Die Geldforderung muss durch die „Pfändung“ eines Bankkontos gesichert werden. Nach der in Art. 4 Nr. 1 erfolgten Legaldefinition ist unter dem Begriff „Bankkonto“ jedes Konto zu verstehen, das im Namen des Schuldners oder in fremdem Namen für den Schuldner – wie etwa ein Treuhänderkonto¹⁰ – bei einer Bank geführt wird und auf dem Gelder gutgeschrieben sind,¹¹ wobei als „Gelder“ jede in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebene Geldbeträge oder vergleichbare Geldforderungen, wie beispielsweise Geldmarkteinlagen,¹² gelten. Ein anderer Anspruch gegenüber der Bank – wie etwa ein Schadensersatzanspruch – reicht demgegenüber nicht aus.¹³
- 11 Das Bankkonto muss von der Bank eines Mitgliedstaates der Verordnung geführt werden. Als Bank gilt ein Kreditinstitut iSd Art. 4 I Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹⁴ einschließlich der Zweigniederlassungen iSd Art. 4 I Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Hauptsitz innerhalb oder – gem. Art. 47 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung

⁴ Dazu ausführlich *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 40 ff.

⁵ *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 20.

⁶ *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 20.

⁷ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 2 Rn. 15.

⁸ *Hess* in *Schlosser/Hess* EuKtPVO Art. 2 Rn. 2; *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 134.

⁹ Zu Recht krit. *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 134 f., der für einen ersatzlosen Entfall von Art. 2 II lit. b eintritt; krit. auch *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 135.

¹⁰ Vgl. *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 299 f.; ein solches darf gemäß Art. 30 allerdings nur insoweit gepfändet werden, als es nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorläufig pfändbar ist.

¹¹ Krit. zur Beschränkung *Fazuy* DGVZ 2015, 142, weil sämtliche Finanzinstrumente wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionsgeschäfte und Finanzderivate ausgenommen sind, wodurch eine Missbrauchsgefahr durch einen unlauteren Schuldner drohe.

¹² Siehe dazu *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 133 f.

¹³ *Garber* in *Mayr* EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.16; *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 133.

¹⁴ ABl. 2013 L 176, 1.

der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG¹⁵ – außerhalb der Union haben, wenn sich diese Zweigniederlassungen in der Union befinden.¹⁶

Die Verordnung gilt ferner nur für Konten, die bei Kreditinstituten unterhalten werden, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren; ausgenommen sind daher Finanzinstitute, die keine solchen Einlagen entgegennehmen, zB Institute, die Ausfuhr- und Investitionsprojekte oder Projekte in Entwicklungsländern finanzieren, oder Institute, die Finanzmarktdienstleistungen erbringen (Erwgr. 9). Zudem gilt die EuKtPVO weder für Konten, die von oder bei Zentralbanken geführt werden, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden tätig werden, noch für Konten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto geführt wird, nicht gepfändet werden dürfen, sowie für Konten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Systems iSd Art. 2 lit. a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen¹⁷ geführt werden (Art. 2 III und IV).

Unter „Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird“, ist der Mitgliedstaat zu verstehen, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) des Kontos angegeben ist, oder bei einem Bankkonto ohne IBAN, der Mitgliedstaat, in dem die Bank, bei der das Konto geführt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung geführt wird, der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

II. Der räumliche Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich erfasst alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Auch das Vereinigte Königreich war nie Mitgliedstaat der Verordnung.

Nach Erwgr. 48 sollte das Verfahren nur Gläubigern mit Wohnsitz in einem durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen und aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse sollten nur für die vorläufige Pfändung von Bankkonten gelten, die in einem solchen Mitgliedstaat geführt werden. Daher können weder Gläubiger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Dänemark einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirken¹⁸ noch kann ein in Dänemark geführtes Konto gepfändet werden.¹⁹

Gegen einen Schuldner mit Wohnsitz bzw. Sitz in Dänemark kann e contrario ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden (dazu auch → Art. 3 Rn. 4).

III. Grenzüberschreitender Bezug

Dazu → Art. 3 Rn. 1 ff.

IV. Der persönliche Anwendungsbereich

Die EuKtPVO definiert in Art. 4 Nr. 6 und 7 den Begriff des Gläubigers bzw. des Schuldners, wodurch der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt wird.

„Gläubiger“ ist nach Art. 4 Nr. 6 eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder eine juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ein sonstiger Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, welche bzw. welcher einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung beantragt oder bereits erwirkt hat.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 ist unter dem Begriff „Schuldner“ eine natürliche oder juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, gegen die bzw. den der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung erwirken will oder bereits erwirkt hat, zu verstehen.

Art. 3 Grenzüberschreitende Rechtssachen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt eine Rechtssache dann als grenzüberschreitend, wenn das mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig zu pfändende Bankkonto oder die damit vorläufig zu pfändenden Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden als

¹⁵ ABL 2013 L 176, 338.

¹⁶ Siehe dazu *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 46 sowie *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 4 Rn. 5 ff.

¹⁷ ABL 1998 L 166, 45.

¹⁸ *Hess/Raffelsieper* IPRax 2015, 47; *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 6.

¹⁹ *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 6.

EuKtPVO Art. 4 Kapitel 1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- a) dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung gemäß Artikel 6 beantragt worden ist, oder
b) dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung bei dem Gericht, das für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, eingereicht wird.

- 1 Voraussetzung für die Anwendbarkeit der EuKtPVO ist das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezuges. Gem. Art. 3 gilt für die Zwecke der Verordnung eine Rechtssache dann als grenzüberschreitend, wenn das mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vorläufig zu pfändende Bankkonto oder die damit vorläufig zu pfändenden Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden als
 - dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung gem. Art. 6 beantragt worden ist, oder
 - dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.
- 2 Die Definition des grenzüberschreitenden Bezuges weicht von derjenigen in anderen Verordnungen zum Europäischen Zivilverfahrensrecht ab und führt im Ergebnis zu einem sehr weiten Anwendungsbereich der Verordnung.¹
- 3 Der Wohnsitz des Schuldners bildet keinen relevanten Anknüpfungspunkt.² Der Umstand, dass sich der Wohnsitz des Schuldners in einem anderen (Mitglied-)Staat als dem Staat, in dem das Bankkonto geführt wird, befindet, führt daher noch nicht zur Anwendbarkeit der Verordnung.
- 4 Aus der Definition des grenzüberschreitenden Bezuges folgt zudem, dass gegen Schuldner mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem Drittstaat – Drittstaat iSd Verordnung sind auch Dänemark und Großbritannien – ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden kann.
- 5 Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist gem. Art. 3 II der Tag, an dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei dem Gericht, das für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, eingereicht wird. Der spätere Wegfall des grenzüberschreitenden Bezuges führt nicht zur Unanwendbarkeit der Verordnung.³

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bankkonto“ oder „Konto“ jedes Konto, das im Namen des Schuldners oder in fremdem Namen für den Schuldner bei einer Bank geführt wird und auf dem Gelder gutgeschrieben sind;
2. „Bank“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einschließlich der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung, die ihren Hauptsitz innerhalb oder – gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² – außerhalb der Union haben, wenn sich diese Zweigniederlassungen in der Union befinden;
3. „Gelder“ ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Geldbetrag oder vergleichbare Geldforderungen, wie beispielsweise Geldmarkteinlagen;
4. „Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird“
 - a) den Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) des Kontos angegeben ist, oder
 - b) bei einem Bankkonto ohne IBAN, den Mitgliedstaat, in dem die Bank, bei der das Konto geführt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung geführt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet;

¹ Der weiten Formulierung zustimmend *Hess/Raffelsieper* IPRax 2015, 47.

² Siehe auch *Garber* in *Mayr EuZivilVerfR-HdB* Rn. 9.22; *Mohr*, *EuKoPfVO*, Rn. 10 sowie *Trenker* in *König/Mayr, EuZVR* IV, 133.

³ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher, EuZPR/EuIPR* Bd. II, EU-KPfVO Art. 3 Rn. 8.

¹ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² [Amtl. Anm.:] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

5. „Forderung“ eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten fälligen Geldbetrags oder eine Forderung auf Zahlung eines bestimmbaren Geldbetrags, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt, sofern eine solche Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann;
6. „Gläubiger“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder eine juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ein sonstiger Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, welche bzw. welcher einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung beantragt oder bereits erwirkt hat;
7. „Schuldner“ eine natürliche oder juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, gegen die bzw. den der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung erwirken will oder bereits erwirkt hat;
8. „gerichtliche Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
9. „gerichtlicher Vergleich“ einen Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist;
10. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
11. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen worden ist;
12. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird;
13. „Auskunftsbehörde“ die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die befugt ist, die erforderlichen Informationen zu dem Konto oder den Konten des Schuldners gemäß Artikel 14 einzuholen;
14. „zuständige Behörde“ die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde oder benannten Behörden, die befugt ist bzw. sind, den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 vorzunehmen;
15. „Wohnsitz“ den Wohnsitz nach Maßgabe der Artikel 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³.

Kapitel 2. Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

Art. 5 Verfügbarkeit

Ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung steht dem Gläubiger in den folgenden Situationen zur Verfügung:

- a) bevor der Gläubiger in einem Mitgliedstaat ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache einleitet oder während eines solchen Verfahrens, bis die gerichtliche Entscheidung erlassen oder ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen wird;
- b) nachdem der Gläubiger in einem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, mit der bzw. dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen.

Dazu → Art. 1 Rn. 6.

1

Art. 6 Zuständigkeit

(1) In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, liegt die Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung bei den Gerichten des Mitgliedstaats,

³ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

die gemäß den einschlägigen anzuwendenden Zuständigkeitsvorschriften für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind, sofern der Schuldner ein Verbraucher ist und einen Vertrag mit dem Gläubiger zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Schuldners zugerechnet werden kann, ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zur Sicherung einer Forderung aus diesem Vertrag zuständig.

(3) Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung erlassen wurde oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung über die in der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich angegebene Forderung zuständig.

(4) Hat der Gläubiger die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt, so sind die als hierfür zuständig bezeichneten Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung über die in der Urkunde angegebene Forderung zuständig.

- 1 Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird in Art. 6 differenziert, ob der Gläubiger bereits einen Titel gegen den Schuldner in der Hauptsache erwirkt hat oder noch nicht. Ein Arrest genügt nicht.¹
- 2 Sofern noch kein Titel erwirkt worden ist, sind für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung grundsätzlich (zur Ausnahme → Rn 4) die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, die auch für das Hauptsacheverfahren – dh das Verfahren, in dem endgültig über den zu sichernden Anspruch entschieden werden soll² – zuständig sind.³ Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich daher idR nach der EuGVVO⁴ bzw. nach der EuUnthVO,⁵ sofern es sich bei der zu sichernden Geldforderung um eine Unterhaltspflicht, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruht, handelt. Für Schuldner mit Wohnsitz in einem (Dritt-)Staat (zur Anwendung der EuKtPVO in diesem Fall → Art. 3 Rn. 3) gilt idR innerstaatliches Zuständigkeitsrecht; Anwendung finden auch die als exorbitant bezeichneten Gerichtsstände.
- 3 Bei konkurrierender Zuständigkeit kann der Kläger wählen, bei welchem Gericht er den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen möchte.⁶ Fraglich ist, ob das anschließende Hauptsacheverfahren ausschließlich bei dem gewählten Gericht durchgeführt werden kann. Dies ist zu verneinen.⁷ Der Gläubiger müsste nämlich andernfalls zu einem Zeitpunkt, in dem er auf schnelle gerichtliche Hilfe angewiesen ist, zuerst prüfen, bei welchem Gericht er das Hauptsacheverfahren durchführen möchte. Diese uU zeitintensive Prüfung ist nicht mit dem Zweck der EuKtPVO vereinbar.⁸ Die bloße Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens bewirkt nicht, dass der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur von diesem Gericht erlassen werden kann.⁹ Wenngleich die Verordnung eine Zuständigkeitskonzentration bezweckt, kann der Gläubiger zwischen mehreren Zuständigkeitsstatbeständen wählen; die Verordnung differenziert nämlich – im Unterschied zum Entwurf¹⁰ – nur danach, ob eine Hauptsacheentscheidung bereits ergangen ist oder nicht.¹¹
- 4 In jenen Fällen, in denen der Schuldner Verbraucher ist und der Vertrag, aus dem der zu sichernde Anspruch entstanden ist, nicht dessen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit zugerechnet werden kann, richtet sich die internationale Zuständigkeit ausschließlich nach dem Wohnsitz des Verbrauchers. Die zusätzlichen Erfordernisse des Art. 17 EuGVVO – wie etwa die Voraussetzung, dass der Unternehmer in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt¹² – müssen nicht vorliegen.¹³ Der Grund für die Abweichung von der EuGVVO dürfte sein, dass der Beschluss ohne

¹ OLG Hamm 13.11.2019 – 8 W 30/19, NJW-RR 2020, 550.

² Dazu ausführlich Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO, 76.

³ Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Regelung, nach der – sofern noch kein Titel vorliegt – auch die Gerichte des Staates zuständig sind, in dem das vorläufig zu sperrende Konto befindet wurde nicht übernommen (siehe dazu Häcker WM 2012, 2183 f. sowie Harbeck ZInsO 2012, 807).

⁴ Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47; vgl. auch Müller RIW 2012, 153.

⁵ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 78.

⁶ Garber FS Geimer, 2017, 88 f.; Köllensperger in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPfVO Art. 6 Rn. 11; vgl. auch Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO, 93 f.

⁷ Köllensperger in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPfVO Art. 6 Rn. 11.

⁸ Garber FS Geimer, 2017, 89; vgl. auch Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO, 94.

⁹ So Mohr, EuKoPfVO, Rn. 94.

¹⁰ Art. 6 II des Entwurfs, KOM(2011) 455 endgültig.

¹¹ Garber FS Geimer, 2017, 90.

¹² Siehe dazu und zu den weiteren Voraussetzungen Garber ÖJZ 2011, 199 f.

¹³ Garber FS Geimer, 2017, 94; vgl. auch Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 6 Rn. 14.

Anhörung des Schuldners ergeht und das Gericht selbst bei sorgfältiger Kontrolle das Vorliegen der komplexen Voraussetzungen des Art. 17 EuGVVO nicht zuverlässig prüfen kann.

Hat der Gläubiger hingegen bereits in einem Staat einen Titel erwirkt, sind die Gerichte dieses Staates auch für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner Verbraucher ist und der Vertrag, aus dem der zu sichernde Anspruch entstanden ist, nicht dessen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit innerhalb eines international zuständigen Mitgliedstaats bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht.¹⁴ Sofern allerdings die einschlägigen Zuständigkeitsbestimmungen der Europäischen Verordnungen die örtliche Zuständigkeit regeln, wird das innerstaatliche Zuständigkeitsrecht verdrängt.¹⁵ Dies kann auch aus Art. 50 geschlossen werden, nach dem die Staaten der Kommission (nur) die zuständigen Gerichte im Fall des Art. 6 IV mitzuteilen haben.¹⁶

Nach § 946 ZPO ist für den Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses das Hauptsachegericht zuständig. Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

Art. 7 Bedingungen für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Das Gericht erlässt einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung, wenn der Gläubiger hinreichende Beweismittel vorgelegt hat, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass eine Sicherungsmaßnahme in Form eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird.

(2) Hat der Gläubiger noch in keinem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, mit der bzw. mit dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, so legt er zudem hinreichende Beweismittel vor, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass über die Forderung gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird.

A. Periculum in mora

Der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung setzt nach Art. 7 I 1 voraus, dass der Erlass eines entsprechenden Beschlusses dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird. Aus dem Wortlaut der Bestimmung folgt, dass eine konkrete Gefährdung gegeben sein muss; eine bloß abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit der Gefährdung genügt demgegenüber nicht.¹ Als Beispiele werden in Erwgr. 14 die tatsächliche Gefahr, dass der Schuldner seine Vermögenswerte aufbraucht, verschleiert oder vernichtet oder aber unter Wert oder in einem unüblichen Ausmaß oder durch unübliche Handlungen veräußert, noch bevor der Gläubiger die Vollstreckung der bestehenden oder einer künftigen gerichtlichen Entscheidung erwirken kann, genannt. Die Gefahr kann sich auf das Verhalten des Schuldners hinsichtlich der Forderung des Gläubigers oder in einer vorangegangenen Streitigkeit zwischen den Parteien, die Kredithistorie des Schuldners, die Art der Vermögenswerte des Schuldners und alle jüngst vorgenommenen Handlungen des Schuldners im Zusammenhang mit seinen Vermögenswerten beziehen. Demgegenüber genügen die Nichtzahlung, das bloße Bestreiten der Forderung, der Umstand, dass der Schuldner mehrere Gläubiger hat,² sowie die Tatsache, dass die finanzielle Situation des Schuldners schlecht ist oder schlechter wird, nicht, um eine solche Gefährdung anzunehmen; allerdings kann das Gericht diese Faktoren bei der Gesamtbewertung des Bestehens einer Gefahr berücksichtigen.

¹⁴ ErläutRV zur EO-Nov 2016, 15; *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 84 ff.; *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 136; *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 141.

¹⁵ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 6 Rn. 21; ohne Differenzierung allerdings ErläutRV zur EO-Nov 2016, 15.

¹⁶ Vgl. auch *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 6 Rn. 21.

¹ *Garber* in *Mayr* *EuZivilVerfR-HdB* Rn. 9.61; *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 102; *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 139; *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 7 Rn. 5.

² Dazu ausführlich *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 7 Rn. 8; *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 137.

B. Fumus boni iuris

- 2 Sofern der Gläubiger noch keinen Titel erwirkt hat, hat er das Gericht zudem von der Annahme zu überzeugen, dass ihm die Forderung voraussichtlich zugesprochen werden wird (Art. 7 II).

C. Glaubhaftmachung

- 3 Nach Art. 7 hat der Gläubiger „hinreichende Beweismittel“ vorzulegen, die das Gericht „zu der berechtigten Annahme“ veranlassen, dass die Voraussetzungen gegeben sind. Aus der Formulierung kann geschlossen werden, dass überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht.³ Im Anwendungsbereich der EuKtPVO besteht keine Einschränkung auf parate Beweismittel.⁴ Denn gem. Art. 9 II kann das Gericht neben den vom Kläger in seinem Antrag angebotenen (schriftlichen) Beweismitteln auch die Aufnahme solcher Beweise anordnen, die das Verfahren nicht übermäßig verzögern; ausdrücklich genannt wird in diesem Zusammenhang die mündliche Anhörung von Zeugen und/oder des Gläubigers selbst (Art. 9 II).
- 4 Nach § 947 ZPO kann der Gläubiger sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

Art. 8 Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sind unter Verwendung des gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erstellten Formblatts einzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
- b) Angaben zum Gläubiger: Name und Kontaktdaten sowie gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des Vertreters des Gläubigers und
 - i) wenn der Gläubiger eine natürliche Person ist, ihr Geburtsdatum und, falls vorhanden und falls verfügbar, ihre Identifikations- oder Passnummer, oder
 - ii) wenn der Gläubiger eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger ist, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, den Staat ihrer Gründung, Erlangung der Rechtsfähigkeit oder Registrierung und ihre Identifikations- oder Registrierungsnummer oder, falls keine solche Nummer vorhanden ist, Datum und Ort ihrer Gründung, Erlangung der Rechtsfähigkeit oder Registrierung;
- c) Angaben zum Schuldner: Name und Kontaktdaten sowie gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des Vertreters des Schuldners und, falls verfügbar:
 - i) wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, ihr Geburtsdatum und ihre Identifikations- oder Passnummer, oder
 - ii) wenn der Schuldner eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger ist, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, den Staat ihrer Gründung, Erlangung der Rechtsfähigkeit oder Registrierung und ihre Identifikations- oder Registrierungsnummer oder, falls keine solche Nummer vorhanden ist, Datum und Ort ihrer Gründung, Erlangung der Rechtsfähigkeit oder Registrierung;
- d) eine Nummer, mit der die Bank identifiziert werden kann, wie IBAN oder BIC und/oder Name und Anschrift der Bank, bei der der Schuldner ein oder mehrere vorläufig zu pfändende Konten unterhält;
- e) falls verfügbar die Nummer des oder der vorläufig zu pfändenden Konten und in diesem Fall die Angabe, ob andere Konten des Schuldners bei derselben Bank vorläufig gepfändet werden sollen;
- f) falls keine der nach Buchstabe d erforderlichen Angaben vorgelegt werden kann, eine Erklärung, dass die Einholung der Kontoinformationen gemäß Artikel 14 beantragt wurde, sofern ein solcher Antrag möglich ist, und die Angabe der Gründe, warum nach Auffassung des Gläubigers der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält;
- g) die Höhe der Forderung, für die der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt wird:
 - i) wenn der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die Höhe der Hauptforderung oder eines Teils der Hauptforderung und etwaiger Zinsen, soweit diese gemäß Artikel 15 eingetrieben werden können;

³ Tenker in König/Mayr, EuZVR IV, 138.

⁴ Tenker in König/Mayr, EuZVR IV, 138.

- ii) wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die Höhe der Hauptforderung, die in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist, oder eines Teils der Hauptforderung und etwaiger Zinsen und Kosten, soweit diese gemäß Artikel 15 eingetrieben werden können;
- h) wenn der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat,
 - i) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung eingereicht wird, begründen;
 - ii) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände, auf die sich die Forderung sowie gegebenenfalls die Zinsforderungen gründen;
 - iii) eine Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob der Gläubiger bereits ein Verfahren gegen den Schuldner in der Hauptsache eingeleitet hat;
- i) wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, eine Erklärung, dass der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde noch nicht Folge geleistet wurde, oder, falls dieser bzw. diesem zum Teil Folge geleistet wurde, Angaben darüber, inwieweit ihr bzw. ihm nicht Folge geleistet wurde;
- j) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1, die den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung rechtfertigen;
- k) gegebenenfalls eine Angabe der Gründe, warum der Gläubiger seiner Ansicht nach von der Sicherheitsleistung nach Artikel 12 befreit werden sollte;
- l) eine Liste der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel;
- m) eine Erklärung gemäß Artikel 16, die Auskunft darüber gibt, ob der Gläubiger bei anderen Gerichten oder Behörden einen Antrag auf Erlass eines gleichwertigen nationalen Beschlusses gestellt hat oder ob ein solcher Beschluss bereits erwirkt oder abgelehnt wurde und, falls ein solcher erwirkt wurde, inwieweit er bereits ausgeführt wurde;
- n) eine fakultative Angabe des Bankkontos des Gläubigers, das für eine freiwillige Erfüllung der Forderung durch den Schuldner zu verwenden ist;
- o) eine Erklärung, dass die Angaben im Antrag vom Gläubiger nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht wurden und dass dem Gläubiger bewusst ist, dass vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben Rechtsfolgen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wurde, oder eine Haftung nach Artikel 13 nach sich ziehen können.

(3) Dem Antrag sind alle zweckdienlichen Unterlagen beizufügen sowie, wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Antrag und die Unterlagen können auf jedem Weg übermittelt werden, der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist, einschließlich elektronischer Kommunikationswege.

Das Verfahren wird auf Antrag des Gläubigers unter verpflichtender¹ Verwendung eines Formblattes – dieses ist im ABL veröffentlicht und ist zudem über das Europäische Justizportal² abrufbar – eingeleitet. Der Antrag und die Unterlagen können auf jedem Weg übermittelt werden, der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist, einschließlich elektronischer Kommunikationswege.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zwar nicht zwingend vorgesehen,³ wohl aber anzuraten.⁴

Im Antrag sind insbesondere das Gericht, die Parteien, die Forderung sowie Behauptungen und Bescheinigungsmittel für die Forderung und die Gefährdung zu bezeichnen (siehe dazu im Detail Art. 8 II). Der Gläubiger muss die zu sichernde Forderung der Höhe nach bezeichnen und begründen. Sofern bereits ein Titel erwirkt wurde, reicht allerdings die Erklärung, dass der Schuldner die Forderung noch nicht bzw. noch nicht gänzlich beglichen hat.

Darüber hinaus soll der Antragsteller auch das Kreditinstitut – unter Angabe von IBAN oder BIC und/oder Name und Anschrift der Bank –, welches das betreffende Konto führt, und falls verfügbar

¹ Köllensperger in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPVO Art. 8 Rn. 6

² <https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home> (zuletzt abgerufen am 1.9.2019).

³ Harbeck ZInsO 2012, 810.

⁴ Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.47; Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 8 Rn. 1; Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47.

EuKtPVO Art. 10

Kapitel 2. Verfahren zur Erwirkung eines Beschl. zur vorl. Pfändung

auch die Kontonummer angeben.⁵ Zur Vorgehensweise, wenn dem Gläubiger die notwendigen Informationen fehlen, → Art. 14 Rn. 1 ff.

- 5 Dem Antrag sind gem. Art. 8 III alle zweckdienlichen Unterlagen beizufügen sowie, wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 6 Der Gläubiger ist gem. Art. 16 I nicht berechtigt, gegen einen Schuldner zur Sicherung derselben Forderung gleichzeitig parallele Anträge auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zu stellen. Er hat allerdings die Möglichkeit, zudem Sicherungsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht beantragen.
- 7 Das Gericht kann nach Art. 17 III den Gläubiger zur Vervollständigung des Antrags auffordern und aktive Hilfestellung leisten.

Art. 9 Beweisaufnahme

(1) Das Gericht trifft seine Entscheidung im Wege eines schriftlichen Verfahrens auf Grundlage der Informationen und Beweismittel, die der Gläubiger in seinem Antrag vorgebracht bzw. seinem Antrag beigelegt hat. Erachtet das Gericht die vorgelegten Beweismittel für nicht ausreichend, so kann es, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, den Gläubiger auffordern, zusätzliche schriftliche Beweismittel vorzulegen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 und vorbehaltlich des Artikels 11 kann das Gericht, sofern das Verfahren dadurch nicht übermäßig verzögert wird, außerdem jede andere geeignete Methode der Beweiserhebung anwenden, die nach seinem nationalen Recht zur Verfügung steht, wie beispielsweise die mündliche Anhörung des Gläubigers oder seines bzw. seiner Zeugen, unter anderem auch mittels Videokonferenz oder einer anderen Kommunikations-technologie.

- 1 Das Verfahren ist ein einseitiges, schriftliches Erkenntnisverfahren, bei dem das Gericht auf der Grundlage der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel zu entscheiden hat.
- 2 Das Gericht hat zunächst zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist.
- 3 Zudem ist zu prüfen, ob
 - der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist; in diesem Fall ist er abzulehnen (so die Formulierung in Art. 17 III);
 - der Gläubiger alle Angaben nach Art. 8 gemacht hat; andernfalls hat¹ – sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist – das Gericht dem Gläubiger die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist zu vervollständigen oder zu berichtigen;²
 - das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen (siehe dazu Art. 7) für den Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses.
- 4 Das Verfahren ist auf eine Beschleunigung ausgerichtet, weshalb dem Gericht schriftliche Beweismittel vorgelegt werden sollen.³ Das Gericht kann den Gläubiger zu Ergänzung auffordern. Zudem kann es nach Art. 9 II jede weitere Methode der Beweiserhebung anwenden.
Die Anhörung des Schuldners ist nicht zulässig (→ Art. 11 Rn. 1).

Art. 10 Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

(1) Hat der Gläubiger vor der Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gestellt, so leitet er ein solches Verfahren ein und weist vor dem Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung eingereicht wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung seines Antrags oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, nach, dass er ein solches Verfahren eingeleitet hat. Das Gericht kann diese Frist auf Antrag des Schuldners auch verlängern, beispielsweise um es den

⁵ Zu diesen Schwierigkeiten im Allgemeinen *Nunner-Krautgasser* in *Hess*, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 129.

¹ Nach dem Wortlaut des Art. 17 III „kann“ das Gericht ein Verbesserungsverfahren einleiten, die Einleitung eines solchen Verfahrens steht allerdings nicht im Ermessen des Gerichts, dieses hat vielmehr zwingend ein solches einzuleiten, wenn der Gläubiger nicht alle Angaben nach Art. 8 gemacht hat (*Mohr*, EuKoPVO, Rn. 147).

² Dazu ausführlich *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 147.

³ *Hess* in *Schlosser/Hess* EuKtPVO Art. 9 Rn. 2.

Parteien zu ermöglichen, eine Einigung hinsichtlich der Erfüllung der Forderung zu erzielen; es unterrichtet beide Parteien entsprechend.

(2) Geht der Nachweis über die Einleitung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 beim Gericht ein, so wird der Beschluss zur vorläufigen Pfändung widerrufen oder er endet und die Parteien werden entsprechend unterrichtet.

Hat das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, seinen Sitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, so erfolgt der Widerruf oder die Beendigung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.

Ist der Widerruf oder die Beendigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat durchzuführen, so widerruft das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Pfändung unter Verwendung des Widerrufsformblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsakten erstellt wurde, und übermittelt das Widerrufsformblatt gemäß Artikel 29 der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats. Diese Behörde unternimmt die erforderlichen Schritte, indem sie gegebenenfalls Artikel 23 anwendet, damit der Widerruf oder die Beendigung ausgeführt wird.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Verfahren in der Hauptsache als eingeleitet
- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Schuldner zu bewirken, oder
 - b) falls die Zustellung an den Schuldner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Behörde das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Die für die Zustellung verantwortliche Behörde im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstaben b ist die Behörde, die die zuzustellenden Schriftstücke zuerst erhält.

Sofern noch kein Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde, hat der Gläubiger gem. Art. 10 14 Tage 1 nach Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung – der Zeitpunkt der Zustellung ist daher nicht maßgeblich¹ – oder binnen 30 Tagen nach dessen Beantragung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – das Verfahren in der Hauptsache einzuleiten und dies nachzuweisen. Diese Frist kann auf Antrag des Schuldners verlängert werden, etwa um den Parteien eine außergerichtliche Einigung zu ermöglichen.²

Nach Erwgr. 13 S. 2 sind unter Hauptsacheverfahren alle Verfahren, die darauf gerichtet sind, einen vollstreckbaren Titel über die dem Europäischen Kontenpfändungsbeschluss zugrundeliegende Forderung zu erwirken, einschließlich beispielsweise summarische Mahnverfahren und Verfahren wie das französische Verfahren der einstweiligen Anordnung („procédure de référé“), zu verstehen. Hauptsacheverfahren ist demnach jedes Verfahren, in dem unmittelbar über die zu sichernde Geldforderung entschieden werden soll; dass ein Verfahren die zu sichernde Forderung bloß mittelbar berührt, genügt hingegen nicht.³ Ziel des Hauptsacheverfahrens ist die Schaffung eines vollstreckbaren Titels über die zu sichernde Forderung, weshalb ein Hauptsacheverfahren nur durch eine Leistungsklage, dh einen auf Befriedigung gerichteten Antrag des Gläubigers, eingeleitet werden kann.⁴ Aus dem Umstand, dass in Erwgr. 13 S. 2 auch das französische Verfahren der einstweiligen Anordnung („procédure de référé“) als Beispiel für ein Hauptsacheverfahren genannt wird, wird geschlossen, dass auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die zu einer (überwiegenden) Befriedigung des

Gläubigers führen und damit in der Regel den Rechtsstreit beenden, als Hauptsacheverfahren zu 3 qualifizieren sind.⁵ Sofern das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur der Sicherung eines Anspruchs dient und nicht zu einer (überwiegenden) Befriedigung des Gläubigers führt, stellt das Verfahren kein Hauptsacheverfahren iSd Art. 6 I dar.⁶

¹ Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 140.

² Siehe dazu auch Nunner-Krautgasser in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 137.

³ Dazu ausführlich Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO, 76 f.; zur insofern vergleichbaren deutschen Rechtslage siehe LG Bad Kreuznach 17.2.1966 – 1 T 128/65, MDR 1967, 409; LG Stuttgart 4.2.1977 – 6 S 23/77, MDR 1977, 676; OLG Hamburg 21.9.1995 – 3 U 113/95, NJWE-WettbR 1996, 78 = WRP 1996, 215.

⁴ Garber FS Geimer, 2017, 85; Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 10 Rn. 2; Klöpfer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 655/2014 Art. 6 Rn. 10 f.; Köllensperger in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPVO Art. 10 Rn. 9 f.; aA Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 10 Rn. 4, nach deren Auffassung ein Hauptsacheverfahren auch durch die Erhebung einer Feststellungsklage eingeleitet werden kann.

⁵ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 10 Rn. 2; Klöpfer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 655/2014 Art. 6 Rn. 10 f.

⁶ Garber FS Geimer, 2017, 85; Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 10 Rn. 2; Klöpfer in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EU) 655/2014 Art. 6 Rn. 11; aA Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 10 Rn. 4.

- 4 Wird das Hauptsacheverfahren nicht eingeleitet, ist der Beschluss gem. Art. 10 II von Amts wegen zu widerrufen oder er endet automatisch (vgl. Erwgr. 16). In Deutschland erfolgt analog zu § 926 ZPO der Widerruf, jedoch ohne vorgängigen Antrag des Schuldners. Der Antrag wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses zurück.
- 5 Sofern der Europäische Kontenpfändungsbeschluss in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, widerruft das Erlassgericht den Beschluss auf der Basis des Widerrufsformulars, das der ersuchten Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Art. 29 übermittelt wird.⁷
- 6 Nach § 949 ZPO wird bei nicht rechtzeitiger Einleitung des Hauptsacheverfahrens ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Art. 10 II UAbs. 1 durch Beschluss widerrufen. Zuständige Stelle, an die das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank iSd Art. 4 Nr. 2 zuzustellen.

Art. 11 Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners

Der Schuldner erhält vor Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung keine Kenntnis vom Antrag auf Erlass des Beschlusses oder Gelegenheit zur Äußerung.

- 1 Gemäß Art. 11 erhält der Schuldner vor Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung keine Gelegenheit zur Äußerung, wodurch der für den Erfolg der Maßnahme häufig notwendige Überraschungseffekt gewährleistet werden soll (vgl. auch Erwgr. 15).¹ Eine Ausnahme ist – wenngleich dies nicht ausdrücklich normiert wird – allerdings jedenfalls dann geboten, wenn der Gläubiger die Einvernahme des Schuldners verlangt.²
- 2 Die zwingende Anordnung eines Ex-parte-Verfahrens erscheint im Hinblick auf Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRCh nicht unbedenklich.³

Art. 12 Sicherheitsleistung des Gläubigers

(1) In Fällen, in denen der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt hat, verlangt das Gericht vor Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung vom Gläubiger die Leistung einer Sicherheit in ausreichender Höhe, um einen Missbrauch des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens zu verhindern und sicherzustellen, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge des Beschlusses entstanden ist, entschädigt werden kann, soweit der Gläubiger gemäß Artikel 13 für einen solchen Schaden haftet.

In Ausnahmefällen kann das Gericht von der Anforderung gemäß Unterabsatz 1 absehen, wenn es der Auffassung ist, dass die Sicherheitsleistung gemäß jenem Unterabsatz in Anbetracht der Umstände des Falls unangemessen ist.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so kann das Gericht vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 verlangen, bevor es den Beschluss erlässt, wenn es der Auffassung ist, dass dies in Anbetracht der Umstände des Falles erforderlich und angemessen ist.

(3) Falls das Gericht gemäß diesem Artikel die Leistung einer Sicherheit verlangt, so teilt es dem Gläubiger den verlangten Betrag und die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässigen Formen der Sicherheitsleistung mit. Es teilt dem Gläubiger mit, dass es den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlässt, sobald die Sicherheit gemäß diesen Anforderungen geleistet ist.

- 1 Der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung setzt – sofern der Gläubiger noch keinen Titel erwirkt hat – grundsätzlich die Anordnung einer Sicherheitsleistung voraus. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung stellt ein zusätzliches Erfordernis für den Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses dar; sie muss daher vor Erlass des Beschlusses geleistet

⁷ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 10 Rn. 4.

¹ ErläutRV zur EO-Nov 2016, 1; so bereits zum Entwurf Häcker WM 2012, 2184 sowie Harbeck ZInsO 2012, 807; Nummer-Krautgasser in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 133.

² Mohr, EuKoPVO, Rn. 166 und 184; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 143 Fn. 71.

³ Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.66; Schumacher/Köllensperger JBl 2014, 416 ff.; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 141 ff.; vgl. auch Domej ZEuP 2013, 508 sowie Harbeck ZInsO 2012, 808; aA Köllensperger in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPVO Art. 11 Rn. 2 ff.; Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 11 Rn. 3.

werden.¹ Durch die Sicherheitsleistung kann weder die mangelhafte Bescheinigung des Anspruchs noch die mangelnde Bescheinigung der Gefahr substituiert werden.²

Da dem Gläubiger für die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung Kosten entstehen können – wie etwa von der Bank verrechnete Gebühren –, wurde im Kommissionsentwurf noch auf die zwingende Anordnung einer Sicherheitsleistung verzichtet. Der Vorschlag wurde von der Lehre³ zu Recht kritisiert, durch die in Kraft getretene Bestimmung, die die obligatorische Anordnung einer Sicherheitsleistung vorsieht, wird gewährleistet, dass ein allfälliger Vollstreckungsschaden des Schuldners ausgeglichen werden kann (vgl. auch Erwgr. 18).⁴

Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann auf Antrag des Gläubigers⁵ unterbleiben, wenn er aufgrund der Umstände des Einzelfalls unangemessen scheint.

Sofern bereits ein Titel über die Hauptforderung besteht, obliegt die Verhängung einer Sicherheitsleistung dem Ermessen des Gerichts (Erwgr. 18 UAbs. 3). In diesem Fall ist die zwingende Anordnung nicht erforderlich, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nicht zu Recht besteht, sehr gering ist. Die Leistung einer Sicherheit kann nach Erwgr. 18 UAbs. 3 letzter Satz beispielsweise angemessen sein, wenn die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckung mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung gesichert werden soll, wegen eines anhängigen Rechtsmittels noch nicht vollstreckbar oder nur vorläufig vollstreckbar ist.

Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich mangels ausdrücklicher Bestimmungen nach innerstaatlichem Recht.⁶ Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im Ermessen des Gerichts, allerdings muss sie so hoch sein, dass sie einen eventuellen Schadensersatzanspruch des Schuldners abdeckt (Art. 12 I UAbs. 1 sowie Erwgr. 18 I 3).⁷ Dass sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach der Höhe des voraussichtlichen Schadensersatzes bestimmt, kann in der Rechtspraxis Schwierigkeiten bereiten, weil das Gericht das für die Gläubigerhaftung berufene Recht ermitteln und anwenden muss.⁸

Art. 13 Haftung des Gläubigers

(1) Der Gläubiger haftet für etwaige Schäden, die dem Schuldner durch den Beschluss zur vorläufigen Pfändung aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers entstanden sind. Die Beweislast liegt beim Schuldner.

(2) In den folgenden Fällen wird das Verschulden des Gläubigers vermutet, sofern er nicht das Gegenteil nachweist,

- a) wenn der Beschluss widerrufen wird, weil der Gläubiger es unterlassen hat, ein Verfahren in der Hauptsache einzuleiten, es sei denn, diese Unterlassung war eine Folge der Zahlung der Forderung durch den Schuldner oder einer anderen Form des Vergleichs zwischen den Parteien;
- b) wenn der Gläubiger es unterlassen hat, die Freigabe überpfändeter Beträge gemäß Artikel 27 zu beantragen;
- c) wenn in der Folge festgestellt wird, dass der Erlass des Beschlusses aufgrund der Tatsache, dass der Gläubiger seinen Verpflichtungen nach Artikel 16 nicht nachgekommen ist, nicht oder nur für einen niedrigeren Betrag gerechtfertigt war, oder
- d) wenn der Beschluss widerrufen oder seine Vollstreckung beendet wird, weil der Gläubiger seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Zustellung oder Übersetzung der Schriftstücke oder im Hinblick auf die Heilung der fehlenden Zustellung oder fehlenden Übersetzung nicht nachgekommen ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten andere Gründe oder Arten der Haftung oder Vorschriften zur Beweislast in ihrem nationalen Recht beibehalten oder in ihr nationales Recht aufnehmen. Alle anderen Aspekte im Zusammenhang mit der Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, die in Absatz 1 oder 2 nicht spezifisch behandelt werden, unterliegen dem nationalen Recht.

(4) Das auf die Haftung des Gläubigers anzuwendende Recht ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

¹ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 188.

² Mohr, EuKoPfVO, Rn. 189; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 139.

³ Dazu krit. Cranshaw DZWIR 2012, 405. Domej ZEuP 2013, 501; Harbeck ZInsO 2012, 808; Hess FS Kaissis, 2012, 409.

⁴ Vgl. auch Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 48; Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 221; Mohr, EuKoPfVO, Rn. 190.

⁵ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 192.

⁶ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 201; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 139.

⁷ Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 9.71; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 139; Trenker in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPfVO Art. 12 Rn. 10.

⁸ Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 48; Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 221.

Werden Konten in mehr als einem Mitgliedstaat vorläufig gepfändet, so gilt für die Haftung des Gläubigers das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats,

- a) **in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wie er in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ definiert ist, hat, oder andernfalls**
- b) **der die engste Verknüpfung zu dem Fall hat.**

(5) In diesem Artikel wird nicht die Frage etwaiger Haftung des Gläubigers gegenüber einer Bank oder einem Dritten behandelt.

A. Haftung des Gläubigers

- 1 Der Gläubiger haftet dem Schuldner nach Art. 13 I für alle Schäden, die ihm durch die Pfändung aufgrund eines Verschuldens des Gläubigers entstanden sind. Der Schuldner trägt die Beweislast,² allerdings wird in Art. 13 II in zahlreichen Fällen eine Beweislastumkehr normiert.³
- 2 Art. 13 II kann nicht durch innerstaatliches Recht geändert werden;⁴ die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit Art. 13 I zu modifizieren, indem sie andere Gründe oder Arten der Haftung oder Vorschriften zur Beweislast in ihrem nationalen Recht beibehalten oder in ihr nationales Recht aufnehmen.
- 3 Alle sonstigen Aspekte der Haftung – wie etwa die Kausalität⁵ – unterliegen dem innerstaatlichen Recht. Art. 13 IV enthält eine Kollisionsnorm, wonach das Haftungsrecht des Vollstreckungsstaates zur Anwendung gelangt. Werden Konten aus verschiedenen Staaten gepfändet, gilt das Recht des Staates, in dem der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern er keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, gilt das Recht, das die engste Verbindung zu dem Fall hat.
- 4 Die Haftung des Gläubigers gegenüber der Bank oder gegenüber einem Dritten bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaates (Art. 12 IV).⁶
- 5 Nach § 958 ZPO ist, wenn sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt erweist, der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken.

B. Haftung der Bank

- 6 Bei Verletzung der durch die EuKtPVO bestehenden Verpflichtungen haftet die Bank nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Vollstreckungsmitgliedstaates.⁷

Art. 14 Antrag auf Einholung von Kontoinformationen

(1) Hat der Gläubiger in einem Mitgliedstaat eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, mit der bzw. dem vom Schuldner verlangt wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, und hat der Gläubiger Grund zu der Annahme, dass der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, ist ihm jedoch weder der Name noch die Anschrift der Bank noch die IBAN, BIC oder eine andere Banknummer bekannt, welche die Identifizierung der Bank ermöglicht, so kann er bei dem Gericht, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt wurde, beantragen, die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats um Einholung der Informationen zu ersuchen, die erforderlich sind, um die Identifizierung der Bank oder der Banken und des Kontos oder der Konten des Schuldners zu ermöglichen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann der Gläubiger den dort genannten Antrag auch dann stellen, wenn die gerichtliche Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde, die er erwirkt hat, noch nicht vollstreckbar ist, sofern es sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten um einen vorläufig zu pfändenden Betrag von erheblicher Höhe handelt und sofern der Gläubiger Beweismittel vorgelegt hat, die das

¹ [Amtl. Anm.]: Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

² Im Entwurf wurde die Regelung der Haftung dem innerstaatlichen Recht überlassen; siehe Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 219 f.

³ Trenker in Schumacher/Köllensperger/Trenker EuKoPfVO Art. 13 Rn. 18.

⁴ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 451.

⁵ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 13 Rn. 3.

⁶ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 13 Rn. 4.

⁷ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 328 ff.

Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass die Kontoinformationen dringend erforderlich sind, da sonst die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist, und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte.

(2) Der Gläubiger stellt den Antrag gemäß Absatz 1 in dem Antrag auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung. Der Gläubiger begründet, warum der Schuldner seiner Auffassung nach ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält, und legt alle ihm bekannten relevanten Informationen über den Schuldner und das vorläufig zu pfändende Konto oder die vorläufig zu pfändenden Konten vor. Kommt das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gestellt worden ist, zu dem Schluss, dass der Antrag des Gläubigers nicht ausreichend begründet ist, so lehnt es den Antrag ab.

(3) Ist das Gericht der Überzeugung, dass der Antrag des Gläubigers ausreichend begründet ist und dass – abgesehen von den Informationspflichten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d – alle Bedingungen und Anforderungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sowie gegebenenfalls die Anforderung einer Sicherheitsleistung nach Artikel 12 erfüllt sind, so übermittelt das Gericht gemäß Artikel 29 das Ersuchen um Informationen an die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats.

(4) Zur Einholung der Informationen nach Absatz 1 bedient sich die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats einer der Methoden, die in diesem Mitgliedstaat nach Absatz 5 zur Verfügung stehen.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt in seinem nationalen Recht mindestens eine der folgenden Methoden für die Einholung von Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung:

- a) Alle Banken in seinem Hoheitsgebiet werden verpflichtet, auf Ersuchen der Auskunftsbehörde offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält;
- b) die Auskunftsbehörde kann auf die einschlägigen Informationen zugreifen, sofern sie bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind;
- c) die Möglichkeit seiner Gerichte, den Schuldner zu verpflichten, offenzulegen, bei welcher Bank oder welchen Banken er in seinem Hoheitsgebiet ein oder mehrere Konten unterhält, wenn eine solche Verpflichtung mit einem Gerichtsbeschluss in personam einhergeht, mit dem ihm die Abhebung oder Überweisung von Geldern auf seinem Konto oder seinen Konten bis zu dem Betrag, der mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig gepfändet werden soll, untersagt wird, oder
- d) jede andere Methode, nach der die einschlägigen Informationen wirksam und effizient beschafft werden können, sofern der finanzielle und zeitliche Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Unabhängig davon, welche Methode oder Methoden ein Mitgliedstaat zur Verfügung stellt, gehen alle an der Einholung der Informationen beteiligten Behörden zügig vor.

(6) Sobald die Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Kontoinformationen eingeholt hat, übermittelt sie die Informationen dem ersuchenden Gericht gemäß Artikel 29.

(7) Ist die Auskunftsbehörde nicht imstande, die Informationen nach Absatz 1 einzuholen, so teilt sie dies dem ersuchenden Gericht mit. Wird der Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung aufgrund des Fehlens der Kontoinformationen gemäß Absatz 1 vollständig abgelehnt, so gibt das ersuchende Gericht unverzüglich alle Sicherheiten frei, die der Gläubiger nach Artikel 12 möglicherweise geleistet hat.

(8) Erhält die Auskunftsbehörde gemäß diesem Artikel Informationen von einer Bank oder Zugriff auf die bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern gespeicherten Kontoinformationen, so wird die Benachrichtigung des Schuldners über die Offenlegung seiner personenbezogenen Daten um 30 Tage aufgeschoben, um zu verhindern, dass eine frühzeitige Benachrichtigung die Wirkung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gefährdet.

Der Gläubiger kann unter der Voraussetzung, dass er bereits einen Titel über die Forderung erwirkt hat, auch ohne Angaben zu einer Bank – dh wenn er weder deren Name noch die Anschrift noch die IBAN, BIC oder eine andere Banknummer kennt, welche die Identifizierung der Bank ermöglicht – einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beantragen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nur aus dem Grund scheitert, dass dem Gläubiger die notwendigen Informationen fehlen.¹ Sofern er nicht über diese Informationen verfügt, kann er nach Art. 14 einen Antrag auf Einholung von Kontoinformatio-

¹ Vgl. auch Müller RIW 2012, 153 sowie Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 14 Rn. 1.

EuKtPVO Art. 16

Kapitel 2. Verfahren zur Erwirkung eines Beschl. zur vorl. Pfändung

nen stellen. Der Gläubiger muss nur einen Grund zur Annahme nachweisen, dass der Schuldner in einem bestimmten Mitgliedstaat ein oder mehrere Konten führt, wofür nach Erwgr. 20 genügt, dass der Schuldner dort arbeitet oder über Eigentum verfügt.

- 2 Ist die erwirkte Entscheidung noch nicht vollstreckbar, muss es sich unter Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten um einen vorläufig zu pfändenden Betrag von erheblicher Höhe handeln.² Der Gläubiger muss zudem Beweismittel vorlegen, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass die Kontoinformation dringend erforderlich ist, weil sonst die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner wahrscheinlich gefährdet ist und dass dies in der Folge zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Gläubigers führen könnte.
- 3 Anschließend findet ein sog. Auskunftsverfahren statt. Das Gericht im Erststaat ersucht die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Methoden zur Einholung von Kontoinformationen zur Verfügung stellen. Möglich ist eine Offenlegungspflicht der Banken, eine Speicherung der einschlägigen Informationen in Registern, die Vermögensauskunft durch den Schuldner verbunden mit einem in personam wirkenden Beschluss, der dem Schuldner die Abhebung oder die Überweisung von Geldern untersagt. Zulässig ist auch jede andere effizientere Methode, die finanziell und zeitlich nicht unverhältnismäßig ist.
- 4 Die Informationen werden dem ersuchenden Gericht im Ursprungsstaat übermittelt. Der Gläubiger erhält sie nicht, um die Daten des Schuldners zu schützen. Nach Erlass des Beschlusses werden die Informationen zT dem Gläubiger mitgeteilt, er erhält nämlich – wie sich aus Art. 19 II lit. d ergibt – Kenntnis von Name und Anschrift der Bank, bei der der Schuldner das Konto unterhält. Sofern keine Informationen ermittelt werden konnten, ist dies ebenfalls dem ersuchenden Gericht mitzuteilen.
- 5 Nach § 948 ZPO ist die zuständige Auskunftsbehörde für die Einholung von Kontoinformationen das Bundesamt für Justiz. Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b I AO bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 VIII AO). Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b I AO bezeichneten Daten und der Zeitpunkt des Eingangs dieser Daten sowie die Weiterleitung der eingegangenen Daten an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.

Art. 15 Zinsen und Kosten

(1) **Auf Antrag des Gläubigers werden in den Beschluss zur vorläufigen Pfändung alle Zinsen einbezogen, die nach dem auf die Forderung anwendbaren Recht bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses angefallen sind, sofern die Einbeziehung nicht aufgrund der Höhe und der Art der Zinsen einen Verstoß gegen die Eingriffsnormen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats darstellen.**

(2) **Hat ein Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so werden auf Antrag des Gläubigers auch die Kosten für die Erwirkung dieser gerichtlichen Entscheidung, dieses gerichtlichen Vergleichs oder dieser öffentlichen Urkunde in den Beschluss zur vorläufigen Pfändung einbezogen, insoweit entschieden wurde, dass diese Kosten dem Schuldner auferlegt werden.**

- 1 Sofern der Gläubiger bereits einen Titel erwirkt hat, kann er die zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen in den Pfändungsbeschluss miteinbeziehen. Die Zinsen bestimmen sich nach dem auf die titulierten Forderung anwendbaren Sachrecht.¹
- 2 Neben den Zinsen können auch die Kosten für die Titelerwirkung in den Pfändungsbeschluss einbezogen werden, sofern diese Kosten dem Schuldner auferlegt wurden.

Art. 16 Parallele Anträge

(1) **Der Gläubiger darf nicht bei mehreren Gerichten gleichzeitig parallele Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegen denselben Schuldner zur Sicherung derselben Forderung stellen.**

(2) **Der Gläubiger erklärt in seinem Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, ob er gegen denselben Schuldner im Hinblick auf die Sicherung derselben**

² *Mohr*, EuKoPfVO, Rn. 207 schlägt einen Grenzwert von 1.000 EUR vor.

¹ *Hess* in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 16 Rn. 1.

Forderung bei einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde einen Antrag auf Erlass eines gleichwertigen nationalen Beschlusses gestellt oder bereits erwirkt hat. Er gibt außerdem diejenigen Anträge auf Erlass eines solchen Beschlusses an, die als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurden.

(3) Wenn der Gläubiger während des Verfahrens zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung einen gleichwertigen nationalen Beschluss gegen denselben Schuldner und zur Sicherung derselben Forderung erwirkt hat, unterrichtet er unverzüglich das Gericht hierüber und über jede spätere Ausführung des erlassenen nationalen Beschlusses. Er unterrichtet das Gericht außerdem über diejenigen Anträge auf Erlass eines gleichwertigen nationalen Beschlusses, die als unzulässig oder unbegründet abgelehnt wurden.

(4) Wird das Gericht darüber unterrichtet, dass der Gläubiger bereits einen gleichwertigen nationalen Beschluss erwirkt hat, so prüft es unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls, ob der Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Ganzen oder in Teilen noch angemessen ist.

Der Gläubiger ist gem. Art. 16 I nicht berechtigt, gegen einen Schuldner zur Sicherung derselben Forderung gleichzeitig parallele Anträge auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zu stellen. Er hat allerdings die Möglichkeit, zudem Sicherungsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht beantragen.

Art. 17 Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gestellt worden ist, prüft, ob die Bedingungen und Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(2) Das Gericht entscheidet über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der in Artikel 18 festgelegten Fristen.

(3) Hat der Gläubiger nicht alle Angaben nach Artikel 8 gemacht, so kann das Gericht dem Gläubiger die Möglichkeit einräumen, den Antrag innerhalb einer vom Gericht festzulegenden Frist zu vervollständigen oder zu berichtigen, sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Versäumt es der Gläubiger, den Antrag fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird über einen Betrag erlassen, der durch die Beweismittel nach Artikel 9 und gemäß dem auf die zugrunde liegende Forderung anzuwendenden Recht begründet ist, und umfasst gegebenenfalls die Zinsen und/oder Kosten gemäß Artikel 15.

Der Beschluss wird in keinem Fall über einen Betrag erlassen, der den vom Gläubiger in seinem Antrag angegebenen Betrag übersteigt.

(5) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Gläubiger nach dem im nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorgesehenen Verfahren für gleichwertige nationale Beschlüsse mitgeteilt.

Art. 18 Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung geltende Fristen

(1) Hat der Gläubiger noch keine gerichtliche Entscheidung, keinen gerichtlichen Vergleich oder keine öffentliche Urkunde erwirkt, so erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des zehnten Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht oder gegebenenfalls vervollständigt hat.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, so erlässt das Gericht seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags, nach dem der Gläubiger seinen Antrag eingereicht oder gegebenenfalls vervollständigt hat.

(3) Hält das Gericht eine mündliche Anhörung des Gläubigers oder, je nach Sachlage, seines (oder seiner) Zeugen gemäß Artikel 9 Absatz 2 für erforderlich, so führt es diese Anhörung unverzüglich durch und erlässt seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags nach der Anhörung.

(4) In Fällen nach Artikel 12 gelten für die Entscheidung, vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Fristen. Das Gericht erlässt seine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses

ses zur vorläufigen Pfändung unverzüglich, nachdem der Gläubiger die verlangte Sicherheit geleistet hat.

(5) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 erlässt das Gericht in Fällen nach Artikel 14 seine Entscheidung unverzüglich, nachdem es die Informationen nach Artikel 14 Absatz 6 oder 7 erhalten hat, sofern der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt die gegebenenfalls verlangte Sicherheit geleistet hat.

Art. 19 Form und Inhalt des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird unter Verwendung des Formblatts erlassen, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsakten erstellt wurde, und trägt einen Stempel, eine Unterschrift und/oder eine andere Authentifizierung des Gerichts. Das Formblatt besteht aus zwei Teilen:

- a) Teil A mit den Informationen nach Absatz 2, die der Bank, dem Gläubiger und dem Schuldner zu übermitteln sind, und
- b) Teil B mit den Informationen gemäß Absatz 3, die zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 2 dem Gläubiger und dem Schuldner zu übermitteln sind.

(2) Teil A enthält die folgenden Informationen:

- a) den Namen, die Anschrift und das Aktenzeichen des Gerichts;
- b) Angaben zum Gläubiger gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b;
- c) Angaben zum Schuldner gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c;
- d) den Namen und die Anschrift der Bank, die von dem Beschluss betroffen ist;
- e) wenn der Gläubiger die Kontonummer des Schuldners im Antrag angegeben hat, die Nummer des oder der vorläufig zu pfändenden Konten sowie gegebenenfalls die Angabe, ob andere Konten des Schuldners bei derselben Bank ebenfalls vorläufig gepfändet werden müssen;
- f) gegebenenfalls die Angabe, dass die Nummer etwaiger vorläufig zu pfändender Konten durch einen Antrag nach Artikel 14 erlangt wurde und dass die Bank, sofern dies gemäß Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 erforderlich ist, die betreffende Nummer oder die betreffenden Nummern von der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats erlangt;
- g) die Höhe des mit dem Beschluss vorläufig zu pfändenden Betrags;
- h) eine Anweisung an die Bank, den Beschluss gemäß Artikel 24 auszuführen;
- i) das Datum des Erlasses des Beschlusses;
- j) wenn der Gläubiger gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe n in seinem Antrag ein Konto angegeben hat, eine an die Bank gerichtete Ermächtigung gemäß Artikel 24 Absatz 3, falls der Schuldner dies beantragt und falls dies nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats zulässig ist, Gelder bis zu der im Beschluss angegebenen Höhe freigeben und von dem vorläufig gepfändeten Konto auf das Konto, das der Gläubiger in seinem Antrag angegeben hat, überweisen kann;
- k) Angaben dazu, wo die elektronische Fassung des Formblatts für die Erklärung nach Artikel 25 zu finden ist.

(3) Teil B enthält die folgenden Informationen:

- a) eine Beschreibung des Gegenstands des Verfahrens und die Begründung des Gerichts für den Erlass des Beschlusses;
- b) die Höhe der vom Gläubiger gegebenenfalls geleisteten Sicherheit;
- c) gegebenenfalls die Frist für die Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache und für den Nachweis der Verfahrenseinleitung gegenüber dem erlassenden Gericht;
- d) gegebenenfalls eine Angabe darüber, welche Schriftstücke gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 zu übersetzen sind;
- e) gegebenenfalls die Angabe, dass der Gläubiger dafür zuständig ist, die Vollstreckung des Beschlusses zu veranlassen, und folglich gegebenenfalls dafür zuständig ist, den Beschluss gemäß Artikel 23 Absatz 3 an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übermitteln und die Zustellung an den Schuldner gemäß Artikel 28 Absätze 2, 3 und 4 zu veranlassen, und
- f) eine Rechtsbehelfsbelehrung des Schuldners.

(4) Betrifft der Beschluss zur vorläufigen Pfändung Konten bei verschiedenen Banken, so ist für jede Bank ein gesondertes Formblatt (Teil A gemäß Absatz 2) auszufüllen. In diesem Fall enthält das dem Gläubiger und dem Schuldner zur Verfügung gestellte Formular (Teile A und B gemäß den Absätzen 2 bzw. 3) eine Liste aller betroffenen Banken.

- 1 Art. 17–19 regeln den Erlass des Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses.

Art. 17 betrifft unterschiedliche Entscheidungsalternativen des Gerichts, Art. 18 die zu beachtenden 2
Fristen und Art. 19 die Mindestvorgaben für das Formular zum Europäischen Kontenpfändungs-
beschluss.

Über den Antrag ist binnen zehn Tagen, sofern bereits eine Entscheidung über die Hauptforderung 3
erwirkt wurde, binnen fünf Tagen, zu entscheiden.¹ Sofern das Gericht eine mündliche Anhörung des
Gläubigers oder, je nach Sachlage, eines Zeugen für erforderlich hält, so führt es diese Anhörung
unverzüglich durch und erlässt seine Entscheidung bis zum Ende des fünften Arbeitstags nach der
Anhörung. Wird vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung verlangt, ist die Entscheidung unverzüglich
nach Leistung der Sicherheit zu erlassen. Aus der Verwendung des Wortes „unverzüglich“ ergibt sich
auch, dass die Entscheidung „so rasch wie möglich“ durchgeführt werden muss. Die Entscheidung soll
daher ohne Verzug erfolgen. Eine Frist, innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein muss, wird in
der Verordnung nicht normiert.

Sofern der Antrag ganz oder teilweise abgewiesen wird, ist der Beschluss dem Gläubiger, nicht aber 4
dem Schuldner zuzustellen. Der Gläubiger hat die Möglichkeit dagegen binnen 30 Tagen ein Rechts-
mittel gem. Art. 21 erheben.

Liegen die in Art. 7 normierten materiellen Voraussetzungen sowie alle formalen Anforderungen 5
vor, hat das Gericht den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung – ohne Anhörung
des Schuldners (dazu → Art. 11 Rn. 2) – zu erlassen. Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird
über einen Betrag erlassen, der durch die Beweismittel nach Art. 9 und gemäß dem auf die zugrunde-
liegende Forderung anzuwendenden Recht begründet ist, und umfasst gegebenenfalls die Zinsen und/
oder Kosten (dazu auch → Art. 15 Rn. 1 f.). Das Gericht hat bei der Ausstellung ein Standardformblatt
zu verwenden, das aus zwei Teilen besteht; Teil A enthält Informationen wie etwa Angaben zum
Gericht und zu den Parteien sowie zur Forderung; zudem enthält es die Anweisung an die Bank, den
Beschluss auszuführen (im Detail siehe Art. 19 II); Teil B des Formulars beinhaltet zusätzliche
Informationen für den Schuldner und den Gläubiger, wozu insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung
des Schuldners gehört (im Detail siehe Art. 19 III).²

Ein bewilligender Beschluss ist dem Gläubiger zuzustellen. Eine Zustellung an den Schuldner erfolgt 6
nicht sofort, sondern erst nach Einlangen der Erklärung der Bank.

Der Beschluss ist nicht zu befristen. 7

Art. 20 Geltungsdauer der vorläufigen Pfändung

Die mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig gepfändeten Gelder bleiben
gemäß dem Beschluss oder späteren Änderungen oder Begrenzungen des Beschlusses
gemäß Kapitel 4 so lange vorläufig gepfändet,

- a) bis der Beschluss widerrufen wird;
- b) bis die Vollstreckung des Beschlusses beendet ist oder
- c) bis eine Maßnahme zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, eines gericht-
lichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die bzw. den der Gläubiger hinsicht-
lich der durch den Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu sichernden Forderung erwirkt
hat, in Bezug auf die durch den Beschluss vorläufig gepfändeten Gelder wirksam wird.

Die mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig gepfändeten Gelder bleiben gem. Art. 20 1
so lange vorläufig gepfändet, bis der Beschluss widerrufen wird, bis die Vollstreckung des Beschlusses
beendet ist oder bis eine Maßnahme zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, eines gericht-
lichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die bzw. den der Gläubiger hinsichtlich der durch
den Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu sichernden Forderung erwirkt hat, in Bezug auf die durch
den Beschluss vorläufig gepfändeten Gelder wirksam wird. Es sind bei der Beendigung demnach drei
Alternativen zu unterscheiden.

Art. 21 Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Der Gläubiger kann gegen die Entscheidung des Gerichts, durch die sein Antrag auf
Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ganz oder teilweise abgelehnt wurde,
einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Ein solcher Rechtsbehelf wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Ent-
scheidung nach Absatz 1 dem Gläubiger mitgeteilt wurde, eingelegt. Er wird bei dem

¹ Krit. zu den knappen Fristen *Raschauer* ZFR 2012, 43.

² Dazu ausführlich *Mohr*, EuKoPVO, Rn. 258 ff.

Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der Kommission mitgeteilt hat.

(3) Wurde der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ganz abgelehnt, so wird der Rechtsbehelf gemäß dem Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners nach Maßgabe des Artikels 11 bearbeitet.

- 1 Die EuKtPVO ermöglicht dem Gläubiger, einen eigenständigen Rechtsbehelf, der zur Nachprüfung der Zurückweisung durch das nächsthöhere Gericht führt, zu erheben. Das Verfahren ist als ex-parte-Verfahren ausgestaltet, um den Überraschungseffekt nicht zu konterkarieren.¹ Die Frist für die Erhebung beträgt 30 Tage ab der Bekanntgabe der Zurückweisung.

Kapitel 3. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

Art. 22 Anerkennung und Vollstreckbarkeit

Ein in einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung erlassener Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Art. 23 Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Vorbehaltlich dieses Kapitels erfolgt die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gemäß den Verfahren, die in dem Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung gleichwertiger nationaler Beschlüsse gelten.

(2) Alle Behörden, die an der Vollstreckung des Beschlusses beteiligt sind, werden unverzüglich tätig.

(3) Wurde der Beschluss zur vorläufigen Pfändung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so werden Teil A des Beschlusses gemäß Artikel 19 Absatz 2 und ein Blanko-Standardformblatt für die Erklärung nach Artikel 25 für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels nach Maßgabe des Artikels 29 an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats übermittelt.

Die Übermittlung erfolgt durch das erlassende Gericht oder den Gläubiger, je nachdem, wer nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zuständig ist.

(4) Dem Beschluss wird erforderlichenfalls eine Übersetzung oder Transliteration in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ortes, an dem der Beschluss ausgeführt werden soll, beigelegt. Die Übersetzung oder Transliteration wird von dem erlassenden Gericht, das dafür die passende Sprachfassung des Formblatts gemäß Artikel 19 verwendet, zur Verfügung gestellt.

(5) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Beschluss gemäß ihrem nationalen Recht vollstrecken zu lassen.

(6) Betrifft der Beschluss zur vorläufigen Pfändung mehr als eine Bank in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten, so wird der zuständigen Behörde des jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaats für jede Bank ein gesondertes Formblatt nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 4 übermittelt.

- 1 Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist unverzüglich von dem Staat, in dem sich die Bank befindet, die das vorläufig zu pfändende Konto führt, zu vollstrecken. Ein Antrag des Gläubigers ist nicht erforderlich.¹
- 2 Die Vollstreckung des Beschlusses erfolgt – sofern die Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält – nach innerstaatlichem Recht. Durch den Verweis auf das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates sollen Friktionen mit dessen Recht vermieden werden.²

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 2 Rn. 3.

¹ Mohr, EuKoPfVO, Rn. 282; Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 23 Rn. 1.

² Vgl. auch Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPfVO Art. 1 Rn. 7.

Nach § 951 ZPO hat – sofern ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen ist – der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. 3

Sofern der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Gerichte den Beschluss angeordnet haben, vollstreckt werden soll, ist 4

- Teil A des Beschlusses,
- ein Formularblatt für die Bankerklärung sowie
- erforderlichenfalls eine Übersetzung bzw. Transliteration (vgl. Art. 49 II) der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 4 Nr. 14) zu übermitteln (Art. 23 III UAbs. 1).

Der Beschluss ist im Zweitstaat anzuerkennen und ohne Exequaturverfahren zu vollstrecken. 5

Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Beschluss gemäß ihrem innerstaatlichen Recht vollstrecken zu lassen. 6

Art. 24 Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Eine Bank, an die ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung gerichtet wird, führt diesen unverzüglich nach Eingang des Beschlusses oder, soweit dies im nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen ist, einer entsprechenden Anweisung zur Ausführung des Beschlusses aus.

(2) Zur Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung nimmt die Bank vorbehaltlich des Artikels 31 die vorläufige Pfändung des in dem Beschluss angegebenen Betrags vor, indem sie entweder

- a) sicherstellt, dass dieser Betrag nicht von dem Konto oder den Konten, das bzw. die in dem Beschluss genannt ist/sind oder das bzw. die nach Absatz 4 ermittelt wurde(n), überwiesen oder abgehoben wird, oder
- b) soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, diesen Betrag auf ein für vorläufige Pfändungen bestimmtes Konto überweist.

Der vorläufig gepfändete tatsächliche Betrag kann von der Abwicklung von Transaktionen, die bereits anhängig sind, wenn der Beschluss oder eine entsprechende Anweisung bei der Bank eingeht, abhängen. Derartige anhängige Transaktionen dürfen jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Ausstellung der Erklärung gemäß Artikel 25 bis zum Ablauf der in Artikel 25 Absatz 1 festgelegten Fristen abgewickelt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe a wird die Bank ermächtigt, auf Wunsch des Schuldners die vorläufig gepfändeten Gelder freizugeben und sie auf das in dem Beschluss angegebene Konto des Gläubigers zur Begleichung von dessen Forderung zu überweisen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) diese Ermächtigung der Bank ist gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe j in dem Beschluss ausdrücklich angegeben,
- b) das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats lässt eine solche Freigabe und Überweisung zu, und
- c) zu dem betreffenden Konto liegen keine konkurrierenden Beschlüsse vor.

(4) Enthält der Beschluss zur vorläufigen Pfändung nicht die Kontonummer oder die Kontonummern des Schuldners, sondern nur den Namen und andere Angaben zum Schuldner, so ermittelt die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist, das Konto oder die Konten, die der Schuldner bei der in dem Beschluss angegebenen Bank unterhält.

Kann die Bank oder die sonstige Stelle ein Konto des Schuldners anhand der Angaben in dem Beschluss nicht mit Sicherheit ermitteln, so

- a) holt die Bank diese Kontonummer oder Kontonummern bei der Auskunftsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats ein, wenn gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe f in dem Beschluss angegeben ist, dass die Nummer oder Nummern des vorläufig zu pfändenden Kontos oder der vorläufig zu pfändenden Konten durch einen Antrag nach Artikel 14 erlangt wurde bzw. wurden, und
- b) führt die Bank in allen anderen Fällen den Beschluss nicht aus.

(5) Die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 2 Buchstabe a, die den im Beschluss zur vorläufigen Pfändung angegebenen Betrag übersteigen, bleiben von der Ausführung des Beschlusses unberührt.

(6) Reichen zum Zeitpunkt der Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 2 Buchstabe a nicht aus, um den in dem Beschluss angegebenen Gesamtbetrag vorläufig zu pfänden, so wird der Beschluss nur in Bezug auf den Betrag ausgeführt, der auf dem Konto oder den Konten vorhanden ist.

(7) Bezieht sich der Beschluss zur vorläufigen Pfändung auf mehrere Konten des Schuldners bei derselben Bank und übersteigen die Gelder auf diesen Konten den in dem Beschluss angegebenen Betrag, so wird der Beschluss in folgender Reihenfolge ausgeführt:

- a) Sparkonten auf den alleinigen Namen des Schuldners;
- b) Girokonten auf den alleinigen Namen des Schuldners;
- c) gemeinschaftliche Sparkonten auf den Namen mehrerer Personen, vorbehaltlich des Artikels 30;
- d) gemeinschaftliche Girokonten auf den Namen mehrerer Personen, vorbehaltlich des Artikels 30.

(8) Laufen die Gelder auf dem Konto oder den Konten nach Absatz 2 Buchstabe a auf eine andere Währung als die, die im Beschluss zur vorläufigen Pfändung angegeben ist, so rechnet die Bank den in dem Beschluss angegebenen Betrag zu dem am Tag und zum Zeitpunkt der Ausführung des Beschlusses für den Verkauf der betreffenden Währung geltenden Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank oder geltenden Wechselkurs der Zentralbank des Vollstreckungsmitgliedstaats in die Währung der Gelder um und pfändet vorläufig den entsprechenden Betrag in der Währung der Gelder.

- 1 Die Bestimmung betrifft die Verpflichtung der Bank, die Pfändung als Drittschuldnerin zu vollziehen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist die Zustellung an die Bank.
- 2 Die Bank hat – sofern vorhanden – den entsprechenden Betrag auf dem Konto zu sperren, die Sperrung betrifft nur den zur Zeit der Beschlussausführung am Konto gutgeschriebenen Betrag. Die zu einem späteren Zeitpunkt gutgeschriebenen Beträge werden daher (derzeit)¹ nicht erfasst (Art. 24 VI). Sofern beim Eingehen des Beschlusses bereits Transaktionen anhängig sind, können diese noch ausgeführt werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie vor der Ausstellung der Erklärung gem. Art. 25 bis zum Ablauf der in Art. 25 I festgelegten Fristen abgewickelt werden. Eine Verpflichtung zur Ausführung besteht allerdings nicht.² Reicht der gutgeschriebene Betrag nicht aus, um den Gesamtbetrag zu pfänden, so wird der auf dem Konto vorhandene Betrag vorläufig gepfändet. Werden beim selben Bankinstitut mehrere Konten gepfändet, enthält Art. 24 VII einen – zumindest gewissen – gradus executionis.³

Art. 25 Erklärung betreffend die vorläufige Pfändung von Geldern

(1) Bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung stellt die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig ist, eine Erklärung unter Verwendung des Erklärungsformblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde, aus, in der sie angibt, ob bzw. inwieweit Gelder auf dem Konto oder den Konten des Schuldners vorläufig gepfändet wurden und, wenn dies der Fall ist, an welchem Tag der Beschluss ausgeführt wurde. Kann die Bank oder die sonstige Stelle die Erklärung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ausstellen, so stellt sie die Erklärung so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des achten Arbeitstages nach der Ausführung des Beschlusses aus.

Die Erklärung wird unverzüglich gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt.

(2) Wurde der Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so übermittelt die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist, die Erklärung dem erlassenden Gericht gemäß Artikel 29 und dem Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige elektronische Mittel.

(3) Wurde der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, so wird die Erklärung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats gemäß Artikel 29 übermittelt, es sei denn, sie wurde von derselben Behörde ausgestellt.

Diese Behörde übermittelt die Erklärung dem erlassenden Gericht gemäß Artikel 29 und dem Gläubiger per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertige elektronische Mittel bis zum Ende des ersten Arbeitstags nach deren Eingang oder Ausstellung.

(4) Die Bank oder die sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, legt auf Ersuchen des Schuldners die Einzelheiten des Beschlusses dem Schuldner gegenüber offen. Die Bank oder die sonstige Stelle kann dies auch ohne ein solches Ersuchen tun.

¹ Die Kommission hat aber in einem Bericht bis zum Jahr 2022 ua zu bewerten, ob auch Beträge, die nach der Ausführung des Beschlusses gutgeschrieben werden, erfasst werden könnten (Art. 53 I lit. b).

² Mohr, EuKoPVO, Rn. 309.

³ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 25 Rn. 1.

Die Bank hat eine – der „Drittschuldnererklärung“ nach § 840 ZPO entsprechende – Erklärung ¹ (Art. 25) abzugeben; diese erfolgt anhand eines Formblattes. Diese Erklärung muss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Beschlussausführung erstellt werden, damit sie dem Gericht und dem Gläubiger zeitnah übermittelt werden kann. In der Erklärung ist anzugeben, ob bzw. inwieweit Gelder auf dem Konto des Schuldners vorläufig gepfändet wurden und, wenn dies der Fall ist, an welchem Tag der Beschluss ausgeführt wurde.

Der Schuldner ist unmittelbar nach Vollzug von der Pfändung seines Kontos durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses, aller relevanter Schriftstücke, der „Drittschuldnererklärung“ (Art. 28) sowie erforderlichenfalls einer Übersetzung bzw. Transliteration (siehe dazu Art. 49 I) von der Kontenpfändung zu verständigen, womit er nunmehr in die Lage versetzt wird, ein Rechtsmittel gem. Art. 33 ff. zu erheben. Die Zustellung an den Schuldner ist bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang der Erklärung der Bank zu veranlassen und zwar bei der vorläufigen Pfändung mehrerer Konten nach Eingang der zuerst einlangenden Drittschuldnererklärung. Den Schriftstücken ist nach Art. 28 V erforderlichenfalls eine Übersetzung oder Transliteration beizufügen. ²

Art. 26 Haftung der Bank

Die Haftung der Bank bei Nichterfüllung der ihr nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Die Vorschrift enthält eine Kollisionsnorm, die für die Haftung der Bank bei Verletzung der Pflichten aus Art. 25 f. auf das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates verweist. Die Rom II-VO findet daher keine Anwendung.¹

Art. 27 Pflicht des Gläubigers, die Freigabe überschüssiger vorläufig gepfändeter Beträge zu beantragen

(1) Der Gläubiger ist verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Betrag, der nach Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung den in dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung angegebenen Betrag übersteigt, freigegeben wird:

- a) wenn der Beschluss sich auf mehrere Konten in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten bezieht oder
- b) wenn der Beschluss nach Ausführung eines oder mehrerer gleichwertiger nationaler Beschlüsse gegen denselben Schuldner und zur Sicherung derselben Forderung erlassen wurde.

(2) Der Gläubiger reicht bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach Eingang einer Erklärung nach Artikel 25, aus der eine solche überschießende vorläufige Pfändung hervorgeht, auf schnellstmöglichem Wege unter Verwendung des Formblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde, für die Beantragung der Freigabe überschüssiger vorläufig gepfändeter Beträge einen Antrag auf Freigabe bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, in dem die überschießende vorläufige Pfändung erfolgte, ein.

Diese Behörde weist nach Eingang des Antrags die betroffene Bank unverzüglich an, die Freigabe der überschüssigen vorläufig gepfändeten Beträge zu veranlassen. Artikel 24 Absatz 7 gilt gegebenenfalls in umgekehrter Reihenfolge.

(3) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, in seinen nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls vorzusehen, dass die Freigabe überschüssiger vorläufig gepfändeter Gelder aus Konten, die in seinem Hoheitsgebiet geführt werden, von der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats von sich aus eingeleitet wird.

Der Gläubiger ist gem. Art. 27 verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Betrag, der nach Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung den in dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung angegebenen Betrag übersteigt, freigegeben wird, wenn der Beschluss sich auf mehrere Konten in demselben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten bezieht oder wenn der Beschluss nach Ausführung eines oder mehrerer gleichwertiger nationaler Beschlüsse gegen denselben Schuldner und zur Sicherung derselben Forderung erlassen wurde. Die Freigabe kann vom Schuldner mit einem Rechtsbehelf im Erst- oder im Zweitstaat durchgesetzt werden (vgl. Art. 33 I lit. d, Art. 34 I lit. b Ziff. iv). ¹

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 26 Rn. 1.

Art. 28 Zustellung an den Schuldner

(1) Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung, die sonstigen in Absatz 5 genannten Schriftstücke und die Erklärung nach Artikel 25 werden dem Schuldner gemäß diesem Artikel zugestellt.

(2) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, so wird die Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bewirkt. Die Zustellung wird von dem erlassenden Gericht oder dem Gläubiger, je nachdem, wer im Ursprungsmitgliedstaat für die Veranlassung der Zustellung zuständig ist, bis Ende des dritten Arbeitstags nach dem Tag des Erhalts der Erklärung nach Artikel 25 über vorläufig gepfändete Beträge veranlasst.

(3) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, so übermittelt das erlassende Gericht oder der Gläubiger, je nachdem, wer im Ursprungsmitgliedstaat für die Veranlassung der Zustellung zuständig ist, bis Ende des dritten Arbeitstags nach dem Tag des Erhalts der Erklärung nach Artikel 25 über vorläufig gepfändete Beträge die Schriftstücke nach Absatz 1 dieses Artikels der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, gemäß Artikel 29. Diese Behörde trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung an den Schuldner nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu bewirken.

Ist der Mitgliedstaat, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, der einzige Vollstreckungsmitgliedstaat, so werden die Schriftstücke nach Absatz 5 dieses Artikels der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zur gleichen Zeit wie der Beschluss gemäß Artikel 23 Absatz 3 übermittelt. In solchen Fällen veranlasst diese zuständige Behörde die Zustellung sämtlicher Schriftstücke nach Absatz 1 dieses Artikels bis zum Ende des dritten Arbeitstags nach Eingang oder Ausstellung der Erklärung gemäß Artikel 25, aus der hervorgeht, dass Beträge vorläufig gepfändet wurden.

Die zuständige Behörde unterrichtet das erlassende Gericht oder den Gläubiger, je nachdem, wer die zuzustellenden Schriftstücke übermittelt hat, über das Ergebnis der Zustellung an den Schuldner.

(4) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Drittstaat, so wird die Zustellung gemäß den im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Vorschriften für die internationale Zustellung bewirkt.

(5) Folgende Schriftstücke, denen erforderlichenfalls eine Übersetzung oder Transliteration nach Artikel 49 Absatz 1 beigelegt wird, werden dem Schuldner zugestellt:

- a) der Beschluss zur vorläufigen Pfändung unter Verwendung der Teile A und B des Formblatts nach Artikel 19 Absätze 2 und 3;
- b) der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, der vom Gläubiger beim Gericht eingereicht wurde;
- c) Abschriften aller Schriftstücke, die der Gläubiger dem Gericht zur Erwirkung des Beschlusses vorgelegt hat.

(6) Betrifft der Beschluss zur vorläufigen Pfändung mehr als eine Bank, so wird dem Schuldner nur die erste Erklärung nach Artikel 25, aus der hervorgeht, dass Beträge vorläufig gepfändet wurden, gemäß diesem Artikel zugestellt. Spätere Erklärungen nach Artikel 25 werden dem Schuldner unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

- 1 Der Schuldner ist nach Durchführung des Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses umfassend zu informieren. Art. 28 V normiert, welche Dokumente ihm zuzustellen sind. Zu allenfalls erforderlichen Übersetzungen siehe Art. 49.
- 2 Hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens wird differenziert, ob der Schuldner seinen Wohnsitz im Erlassstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat (siehe dazu Art. 28 V).

Art. 29 Übermittlung von Schriftstücken

(1) Ist in dieser Verordnung eine Übermittlung von Schriftstücken gemäß diesem Artikel vorgesehen, so kann diese Übermittlung mit geeigneten Mitteln vorgenommen werden, sofern der Inhalt des empfangenen Dokuments mit dem des übermittelten Dokuments inhaltlich genau übereinstimmt und sämtliche enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.

(2) Das Gericht oder die Behörde, bei dem bzw. der Schriftstücke gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingegangen sind, übersendet bis zum Ende des dem Tag des Eingangs folgenden Arbeitstags der Behörde, dem Gläubiger oder der Bank, die bzw. der die Schriftstücke übermittelt hat, auf dem schnellstmöglichen Wege eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde.

Art. 29 sieht eine weitgehend informelle Übermittlung von Schriftstücken vor. Die EuZVO 1
(→ EuZVO Art. 1 ff.) findet nur Anwendung, wenn sich aus Art. 29 keine abweichende Regelung
ergibt (Art. 48 lit. a).

Art. 29 sieht eine Übermittlung zwischen den beteiligten Behörden „auf geeignetem Weg“ vor. 2
Die Zustellung an die beteiligten Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner bestimmt sich – wie sich 3
aus Art. 23 I und Art. 28 III ergibt – nach dem jeweiligem Vollstreckungsrecht,¹ wodurch in der Praxis
Friktionen entstehen können.²

Art. 30 Vorläufige Pfändung bei Gemeinschaftskonten und Treuhandkonten

Die Gelder auf Konten, über die den Unterlagen der kontoführenden Bank zufolge der Schuldner nicht allein verfügen kann oder über die ein Dritter im Namen des Schuldners oder der Schuldner im Namen eines Dritten verfügen kann, dürfen nach dieser Verordnung nur insoweit vorläufig gepfändet werden, wie sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats pfändbar sind.

Für die Pfändbarkeit von Konten, über die der Schuldner nicht allein verfügen kann, wird auf das 1
Recht des Mitgliedstaates, in dem das Konto geführt wird, verwiesen.¹

Art. 31 Von der vorläufigen Pfändung ausgenommene Beträge

(1) Die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Pfändung freigestellten Beträge werden von der vorläufigen Pfändung gemäß dieser Verordnung ausgenommen.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ohne einen Antrag des Schuldners von der Pfändung freigestellt, so stellt die in diesem Mitgliedstaat für die Freistellung der Beträge zuständige Stelle von sich aus diese Beträge von der vorläufigen Pfändung frei.

(3) Sind die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beträge nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag des Schuldners von der Pfändung freigestellt, so werden diese Beträge auf Antrag des Schuldners von der vorläufigen Pfändung freigestellt, wie in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehen.

Art. 31 verweist auf das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Dadurch wird sichergestellt, dass 1
die Gerichte keine ausländischen Pfändungsschutzbestimmungen ermitteln müssen.¹

Auch für die Berücksichtigung der Freibeträge – von Amts wegen oder auf Antrag – wird auf das 2
Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates abgestellt.²

Art. 32 Rang des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

Der Beschluss zur vorläufigen Pfändung hat gegebenenfalls denselben Rang, den ein gleichwertiger nationaler Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat besitzt.

A. Wirkung des Kontenpfändungsbeschlusses

Nach Art. 32 hat der Europäische Kontenpfändungsbeschluss dieselbe Wirkung wie ein gleich- 1
wertiger innerstaatlicher Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat. Die Frage, ob der Gläubiger einen
Rang, also ein Pfandrecht erwirbt, wie es dessen Bezeichnung nahelegt, bestimmt sich demnach nach
innerstaatlichem Recht.¹

B. Sonstige Wirkungen

Nach Erwgr. 7 wird nicht nur die Verfügungsbefugnis des Schuldners selbst eingeschränkt, sondern 2
auch die jener Personen, denen vom Schuldner eine Ermächtigung/Vollmacht eingeräumt wurde.
Dementsprechend sind Daueraufträge und Lastschriftverfahren einzustellen und auch Kreditkarten-
unternehmen wird der Zugriff auf das betroffene Konto versagt. Von diesem Überweisungs- und
Auszahlungsverbot sieht Art. 24 II UAbs. 2 eine Ausnahme vor.

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 29 Rn. 2.

² Dazu ausführlich Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 26 Rn. 2 f.

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 30 Rn. 1.

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 31 Rn. 1.

² Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 31 Rn. 2.

¹ König/Praxmarer, Vorläufige Vollstreckbarkeit, 126 f.

Kapitel 4. Rechtsbehelfe

Art. 33 Rechtsbehelf des Schuldners gegen den Beschluss zur vorläufigen Pfändung

(1) Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird der Beschluss zur vorläufigen Pfändung aus dem Grund widerrufen oder gegebenenfalls abgeändert, dass

- a) die Bedingungen oder Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind;
- b) der Beschluss, die Erklärung nach Artikel 25 und/oder die sonstigen Schriftstücke nach Artikel 28 Absatz 5 dem Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen nach der vorläufigen Pfändung seines Kontos oder seiner Konten zugestellt wurden;
- c) die Schriftstücke, die dem Schuldner gemäß Artikel 28 zugestellt wurden, nicht die Sprachenanforderungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 erfüllen;
- d) vorläufig gepfändete Beträge, die den im Beschluss angegebenen Betrag übersteigen, nicht gemäß Artikel 27 freigegeben wurden;
- e) die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern will, ganz oder teilweise beglichen wurde;
- f) mit einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, abgewiesen wurde; oder
- g) die gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache, der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, aufgehoben oder gegebenenfalls annulliert wurde.

(2) Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird die Entscheidung über die Sicherheit nach Artikel 12 aus dem Grund überprüft, dass geltend gemacht wird, dass die Bedingungen oder Voraussetzungen des genannten Artikels nicht vorlagen.

Verlangt das Gericht aufgrund eines solchen Rechtsbehelfs, dass der Gläubiger eine Sicherheit oder eine zusätzliche Sicherheit leistet, so gilt Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend und das Gericht erklärt, dass der Beschluss zur vorläufigen Pfändung widerrufen oder abgeändert wird, falls die geforderte (zusätzliche) Sicherheit nicht bis zum Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist geleistet wird.

(3) Dem nach Absatz 1 Buchstabe b eingelegten Rechtsbehelf wird stattgegeben, sofern die fehlende Zustellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Unterrichtung des Gläubigers über den Rechtsbehelf des Schuldners nach Absatz 1 Buchstabe b geheilt wird.

Sofern die fehlende Zustellung nicht bereits durch andere Mittel geheilt wurde, gilt sie zum Zwecke der Beurteilung, ob dem nach Absatz 1 Buchstabe b eingelegten Rechtsbehelf stattzugeben ist, als geheilt,

- a) wenn der Gläubiger bei der Stelle, die für die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zuständig ist, beantragt, dass die Schriftstücke dem Schuldner zugestellt werden, oder
- b) wenn der Schuldner in seinem Rechtsbehelf angegeben hat, dass er damit einverstanden ist, die Schriftstücke beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats abzuholen, und wenn der Gläubiger dafür zuständig war, Übersetzungen zur Verfügung zu stellen, sofern der Gläubiger diesem Gericht Übersetzungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 übermittelt.

Die Stelle, die für die Zustellung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zuständig ist, stellt die Schriftstücke dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Absatzes unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein an die vom Schuldner gemäß Absatz 5 angegebene Anschrift zu.

War der Gläubiger für die Veranlassung der Zustellung der Schriftstücke nach Artikel 28 zuständig, so kann die fehlende Zustellung nur geheilt werden, wenn der Gläubiger nachweist, dass er alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um die ursprüngliche Zustellung der Schriftstücke zu bewirken.

(4) Dem nach Absatz 1 Buchstabe c eingelegten Rechtsbehelf wird stattgegeben, sofern der Gläubiger dem Schuldner die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Übersetzungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Unterrichtung über den Rechtsbehelf des Schuldners gemäß Absatz 1 Buchstabe c bereitstellt.

Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In seinem nach Absatz 1 Buchstaben b und c eingelegten Rechtsbehelf gibt der Schuldner eine Anschrift an, an die die in Artikel 28 genannten Schriftstücke und Übersetzungen gemäß den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels übermittelt werden können, oder gibt an, dass er damit einverstanden ist, diese Schriftstücke beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats abzuholen.

Art. 34 Rechtsbehelfe des Schuldners gegen die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Ungeachtet der Artikel 33 und 35 wird auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung in diesem Mitgliedstaat:

- a) aus dem Grund eingeschränkt, dass nach Artikel 31 Absatz 3 bestimmte Beträge auf dem Konto von der Pfändung freigestellt werden sollten oder dass von der Pfändung freigestellte Beträge bei der Ausführung des Beschlusses gemäß Artikel 31 Absatz 2 nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden, oder
- b) aus dem Grund beendet, dass
 - i) das vorläufig gepfändete Konto gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 nicht unter diese Verordnung fällt;
 - ii) die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert wurde;
 - iii) die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde, oder
 - iv) Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e, f oder g Anwendung findet. Artikel 33 Absätze 3, 4 bzw. 5 finden Anwendung.

(2) Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats wird die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung in diesem Mitgliedstaat beendet, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widerspricht.

Art. 35 Sonstige Rechtsbehelfe für den Gläubiger und den Schuldner

(1) Der Gläubiger oder der Schuldner kann bei dem Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, aus dem Grund die Abänderung oder den Widerruf des Beschlusses beantragen, dass sich die Umstände, die Anlass für den Erlass des Beschlusses waren, geändert haben.

(2) Das Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, kann ferner aufgrund veränderter Umstände, sofern dies nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zulässig ist, den Beschluss von sich aus abändern oder widerrufen.

(3) Der Schuldner und der Gläubiger können aus dem Grund, dass sie sich hinsichtlich der Erfüllung der Forderung geeinigt haben, gemeinsam bei dem Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, einen Widerruf oder eine Abänderung des Beschlusses bzw. bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Beendigung oder Einschränkung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen.

(4) Der Gläubiger kann beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde dieses Mitgliedstaats eine Abänderung der Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beantragen, die in einer Anpassung der in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 31 angewandten Freistellung besteht, aus dem Grund, dass bereits andere Freistellungen in ausreichender Höhe in Bezug auf ein oder mehrere Konten, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geführt werden, angewandt wurden und dass eine Anpassung daher angebracht ist.

A. Rechtsbehelfe**I. Allgemeines**

Die Nachprüfung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung erfolgt nach Art. 33 1 grundsätzlich durch das Gericht des Mitgliedstaates, welches den Beschluss erlassen hat. Dadurch sollen vor allem rechtsstaatliche Mindeststandards garantiert werden.¹ Das Gericht des Vollstreckungsstaates ist zuständig, wenn sich der Schuldner gem. Art. 34 gegen die Vollstreckung wendet.

¹ Domej FS Simotta, 2012, 130.

- 2 Formale Anfechtungsgründe können nach Art. 34 I lit. b Ziff. iv sowohl im Ursprungs- als auch im Vollstreckungsstaat geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für den Einwand der Begleichung der Forderung.²

II. Einwendungen im Ursprungsmitgliedstaat

- 3 Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats wird der Beschluss zur vorläufigen Pfändung aus dem Grund widerrufen oder gegebenenfalls abgeändert, dass
- die Bedingungen oder Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind; etwa weil das Gericht für den Erlass des Beschlusses nicht zuständig war³ oder der Gläubiger nicht rechtzeitig das Hauptsacheverfahren eingeleitet hat;⁴ bei nachträglichen Änderungen der Umstände steht dem Schuldner nur die Möglichkeit nach Art. 35 I offen;⁵
 - der Beschluss, die Erklärung nach Art. 25 und/oder die sonstigen Schriftstücke nach Art. 28 V dem Schuldner nicht innerhalb von 14 Tagen nach der vorläufigen Pfändung seines Kontos oder seiner Konten zugestellt wurden;
 - die Schriftstücke, die dem Schuldner gem. Art. 28 zugestellt wurden, nicht die Sprachenanforderungen gem. Art. 49 I erfüllen;
 - vorläufig gepfändete Beträge, die den im Beschluss angegebenen Betrag übersteigen, nicht gem. Art. 27 freigegeben wurden;
 - die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern will, ganz oder teilweise beglichen wurde;
 - mit einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache die Forderung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, abgewiesen wurde; zu beachten ist, dass die Abweisung nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss, was insofern problematisch erscheint, weil der Gläubiger in jenen Fällen, in denen die abweisende Entscheidung über den Hauptsacheanspruch in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zugunsten des Gläubigers abgeändert oder aufgehoben wird, der Gläubiger eine neue Verfügung beantragen muss und seinen Schutz zwischenzeitlich verloren hat,⁶ oder
 - die gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache, der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, aufgehoben oder gegebenenfalls annulliert wurde; dies erscheint in ähnlicher Weise bedenklich wie die Aufhebung wegen einer nicht rechtskräftigen Klageabweisung im Hauptsacheverfahren, weil die zu sichernde Forderung trotz Aufhebung zu Recht bestehen kann.⁷
- 4 Der Schuldner kann – ebenso wie der Gläubiger – gem. Art. 35 bei dem Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, aus dem Grund die Abänderung oder den Widerruf des Beschlusses beantragen, dass sich die Umstände, die Anlass für den Erlass des Beschlusses waren, geändert haben. Gem. Art. 35 III können der Schuldner und der Gläubiger aus dem Grund, dass sie sich hinsichtlich der Erfüllung der Forderung geeinigt haben, gemeinsam bei dem Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, einen Widerruf oder eine Abänderung des Beschlusses beantragen; in diesem Fall kann im Vollstreckungsstaat eine Beendigung oder Einschränkung der Vollstreckung des Beschlusses beantragt werden.

III. Einwendungen im Vollstreckungsmitgliedstaat

- 5 Der Schuldner kann im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend machen, dass die Vollstreckung aus dem Grund eingeschränkt werden soll, dass nach Art. 31 III bestimmte Beträge auf dem Konto von der Pfändung freigestellt werden sollten oder dass von der Pfändung freigestellte Beträge bei der Ausführung des Beschlusses gem. Art. 31 II nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden.
- 6 Ferner kann er geltend machen, dass die Vollstreckung beendet werden soll, weil
- das vorläufig gepfändete Konto gem. Art. 2 III und IV nicht unter diese Verordnung fällt;
 - die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert wurde;
 - die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, deren Vollstreckung der Gläubiger mit dem Beschluss sichern wollte, im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde oder

² Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 219.

³ Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 219; Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 33 Rn. 6.

⁴ Hess/Raffelsieper in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 219; Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 33 Rn. 6.

⁵ Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 33 Rn. 5.

⁶ Garber in Mayr EuZivilVerfR–HdB Rn. 9.99; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 148.

⁷ Garber in Mayr EuZivilVerfR–HdB Rn. 9.99; Trenker in König/Mayr, EuZVR IV, 149.

– Art. 33 I lit. b, c, d, e, f oder g Anwendung findet; der Schuldner kann daher zwar nicht das Fehlen der Bedingungen und Voraussetzungen für den Erlass des Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend machen, wohl aber alle anderen Einwendungen (Verstoß gegen Bestimmungen hinsichtlich Zustellung, Sprachanforderungen sowie die Überpfändung, die Erfüllung, die Abweisung der Forderung sowie die Aufhebung des Titels) erheben.

Auf Antrag des Schuldners beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats wird die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung in diesem Mitgliedstaat beendet, wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Vollstreckungsmitgliedstaats offensichtlich widerspricht.

Der Schuldner und der Gläubiger können aus dem Grund, dass sie sich hinsichtlich der Erfüllung der Forderung geeinigt haben, gemeinsam im Vollstreckungsstaat eine Beendigung oder Einschränkung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen.

Der Gläubiger kann im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Abänderung der Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beantragen, die in einer Anpassung der in diesem Mitgliedstaat gem. Art. 31 angewandten Freistellung besteht, aus dem Grund, dass bereits andere Freistellungen in ausreichender Höhe in Bezug auf ein oder mehrere Konten, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten geführt werden, angewandt wurden und dass eine Anpassung daher angebracht ist.

B. Ergänzende Bestimmungen in Deutschland

§§ 953 und 954 ZPO enthalten ergänzende Bestimmungen. Sie lauten wie folgt:

10

§ 953 ZPO Rechtsbehelfe des Gläubigers

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 949 Absatz 1), soweit sie durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt sind, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Tagen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung einzulegen.

§ 954 ZPO Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 850k Absatz 4 und § 850l entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.

Art. 36 Verfahren für die Rechtsbehelfe gemäß den Artikeln 33, 34 und 35

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 33, 34 oder 35 erfolgt unter Verwendung des Formblatts für den Rechtsbehelf, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde. Der Antrag kann jederzeit auf jedem Kommunikationsweg übermittelt werden, der nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag eingereicht wird, zulässig ist – einschließlich elektronischer Kommunikationswege.

(2) Der Antrag wird der anderen Partei zur Kenntnis gebracht.

(3) Außer wenn der Antrag vom Schuldner gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 35 Absatz 3 eingereicht wurde, wird die Entscheidung über den Antrag erlassen, nachdem beiden Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, auch mit den nach dem nationalen Recht jedes der beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden geeigneten und zulässigen Mitteln der Kommunikationstechnologie.

(4) Die Entscheidung wird unverzüglich erlassen, jedoch nicht später als 21 Tage, nachdem das Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde alle Informationen erhalten hat, die für seine bzw. ihre Entscheidung erforderlich sind. Die Entscheidung wird den Parteien zur Kenntnis gebracht.

(5) Die Entscheidung, den Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu widerrufen oder abzuändern, und die Entscheidung, die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung einzuschränken oder zu beenden, ist sofort vollstreckbar:

Wurde der Rechtsbehelf im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt, so übermittelt das Gericht nach Artikel 29 die Entscheidung über den Rechtsbehelf unverzüglich der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde. Diese Behörde stellt sofort nach Eingang sicher, dass die Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgeführt wird.

Bezieht sich die Entscheidung über den Rechtsbehelf auf ein Bankkonto, das im Ursprungsmitgliedstaat geführt wird, so erfolgt die Durchführung in Bezug auf dieses Bankkonto nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Wurde der Rechtsbehelf im Vollstreckungsmitgliedstaat beantragt, so erfolgt die Durchführung der Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Recht dieses Vollstreckungsmitgliedstaats.

- 1 Das Rechtsbehelfsverfahren wird unionsrechtlich autonom geregelt; nur ergänzend findet das innerstaatliche Recht Anwendung.
- 2 Die Einlegung des Rechtsbehelfs erfolgt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts. Die Verordnung enthält keine Fristen für das Einlegen eines Rechtsbehelfs; im Entwurf wurde noch eine Frist von 45 Tagen vorgesehen,¹ die nicht übernommen worden ist.² Nach herrschender Ansicht³ hat der europäische Gesetzgeber bewusst keine Frist normiert, sodass die Rechtsmittel dagegen unbefristet zulässig sind. Ob sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht.⁴
- 3 Im Rechtsbehelfsverfahren ist beiden Parteien rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 36 III).
- 4 Die Entscheidung muss spätestens 21 Tage nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Informationen gefällt werden. Der Beschluss auf Widerruf/Beendigung ist sofort zu vollstrecken, dh die Pfändung unverzüglich aufzuheben.

Art. 37 Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Rechtsbehelf

Jede Partei kann ein Rechtsmittel gegen eine gemäß Artikel 33, 34 oder 35 erlassene Entscheidung einlegen. Ein solches Rechtsmittel wird unter Verwendung des Formblatts, das im Wege von gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 52 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten erstellt wurde, für das Rechtsmittel eingelegt.

- 1 Gemäß Art. 37 muss ein *Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf* möglich sein; die prozessuale Ausgestaltung obliegt den Mitgliedstaaten.¹ Siehe dazu auch § 956 ZPO.

Art. 38 Sicherheitsleistung anstelle der vorläufigen Pfändung

(1) Auf Antrag des Schuldners

- a) kann das Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder anordnen, wenn der Schuldner bei diesem Gericht eine Sicherheit in Höhe des in dem Beschluss angegebenen Betrags oder eine anderweitige Sicherheit in einer Form, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässig ist, und in einem Wert, der mindestens jenem Betrag entspricht, leistet;
- b) kann das zuständige Gericht oder, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Vollstreckungsmitgliedstaat beenden, wenn der

¹ KOM(2011) 445 endgültig.

² Zu Recht krit. *Hess/Raffelsieper* in *Hess*, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht, 218.

³ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 36 Rn. 5; *Trenker* in *König/Mayr*, EuZVR IV, 150.

⁴ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR Bd. II, EU-KPVO Art. 33 Rn. 7.

¹ *Hess* in *Schlosser/Hess* EuKtPVO Art. 37 Rn. 1.

Schuldner bei diesem Gericht oder dieser Behörde eine Sicherheit in Höhe des in diesem Mitgliedstaat vorläufig gepfändeten Betrags oder eine anderweitige Sicherheit in einer Form, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Gericht seinen Sitz hat, zulässig ist, und in einem Wert, der mindestens jenem Betrag entspricht, leistet.

(2) Die Artikel 23 und 24 gelten entsprechend für die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder. Die Leistung einer Sicherheit anstelle der vorläufigen Pfändung wird dem Gläubiger nach nationalem Recht zur Kenntnis gebracht.

Art. 38 gibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Pfändung durch eine Sicherheitsleistung abzuwenden; er kann die Freigabe des gepfändeten Betrags beantragen, wenn er eine angemessene anderwärtige Sicherheit leistet. Zuständig für den Antrag ist wahlweise der Ursprungs- oder der Vollstreckungsstaat. 1

Nach § 955 ZPO ist für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Art. 38 I lit. b das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Art. 38 I ergeht durch Beschluss. 2

Art. 39 Rechte Dritter

(1) Das Recht eines Dritten, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

(2) Das Recht eines Dritten, die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung anzufechten, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

(3) Unbeschadet sonstiger Zuständigkeitsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts sind für Entscheidungen über eine Klage eines Dritten

a) zur Anfechtung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats zuständig und

b) zur Anfechtung der Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Vollstreckungsmitgliedstaat die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats oder, soweit dies im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist, die zuständige Vollstreckungsbehörde zuständig.

Nach Art. 39 bestimmen sich Rechte Dritter einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung anzufechten, 1 nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Kapitel 5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Die Vorschrift entspricht Art. 61 EuGVVO (→ EuGVVO Art. 61 Rn. 1 f.).

1

Art. 41 Rechtliche Vertretung

In Verfahren, mit denen ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden soll, ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend. In Verfahren nach Kapitel 4 ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend, es sei denn, eine solche Vertretung ist nach dem Recht des Mitgliedstaats des Gerichts oder der Behörde, bei dem bzw. der der Rechtsbehelf gestellt worden ist, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Parteien vorgeschrieben.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zwar nicht zwingend vorgesehen,¹ wohl aber an- 1 zuraten.²

¹ Harbeck ZInsO 2012, 810.

² Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 8 Rn. 1; Hess/Raffelsieper IPRax 2015, 47.

Art. 42 Gerichtsgebühren

Die Gebühren in Verfahren, in denen ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden soll, oder in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Beschluss dürfen nicht höher sein als jene, die für einen gleichwertigen nationalen Beschluss oder einen Rechtsbehelf gegen einen solchen nationalen Beschluss in Rechnung gestellt werden.

Art. 43 Den Banken entstehende Kosten

(1) Eine Bank darf sich die Kosten, die ihr bei der Ausführung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung entstehen, vom Gläubiger oder vom Schuldner nur dann erstatten werden, wenn sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats im Zusammenhang mit gleichwertigen nationalen Beschlüssen Anspruch auf eine solche Vergütung oder Erstattung hat.

(2) Die Gebühren, die von einer Bank zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 erhoben werden, sind unter Berücksichtigung der Komplexität der Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung festzulegen und dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse erhoben werden.

(3) Die Gebühren, die von einer Bank zur Deckung der Kosten für die Erteilung von Kontoinformationen nach Artikel 14 erhoben werden, dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten und gegebenenfalls die Gebühren, die für die Erteilung von Kontoinformationen im Rahmen gleichwertiger nationaler Beschlüsse erhoben werden, nicht übersteigen.

- 1 Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Art. 44 Von den Behörden erhobene Gebühren

Die Gebühren, die von einer Behörde oder sonstigen Stelle des Vollstreckungsmitgliedstaats, die an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung oder an der Erteilung von Kontoinformationen nach Artikel 14 beteiligt ist, erhoben werden, werden anhand einer Gebührenskala oder eines sonstigen Regelwerks bestimmt, die bzw. das jeder Mitgliedstaat im Voraus festlegt und in der bzw. dem die geltenden Gebühren in transparenter Weise aufgeführt sind. Bei der Festlegung der Skala oder des Regelwerks können die Mitgliedstaaten die Höhe des in dem Beschluss angegebenen Betrags und die Komplexität der Bearbeitung des Beschlusses berücksichtigen. Die Gebühren dürfen die im Zusammenhang mit einem gleichwertigen nationalen Beschluss gegebenenfalls erhobenen Gebühren nicht übersteigen.

- 1 Die Mitgliedstaaten können die Gebühren für das Auskunftsverfahren festsetzen. Art. 44 enthält folgende Einschränkung:
Die Gebühren
(1) müssen im Voraus festgelegt werden und
(2) in transparenter Weise aufgeführt werden und
(3) dürfen die im Zusammenhang mit einem gleichwertigen nationalen Beschluss gegebenenfalls erhobenen Gebühren nicht übersteigen.

Art. 45 Fristen

Ist es aufgrund außergewöhnlicher Umstände dem Gericht oder der beteiligten Behörde nicht möglich, die Fristen gemäß Artikel 14 Absatz 7, Artikel 18, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 28 Absätze 2, 3 und 6, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 36 Absätze 4 und 5 einzuhalten, so ergreift das Gericht oder die Behörde so rasch wie möglich die nach jenen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen.

- 1 Die Verordnung enthält zahlreiche Fristen, dadurch soll gewährleistet werden, dass das Verfahren schnell durchgeführt werden kann. Bei Überschreiten der Vorgaben haben die Gerichte für eine effektive Abhilfe zu sorgen.¹ Verletzungen können von der Kommission nach Art. 258 AEUV geahndet werden.²

¹ Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 45 Rn. 2.

² Hess in Schlosser/Hess EuKtPVO Art. 45 Rn. 1.

Art. 46 Verhältnis zum nationalen Prozessrecht

(1) Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren stattfindet.

(2) Die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf einzelne Vollstreckungshandlungen, wie die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Verordnung regelt das Verfahren weitgehend selbstständig; subsidiär findet das innerstaatliche Recht Anwendung. 1

Art. 47 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden, müssen dem Zweck, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder übermittelt wurden, entsprechen, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; sie werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

(2) Die zuständige Behörde, die Auskunftsbehörde und jede sonstige Stelle, die für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, bewahrt die Daten nach Absatz 1 nur so lange auf, wie dies für den Zweck, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder übermittelt wurden, erforderlich ist, in jedem Fall aber höchstens sechs Monate ab Beendigung des Verfahrens, und gewährleistet während dieser Zeit einen angemessenen Schutz dieser Daten. Dieser Absatz gilt nicht für die Daten, die von Gerichten bei der Ausübung ihrer Aufgaben verarbeitet und gespeichert werden.

Art. 48 Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, außer in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 3 und 6, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 23 Absätze 3 und 6, Artikel 25 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel 29, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 36 Absätze 2 und 4 und Artikel 49 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012;
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000;
- d) der Richtlinie 95/46/EG, außer in den Fällen nach Artikel 14 Absatz 8 und Artikel 47 der vorliegenden Verordnung;
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²;
- f) der Verordnung (EG) Nr. 864/2007, außer in den Fällen nach Artikel 13 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.

Art. 49 Sprachenregelung

(1) Den in Artikel 28 Absatz 5 Buchstaben a und b aufgeführten und dem Schuldner zuzustellenden Schriftstücken, die nicht in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, sofern es mehrere Amtssprachen in diesem Mitgliedstaat gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder in einer anderen Sprache, die er versteht, abgefasst sind, ist eine Übersetzung oder Transliteration in eine dieser Sprachen beizufügen. In Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe c aufgeführte Schriftstücke werden nicht übersetzt, sofern nicht das Gericht ausnahmsweise beschließt, dass bestimmte Schriftstücke übersetzt oder transliteriert werden müssen, damit der Schuldner seine Rechte geltend machen kann.

¹ [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

² [Amtl. Anm.:] Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

(2) Schriftstücke, die gemäß dieser Verordnung an ein Gericht oder eine zuständige Behörde gerichtet werden, können auch in einer anderen Amtssprache der Organe der Union angefertigt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat erklärt hat, dass er diese Sprache akzeptieren kann.

(3) Eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung ist von einem in einem Mitgliedstaat hierzu befugten Übersetzer anzufertigen.

Art. 50 Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 18. Juli 2016 Folgendes mit:
- a) die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu erlassen (Artikel 6 Absatz 4);
 - b) die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen (Artikel 14);
 - c) die nach ihrem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Methoden zur Einholung von Kontoinformationen (Artikel 14 Absatz 5);
 - d) die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (Artikel 21);
 - e) die benannte Behörde oder Behörden, die befugt ist bzw. sind, den Beschluss zur vorläufigen Pfändung und sonstige Schriftstücke nach dieser Verordnung entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen (Artikel 4 Nummer 14);
 - f) die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gemäß Kapitel 3 zuständige Behörde;
 - g) ihre nationalen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- oder Treuhandkonten (Artikel 30);
 - h) die nationalen Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge (Artikel 31);
 - i) ob nach ihrem nationalem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und, wenn dies der Fall ist, welche Partei diese Gebühren vorläufig und endgültig zu entrichten hat (Artikel 43);
 - j) die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden (Artikel 44);
 - k) ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen nach nationalem Recht ein bestimmter Rang eingeräumt wird (Artikel 32);
 - l) die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist (Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 oder 2);
 - m) die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittels nach nationalem Recht einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist, und das Ereignis, mit dem diese Frist zu laufen beginnt (Artikel 37);
 - n) eine Angabe der Gerichtsgebühren (Artikel 42) und
 - o) die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind (Artikel 49 Absatz 2).

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Angaben.

(2) Die Angaben werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

Art. 51 Erstellung und spätere Änderung der Formblätter

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Formblätter nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 37. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Art. 52 Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Art. 53 Überwachung und Überprüfung

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 18. Januar 2022 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der Frage umfasst,

- a) ob Finanzinstrumente in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten und
- b) ob Beträge, die nach Ausführung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wurden, aufgrund des Beschlusses vorläufig pfändbar gemacht werden könnten.

Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung und eine Folgenabschätzung der einzuführenden Änderungen beigelegt.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erheben die Mitgliedstaaten folgende Informationen und übermitteln sie der Kommission auf Anfrage:

- a) die Zahl der Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und die Zahl der erlassenen Beschlüsse;
- b) die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß den Artikeln 33 und 34 und, wenn möglich, die Zahl der Fälle, in denen dem Rechtsbehelf stattgegeben wurde, und
- c) die Zahl der Anträge auf Einlegung eines Rechtsmittels gemäß Artikel 37 und, sofern möglich, die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel erfolgreich war.

Kapitel 6. Schlussbestimmungen**Art. 54 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. Januar 2017 mit Ausnahme des Artikels 50, der ab dem 18. Juli 2016 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Die Verordnung ist nach Art. 54 am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt*, die am 1 27.6.2014 erfolgte, in Kraft getreten, dh am 17.7.2014, und gilt – mit Ausnahme des Art. 50 – ab 18.1.2017 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Auch das Vereinigte Königreich war nie Mitgliedstaat der Verordnung. Durch den langen Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Verordnung und deren Anwendbarkeit¹ soll gewährleistet werden, dass sich die Rechtsunterworfenen über die neuen Rechtsnormen informieren können² und die Mitgliedstaaten allenfalls erforderliche Anpassungsbestimmungen erlassen können.³

Art. 50, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission bis zum 18.7.2016 bestimmte Infor- 2 mationen mitzuteilen, ist bereits seit 18.7.2016 anzuwenden. Die Vorschrift galt daher ab demselben Tag, an dem die Mitgliedstaaten ihrer Mitteilungspflicht spätestens hätten nachkommen müssen, was wenig sinnvoll erscheint.⁴

¹ Krit. zur vergleichbaren Regelung des Art. 29 EuGFVO *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 29 Rn. 2, der zu Recht ausführt, dass es nicht erforderlich ist, eine Regelung in Kraft zu setzen, um eine Vorbereitungszeit für die Praxis zu gewährleisten, sondern dass die bloße Veröffentlichung des Rechtsaktes im *Amtsblatt*, die dem Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtzeitig vorausgeht, genügt, um dieses Ziel zu erreichen. Dass sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit deckt, entspricht allerdings auch Art. 72 EuEheVO, Art. 33 EuVTVO, Art. 33 EuMVVO sowie Art. 29 EuGFVO.

² Siehe auch zur vergleichbaren Regelung des Art. 29 EuGFVO *Pfeiffer* in Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr VO (EG) 861/2007 Art. 29 Rn. 2.

³ Siehe zur vergleichbaren Regelung des Art. 29 EuGFVO *Sujecki* in Gebauer/Wiedmann ZivilR. Kap. 35 Rn. 97.

⁴ *Varga* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. II, EG-BagatellVO Art. 25 Rn. 2 und Art. 29 Rn. 2; krit. auch zur vergleichbaren Regelung in der EuGVVO *Slonina* in BNGS, IZVR, EuGVVO Art. 81 Rn. 1, der die Regelung als „ungeschickt“ bezeichnet; krit. auch *Garber/Neumayr* in Wiczeorek/Schütze, ZPO Bd. 13/2, EuGVVO Art. 81 Rn. 2.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

A 13. Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (Schutzmaßnahmen-VO)

(ABl. Nr. L 181 S. 4)
Celex-Nr. 3 2013 R 0606

Literatur: Beck, Anerkennung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im EU-Raum: Die EU-Schutzmaßnahmen-Verordnung tritt in Kraft, EF-Z 2015, 4; Deixler-Hübner, Gesetzliche Änderungen bzw. Neuerungen im Ehe- und Partnerschaftsrecht: Ein Rückblick (auch) auf (fast) zehn Jahrgänge iFamZ, iFamZ 2015, 103; Deixler-Hübner/Mayrhofer, Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutzrecht, Zak 2015, 84; Duursma-Kepplinger/Reith, Weil Gewalt nicht vor den Staatsgrenzen Halt macht!: Grenzüberschreitender Gewaltschutz aus zivil- und strafrechtlicher Perspektive, ÖJZ 2016, 915; Dutta, Grenzüberschreitender Gewaltschutz in der Europäischen Union, FamRZ 2015, 85; Dutta, Entwicklungen im internationalen Familien- und Erbrecht der Europäischen Union bis Gogova, ZEuP 2016, 427; Garber, Zur Bestätigung einstweiliger Maßnahmen als Europäischer Vollstreckungstitel, in Fucik/Lovrek/Konecny/Oberhammer (Hrsg.), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2009, 73; Garber, Zum Begriff der Ehe iSd Art. 1 Abs. 1 lit. a EuEheKindVO, FS Simotta, 2012, 145; Garber, Sprachenregelungen im Europäischen Bagatellverfahren, in Clavara/Garber (Hrsg.), Sprache und Zivilverfahrensrecht, 2013, 123; Garber/Neumayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua), in Eilmansberger/Herzig (Hrsg.), Jahrbuch Europarecht 2012, 235; Garber/Neumayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua), in Herzig (Hrsg.), Jahrbuch Europarecht 2013, 211; Garber/Neumayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua), in Herzig (Hrsg.), Jahrbuch Europarecht 2014, 199; Garber/Neumayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua), in Herzig (Hrsg.), Jahrbuch Europarecht 2015, 175; Geimer, Grenzüberschreitender Gewaltschutz in der Europäischen Union – Eine Facette der Europäisierung des internationalen Verfahrensrechts, 2015, 375; Hager-Rosenkranz, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015, 200; Haverkamp, Im Labyrinth des Opferschutzes: Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, ZRP 2015, 53; Kemper, Internationaler Gewaltschutz im Wandel, FuR 2015, 218; Kohler/Pintens, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht 2012–2013, FamRZ 2013, 1437; König/Praxmarer, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Rückforderung und Schadenersatz nach nationalem und europäischem Zivilverfahrensrecht, 2016; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2011: Gegenläufige Entwicklungen, IPRax 2012, 1; Mansel/Thorn/Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2013: Atempause im status quo, IPRax 2014, 1; Mohr, Die europäische Schutzmaßnahme: Anerkennung und Vollstreckung von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, iFamZ 2014, 221; Mohr, EO-Nov 2014 – ein Überblick über die Änderungen im Allgemeinen Teil und bei der Fahrnis- und Forderungsexekution, ÖRPf 2014 H1, 20; Pesendorfer, Familienrechtliche Neuerungen durch die EO-Novelle 2014, iFamZ 2014, 209; Pietsch, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen, NZFam 2014, 726; Pietsch, Internationaler Gewaltschutz, FuR 2016, 685; Rassi, Die EO-Novelle 2014: Ein Überblick, Zak 2014, 343; Sautner, Gewaltschutz durch Kriminalstrafrecht, Zak 2015, 88; Wagner, Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, NJW 2015, 1796; Zeder, Gegenseitige Anerkennung in Strafsachen – Teil 1: Status quo, JSt 2014, 233.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren², in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist und der Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtert wird. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums muss die Union Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(2) Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschrei-

¹ [Amtl. Anm.:] ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 56.

² [Amtl. Anm.:] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 6. Juni 2013.

tendem Bezug auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruhen muss.

(3) In einem gemeinsamen Rechtsraum ohne Binnengrenzen sind Bestimmungen, die eine zügige und einfache Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat sicherstellen, unerlässlich damit gewährleistet ist, dass der einer natürlichen Person in einem Mitgliedstaat gewährte Schutz in jedem anderen Mitgliedstaat, in den diese Person reist oder umzieht, aufrechterhalten und fortgesetzt wird. Es muss sichergestellt werden, dass die legitime Wahrnehmung des Rechts der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 21 AEUV im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, für die Unionsbürger nicht zum Verlust dieses Schutzes führt.

(4) Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege in der Union sowie das Ziel, einen zügigeren und kostengünstigeren Umlauf von Schutzmaßnahmen innerhalb der Union zu gewährleisten, rechtfertigen den Grundsatz, wonach in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahmen in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierzu besonderer Verfahren bedarf. Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme („Ursprungsmitgliedstaat“) sollte daher so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird („ersuchter Mitgliedstaat“).

(5) Um das Ziel des freien Verkehrs von Schutzmaßnahmen zu erreichen, ist es erforderlich und angemessen, dass die Vorschriften über die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung von Schutzmaßnahmen im Wege eines Unionsrechtsakts festgelegt werden, der verbindlich und unmittelbar anwendbar ist.

(6) Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die angeordnet werden, um eine Person zu schützen, wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Leben dieser Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr ist, beispielsweise zur Verhütung jeder Form von geschlechtsbezogener Gewalt oder Gewalt in engen Beziehungen wie körperliche Gewalt, Belästigung, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterung oder andere Formen der indirekten Nötigung. Es ist hervorzuheben, dass diese Verordnung für alle Opfer gilt, und zwar unabhängig davon, ob sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind oder nicht.

(7) Mit der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten³ wird sichergestellt, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen und Unterstützung erhalten.

(8) Diese Verordnung ergänzt die Richtlinie 2012/29/EU. Die Tatsache, dass eine Person Gegenstand einer in Zivilsachen angeordneten Schutzmaßnahme ist, schließt nicht zwingend aus, dass diese Person als „Opfer“ im Sinne der genannten Richtlinie gilt.

(9) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt unter die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 81 AEUV. Diese Verordnung gilt nur für Schutzmaßnahmen, die in Zivilsachen angeordnet werden. Schutzmaßnahmen, die in Strafsachen angeordnet werden sind von der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung⁴ erfasst.

(10) Der Begriff Zivilsachen sollte im Einklang mit den Grundsätzen des Unionsrechts autonom ausgelegt werden. Für die Beurteilung des zivilrechtlichen Charakters einer Schutzmaßnahme sollte nicht entscheidend sein, ob eine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Behörde die Schutzmaßnahme anordnet.

(11) Diese Verordnung sollte das Funktionieren der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung⁵ (im Folgenden „Brüssel-IIa-Verordnung“) nicht beeinträchtigen. Entscheidungen, die gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung ergehen, sollten weiterhin gemäß jener Verordnung anerkannt und vollstreckt werden.

(12) Die vorliegende Verordnung trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung und berührt nicht die nationalen Systeme für die Anordnung von Schutzmaßnahmen. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten weder dazu, ihre nationalen Systeme dahin gehend zu ändern, dass Schutzmaßnahmen in Zivilsachen angeordnet werden können, noch dazu, für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung Schutzmaßnahmen in Zivilsachen einzuführen.

³ [Amtl. Anm.]: ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁴ [Amtl. Anm.]: ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

⁵ [Amtl. Anm.]: ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

(13) Um den unterschiedlichen Arten von Behörden, die in den Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen in Zivilsachen anordnen, Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung – anders als in anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit – für Entscheidungen sowohl von Gerichten als auch von Verwaltungsbehörden gelten, sofern Letztere Garantien insbesondere hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit und des Rechts der Parteien auf gerichtliche Nachprüfung bieten. In keinem Fall sollten die Polizeibehörden als Ausstellungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

(14) Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollten Schutzmaßnahmen, die in dem Ursprungsmitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet werden, in dem ersuchten Mitgliedstaat als Schutzmaßnahmen in Zivilsachen im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden.

(15) Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung entspricht die Anerkennung der Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme. Unter Berücksichtigung der Vielfalt der Schutzmaßnahmen nach dem Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Dauer betreffend, und der Tatsache, dass diese Verordnung typischerweise in dringenden Fällen angewandt werden wird, sollte die Wirkung der Anerkennung nach dieser Verordnung jedoch ausnahmsweise auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Ausstellung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigung beschränkt sein, unabhängig davon, ob die Schutzmaßnahme (sei sie nun vorläufig, befristet oder unbefristet) eine längere Gültigkeitsdauer hat.

(16) In Fällen, in denen die Dauer einer Schutzmaßnahme länger als 12 Monate ist, sollte die Beschränkung der Wirkung der Anerkennung nach dieser Verordnung nicht das Recht der geschützten Person berühren, die Schutzmaßnahme gemäß jedweden anderen hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsakt der Union geltend zu machen oder eine nationale Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat zu beantragen.

(17) Die Befristung der Wirkung der Anerkennung hat aufgrund der Besonderheit des Gegenstands dieser Verordnung Ausnahmecharakter und sollte nicht als Präzedenzfall für andere Instrumente in Zivil- und Handelssachen herangezogen werden.

(18) Diese Verordnung sollte ausschließlich die Anerkennung der im Rahmen einer Schutzmaßnahme auferlegten Verpflichtung behandeln. Sie sollte nicht die Verfahren zur Durchführung oder Vollstreckung der Schutzmaßnahme regeln und auch keine potenziellen Sanktionen umfassen, die verhängt werden könnten, wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die im Rahmen der Schutzmaßnahme angeordnete Verpflichtung verstoßen wird. Diese Angelegenheiten bleiben dem Recht dieses Mitgliedstaats überlassen. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und insbesondere dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung müssen die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass nach dieser Verordnung anerkannte Schutzmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat wirksam werden können.

(19) Durch diese Verordnung erfasste Schutzmaßnahmen sollten einer geschützten Person Schutz an ihrem Wohnort oder Arbeitsort oder an jedem anderen Ort bieten, den diese Person regelmäßig aufsucht, wie z. B. dem Wohnort enger Verwandter oder der von ihrem Kind besuchten Schule oder Bildungseinrichtung. Unabhängig davon, ob der fragliche Ort oder die Ausdehnung der Fläche, der/die durch die Schutzmaßnahme erfasst wird, in der Schutzmaßnahme durch eine oder mehrere konkrete Anschriften oder durch Bezugnahme auf ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet beschrieben ist, der (denen) sich die gefährdende Person nicht nähern darf bzw. das sie nicht betreten darf (oder eine Kombination aus diesen beiden Kriterien), bezieht sich die Anerkennung der mit der Schutzmaßnahme angeordneten Verpflichtung auf den Zweck, den dieser Ort für die geschützte Person hat, und nicht auf die konkrete Anschrift.

(20) Daher, und sofern der Charakter und die wesentlichen Elemente der Schutzmaßnahme beibehalten werden, sollte die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats befugt sein, die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme anzupassen, wenn diese Anpassung erforderlich ist, damit die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat praktisch wirksam wird. Zu den faktischen Elementen gehören die Anschrift, der Ort im Allgemeinen oder der Mindestabstand, den die gefährdende Person zur geschützten Person, zur Anschrift oder zum Ort im Allgemeinen halten muss. Die Art und der zivilrechtliche Charakter der Schutzmaßnahme dürfen durch eine solche Anpassung jedoch nicht berührt werden.

(21) Um jede mögliche Anpassung einer Schutzmaßnahme zu erleichtern, sollte die Bescheinigung angeben, ob die in der Schutzmaßnahme angegebene Anschrift den Wohnort, den Arbeitsort oder einen Ort, den die geschützte Person regelmäßig aufsucht, darstellt. Außerdem sollte in der Bescheinigung gegebenenfalls das abgegrenzte Gebiet (ungefährer Radius um die konkrete Anschrift) angegeben werden, das für die der gefährdenden Person im Rahmen der Schutzmaßnahme auferlegte Verpflichtung gilt.

(22) Um den freien Verkehr von Schutzmaßnahmen in der Union zu erleichtern, sollten mit dieser Verordnung ein einheitliches Muster für eine entsprechende Bescheinigung festgelegt und ein mehrsprachiges Standardformular für diesen Zweck bereitgestellt werden. Die Ausstellungsbehörde sollte die Bescheinigung auf Ersuchen der geschützten Person ausstellen.

(23) Das mehrsprachige Standardformular der Bescheinigung sollte so wenige Freitextfelder wie möglich enthalten, so dass die Übersetzung oder Transkription in den meisten Fällen durch Verwendung des Standardformulars in der jeweiligen Sprache kostenfrei für die geschützte Person erfolgen kann. Kosten für eine Übersetzung, die über den Text des mehrsprachigen Standardformulars hinaus erforderlich ist, sind nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zuzuweisen.

(24) Enthält eine Bescheinigung freien Text, so sollte die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats darüber entscheiden, ob eine Übersetzung oder Transkription erforderlich ist. Dies sollte die geschützte Person oder die Ausstellungsbehörde im Ursprungsmitgliedstaat nicht daran hindern, aus eigener Initiative für eine Übersetzung oder Transkription zu sorgen.

(25) Um sicherzustellen, dass die Verteidigungsrechte der gefährdenden Person auch in Fällen gewahrt werden, in denen eine Schutzmaßnahme bei Nichteinlassung auf das Verfahren oder im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem die vorherige Unterrichtung der gefährdenden Person nicht vorgesehen ist (Ex-parte-Verfahren), sollte die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden können, wenn diese Person Gelegenheit dazu hatte, Vorkehrungen für ihre Verteidigung gegen die Schutzmaßnahme zu treffen. Zur Verhinderung einer Umgehung und in Anbetracht der typischen Dringlichkeit der Fälle, in denen Schutzmaßnahmen notwendig sind, sollte es jedoch nicht erforderlich sein, dass die Frist für die Geltendmachung dieser Verteidigungsrechte abgelaufen ist, bevor eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Die Bescheinigung sollte ausgestellt werden, sobald die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.

(26) Da in Bezug auf die Verfahren Einfachheit und Schnelligkeit angestrebt werden, sieht diese Verordnung einfache und zügige Methoden vor, um der gefährdenden Person die Verfahrensschritte zur Kenntnis zu bringen. Diese spezifischen Methoden der Unterrichtung sollten jedoch aufgrund der Besonderheit des Gegenstands dieser Verordnung nur für deren Zwecke gelten; sie sollten nicht als Präzedenzfall für andere Instrumente in Zivil- und Handelssachen gelten und sie sollten die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats betreffend die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivilsachen im Ausland, die sich aus einem bilateralen oder multilateralen Übereinkommen zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, nicht berühren.

(27) Wenn die Bescheinigung der gefährdenden Person zur Kenntnis gebracht wird und auch bei jeglicher Anpassung der faktischen Elemente einer Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat, sollte das Interesse der geschützten Person an einer Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts und anderer Kontaktdaten gebührend berücksichtigt werden. Solche Angaben sollten der gefährdenden Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, eine solche Mitteilung ist für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.

(28) Gegen die Ausstellung der Bescheinigung sollte kein Rechtsbehelf eingelegt werden können.

(29) Die Bescheinigung sollte berichtigt werden, wenn sie aufgrund eines offensichtlichen Fehlers oder offensichtlicher Ungenauigkeiten – wie einem Tippfehler oder einem Fehler bei der Transkription oder der Abschrift – die Schutzmaßnahme nicht korrekt wiedergibt, beziehungsweise aufgehoben werden, wenn sie eindeutig zu Unrecht erteilt wurde, beispielsweise wenn sie für eine Maßnahme verwendet wurde, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, oder wenn sie unter Verstoß gegen die Anforderungen an ihre Ausstellung ausgestellt wurde.

(30) Die ausstellende Behörde im Ursprungsmitgliedstaat sollte der geschützten Person auf Ersuchen dabei behilflich sein, Informationen über die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats zu erhalten, bei denen die Schutzmaßnahme geltend zu machen oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme zu beantragen ist.

(31) Eine geordnete Rechtspflege erfordert es, dass in zwei Mitgliedstaaten keine miteinander unvereinbaren Entscheidungen ergehen sollten. Deshalb sollte diese Verordnung in Fällen der Unvereinbarkeit mit einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung die Möglichkeit der Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Schutzmaßnahme vorsehen.

(32) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann unter außergewöhnlichen Umständen eine Verweigerung durch das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, die Schutzmaßnahme anzuerkennen oder zu vollstrecken, gerechtfertigt sein, wenn deren Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre.

Jedoch sollte das Gericht den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung dann nicht zur Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme anwenden dürfen, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere gegen ihren Artikel 21 verstoßen würde.

(33) Wird die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder wird die Bescheinigung dort aufgehoben, so sollte auch die zuständige Stelle im ersuchten Mitgliedstaat nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung die Wirkung der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aussetzen oder aufheben.

(34) Eine geschützte Person sollte in anderen Mitgliedstaaten wirksamen Zugang zum Recht haben. Zur Gewährleistung eines solchen wirksamen Zugangs in von dieser Verordnung erfassten Verfahren ist nach Maßgabe der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen⁶ Prozesskostenhilfe zu gewähren.

(35) Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, im Rahmen des mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁷ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen bestimmte Informationen zu ihren nationalen Vorschriften und Verfahren betreffend Schutzmaßnahmen in Zivilsachen bereitzustellen. Die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sollten über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich sein.

(36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Erstellung und spätere Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁸, ausgeübt werden.

(37) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

(38) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie sucht insbesondere die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikeln 47 und 48 der Charta zu wahren. Ihre Anwendung sollte unter Beachtung dieser Rechte und Grundsätze erfolgen.

(39) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Schaffung von Regeln für einen einfachen und zügigen Mechanismus zur Anerkennung von in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(40) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

(41) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(42) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 17. Oktober 2011⁹, gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁰, eine Stellungnahme abgegeben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁶ [Amtl. Anm.:] ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

⁷ [Amtl. Anm.:] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

⁸ [Amtl. Anm.:] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁹ [Amtl. Anm.:] ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 10.

¹⁰ [Amtl. Anm.:] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Kapitel I. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt Vorschriften für einen einfachen und zügigen Mechanismus zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen fest, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
I. Ratio	1
II. Entstehungsgeschichte	4
III. Überblick über den Verordnungsentwurf	10
B. Begleitregelungen	19

A. Allgemeines

I. Ratio

- 1 In der „Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen“¹ (im Folgenden: Schutzmaßnahmen-VO) werden einheitliche Vorschriften für einen einfachen und zügigen Mechanismus zur Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten angeordneten Schutzmaßnahmen festgelegt. Entgegen des Titels der Verordnung und des Wortlautes ihres Art. 1 regelt die Verordnung nicht nur die Anerkennung ausländischer Schutzmaßnahmen, sondern auch deren Vollstreckung.² Ziel der Verordnung ist es, sicherzustellen, dass der Schutz, den Opfern von Gewalt in einem Mitgliedstaat erhalten haben, auch im Fall eines gänzlichen Umzugs oder eines vorübergehenden Aufenthalts – etwa aufgrund einer Reise – in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin gewährt wird, ohne dass ein zusätzliches Verfahren in diesem Staat angestrengt werden müsse.³ Da in dem anderen Mitgliedstaat keine weitere Schutzmaßnahme erwirkt werden muss, wird der durch ein Verfahren verursachte Zeit- und Kostenaufwand vermieden.
- 2 Die Schutzmaßnahmen-VO ergänzt die bis 11.1.2015 umzusetzende „Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung“⁴, die die gegenseitige Anerkennung von ausländischen Schutzmaßnahmen in Strafsachen zum Gegenstand hat.⁵ Das zweispurige System trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung, weil in einigen Mitgliedstaaten – wie etwa in Deutschland und Österreich – Gewaltschutz vor allem zivilrechtlich, in anderen Mitgliedstaaten – wie etwa in Spanien und Portugal – strafrechtlich gewährt wird.⁶ Die innerstaatlich bestehenden Systeme des Opferschutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen durch die europäischen Rechtsakte – wie sich auch aus Erwgr. 12 ausdrücklich ergibt – nicht geändert werden,⁷ die Mitgliedstaaten sind demnach weder verpflichtet, ihre innerstaatlichen Systeme zu ändern noch müssen sie zivilrechtliche Schutzmaßnahmen einführen.
- 3 Durch die Verordnung und durch die Richtlinie wird insgesamt vollumfänglich ein effektiver Schutz der Opfer von Gewalt im europäischen Justizraum sichergestellt,⁸ weil seit dem 11.1.2015 ein wirk-samer Mechanismus besteht, der den freien Verkehr für sämtliche in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahmen im europäischen Binnenmarkt ermöglicht.⁹

¹ ABl. 2013 L 181, 4.

² Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 470; Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 203; Hager-Rosenkranz EF-Z 2015, 201 Fn. 1; Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2014, 3; vgl. auch König/Praxmarer, Vorläufige Vollstreckbarkeit, 177 Fn. 844.

³ Beck EF-Z 2015, 4; Duursma-Kepplinger/Reith ÖJZ 2016, 916; Dutta FamRZ 2015, 85; Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 471; Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 10.1.

⁴ ABl. 2011 L 338, 2.

⁵ KOM(2011) 276 endgültig, 3; Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 205 f.; Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2014, 3.

⁶ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 81; Deixler-Hübner/Mayrhofer Zak 2015, 86; Dutta FamRZ 2015, 85; Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 205 f.; Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2014, 3.

⁷ Siehe auch Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 81.

⁸ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 1; Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2014, 3.

⁹ KOM(2011) 276 endgültig, 3; Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 469; Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 205 f.

II. Entstehungsgeschichte

Bereits im Stockholmer Programm¹⁰ wurde auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz 4 von Opfern hingewiesen. Um insbesondere Personen, die wiederholter Gewalt in nahen Beziehungen ausgesetzt sind, sowie Personen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind,¹¹ vor weiterer Gewalt zu bewahren, wurde der Schutz von Opfern zu einer politischen Priorität erklärt.¹² Die Kommission nahm in dem am 20.4.2010 veröffentlichten „Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“¹³ sowie in ihrem am 27.10.2010 veröffentlichten „Arbeitsprogramm für 2011“¹⁴ konkrete Maßnahmen zum Schutz von Opfern auf und legte den geplanten Zeitpunkt für deren Umsetzung fest. Diese Maßnahmen bildeten die Grundlage des Legislativpakets zur Stärkung der Opferrechte in der Europäischen Union.

Als Teil dieses Legislativpakets veröffentlichte die Kommission am 18.5.2011 einen Entwurf für eine 5 Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen¹⁵ (im Folgenden: Schutzmaßnahmen-VO-E; zum Inhalt → Rn. 10 ff. Das Legislativpaket erfasste neben (1) dem Verordnungsvorschlag (2) eine gleichnamige Mitteilung¹⁶ sowie (3) einen Richtlinienvorschlag über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe.¹⁷

Zum Schutzmaßnahmen-VO-E haben der Europäische Datenschutzbeauftragte¹⁸ und der Ausschuss 6 der Regionen¹⁹ jeweils eine Stellungnahme erstattet. Der Europäische Datenschutzbeauftragte schlug in seiner Stellungnahme ua vor, eindeutig zu normieren, dass der gefährdenden Person nur solche personenbezogenen Daten der geschützten Person übermittelt werden, die für die Ausübung der Maßnahme ausdrücklich erforderlich sind. Bei den betreffenden Mitteilungen sollte weitestgehend vermieden werden, die Adresse oder andere Kontaktdaten der geschützten Person offenzulegen.

Am 10.6.2011 sprach sich der Rat in einer Entschließung für die Einführung eines an dem Schutz- 7 maßnahmen-VO-E angelehnten Rechtsaktes zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidung betreffend Schutzmaßnahmen aus.²⁰ Nach einer Orientierungsaussprache²¹ am 20.4.2012 wurden im Rahmen der Ratstagung vom 26. und 27.4.2012 Leitlinien zu den zentralen Punkten der Verordnung festgelegt.²² Danach sollte ua die Anerkennungswirkung auf sechs Monate befristet werden; ferner sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sowie deren Berichtigung oder Rücknahme präzisiert geregelt werden.²³ Der Fortführung der Arbeiten am Kommissionsvorschlag wurde hohe Priorität eingeräumt, um eine rasche Annahme der Verordnung zu gewährleisten.²⁴ Inhaltlich wurde – wie in dem Schutzmaßnahmen-VO-E vorgesehen – ein vereinfachtes, schnelles und effizientes Verfahren der automatischen Anerkennung und Vollstreckung ohne Zwischenverfahren präferiert.

Auch an der Verwendung eines EU-weiten Standardformulars für die Anerkennung und Vollstreckung 8 sollte – um die Notwendigkeit von Übersetzungen und den dadurch entstehenden Zeit- und Kostenaufwand zu reduzieren – festgehalten werden. Im Rahmen der am 6. und 7.12.2012 stattfindenden Ratstagung legte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag fest.²⁵ Um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen, hatte der Rat bereits vorab informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament geführt. Das Europäische Parlament legte am 22.5.2013 im Rahmen einer legislativen Entschließung seinen Standpunkt fest,²⁶ der geänderte Legislativvorschlag wurde am 6.6.2013 schließlich vom Rat in erster Lesung²⁷ angenommen und am 12.6.2013 von den Präsidenten beider Legislativorgane unterzeichnet. Gemäß Art. 22 ist die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, dh am 19.7.2013, in Kraft getreten und gilt seit 11.1.2015 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks.

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Schutzmaßnahmen-VO zu gewährleisten, wurde am 9 3.9.2014 die „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 939/2014 der Kommission zur Ausstellung der Bescheinigungen gemäß den Art. 5 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen

¹⁰ ABl. 2010 C 115, 1.

¹¹ Die Schutzmaßnahmen-VO gilt für alle Gewaltopfer, und zwar unabhängig davon, ob sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind oder nicht (Erwgr. 6).

¹² Vgl. Punkt 1.1 des Stockholmer Programms.

¹³ KOM(2010) 171 endgültig.

¹⁴ KOM(2010) 623 endgültig.

¹⁵ KOM(2011) 276 endgültig.

¹⁶ KOM(2011) 274 endgültig.

¹⁷ KOM(2011) 275 endgültig.

¹⁸ ABl. 2012 C 35, 10.

¹⁹ ABl. 2012 C 113, 56.

²⁰ ABl. 2011 C 187, 1.

²¹ Ratsdokumente 8913/12.

²² Press 172 (9172/12).

²³ Siehe auch *Garber/Neumayr* in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2013, 239.

²⁴ Vgl. auch *Kohler/Pintens* FamRZ 2012, 1429.

²⁵ Ratsdokumente 17165/12.

²⁶ P7_TA (2013)0210.

²⁷ Press 234 (10461/13).

Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen“²⁸ (im Folgenden: DVO zur Schutzmaßnahmen-VO) im Amtsblatt veröffentlicht. Die DVO zur Schutzmaßnahmen-VO ist zeitgleich mit der Anwendbarkeit der Schutzmaßnahmen-VO in Kraft getreten und enthält zwei zu verwendende Formblätter.²⁹

III. Überblick über den Verordnungsentwurf

- 10 Der sachliche Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen-VO-E erfasst alle als zivilrechtlich zu qualifizierenden Schutzmaßnahmen. Als Schutzmaßnahmen gelten Maßnahmen, die (1) vorbeugender und vorübergehender Natur sind und (2) dem Schutz einer Person dienen, bei der berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass deren körperliche und/oder seelische Unversehrtheit oder deren Freiheit gefährdet ist (vgl. Art. 1 Schutzmaßnahmen-VO-E sowie Art. 2 lit. a Schutzmaßnahmen-VO-E). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die Maßnahmen, für welche die Bestimmungen der EuEhe-VO gelten (Art. 1 S. 2 Schutzmaßnahmen-VO-E).
- 11 In Art. 2 lit. a Schutzmaßnahmen-VO-E werden – nicht abschließend – die vom Anwendungsbereich der Verordnung erfassten Schutzmaßnahmen aufgezählt; dazu zählen:
 - die Auflage, bestimmte Räumlichkeiten, Orte oder Gebiete nicht aufzusuchen, die der gefährdeten Person als Wohn- oder Arbeitsstätte dienen oder die sie besucht,
 - die Auflage, jedwede Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person – auch per Telefon, E-Mail, Post, Fax oder mittels eines sonstigen Kommunikationsmittels – zu unterlassen,
 - die Auflage, sich der gefährdeten Person nicht weiter als bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern, oder
 - eine Entscheidung, mit der die ausschließliche Nutzung der gemeinsamen Wohnung zweier Personen der gefährdeten Person zugesprochen wird.
- 12 Unerheblich ist, ob die Schutzmaßnahme von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Behörde angeordnet worden ist (Art. 1 Schutzmaßnahmen-VO-E sowie Art. 2 lit. b Schutzmaßnahmen-VO-E).
- 13 Der Verordnungsvorschlag der Kommission sieht neben der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von im Rahmen von Zivilsachen angeordneten Schutzmaßnahmen auch eine Regelung der internationalen Zuständigkeit vor. Gemäß Art. 3 Schutzmaßnahmen-VO-E ist der Mitgliedstaat, in dem sich eine Person in ihrer körperlichen und/oder seelischen Unversehrtheit oder in ihrer Freiheit bedroht sieht, für die Erlassung einer entsprechenden Entscheidung international zuständig. Dies wird in der Regel der gewöhnliche Aufenthaltsort der schutzbedürftigen Person sein;³⁰ allerdings kann auch der Staat, in dem sich eine Person nur für einen bestimmten Zeitraum – etwa um dort zu studieren – befindet, eine entsprechende Entscheidung erlassen.³¹ Die Regelung der internationalen Zuständigkeit hat in die in Kraft getretene Fassung allerdings keinen Eingang gefunden.³²
- 14 In Kapitel II des Verordnungsvorschlages wird die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme geregelt. Die Anerkennung einer Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt automatisch, ohne dass es eines Zwischenverfahrens bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (vgl. Art. 5 Schutzmaßnahmen-VO-E). Die Schutzanordnung wird – dem mit der EuEheVO zT beginnenden und der EuVTVO gänzlich vollzogenen Paradigmenwechsel entsprechend³³ – in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar – dh ohne dass ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich wäre – vollstreckt (vgl. Art. 9 Schutzmaßnahmen-VO-E).
- 15 Um die Schutzanordnung in einem anderen Mitgliedstaat geltend zu machen, muss eine vom Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung – die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen – vorgelegt werden, die alle notwendigen Angaben zur Anerkennung bzw. Vollstreckung enthält. Eine Bescheinigung darf nach Art. 10 Schutzmaßnahmen-VO-E nicht ausgestellt werden, wenn das Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt wurde;³⁴ auch die Verteidigungsrechte der gefährdeten Partei müssen gewahrt worden sein.³⁵ Den Grundrechten soll auch durch spezielle Unterrichtungspflichten des Erst- bzw. Zweitstaates gegenüber der gefährdeten und der zu schützenden Partei Rechnung getragen werden (s. Art. 13 Schutzmaßnahmen-VO-E).³⁶

²⁸ ABl. 2014 L 263, 10.

²⁹ Siehe dazu auch *Garber/Neumayr* in Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2015, 190 ff.

³⁰ KOM(2011) 276 endgültig, 7; *Garber/Neumayr* in Eilmansberger/Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2012, 251; *Garber/Neumayr* in Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2013, 238 f.; *Garber/Neumayr* in Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2014, 203 Fn. 13.

³¹ KOM(2011) 276 endgültig, 7; *Garber/Neumayr* in Eilmansberger/Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2012, 251; *Garber/Neumayr* in Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2013, 239.

³² *Garber/Neumayr* in Herzig, *Jahrbuch Europarecht* 2014, 203.

³³ S dazu etwa *Garber* in Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer, *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht* 2009, 74 f.

³⁴ S hierzu auch KOM(2011) 276 endgültig, 8.

³⁵ Vgl. auch KOM(2011) 276 endgültig, 5.

³⁶ KOM(2011) 276 endgültig, 6; *Binder* in Rauscher, *EuZPR/EuIPR* Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 40.

Die Vollstreckung bestimmt sich grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht des Zweitstaates. 16
Sofern die Maßnahme im Vollstreckungsstaat nicht vorgesehen ist, muss die zuständige Behörde den Inhalt der Schutzmaßnahme so weit wie möglich auf eine im nationalen Recht bekannte Schutzmaßnahme, mit der gleiche Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele und Interessen verfolgt, übertragen.

Eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Als 17
einzigen Versagungsgrund sieht der Schutzmaßnahmen-VO-E die Unvereinbarkeit der Schutzmaßnahme mit einer Entscheidung im Anerkennungsstaat vor (Art. 12 Nr. 1 Schutzmaßnahmen-VO-E). Keinesfalls darf die Anerkennung und Vollstreckung einer Schutzmaßnahme mit der Begründung, das Recht des Zweitstaates sehe eine solche Maßnahme für denselben Sachverhalt nicht vor, versagt werden (Art. 12 Nr. 3 Schutzmaßnahmen-VO-E).

Im Fall der Aussetzung oder Rücknahme der Schutzmaßnahme im Erststaat kann auf Antrag der 18
gefährdeten Person eine Aussetzung oder Rücknahme der Anerkennung oder Vollstreckung mithilfe eines Formulars erfolgen (Art. 12 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-VO-E).

B. Begleitregelungen

In Deutschland wurden mit dem EUGewSchVG Begleitregelungen erlassen. 19

Abschnitt 1 enthält in § 1 EUGewSchVG die allgemeine Verfahrensvorschrift, dass Verfahren nach 20
den Abschnitten 2 und 3 als Familiensachen zu qualifizieren sind und daher – sofern das Durchführungsgesetz oder die Schutzmaßnahmen-VO keine ausdrückliche Regelung enthält oder Abweichendes bestimmt – das FamFG anzuwenden ist. Während Abschnitt 2 die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU regelt, enthält Abschnitt 3 in den §§ 13–23 EUGewSchVG Durchführungsbestimmungen zur Schutzmaßnahmen-VO. Abschnitt 4 sieht in § 24 EUGewSchVG eine Strafvorschrift vor.

Abschnitt 3 gliedert sich in drei Unterabschnitte, von denen Unterabschnitt 1 in § 13 EU- 21
GewSchVG folgende Begriffsbestimmungen vorsieht: § 13 Nr. 1 EUGewSchVG stellt klar, dass Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks ist; § 13 Nr. 2 und 3 EUGewSchVG umschreiben die Verfahrensbeteiligten vom Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht als Gläubiger und Schuldner, sondern auf Anregung des Bundesrates der Terminologie der Verordnung folgend als geschützte und gefährdende Person im Sinne der Schutzmaßnahmen-VO. Während sich Unterabschnitt 2 (§§ 14–16 EUGewSchVG) auf Ersuchen bezieht, die aus dem Inland ins EU-Ausland ausgehen, betrifft Unterabschnitt 3 (§§ 17–23 EUGewSchVG) solche, die aus dem EU-Ausland in das Inland eingehen.

§ 14 EUGewSchVG regelt die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Art. 5 I 22
und Art. 14 I. Danach sind jene Gerichte zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Mit § 25 Nr. 4 RPfG wird die Ausstellung der Bescheinigungen dem Rechtspfleger übertragen. § 15 EUGewSchVG bestimmt, dass die Bescheinigung nach Art. 5 I ohne Anhörung der gefährdenden Person auszustellen ist.

§ 16 EUGewSchVG verweist hinsichtlich des Verfahrens für die Berichtigung und die Aufhebung 23
einer gemäß Art. 5 I ausgestellten Bescheinigung sinngemäß aus § 42 II und III FamFG, in denen das Verfahren zur Berichtigung familiengerichtlicher Beschlüsse wegen Schreib- und Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten normiert ist.

§ 17 EUGewSchVG nimmt auf den in Art. 4 I vorgesehenen Entfall der Vollstreckbarerklärung 24
einer in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat Bezug. Somit findet im Inland eine Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es für die ausländische Schutzanordnung einer Vollstreckungsklausel im Sinne von § 724 ZPO bedarf. In Übereinstimmung mit dem in § 184 S. 1 GVG festgehaltenen Grundsatz der deutschen Gerichtssprache müssen Übersetzungen oder Transliterationen gemäß § 18 EUGewSchVG in deutscher Sprache abgefasst sein.

Gemäß § 19 EUGewSchVG ist für die Zwangsvollstreckung das Familiengericht ausschließlich 25
örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk sich die gefährdende Person aufhält (Nr. 1) oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Nr. 2). Für den Bezirk des Kammergerichts ist eine an § 35 I 2 AUG angelehnte Sonderzuständigkeitsregelung zugunsten des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vorgesehen.

§ 20 EUGewSchVG regelt das Verfahren für die Anpassung einer ausländischen Schutzmaßnahme 26
durch die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats. Das gemäß § 19 EUGewSchVG zuständige Gericht hat die Anpassung gemäß § 20 I EUGewSchVG von Amts wegen vorzunehmen. Gemäß § 20 II EUGewSchVG kann das Gericht über die Anpassung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine solche erscheint entbehrlich, zumal keine neue Sachentscheidung getroffen wird, sondern nur die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme erforderlichenfalls angepasst werden, um der ausländischen Schutzmaßnahme im Inland Wirkung zu verleihen. Hinsichtlich der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist die Eilbedürftigkeit in Gewaltschutzsachen zu berücksichtigen. Um eine zügige Umsetzung des Anpassungsbedarfs der ausländischen Schutzanordnung zu ermöglichen, soll eine Entscheidung auch ohne Anhörung der gefährdenden Person erfolgen können. Die Entscheidung über die Anpassung

einer ausländischen Schutzmaßnahme erfolgt in Beschlussform und bedarf – schon im Lichte eines zweiseitigen Rechtsbehelfs gegen den Anpassungsbeschluss in Form der Beschwerde (§ 20 IV EU-GewSchVG) – der Begründung. Die Vollstreckung aus dem Anpassungsbeschluss, der untrennbar mit der Bescheinigung gemäß Art. 5 zu verbinden ist und der geschützten Person und der gefährdenden Person zuzustellen ist, findet ohne das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel statt (§ 20 III EU-GewSchVG).

- 27 Für die Entscheidung über einen Versagungsantrag im Sinne von Art. 13 erklärt § 21 I EU-GewSchVG das in § 19 EU-GewSchVG bestimmte Gericht für zuständig. § 21 II EU-GewSchVG sieht vor, dass der Antrag auf Versagung der Anerkennung der Vollstreckung beim Gericht entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. § 21 III EU-GewSchVG regelt die Entscheidungsform und ermöglicht dem Gericht beschlussmäßig ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden. Der geschützten Person ist aber zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Im Hinblick auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach dem FamFG (§ 21 IV EU-GewSchVG), ist der Beschluss zu begründen.
- 28 In Ausführung von Art. 14 II, demzufolge die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats nach Vorlage einer von der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung über die dortige Aussetzung oder Aufhebung der Schutzmaßnahme die Wirkung der Anerkennung und der Vollstreckung dieser Schutzmaßnahme auszusetzen oder aufzuheben hat, verweist § 22 EU-GewSchVG hinsichtlich der Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf § 95 I FamFG in Verbindung mit § 775 Nr. 1 und 2 ZPO sowie § 776 ZPO.
- 29 § 23 EU-GewSchVG erklärt, das in § 19 EU-GewSchVG bestimmte Gericht auch für den Vollstreckungsabwehrantrag nach § 95 I FamFG in Verbindung mit § 767 ZPO für zuständig.

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, die eine Ausstellungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 angeordnet hat.

(2) ¹Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Fälle. ²Für die Zwecke dieser Verordnung wird ein Fall als ein „grenzüberschreitender Fall“ angesehen, wenn die Anerkennung einer Schutzmaßnahme, die in einem Mitgliedstaat angeordnet wurde, in einem anderen Mitgliedstaat beantragt wird.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Schutzmaßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 fallen.

A. Allgemeines

- 1 Art. 2 regelt – zumindest zum Teil – den Anwendungsbereich der Verordnung (→ Rn. 2 ff.) und das Verhältnis zur EuEheVO (→ Rn. 19 f.).

B. Anwendungsbereich

I. Der sachliche Anwendungsbereich

- 2 Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung erfasst nach Art. 2 I Schutzmaßnahmen, (dazu → Rn. 4), die in Zivilsachen (dazu → Rn. 3) von einer Ausstellungsbehörde iSd Art. 3 Nr. 4 (dazu → Rn. 10) angeordnet worden sind.
- 3 Die Verordnung gilt nur für Schutzanordnungen, die in Zivilsachen erlassen worden sind. Daher sind etwa Schutzanordnungen, die als strafrechtlich zu qualifizieren sind, vom sachlichen Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen-VO ausgenommen.¹ Die Verordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Zivilsachen“; in Erwgr. 10 wird lediglich normiert, dass der Begriff (unionsrechtlich) autonom auszulegen ist,² wobei es nicht maßgeblich ist, ob eine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Behörde die Schutzmaßnahme angeordnet hat.³ Da es mit der wachsenden Zahl von Verordnungen im Europäischen Zivilprozessrecht zunehmend wichtiger erscheint, auf eine einheitliche Auslegung der Begriffe innerhalb des Systems des Europäischen Zivilprozessrechts zu achten, sollte der Begriff „Zivilsache“ in den europäischen Verordnungen im gleichen Sinne verstanden werden, sofern diese denselben Regelungsbereich bzw. dieselbe Zielsetzung haben; für die Auslegung ist daher insbesondere die Lehre und Rechtsprechung zur EuEheVO zu beachten.
- 4 Eine Schutzmaßnahme iSd Schutzmaßnahmen-VO ist nach der Legaldefinition in Art. 3 Nr. 1 jede von einer Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaates gemäß ihrem innerstaatlichen Recht angeordnete Entscheidung, mit welcher der gefährdenden Person bestimmte Verpflichtungen auferlegt

¹ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 82.

² So auch Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 82; Garber in Mayr EuZivil-VerfR-HdB Rn. 10.17; Mohr iFamZ 2014, 221; Pietsch NZFam 2014, 728.

³ So auch Pietsch NZFam 2014, 728.

werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. In Erwgr. 6 wird die Gefährdung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit insoweit konkretisiert, als das Leben dieser Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr ist. Als Beispiele für von der Schutzmaßnahmen-VO erfasste Schutzmaßnahmen werden Maßnahmen zur Verhütung jeder Form von geschlechtsbezogener Gewalt oder Gewalt in engen Beziehungen wie körperliche Gewalt, Belästigung, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterungen oder andere Formen der indirekten Nötigung genannt.

Die Bezeichnung der Entscheidung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung nicht maßgeblich. Im Unterschied zum Verordnungsvorschlag wird nicht normiert, dass die Schutzmaßnahme eine Entscheidung vorbeugender und vorübergehender Natur sein muss, auch Schutzmaßnahmen, die nicht vorläufig bzw. nicht befristet angeordnet worden sind, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.⁴ Eine Schutzmaßnahme muss daher keine einstweilige Verfügung sein, sondern kann auch in einem Urteil ihre Grundlage haben. Die Wirkungen der Anerkennung sind allerdings nach Art. 4 IV auf 12 Monate ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung befristet. Unerheblich ist auch, ob die Schutzanordnung auf Antrag der gefährdeten Person oder von Amts wegen erlassen worden ist.⁵ Eine Differenzierung zwischen Schutzanordnung, die auf Antrag der gefährdeten Person erlassen werden, und solchen, die von Amts wegen erlassen werden, kann der Verordnung nicht entnommen werden.

Die Verpflichtungen, die einer Person auferlegt werden können, werden in Art. 3 Nr. 1 taxativ aufgezählt.⁶ Nur Schutzmaßnahmen, die eine Verpflichtung iSd Art. 3 Nr. 1 anordnen, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst wobei zum Schutz des Opfers wohl kein allzu strenger Maßstab bei der Auslegung des Art. 3 Nr. 1 anzulegen ist.⁷ Zu den Verpflichtungen zählen:

- das Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält (Art. 3 Nr. 1 lit. a), als Beispiele nennt Erwgr. 19 den Wohnort enger Verwandter und die von einem Kind besuchte Schule oder Bildungseinrichtung; im Formblatt 1 werden in Feld 10 religiöse Einrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen als weitere Beispiele genannt – nach Erwgr. 19 ist nicht maßgeblich, ob der fragliche Ort oder die Ausdehnung der Fläche, der/die durch die Schutzmaßnahme erfasst wird, in der Schutzmaßnahme durch eine oder mehrere konkrete Anschriften oder durch Bezugnahme auf ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet beschrieben ist, dem sich die gefährdende Person nicht nähern darf bzw. das sie nicht betreten darf; die Anerkennung der in der Schutzmaßnahme angeordneten Verpflichtung bezieht sich auf den Zweck, den dieser Ort für die geschützte Person hat, und nicht auf die konkrete Anschrift;
- das Verbot oder die Regelung⁸ jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln (Art. 3 Nr. 1 lit. b), und
- das Verbot oder die Regelung, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine vorgeschriebene Entfernung zu nähern (Art. 3 Nr. 1 lit. c).

Eine Schutzmaßnahme liegt nur vor, wenn sie eine Ausstellungsbehörde iSd Art. 3 Nr. 4 angeordnet hat. „Ausstellungsbehörde“ ist nach Art. 3 Nr. 4 jedes Gericht oder jede andere Behörde, die ein Mitgliedstaat als für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Sachverhalte zuständig benennt. Eine andere Behörde kann nur dann Ausstellungsbehörde sein, wenn sie den Parteien Garantien hinsichtlich der Unparteilichkeit bietet. Zudem muss ihre Entscheidung in Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie tätig ist, von einem Gericht nachgeprüft werden können und vergleichbare Wirkungen und Folgen haben wie die einer Entscheidung eines Gerichts, die denselben Gegenstand betrifft.

II. Grenzüberschreitender Bezug

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Schutzmaßnahmen-VO ist das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezuges, der nach Art. 2 II bereits dann gegeben ist, wenn die Anerkennung (bzw. Vollstreckung) einer Schutzmaßnahme, die in einem Mitgliedstaat angeordnet wurde, in einem anderen Mitgliedstaat beantragt wird.

Der zu entscheidende Sachverhalt muss demnach keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen; dies entspricht auch den Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO.

⁴ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 87; Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 10.19; Mohr iFamZ 2014, 222.

⁵ Garber in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 10.19; aA Pietsch NZFam 2014, 727.

⁶ Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 474; Mohr iFamZ 2014, 222. Im Verordnungsentwurf wurden die Verpflichtungen demgegenüber demonstrativ aufgezählt (Art. 2 Schutzmaßnahmen-VO-E; arg „insbesondere“).

⁷ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 87.

⁸ Durch den Begriff „Regelung“ wird dem Umstand, dass bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden können (etwa zur Ausübung des Kontaktrechts betreffend ein gemeinsames Kind), Rechnung getragen (Mohr iFamZ 2014, 222).

III. Der persönliche Anwendungsbereich

- 13 Die Schutzmaßnahmen-VO enthält – mit Ausnahme der Gewaltschutzsachen immanenten Beschränkung auf natürliche Personen⁹ (siehe Art. 3 Nr. 2 und 3) – keine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches;¹⁰ daher ist weder der gewöhnliche Aufenthalt noch die Staatsbürgerschaft noch der Wohnsitz der geschützten Person bzw. der gefährdenden Person maßgeblich.¹¹ Dies entspricht dem Zweck der Schutzmaßnahmen-VO, wonach der einer natürlichen Person in einem Mitgliedstaat gewährte Schutz in jedem anderen Mitgliedstaat, in den diese Person reist, umzieht, aufrechterhalten bleibt bzw. fortgesetzt wird.¹²
- 14 Aus Erwgr. 6 folgt zudem, dass die Verordnung für alle Gewaltopfer gilt, und zwar unabhängig davon, ob sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind oder nicht; auch insofern wird der persönliche Anwendungsbereich der Verordnung nicht eingeschränkt.

IV. Der räumliche Anwendungsbereich

- 15 Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme Dänemarks. Zur Position des Vereinigten Königreichs s. Art. 67 III lit. f. BrexitAbk.

V. Der zeitliche Anwendungsbereich

- 16 Zum zeitlichen Anwendungsbereich siehe Art. 22.

C. Das Verhältnis zu anderen Rechtsakten

I. Verhältnis zur EuGVVO

- 17 Das Verhältnis der Schutzmaßnahmen-VO zur EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 Rn. 1 ff.) wird nicht ausdrücklich geregelt. Als *lex specialis* verdrängt die Schutzmaßnahmen-VO in ihrem Anwendungsbereich die Bestimmungen der EuGVVO.¹³
- 18 Da die Wirkungen der Anerkennung einer Schutzmaßnahme nach der Schutzmaßnahmen-VO gemäß deren Art. 4 IV auf zwölf Monate befristet ist, kann – sofern die Dauer einer Schutzmaßnahme zwölf Monate übersteigt – die geschützte Person nach Ablauf dieser Frist eine Vollstreckung nach den Bestimmungen der EuGVVO beantragen.¹⁴ Dies folgt auch aus Erwgr. 16, wonach in jenen Fällen, in denen die Dauer einer Schutzmaßnahme länger als 12 Monate ist, die Beschränkung der Wirkung der Anerkennung nach der Schutzmaßnahmen-VO nicht das Recht der geschützten Person berührt, die Schutzmaßnahme gemäß jedweden anderen hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsakt der Union geltend zu machen oder eine nationale Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat zu beantragen. Zur Frage, ob nach Ablauf der Befristung eine neuerliche Bescheinigung beantragt werden kann, siehe → Art. 4 Rn. 7.

II. Verhältnis zur EuEheVO

- 19 Die Schutzmaßnahmen-VO gilt nach deren Art. 2 III nicht für Schutzmaßnahmen, die unter die EuEheVO (→ EuEheVO Art. 1 Rn. 1 ff.) fallen;¹⁵ die Anerkennung eines zum Schutz eines Kindes ausgesprochenen Kontaktverbots für einen Elternteil bestimmt sich demnach nur nach der EuEheVO.¹⁶
- 20 Für Schutzmaßnahmen, die nicht vom Anwendungsbereich der EuEheVO erfasst sind – zB Maßnahmen, die ein unverheiratetes und nicht eingetragenes Paar,¹⁷ ein gleichgeschlechtliches Ehepaar,¹⁸

⁹ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 84; *Dutta* FamRZ 2015, 87; *Garber* in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 10.27.

¹⁰ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 84; *Duursma-Kepplinger/Reith* ÖJZ 2016, 917.

¹¹ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 84; *Garber* in Mayr EuZivilVerfR-HdB Rn. 10.27.

¹² *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 84.

¹³ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 82; *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 471; *Mohr* iFamZ 2014, 221; *Pietsch* NZFam 2014, 728; *Scholz* in Angst/Oberhammer EO § 86b Rn. 1; vgl. auch zum Entwurf *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2012, 9.

¹⁴ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 82; *Garber* in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 483; *Mohr* iFamZ 2014, 221; *Pesendorfer* iFamZ 2014, 211.

¹⁵ *Garber/Neumayr* in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 203.

¹⁶ *Binder* in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 82; *Mohr* iFamZ 2014, 221.

¹⁷ Zur Nichtanwendbarkeit der EuEheVO siehe *Garber* FS Simotta, 2012, 149.

¹⁸ Zur Nichtanwendbarkeit der EuEheVO siehe *Garber* FS Simotta, 2012, 155 ff.

eine registrierte Lebensgemeinschaft von verschieden- bzw. gleichgeschlechtlichen Paaren¹⁹ oder Nachbarn²⁰ betreffen – gelten hingegen die Bestimmungen der Schutzmaßnahmen-VO.²¹

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Schutzmaßnahme“ jede von der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats gemäß ihrem innerstaatlichen Recht angeordnete Entscheidung – ungeachtet ihrer Bezeichnung –, mit der der gefährdenden Person eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte:
 - a) das Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält,
 - b) das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln,
 - c) das Verbot oder die Regelung, sich der geschützten Person mehr als bis auf eine vorgeschriebene Entfernung zu nähern,
2. „geschützte Person“ eine natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der durch eine Schutzmaßnahme gewährt wird,
3. „gefährdende Person“ eine natürliche Person, der eine oder mehrere der unter Nummer 1 genannten Verpflichtungen auferlegt wurden,
4. „Ausstellungsbehörde“ jedes Gericht oder jede andere Behörde, die ein Mitgliedstaat als für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sachverhalte zuständig benennt, sofern diese andere Behörde den Parteien Garantien hinsichtlich der Unparteilichkeit bietet und sofern ihre Entscheidungen im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist, von einem Gericht nachgeprüft werden können und vergleichbare Wirkungen und Folgen haben wie die einer Entscheidung eines Gerichts, die denselben Gegenstand betrifft,
5. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Schutzmaßnahme angeordnet wird,
6. „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt wird.

Kapitel II. Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen

Art. 4 Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und ist dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

(2) Eine geschützte Person, die in dem ersuchten Mitgliedstaat eine in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen will, hat der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats Folgendes vorzulegen:

- a) eine Kopie der Schutzmaßnahme, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) die nach Artikel 5 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung und
- c) erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung gemäß Artikel 16.

(3) Die Bescheinigung ist nur insoweit wirksam, als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist.

(4) Ungeachtet dessen, ob die Schutzmaßnahme eine längere Gültigkeitsdauer hat, ist die Wirkung der Anerkennung gemäß Absatz 1 auf 12 Monate, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung, befristet.

(5) Das Verfahren für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

¹⁹ Zur Nichtanwendbarkeit der EuEheVO siehe *Garber* FS Simotta, 2012, 150 ff. Allerdings finden die Bestimmungen der EuEheVO Anwendung für eingetragene Partnerschaften verschiedengeschlechtlicher Personen, sofern die Partnerschaft strukturell einer Ehe entspricht und weitgehend dieselben Wirkungen wie eine Ehe aufweist; dazu ausführlich *Garber* FS Simotta, 2012, 150 ff.

²⁰ *Hager-Rosenkranz* EF-Z 2015, 202; *Pietsch* NZFam 2014, 728.

²¹ KOM(2011) 276 endgültig, 6; siehe auch *Hager-Rosenkranz* EF-Z 2015, 202; *Pietsch* NZFam 2014, 728.

A. Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen

- 1 Die in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutzmaßnahmen werden in allen anderen Mitgliedstaaten unmittelbar anerkannt und vollstreckt. Nach Erwgr. 4 soll eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung bzw. Vollstreckung ersucht wird. Ein Vollstreckbarerklärungsverfahren ist – dem mit der EuEheVO (→ EuEheVO Art. 1 ff.) zum Teil beginnenden und der EuVTVO (→ EuVTVO Art. 1 ff.) gänzlich vollzogenen Paradigmenwechsel entsprechend – demnach nicht erforderlich, wodurch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im europäischen Binnenmarkt erheblich erleichtert und beschleunigt wird.¹
- 2 Das Verfahren zur Vollstreckung von Schutzmaßnahmen unterliegt nach Art. 4 V dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Die Schutzmaßnahmen-VO normiert keine bestimmten Sanktionen, die zu verhängen sind, wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die im Rahmen der Schutzmaßnahme angeordnete Verpflichtung verstoßen wird (siehe Erwgr. 18).² Allfällige Sanktionen bestimmen sich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates.

B. Vorzulegende Urkunden

- 3 Eine geschützte Person, die in dem ersuchten Mitgliedstaat eine in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen will, hat der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats nach Art. 4 II Folgendes vorzulegen:
 - Eine Kopie der Schutzmaßnahme, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 4 II lit. a leg cit),
 - die nach Art. 5 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung (Art. 4 II lit. b leg cit) und
 - erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung gemäß Art. 16 (Art. 4 II lit. c leg cit).

C. Vollstreckung als Voraussetzung

- 4 Gemäß Art. 4 III ist die Bescheinigung nur insoweit wirksam, als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist.

D. Befristung der Anerkennungs- und (Vollstreckungs-)Wirkung – Art. 4 IV

- 5 Die Dauer der Anerkennung der Schutzmaßnahme entspricht grundsätzlich der Dauer der Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat.³ Art. 4 IV enthält allerdings eine Einschränkung, wonach ungeachtet dessen, ob die Schutzmaßnahme eine längere Gültigkeitsdauer hat, die Wirkung der Anerkennung auf zwölf Monate – gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung – befristet ist. Freilich darf die Wirkung der Anerkennung keinesfalls über die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme hinausgehen; ist die anzuerkennende Schutzmaßnahme daher selbst befristet und beträgt die Gültigkeitsdauer weniger als ein Jahr, gilt die kürzere Frist.
- 6 Als Gründe für die zeitliche Beschränkung der Anerkennung werden in Erwgr. 15 die Vielfalt der Schutzmaßnahmen nach dem Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Dauer betreffend, und die Tatsache, dass diese Verordnung typischerweise in dringenden Fällen angewandt werden wird, angeführt. Der zuletzt genannte Grund überzeugt allerdings nicht, weil es möglich ist, den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung erst lange Zeit nach Erlassung der Schutzmaßnahme zu stellen. Die zeitliche Beschränkung soll – wie sich aus Erwgr. 17 ausdrücklich ergibt – nicht als Präzedenzfall für andere Instrumente in Zivil- und Handelssachen herangezogen werden.
- 7 Sofern die Dauer einer Schutzmaßnahme länger als 12 Monate beträgt, kann die geschützte Person die Schutzmaßnahme nach einem anderen Unionsrechtsakt – insbesondere nach der EuGVVO (→ EuGVVO Art. 1 ff.) – anerkennen bzw. vollstrecken lassen⁴ oder eine nationale Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat beantragen (vgl. Erwgr. 16). Fraglich ist, ob nach Ablauf der Befristung neuerlich eine Bescheinigung ausgestellt werden darf, die wiederum auf zwölf Monate zu befristen ist. Nach hA⁵ ist eine neuerliche Bescheinigung zulässig. Dem ist wohl zuzustimmen, weil der Zweck der Bestimmung lediglich darin besteht, die Durchsetzung zeitlich zu beschränken.

¹ Vgl. auch Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, teilweise abgedruckt in NJW 2000, 1925.

² *Deixler-Hübner/Mayrhofer* Zak 2015, 87; *Garber* in *Mayr EuZivilVerfR-HdB* Rn. 10.34; *Hager-Rosenkranz* EF-Z 2015, 203 f.; *Mohr iFamZ* 2014, 225.

³ *Scholz* in *Angst/Oberhammer EO* § 86b Rn. 3.

⁴ *König/Praxmarer*, Vorläufige Vollstreckbarkeit, 179 f.

⁵ *Dutta FamRZ* 2015, 88 mit Fn. 28; *Mohr iFamZ* 2014, 224; *Scholz* in *Angst/Oberhammer EO* § 86b Rn. 3; aA *Duursma-Kepplinger/Reith* ÖJZ 2016, 918; *Hager-Rosenkranz* EF-Z 2015, 203; verneinend wohl auch *Beck* EF-Z 2015, 4; die Frage offenlassend *Binder* in *Rauscher, EuZPR/EuIPR* Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 93.

Eine neuerliche Bescheinigung darf jedenfalls dann ausgestellt werden, wenn die Geltungsdauer 8 einer ersten zeitlich befristeten Schutzmaßnahme verlängert wird.⁶

E. Verweis auf das innerstaatliche Recht – Art. 4 V

Das Verfahren für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen unterliegt nach Art. 4 V dem Recht des 9 ersuchten Mitgliedstaats.

Art. 5 Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung wird von der Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats auf Ersuchen der geschützten Person unter Verwendung des gemäß Artikel 19 erstellten mehrsprachigen Standardformulars mit den in Artikel 7 vorgesehenen Angaben ausgestellt.

(2) Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ist kein Rechtsbehelf möglich.

(3) Auf Ersuchen der geschützten Person stellt die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats der geschützten Person unter Verwendung des gemäß Artikel 19 erstellten mehrsprachigen Standardformulars eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung aus.

Art. 6 Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Wurde die Schutzmaßnahme bei Nichteinlassung auf das Verfahren angeordnet, kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn der gefährdenden Person das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde oder wenn sie gegebenenfalls auf anderem Wege gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihr erlaubt hat, Vorkehrungen für ihre Verteidigung zu treffen.

(3) Wenn eine Schutzmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem nicht vorgesehen ist, dass die gefährdende Person zuvor unterrichtet wird (Ex-parte-Verfahren), so kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn diese Person das Recht hatte, gegen die betreffende Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.

Art. 7 Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung enthält die folgenden Informationen:

- a) den Namen und die Anschrift/Kontaktdaten der Ausstellungsbehörde,
- b) das Aktenzeichen,
- c) das Ausstellungsdatum der Bescheinigung,
- d) Angaben zu der geschützten Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und die für Zustellungen zu verwendende Anschrift, der eine deutlich sichtbare Warnung vorangeht, dass diese Anschrift der gefährdenden Person bekanntgegeben werden kann,
- e) Angaben zu der gefährdenden Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und die für Zustellungen zu verwendende Anschrift,
- f) alle für die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Art der Maßnahme und der Verpflichtung, die der gefährdenden Person damit auferlegt wird, und unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder des abgegrenzten Gebiets, dem diese Person sich nicht nähern beziehungsweise das sie nicht betreten darf,
- g) die Dauer der Schutzmaßnahme,
- h) die Dauer der Wirkung der Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 4,
- i) eine Erklärung, dass die in Artikel 6 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
- j) eine Belehrung über die nach den Artikeln 9 und 13 gewährten Rechte,
- k) zur Erleichterung der Bezugnahme, den vollständigen Titel dieser Verordnung.

⁶ Hager-Rosenkranz EF-Z 2015, 203.

A. Allgemeines

- 1 Die Bescheinigung wird gemäß Art. 5 I auf Antrag der geschützten Person durch die Entscheidungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaates ausgestellt.
- 2 Das Gericht hat die Bescheinigung in seiner Amtssprache unter Verwendung des mehrsprachigen Standardformblatts I in Anhang I der DVO zur Schutzmaßnahmen-VO auszustellen. Das Formular ist zwingend zu verwenden.¹ Dadurch sollen insbesondere die durch die bestehende Sprachenvielfalt verursachten Schwierigkeiten verringert werden.² Das Formblatt ist nämlich in allen Amtssprachen der EU verfügbar; es ist schematisch aufgebaut und enthält standardisierte Felder, bei denen die Angabe grundsätzlich durch Ankreuzen erfolgt. Eine Person, die ein Formblatt auszufüllen oder zu lesen hat, kann als Übersetzungshilfe das Formblatt verwenden, das in der Sprache verfasst ist, deren sie mächtig ist.³
- 3 Eine Beteiligung der gefährdenden Person am Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung ist nicht vorgesehen.⁴

B. Inhalt

- 4 Die Bescheinigung enthält folgende Informationen (vgl. auch Art. 7):
 - den Namen und die Anschrift bzw. Kontaktdaten der Ausstellungsbehörde (Nr. 7);
 - das Aktenzeichen der Bescheinigung (Nr. 6);
 - das Ausstellungsdatum der Bescheinigung (Nr. 5);
 - Angaben zu der geschützten Person (Nr. 8) wie deren Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und die für Zustellungen zu verwendende Anschrift, der allerdings eine deutlich sichtbare Warnung vorangeht, dass diese Anschrift der gefährdenden Person bekanntgegeben werden kann⁵ (das Formblatt I enthält in Nr. 8.5 einen entsprechenden Hinweis in Fettdruck);
 - Angaben zu der gefährdenden Person (Nr. 9) wie deren Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und die für Zustellungen zu verwendende Anschrift;
 - alle für die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Art der Maßnahme und der Verpflichtung, die der gefährdenden Person damit auferlegt wird, und unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder des abgegrenzten Gebiets, dem diese Person sich nicht nähern bzw. das sie nicht betreten darf (Nr. 10);
 - die Dauer der Schutzmaßnahme (Nr. 11);
 - die Dauer der Wirkung der Anerkennung gemäß Art. 4 IV, die auf zwölf Monate befristet ist (Nr. 12);
 - eine Erklärung, dass die Voraussetzungen des Art. 6 erfüllt sind (Nr. 13);
 - eine Belehrung über die nach den Art. 9 und 13 gewährten Rechte (Nr. 14);
 - zur Erleichterung der Bezugnahme, den vollständigen Titel der Schutzmaßnahmen-VO.

Darüber hinaus enthält das Formblatt neben dem Datum der Anordnung der Schutzmaßnahme (Nr. 1) noch fakultative Angaben zum Datum der Rechtskraft (Nr. 2), zum Aktenzeichen der Schutzmaßnahme (Nr. 3) und der Behörde, die die Schutzmaßnahme angeordnet hat, wenn es sich um eine andere Behörde handelt als die, die die Bescheinigung ausgestellt hat (Nr. 4), sowie zu einer allfälligen gewährten Prozesskostenhilfe im ausstellenden Mitgliedstaat (Nr. 15).

C. Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung

- 5 Die Behörde hat – wenngleich eine ausdrückliche Anordnung fehlt – zunächst zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet ist.⁶ Dies folgt auch aus Art. 9 I lit. b, wonach die Bescheinigung aufzuheben ist, wenn sie erteilt worden ist, obwohl die Schutzmaßnahme nicht vom Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen-VO erfasst ist. Neben dem zeitlichen, sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich hat das Gericht auch zu prüfen, ob überhaupt eine Schutzmaßnahme iSd Art. 3 Nr. 1 vorliegt.

¹ Beck EF-Z 2015, 4.

² Vgl. allgemein Garber in Clavara/Garber, Sprache und Zivilverfahrensrecht, 128 f.

³ Vgl. Garber in Clavara/Garber, Sprache und Zivilverfahrensrecht, 129.

⁴ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 97; Deixler-Hübner/Mayrhofer Zak 2015, 87.

⁵ Da gem. Erwgr. 27 dem Interesse der geschützten Person an der Geheimhaltung ihres Aufenthaltsortes und anderer Kontaktdaten gebührend Rechnung getragen werden sollte, sieht Art. 8 III vor, dass Angaben über den Aufenthaltsort und andere Kontaktdaten der geschützten Person der gefährdenden Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, die Mitteilung dieser Angaben ist für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.

⁶ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 99; Garber in Angst/Oberhammer EO Vor § 79 Rn. 479; Garber/Neumayr in Herzog, Jahrbuch Europarecht 2014, 204.

Die weiteren Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung werden in Art. 6 normiert. 6

Nach Art. 6 I darf die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person 7 gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Erlass der Schutzmaßnahme allein ist somit nicht ausreichend, sie muss gegenüber der gefährdenden Person mündlich verkündet worden oder ihr mit Rückschein zugestellt worden sein.⁷

Hat sich die gefährdende Person nicht auf das Verfahren eingelassen, obwohl sie die Möglichkeit 8 dazu hatte, darf die Bescheinigung gemäß Art. 6 II nur ausgestellt werden, wenn der gefährdenden Person das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde. Allerdings genügt es, wenn die gefährdende Person auf anderem Weg gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihr erlaubt hat, Vorkehrungen für ihre Verteidigung zu treffen. Die Bescheinigung kann daher erst dann ausgestellt werden, wenn dem Antragsgegner der Antrag zugestellt wurde und ihm eine ausreichende Frist zur Verfügung stand, um sich zu äußern. Aufgrund der Dringlichkeit ist bereits eine kurze Frist ausreichend iSd Art. 6 II.⁸

Wurde die Schutzmaßnahme in einem Verfahren angeordnet, in dem nicht vorgesehen ist, dass die 9 gefährdende Person zuvor unterrichtet wird (Ex-parte-Verfahren), darf die Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person das Recht hatte, gegen die Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates einen Rechtsbehelf einzulegen. Aus Erwgr. 25 folgt, dass die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht bereits abgelaufen sein muss, um die Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung kann jedoch erst dann ausgestellt werden, wenn die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.⁹

Art. 8 Zustellung der Bescheinigung an die gefährdende Person

(1) Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats setzt die gefährdende Person über die Bescheinigung sowie über die Tatsache in Kenntnis, dass die Ausstellung der Bescheinigung die Anerkennung und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 die Vollstreckbarkeit der Schutzmaßnahme in allen Mitgliedstaaten zur Folge hat.

(2) Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, so erfolgt die Zustellung der Bescheinigung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat oder in einem Drittstaat, so erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Zustellung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

(3) Angaben über den Aufenthaltsort und andere Kontaktdaten der geschützten Person werden der gefährdenden Person nicht mitgeteilt, es sei denn, die Mitteilung dieser Angaben ist für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.

Gemäß Art. 8 ist die Bescheinigung durch die Ausstellungsbehörde des Ursprungsstaates an den 1 Antragsgegner zuzustellen. Die Ausstellungsbehörde hat den Antragsgegner darüber zu informieren, dass die Bescheinigung die Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen in allen anderen Mitgliedstaaten zur Folge haben kann.

Die Zustellung erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats, wenn die gefährdende Person 2 ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat.

Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungs- 3 mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, so erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.

Sofern die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder sich die gefährdende Person 4 weigert, den Erhalt der Zustellung zu bestätigen, bestimmt sich die weitere Vorgehensweise nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsmitgliedstaats (Art. 8 II UAbs. 2).

Art. 9 Berichtigung oder Aufhebung der Bescheinigung

(1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird die Bescheinigung auf Ersuchen der geschützten oder der gefährdenden Person, das an die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats zu richten ist, oder von dieser Behörde von Amts wegen

⁷ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 99; Mohr iFamZ 2014, 223.

⁸ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 100; Mohr iFamZ 2014, 223; vgl. auch Hager-Rosenkranz EF-Z 2015, 202; nach Mohr iFamZ 2014, 223 soll eine Frist von drei Arbeitstagen ausreichen.

⁹ König/Praxmarer, Vorläufige Vollstreckbarkeit, 177.

- a) **berichtigt, wenn aufgrund eines Schreibfehlers eine Abweichung zwischen der Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht; oder**
b) **aufgehoben, wenn sie unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Artikel 6 und des Anwendungsbereichs dieser Verordnung offenkundig zu Unrecht erteilt wurde.**

(2) **Das Verfahren für die Berichtigung bzw. die Aufhebung der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.**

- 1 Nach Art. 5 II ist gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kein Rechtsbehelf zulässig (vgl. auch Erwgr. 28). Die Bestimmung ist allerdings missverständlich, weil nach Art. 9 eine Berichtigung oder Aufhebung der Bescheinigung auf Antrag der geschützten oder der gefährdenden Person erwirkt werden kann. Eine solche Berichtigung oder Aufhebung der Bescheinigung kann auch von Amts wegen erfolgen.
- 2 Gemäß Art. 9 I lit. a ist die Bescheinigung zu berichtigen, wenn aufgrund eines Schreibfehlers eine Abweichung zwischen der Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht; nach Erwgr. 29 erfasst dies eine Berichtigung bei Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers oder einer offensichtlichen Ungenauigkeit wie etwa einem Tippfehler oder einem Fehler bei der Transkription oder der Abschrift.
- 3 Eine Aufhebung der Bescheinigung hat gemäß Art. 9 I lit. b zu erfolgen, wenn sie unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Art. 6 und des Anwendungsbereichs der Schutzmaßnahmen-VO offenkundig zu Unrecht erteilt wurde. Die Bescheinigung ist daher etwa dann aufzuheben, wenn die Schutzmaßnahme nicht vom Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen-VO erfasst ist oder die Bescheinigung unter Verstoß gegen die Anforderungen an ihre Ausstellung ausgestellt wurde.¹
- 4 Das Verfahren für die Berichtigung bzw. die Aufhebung der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsmittels, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

Art. 10 Hilfestellung für die geschützte Person

Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ist der geschützten Person auf deren Ersuchen hin dabei behilflich, die gemäß den Artikeln 17 und 18 bereitgestellten Informationen über die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats zu erhalten, bei denen die Schutzmaßnahme geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann.

- 1 Art. 10 sieht eine Hilfestellung für die geschützte Person vor. Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaates hat der geschützten Person auf deren Ersuchen hin dabei behilflich zu sein, um die gemäß Art. 17 und 18 bereitgestellten Informationen über die Behörden des ersuchten Mitgliedstaates zu erhalten, bei denen die Schutzmaßnahme geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann. Die Ausstellungsbehörde des Ursprungslandes muss also die geschützte Person über die zur Durchsetzung der Schutzanordnungen zuständigen Organe des anderen EU-Staats informieren.

Art. 11 Anpassung der Schutzmaßnahme

(1) **Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats passt, sofern und soweit erforderlich, die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme an, um der Schutzmaßnahme in diesem Mitgliedstaat Wirkung zu verleihen.**

(2) **Das Verfahren für die Anpassung der Schutzmaßnahme unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.**

(3) **Die Anpassung der Schutzmaßnahme wird der gefährdenden Person mitgeteilt.**

(4) **Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat, so erfolgt die Mitteilung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Hat die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchten Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, so erfolgt die Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.**

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Mitteilung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

(5) **Die geschützte und die gefährdende Person können einen Rechtsbehelf gegen die Anpassung der Schutzmaßnahme einlegen. Das Rechtsbehelfsverfahren unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.**

¹ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. R.n. 106.

Um zu vermeiden, dass die Maßnahme faktisch nicht wirksam wird, besteht nach Art. 11 I die Möglichkeit, die Schutzmaßnahme von Amts wegen an die faktischen Elemente anpassen zu können, um auf diese Weise der Schutzmaßnahme Effektivität zu verleihen.¹ So ist etwa die Anordnung, dass sich die gefährdete Person der Wohnung der geschützten Person im Ursprungsmitgliedstaat nicht nähern darf, anzupassen, wenn der Wohnsitz aufgegeben worden ist und die geschützte Person in den Vollstreckungsstaat umgezogen ist.² Nach Erwgr. 19 wird durch die Anpassungsmöglichkeit dem Umstand, dass sich der einer Person an einem bestimmt bezeichneten Ort gewährte Schutz nicht auf diesen Ort (etwa im Sinne einer bestimmten Anschrift) an sich beziehen soll, sondern auf den Zweck, der dort für die Person erfüllt wird, Rechnung getragen. Gewährt also eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Maßnahme zB einer Person Schutz in ihrer Wohnung und ist diese mit einer genauen Anschrift bezeichnet, soll mittels Anpassung der faktischen Elemente gemäß Art. 11 gewährleistet werden, dass dieser Schutz auch an einer neuen Wohnanschrift in einem anderen Mitgliedsstaat gewährt wird, ohne dass dort eine allfällige neue Schutzmaßnahme beantragt werden muss.³ Das gilt etwa auch für den Arbeitsort, die Schule eines Kindes oder die Wohnung naher Verwandter.⁴

Zu den faktischen Elementen gehören nach Erwgr. 20 etwa die Anschrift, der Ort im Allgemeinen oder der Mindestabstand, den die gefährdende Person zur Anschrift zur geschützten Person oder zum Ort im Allgemeinen halten muss. Ein Bedarf, diesen Abstand neu zu regeln, kann sich vor allem aufgrund geänderter örtlicher Bedingungen im ersuchten Mitgliedstaat ergeben.⁵

Erfolgt eine Anpassung, dürfen die Art und der zivilrechtliche Charakter der Schutzmaßnahme nicht berührt werden.⁶ Es dürfen daher keine zusätzlichen Verbote auferlegt werden; so kann etwa wenn nach der anzuerkennenden Schutzmaßnahme nur eine persönliche Kontaktaufnahme verboten ist, nicht ein Verbot der Kontaktaufnahme mittels moderner Kommunikationstechnologie angeordnet werden.⁷

Gemäß Art. 11 II unterliegt das Verfahren für die Anpassung einer ausländischen Schutzmaßnahme dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates.

Eine erfolgte Anpassung ist der Gegenpartei gemäß Art. 11 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats mitzuteilen. Die Zustellung erfolgt – wie die Zustellung der Bescheinigung – nach dem Recht dieses Mitgliedstaats, sofern die gefährdende Person ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat; wenn sich deren Wohnsitz hingegen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchten Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet, so erfolgt die Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.

Gegen die Anpassung haben beide Parteien⁸ die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Rechtsbehelfsverfahren unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Art. 12 Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme darf im ersuchten Mitgliedstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Art. 13 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Auf Antrag der gefährdenden Person wird die Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme versagt, soweit diese Anerkennung

- a) der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde oder**
- b) mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt worden ist.**

(2) Der Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung wird bei dem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht, das dieser Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv mitgeteilt hat.

¹ Vgl. auch Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86c Rn. 1.

² Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 109.

³ Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86c Rn. 3.

⁴ Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86c Rn. 3.

⁵ Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86c Rn. 3.

⁶ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 109.

⁷ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 109; Mohr iFamZ 2014, 226; Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86c Rn. 4.

⁸ Pesendorfer iFamZ 2014, 211.

(3) Die Anerkennung der Schutzmaßnahme darf nicht mit der Begründung versagt werden, dass im Recht des ersuchten Mitgliedstaats eine solche Maßnahme für denselben Sachverhalt nicht vorgesehen ist.

- 1 Die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung wird auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.¹ Im Unterschied zu Art. 5 EuVTVO (→ EuVTVO Art. 5) und dem ursprünglichen Kommissionsentwurf wird in Art. 4 allerdings nicht angeordnet, dass die Anerkennung nicht angefochten werden kann; vielmehr gelten die in Art. 13 normierten Versagungsgründe sowohl für die Anerkennung als auch für die Vollstreckung.²
- 2 Gemäß Art. 13 I ist auf Antrag der gegnerischen Partei³ die Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung zu versagen, soweit diese Anerkennung
 - der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich⁴ widersprechen würde (Art. 13 I lit. a leg cit)⁵ oder
 - mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt worden ist (Art. 13 I lit. b leg cit).
- 3 Die in der Bestimmung erfolgte Aufzählung ist taxativ. Die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme darf daher nicht mit der Begründung versagt werden, dass der Vollstreckungsstaat die verschiedenen Schutzmaßnahmen nicht kennt oder sich von den dortigen Maßnahmen unterscheidet.
- 4 Nach Art. 12 darf die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme keinesfalls in der Sache selber nachgeprüft werden.
- 5 Der Antrag auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung ist an keine Frist gebunden.⁶

Art. 14 Aufhebung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Wird eine Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder aufgehoben oder wird ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt oder wird die Bescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben, so stellt die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats auf Ersuchen der geschützten oder der gefährdenden Person eine Bescheinigung über diese Aussetzung, Beschränkung oder Aufhebung unter Verwendung des gemäß Artikel 19 erstellten mehrsprachigen Standardformulars aus.

(2) Nach Vorlage der gemäß Absatz 1 ausgestellten Bescheinigung durch die geschützte oder die gefährdende Person setzt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats die Wirkung der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aus oder hebt sie auf.

- 1 Wird die im Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder aufgehoben, die Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt oder wird die ausgestellte Bescheinigung aufgehoben, so ist dies von der Behörde im Ursprungsmitgliedstaat auf Antrag einer der Parteien gemäß Art. 14 durch ein Formblatt zu bescheinigen.
- 2 Wird diese Bescheinigung im Zweitstaat der zuständigen Behörde vorgelegt, so ist die Anerkennung und gegebenenfalls auch die Vollstreckung auszusetzen oder aufzuheben.
- 3 Für die Bescheinigung ist das Formular II in Anhang II der DVO zur Schutzmaßnahmen-VO zu verwenden, welches neben Angaben zum Ausstellungsdatum und Aktenzeichen der Bescheinigung noch Angaben zum Antragsteller und fakultativ zur Behörde enthält, welche die Schutzmaßnahme ausgesetzt oder aufgehoben hat, ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt oder die Aufhebung der Bescheinigung gemäß Art. 9 I lit. b verfügt hat, wenn es sich um eine andere Behörde handelt, als jene, welche die Bescheinigung ausgestellt hat. Ferner sind im Formular noch Angaben zur Behörde, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, sowie Informationen über die Entscheidung über die Aussetzung, Beschränkung oder Aufhebung der durch diese Bescheinigung bescheinigten Anerkennung und Vollstreckung aufzunehmen, für welche noch ein Freifeld für sonstige Bemerkungen zur Verfügung steht.

¹ Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 114.

² Garber/Neumayr in Herzig, Jahrbuch Europarecht 2014, 203.

³ Eine amtswegige Versagung ist nicht vorgesehen (Duursma-Kepplinger/Reith ÖJZ 2016, 918).

⁴ Vgl. auch Erwgr. 32, wonach ein ordre public Verstoß nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ eine Verweigerung der Anerkennung bzw. Vollstreckung rechtfertigt. Nach Satz 2 leg cit sollte das Gericht den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung dann nicht zur Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme anwenden dürfen, wenn dies gegen die GRCh – insbesondere gegen Art. 21 GRCh – verstoßen würde.

⁵ Im Kommissionsentwurf war dieser Versagungsgrund noch nicht enthalten; vgl. hierzu auch Kohler/Pintens FamRZ 2013, 1439, die ausführen, dass der ordre public eine neue Beharrungskraft gezeigt hat.

⁶ Scholz in Angst/Oberhammer EO § 86b Rn. 11.

Kapitel III. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 15 Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich der Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Sämtliche Urkunden, die im Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen-VO in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, sind von jedem Erfordernis der Legislation oder einer entsprechenden Förmlichkeit befreit. Die vorzulegenden Urkunden bedürfen keiner Apostille. 1

Art. 16 Transkription oder Übersetzung

(1) Eine Transkription oder Übersetzung, die im Rahmen dieser Verordnung verlangt wird, erfolgt in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine andere Amtssprache der Organe der Union, die dieser Mitgliedstaat angegeben hat zu akzeptieren.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 3 ist eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung von einer Person vorzunehmen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Die geschützte Person hat erforderlichenfalls auch eine Transkription oder Übersetzung der Bescheinigung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaates vorzulegen. Aufgrund der Gestaltung des Formblatts – die zu tätigen Angaben erfolgen grundsätzlich durch Ankreuzen – ist eine Übersetzung bzw. Transkription in der Regel nicht notwendig bzw. kann durch bloße Übertragung in das anderssprachige Formblatt rasch erfolgen (vgl. auch Erwgr. 23). Eine solche Übersetzung bzw. Transkription ist etwa erforderlich, wenn sie sonstige Angaben enthalten würde.¹ Zwar kann nach Erwgr. 24 die Bescheinigung auch in diesem Fall der zuständigen Behörde ohne Übersetzung bzw. Transkription vorgelegt werden, allerdings hat diese zu entscheiden, ob eine Übersetzung bzw. Transkription erforderlich ist. Nach Auffassung des OGH² ist eine Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen, wenn die Bestätigung einen Inhalt aufweist, der über das Ankreuzen von Kästchen und Angaben von Zahlen hinausgeht.

Ist eine Übersetzung erforderlich, kann sich die geschützte Person an die Ausstellungsbehörde des Ursprungsstaates wenden, die gemäß Art. 5 III eine Übersetzung bzw. eine Transkription herzustellen hat. Aufgrund der Gestaltung des Formblatts kann die Übersetzung bzw. Transkription durch Übertragen in ein anderssprachiges Formblatt erfolgen, sodass in der Regel keine weiteren Kosten entstehen (vgl. auch Erwgr. 23). Sofern das Formblatt zusätzliche Angaben enthält, können Kosten entstehen, die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates zuzuweisen sind.³ 2

Art. 17 Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG geschaffenen Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit eine Beschreibung der innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, einschließlich Informationen zu der Art von Behörden, die für Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

Die Mitgliedstaaten werden in Art. 17 sowohl zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit als auch zu deren Aktualisierung im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen aufgefordert. Hierzu haben die Mitgliedstaaten Beschreibungen der nationalen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen inklusive Informationen zu der Art von zuständigen Behörden zu übermitteln. 1

¹ Vgl. auch zur EuGFVO *Jelinek* in König/Mayr, EuZVR II, 86; aA *Garber* in Clavara/Garber, Sprache und Zivilverfahrensrecht, 157.

² OGH 3 Ob 253/06m, AnwBl 2007, 338 = JBl 2007, 735.

³ *Mohr* iFamZ 2014, 226.

Art. 18 Mitteilungen der Informationen durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 11. Juli 2014 die folgenden Informationen mit:

- a) die Art der Behörden, die für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheiten zuständig sind, gegebenenfalls unter Angabe
 - i) der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen,
 - ii) der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind,
 - iii) der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind,
 - iv) der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist,
- b) die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Kommission in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, insbesondere über die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Art. 19 Erstellung und spätere Änderung der Formulare

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung beziehungsweise späteren Änderung der in den Artikeln 5 und 14 genannten Formulare. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 20 genannten Prüfverfahren erlassen.

Art. 20 Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- 1 Art. 19 räumt der Kommission die Kompetenz für Durchführungsrechtsakte zur Erstellung bzw. späteren Änderungen der in Art. 5 und Art. 14 genannten Bescheinigungsformulare ein. Aus diesem Grund wird nach Art. 20 ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission eingesetzt, der im Rahmen des Prüfungsverfahrens gemäß Art. 5 Komitologie-VO¹ nach Art. 291 AEUV die Kommission unterstützt. Diese kann mittels Durchführungsrechtsakte die Schutzmaßnahmen-VO hinsichtlich der Formblätter präzisieren, was mit der DurchführungsVO zur Schutzmaßnahmen-VO erfolgt ist.

Art. 21 Überprüfung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 11. Januar 2020 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 11. Januar 2015.

Diese Verordnung gilt für Schutzmaßnahmen, die am oder nach dem 11. Januar 2015 angeordnet wurden, unabhängig davon, wann das Verfahren eingeleitet worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

¹ ABl. 2011 L 55, 13.

Die Schutzmaßnahmen-VO ist nach Art. 22 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im 1
Amtsblatt, dh am 19.7.2013, in Kraft getreten und gilt seit 11.1.2015 unmittelbar in allen Mitglied-
staaten der EU mit Ausnahme Dänemarks für alle Schutzmaßnahmen, die seit diesem Zeitpunkt
angeordnet werden. Der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, in dem die Schutzmaßnahme
angeordnet wird, ist nicht maßgeblich.¹ Durch den langen Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Ver-
ordnung und deren Anwendbarkeit soll gewährleistet werden, dass sich die Rechtsunterworfenen über
die neuen Rechtsnormen informieren können und die Mitgliedstaaten allenfalls erforderliche Anpas-
sungsbestimmungen erlassen können.

Schutzmaßnahmen, die vor dem 11.1.2015 erlassen wurden, können nach den Bestimmungen der 2
Brüssel I-VO, der EuGVVO bzw. dem LGVÜ anerkannt und vollstreckt werden.² Sofern der Anwen-
dungsbereich der genannten Verordnungen bzw. des Übereinkommens nicht eröffnet ist, sind die
Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts maßgeblich.



¹ Duursma-Kepplinger/Reith ÖJZ 2016, 917.

² Binder in Rauscher, EuZPR/EuIPR Bd. IV, EU-SchutzMVO Einl. Rn. 121.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG